FIFA LEGAL HANDBOOK

Auflage September 2020

FIFA®

INHALTSVERZEICHNIS

FIFA-Reglements:

FIFA Statuten [2020 Hrsg.] ... 3

FIFA-Governance-Reglement [2020 Hrsg.] ... 97

FIFA Disziplinarreglement [2019 Hrsg.] ... 170

FIFA Ethikreglement [2020 Hrsg.] ... 222

FIFA-Anti-Doping-Reglement [2019 Hrsg.] ... 277

FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern [August 2020 Hrsg.] ... 400

FIFA Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten [2020 Hrsg.] ... 494

FIFA Reglement zur Arbeit mit Vermittlern [2015 Hrsg.] ... 513

FIFA Reglement für internationale Spiele [2014 Hrsg.] ... 534

FIFA Spielvermittler-Reglement [2003 Hrsg.] ... 565

FIFA Klublizenzierung [2008 Hrsg.] ... 574

FIFA Reglement für Stadionsicherheit [2013 Hrsg.] ... 622

FIFA Ausrüstungsreglement [2015 Hrsg.] ... 735

Reglement für das FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm – FORWARD 2.0 [2018 Hrsg.] ... 834

FIFA Datenschutzreglement [2019 Hrsg.] ... 866

Reglement für die Aufnahme von Verbanden in die FIFA [2013 Hrsg.] ... 881

Zirkularschreiben:

1691: Art. 42 des FIFA-Disziplinarreglements und Art. 38bis des FIFA-Ethikreglements: Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwalt ... 891

1689: Art. 13 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten – Vorschläge der FIFA Administration im Zusammenhang mit Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus ... 894

1686: Art. 24bis des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern – Vollstreckung von finanziellen Entscheiden durch die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern ... 898

1635: Flüchtlinge und « geschützte Personen » Redliches Bemühen um Nachweis, dass kein TPO besteht ... 903

1628: Art. 64 des FIFA Disziplinarreglements - Neues Verfahren der FIFA Disziplinarkommission im Zusammenhang mit säumigen Klubs ... 906

1609: FIFA TMS - Administratives Sanktionsverfahren: Änderung des Verfahrens ... 911

1587: Internationale Transfers minderjähriger Berufsspieler ... 914

1576: Beschränkte Befreiung für Minderjährige ... 916

1249: Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Ausbildungsentschädigung und Kategorisierung der Vereine ... 922

1010: Independent and duly constituted arbitration tribunal [nur auf Englisch] ... 925

Standard-Dokumente:

Standard-Statuten [2005 Hrsg.] ... 927

Standard-Wahlordnung [2007 Hrsg.] ... 981

Standardreglement für die nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) [2008 Hrsg.] ... 999

FIFA-STATUTEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

Ausgabe September 2020

DEFINITIONEN **8**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN **10**
1 Name und Sitz 10
2 Zweck 10
3 Menschenrechte 11
4 Nicht-Diskriminierung, Gleichstellung und Neutralität 11
5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen 11
6 Spieler 12
7 Spielregeln 12
8 Verhalten von Organen, Offiziellen und anderen 13
9 Offizielle Sprachen 13

II. MITGLIEDSCHAFT **14**
10 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss 14
11 Aufnahme 14
12 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs 15
13 Rechte der Mitgliedsverbände 15
14 Pflichten der Mitgliedsverbände 16
15 Statuten der Mitgliedsverbände 17
16 Suspendierung 18
17 Ausschluss 19
18 Austritt 20
19 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und ihrer Organe 20
20 Status von Klubs, Ligen und anderen Vereinigungen von Klubs 21

III. EHRENPRÄSIDENT, EHRENVIZEPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED **22**
21 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied 22

IV. KONFÖDERATIONEN **23**
22 Konföderationen 23
23 Statuten der Konföderationen 25

V. ORGANISATION **27**
24 Organe 27

4 INHALT

A. KONGRESS 28
25 Kongress 28
26 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter 28
27 Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane 29
28 Tagesordnung des ordentlichen Kongresses 31
29 Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses 33
30 Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten 34
31 Protokoll 35
32 Inkrafttreten der Beschlüsse 35

B. RAT 36
33 Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats 36
34 Befugnisse des Rats 37

C. PRÄSIDENT 40
35 Präsident 40

D. GENERALSEKRETARIAT 41
36 Generalsekretariat 41
37 Generalsekretär 42

E. RATSAUSSCHUSS 43
38 Ratsausschuss 43

F. STÄNDIGE KOMMISSIONEN 44
39 Ständige Kommissionen 44
40 Governance-Kommission und Prüfungskommission 46
41 Finanzkommission 47
42 Entwicklungskommission 47
43 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe 48
44 Kommission der Interessengruppen des Fussballs 48
45 Kommission der Mitgliedsverbände 48
46 Kommission für den Status von Spielern 49
47 Schiedsrichterkommission 49
48 Medizinische Kommission 49

VI. JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE 50
49 Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände 50

VII. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN 51
50 Institutionelle Unabhängigkeit 51
51 Audit- und Compliance-Kommission 51
52 Rechtsorgane 53
53 Disziplinarkommission 55
54 Ethikkommission 55
55 Berufungskommission 56

VIII. DISZIPLINARMASSNAHMEN 57
56 Disziplinarmassnahmen 57

IX. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT 58
57 Court of Arbitration for Sport (CAS) 58
58 Zuständigkeit des CAS 58
59 Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit 59

X. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN 61
60 Vollstreckung von Entscheiden 61
61 Sanktionen 61

XI. FINANZEN 62
62 Geschäftsperiode 62
63 Buchprüfungsstelle 62
64 Jahresbeitrag 62
65 Verrechnung 63
66 Abgaben 63

XII. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN 64
67 Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen 64
68 Bewilligung zur Verbreitung 64

XIII. WETTBEWERBE **65**

A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN 65
69 Austragungsorte von Wettbewerben 65

B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE 67
70 Internationaler Spielkalender 67
71 Internationale Spiele und Wettbewerbe 67
72 Kontakte 68
73 Bewilligung 68

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **69**
74 Auflösung 69
75 Inkrafttreten 69

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN 71

I. AUFNAHME IN DIE FIFA **72**
1 Aufnahmegesuch 72
2 Konföderationen 72

II. SPIELVERMITTLER UND VERMITTLER **73**
3 Spielvermittler 73
4 Vermittler 73

III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN **74**
5 Grundsätze 74
6 Staatsbürgerschaften, die Spieler Anspruch auf eine Spielberechtigung für mehr als einen Verband geben 75
7 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft 76
8 Staatenlose Personen 77
9 Verbandswechsel 78

IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT **82**
10 Grundsatz von Auf- und Abstieg 82

V. SPIELREGELN **83**
11 Änderungen der Spielregeln 83

VI. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN 84
12 Auswahl 84
13 Bericht 84
14 Entschädigung 85

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 86
15 Zweck 86
16 Inkrafttreten 86

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES 87

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES 88
1 Teilnahme am Kongress 88
2 Vorsitz 88
3 Stimmenzähler 89
4 Dolmetscher 89
5 Debatten 90
6 Redner 90
7 Vorschläge 91
8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten 91
9 Abstimmungen 92
10 Wahlen 93
11 Berechnung der Mehrheiten 94
12 Inkrafttreten 95

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

1 **FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.

2 **Verband:** ein Fussballverband, der von der FIFA als solcher anerkannt wird. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.

3 **Liga:** eine einem Verband untergeordnete Organisation.

4 **Die britischen Verbände:** die vier Verbände des Vereinigten Königreiches: The Football Association, The Scottish Football Association, The Football Association of Wales und The Irish Football Association (Nordirland).

5 **IFAB:** International Football Association Board (IFAB).

6 **Land:** ein von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannter, unabhängiger Staat.

7 **Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

8 **Kongress:** oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.

9 **Rat:** Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA.

10 **Ratsausschuss:** Gremium des Rats im Sinne von Art. 38 dieser Statuten.

11 **Spielregeln:** Regeln des Association Football, die gemäss Art. 7 dieser Statuten vom IFAB erlassen werden.

12 **Mitgliedsverband:** ein Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

13 **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder (inkl. Ratsmitglieder), Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).

14 **Klub:** Mitglied eines Verbands (der Mitgliedsverband der FIFA ist) oder einer von einem Mitgliedsverband anerkannten Liga, das mindestens eine Mannschaft in einem Wettbewerb einsetzt.

15 **Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

16 **Association Football:** das durch die FIFA kontrollierte und von der FIFA, den Konföderationen und/oder den Mitgliedsverbänden gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.

17 **Offizieller Wettbewerb:** ein von der FIFA oder einer Konföderation organisierter Wettbewerb für Verbandsmannschaften.

18 **Interessengruppe:** eine Person, Gesellschaft oder Organisation, die kein Mitgliedsverband und/oder kein FIFA-Organ ist, aber an den Tätigkeiten der FIFA ein Interesse hat, das die Handlungen, Ziele und Strategien der FIFA beeinflussen oder selbst davon beeinflusst werden kann, insbesondere Klubs, Spieler, Trainer und Profiligen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

1.
Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.
Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich (Schweiz). Er kann nur durch einen Kongressbeschluss verlegt werden.

2 Zweck

Der Zweck der FIFA ist:

a) den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;

b) das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe;

c) der Erlass und die Durchsetzung von Vorschriften und Bestimmungen zur Regelung des Fussballs und damit verbundener Aspekte;

d) die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern;

e) sich dafür einzusetzen, dass der Fussball für alle, die mitmachen möchten, ungeachtet von Geschlecht oder Alter zugänglich ist und finanziert wird;

f) den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden;

g) Integrität, Ethik und Fairness zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation vorkommen, die die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitgliedsverbände gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten.

3 Menschenrechte

Die FIFA bekennt sich zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein.

4 Nicht-Diskriminierung, Gleichstellung und Neutralität

1.
Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspendierung oder des Ausschlusses verboten.

2.
Die FIFA ist politisch und religiös neutral. Ausnahmen sind in Belangen möglich, die mit dem statutarischen Zweck der FIFA zusammenhängen.

5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1.
Die FIFA fördert freundschaftliche Beziehungen:

a) zwischen und unter Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern;

b) in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2.
Die FIFA stellt zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen oder unter den Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

6 Spieler

Der Rat regelt den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf deren Transfer sowie diesbezügliche Themen, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Spielern durch die Klubs und den Schutz der Verbandsmannschaften, jeweils in einem speziellen Reglement.

7 Spielregeln

1.
Jeder Mitgliedsverband hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln zu erlassen und zu ändern.

2.
Der IFAB ist ein Verein gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). Mitglieder des IFAB sind die FIFA und die vier britischen Verbände.

3.
Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des IFAB sind in den Statuten des IFAB festgehalten.

4.
Jeder Mitgliedsverband hat Futsal nach den vom Rat erlassenen Futsal-Spielregeln zu spielen.

5.
Jeder Mitgliedsverband hat Beach-Soccer nach den vom Rat erlassenen Beach-Soccer-Spielregeln zu spielen.

8 Verhalten von Organen, Offiziellen und anderen

1.
Alle Organe und Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA.

2.
Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter ausserordentlichen Umständen durch den Rat ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

3.
Jede Person und Organisation im Fussball ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente der FIFA sowie die Grundsätze von Fairness einzuhalten.

9 Offizielle Sprachen

1.
Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der FIFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den offiziellen Schriftwechsel und Bekanntmachungen.

2.
Die Mitgliedsverbände sind für die Übersetzung in ihre Landessprache(n) verantwortlich.

3.
Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch sind die offiziellen Sprachen des Kongresses. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch qualifizierte Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie die Übersetzung durch einen qualifizierten Dolmetscher in eine der offiziellen Kongresssprachen gewährleisten.

4.
Die Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die Geschäftsordnung des Kongresses, Entscheide und Bekanntmachungen der FIFA werden in den vier offiziellen Sprachen abgefasst. Unterscheiden sie sich im Wortlaut, ist der englische Text massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

10 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss

Der Kongress entscheidet nur auf Empfehlung des Rats über die Aufnahme, Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

11 Aufnahme

1.
Jeder Verband, der in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fussballs in all seinen Formen verantwortlich ist, kann Mitgliedsverband der FIFA werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass alle Mitgliedsverbände alle massgebenden Interessengruppen im Fussball in ihre eigene Struktur einbinden. In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2.
Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verband derzeit Mitglied einer Konföderation ist. Der Rat kann ein Reglement für das Aufnahmeverfahren erlassen.

3.
Ein Verband, der Mitglied werden will, hat beim FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

4.
Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Verpflichtungen enthalten müssen:

a) jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA und der zuständigen Konföderation zu befolgen;

b) die gültigen Spielregeln einzuhalten;

c) die Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) gemäss diesen Statuten anzuerkennen.

5.
Jeder der vier britischen Verbände wird als Einzelmitglied der FIFA anerkannt.

6.
Ein Fussballverband eines Gebiets, das die Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Mitgliedsverbands des Landes, dem das Gebiet angehört, um einen Beitritt zur FIFA ersuchen.

7.
Dieser Artikel berührt den Status der heutigen Mitgliedsverbände nicht.

12 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs

1.
Der Rat beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands. Der um Aufnahme ersuchende Verband kann seinen Antrag im Kongress begründen.

2.
Der neue Mitgliedsverband erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimm- und wahlberechtigt.

13 Rechte der Mitgliedsverbände

1.
Die Mitgliedsverbände haben folgende Rechte:

a) Teilnahme am Kongress;

b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;

c) Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten und für den Rat vorzuschlagen;

d) gemäss FIFA-Governance-Reglement an allen FIFA-Wahlen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben;

e) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;

f) Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen der FIFA;

g) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.
Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

14 Pflichten der Mitgliedsverbände

1.
Die Mitgliedsverbände haben folgende Pflichten:

a) jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 1 dieser Statuten einzuhalten;

b) an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen;

c) den Mitgliederbeitrag zu zahlen;

d) ihre eigenen Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von FIFA-Organen zu verpflichten;

e) ihr oberstes, gesetzgebendes Organ in regelmässigen Zeitabständen einzuberufen, mindestens aber alle zwei Jahre;

f) Statuten zu verabschieden, die den Anforderungen der FIFA- Standardstatuten entsprechen;

g) eine ihnen direkt unterstellte Schiedsrichterkommission zu schaffen;

h) die Spielregeln einzuhalten;

i) ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange gemäss Art. 19 dieser Statuten ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden;

j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.
Die Verletzung der genannten Pflichten durch einen Mitgliedsverband kann zu Sanktionen gemäss diesen Statuten führen.

3.
Die Verletzung von Abs. 1 lit. i kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitgliedsverbands erfolgt. Jeder Mitgliedsverband haftet gegenüber der FIFA für alle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Mitgliedern seiner Organe.

15 Statuten der Mitgliedsverbände

Die Statuten der Mitgliedsverbände müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

a) politische und religiöse Neutralität;

b) Verbot jeder Form von Diskriminierung;

c) Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;

d) Garantie unabhängiger Rechtsorgane (Gewaltentrennung);

e) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;

f) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;

g) primäre Zuständigkeit des Mitgliedsverbands für Regelungen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Registrierung von Spielern, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinarmassnahmen (auch für ethische Vergehen) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;

h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen;

i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen;

j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball;

k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

16 Suspendierung

1.
Der Kongress kann einen Mitgliedsverband nur auf Antrag des Rats suspendieren. Ungeachtet dessen darf der Rat einen Mitgliedsverband, der die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt, ohne Abstimmung durch den Kongress mit sofortiger Wirkung vorübergehend suspendieren. Eine vom Rat verabschiedete Suspendierung gilt bis zum nächsten Kongress, sofern sie vom Rat nicht vorher aufgehoben wird.

2.
Die Suspendierung eines Mitgliedsverbands durch den Kongress erfordert eine Dreiviertelmehrheit (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Eine vom Kongress oder Rat verfügte Suspendierung muss beim nächsten Kongress durch eine Dreiviertelmehrheit (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, wird sie automatisch aufgehoben.

3.
Ein suspendierter Mitgliedsverband darf seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Die Mitgliedsverbände dürfen mit suspendierten Mitgliedsverbänden auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4.
Mitgliedsverbände, die innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

17 Ausschluss

1.
Der Kongress kann einen Mitgliedsverband auf Antrag des Rats nur unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:

a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder

b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der FIFA oder

c) bei Verlust der Eigenschaft als Verband, der in seinem Land den Association Football vertritt.

2.
Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände beim Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbands muss mit einer Dreiviertelmehrheit (¾) der abgegebenen und gültigen Stimmen angenommen werden.

18 Austritt

1.
Jeder Mitgliedsverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der FIFA austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief an das Generalsekretariat zu erfolgen.

2.
Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der austretende Mitgliedsverband seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA und deren Mitgliedsverbänden erfüllt hat.

19 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und ihrer Organe

1.
Jeder Mitgliedsverband muss seine Belange eigenständig und ohne unzulässige Einflussnahme Dritter bestimmen.

2.
Die Organe eines Mitgliedsverbands dürfen nur mittels Wahlen oder durch Ernennungen innerhalb dieses Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitgliedsverbände ein demokratisches Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl oder Ernennung völlige Unabhängigkeit garantiert.

3.
Die Organe eines Mitgliedsverbands, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden von der FIFA nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.

4.
Beschlüsse von Organen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden von der FIFA nicht anerkannt.

20 Status von Klubs, Ligen und anderen Vereinigungen von Klubs

1.
Klubs, Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die Statuten des Mitgliedsverbands legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Vereinigungen fest. Statuten und Reglemente solcher Vereinigungen sind durch den Mitgliedsverband zu genehmigen.

2.
Jeder Mitgliedsverband stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Klubs alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen treffen können. Dies gilt ohne Rücksicht auf die vom Klub gewählte Rechtsform. Der Mitgliedsverband hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass weder natürliche noch juristische Personen (Holding- und Tochtergesellschaften eingeschlossen) in irgendeiner Form (insbesondere durch eine Mehrheitsbeteiligung, eine Stimmrechtsmehrheit, eine Mehrheit der Sitze im Aufsichtsrat, jede andere Art wirtschaftlicher Abhängigkeit oder Kontrolle etc.) die Kontrolle über mehr als einen Klub ausüben, wenn die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte.

III. EHRENPRÄSIDENT, EHRENVIZEPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED

21 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied

1.
Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds ehemaligen Mitgliedern des Rats verleihen, die sich um den Fussball besonders verdient gemacht haben.

2.
Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Rat zu.

3.
Die Träger des Titels eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. KONFÖDERATIONEN

22 Konföderationen

1.
Die Mitgliedsverbände, die dem gleichen Kontinent angehören, haben sich zu folgenden von der FIFA anerkannten Konföderationen zusammengeschlossen:

a) Confederación Sudamericana de Fútbol – CONMEBOL

b) Asian Football Confederation – AFC

c) Union des associations européennes de football – UEFA

d) Confédération Africaine de Football – CAF

e) Confederation of North, Central America and Caribbean Association Football – Concacaf

f) Oceania Football Confederation – OFC

Die Anerkennung der Konföderation durch die FIFA begründet die uneingeschränkte gegenseitige Achtung der jeweiligen Gewalt innerhalb der in diesen Statuten definierten institutionellen Zuständigkeiten.

2.
In Ausnahmefällen kann die FIFA einer Konföderation gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Konföderation angehört. Die Stellungnahme der geografisch zuständigen Konföderation ist erforderlich.

3.
Jede Konföderation hat folgende Rechte und Pflichten:

a) die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Befolgung durchzusetzen;

b) mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, die mit dem Erreichen des Zwecks gemäss Art. 2 und mit der Ausrichtung von internationalen Wettbewerben zusammenhängen;

c) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene Interklub-Wettbewerbe zu organisieren;

d) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender alle eigenen internationalen Wettbewerbe auszurichten;

e) dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt;

f) Verbänden, die eine Mitgliedschaft beantragen, auf Antrag der FIFA den Status eines provisorischen Mitglieds zu gewähren. Dieser Status gibt diesen Verbänden das Recht, an den Wettbewerben und Tagungen dieser Konföderation teilzunehmen.
Die weiteren Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Verbände richten sich nach den Statuten und Reglementen dieser Konföderation. Provisorische Mitglieder können nicht an Endrunden von FIFA-Wettbewerben teilnehmen;

g) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der FIFA im Rahmen von konsultativen Treffen aktiv und konstruktiv zum Wohle des Fussballs zu vertiefen und alle Probleme im Zusammenhang mit den Interessen der Konföderation sowie der FIFA zu behandeln und zu lösen;

h) sicherzustellen, dass die von der Konföderation für die Organe der FIFA bezeichneten oder in den Rat gewählten Vertreter ihre Tätigkeit in diesen Gremien im Geiste gegenseitiger Achtung, Solidarität, Anerkennung und Fairness sowie gemäss diesen Statuten und sämtlichen massgebenden FIFA- Reglementen ausüben;

i) Kommissionen einzusetzen, die mit den entsprechenden Kommissionen der FIFA eine enge Zusammenarbeit pflegen;

j) unter besonderen Umständen mit Zustimmung der FIFA einem Verband einer anderen Konföderation (oder Klubs, die diesem Verband angehören) die Teilnahme an einem von ihr ausgerichteten Wettbewerb zu erlauben;

k) in enger Abstimmung mit der FIFA alle Massnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Fussballs auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.;

l) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen;

m) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel beizubringen.

4.
Der Rat kann einer oder mehreren (oder allen) Konföderationen in Absprache mit der (den) betreffenden Konföderation(en) weitere Aufgaben oder Kompetenzen übertragen.

5.
Die Konföderationen müssen der FIFA ihre jeweils geänderten Statuten und Reglemente zur Genehmigung unterbreiten.

23 Statuten der Konföderationen

Die Statuten der Konföderationen müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

a) politische und religiöse Neutralität;

b) Verbot jeder Form von Diskriminierung;

c) Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;

d) Garantie unabhängiger Rechtsorgane (Gewaltentrennung);

e) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;

f) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;

g) Regelung von Belangen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinarmassnahmen

(auch für ethische Vergehen) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;

h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen;

i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen;

j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball;

k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

V. ORGANISATION

24 Organe

1.
Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2.
Der Rat ist das Strategie- und Aufsichtsorgan.

3.
Das Generalsekretariat ist das exekutive, operative und administrative Organ.

4.
Die ständigen Kommissionen und die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen den Rat und das Generalsekretariat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihre wichtigsten Aufgaben sind in diesen Statuten festgeschrieben. Die Zusammensetzung, die Funktionsweise und weitere Aufgaben sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

5.
Die unabhängigen Kommissionen erledigen ihre Aufgaben gemäss diesen Statuten und den anwendbaren FIFA-Reglementen.

6.
Die unabhängige Buchprüfungsstelle nimmt alle nach Schweizer Recht vorgeschriebenen Prüfungen der Abschlüsse und Jahresrechnungen der FIFA vor.

A. KONGRESS

25 Kongress

1.
Ein Kongress kann ein ordentlicher oder ausserordentlicher Kongress sein. Ein Kongress kann persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden.

2.
Der ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt. Der Rat legt Ort und Datum fest. Die Mitgliedsverbände werden spätestens vier Monate im Voraus schriftlich über den Ort und das Datum des ordentlichen Kongresses informiert. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, und den Bericht der Buchprüfungsstelle.

3.
Ein ausserordentlicher Kongress kann jederzeit vom Rat einberufen werden.

4.
Der Rat muss einen ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ein Fünftel (1⁄5) der Mitgliedsverbände dies durch ein schriftliches Gesuch verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.

5.
Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedsverbänden spätestens zwei Monate vor dem Datum des ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen. Die Tagesordnung eines ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

26 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter

1.
Jeder Mitgliedsverband hat im Kongress eine Stimme und wird durch Delegierte vertreten. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitgliedsverbände.

Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit. Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.

2.
Die Delegierten müssen dem Mitgliedsverband angehören, den sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Mitgliedsverbands bestimmt worden sein.

3.
Delegierte der Konföderationen können als Beobachter ohne Stimmrecht am Kongress teilnehmen.

4.
Während ihrer Amtszeit können Ratsmitglieder nicht zu Delegierten ihres Verbands bestimmt werden.

5.
Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

27 Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane

1.
Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von insgesamt mindestens fünf Mitgliedsverbänden unterstützt wird. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens fünf Mitgliedsverbände schriftlich mitteilen. Ein Kandidat für das Amt des FIFA-Präsidenten muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren eine aktive Rolle im Association Football (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband etc.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen werden kann, und

die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement durchgeführt wird.

2.
Das Generalsekretariat informiert die Mitgliedsverbände spätestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses über die Namen der für das Amt des FIFA-Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten.

3.
Vorbehaltlich von Abs. 4 dürfen nur Mitgliedsverbände Kandidaten für den Rat vorschlagen. Die von den Mitgliedsverbänden für den Rat vorgeschlagenen Kandidaturen müssen bei der zuständigen Konföderation spätestens drei Monate vor Beginn des Konföderationskongresses, bei dem die betreffende Wahl stattfindet, eingehen. Die Konföderationen melden dem FIFA-Generalsekretariat schriftlich alle ihnen mitgeteilten Kandidaturen spätestens fünf Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist und reichen zusätzlich Belege für die fristgemässe Eingabe der Kandidaturen ein. Jeder Mitgliedsverband darf nur einen Kandidaten für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig. Ein Mitgliedsverband darf nur Kandidaten vorschlagen, die seiner Konföderation angehören.

4.
Die Wahl der weiblichen Ratsmitglieder (mindestens ein weibliches Mitglied pro Konföderation) durch die Mitgliedsverbände ist in Art. 33 Abs. 5 dieser Statuten geregelt.

5.
Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen gemäss FIFA-Governance-Reglement gewählt. Kandidaten für den Rat müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird. Die Wahl der Ratsmitglieder wird von der FIFA überwacht.

6.
Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten und die Ämter im Rat geltenden Voraussetzungen sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

7.
Der Rat schlägt dem Kongress die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission und der Rechtsorgane vor. Der Rat bestimmt,

über wie viele Sitze die einzelnen Konföderationen in der jeweiligen Kommission verfügen. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretariat mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Verfahren wird im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

8.
Die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird.

28 Tagesordnung des ordentlichen Kongresses

1.
Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Rats und der Mitgliedsverbände. Vorschläge, die ein Mitgliedsverband dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

2.
Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Geschäfte:

a) Feststellung der statutengemässen Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses;

b) Genehmigung der Tagesordnung;

c) Ansprache des Präsidenten;

d) Bestimmung von fünf Mitgliedsverbänden zur Prüfung des Protokolls;

e) Bestimmung der Stimmenzähler;

f) Suspendierung oder Ausschluss eines Mitgliedsverbands (sofern gegeben);

g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;

h) Tätigkeitsbericht (berichtet über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);

i) Bericht der Audit- und Compliance-Kommission;

j) Vorlage der geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Buchprüfungsberichts;

k) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts;

l) Genehmigung des Budgets;

m) Aufnahme von Verbänden (sofern gegeben);

n) Abstimmung über die Vorschläge auf Erlass und Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und Geschäftsordnung des Kongresses (sofern gegeben);

o) Behandlung von Vorschlägen, die von den Mitgliedsverbänden und vom Rat gemäss Abs. 1 fristgerecht und ordnungsgemäss eingereicht wurden (sofern gegeben);

p) Bezeichnung der Buchprüfungsstelle (sofern gegeben);

q) Wahl oder Absetzung des Präsidenten gemäss diesen Statuten (sofern gegeben);

r) Wahl oder Absetzung der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder folgender Kommissionen (sofern gegeben) auf Vorschlag des Rats:
- Disziplinarkommission
- Ethikkommission
- Berufungskommission
- Audit- und Compliance-Kommission
- Governance-Kommission

s) Abstimmung zur Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (sofern gegeben).

3.
Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn drei Viertel (¾) der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände einem entsprechenden Antrag zustimmen.

29 Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

1.
Der Kongress ist für den Erlass und die Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses zuständig.

2.
Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch die Mitgliedsverbände oder durch den Rat beim Generalsekretariat schriftlich und kurz begründet eingereicht werden. Ein durch einen Mitgliedsverband eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitgliedsverbände schriftlich unterstützt wird.

3.
Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend sein.

4.
Ein Vorschlag auf Erlass oder Änderung der Statuten ist angenommen, wenn drei Viertel (¾) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände zustimmen.

5.
Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch einen Mitgliedsverband oder durch den Rat schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

6.
Für die Annahme eines Vorschlags auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses bedarf es der einfachen Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

30 Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten

1.
Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.

2.
Alle anderen Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrags festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Die Mitgliedsverbände werden dem englischen Alphabet entsprechend zur Stimmabgabe aufgerufen.

3.
Der Kongress darf für die Wahl des Präsidenten eine Wahl per Akklamation beschliessen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Ansonsten ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich, wenn zwei oder weniger Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, sind im ersten Wahlgang zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

4.
Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden gemäss Art. 27 Abs. 5 dieser Statuten gewählt.

5.
Die Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Vizepräsidenten des Rats.

6.
Alle Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats müssen die Wählbarkeitsprüfung, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird, bestehen.

7.
Für die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der

Governance-Kommission gelten (gilt) diejenigen (derjenige) Kandidaten (Kandidat) als gewählt, die (der) mit Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen (vereinigt).

8.
Die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission durch den Kongress kann en bloc erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsverbänden hat jedoch eine separate Wahl eines bestimmten Kandidaten zu erfolgen.

9.
Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

10.
Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Kongresses geregelt.

31 Protokoll

1.
Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich.

2.
Das Protokoll des Kongresses wird durch die dazu bestimmten Mitgliedsverbände geprüft.

32 Inkrafttreten der Beschlüsse

Kongressbeschlüsse treten für die Mitgliedsverbände 60 Tage nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. RAT

33 Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats

1.
Der Rat besteht aus 37 Mitgliedern:
1 Präsident, gewählt durch den Kongress,
8 Vizepräsidenten und
28 weitere Mitglieder

Mit der Wahl in den Rat verpflichtet und verbürgt sich jedes Mitglied, nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs zu handeln.

2.
Der Präsident wird vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem der Präsident gewählt wurde. Eine Person darf als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht). Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt.

3.
Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem sie gewählt wurden. Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

4.
Die Konföderationen haben im Rat folgende Sitze:

a) CONMEBOL	Vizepräsident	(1)	Mitglieder (4)
b) AFC	Vizepräsident	(1)	Mitglieder (6)
c) UEFA	Vizepräsident	(3)	Mitglieder (6)
d) CAF	Vizepräsident	(1)	Mitglieder (6)
e) Concacaf	Vizepräsident	(1)	Mitglieder (4)
f) OFC	Vizepräsident	(1)	Mitglieder (2)

5.
Die Mitglieder jeder Konföderation müssen mindestens eine Frau in den Rat wählen. Wählen die Mitglieder einer Konföderation keine Vertreterin in den Rat, verfällt der für eine Frau reservierte Sitz für alle Mitglieder dieser Konföderation und bleibt bis zur nächsten Wahl von Ratsmitgliedern unbesetzt.

6.
Dem Rat können nicht gleichzeitig mehrere Vertreter desselben Mitgliedsverbands angehören.

7.
Kann der Präsident sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten bis zum nächsten Kongress vom amtsältesten Vizepräsidenten übernommen. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten. Wenn der amtsälteste Vize-präsident die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten nicht übernehmen kann, werden sie dem nächstfolgenden Vizepräsidenten übertragen.

8.
Kann ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Rats sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben, wird er/es von den Mitgliedern der jeweiligen Konföderation, die ihn/es gewählt haben, für den Rest der Amtszeit ersetzt.

34 Befugnisse des Rats

1.
Der Rat definiert die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Organisation und Entwicklung des Fussballs sowie aller damit verbundenen Angelegenheiten.

2.
In geschäftlicher und finanzieller Hinsicht hat der Rat u. a. folgende Aufgaben:

- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für den Abschluss von Handelsverträgen durch die FIFA gelten;

- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für Zuschüsse zur Fussballförderung gelten;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren betreffend FIFA-Betriebskosten festzulegen;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren für alle anderen geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten der FIFA festzulegen.

Der Rat überträgt die Ausführung und die Erledigung von Geschäfts- oder Finanzaufgaben dem Generalsekretariat. Dieses ist im Auftrag und unter der Aufsicht des Rats tätig und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.
Der Rat beaufsichtigt die allgemeine Geschäftsführung der FIFA durch das Generalsekretariat.

4.
Der Rat bewilligt das Budget und die geprüfte Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, die von der Finanzkommission erstellt wurden, sowie den Jahresbericht und unterbreitet diese dem Kongress zur Genehmigung.

5.
Der Rat ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Amtsträger, die gemäss diesen Statuten vom Kongress gewählt werden.

6.
Der Rat schlägt dem Kongress die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ethikkommission, der Berufungskommission, der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission zur Wahl vor.

7.
Der Rat kann bei Bedarf jederzeit die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen beschliessen.

8.
Der Rat ernennt die drei Vertreter der FIFA, die gemeinsam mit dem FIFA-Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen, und darf bestimmen, wie die FIFA-Vertreter im IFAB abstimmen müssen.

9.
Der Rat ernennt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär kann vom Rat allein entlassen werden.

10.
Der Rat bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden der FIFA-Wettbewerbe sowie die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedenen Konföderationen. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der vom Kongress durch Abstimmung bestimmt wird.

11.
Der Rat erlässt allgemein Reglemente und insbesondere das FIFA-Governance-Reglement.

12.
Der Rat befasst sich mit allen FIFA-Belangen, die gemäss diesen Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

13.
Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

C. PRÄSIDENT

35 Präsident

1.
Der Präsident vertritt die FIFA im Allgemeinen.

2.
Der Präsident ist bestrebt, ein positives Image der FIFA zu verbreiten und sicherzustellen, dass die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA nach Massgabe des Rats geschützt und gefördert werden.

3.
Der Präsident ist bestrebt, unter und zwischen der FIFA, den Konföderationen, den Mitgliedsverbänden, politischen Instanzen und internationalen Organisationen gute Beziehungen zu pflegen und zu fördern.

4.
Der Präsident leitet den Kongress und die Ratssitzungen. Er hat kein Stimmrecht im Kongress, jedoch eine ordentliche Stimme im Rat.

5.
Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

D. GENERALSEKRETARIAT

36 Generalsekretariat

1.
Das Generalsekretariat hat unter der Leitung des Generalsekretärs insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation von Wettbewerben und aller damit verbundenen Angelegenheiten gemäss Beschlüssen und Weisungen des Rats;
- Aushandlung, Ausführung und Erfüllung aller Handelsverträge gemäss den vom Rat festgelegten Standards, Richtlinien und Verfahren;
- Administrative Unterstützung für die ständigen Kommissionen der FIFA, insbesondere bei der Vergabe von Zuschüssen für die Fussballförderung;
- Management des Betriebs und der Geschäfte der FIFA nach Massgabe des Rats und innerhalb des von der Finanzkommission erstellten Budgets;
- Verantwortung für alle anderen administrativen Belange, die auf Anordnung und mit Ermächtigung des Rats für die effiziente Führung und Organisation der FIFA erforderlich sind.

2.
Das Generalsekretariat wird bei seiner Tätigkeit vom Rat beaufsichtigt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.
Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretariats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

37 Generalsekretär

1.
Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (CEO) der FIFA.

2.
Der Generalsekretär wird gemäss Art. 34 Abs. 9 dieser Statuten vom Rat ernannt und kann von diesem entlassen werden. Er untersteht dem Rat.

3.
Der Generalsekretär wird von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen.

4.
Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretärs können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

E. RATSAUSSCHUSS

38 Ratsausschuss

1.
Der Ratsausschuss behandelt alle Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Rats, die zwischen zwei Ratssitzungen einen sofortigen Beschluss erfordern. Der Ratsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Der FIFA-Präsident und die sechs Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Mitglied des Ratsausschusses.

2.
Die Sitzungen des Ratsausschusses werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert den Rat unverzüglich über die vom Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse.

3.
Die durch den Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Rats zu bestätigen.

4.
Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, übernimmt der anwesende amtsälteste Vizepräsident des Rats für diese Sitzung offiziell den Vorsitz.

5.
Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatz aus dem Rat zu bezeichnen. Der Ersatz muss derselben Konföderation angehören wie das verhinderte oder befangene Mitglied.

F. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

39 Ständige Kommissionen

1.
Die ständigen Kommissionen sind:

a) Governance-Kommission

b) Finanzkommission

c) Entwicklungskommission

d) Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

e) Kommission der Interessengruppen des Fussballs

f) Kommission der Mitgliedsverbände

g) Kommission für den Status von Spielern

h) Schiedsrichterkommission

i) Medizinische Kommission

2.
Die ständigen Kommissionen erstatten dem Rat Bericht. Sie beraten und unterstützen den Rat in ihren jeweiligen Aufgabengebieten.

3.
Die Mitglieder der ständigen Kommissionen dürfen gleichzeitig Mitglied des Rats sein, mit Ausnahme i) der Mitglieder der Governance-Kommission, die nicht dem Rat angehören dürfen, ii) der unabhängigen Mitglieder der Finanzkommission gemäss Art. 41 Abs. 2 dieser Statuten und iii) der unabhängigen Mitglieder der Entwicklungskommission gemäss Art. 42 Abs. 1 dieser Statuten.

4.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, des FIFA-Präsidenten oder der Konföderationen ernannt, mit Ausnahme des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Governance-Kommission, die auf Vorschlag des Rats vom Kongress gewählt werden.
Der Rat stellt eine angemessene weibliche Vertretung in den ständigen Kommissionen sicher. Die Amtszeit der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Ernennung durch den Rat. Mitglieder der ständigen Kommissionen können vom Rat jederzeit abgesetzt werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die allein vom Kongress ihres Amtes enthoben werden dürfen.

5.
Die Kandidaten für die ständigen Kommissionen werden von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen. Für die Kandidaten für die Governance-Kommission wird die Wählbarkeitsprüfung gemäss FIFA-Governance-Reglement von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen.

6.
Die Zusammensetzung und die Struktur, einschliesslich der Qualifikationen und der Zahl der Mitglieder, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen, sowie die spezifischen Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommissionen sind im FIFA-Governance-Reglement festgehalten.

7.
Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss FIFA-Governance-Reglement.

8.
Der Rat und mit dessen Erlaubnis auch jede Kommission kann zur Erledigung dringender Aufgaben bei Bedarf ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen.

9.
Jede Kommission kann bei der Governance-Kommission und/oder beim Rat Änderungen ihrer Reglemente beantragen.

40 Governance-Kommission und Prüfungskommission

1.
Die Governance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf vom Kongress gewählten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und ein unabhängiges Mitglied der Governance-Kommission bilden die Prüfungskommission und bleiben daneben Mitglied der Vollversammlung.

3.
Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen.

4.
Die Prüfungskommission nimmt gemäss diesen Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in FIFA-Organen vor.

5.
Die Prüfungskommission nimmt die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission und den Rechtsorganen vor, ebenso für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in den ständigen Kommissionen, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen.

6.
Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Governance-Kommission und der Prüfungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

41 Finanzkommission

1.
Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die alle über Fachkompetenz im Finanzwesen verfügen.

2.
Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.
Die Finanzkommission legt die FIFA-Strategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung fest und berät den Rat in diesem Bereich. Sie erstellt insbesondere das FIFA-Budget, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, analysiert die Abschlüsse und konsolidierten Jahresrechnungen und empfiehlt dem Rat, ob diese zu genehmigen oder abzulehnen sind. Sie erarbeitet ferner Grundsätze, Regelungen und Richtlinien zur FIFA-Gesamtstrategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung und unterbreitet diese dem Rat zur Verabschiedung.

4.
Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Finanzkommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

42 Entwicklungskommission

1.
Die Entwicklungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.
Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und definiert angemessene Strategien, überprüft diese Strategien und analysiert die entsprechende Unterstützung und die Programme für die Mitgliedsverbände und Konföderationen. Sie analysiert insbesondere die wichtigsten entwicklungstechnischen Herausforderungen, berät und unterstützt den Rat bei allen Mitgliedsverbands- und Entwicklungsprogrammen der FIFA, schlägt neue Entwicklungsinitiativen

vor und klärt die betreffenden Budgetfragen, erstellt Richtlinien und Reglemente für Entwicklungsprogramme, bewilligt den thematischen Schwerpunkt, die Art der Initiativen und die Budgetzuteilung je Kontinent und/oder Mitgliedsverband und erteilt der Administration Weisungen zur Ausführung der Beschlüsse der Entwicklungskommission. Die Entwicklungskommission kann sich in verschiedene Ausschüsse gliedern, wenn bestimmte Sachkenntnisse erforderlich sind.

3.
Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Entwicklungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

43 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe organisiert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des für den jeweiligen Wettbewerb geltenden Reglements, der Veranstaltungsunterlagen und des darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenhefts alle offiziellen FIFA-Wettbewerbe und beschäftigt sich mit allen Futsal- und Beach-Soccer-Belangen.

44 Kommission der Interessengruppen des Fussballs

Die Kommission der Interessengruppen des Fussballs beschäftigt sich mit Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und dem Verhältnis zwischen Klubs, Spielern, Ligen, Mitgliedsverbänden, Konföderationen und der FIFA, allen Aspekten, die für den internationalen Klubfussball von Interesse sind, und der Analyse der grundlegenden Aspekte der Ausbildung und technischen Weiterentwicklung des Fussballs.

45 Kommission der Mitgliedsverbände

Die Kommission der Mitgliedsverbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu ihren Mitgliedsverbänden sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitgliedsverbände und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitgliedsverbände.

46 Kommission für den Status von Spielern

1.
Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Zuständigkeiten sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

2.
Diese Kommission ist gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten weiter für die Arbeit dieser Kammer verantwortlich.

3.
Die Kommission für den Status von Spielern und die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten sind befugt, gegen Mitgliedsverbände, Vereine, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten und dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgelegten Sanktionen zu verhängen.

47 Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission ist für die Anwendung und Auslegung der Spielregeln zuständig und kann beim Rat Änderungen an den Spielregeln beantragen. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.

48 Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingbekämpfung.

VI. JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE

49 Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände

Die FIFA veranstaltet mindestens einmal pro Jahr auf eigene Kosten eine Konferenz für die Präsidenten und/oder Vertreter der obersten Führung der Mitgliedsverbände. Gegenstand der Konferenzen sind wichtige Themen des Fussballs wie Fussballförderung, Integrität, soziale Verantwortung, Good Governance, Menschenrechte, Rassismus, Spielmanipulation, Gleichstellung von Frau und Mann, Schutz sauberer Athleten und der Jugend sowie Sicherheit.

VII. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN

50 Institutionelle Unabhängigkeit

Die unabhängigen Kommissionen und ihre Mitglieder müssen ihre Aufgaben und Pflichten absolut unabhängig ausführen, jedoch stets im Interesse der FIFA und in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIFA.

51 Audit- und Compliance-Kommission

1.
Die Audit- und Compliance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die keinem anderen FIFA-Organ angehören dürfen. Die Kommissionsmitglieder verfügen über finanzielle und/oder regulative und rechtliche Kenntnisse und Erfahrung und sind an keinen Beschlüssen beteiligt, die die Geschäftstätigkeit der FIFA betreffen.

2.
Die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter enthoben werden.

4.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

5.
Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied der Audit- und Compliance-Kommission während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

6.
Die Audit- und Compliance-Kommission erstattet dem Kongress Bericht.

7.
Die Audit- und Compliance-Kommission berät, unterstützt und beaufsichtigt den Rat bei der Überprüfung von Finanz- und Compliance-Fragen der FIFA und überwacht die Einhaltung des FIFA-Governance-Reglements. Sie beaufsichtigt das Generalsekretariat.

8.
Die Audit- und Compliance-Kommission überprüft die Erklärungen zu nahestehenden Parteien, die von den Mitgliedern der FIFA-Kommissionen gemäss den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements eingereicht werden.

9.
Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie kontrolliert die Finanzen und die Compliance der FIFA, insbesondere die Vergabe und die Ströme entwicklungsbezogener Gelder, und schlägt den zuständigen FIFA-Organen Massnahmen vor, die sie aufgrund ihrer Kontrollen als nötig erachtet.

10.
Die Kommission bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende der Finanzkommission, der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und ein drittes Mitglied angehören, das gemeinsam von den beiden Vorsitzenden ernannt wird und die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.

11.
Der Vergütungsausschuss erlässt insbesondere die Vergütungsbestimmungen und legt die Vergütung des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs fest. Die einzelnen Vergütungen des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs werden veröffentlicht.

12.
Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission und des Vergütungsausschusses, zu ihrer internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

52 Rechtsorgane

1.
Die Rechtsorgane der FIFA sind:

a) die Disziplinarkommission

b) die Ethikkommission

c) die Berufungskommission

2.
Die Disziplinar- und die Berufungskommission bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Beide Kammern der Ethikkommission bestehen aus je einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Rechtsorgane soll auf eine faire Verteilung der Ämter auf die Mitgliedsverbände geachtet werden. Beim Vorschlag der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Rechtsorgane zur Wahl durch den Kongress achtet der Rat auf eine angemessene Frauenvertretung in den Rechtsorganen.

3.
Die Rechtsorgane sind so zusammenzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Rechtsorgane müssen über juristische Qualifikationen verfügen.

4.
Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Disziplinarkommission sowie die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der beiden Kammern der Ethikkommission und der Berufungskommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

5.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Kongress gewählt und dürfen nicht Mitglied eines anderen FIFA-Organs sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter enthoben werden.

6.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

7.
Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines Rechtsorgans während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

8.
Die Untersuchungskammer der Ethikkommission nimmt die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vor. Sie nimmt zudem die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission vor, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen.

9.
Die Entscheidungsgewalt von bestimmten Kommissionen bleibt vorbehalten.

53 Disziplinarkommission

1.
Die Disziplinarkommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.
Die Disziplinarkommission kann gegen Mitgliedsverbände, Klubs, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.
Vorbehalten bleiben die disziplinarischen Befugnisse des Kongresses und des Rats in Bezug auf die Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

4.
Der Rat erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.

5.
Die Disziplinarkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.

54 Ethikkommission

1.
Die Ethikkommission verfährt nach dem FIFA-Ethikreglement. Sie ist in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer aufgeteilt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.
Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.
Der Rat erlässt das FIFA-Ethikreglement.

4.
Die Ethikkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.

55 Berufungskommission

1.
Die Berufungskommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement oder dem FIFA-Ethikreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.
Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission und der Ethikkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als letztinstanzlich bezeichnen.

3.
Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).

VIII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

56 Disziplinarmassnahmen

Die Disziplinarmassnahmen sind im Besonderen:

1.
Gegen natürliche und juristische Personen:

a) Ermahnung
b) Verweis
c) Geldstrafe
d) Rückgabe von Preisen

2.
Gegen natürliche Personen:

a) Verwarnung
b) Feldverweis
c) Spielsperre
d) Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
e) Stadionverbot
f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
g) Soziale Arbeit
h) Compliance-Schulung

3.
Gegen juristische Personen:

a) Transfersperre
b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz
d) Sperre eines Stadions
e) Annullierung eines Spielergebnisses
f) Ausschluss
g) Forfait-Niederlage
h) Abzug von Punkten
i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
j) Wiederholung eines Spiels

IX. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

57 Court of Arbitration for Sport (CAS)

1.
Die FIFA anerkennt das Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedsverbänden, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen, Vermittlern und lizenzierten Spielvermittlern.

2.
Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements für das Schiedsverfahren des CAS. Das CAS wendet in erster Linie die verschiedenen Reglemente der FIFA sowie ergänzend das Schweizer Recht an.

58 Zuständigkeit des CAS

1.
Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen müssen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.

2.
Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.

3.
Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:

a) Verstössen gegen die Spielregeln;

b) Sperren bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen);

c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäss einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

4.
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige FIFA-Organ oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5.
Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der FIFA gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6.
Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

59 Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit

1.
Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

2.
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Massnahmen aller Art ausgeschlossen.

3.
Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle

staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschliessung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

X. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN

60 Vollstreckung von Entscheiden

1.
Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, Entscheide der zuständigen FIFA-Organe, gegen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht Berufung eingelegt werden kann, als endgültig anzuerkennen.

2.
Sie verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheide anerkennen.

3.
Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

61 Sanktionen

Verletzungen der vorstehenden Vorschriften werden in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

XI. FINANZEN

62 Geschäftsperiode

1.
Die Geschäftsperiode der FIFA beträgt vier Jahre und beginnt an jedem 1. Januar, der auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt.

2.
Die Einnahmen und Ausgaben der FIFA sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.

3.
Der Generalsekretär ist für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung der FIFA mit ihren Tochtergesellschaften auf den 31. Dezember verantwortlich.

63 Buchprüfungsstelle

Die Buchprüfungsstelle prüft den vom Rat genehmigten Abschluss und die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, und präsentiert dem Kongress einen Bericht nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Buchprüfungsstelle wird für drei Jahre bezeichnet. Ihr Mandat kann erneuert werden.

64 Jahresbeitrag

1.
Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Neue Mitgliedsverbände haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu zahlen, der sie aufgenommen hat.

2.
Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle vier Jahre auf Vorschlag des Rats durch den Kongress festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitgliedsverbände gleich und beträgt höchstens USD 1000.

65 Verrechnung

Die FIFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedsverbänden verrechnen.

66 Abgaben

1.
Die Konföderationen können für internationale Spiele zwischen zwei A-Verbandsmannschaften gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

2.
Die Mitgliedsverbände können für Spiele auf ihrem Gebiet unabhängig von ihrer Konföderation gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

XII. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN

67 Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen

1.
Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte.

2.
Der Rat entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Der Rat entscheidet, ob er diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

68 Bewilligung zur Verbreitung

1.
Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

2.
Der Rat erlässt hierzu ein spezielles Reglement.

XIII. WETTBEWERBE

A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN

69 Austragungsorte von Wettbewerben

1.
Der Austragungsort der Endrunden der durch die FIFA organisierten Wettbewerbe wird durch den Rat bestimmt, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der gemäss Abs. 2 dieses Artikels vom Kongress bestimmt wird.

2.
Der Austragungsort der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ wird so bestimmt, dass im Gastgeberland bestmögliche Austragungsbedingungen garantiert sind. Es gilt folgendes Verfahren:

a) Auf der Grundlage eines speziellen, vom Rat erlassenen Reglements legt das FIFA-Generalsekretariat ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren fest, das alle qualifizierten Mitgliedsverbände einlädt, eine Bewerbung einzureichen, und im Detail die Bewerbungs- und Austragungsanforderungen sowie Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters definiert.

b) Nach bestem Gewissen legt das FIFA-Generalsekretariat dem Rat einen öffentlichen Bericht vor, der alle Bewerbungen auf die Einhaltung des Bewerbungsverfahrens und der Austragungsanforderungen überprüft und dabei die festgelegten Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters berücksichtigt.

c) Der Rat prüft den Bericht und wählt nach bestem Gewissen in einer offenen Abstimmung bis zu drei Bewerbungen aus, die dem Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das Resultat jeder Abstimmung wird veröffentlicht.

d) Der Kongress bestimmt unter den vom Rat ausgewählten Bewerbungen den Austragungsort. In der ersten Abstimmung ist eine absolute Mehrheit (über 50 %) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Wird in der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung aus, die in der ersten Abstimmung am wenigsten Stimmen erhalten hat. In der zweiten Abstimmung

oder wenn dem Kongress weniger als drei Kandidaturen vorgelegt werden, genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

3.
Ein Kongress darf den Austragungsort jeweils lediglich einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmen.

4.
Das Austragungsrecht für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ darf nicht zweimal nacheinander an Mitglieder derselben Konföderation vergeben werden.

B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

70 Internationaler Spielkalender

Der Rat legt nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist.

71 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1.
Der Rat ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitgliedsverbände gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

2.
Der Rat kann weitere Bestimmungen für solche Spiele und Wettbewerbe erlassen.

3.
Der Rat legt die Kriterien für die Zulassung von Mannschaften fest, die nicht unter das Reglement für internationale Spiele fallen.

4.
Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.

72 Kontakte

1.
Spieler und Mannschaften, die Mitgliedsverbänden oder provisorischen Mitgliedern der Konföderationen angehören, dürfen ohne die Erlaubnis der FIFA weder Spiele noch sportliche Kontakte mit Spielern oder Mannschaften haben, die keinem Mitgliedsverband angehören oder keine provisorischen Mitglieder der Konföderationen sind.

2.
Die Mitgliedsverbände und ihre Klubs dürfen nur im Gebiet eines anderen Mitglieds spielen, falls dessen Bewilligung vorliegt.

73 Bewilligung

Verbände, Ligen oder Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, können sich nur unter aussergewöhnlichen Umständen einem anderen Mitgliedsverband anschliessen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben beide Mitgliedsverbände, die zuständige(n) Konföderation(en) und die FIFA ihre Erlaubnis zu erteilen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

74 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der FIFA ist das Vermögen dem obersten Gericht des Landes, in dem sich der Sitz befindet, zu übergeben. Dieses verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung der FIFA als „bonus pater familiae".

75 Inkrafttreten

1.
Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am 18. September 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

2.
Für Kommissionsmitglieder, die vor dem 27. April 2016 gewählt oder ernannt wurden, gelten die Amtszeitbeschränkungen gemäss Art. 33, Art. 51 und Art. 52 dieser Statuten erst ab dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

I. AUFNAHME IN DIE FIFA

1 Aufnahmegesuch

Der Rat kann die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem speziellen Reglement regeln.

2 Konföderationen

1.
Der Rat entscheidet aufgrund des Schlussberichts der Konföderationen, ob der Verband die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FIFA erfüllt.

2.
Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt, hat der nächste Kongress über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands zu entscheiden.

II. SPIELVERMITTLER UND VERMITTLER

3 Spielvermittler

1.
Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden.

2.
Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die beauftragten Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt (lizenziert) sein. Die Konföderationen erlassen entsprechende Bestimmungen.

3.
Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften von verschiedenen Konföderationen müssen die beauftragten Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein. Der Rat erlässt entsprechende Bestimmungen.

4.
Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Am Spiel oder Turnier, das einen Rechtsstreit zur Folge hat, nehmen Mannschaften aus verschiedenen Konföderationen teil.

b) Der Spielvermittler, der in diesen Rechtsstreit verwickelt ist, besitzt eine FIFA-Lizenz.

4 Vermittler

Spieler und Klubs dürfen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. Der Rat erlässt dazu das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.

III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN

5 Grundsätze

1.
Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.

2.
Der Besitz einer Staatsbürgerschaft ist von der Berechtigung zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft zu unterscheiden. Ein Spieler besitzt eine Staatsbürgerschaft, wenn er kraft eines nationalen Gesetzes:

a) automatisch eine Staatsbürgerschaft erhalten hat (z. B. bei Geburt), ohne dass er dafür irgendwelche weiteren administrativen Voraussetzungen erfüllen musste (z. B. Aufgabe einer anderen Staatsbürgerschaft), oder

b) eine Staatsbürgerschaft in einem Einbürgerungsverfahren erworben hat.

3.
Ein Spieler, der von einem Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), darf vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. 9 nicht mehr in einem internationalen Spiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

4.
Im Sinne der nachfolgenden Art. 6 bis 9 bedeutet die Formulierung „auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft“ eine Periode physischer Anwesenheit auf dem Gebiet dieses Verbands. Die Periode muss sich über eine bestimmte Zeitspanne (in Jahren) gemäss entsprechender Bestimmung erstrecken.

a) Die Periode physischer Anwesenheit wird durch folgende Ereignisse nicht unterbrochen:

   i) kurze Aufenthalte im Ausland aus persönlichen Gründen

   ii) Urlaub im Ausland ausserhalb der Fussballsaison

iii) medizinische Behandlung oder Rehabilitation im Ausland nach einer Verletzung oder Erkrankung oder

iv) Reisen ins Ausland aufgrund der Beschäftigung im Fussball

b) Die Periode physischer Anwesenheit wird unterbrochen (und die Zeitberechnung neu gestartet), wenn:

i) ein Spieler zu einem Verein eines anderen Verbands transferiert wird oder

ii) sich ein Spieler aus einem anderen als den in lit. a dieses Absatzes genannten Gründen nicht auf dem massgebenden Gebiet aufhält.

5.
Ungeachtet von Art. 5 Abs. 4 lit. a und vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände muss sich ein Spieler während einer Zeitspanne von 12 Monaten mindestens an 183 Tagen physisch auf dem Gebiet eines Verbands aufhalten, damit anerkannt wird, dass er in diesem Jahr auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft war.

6.
Für sämtliche Anträge hinsichtlich Spielberechtigung oder Verbandswechsel im Sinne von Art. 6 bis 9 gilt die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.

6 Staatsbürgerschaften, die Spieler Anspruch auf eine Spielberechtigung für mehr als einen Verband geben

1.
Ein Spieler, der gemäss Art. 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem internationalen Spiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

b) Seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

c) Seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

d) Der Spieler war während mindestens fünf Jahren auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

2.
Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, vereinbaren, Abs. 1 lit. d dieses Artikels zu streichen oder eine längere Zeitspanne festzulegen. Eine solche Vereinbarung muss dem Rat vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

3.
Die Verbände, für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, werden vom FIFA-Generalsekretariat in einem Zirkular mitgeteilt und bei Bedarf aktualisiert.

7 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft

1.
Ein Spieler, der gestützt auf Art. 5 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 5 Abs. 3 noch nicht internationalen Fussball gespielt hat, ist für die Verbandsmannschaften des neuen Verbands nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

b) Seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

c) Seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

d) Der Spieler hat wie folgt auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt:

i) Für Spieler, die vor dem 10. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 3 Jahre;

ii) Für Spieler, die zwischen dem 10. und 18. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 5 Jahre;

iii) Für Spieler, die nach dem 18. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 5 Jahre.

2.
Ein Spieler, der sich auf Abs. 1 lit. d Ziff. ii beruft, muss:

a) nachweisen, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren, und

b) über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

8 Staatenlose Personen

1.
Ein Spieler, der:

a) keine Staatsbürgerschaft besitzt und

b) aufgrund des nationalen Rechts des Landes, in dem er wohnhaft ist, keine Möglichkeit hat, dessen Staatsbürgerschaft zu erwerben,

kann für die Verbandsmannschaften des betreffenden Verbands eine Spielberechtigung erhalten, sofern er:

c) mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt hat, und

d) nachweisen kann, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren.

2.
Ein Spieler, der sich auf Abs. 1 beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

9 Verbandswechsel

1.
Ein Spieler darf nur einmal einen Wechsel vom Verband, für den er spielberechtigt ist, zu einem Verband eines anderen Landes, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, beantragen.

2.
Einem Antrag auf Verbandswechsel wird nur unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben:

a) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fussballsparte eingesetzt und

ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs in irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.

b) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fussballsparte eingesetzt,

ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,

iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt und

iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.

c) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie-Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,

ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,

iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt,

iv) wurde von seinem jetzigen Verband in höchstens drei internationalen A-Kategorie-Spielen irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb,

v) wurde von seinem jetzigen Verband letztmals vor mindestens drei Jahren in einem internationalen A-Kategorie-Spiel irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb, und

vi) hat in keiner Fussballsparte je an der Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft oder an der Endrunde eines Konföderationswettbewerbs der internationalen A-Kategorie teilgenommen.

d) Der Spieler:

i) möchte einen Verband vertreten, der in die FIFA aufgenommen wurde, nachdem er von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt wurde,

ii) wurde von seinem jetzigen Verband nie in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt, nachdem der Verband, den er vertreten möchte, in die FIFA aufgenommen wurde,

iii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel in einem offiziellen Wettbewerb irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband:

a. im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, oder

b. erhielt die Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, sobald es nach der Anerkennung des Landes durch die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen praktisch möglich war,

iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.

e) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie-Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,

ii) verliert ohne seine Zustimmung oder gegen seinen Willen kraft einer Verordnung einer staatlichen Behörde dauerhaft seine Staatsbürgerschaft und

iii) ist im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.

3.
Ein Spieler darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.

4.
Ein Spieler, der sich auf Abs. 2 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.

5.
Ein Spieler:

a) dem ein Verbandswechsel gewährt wurde und

b) vom neuen Verband in keiner Fussballsparte je bei einem Spiel eines (offiziellen oder nicht offiziellen) Wettbewerbs eingesetzt wurde,

darf einen Rückwechsel zu seinem ehemaligen Verband beantragen, sofern er weiterhin im Besitz der für diesen Verband massgebenden Staatsbürgerschaft ist.

6.
Ein Spieler, der sich auf Abs. 5 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.

7.
Ein Spieler, der einen Antrag gemäss diesem Artikel eingereicht hat, ist so lange für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt, bis über den Antrag entschieden wurde.

IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT

10 Grundsatz von Auf- und Abstieg

1.
Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

2.
Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

3.
Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind untersagt. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

4.
Die Mitgliedsverbände entscheiden nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die Konföderationen entscheiden Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als ein Mitglied betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

V. SPIELREGELN

11 Änderungen der Spielregeln

1.
Die FIFA teilt den Mitgliedsverbänden innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Jahresversammlung des IFAB die neu erlassenen Änderungen und Beschlüsse bezüglich der Spielregeln mit.

2.
Die Mitgliedsverbände setzen diese Änderungen und Beschlüsse spätestens ab dem der Sitzung des IFAB folgenden 1. Juli in Kraft. Ausnahmeregelungen sind nur für Mitgliedsverbände möglich, deren Spielzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

3.
Die Mitgliedsverbände können die durch den IFAB verfügten Änderungen und Beschlüsse unmittelbar nach deren Erlass anwenden.

VI. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

12 Auswahl

1.
Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, der ein internationales Spiel leitet, muss einem neutralen Mitgliedsverband angehören; es sei denn, die betreffenden Mitgliedsverbände einigen sich vor dem Spiel auf eine andere Lösung.

2.
Der für ein internationales Spiel ausgewählte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen auf der offiziellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten aufgeführt sein.

13 Bericht

1.
Die Schiedsrichter aller internationalen A-Spiele haben der FIFA und dem Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels einen Bericht zu schicken.

2.
Dieser Bericht ist auf dem offiziellen Formular zu verfassen, das der Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, dem Schiedsrichter aushändigen muss.

3.
Der Bericht muss insbesondere alle ergriffenen Disziplinarmassnahmen sowie deren Begründung enthalten.

14 Entschädigung

1.
Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen haben Anrecht auf:

a) eine Tagesentschädigung;

b) die Rückerstattung ihrer Reisekosten.

Die FIFA legt die Beträge, Reiseklassen und Anzahl der Entschädigungstage für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten fest.

2.
Der Mitgliedsverband, der das Spiel organisiert, hat den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten die ihnen zustehenden Beträge am Spieltag und in einer leicht konvertierbaren Währung auszuzahlen.

3.
Die Hotel- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen gehen zulasten des ausrichtenden Mitgliedsverbands.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15 Zweck

1.
Die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener materieller und personeller Ressourcen erreicht und sichergestellt werden, entweder mit eigenen Mitteln oder durch Delegation an die Mitgliedsverbände oder Konföderationen oder in Zusammenarbeit mit den Konföderationen auf Basis der FIFA-Statuten.

2.
Mit Bezug auf Art. 2 lit. g der FIFA-Statuten ergreift die FIFA insbesondere, aber nicht abschliessend alle Massnahmen gegen irreguläre Wettaktivitäten, Doping und Rassismus. Diese Tätigkeiten sind verboten und können sanktioniert werden.

16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu den Statuten wurden vom Kongress am 18. September 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

1 Teilnahme am Kongress

1.
Jeder Mitgliedsverband kann am Kongress und an den Verhandlungen mit höchstens drei Delegierten teilnehmen.

2.
Die Namen der Delegierten und desjenigen, der das Stimmrecht ausübt, sind dem Generalsekretariat vor Eröffnung des Kongresses mitzuteilen. Die genannten Delegierten werden vom Generalsekretariat in eine Liste eingetragen (Nummern eins bis drei). Derjenige Delegierte, der das Stimmrecht ausübt, wird als Nummer eins eingetragen. Sollte der stimmberechtigte Delegierte während der Verhandlungen den Kongress verlassen, so übt der als Nummer zwei auf der Delegiertenliste des betreffenden Mitgliedsverbands genannte Delegierte das Stimmrecht aus. Ist dieser ebenfalls abwesend, übt der als Nummer drei genannte Delegierte das Stimmrecht aus.

3.
Die FIFA trägt die Kosten für Reise und Unterkunft für drei am Kongress teilnehmende Delegierte. Der Rat erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen.

2 Vorsitz

1.
Der Präsident führt im Kongress den Vorsitz. Ist er verhindert, führt der anwesende amtsälteste Vizepräsident den Vorsitz. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt der Kongress ein Mitglied des Rats zum Vorsitzenden.

2.
Der Vorsitzende achtet auf die strikte Anwendung dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet und schliesst den Kongress und die Verhandlungen – es sei denn, der Kongress beschliesst ein anderes Verfahren –, erteilt die Sprecherlaubnis und leitet die Diskussion.

3.
Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen. Er kann gegen Kongressteilnehmer, die die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verhängen:

a) Aufruf zur Ordnung;

b) Verweis;

c) Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen.

4.
Im Falle einer Einsprache gegen eine verhängte Massnahme entscheidet der Kongress sofort und ohne Verhandlung.

3 Stimmenzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung wählt der Kongress eine angemessene Anzahl von Stimmenzählern. Diese helfen dem Generalsekretär beim Austeilen und Zählen der Stimmzettel. Der Rat kann den Einsatz von elektronischen Zählmitteln zur Ermittlung der Stimmenzahl beschliessen.

4 Dolmetscher

Die Übersetzung in die offiziellen Kongresssprachen wird durch akkreditierte Dolmetscher vorgenommen, die vom Generalsekretär bestimmt werden.

5 Debatten

1.
Die Debatten über die einzelnen Geschäfte auf der Tagesordnung werden mit einem kurzen Bericht eröffnet:

a) durch den Vorsitzenden oder ein für dieses Geschäft vom Rat bestimmtes Mitglied;

b) durch den dafür durch den Rat bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;

c) durch einen Delegierten des Mitgliedsverbands, der die Aufnahme dieses Punkts in die Tagesordnung vorgeschlagen hat.

2.
Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

6 Redner

1.
Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, in der sie beantragt wird. Ein Redner darf erst dann sprechen, wenn er die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

2.
Ein Redner kann erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Delegierten, die um Worterteilung ersucht haben, ihre Stellungnahme abgegeben haben.

7 Vorschläge

1.
Alle Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Vorschläge, die für das zu behandelnde Geschäft unerheblich sind, werden nicht zur Diskussion zugelassen.

2.
Alle Zusatzvorschläge sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitzenden vor Beginn der Debatte vorzulegen.

8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten

1.
Wird ein Ordnungsantrag unterbreitet, ist die laufende Diskussion über das Hauptgeschäft zu unterbrechen, bis der Kongress über diesen Antrag entschieden hat.

2.
Über einen Antrag zur Schliessung der Debatte muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch die Mitgliedsverbände Sprecherlaubnis, die vor der Abstimmung darum ersucht haben.

3.
Der Vorsitzende schliesst die Debatte, wenn nicht der Kongress mit einfacher Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen anders entscheidet.

9 Abstimmungen

1.
Geheime Abstimmungen sind verboten. Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.

2.
Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder die von ihm bezeichnete Person den Vorschlagstext und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren (Quorum). Im Falle einer Einsprache hat der Kongress sofort zu entscheiden.

3.
Die Abstimmung kann unter Namensaufruf vorgenommen werden, sofern dies mindestens 15 der stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedsverbände verlangen.

4.
Niemand kann zur Abstimmung gezwungen werden.

5.
Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben (Stimmkarten) oder mittels Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.

6.
Anträge gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingebracht werden. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so wird nacheinander über diese abgestimmt. Die Delegierten dürfen nur für einen der Anträge ihre Stimme abgeben.

7.
Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird wiederum vor dem Hauptantrag abgestimmt.

8.
Anträge ohne Gegenstimme gelten als angenommen.

9.
Der Vorsitzende prüft die Abstimmungsresultate und gibt sie dem Kongress bekannt.

10.
Während der Abstimmung und bis nach Bekanntgabe des Resultats erhält niemand Sprecherlaubnis.

10 Wahlen

1.
Die Wahlen erfolgen geheim entweder durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel (sogenannte Televoter). Die Wahl des Präsidenten darf nicht mit Televotern erfolgen. Die Verteilung und das Auszählen der Wahlzettel bzw. die Verteilung und Auswertung der Televoter werden vom Generalsekretär vorgenommen. Die Stimmenzähler unterstützen ihn dabei.

2.
Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird durch den Vorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben.

3.
Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

4.
Der Vorsitzende gibt dem Kongress das Ergebnis jedes Wahlgangs bekannt.

5.
Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt diese Umschläge auf und vernichtet diese 100 Tage nach Ende des Kongresses.

11 Berechnung der Mehrheiten

1.
Die einfache Mehrheit (über 50 %) errechnet sich für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse aufgrund der Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel oder elektronisch abgegebenen und gültigen Stimmen. Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.

2.
Die absolute Mehrheit (über 50 %) errechnet sich aufgrund der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände.

3.
Wenn bei einer Wahl für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel oder innerhalb eines Wahlgangs von einem Mitgliedsverband durch die elektronische Stimmabgabe zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden oder wenn bei einer Abstimmung von einem Mitgliedsverband für ein und dasselbe Geschäft zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, wird nur die zuletzt abgegebene Stimme als gültig erachtet und gezählt.

12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongress wurde vom Kongress am 18. September angenommen und tritt sofort in Kraft.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

FIFA-Governance-Reglement (FGR)

2 Inhalt

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Kapitel *Seite*

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

II. AUFGABEN, BEFUGNISSE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION VON FIFA-ORGANEN UND INHABERN VON SCHLÜSSELPOSITIONEN 7
Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände 7
Rat 8
Präsident 13
Generalsekretär 15
Ständige Kommissionen 20
– A: Allgemeine Bestimmungen 20
– B: Besondere Bestimmungen für einzelne Kommissionen 25
Unabhängige Kommissionen 38

III. WAHL DES PRÄSIDENTEN 48
Allgemeine Bestimmungen 48
Vorschlag und Bekanntgabe von Kandidaturen 52
Ablauf der Wahl 53
Zuständigkeit der Ethik- und der Disziplinarkommission 56
Funktion der Governance-Kommission im Wahlverfahren 57

IV. WAHL DES RATS 58

V. BUCHPRÜFUNG 63

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 64

ANHANG 1 – WÄHLBARKEITSPRÜFUNG 65

ANHANG 2 – ERKLÄRUNG ZU NAHESTEHENDEN PARTEIEN 70

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Zweck und Anwendungsbereich dieses Reglements

1.
Dieses FIFA-Governance-Reglement (FGR) enthält die Grundsätze und detaillierte Regelungen zur FIFA-Organisationsführung.

2.
Es regelt auf der Grundlage der in den FIFA-Statuten festgelegten Grundstruktur insbesondere die Grundsätze der internen Organisation der FIFA und definiert im Rahmen der in den FIFA-Statuten festgelegten Aufgabenverteilung die Grundsätze hinsichtlich der Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten bestimmter Organe, Instanzen und anderer Stellen der FIFA sowie der Mitglieder dieser Organe und der FIFA-Angestellten. Es regelt ferner die Wahl des Rats und des FIFA-Präsidenten und ergänzt und präzisiert damit die entsprechenden Bestimmungen der FIFA-Statuten.

2 Ausführung

Der Rat, der Präsident, die ständigen Kommissionen, die unabhängigen Kommissionen und der Generalsekretär dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäss FIFA-Statuten und den Bestimmungen dieses Reglements Weisungen, Richtlinien, Regelungen, Verfahren, Zirkularschreiben, Handbücher und ähnliche Dokumente zur Ausführung dieses Reglements erlassen.

3 Allgemeines Verhalten von Mitgliedern der FIFA-Organe und von FIFA-Angestellten – FIFA-Compliance-Richtlinien

1.
Allgemeine Grundsätze
Mitglieder der FIFA-Organe und FIFA-Angestellte haben bei ihrer Tätigkeit und im Rahmen ihrer Funktion alles zu tun, was dem Zweck der FIFA (Art. 2 der FIFA-Statuten) dient, und alles zu unterlassen, was ihrem Zweck abträglich sein kann. Sie haben inner- und ausserhalb der FIFA alle geltenden Gesetze und Reglemente sowie die internen FIFA-Bestimmungen und -Reglemente wie das vorliegende Reglement, das FIFA-Ethikreglement, den FIFA-Verhaltenskodex und das FIFA-Disziplinarreglement zu kennen und einzuhalten.

2.
Der Generalsekretär erlässt für das Verhalten von FIFA-Angestellten Sonderbestimmungen.

4 Wählbarkeitsprüfung

Kraft der massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten werden alle Mitglieder des Rats (inkl. des Präsidenten) sowie der ständigen und der unabhängigen Kommissionen und der Generalsekretär vor ihrer/seiner (Wieder-) Wahl oder (Wieder-)Ernennung einer Wählbarkeitsprüfung gemäss Anhang 1 dieses Reglements unterzogen.

5 Unabhängigkeit

1.
Die Unabhängigkeitsanforderung an Mitglieder der betreffenden FIFA-Organe bedingt folgende Beschränkungen:

2.
Für die Mitglieder der FIFA-Ethikkommission gelten zusätzliche Bestimmungen (vgl. Art. 34 des FIFA-Ethikreglements).

3.
„Unmittelbare Familie“ oder „unmittelbarer Familienangehöriger“ umfasst in Bezug auf eine Person deren Ehepartner, Lebensgefährte, Eltern, Grosseltern, Onkel, Tanten, Kinder (inkl. Stief- und Adoptivkinder), Enkel, Schwiegersöhne/-töchter, Schwiegereltern, Ehepartner solcher Personen und alle anderen Personen, mit denen die Person durch Abstammung oder anderweitig eine familienähnliche Beziehung hat und die sie finanziell unterstützt.

4.
„Erhebliche Geschäftsbeziehung“ bedeutet in Bezug auf eine Person: Diese Person war oder ist Direktor, Geschäftsführer oder Angestellter eines Unternehmens, das Zahlungen an die FIFA, eine Konföderation, einen Mitgliedsverband oder einen Sponsor, eine Buchprüfungsstelle, einen externen Anwalt oder einen anderen bezahlten Berater oder Auftragnehmer der FIFA, einer Konföderation oder eines Mitgliedsverbands für Eigentum oder Dienstleistungen für einen Betrag von über USD 125 000 in einem Jahr geleistet oder von

diesem erhalten hat, oder diese Person war oder ist direkt oder indirekt mit 10 % oder mehr an einem solchen Unternehmen beteiligt. Jede Vergütung oder andere Zahlung, die an eine solche Person in deren Eigenschaft als Mitglied des Rats oder eines unabhängigen FIFA-Organs geleistet wird, stellt keine erhebliche Geschäftsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung dar.

6 Offenlegung von Vergütungen

Die jeweilige Jahresvergütung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats sowie des Generalsekretärs, die vom Vergütungsausschuss gemäss Art. 37 Abs. 11 lit. b dieses Reglements festgelegt wird, sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission und die Kosten der Rechtsorgane sind im jährlichen FIFA-Finanzbericht zu veröffentlichen.

II. AUFGABEN, BEFUGNISSE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION VON FIFA-ORGANEN UND INHABERN VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE

7 Strategische Fussballgipfel: Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände

1.
Die in den FIFA-Statuten verankerte Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände ist für die FIFA ein strategisches Beratungsforum. Sie kann in Form eines jährlichen strategischen Fussballgipfels veranstaltet werden und wird unter der Leitung des Präsidenten organisiert.

2.
Die Präsidenten aller Mitgliedsverbände nehmen von Amtes wegen an den jährlichen strategischen Fussballgipfeln teil. Sie können dabei gegebenenfalls von weiteren Vertretern der obersten Führung ihrer Verbände begleitet werden.

3.
Das Format, der Ort und das Datum der jährlichen strategischen Fussballgipfel werden je nach Thema festgelegt, um eine angemessene Diskussionsplattform zu bieten.

4.
Die jährlichen strategischen Fussballgipfel dienen strategischen Debatten zu wichtigen Themen des Fussballs nach Massgabe der FIFA-Statuten, mit folgenden Schwerpunkten:

a) Fussballförderung
b) Wettbewerbe
c) Good Governance
d) Spielregeln
e) Integrität des Fussballs
f) Vielfalt
g) Frauenfussball
h) Soziale Verantwortung

5.
Die Erkenntnisse der Konferenzen sind strategische Empfehlungen an den FIFA-Rat und den FIFA-Kongress.

RAT

8 Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

1.
Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats richten sich nach den anwendbaren FIFA-Statuten und -Reglementen sowie den auf den Rat anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der massgebenden FIFA-Organe (z. B. Rechtsorgane).

2.
Der Rat definiert die Mission, die strategische Ausrichtung, die Richtlinien und Werte der FIFA, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Organisation und Entwicklung des Fussballs sowie aller damit verbundenen Angelegenheiten. Gemäss und unter Vorbehalt von Art. 34 der FIFA-Statuten hat der Rat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und dessen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Stellung.

b) Er definiert die FIFA-Gesamtstrategie, auch in sportpolitischer und geschäftlicher Hinsicht.

c) Er beaufsichtigt die Arbeit der ständigen Kommissionen und die allgemeine Geschäftsführung der FIFA durch das Generalsekretariat.

d) Er ernennt und setzt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen ab, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die vom Kongress gewählt und nur von diesem abgesetzt werden dürfen.

e) Er schlägt dem Kongress die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ethikkommission, der Berufungskommission, der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Governance-Kommission zur Wahl vor und achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

f) Er kann bei Bedarf für die ständigen Kommissionen und Ad-hoc-Kommissionen jederzeit Ausschüsse bilden und die Bildung eines von einer ständigen Kommission beantragten Ausschusses bewilligen.

g) Er kann Ad-hoc-Wahlkommissionen bilden und mit bestimmten Aufgaben betrauen, für die grundsätzlich die Governance-Kommission zuständig ist.

h) Er ernennt und entlässt auf Antrag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Rat kann den Generalsekretär auch ohne entsprechenden Antrag entlassen. Allerdings muss die entsprechende Kündigung des Arbeitsvertrags mit dem Generalsekretär auch dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.

i) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren fest, die für den Abschluss von Handelsverträgen durch die FIFA gelten.

j) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren fest, die für Zuschüsse zur Fussballförderung gelten.

k) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren betreffend FIFA-Betriebskosten fest.

l) Er legt die Standards, Richtlinien und Verfahren für alle anderen geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten der FIFA fest.

m) Er bewilligt das Budget, das von der Finanzkommission erstellt und dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet wird.

n) Er bewilligt den Abschluss und die geprüfte Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, die vom Generalsekretär erstellt und dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet werden.

o) Er bewilligt den Jahresbericht, der dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet wird.

p) Er bewilligt sämtliche Anträge auf Änderung der materiellen Struktur von FIFA-Tochtergesellschaften sowie hinsichtlich des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften.

q) Er bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden von FIFA-Wettbewerben und die Zahl der teilnehmenden Mannschaften aus den einzelnen Konföderationen, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

r) Er ernennt die drei Vertreter der FIFA, die neben dem Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen, und darf den FIFA-Vertretern im IFAB Anweisungen erteilen, wie sie abstimmen müssen.

s) Er fördert die volle Beteiligung von Frauen auf allen Stufen des Fussballs, auch in der Unternehmensführung und in technischen Funktionen.

t) Er verabschiedet und erlässt FIFA-Reglemente.

3.
Gemäss Art. 27 Abs. 7 der FIFA-Statuten bestimmt der Rat, wie viele Sitze die einzelnen Konföderationen in der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission und den Rechtsorganen haben, und schlägt dem Generalsekretariat spätestens vier Monate vor Beginn des entsprechenden Kongresses schriftlich die Kandidaten für die Audit- und Compliance-Kommission, die Governance-Kommission und die Rechtsorgane vor.

4.
Der Rat entscheidet gemäss FIFA-Statuten in allen FIFA-Belangen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

5.
Der Rat übernimmt keine geschäftsführenden Aufgaben. Diese obliegen dem Generalsekretariat.

9 Sitzungen und Beschlüsse

1.
Der Rat tagt mindestens dreimal pro Jahr.

2.
Der Präsident beruft die Ratssitzungen mindestens 14 Tage im Voraus per Brief und/oder E-Mail mit Angabe von Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie der Punkte auf der Tagesordnung (die vom Präsidenten unter Berücksichtigung möglicher Anträge anderer Ratsmitglieder erstellt wird) ein. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse). Die Unterlagen, die die Mitglieder für eine angemessene Vorbereitung der Sitzung benötigen, werden ihnen per Brief und/oder E-Mail mindestens sieben Tage im Voraus zugestellt. In begründeten Fällen können bei der Sitzung zusätzliche und/oder neue Unterlagen vorgelegt werden. Sitzungen des Ratsausschusses sind sofort einzuberufen.

3.
Auf Antrag von mindestens 19 Mitgliedern des Rats hat der Präsident gemäss Abs. 2 eine Sitzung einzuberufen.

4.
Als Ratsvorsitzender leitet der Präsident die Sitzungen gemäss FIFA-Statuten und diesem Reglement. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Ratsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, leitet der amtsälteste Vizepräsident als Vizevorsitzender die Sitzung. Kann der amtsälteste Vizepräsident die Sitzung nicht leiten, übernimmt der nächstfolgende Vizepräsident die Sitzungsleitung.

5.
Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Im Rat wird in der Regel offen abgestimmt.

6.
Beschlüsse des Rats werden vom Präsidenten unterzeichnet.

7.
Die Ratssitzungen sind vertraulich.

8.
Der Generalsekretär, der von Amtes wegen und als Sitzungssekretär ohne Stimmrecht an den Ratssitzungen teilnimmt, erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Ist er verhindert, wird er vom stellvertretenden Generalsekretär vertreten. Das Protokoll wird grundsätzlich vom Generalsekretär unterzeichnet.

10 Pflichten der Ratsmitglieder

1.
Die Ratsmitglieder müssen persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

2.
Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie lesen die Tagesordnung und die Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden, sorgfältig durch. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten.

3.
Die Ratsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche FIFA-Beschlüsse.

4.
Die Ratsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Präsidenten informieren).

5.
Die Ratsmitglieder müssen die Erklärung zu nahestehenden Parteien (Anhang 2 dieses Reglements) jährlich in zweifacher Ausfertigung – je ein Exemplar für den Präsidenten und die Prüfungskommission – ausfüllen und einreichen. Die beiden Exemplare der vom Präsidenten ausgefüllten Erklärung zu nahestehenden Parteien gehen an den Generalsekretär und die Prüfungskommission.

6.
Jedes Ratsmitglied verbürgt und verpflichtet sich, nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs zu handeln.

11 Spesen

Die Spesen der Ratsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

12 Ratsausschuss

Die obigen Bestimmungen gelten analog für den Ratsausschuss.

PRÄSIDENT

13 Vertragsverhältnis mit der FIFA

Das Verhältnis zwischen der FIFA und dem Präsidenten, insbesondere u. a. die Vergütung, ist zusätzlich zu den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten, des vorliegenden Reglements und weiterer FIFA-Reglemente im Detail in einem Vertrag zwischen dem (amtierenden) Präsidenten und der FIFA geregelt. Dieser Vertrag muss vom Vergütungsausschuss bewilligt und im Namen der FIFA vom Generalsekretär und einer zweiten Person unterzeichnet werden, die gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich zeichnungsberechtigt ist.

14 Funktion, Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

1.
Der Präsident vertritt die FIFA im Allgemeinen (Art. 35 Abs. 1 der FIFA-Statuten). Er leitet den Kongress sowie den Rat und koordiniert den Rat. Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten richten sich nach den anwendbaren FIFA-Statuten und -Reglementen sowie den auf den Präsidenten anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der massgebenden FIFA-Organe (z. B. Rechtsorgane).

2.
Der Präsident ist bestrebt, den statutarischen Zielen, der Mission, der strategischen Ausrichtung, der Politik und den Werten der FIFA nachhaltig Geltung zu verschaffen und ein positives Image der FIFA zu verbreiten. Bei seiner Tätigkeit und stellvertretend für die FIFA engagiert er sich als Verfechter insbesondere folgender Grundsätze, Rechte und Werte:

a) Integrität, Ethik und Fairness

b) Menschenrechte und humanitäre Werte

c) Diskriminierungsverbot, Gleichstellung von Mann und Frau, Gleichberechtigung im Allgemeinen und Bekämpfung von Rassismus

d) Solidarität und gegenseitiger Respekt im Fussball sowie in der Gesellschaft im Allgemeinen

e) freundschaftliche und friedliche Beziehungen innerhalb der FIFA und in der Gesellschaft aus humanitären Gründen

3.
Der Präsident ist im Handelsregister des Kantons Zürich als kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien eingetragen.

4.
Gemäss und unter Vorbehalt von Art. 35 der FIFA-Statuten hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er schlägt dem Rat die Richtlinien der FIFA-Gesamtstrategie vor, beaufsichtigt zusammen mit dem Rat die Ausführung der Richtlinien der FIFA-Gesamtstrategie und beurteilt die Leistung des Generalsekretärs.

b) Er bereitet die Geschäfte des Rats und des Kongresses vor.

c) Er kann die Ernennung oder Entlassung des Generalsekretärs vorschlagen.

d) Er stellt die Mitarbeiter der Präsidialabteilung an und beendet ihr Arbeitsverhältnis.

5.
Der Präsident kann einzelne der ihm zugewiesenen Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten an den Generalsekretär oder an einzelne Ratsmitglieder delegieren. In diesem Fall erstattet der Generalsekretär oder das jeweilige Ratsmitglied dem Präsidenten Bericht.

6.
Kann der Präsident sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht ausüben, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten gemäss Art. 33 Abs. 8 der FIFA-Statuten bis zum nächsten Kongress vom amtsältesten Vizepräsidenten übernommen. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten. Wenn der amtsälteste Vizepräsident die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten nicht übernehmen kann, werden sie dem nächstfolgenden Vizepräsidenten übertragen.

GENERALSEKRETÄR

15 Generalsekretär

1.
Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (CEO) der FIFA. Er präsidiert und führt die Geschäftsleitung.

2.
Der Generalsekretär ist im Handelsregister des Kantons Zürich als kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien eingetragen.

3.
Der Generalsekretär erstattet dem Rat über die Präsidialabteilung Bericht.

4.
Der Generalsekretär wird von der FIFA auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags beschäftigt. Dieser Arbeitsvertrag wird im Namen der FIFA vom Präsidenten und einer zweiten Person unterzeichnet, die gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich zeichnungsberechtigt ist.

5.
Die Organisation und die Struktur des Generalsekretariats sind in vom Generalsekretär erlassenen Weisungen geregelt.

6.
Aufgaben und Zuständigkeiten
Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretärs richten sich grundsätzlich nach den auf ihn anwendbaren Bestimmungen der FIFA-Statuten und -Reglemente, den auf ihn anwendbaren Anordnungen und Beschlüssen der FIFA-Organe sowie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist für alle exekutiven und administrativen Geschäfte, die gemäss FIFA-Statuten, dem vorliegenden Reglement oder den Reglementen anderer Organe nicht anderen Organen oder Personen vorbehalten sind, zuständig und entscheidungsbefugt. Er darf gemäss FIFA-Statuten, der Bestimmungen dieses Reglements und der Reglemente anderer Organe als Teil und im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Ausführungsbestimmungen, Weisungen, Richtlinien, Verfahren, Zirkularschreiben, Handbücher und ähnliche Dokumente erlassen.

Der Generalsekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er organisiert das Generalsekretariat und sorgt dafür, dass die exekutiven und administrativen Geschäfte der FIFA reibungslos, umgehend und ordentlich erledigt werden.

b) Er schlägt für die einzelnen Divisionen gemäss der vom Rat festgelegten FIFA-Gesamtstrategie Ziele vor.

c) Er bewilligt auf Vorschlag des jeweiligen Direktors die Organisationsstruktur jeder Division und beantragt beim Rat die Schaffung neuer Divisionen.

d) Er führt vorbehaltlich anderslautender Anordnungen unter der Aufsicht des Präsidenten und nach Massgabe der massgebenden Richtlinien und Weisungen die Anordnungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere die Beschlüsse des Kongresses und des Rats, aus.

e) Er bereitet den Kongress administrativ und organisatorisch vor.

f) Er ernennt und/oder entlässt die FIFA-Direktoren, bewilligt die Anträge der Divisionsdirektoren auf Ernennung oder Absetzung eines Stellvertreters und ist für die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats zuständig.

g) Er ernennt einen Divisionsdirektor zu seinem Stellvertreter und setzt diesen gegebenenfalls ab.

h) Er legt im Namen der FIFA die Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern von FIFA-Organen und FIFA-Angestellten zur Vertretung der FIFA für den Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Unterzeichnung der Korrespondenz in Ergänzung zu diesem Reglement fest, soweit die betreffenden Personen nicht im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sind.

i) Er erlässt in Absprache mit dem zuständigen Kader Richtlinien und Reglemente für alle FIFA-Angestellten und legt dem Präsidenten die Lohnstruktur (inkl. Bonuszahlungen) und die Sozialleistungen zur Bewilligung vor.

j) Er erlässt Beschaffungsrichtlinien.

k) Er beantragt beim Rat Änderungen an der materiellen Struktur von FIFA-Tochtergesellschaften sowie hinsichtlich des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften.

l) Er bestimmt die Personen, die die FIFA in Tochtergesellschaften und Gesellschaften vertreten, an denen die FIFA ganz oder teilweise beteiligt ist, und beantragt ihre Abberufung.

m) Er stellt sicher, dass die Bestimmungen von Art. 3 dieses Reglements soweit gesetzlich zulässig auch bei den konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften angewandt werden.

n) Er bestimmt die Verantwortlichen für Gesamtprojekte (Gesamtprojektleiter) und legt dem Rat zur Bewilligung die entsprechende Projektplanung vor.

o) Er ist für die getreue Finanzverwaltung und Buchführung der FIFA verantwortlich, genehmigt die von der Division Finanzen und interne Dienste beantragten Richtlinien und ist für die Erstellung des Jahres- sowie des Vierjahresbudgets und der geprüften Jahresrechnung besorgt.

p) Er ist für die Vermögens- und Fremdwährungsverwaltung zuständig.

q) Er ist für die FIFA-Korrespondenz zuständig.

r) Er pflegt die Beziehungen zu den Konföderationen und Mitgliedsverbänden.

s) Er ist für die Protokollführung bei den Sitzungen des Kongresses, des Rats, der ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen zuständig.

7.
Der Präsident kann dem Generalsekretär zudem folgende Aufgaben übertragen:

a) Berichterstattung an den Kongress und den Rat

b) Vorbereitung der Beschlüsse des Kongresses und des Rats

8.
Hinsichtlich Compliance hat der Generalsekretär zudem folgende Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten:

a) Er überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten.

b) Er prüft die Berichte, die der Chief Compliance Officer direkt bei ihm eingereicht hat.

c) Er ergreift geeignete Massnahmen bei Compliance-Verstössen, mutmasslich korruptem oder sonst unredlichem Verhalten von FIFA-Angestellten und – soweit gesetzlich zulässig – von allen Exekutivorganen und Angestellten von konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften, die nicht dem FIFA-Ethikreglement unterstellt sind, mit Ausnahme des Generalsekretärs selbst. In dieser Hinsicht stellt er sicher, dass die konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften eigene Compliance-Stellen einrichten, die die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten gemäss geltendem Recht ausüben, und diese Compliance-Stellen der FIFA-Compliance-Stelle Bericht erstatten, soweit dies durch zwingendes Recht nicht ausgeschlossen ist.

d) Er ergreift auf Meldung und Vorschlag der FIFA-Compliance-Stelle geeignete Massnahmen bei Compliance-Verstössen, mutmasslich korruptem oder sonst unredlichem Verhalten von FIFA-Teammitgliedern mit Ausnahme des Generalsekretärs selbst.

e) Er informiert die Audit- und Compliance-Kommission regelmässig (oder in Notfällen sofort) über die Ergebnisse seiner Compliance-Überwachung und über Fälle, die dem Generalsekretär gemeldet und vorgelegt wurden.

f) Er erstattet dem Präsidenten und der Audit- und Compliance-Kommission über seine Compliance-Arbeit jährlich Bericht.

9.
Der Generalsekretär kann Aufgaben für eine bestimmte Zeit an seinen Stellvertreter oder einen anderen Divisionsdirektor delegieren und insbesondere die Pflicht zur Berichterstattung und zur Protokollführung bei den Sitzungen der ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen seinem Stellvertreter oder den Divisions- oder Stabsdirektoren übertragen.

10.
Der Generalsekretär konsultiert den Präsidenten bei wichtigen Beschlüssen, damit die vom Rat definierte Gesamtstrategie in den Geschäften der FIFA ihren Niederschlag findet, insbesondere hinsichtlich Abs. 6 lit. c, e, f, g, k, l und n dieses Artikels.

11.
Beabsichtigt der Generalsekretär, bei seiner Tätigkeit von den Grundsätzen und Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen, muss er vor einer entsprechenden Handlung beim Rat eine Bewilligung einholen.

16 Stellvertretender Generalsekretär

1.
Der stellvertretende Generalsekretär vertritt den Generalsekretär, wenn dieser bei seiner Tätigkeit vorübergehend abwesend oder verhindert ist. Ausserdem übernimmt er als geschäftsführender Generalsekretär die Aufgaben des Generalsekretärs, wenn dieser während seiner Amtszeit zurücktritt oder seine Tätigkeit definitiv nicht mehr ausüben kann, bis gemäss FIFA-Statuten und diesem Reglement ein neuer Generalsekretär ernannt wird.

2.
Der Generalsekretär kann dem stellvertretenden Generalsekretär für eine bestimmte Zeit gewisse Aufgaben übertragen.

17 FIFA-Compliance-Stelle und Chief Compliance Officer

1.
Die FIFA-Compliance-Stelle wird vom Chief Compliance Officer geleitet.

2.
Die FIFA-Compliance-Stelle erstattet dem Generalsekretär und der Audit- und Compliance-Kommission Bericht.

3.
Die Organisation, die Aufgaben und weitere Einzelheiten der FIFA-Compliance-Stelle und des Chief Compliance Officers sind in vom Generalsekretär erlassenen Weisungen geregelt.

4.
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten hat die FIFA-Compliance-Stelle uneingeschränkten Zugang zu allen FIFA-Organisationseinheiten und darf diese ohne Einschränkung überprüfen.

5.
Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen des Chief Compliance Officer, die zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18 Anwendungsbereich

1.
Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf Kommissionen. Dessen ungeachtet sind sie sowohl auf die ständigen Kommissionen der FIFA als auch auf die jeweiligen Ausschüsse (sofern gegeben) anwendbar.

2.
Die Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt (besondere Bestimmungen für einzelne Kommissionen) gehen sämtlichen Bestimmungen dieses Abschnitts vor, die den (die) gleichen Punkt(e) regeln.

19 Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats hinsichtlich ständigen Kommissionen

1.
Neben den in den FIFA-Statuten und in Art. 27 ff. dieses Reglements festgelegten Aufgaben kann der Rat den Kommissionen jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

2.
Der Rat kann ein Kommissionsmitglied jederzeit absetzen, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die nur vom Kongress abgesetzt werden können. Insbesondere der Präsident kann dem Rat die Absetzung eines bestimmten Kommissionsmitglieds beantragen. Wiederholte Abwesenheit bei Kommissionssitzungen ist insbesondere ein Grund, ein Mitglied seines Amtes zu entheben.

20 Amtszeit

1.
Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit ist möglich.

2.
Wenn ein Kommissionsmitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann oder gemäss Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements seines Amtes enthoben wird, ernennt der Rat für die restliche Amtszeit schnellstmöglich einen Ersatz.

21 Organisation

1.
Die Kommissionen können zu bestimmten Sachfragen mit anderen Kommissionen zusammenarbeiten.

2.
Falls nötig können die Kommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Prüfung bestimmter Fragen Arbeitsgruppen bilden, denen Experten angehören können, die keine Kommissionsmitglieder sind. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen sollten den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.
Die Kommissionen können für dringende und/oder besondere Geschäfte gemäss den anwendbaren Beschaffungsrichtlinien jederzeit Spezialisten beiziehen. Ist ein solches Mandat mit Kosten von über USD 100 000 verbunden, muss es vom Rat bewilligt werden. Der Vorsitzende der betreffenden Kommission muss beim Rat ein entsprechendes Gesuch einreichen.

4.
Die Kommissionen können zur Unterstützung und Erledigung ihrer Aufgaben Angestellte des Generalsekretariats beiziehen.

22 Compliance-Schulung

1.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Kommissionen müssen binnen sechs Monaten nach Amtsantritt eine Compliance-Schulung absolvieren.

2.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Kommissionen müssen mindestens alle zwei Jahre eine weitere Compliance-Schulung absolvieren.

23 Sitzungen und Beschlüsse

1.
Die Kommissionen tagen, wenn anhängige Geschäfte dies erfordern. Der Vorsitzende und der Generalsekretär erstellen einen Jahresplan mit den Sitzungsterminen. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse).

2.
Der Vorsitzende erstellt zusammen mit dem Generalsekretär die Tagesordnung. Die Kommissionsmitglieder können beim Vorsitzenden schriftlich Punkte für die Tagesordnung beantragen.

3.
Die Tagesordnung enthält in der Regel folgende Punkte:

a) Begrüssung durch den Präsidenten

b) Begrüssung der neuen Mitglieder durch den Präsidenten und den Vorsitzenden (sofern erforderlich)

c) Bemerkungen des Vorsitzenden

d) Appell

e) Genehmigung der Tagesordnung

f) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

g) Tagesordnung mit den einzelnen Diskussionspunkten und Anlagen

h) Verschiedenes

i) Nächste Sitzung

4.
Der Generalsekretär unterzeichnet die Tagesordnung. Die Tagesordnung mit etwaigen Anlagen ist rechtzeitig vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu schicken. Die Tagesordnung kann abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Dokumente, die zusätzliche Informationen zu den zu behandelnden Punkten auf der Tagesordnung enthalten, können den Kommissionsmitgliedern jederzeit abgegeben werden.

5.
Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Kommissionsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, leitet der Vizevorsitzende die Sitzung. Ist dieser ebenfalls abwesend, wählt die Kommission unter den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Sitzung.

6.
Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind verboten.

7.
Beschlüsse der ständigen Kommissionen werden vom Generalsekretär unterzeichnet.

8.
Der Generalsekretär oder ein ordnungsgemäss vom Generalsekretär ernannter Vertreter des Generalsekretariats nimmt in administrativer Funktion ohne Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.

9.
Kommissionssitzungen sind vertraulich.

10.
Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

24 Pflichten der Kommissionsmitglieder

1.
Die Kommissionsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

2.
Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie studieren alle Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten. Sie handeln nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fussballs.

3.
Die Kommissionsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche FIFA-Beschlüsse.

4.
Die Kommissionsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Vorsitzenden informieren).

25 Spesen

Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

26 Beziehung zum Rat

1.
Die jeweiligen Vorsitzenden vertreten die Kommissionen bei Geschäften mit dem Rat und anderen FIFA-Organen oder -Institutionen.

2.
Die Vorsitzenden der Kommissionen erstatten dem Rat über die Kommissionstätigkeit regelmässig mündlich oder schriftlich Bericht.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE KOMMISSIONEN

27 Governance-Kommission und Prüfungskommission

1.
Zusammensetzung und Struktur
Die Governance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf vom Kongress gewählten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und ein unabhängiges Mitglied der Governance-Kommission bilden die Prüfungskommission und bleiben daneben Mitglied der Vollversammlung.

3.
Finanzierung
Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Kommission, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

4.
Aufgaben und Zuständigkeiten im Allgemeinen
Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) materielle Änderungen am FIFA-Governance-Reglement und anderen Governance-bezogenen Reglementen und den Erlass neuer materieller Reglemente zu überwachen und zu beantragen

b) weitere FIFA-Governance-Belange zu behandeln

c) Beratung bei Fragen der sozialen Verantwortung, der Menschenrechte, des Umweltschutzes und der Gleichstellung von Frau und Mann im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeit

5.
Aufgaben und Zuständigkeiten bei Wahlverfahren

Die Governance-Kommission – oder die entsprechende Ad-hoc-Wahlkommission, sofern der Rat eine solche gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. g dieses Reglements einsetzt – hat bei Wahlverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

a) das administrative Verfahren hinsichtlich der Wahl für das Amt des Präsidenten und die Einhaltung dieses Reglements sowie anderer zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlicher Richtlinien zu überwachen

b) die korrekte Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIFA sowie des vorliegenden Reglements bei einem solchen Wahlverfahren sicherzustellen

c) Weisungen für die Anwendung des vorliegenden Reglements für solche Wahlen zu erlassen, soweit dies vor und während des gesamten entsprechenden Wahlverfahrens erforderlich ist

d) Zulassung und Bekanntgabe von Kandidaturen; in diesem Zusammenhang überprüft die Kommission, ob ein Kandidat das in den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und des vorliegenden Reglements vorgegebene Anforderungsprofil erfüllt

6.
Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungskommission

a) gemäss Anhang 1 und nach Massgabe des vorliegenden Reglements die Wählbarkeitsprüfungen durchzuführen, mit Ausnahme der Kandidaten für die oder der Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission

b) die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für oder die Inhaber von Ämtern, die eine solche Unabhängigkeit verlangen, durchzuführen, mit Ausnahme der Kandidaten für die oder der Inhaber von Ämtern in der Prüfungskommission

c) die von den Ratsmitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 5 dieses Reglements eingereichten Erklärungen zu nahestehenden Parteien zu prüfen und den Präsidenten und den Rat über sämtliche Vorbehalte zu informieren, die bei einer solchen Prüfung entdeckt werden

Zur Erledigung dieser Aufgaben kann die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen externe Berater, Experten und andere Spezialisten beiziehen, soweit sie dies für die Erledigung ihrer Aufgaben als zweckmässig erachtet.

Die Wählbarkeitsprüfungen der Mitglieder der Governance-Kommission und die Unabhängigkeitsprüfungen der Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Untersuchungskammer der Ethikkommission durchgeführt.

28 Finanzkommission

1. Zusammensetzung

a) Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die alle über Fachkompetenz im Finanzwesen verfügen müssen.

b) Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Finanzkommission legt die FIFA-Strategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung fest und berät den Rat in diesem Bereich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) zusammen mit dem Generalsekretär das FIFA-Budget zu erstellen, das dem Rat zur Bewilligung vorgelegt wird

b) den Abschluss und die Jahresrechnung, die vom Generalsekretär erstellt wurden, zu überprüfen und dem Rat eine Empfehlung abzugeben, ob diese zu bewilligen oder abzulehnen sind

c) Grundsätze, Regelungen und Richtlinien zur FIFA-Gesamtstrategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung zu erarbeiten und diese dem Rat zur Verabschiedung zu unterbreiten

d) dafür zu sorgen, dass alle zur Bewilligung unterbreiteten Budgets das Wachstum und die Entwicklung des Frauenfussballs fördern

e) bei Bedarf alle weiteren FIFA-Finanzbelange zu behandeln, die nicht das operative Geschäft betreffen

29 Entwicklungskommission und Entwicklungsausschuss

1.

Zusammensetzung der Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und definiert angemessene Strategien, überprüft diese Strategien periodisch und analysiert die entsprechende Unterstützung für die Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die wichtigsten entwicklungstechnischen Herausforderungen unter Berücksichtigung des geografischen, sozialen, wirtschaftlichen und fussballerischen Potenzials und des Solidaritätsprinzips zu analysieren und die zuständigen FIFA-Organe zu informieren

b) den Rat bei der Umsetzung der FIFA-Entwicklungsprogramme zu beraten und zu unterstützen, einschliesslich u. a. in den Bereichen Führung, technische Entwicklung und Management von Mitgliedsverbänden, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbänden

c) neue Entwicklungsprogramme, -strategien und -ausrichtungen vorzuschlagen und die betreffenden Budgetfragen zu klären

d) Reglemente für die FIFA-Entwicklungsprogramme und Richtlinien für die spezifische Unterstützung für Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände zu erstellen und diese Reglemente und Richtlinien dem Rat über die Governance-Kommission zur Verabschiedung zu unterbreiten

e) strategische Leitlinien für die Verwendung der finanziellen Unterstützung für Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände vorzugeben

f) die Zielvereinbarungen zu prüfen und zu bewilligen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen zusammen mit der FIFA-Administration eingereicht werden

g) die Entwicklungsprojekte für die Verwendung der FIFA-Entwicklungsmittel zu prüfen und zu bewilligen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme und der genannten Zielvereinbarungen eingereicht werden

h) die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen der FIFA-Administration zur Kompetenzförderung im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme und der genannten Zielvereinbarungen zu beaufsichtigen

i) bei neuen Entwicklungsprogrammen und Sonderprojekten den thematischen Schwerpunkt, die Art der Initiativen und die Budgetzuteilung je Kontinent und/oder Land zu bewilligen

j) dafür zu sorgen, dass die Entwicklungstätigkeiten, -richtlinien und -reglemente die Bedeutung der Förderung und Finanzierung des Frauenfussballs unterstreichen und die volle Beteiligung von Frauen in leitenden, technischen und administrativen Funktionen unterstützen

k) über alle weiteren Belange im Zusammenhang mit der Vergabe von Entwicklungsgeldern zu entscheiden

l) der Administration Weisungen zur Ausführung der Beschlüsse der Entwicklungskommission zu erteilen

m) alle weiteren Entwicklungsbelange zu behandeln

3.
Zusammensetzung des Entwicklungsausschusses

Der Entwicklungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und/oder dem Vizevorsitzenden und mindestens einem vom Vorsitzenden und/oder vom Vizevorsitzenden ausgewählten Mitglied der Entwicklungskommission.

Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

4.
Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten des Entwicklungsausschusses
Der Entwicklungsausschuss wird wenn immer nötig einberufen, damit während des ganzen Jahres Projekte bewilligt werden können, und übernimmt wie folgt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Entwicklungskommission:

a) Bewilligung der Zielvereinbarungen, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme eingereicht werden

b) Projektanträge, die von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen im Rahmen der FIFA-Entwicklungsprogramme eingereicht werden

30 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1.
Zusammensetzung
Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern.

2.
Aufgaben und Zuständigkeiten
Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe beaufsichtigt die Organisation folgender FIFA-Wettbewerbe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der für die jeweiligen Wettbewerbe geltenden Reglemente, der entsprechenden Veranstaltungsunterlagen und der darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenhefte:

a) FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

b) FIFA Konföderationen-Pokal

c) Olympische Fussballturniere, unter Berücksichtigung der Olympischen Charta

d) FIFA U-20-Weltmeisterschaft

e) FIFA U-17-Weltmeisterschaft

f) FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™

g) FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

h) FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft

i) FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

j) FIFA-Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

k) FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Darüber hinaus berät und unterstützt die Kommission den Rat in allen Belangen hinsichtlich der Organisation der genannten Wettbewerbe, schlägt dem Rat Änderungen an den auf diese Wettbewerbe anwendbaren Reglementen, Veranstaltungsunterlagen und darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenheften vor, erstellt und veröffentlicht einen offiziellen Bericht zu diesen Wettbewerben und behandelt alle weiteren Belange zur Organisation dieser Wettbewerbe. Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe kann dem Rat zudem neue Wettbewerbe vorschlagen.

3.
Die Kommission berät und unterstützt den Rat zudem in allen Futsal-Belangen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Futsal-Spielregeln zu erarbeiten

b) die offiziellen Übersetzungen der Futsal-Spielregeln zu genehmigen

c) Beschlüsse zur Anwendung der Futsal-Spielregeln zu fassen

d) dem Rat die nötigen Massnahmen zur Kontrolle des Futsals vorzuschlagen

e) weitere allgemeine Futsal-Belange zu behandeln

4.
Die Kommission berät und unterstützt den Rat zudem in allen Beach-Soccer-Belangen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Beach-Soccer-Spielregeln zu erarbeiten

b) die offiziellen Übersetzungen der Beach-Soccer-Spielregeln zu genehmigen

c) Beschlüsse zur Anwendung der Beach-Soccer-Spielregeln zu fassen

d) dem Rat die nötigen Massnahmen zur Kontrolle des Beach-Soccers vorzuschlagen

e) weitere allgemeine Beach-Soccer-Belange zu behandeln

5.
Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe befasst sich ferner mit globalen Strategien gegen Spielmanipulation zum Schutz der Integrität des Fussballs. Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit, überwacht dessen Einhaltung und verfolgt die massgebenden Entwicklungen im Bereich Stadionsicherheit.

31 Kommission der Interessengruppen des Fussballs

1.
Zusammensetzung und Struktur
Die Kommission der Interessengruppen des Fussballs besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern. Jede Konföderation ist in der Kommission der Interessengruppen des Fussballs vertreten. Bei der Zusammensetzung der Kommission werden zudem die verschiedenen am Association Football beteiligten Gruppen berücksichtigt.

2.
Aufgaben und Zuständigkeiten
Die Kommission der Interessengruppen des Fussballs berät und unterstützt den Rat in allen Belangen des Fussballs, insbesondere hinsichtlich seiner Struktur, und bei allen technischen Aspekten. Sie beschäftigt sich zudem mit dem Verhältnis zwischen Vereinen, Spielern, Ligen, Mitgliedsverbänden, Konföderationen und der FIFA sowie mit allen Aspekten, die für den internationalen Klubfussball von Interesse sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) dem Rat Empfehlungen und Anträge zur technischen/strukturellen Entwicklung des Fussballs zu unterbreiten

b) das Verhältnis zwischen den Vereinen, Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA zu analysieren und dem Rat Massnahmen zur möglichen Verbesserung der Zusammenarbeit vorzuschlagen

c) den Fussball zu fördern

d) die grundlegenden Aspekte des Fussballs zu analysieren

e) Gefahren für den Fussball, insbesondere für seine Integrität, zu bekämpfen

f) Fanprojekte zu unterstützen und zu entwickeln

g) Empfehlungen zur Förderung eines gesunden Umfelds im Fussball abzugeben

h) sich um Fragen rund um Fairness zu kümmern, den Fairnessgedanken und die Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball zu fördern sowie Diskriminierung im Fussball weltweit zu bekämpfen

i) die Ursprünge des Fussballs zu bewahren

j) Trainingsmethoden für den Fussball zu entwickeln

k) sich mit Belangen im Bereich Spielfelder zu befassen

l) alle weiteren technischen Fussballbelange und Fussballthemen im Allgemeinen zu behandeln

3.
Betreffend Klubfussball hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

a) dem Rat Empfehlungen und Anträge zur strukturellen Entwicklung des Klubfussballs zu unterbreiten

b) die Entwicklung des für den internationalen Klubfussball geltenden Regelwerks zu verfolgen und Einschätzungen und/oder Vorschläge vorzubringen

c) Modelle für die Führung des Klubfussballs zu entwickeln

d) Empfehlungen und Vorschläge zur Förderung des Klubfussballs für Frauen abzugeben

e) alle weiteren Belange im Zusammenhang mit dem Klubfussball zu behandeln

32 Kommission der Mitgliedsverbände

1.
Die Kommission der Mitgliedsverbände besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern.

2.
Die Kommission der Mitgliedsverbände berät und unterstützt den Rat bei allen Belangen zu Mitgliedsverbänden. Sie beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu ihren Mitgliedsverbänden sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitgliedsverbände und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Ausserdem verfolgt sie die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitgliedsverbände. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Beziehungen zwischen der FIFA und ihren Mitgliedsverbänden zu koordinieren

b) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen der FIFA und den Mitgliedsverbänden mit besonderen Bedürfnissen oder Problemen zu erarbeiten

c) Anträge von Mitgliedsverbänden, die von ausserordentlichen Ereignissen betroffen sind, zu prüfen und anschliessend dem Rat vorzulegen

d) Mitgliedsverbände auf Antrag bei der Verbesserung ihrer internen Organisation insbesondere auf administrativer Ebene zu beraten

e) in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Dokumente oder Kurse/Seminare für die Verbesserung der Administration der Mitgliedsverbände zu erstellen oder zu organisieren. Die FIFA entscheidet endgültig über die Anträge der betreffenden Organisationen.

f) dem Rat ein Verfahren für die Aufnahme von Verbänden in die FIFA zu unterbreiten und die Aufnahmegesuche gemäss den anwendbaren Bestimmungen der FIFA-Statuten und -Reglemente zu behandeln

g) neue FIFA-Mitgliedsverbände beim Aufbau und bei der Organisation ihrer Administration zu unterstützen

h) Probleme bei Mitgliedsverbänden zu untersuchen und dem Rat geeignete Lösungen vorzuschlagen

i) alle weiteren Belange zu Mitgliedsverbänden zu behandeln

33 Kommission für den Status von Spielern

1. Zusammensetzung

Die Kommission für den Status von Spielern setzt sich neben dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Vertreter der Mitgliedsverbände: insgesamt höchstens sechs Mitglieder

b) Spielervertreter: insgesamt höchstens sechs Mitglieder

c) Vereinsvertreter: insgesamt höchstens sechs Mitglieder

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

a) Die Kommission für den Status von Spielern verfasst das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, überwacht dessen Einhaltung und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Zuständigkeiten sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt.

b) Die Kommission ist ebenfalls für die Arbeit der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern zuständig.

c) Die besonderen Aufgaben der Kommission sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und in der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

34 Schiedsrichterkommission

1.
Zusammensetzung und Struktur
Die Schiedsrichterkommission besteht aus zwei Ausschüssen: dem Wettbewerbsausschuss und dem Ausschuss zur Schiedsrichterförderung. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Schiedsrichterkommission bekleiden diese Positionen auch in den beiden Ausschüssen. Neben dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden gehören dem Wettbewerbsausschuss und dem Ausschuss zur Schiedsrichterförderung eine angemessene Anzahl Mitglieder an.

2.
Aufgaben und Zuständigkeiten
Die Schiedsrichterkommission ist für die Anwendung und Auslegung der Spielregeln zuständig und kann beim Rat Änderungen an den Spielregeln beantragen. Sie bezeichnet die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Spiele bei FIFA-Wettbewerben und unterstützt den Rat in allen Belangen hinsichtlich Schiedsrichterwesen, Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Spielregeln durchzusetzen und zu bestimmen, wie diese auszulegen sind

b) die offiziellen Übersetzungen der Spielregeln zu genehmigen

c) beim Rat zu Händen des International Football Association Board (IFAB) Änderungen an den Spielregeln zu beantragen

d) den Wortlaut der Spielregeln in offiziellen FIFA-Publikationen zu genehmigen

e) anhand der Vorschläge der Verbände eine Liste der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu erstellen, die internationale Spiele leiten dürfen

f) die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Spiele von FIFA-Wettbewerben oder auf Anfrage auch für andere Turniere zu bezeichnen

g) weltweit für eine einheitliche Schiedsrichterpraxis und eine einheitliche Anwendung der Spielregeln zu sorgen

h) einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten durch die Mitgliedsverbände festzulegen

i) Kurse für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterinstrukteure zu organisieren

j) eine Liste geeigneter Instrukteure und Referenten für Schiedsrichterkurse zu erstellen

k) Lehrmittel für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu entwickeln und herzustellen

l) sicherzustellen, dass jeder Mitgliedsverband über eine rechtmässig konstituierte und ordnungsgemäss funktionierende Kommission für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten verfügt

m) die Einhaltung des Reglements für die Organisation des Schiedsrichterwesens bei FIFA-Mitgliedsverbänden durch die Mitgliedsverbände zu kontrollieren und zu überwachen

n) weitere Belange im Zusammenhang mit Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten zu behandeln

35 Medizinische Kommission

1.
Zusammensetzung
Die Medizinische Kommission besteht aus einer angemessenen Anzahl Mitgliedern, die alle über sportmedizinische Qualifikationen verfügen, auf Fussball spezialisiert sind und zusammen so viele sportmedizinische Bereiche wie möglich abdecken.

2.
Aufgaben und Zuständigkeiten
Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs und berät und unterstützt den Rat in allen sportmedizinischen Belangen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Empfehlungen zu theoretischen, praktischen und klinischen Aspekten der Medizin, Physiologie und Hygiene abzugeben

b) medizinische Richtlinien für Trainer, Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu erlassen

c) Richtlinien für Spieler zur Verbesserung ihrer Athletik, Fitness und Ausdauer zu erlassen

d) Empfehlungen an Trainer und Teamverantwortliche zur physischen Vorbereitung der Spieler abzugeben

e) Ernährungsrichtlinien für Spieler zu erlassen

f) Richtlinien zur allgemeinen Hygiene im Sport zu erlassen, in denen die Auswirkungen bestimmter Wirkstoffe wie Alkohol, Nikotin, Medikamente und Drogen auf den Organismus dargelegt werden

g) Weisungen für die medizinischen Dienstleistungen bei internationalen Spielen und Turnieren zu erlassen

h) Verletzungen bei Spielen zu untersuchen und Richtlinien zur Verletzungsprävention und zur besseren Behandlung zu erlassen

i) die FIFA-Anti-Doping-Stelle bei der Erarbeitung des FIFA-Anti-Doping-Reglements, der Aufzeichnung und Überprüfung der medizinischen Aspekte positiver Tests sowie der Berichterstattung an die Disziplinarkommission zu beraten

j) die Gründung und den Aufbau von Dopingkontrolllaboratorien auf dem Gebiet der Mitgliedsverbände zu fördern

k) weitere sportmedizinische Belange im Zusammenhang mit dem Fussball zu behandeln

UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN

36 Institutionelle Unabhängigkeit

Gemäss Art. 50 der FIFA-Statuten müssen die unabhängigen Kommissionen und ihre Mitglieder ihre Aufgaben und Pflichten absolut unabhängig ausführen, jedoch stets im Interesse der FIFA und in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIFA.

37 Audit- und Compliance-Kommission

1. Zusammensetzung

a) Die Audit- und Compliance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die keinem anderen FIFA-Organ angehören dürfen.

b) Die Kommissionsmitglieder verfügen über finanzielle und/oder regulative und rechtliche Kenntnisse und Erfahrung und sind an keinen Beschlüssen beteiligt, die die Geschäftstätigkeit der FIFA betreffen.

c) Gemäss vorliegendem Reglement werden die Kandidaten für ein Amt in der Audit- und Compliance-Kommission von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen. Die amtierenden Kommissionsmitglieder werden von der Prüfungskommission periodisch erneuten Wählbarkeitsprüfungen unterzogen. Diese werden mindestens vor jeder Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats durchgeführt.

d) Die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission müssen die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

e) Die Kommissionsmitglieder werden periodisch erneuten Unabhängigkeitsprüfungen unterzogen. Diese werden mindestens vor jeder Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats durchgeführt.

2. Organisation

a) Die Kommission kann zu bestimmten Sachfragen mit anderen Kommissionen zusammenarbeiten.

b) Die Kommission bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende der Finanzkommission, der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und ein drittes Mitglied angehören, das gemeinsam von den beiden Vorsitzenden ernannt wird und die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.

c) Die Kommission kann für besondere und/oder dringende Geschäfte jederzeit Spezialisten beiziehen oder zusätzliche Ausschüsse bilden.

d) Die Kommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Angestellte des Generalsekretariats beiziehen und externe Berater, Experten und andere Spezialisten in ihren Diensten halten, wenn sie dies zur Erledigung ihrer Aufgaben für angemessen hält.

e) Solange die Kommission keinen anderslautenden Beschluss fasst, können erforderliche oder von der Kommission zugelassene Handlungen auch ohne eine Sitzung mit allen Mitgliedern ergriffen werden, wenn alle Mitglieder diesen schriftlich zustimmen und die schriftliche Zustimmung zusammen mit dem Sitzungsprotokoll der Kommission abgelegt wird.

3.
Beziehung zu anderen FIFA-Organen und -Offiziellen

a) Der Vorsitzende vertritt die Audit- und Compliance-Kommission gegenüber anderen FIFA-Organen und -Offiziellen. Kann er die Kommission nicht vertreten, übernimmt der Vizevorsitzende diese Aufgabe. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird ein Mitglied von den Kommissionsmitgliedern mit dieser Aufgabe betraut.

b) Der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission trifft sich regelmässig einzeln mit den massgebenden FIFA-Direktoren, dem Chief Compliance Officer der FIFA und der externen Buchprüfungsstelle.

c) Der Vorsitzende erstattet dem Kongress jährlich Bericht und informiert auf Ersuchen des Rats den Präsidenten und den Rat mündlich oder schriftlich über die Kommissionsarbeit.

d) Die Kommission kann über die Governance-Kommission beim Rat Änderungen an den Bestimmungen dieses Artikels beantragen.

4.
Finanzierung

Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Kommission, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

5.
Sitzungen und Beschlüsse

a) Die Kommission tagt, wenn anhängige Geschäfte dies erfordern. Sitzungen können persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere

Kommunikationsmittel abgehalten werden. Falls eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden (z. B. als Zirkularbeschlüsse).

b) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Die Mitglieder können beim Vorsitzenden schriftlich Punkte für die Tagesordnung beantragen.

c) Die Tagesordnung enthält in der Regel folgende Punkte:

- Bemerkungen des Vorsitzenden
- Appell
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Tagesordnung mit den einzelnen Diskussionspunkten und Anlagen
- Verschiedenes
- Nächste Sitzung

d) Die Tagesordnung mit etwaigen Anlagen ist rechtzeitig vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu schicken. Die Tagesordnung kann abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Dokumente, die zusätzliche Informationen zu den zu behandelnden Punkten auf der Tagesordnung enthalten, können den Kommissionsmitgliedern jederzeit abgegeben werden.

e) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er eröffnet und schliesst die Debatten und erteilt den Kommissionsmitgliedern das Wort. Ist er verhindert, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten. Ist dieser ebenfalls abwesend, wählt die Kommission unter den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Sitzung.

f) Ist zu einem Geschäft eine Abstimmung notwendig, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind verboten.

g) Die Beschlüsse der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kommissionsvorsitzenden unterzeichnet.

h) Kommissionssitzungen sind vertraulich.

i) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

j) Die Kommission prüft und genehmigt das Protokoll, das vom Generalsekretär aufbewahrt wird. Der Rat erhält eine Kopie des Protokolls.

6.
Persönliche Pflichten der Kommissionsmitglieder

a) Die Kommissionsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

b) Der Kongress kann Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission jederzeit absetzen. Wiederholte Abwesenheit bei Kommissionssitzungen ist insbesondere ein Grund, ein Mitglied seines Amtes zu entheben.

c) Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit in gegenseitiger Achtung und im Interesse der FIFA aus. Sie studieren die Tagesordnung und die Unterlagen, die ihnen vor der Sitzung zugestellt werden. Sie beteiligen sich aktiv an den Debatten.

d) Die Kommissionsmitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente, insbesondere an die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement, sowie an sämtliche auf sie anwendbaren FIFA-Beschlüsse.

e) Die Kommissionsmitglieder müssen insbesondere die Vorschriften von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Vorsitzenden informieren).

f) Der Vizevorsitzende und die Mitglieder konsultieren den Vorsitzenden, bevor sie ein Amt als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer anderen Organisation oder Gesellschaft annehmen.

7.
Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission:

a) Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung und des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.

b) Sie berät, unterstützt und beaufsichtigt die Finanzen und die Compliance der FIFA, insbesondere die Vergabe und die Ströme entwicklungsbezogener Gelder, und schlägt den zuständigen FIFA-Organen Massnahmen vor, die sie aufgrund ihrer Kontrollen als nötig erachtet.

c) Im Rahmen der genannten Aufgaben darf die Audit- und Compliance-Kommission von sämtlichen Organen, Stellen, Offiziellen und anderen Personen innerhalb der FIFA alle massgebenden Informationen anfordern und zu allen Belangen, für die sie zuständig ist, Prüfungen vornehmen oder anordnen. Als Beobachter dürfen Vertreter der Kommission jederzeit an allen Sitzungen und anderen Aktivitäten von FIFA-Organen und -Stellen teilnehmen. Dabei sind sie an die geltenden Geheimhaltungspflichten gebunden.

d) Der Kongress kann der Audit- und Compliance-Kommission jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

8.

Operative Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission

In betrieblicher Hinsicht hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

a) das interne Kontrollumfeld zu überwachen

b) jährlich die Wirksamkeit der Risikobeurteilung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems zu überprüfen

c) die Berichte und Wirksamkeit der internen Kontrollfunktion zu prüfen

d) weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Überwachung der FIFA-Finanzen zu behandeln

e) die Berichte der externen Buchprüfungsstelle zu prüfen und dafür zu sorgen, dass angemessene Massnahmen ergriffen werden, wenn Mängel bei internen Kontrollen oder Verfahren festgestellt werden

f) mindestens einmal pro Jahr Steuerbelange zu prüfen, einschliesslich des Stands der Einkommenssteuerreserven und amtlicher Steuerprüfungen sowie der Entwicklungen in diesem Bereich

9.
Aufgaben und Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission betreffend Finanzberichterstattung

Bei der Finanzberichterstattung hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

a) sicherzustellen, dass die Jahresrechnung und alle anderen veröffentlichten Finanzinformationen wahrheitsgetreu sind

b) die Einhaltung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards zu gewährleisten

c) in Zusammenarbeit mit der externen Buchprüfungsstelle eine ordnungsgemässe Prüfung der Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, zu gewährleisten

d) wichtige Punkte zu den Rechnungslegungs-Richtlinien und zur Präsentation der Jahresrechnung, einschliesslich wesentlicher Änderungen oder Anwendungen von Rechnungslegungs-Grundsätzen, zu prüfen

e) der Finanzkommission und dem Rat eine Einschätzung zur Genehmigung der Jahresrechnung zu unterbreiten

f) mindestens einmal pro Jahr Transaktionen mit nahestehenden Parteien zu kontrollieren und zu überprüfen

g) die Berichte zu den jährlichen unabhängigen Buchprüfungen zu überprüfen, denen sich die Mitgliedsverbände gemäss Art. 15 lit. k der FIFA-Statuten unterziehen müssen

10.
Compliance-Aufgaben und -Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission

Im Bereich Compliance hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der FIFA-Compliance-Bestimmungen und -Regelungen durch die FIFA zu überprüfen

b) die Einhaltung der FIFA-Richtlinien hinsichtlich sozialer Verantwortung, Menschenrechten, Umweltschutz und Gleichstellung von Frau und Mann zu überwachen

c) die Berichte zu prüfen, die der Chief Compliance Officer direkt bei der Audit- und Compliance-Kommission eingereicht hat

d) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten zu überprüfen

e) die Prozesse und Verfahren zu überprüfen, gemäss denen der Generalsekretär die Einhaltung aller massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglemente durch die FIFA-Angestellten überwacht

f) die Compliance-Bestimmungen und -Regelungen der FIFA auf deren Wirksamkeit zu überprüfen

g) die Kompetenz und Unabhängigkeit der externen Buchprüfungsstelle zu überprüfen und zu beurteilen

h) alle buchprüfungsfremden Dienstleistungen seitens der externen Buchprüfungsstelle und sämtliche Honorare für solche Dienstleistungen zu vermerken, wobei der Vorsitzende solche Dienstleistungen zwischen den regulären Kommissionssitzungen vermerken kann

i) Compliance-Richtlinien zu erlassen

j) Änderungen und Anpassungen der Compliance-Bestimmungen und -Regelungen der FIFA zu empfehlen

k) wichtige gesetzliche und regulative Entwicklungen zu überprüfen, die wesentliche Auswirkungen auf die FIFA haben können

l) mutmassliche Compliance-Verstösse zu untersuchen

Zur Erledigung der Compliance-Aufgaben erhält die Kommission vom Generalsekretär in regelmässigen Abständen oder auf ausdrückliches Ersuchen Informationen und Berichte zur Überprüfung.

11.
Vergütungsausschuss
Die Bestimmungen von Abs. 2 bis 6 gelten soweit erforderlich analog für den Vergütungsausschuss. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vergütungsbestimmungen zu erlassen, die das zuständige Organ und das ordentliche Verfahren für die Festlegung der Vergütung, die Vergütungsgrundsätze und die Vergütungselemente definieren

b) die Vergütung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats sowie des Generalsekretärs festzulegen

c) den Vertrag des Präsidenten zu genehmigen; dieser wird im Namen der FIFA gemeinsam vom Vorsitzenden der Finanzkommission und vom Generalsekretär unterzeichnet

d) den Vertrag des Generalsekretärs zu genehmigen

e) die Einhaltung der Vergütungsbestimmungen zu überwachen

38 Rechtsorgane

1.
Die Zusammensetzung, die Pflichten und Zuständigkeiten sowie die Verfahren der FIFA-Rechtsorgane (Disziplinarkommission, Ethikkommission und Berufungskommission) sind in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem FIFA-Ethikreglement geregelt.

2.
Die FIFA stellt für die Bezahlung beigezogener externer Berater, Experten und Spezialisten und zur Deckung aller ordentlichen administrativen Auslagen der Rechtsorgane, die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig oder angemessen sind, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Spesen der einzelnen Mitglieder der Rechtsorgane werden gemäss geltendem FIFA-Spesenreglement erstattet.

3.
Gemäss FIFA-Statuten werden Kandidaten für ein beliebiges Rechtsorgan einer Wählbarkeitsprüfung nach Massgabe von Anhang 1 dieses Reglements unterzogen. Die amtierenden Mitglieder der Rechtsorgane werden mindestens jährlich und vor einer Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats erneut einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen.

4.
Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder eines Mitglieds der Disziplinarkommission, einer der beiden Kammern der Ethikkommission oder der Berufungskommission müssen die in Art. 5 dieses Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der beiden Kammern der Ethikkommission und der Berufungskommission werden mindestens jährlich und vor einer Wiederwahl oder Verlängerung des Mandats erneut einer Unabhängigkeitsprüfung unterzogen.

39 Buchprüfungsstelle

1.
Die FIFA-Buchprüfungsstelle wird vom Kongress für eine Dauer von drei Jahren bezeichnet. Das Mandat kann erneuert werden. Ungeachtet dessen darf die Person, die die Buchprüfung leitet, ihr Mandat während höchstens sieben Jahren ausüben. Diese Person darf ein erneutes Mandat erst nach drei Jahren Unterbrechung annehmen.

2.
Die Buchprüfungsstelle muss die Unabhängigkeitskriterien von Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechts erfüllen.

III. WAHL DES PRÄSIDENTEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

40 Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen haben die Begriffe in diesem Abschnitt, die Begriffen im Abschnitt „Definitionen" der FIFA-Statuten entsprechen, dieselbe Bedeutung.

41 Sachlicher Anwendungsbereich

Geregelt sind in diesem Abschnitt:

- die Wahl für das Amt des Präsidenten
- die diesbezüglichen besonderen Aufgaben und Befugnisse der Governance-Kommission

42 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle FIFA-Organe, Konföderationen, Mitgliedsverbände, Offiziellen und Kandidaten anwendbar, die an der Wahl für das Amt des Präsidenten beteiligt sind oder teilnehmen.

43 Allgemeine Grundsätze

Die Wahl für das Amt des Präsidenten wird gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit durchgeführt.

44 Ad-hoc-Wahlkommissionen

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. g dieses Reglements kann der Rat Ad-hoc-Wahlkommissionen bilden und mit bestimmten Wahlaufgaben betrauen, für die grundsätzlich die Governance-Kommission zuständig ist. Werden solche Ad-hoc-Wahlkommissionen gebildet, gelten die Bestimmungen zur Governance-Kommission in diesem Abschnitt analog für die Ad-hoc-Wahlkommissionen.

45 Ausschreibung der Wahl

1.
Ausschreibung
Eine FIFA-Präsidentschaftswahl wird gemäss den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und der einschlägigen FIFA-Reglemente vor einem Kongress vom Rat ausgeschrieben und auf die Tagesordnung dieses Kongresses gesetzt.

2.
Inhalt der Ausschreibung
Die Ausschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

a) Wahlperiode, die von der Eröffnung des Kongresses, der vor dem Kongress stattfindet, bei dem die Wahl ansteht, bis zum Ende dieses Kongresses dauert

b) Wahlkalender, der die in den FIFA-Statuten, der Geschäftsordnung des Kongresses und in diesem Reglement festgelegten Fristen berücksichtigt

3.
Veröffentlichung der Ausschreibung
Die Ausschreibung wird den Mitgliedsverbänden und den Konföderationen zugestellt. Zudem wird sie auf der FIFA-Website www.fifa.com veröffentlicht.

46 Kandidaten

1.
Kandidaten im Sinne dieses Reglements sind Personen, die von Mitgliedsverbänden als Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorgeschlagen werden,

und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem sie gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 49 dieses Reglements vorgeschlagen werden.

2.
Darüber hinaus sind auch Personen Kandidaten, die ihre Kandidatur oder eine mögliche Kandidatur für das Amt des Präsidenten erklären, ungeachtet ob sie bereits als Kandidat vorgeschlagen wurden. Wenn sich jemand an einer Kampagne oder ähnlichen Aktionen beteiligt, die den Eindruck erwecken, dass er Kandidat ist, erhält er von der Governance-Kommission – oder gegebenenfalls von der zuständigen Ad-hoc-Wahlkommission – eine Frist von zehn Tagen, um schriftlich formell seine Absicht zu erklären, für das Amt des Präsidenten zu kandidieren. Wenn die Person eine solche Absicht bestätigt, untersteht sie ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Erklärung diesem Reglement. Dies gilt auch für den amtierenden Präsidenten. Dessen ungeachtet muss die betreffende Person, um als Kandidat zugelassen zu werden, gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten als Kandidat vorgeschlagen werden.

47 Kandidaturen

1.
Kandidaten sind bei Kandidaturen und Wahlkampagnen zu Fairness und Anstand sowie generell zur Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien und der FIFA-Reglemente verpflichtet.

2.
Sie sind bei allen Kampagnen zu Würde, Zurückhaltung und Respekt gegenüber anderen Kandidaten, der FIFA und den Mitgliedsverbänden verpflichtet.

3.
Vor Beginn der Wahlperiode dürfen Kandidaten keine Wahlkampagnen durchführen. Als Wahlkampagne im Sinne dieses Reglements sind alle Aktionen zu verstehen, mit denen die Kandidaten selbst oder Personen, die für sie tätig sind, um Stimmen werben.

4.
Kandidaten im Sinne von Art. 46 dieses Reglements befolgen und halten sich an den massgebenden Wahlkalender.

5.
Kandidaten, die offizielle Ämter innerhalb der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände und/oder einer anderen Einrichtung im Association Football innehaben, dürfen ihre Ämter während der Wahlkampagne behalten.

48 Wählbarkeit

1.
Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Er muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren im Association Football eine aktive Rolle (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband usw.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen wird, und die Wählbarkeitsprüfung durch die Prüfungskommission bestehen (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten).

b) Er muss von einem Mitgliedsverband gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 49 dieses Reglements vorgeschlagen werden.

c) Er muss unterstützende Erklärungen von mindestens fünf Mitgliedsverbänden einreichen (Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten). Als unterstützende Erklärung gilt der Vorschlag als Kandidat durch einen Mitgliedsverband. Jeder Mitgliedsverband darf nur für eine Person eine unterstützende Erklärung einreichen. Reicht ein Mitgliedsverband für mehrere Personen unterstützende Erklärungen ein, sind all seine Erklärungen ungültig.

d) Er muss die Wählbarkeitsprüfung durch die Prüfungskommission bestehen.

2.
Die Mitgliedsverbände müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten innerhalb der in den FIFA-Statuten festgelegten Frist schriftlich mitteilen.

49 Eingabe von Kandidaturen

1.
Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten sind von den Mitgliedsverbänden innerhalb der in Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten festgelegten Frist beim Generalsekretariat schriftlich zu melden. Diese Meldung erfolgt in Form eines vom Betroffenen unterzeichneten Gesuchs, das die Personalien des Kandidaten und die unterstützenden Erklärungen von mindestens fünf Mitgliedsverbänden enthält.

2.
Das Generalsekretariat leitet die Kandidaturen unverzüglich an die Governance-Kommission oder gegebenenfalls an die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission weiter, die die Kandidaturen prüft und über deren Zulassung entscheidet.

50 Berechnung von Fristen

Die in diesem Reglement genannten Fristen und Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage.

51 Unvorhergesehene Fälle

Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission entscheidet über alle in diesem Abschnitt nicht vorgesehenen Fälle.

VORSCHLAG UND BEKANNTGABE VON KANDIDATUREN

52 Bekanntgabe von Kandidaturen

1.
Nach Empfang einer vorgeschlagenen Kandidatur nimmt die Prüfungskommission gemäss Anhang 1 und binnen der in Art. 62 dieses Reglements genannten Frist die Wählbarkeitsprüfung vor und überprüft die Kandidaturen.

2.
Nach Erhalt der Ergebnisse der von der Prüfungskommission durchgeführten Wählbarkeitsprüfung gibt die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission alle zugelassenen Kandidaturen bekannt.

ABLAUF DER WAHL

53 Zeit und Ort der Wahl

Der Präsident wird vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (Art. 33 Abs. 2 der FIFA-Statuten). Eine Person darf als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht). Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt.

54 Geheime Wahl

1.
Die Wahl erfolgt ungeachtet der Anzahl Kandidaten geheim (Art. 30 Abs. 1 der FIFA-Statuten).

2.
Die einzelnen Wahlgänge werden mithilfe von Wahlzetteln durchgeführt (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses).

55 Wahlzettel

1.
Die Wahlzettel müssen der offiziellen Vorlage entsprechen, die die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission entworfen hat. Jede Stimme, die auf einem anderen Wahlzettel abgegeben wird, ist ungültig.

2.
Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird durch den Kongressvorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben (Art. 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kongresses).

3.
Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt (Art. 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kongresses).

4.
Auf den Wahlzetteln sind die Namen des oder der zugelassenen Kandidaten aufgeführt, von denen zur Wahl nur einer gekennzeichnet werden darf. Wahlzettel mit mehreren gekennzeichneten Namen oder ohne gekennzeichneten Namen sind ungültig.

56 Stimmenzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung ernennt der Kongress eine ausreichende Anzahl Stimmenzähler (Art. 28 Abs. 2 lit. e der FIFA-Statuten und Art. 3 der Geschäftsordnung des Kongresses). Mit der Unterstützung der Stimmenzähler verteilt der Generalsekretär die Wahlzettel, zählt diese aus (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses) und sorgt für eine ordnungsgemässe Dokumentation des Verfahrens.

57 Wahl

1.
Jeder Mitgliedsverband hat bei der Wahl des Präsidenten eine Stimme.

2.
Vor der Wahl haben die Kandidaten die Möglichkeit, dem Kongress ihr Programm darzulegen. Die Governance-Kommission bestimmt die Redezeit, die jedem Kandidaten gewährt wird.

3.
Stehen zwei oder weniger Kandidaten zur Wahl, ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Bei mehr als zwei Kandidaten sind für die Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

58 Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse

1.
Das Auszählen und die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen gemäss den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses.

2.
Die Person, die als Präsident gewählt wird, muss unmittelbar nach der Wahl erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Präsidenten nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem er gewählt wurde (Art. 33 Abs. 2 der FIFA-Statuten).

59 Verwahrung der Wahlzettel

Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt die Umschläge auf und vernichtet sie 100 Tage nach Abschluss des Kongresses (Art. 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kongresses).

60 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit wird zwischen den Kandidaten, die gleich viele Stimmen erzielt haben, eine Stichwahl durchgeführt. Der Kandidat, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER ETHIK- UND DER DISZIPLINARKOMMISSION

61 Grundsatz

1.
Sobald dieses Reglement auf einen bestimmten Kandidaten anwendbar ist (Art. 46 dieses Reglements), untersteht er dem FIFA-Ethikreglement, falls er diesem nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.

2.
Sobald dieses Reglement auf einen bestimmten Kandidaten anwendbar ist, untersteht er auch den FIFA-Statuten und allen anderen FIFA-Reglementen, falls er diesen nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.

3.
Verstösse gegen dieses Reglement werden von der Ethik- oder der Disziplinarkommission gemäss FIFA-Ethikreglement oder FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

4.
Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission muss die zuständigen FIFA-Organe in schriftlicher und begründeter Form von allen möglichen Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements während des Wahlverfahrens unterrichten, sobald sie direkte Kenntnis von solchen Verstössen hat oder von einem Kandidaten, Mitgliedsverband oder einer Konföderation darauf aufmerksam gemacht wird.

FUNKTION DER GOVERNANCE-KOMMISSION IM WAHLVERFAHREN

62 Besondere Aufgaben und Befugnisse der Governance-Kommission im Wahlverfahren

Die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission hat im Wahlverfahren insbesondere folgende Aufgaben:

a) das administrative Verfahren hinsichtlich der Wahl für das Amt des Präsidenten und die Einhaltung dieses Reglements sowie anderer zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlicher Richtlinien zu überwachen

b) Sicherstellen der korrekten Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften der FIFA sowie dieses Reglements auf das Wahlverfahren

c) Erlass von Weisungen für die Anwendung dieses Reglements, soweit vor und während des gesamten Wahlverfahrens erforderlich

d) Zulassung und Bekanntgabe von Kandidaturen, wobei die Governance-Kommission oder gegebenenfalls die zuständige Ad-hoc-Wahlkommission prüft, ob die einzelnen Kandidaten das Anforderungsprofil gemäss Art. 27 Abs. 1 der FIFA-Statuten und Art. 48 dieses Reglements erfüllen

Die Prüfungskommission ist im Wahlverfahren insbesondere dafür zuständig, für alle Kandidaten für das Amt des Präsidenten binnen 21 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Vorschlags durch das Generalsekretariat die Wählbarkeitsprüfung durchzuführen.

63 Rechtsmittel

Die Entscheide der Governance-Kommission oder gegebenenfalls der zuständigen Ad-hoc-Wahlkommission zu den Wahlen können direkt beim Sportschiedsgericht angefochten werden.

IV. WAHL DES RATS

64 Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen haben die Begriffe in diesem Abschnitt, die Begriffen im Abschnitt „Definitionen" der FIFA-Statuten entsprechen, dieselbe Bedeutung.

65 Sachlicher Anwendungsbereich

Geregelt sind in diesem Abschnitt:

- die Wahl der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats
- die besonderen diesbezüglichen Aufgaben und Befugnisse der Prüfungskommission

66 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle FIFA-Organe, Konföderationen, Mitgliedsverbände, Offiziellen und Kandidaten anwendbar, die an der Wahl für das Amt eines Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Rats beteiligt sind oder teilnehmen.

67 Allgemeine Grundsätze

1.
Die Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Vizepräsidenten des Rats.

2.
Die zusätzlichen Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats werden von den Mitgliedsverbänden gemäss den in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Verhaltenskodex festgehaltenen FIFA-Grundsätzen

wie insbesondere Demokratie, Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit bei den jeweiligen Konföderationskongressen gewählt.

3.
Ein Mitgliedsverband darf im Rat mit höchstens einer Person vertreten sein, es sei denn, eine der beiden Personen ist eine bezeichnete Frau. In diesem Fall gilt für den Mitgliedsverband eine Höchstzahl von zwei Vertretern.

4.
Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

68 Kandidaten

Kandidaten im Sinne dieses Abschnitts sind alle Personen, die von einem Mitgliedsverband als Vizepräsident oder Mitglied des Rats vorgeschlagen werden.

69 Kandidaturen

1.
Kandidaten sind bei Kandidaturen und Wahlkampagnen zu Fairness und Anstand sowie generell zur Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien und der FIFA-Reglemente verpflichtet.

2.
Sie sind bei allen Kampagnen zu Würde, Zurückhaltung und Respekt gegenüber anderen Kandidaten, der FIFA und den Mitgliedsverbänden verpflichtet.

70 Vorschläge

1.
Nur Mitgliedsverbände dürfen Kandidaten für das Amt eines Ratsmitglieds vorschlagen. Die Vorschläge sind bei der zuständigen Konföderation einzureichen.

2.
Jeder Mitgliedsverband darf ein Mitglied für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig.

3.
Die Mitglieder jeder Konföderation müssen mindestens eine Frau in den Rat wählen. Wählen die Mitglieder einer Konföderation keine Vertreterin in den Rat, verfällt der für eine Frau reservierte Sitz für alle Mitgliedsverbände dieser Konföderation und bleibt bis zur nächsten Wahl von Ratsmitgliedern unbesetzt.

4.
Auf Anfrage teilt das zuständige Konföderationsorgan einem Mitgliedsverband mit, ob eine Person bereits für den Rat vorgeschlagen wurde.

71 Eingabe von Kandidaturen

1.
Kandidaturen für das Amt eines Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Rats samt Personalien des Kandidaten und zur Position, für die die Person vorgeschlagen wird, müssen von der zuständigen Konföderation spätestens vier Monate vor Beginn des entsprechenden Konföderationskongresses beim FIFA-Generalsekretariat eingereicht werden.

2.
Das Generalsekretariat leitet die Kandidaturen unverzüglich an die Prüfungskommission weiter, die die Wählbarkeitsprüfung vornimmt.

72 Wählbarkeit

1.
Kandidaten müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss Anhang 1 vorgenommen wird.

2.
Die Prüfungskommission muss die Wählbarkeitsprüfung binnen 21 Tagen nach Empfang der entsprechenden Kandidatur durch das Generalsekretariat durchführen.

3.
Auf der Grundlage der Wählbarkeitsprüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Wählbarkeit des jeweiligen Kandidaten.

73 Wahlverfahren

1.
Die Wahl erfolgt ungeachtet der Anzahl Kandidaten geheim (Art. 30 Abs. 1 der FIFA-Statuten).

2.
Die einzelnen Wahlgänge können mit Televotern (Art. 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses) durchgeführt werden.

3.
Jeder Mitgliedsverband hat bei der Wahl dieselbe Anzahl Stimmen.

74 Zuständigkeit der Ethik- und der Disziplinarkommission

1.
Sobald dieser Abschnitt auf einen bestimmten Kandidaten (Art. 68 dieses Reglements) anwendbar ist, untersteht dieser dem FIFA-Ethikreglement, den FIFA-Statuten und allen anderen FIFA-Reglementen, falls er diesen nicht bereits zuvor anderweitig unterstellt war.

2.
Verstösse gegen diesen Abschnitt werden vom zuständigen Organ gemäss FIFA-Ethikreglement oder FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

3.
Jeder Offizielle, der von möglichen Verstössen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts während des Wahlverfahrens erfährt, muss die zuständigen Organe in schriftlicher und begründeter Form davon unterrichten, sobald er direkte Kenntnis von solchen Verstössen hat oder von einem Kandidaten, einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation darauf aufmerksam gemacht wird.

75 Wahlaufsicht

Die Wahl der Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats bei den Konföderationskongressen wird von den Personen überwacht, die von der Governance-Kommission damit beauftragt werden. Diese Personen überprüfen insbesondere, ob die FIFA-Statuten und -Reglemente eingehalten werden.

76 Rechtsmittel

Entscheide der Prüfungskommission zu den Wahlen können direkt beim Sportschiedsgericht angefochten werden.

V. BUCHPRÜFUNG

77 FIFA-Buchprüfung

Gemäss Art. 63 der FIFA-Statuten prüft die FIFA-Buchprüfungsstelle (Art. 39 dieses Reglements) den Abschluss und die Jahresrechnung, die vom Rat genehmigt wurden, und legt dem Kongress einen Bericht vor. Die Buchprüfung erfolgt durch eine externe Buchprüfungsstelle in Form einer ordentlichen Prüfung im Sinne von Art. 69b Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Bestimmungen von Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts gelten analog.

78 Buchprüfung der Mitgliedsverbände

1.
Alle Mitgliedsverbände unterliegen jährlichen unabhängigen Buchprüfungen ihrer Jahresrechnung, die von lokalen externen Buchprüfungsstellen, die über die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügen, oder von einer qualifizierten externen Buchprüfungsstelle, die die Audit- und Compliance-Kommission als geeignet erachtet, durchgeführt werden.

2.
Die jeweiligen Buchprüfungsstellen nehmen zusätzlich gemäss jährlichen Anweisungen der FIFA prüfungsbezogene Dienstleistungen zu den von der FIFA bereitgestellten Entwicklungsgeldern vor. Jeder Mitgliedsverband muss der FIFA bis zum 31. März des auf das zu prüfende Rechnungsjahr folgenden Jahres den entsprechenden Bericht vorlegen.

3.
Die Mitgliedsverbände müssen sämtliche Belege vorlegen, die die FIFA und/oder die Buchprüfungsstelle als nötig erachten.

4.
Die Audit- und Compliance-Kommission und/oder der Chief Compliance Officer kann für jeden fraglichen Mitgliedsverband einen Berater ernennen, dem uneingeschränkter Zugang zu allen Büchern, Unterlagen usw. gewährt werden muss, die die Audit- und Compliance-Kommission und/oder die Buchprüfungsstelle als nötig erachten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

79 Offizielle Sprachen

Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

80 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement samt Anhängen, die Bestandteil dieses Reglements sind, wurde vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 25. Juni 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

ANHANG 1 – WÄHLBARKEITSPRÜFUNG

1 Allgemeine Bestimmungen

1.
Die Wählbarkeitsprüfungen für Kandidaten für und Inhaber von offiziellen FIFA-Ämtern, die solchen Prüfungen unterliegen, werden vom zuständigen Organ gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs durchgeführt. Das zuständige Organ kann bei der Durchführung solcher Wählbarkeitsprüfungen nach eigenem Ermessen spezialisierte und professionelle externe Ressourcen beiziehen.

2.
Kandidaten für und Inhaber von offiziellen Ämtern, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegen, müssen sich dem nachfolgend dargelegten Überprüfungs- und Offenlegungsverfahren unterziehen. Vor dem Überprüfungsverfahren muss jeder Kandidat für oder jeder Inhaber des massgebenden offiziellen Amtes schriftlich in besagtes Verfahren einwilligen. Wird keine solche schriftliche Einwilligung erteilt, gilt die Wählbarkeitsprüfung als nicht bestanden.

3.
Kandidaten für und Inhaber von offiziellen Ämtern, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegen, müssen bei der Klärung des massgebenden Sachverhalts mitwirken. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Aufforderungen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner sorgen sie für die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wer solchen Aufforderungen nicht Folge leistet, kann vom zuständigen FIFA-Organ mit Sanktionen belegt werden.

4.
Bei der Durchführung der Wählbarkeitsprüfung hat das zuständige Organ grossen Ermessensspielraum bei der Beurteilung und Gewichtung von Informationen, die zu den jeweiligen Personen erhoben werden. Ungeachtet dessen gilt eine Wählbarkeitsprüfung grundsätzlich als nicht bestanden, wenn die fragliche Person ein Vergehen begangen hat, das einen direkten materiellen Bezug zum Amt hat, das sie innehat oder für das sie kandidiert.

5.
Vorbehaltlich der massgebenden Bestimmungen zur Offenlegung und Weiterleitung von Informationen und damit verbundenen Daten, die bei einer Wählbarkeitsprüfung gemäss vorliegendem Anhang erhoben werden, müssen alle dies-

bezüglichen Informationen und damit verbundenen Daten vom Organ, das die jeweilige Wählbarkeitsprüfung durchführt, streng vertraulich behandelt werden.

6.
Die Angabe von unvollständigen oder falschen Informationen bei Wählbarkeitsprüfungen wird vom zuständigen Organ mit Sanktionen geahndet.

2 Überprüfungsverfahren

1.
Identitätsprüfung
Zu Beginn des Überprüfungsverfahrens muss sich jede Person, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegt, einer Identitätskontrolle („ID-Kontrolle") unterziehen. Dazu muss sie beim Organ, das die Wählbarkeitsprüfung durchführt, eine Kopie ihres gültigen Passes einreichen. Die ID-Kontrolle beinhaltet die Überprüfung/Feststellung:

a) des Namens

b) der Adresse (inkl. Wohnort)

c) des Wohnlandes

d) des Geburtsdatums und -orts

e) der Nationalität(en)

2.
Offenlegung
Jede Person, die einer Wählbarkeitsprüfung unterliegt, ist verpflichtet, sich einem Offenlegungsverfahren zu unterziehen und dazu u. a. den nachfolgenden Wählbarkeitsfragebogen (Art. 3 dieses Anhangs) auszufüllen.

3.
Zusätzliche Informationen
Das Organ, das für die Wählbarkeitsprüfung zuständig ist, kann unabhängige Nachforschungen und/oder Ermittlungen durchführen, um zu einer bestimmten Person weitere massgebende Informationen zu erhalten. Dies beinhaltet u. a. Informationen zu Vermittlern und nahestehenden Parteien, Mandaten, möglichen Interessenkonflikten und erheblichen Beteiligungen sowie zivil- und strafrechtlichen Verfahren/Untersuchungen.

3 Wählbarkeitsfragebogen

Vorname(n):	
Nachname(n):	
Geburtsdatum:	
Mitgliedsverband:	
Nationalität(en):	
Beruf:	

1.
Wurden Sie jemals wegen eines vorsätzlichen schweren Vergehens und/oder eines Verstosses gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements rechtskräftig verurteilt?

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

2.
Hat ein Sportdachverband gegen Ihre Person wegen einer Tat, die einen Verstoss gegen die Verhaltensregeln in Teil II, 5. Abschnitt des FIFA-Ethikreglements darstellt, je eine Disziplinarstrafe oder ähnliche Sanktion verhängt?

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

3.
Laufen derzeit gegen Ihre Person Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder -untersuchungen?

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, bitte präzisieren:

4.
Ich bin mir vollauf bewusst, dass ich den Bestimmungen des FIFA-Ethikreglements sowie den Leumundsbestimmungen der Statuten und weiterer Reglemente der FIFA unterstehe, und halte diese Bestimmungen uneingeschränkt ein. Ich habe in diesem Zusammenhang insbesondere zur Kenntnis genommen, dass das FIFA-Ethikreglement auch für Vorfälle gilt, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben (Art. 3 des FIFA-Ethikreglements).

5.
Ich bekleide im Fussball derzeit die folgenden Ämter:

6.
Die folgenden Fakten und Umstände könnten in Bezug auf meine Person zu einem Interessenkonflikt führen (vgl. diesbezüglich insbesondere Art. 19 des FIFA-Ethikreglements und das FIFA-Governance-Reglement):

7.
Bemerkungen und Hinweise, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten:

8.
Ich bin mir vollauf bewusst und damit einverstanden, dass dieser Fragebogen den Mitgliedern der zuständigen FIFA-Organe vorgelegt wird.

9.
Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich dem Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, alle massgebenden Fakten und Ereignisse melden muss, die sich nach Abschluss der Wählbarkeitsprüfung zutragen, und eine entsprechende Unterlassung vom zuständigen Organ geahndet werden kann.

10.
Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass ich im Rahmen der Wählbarkeitsprüfung, der ich unterliege, bei der Klärung des massgebenden Sachverhalts mitwirken muss. Insbesondere komme ich Aufforderungen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in meinem Besitz nach. Ferner sorge ich für die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in meinem Besitz befindet, auf das ich aber Anrecht habe. Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das zuständige Organ Sanktionen verhängen kann, wenn ich solchen Aufforderungen nicht Folge leiste.

11.
Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, Informationen zu möglichen Sanktionen (Fragen 1 und 2) auch direkt bei der massgebenden Konföderation oder beim massgebenden Mitgliedsverband sowie bei weiteren Institutionen wie dem Sportschiedsgericht oder dem Internationalen Olympischen Komitee einholen kann. In diesem Zusammenhang entbinde ich die entsprechenden Institutionen von sämtlichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich solcher Informationen.

12.
Ich bin mir vollauf bewusst und bestätige, dass das Organ, das die Wählbarkeitsprüfung vornimmt, gemäss Art. 2 Abs. 3 von Anhang 1 des FIFA-Governance-Reglements weitere Informationen zu meiner Person einholen kann.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

ANHANG 2 – ERKLÄRUNG ZU NAHESTEHENDEN PARTEIEN

1 Zweck

Die Bestimmungen dieses Anhangs gewährleisten, dass:

a) die Abschlüsse der FIFA in Bezug auf Ratsmitglieder alle Angaben enthalten, die notwendig sind, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Finanzlage oder Erfolgsrechnung der FIFA durch Transaktionen und ausstehende Saldi, einschliesslich Verpflichtungen, mit Ratsmitgliedern beeinflusst worden sein könnte,

b) in Bezug auf Geschäfte oder andere Beziehungen von Ratsmitgliedern, die das Verhalten oder Tätigkeiten der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Rat beeinträchtigen können, angemessene Transparenz gegeben ist.

2 Verpflichtung

1.
Gemäss Art. 10 Abs. 5 dieses Reglements müssen die Ratsmitglieder mit dem in Art. 4 dieses Anhangs enthaltenen Formular jährlich eine Erklärung zu nahestehenden Parteien ausfüllen und einreichen.

2.
Die Ratsmitglieder müssen für jedes Kalenderjahr bis spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres eine solche Erklärung einreichen.

3.
Die Erklärungen müssen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, d. h. je ein Exemplar für den Präsidenten und die Prüfungskommission. Die beiden Exemplare der vom Präsidenten ausgefüllten Erklärung zu nahestehenden Parteien gehen an den Generalsekretär und die Prüfungskommission.

3 Definitionen und Erläuterungen

1.
Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Unter „Transaktionen mit nahestehenden Parteien" müssen die Ratsmitglieder alle Transaktionen offenlegen, die zwischen ihnen, einem nahen Familienangehörigen oder einer Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, die/das von ihnen massgeblich beeinflusst wird, sowie der FIFA oder einer FIFA-Tochtergesellschaft getätigt oder vereinbart werden.

Unter Transaktionen fallen sämtliche Transfers von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen. Darin eingeschlossen sind Käufe und Verkäufe von Waren, Dienstleistungen, Eigentum oder anderen Vermögenswerten, Mietverträge, Transfers von Forschung und Entwicklung, Transfers unter Lizenzverträgen, Finanzierungsgeschäfte wie Darlehen und die Tilgung von Verbindlichkeiten. Die Aufzählung ist nur illustrativ und nicht abschliessend.

2.
Geschäfte und andere massgebende Beziehungen

Unter „Geschäften und anderen massgebenden Beziehungen" müssen die Ratsmitglieder sämtliche Beteiligungen an und Beziehungen zu Personen und Unternehmen (z. B. Gesellschaften) offenlegen, die hinsichtlich der Unbefangenheit ihrer Tätigkeit als Ratsmitglieder von Belang sein könnten. Insbesondere von Belang sind Beziehungen, die unter Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) fallen könnten.

Solche Beziehungen umfassen Führungspositionen in oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die im Bereich Produktion und/oder Verkauf von Sportausrüstung, Sportmarketing, Kauf und Verkauf von Medienrechten oder Sportwetten tätig sind, Tätigkeiten (z. B. durch die Ausübung von offiziellen Ämtern) bei Konföderationen, Mitgliedsverbänden und/oder affiliierten Unternehmen sowie Tätigkeiten bei oder Geschäftsbeziehungen zu FIFA-Tochtergesellschaften. Die Aufzählung ist nur illustrativ und nicht abschliessend.

4 Formular für die Erklärung zu nahestehenden Parteien

Erklärung zu nahestehenden Parteien

für Ratsmitglieder

für das Jahr:

Nachname(n):

Vorname(n):

Ratsmitglied seit:

Teil 1 – Transaktionen mit nahestehenden Parteien

Als Ratsmitglied lege ich für mich selbst die folgenden **Transaktionen mit nahestehenden Parteien im Sinne von Art. 3 Abs. 1 von Anhang 2 des FIFA-Governance-Reglements** offen:

Hinweis: Bei jeder Transaktion, die zwischen Ihnen, einem nahen Familienangehörigen oder einer Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, die/das von Ihnen oder einem nahen Familienangehörigen massgeblich beeinflusst wird, sowie der FIFA oder einer FIFA-Tochtergesellschaft getätigt oder vereinbart wurde, ist Folgendes anzugeben:

a) massgebendes Datum oder massgebender Zeitraum

b) genaue Gegenpartei auf Seiten der FIFA oder der jeweiligen FIFA-Tochtergesellschaft

c) Art und Inhalt der Transaktion

Teil 2 – Geschäfte und andere massgebende Beziehungen

Als Ratsmitglied lege ich für mich selbst die folgenden **Geschäfte und anderen massgebenden Beziehungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 von Anhang 2 des FIFA-Governance-Reglements** offen:

Hinweis: Bitte für jede Beziehung Folgendes angeben:

a) massgebendes Anfangsdatum oder massgebender Zeitraum

b) Art und Inhalt der Beziehung

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

DISZIPLINARREGLEMENT

(Ausgabe 2019)

2 INHALT

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 5
1 Zweck 5
2 Anwendungsbereich: naterielles Mecht 5
3 Persönlicher Anwendungsbereich 5
4 Zeitlicher Anwendungsbereich 6
5 Anwendbares Recht 6
6 Disziplinarmassnahmen 6
7 Weisungen 8
8 Schuld 8
9 Schiedsrichterentscheidungen 9
10 Verfolgungsverjährung 9

TEIL II – TATBESTÄNDE 11
1. Kapitel – Verstösse gegen die Spielregeln 11
11 Beleidigendes Verhalten und Verstösse gegen das Fairnessgebot 11

2. Kapitel – Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs 11
12 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen 11
13 Diskriminierung 13
14 Spielabsage und Spielabbruch 14
15 Missachtung von Entscheiden 15
16 Sicherheit und Ordnung bei Spielen 16
17 Doping 18
18 Manipulation von Fussballspielen und -Wettbewerben 18

3. Kapitel – Sonstige Bestimmungen 19
19 Anzeigepflicht 19
20 Mitwirkungspflicht 19
21 Urkundenfälschung 20
22 Forfait-Niederlage 20

4. Kapitel – Durchsetzung von Disziplinarmassnahmen 21
23 Vollstreckung von Sanktionen 21
24 Zumessung von Disziplinarmassnahmen 21
25 Rückfall 21
26 Aussetzung von Disziplinarmassnahmen zur Bewährung 22

TEIL III – ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT 23
1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen 23
27 Grundsätze 23
28 Zusammensetzung der FIFA-Rechtsorgane 24
29 Unabhängigkeit 24

30 Sitzungen 25
31 Vertraulichkeit 25
32 Sekretariat 26
33 Haftungsausschluss 27
34 Fristen 27
35 Beweise, Beweiswürdigung und Beweismass 28
36 Beweislast 28
37 Zeugen 29
38 Anonyme Verfahrensbeteiligte 29
39 Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter 30
40 Berichte der Spieloffiziellen 30
41 Vertretung 30
42 Rechtsbeistand 31
43 Verfahrenssprachen 32
44 Mitteilungen an Parteien 32
45 Kosten und Spesen 33
46 Proteste 33
47 Wirkung von Entscheiden 34
48 Vorsorgliche Massnahmen 35
49 Sportschiedsgericht (CAS) 35

2. Kapitel – Rechtsprechendes Verfahren 36
50 Einberufung, Rechte der Parteien, Verhandlungen, Entscheide, Mitteilungen und Vertraulichkeit 36
51 Entscheide 37

3. Kapitel – Disziplinarkommission 39
52 Eröffnung eines Verfahrens 39
53 Zuständigkeit 39
54 Zuständigkeit der Einzelrichter der Disziplinarkommission 40
55 Einstellung des Verfahrens 41

4. Kapitel – Berufungskommission 41
56 Zuständigkeit 41
57 Zulässigkeit von Berufungen 42
58 Beschwerdelegitimation 43
59 Beratungen und Entscheide 43
60 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden 44
61 Wirkung der Berufung 44

4 INHALT

TEIL IV – BESONDERE VERFAHREN **45**
62 Feldverweis und Spielsperre 45
63 Übertragung von Verwarnungen 46
64 Annullierung von Verwarnungen 47
65 Übertragung von Spielsperren 47
66 Weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen 48
67 Revision 50

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN **51**
68 Offizielle Sprachen 51
69 Verwendung von Begriffen 51
70 Besondere Disziplinarbestimmungen 51
71 Disziplinarreglemente der Verbände 51
72 Genehmigung und Inkrafttreten 52

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Zweck

Dieses Reglement definiert Verstösse gegen Bestimmungen des FIFA-Regelwerks, legt die entsprechenden Sanktionen fest und regelt die Organisation und die Aufgaben der zuständigen FIFA-Rechtsorgane sowie die Verfahren vor diesen Organen.

2 Anwendungsbereich: naterielles Mecht

1.
Dieses Reglement ist auf alle von der FIFA organisierten Spiele und Wettbewerbe sowie die Spiele und Wettbewerbe im Association Football anwendbar, die nicht in die Zuständigkeit der Konföderationen und/oder Verbände fallen, sofern dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

2.
Dieses Reglement kommt ebenfalls bei Verstössen gegen den statutarischen Zweck der FIFA und sämtliche FIFA-Vorschriften, für die kein anderes FIFA-Organ zuständig ist, zur Anwendung.

3 Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Reglement unterliegen:
a) Verbände,
b) Verbandsmitglieder, insbesondere Vereine,
c) Offizielle,
d) Spieler,
e) Spieloffizielle,
f) Vermittler,
g) lizenzierte Spielvermittler,
h) alle Personen, die von der FIFA für ein Amt, insbesondere im Zusammenhang mit einem Spiel, einem Wettbewerb oder einer anderen von der FIFA organisierten Veranstaltung, gewählt oder ernannt wurden.

4 Zeitlicher Anwendungsbereich

1.
Dieses Reglement kommt bei allen Disziplinarvergehen, die sich nach Inkrafttreten dieses Reglements ereignen, zur Anwendung.

2.
Dieses Reglements kommt ebenfalls bei allen Disziplinarvergehen, die sich vor Inkrafttreten dieses Reglements ereignet haben, zur Anwendung, sofern unter dem vorherigen Reglement keine mildere Sanktion anwendbar wäre.

3.
Disziplinarverfahren, die gegen Personen eingeleitet werden, die am Tag des mutmasslichen Disziplinarvergehens gemäss Art. 3 der Gerichtsbarkeit der FIFA unterliegen, dürfen von den FIFA-Rechtsorganen nicht allein aus dem Grund eingestellt werden, dass die betreffende Person nicht mehr der Gerichtsbarkeit der FIFA unterliegt.

5 Anwendbares Recht

Die FIFA-Rechtsorgane stützen sich bei ihren Entscheiden:
a) in erster Linie auf die Statuten, Reglemente, Zirkulare, Weisungen und Entscheide der FIFA sowie die Spielregeln und
b) in zweiter Linie auf Schweizer Recht und alle anderen Gesetze, die das zuständige Rechtsorgan für anwendbar befindet.

6 Disziplinarmassnahmen

1.
Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden:
a) Ermahnung
b) Verweis
c) Geldstrafe
d) Rückgabe von Preisen
e) Aberkennung eines Titels

2.
Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen nur gegen natürliche Personen verhängt werden:
a) Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne
b) Umkleidekabine- und/oder Ersatzbankverbot
c) Sperre für jede Fussballtätigkeit
d) gemeinnützige Fussballarbeit

3.
Die folgenden Disziplinarmassnahmen dürfen nur gegen juristische Personen verhängt werden:
a) Transfersperre
b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
c) Austragung eines Spiels mit einer begrenzten Anzahl Zuschauer
d) Austragung eines Spiels auf neutralem Boden
e) Stadionsperre
f) Annullierung eines Spielergebnisses
g) Punktabzug
h) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
i) Ausschluss aus einem laufenden Wettbewerb oder von künftigen Wettbewerben
j) Forfait-Niederlage
k) Wiederholung eines Spiels
l) Umsetzung von Präventivmassnahmen

4.
Geldstrafen betragen mindestens CHF 100 und höchstens CHF 1 000 000.

5.
Die Verbände haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen Spieler oder Offizielle ihrer Verbandsteams verhängt werden. Für Vereine gilt in Bezug auf ihre Spieler und Offiziellen ebenfalls eine solche Haftung.

6.
Die in diesem Reglement vorgesehenen Disziplinarmassnahmen dürfen kombiniert werden.

7 Weisungen

1.
Weisungen verpflichten die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten.

2.
Zusätzlich zu Disziplinarmassnahmen dürfen die FIFA-Rechtsorgane Weisungen zur Umsetzung einer Disziplinarmassnahme erlassen, einschliesslich des Datums und der Bedingungen für die Vollstreckung der Disziplinarmassnahme.

3.
Die FIFA-Rechtsorgane dürfen auch Schadenersatz zuerkennen, wenn ein Verband oder Verein gemäss Art. 8 oder 16 für den betreffenden Schaden haftbar ist.

8 Schuld

1.
Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement sind sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene Vergehen strafbar. Verbände und Vereine können für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Offiziellen oder Fans oder aller anderen Personen, die in ihrem Auftrag eine Funktion wahrnehmen, zur Rechenschaft gezogen werden, selbst wenn sie nachweisen können, dass sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft.

2.
Der Versuch eines Vergehens ist ebenfalls strafbar.

3.
Wer sich als Gehilfe an einem Vergehen beteiligt oder jemanden anstiftet, ein Vergehen zu begehen, kann ebenfalls bestraft werden.

9 Schiedsrichterentscheidungen

1.
Vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld getroffene Entscheidungen sind endgültig und dürfen von den FIFA-Rechtsorganen nicht überprüft werden.

2.
Bei einer klaren Fehlentscheidung eines Schiedsrichters (z. B. Bestrafung des falschen Spielers) dürfen die FIFA-Rechtsorgane nur die disziplinarischen Folgen dieser Entscheidung überprüfen. Bei der Verwechslung eines Spielers darf gemäss diesem Reglement nur ein Disziplinarverfahren gegen die tatsächlich schuldige Person eröffnet werden.

3.
Ein Protest gegen eine Verwarnung oder einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen ist nur zulässig, wenn der Schiedsrichter den falschen Spieler bestraft hat.

4.
Bei schwerem Fehlverhalten dürfen auch dann Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn der Schiedsrichter und seine Assistenten den fraglichen Vorfall nicht bemerkt haben und folglich nicht dagegen vorgehen konnten.

5.
Für Proteste gegen Spielergebnisse, die von einer offensichtlich regelwidrigen Schiedsrichterentscheidung beeinflusst wurden, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

10 Verfolgungsverjährung

1.
Die Verfolgung von Vergehen verjährt nach:
a) zwei Jahren bei während eines Spiels verübten Vergehen,
b) zehn Jahren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (gemäss Definition des FIFA-Anti-Doping-Reglements), Vergehen im Zusammenhang mit internationalen Transfers Minderjähriger sowie bei Spielmanipulation,
c) fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

2.
Die Verjährungsfrist beginnt:
a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde,
b) im Wiederholungsfall am Tag des letzten Vergehens,
c) am letzten Tag des massgebenden Zeitraums, wenn sich das Vergehen über einen längeren Zeitraum erstreckt hat,
d) am Tag, an dem der Entscheid der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der FIFA-Kommission für den Status von Spielern oder des Sportschiedsgerichts (CAS) rechtskräftig wird.

3.
Die genannten Verjährungsfristen werden von allen Verfahrenshandlungen unterbrochen und beginnen mit jeder Unterbrechung neu.

TEIL II – TATBESTÄNDE

1. Kapitel – Verstösse gegen die Spielregeln

11 Beleidigendes Verhalten und Verstösse gegen das Fairnessgebot

1.
Verbände und Vereine sowie ihre Spieler, Offiziellen und anderen Mitglieder und/oder Personen, die in ihrem Auftrag eine Funktion wahrnehmen, müssen die Spielregeln sowie die Statuten, Reglemente, Weisungen, Richtlinien, Zirkulare und Entscheide der FIFA respektieren und sich fair, loyal und integer verhalten.

2.
Mit Disziplinarmassnahmen kann zum Beispiel belegt werden, wer:
a) elementare Anstandsregeln verletzt,
b) eine natürliche oder juristische Person auf irgendeine Art beleidigt, insbesondere durch anstössige Gesten, Zeichen oder Äusserungen,
c) Sportveranstaltungen für sportfremde Kundgebungen benutzt,
d) mit seinem Verhalten dem Ansehen des Fussballs und/oder der FIFA schadet,
e) in den Ausweisdokumenten, die für Wettbewerbe mit Altersbeschränkung vorzulegen sind, aktiv das Alter eines Spielers ändert.

2. Kapitel – Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs

12 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen

1.
Spieler und Offizielle sind wegen Fehlverhaltens wie folgt zu sperren und können mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt werden:
a) für ein Spiel nach einem Feldverweis wegen Verhinderns eines Tors oder Vereitelns einer offensichtlichen Torchance
b) für mindestens ein Spiel oder eine angemessene Zeitspanne wegen unsportlichen Betragens gegenüber einem Gegner oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen
c) für mindestens ein Spiel im Fall von Offiziellen, die wegen Protestierens durch Worte oder Handlungen des Feldes verwiesen werden

d) für mindestens ein Spiel wegen einer Verwarnung oder eines Feldverweises, die bzw. den ein Spieler absichtlich provoziert hat, um etwa für ein folgendes Spiel gesperrt zu werden und so nicht mehr vorbelastet zu sein
e) für mindestens zwei Spiele wegen groben Foulspiels
f) für mindestens zwei Spiele wegen jeglichen Provozierens der Zuschauer bei einem Spiel
g) für mindestens zwei Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen des mutwilligen Versuchs, einen Spieloffiziellen zu einer Fehlentscheidung zu verleiten oder diesen in dessen Fehleinschätzung zu bestärken, damit dieser schliesslich eine Fehlentscheidung trifft
h) für mindestens drei Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen einer Tätlichkeit (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt, Biss, Anspucken, Schlagen etc.) an einem Gegner oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen
i) für mindestens vier Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen unsportlichen Betragens gegenüber einem Spieloffiziellen
j) für mindestens zehn Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen Einschüchterns oder Bedrohens eines Spieloffiziellen
k) für mindestens 15 Spiele oder eine angemessene Zeitspanne wegen einer Tätlichkeit (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt, Biss, Anspucken, Schlagen etc.) an einem Spieloffiziellen

2.
Das in Abs. 1 lit. b, f, i und j genannte Fehlverhalten ist auch dann gemäss diesem Reglement strafbar, wenn es abseits des Spielfelds (in sozialen Netzwerken etc.) erfolgt ist.

3.
Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiel kann nur bei vom massgebenden Team tatsächlich ausgetragenen Spielen verbüsst werden. Ein Spieler muss nicht auf der Teamliste für das betreffende Spiel oder den betreffenden Wettbewerb stehen, damit eine Sperre als verbüsst gilt.

4.
Ein Spieler oder Offizieller, der vor, während oder nach einem Spiel oder Wettbewerb öffentlich zu Hass oder Gewalt aufruft, wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens sechs Monaten und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn der Aufruf über soziale Netzwerke und/oder in Massenmedien (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag eines

Spiels in oder um ein Stadion erfolgt, wird zusätzlich zur genannten Sperre eine Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 verhängt.

5.
Bei einem Fehlverhalten eines Verbands- oder Vereinsteams (z. B. wenn der Schiedsrichter bei einem Spiel gegen mindestens fünf Spieler – mindestens drei beim Futsal – individuelle Disziplinarmassnahmen ausspricht) können gegen den betreffenden Verband oder Verein ebenfalls Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

6.
In allen Fällen können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

13 Diskriminierung

1.
Wer ein Land, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens zehn Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmassnahme belegt.

2.
Bei einem Verhalten gemäss Abs. 1 eines oder mehrerer Fans eines Verbands oder eines Vereins werden folgende Disziplinarmassnahmen verhängt:

a) Für ein erstes Vergehen: Austragung eines Spiels mit einer begrenzten Anzahl Zuschauer und Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 gegen den betreffenden Verband oder Verein.
b) Gegen Wiederholungstäter oder aufgrund der Umstände im Einzelfall: Disziplinarmassnahmen gegen den betreffenden Verband oder Verein, wie die Umsetzung von Präventivmassnahmen, Geldstrafe, Punktabzug, Austragung eines Spiels oder mehrerer Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Stadionsperre, Forfait-Niederlage, Ausschluss aus einem Wettbewerb oder Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

3.
Einzelpersonen, die direktes Ziel eines möglicherweise diskriminierenden Verhaltens waren, können in ihrer Eigenschaft als Opfer vom zuständigen Rechtsorgan zu einer mündlichen oder schriftlichen Aussage aufgefordert werden.

4.
Vorbehaltlich aussordentlicher Umstände wird ein Spiel, das vom Schiedsrichter wegen rassistischen und/oder diskriminierenden Verhaltens abgebrochen wird, mit einer Forfait-Niederlage gewertet.

14 Spielabsage und Spielabbruch

1.
Kann ein Spiel aus anderen Gründen als höherer Gewalt, insbesondere wegen des Verhaltens eines Teams oder des Verhaltens, für das ein Verband oder Verein haftbar ist, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende gespielt werden, wird der Verband oder Verein mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 belegt. Das Spiel wird mit einer Forfait-Niederlage gewertet oder wiederholt.

2.
Gegen den betreffenden Verband oder Verein können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

3.
Wird ein Spiel nach einem Spielabbruch zur Gänze wiederholt, werden im abgebrochenen Spiel ausgesprochene Verwarnungen annulliert. Wird ein Spiel abgebrochen (insbesondere aufgrund höherer Gewalt) und in der Spielminute des Abbruchs wiederaufgenommen, bleiben Verwarnungen, die vor Spielabbruch verhängt wurden, für die verbleibende Spieldauer gültig. Wird ein Spiel nicht wiederholt, werden die Verwarnungen des Teams nicht annulliert.

15 Missachtung von Entscheiden

1.
Wer einer anderen Partei (z. B. einem Spieler, Trainer oder Verein) oder der FIFA eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von einem Organ, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder in einem CAS-Entscheid verurteilt wurde (finanzieller Entscheid), ganz oder teilweise schuldig bleibt oder einen anderen (nicht finanziellen) Entscheid eines Organs, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder des CAS nicht befolgt:

a) wird wegen der Missachtung eines Entscheids mit einer Geldstrafe belegt und
b) erhält eine letzte Frist von 30 Tagen, um den fälligen Betrag zu zahlen oder den nicht finanziellen Entscheid zu befolgen.
c) Nur für Vereine: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten gesetzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, wird nach Ablauf dieser Frist eine Transfersperre verhängt, die erst wieder aufgehoben wird, wenn alle fälligen Beträge gezahlt bzw. der nicht finanzielle Entscheid gänzlich befolgt wurde. Neben einer Transfersperre kann bei anhaltender Missachtung des Entscheids, wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen oder für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen keine gänzliche Transfersperre verhängt oder verbüsst werden konnte, auch ein Punktabzug oder ein Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse verhängt werden.
d) Nur für Verbände: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, können nach Ablauf dieser Frist weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.
e) Nur für natürliche Personen: Sofern ein Entscheid binnen der genannten letzten Frist nicht gänzlich befolgt wird, kann nach Ablauf dieser Frist eine Sperre für jede Fussballtätigkeit für eine bestimmte Zeitspanne verhängt werden. Es können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

2.
Bei finanziellen Entscheiden eines Organs, einer Kommission oder einer Instanz der FIFA oder des CAS wird ein Disziplinarverfahren nur auf Antrag des Gläubigers oder einer anderen betroffenen Partei eingeleitet. Dieser bzw. diese hat anschliessend das Recht, über den endgültigen Ausgang des Verfahrens informiert zu werden.

3.
Hält sich eine sanktionierte Person nicht an die letzte Frist, muss die FIFA und/oder der betreffende Verband (im Falle von Vereinen oder natürlichen Personen) die verhängten Sanktionen vollstrecken. Eine Transfersperre oder eine Sperre für jede Fussballtätigkeit darf nur vorzeitig aufgehoben werden, wenn alle fälligen Beträge gezahlt wurden. Weitere Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

4.
Der sportliche Nachfolger einer säumigen Partei wird ebenfalls als säumig erachtet und ist folglich an die in diesem Artikel festgelegten Obliegenheiten gebunden. Ob eine Organisation als sportlicher Nachfolger einer anderen Organisation zu betrachten ist, wird u. a. anhand von Kriterien wie Sitz, Namen, Rechtsform, Teamfarben, Spielern, Aktionären, Interessengruppen oder Eigentümern sowie der Kategorie des betreffenden Wettbewerbs beurteilt.

5.
Jeder finanzielle oder nicht finanzielle Entscheid, den ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) gegen einen Verein verhängt, wird vom Verband der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.

6.
Jeder finanzielle oder nicht finanzielle Entscheid, den ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte NKBS gegen eine natürliche Person verhängt, wird vom Verband der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, oder vom neuen Verband der natürlichen Person, sollte diese inzwischen für einen Verein eines anderen Verbands registriert sein (oder einen Vertrag als Trainer abgeschlossen haben), gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.

16 Sicherheit und Ordnung bei Spielen

1.
Die Heimvereine und -verbände müssen vor, während und nach Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung sorgen. Sie haften für

Vorfälle jeder Art und können mit Disziplinarmassnahmen belegt sowie zur Einhaltung von Weisungen verpflichtet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie bei der Organisation des fraglichen Spiels nicht fahrlässig vorgegangen sind. Verbände, Vereine und lizenzierte Spielvermittler, die Spiele organisieren, müssen insbesondere:

a) das Sicherheitsrisiko jedes Spiels beurteilen und den FIFA-Organen besonders riskante Spiele melden,
b) die bestehenden Sicherheitsvorschriften (FIFA-Regelwerk, nationale Gesetze, internationale Vereinbarungen) befolgen und durchsetzen sowie alle weiteren Massnahmen treffen, die für die Sicherheit vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien je nach Umständen geboten oder bei etwaigen Vorfällen angezeigt sind,
c) die Sicherheit der Spieloffiziellen sowie der Spieler und Offiziellen des Gastteams während des gesamten Aufenthalts gewährleisten,
d) die lokalen Behörden informieren sowie aktiv und effektiv mit ihnen zusammenarbeiten,
e) für Ordnung in den und um die Stadien sowie für einen ordnungsgemässen Ablauf der Spiele sorgen.

2.

Verbände und Vereine haften für das nachfolgend genannte Fehlverhalten eines oder mehrerer ihrer Fans und können selbst dann mit Disziplinarmassnahmen belegt sowie zur Einhaltung von Weisungen verpflichtet werden, wenn sie nachweisen können, dass sie bei der Organisation des fraglichen Spiels nicht fahrlässig vorgegangen sind:

a) Stürmen oder versuchtes Stürmen des Spielfelds
b) Werfen von Gegenständen
c) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Objekten
d) Verwenden von Laserpointern oder ähnlichen Elektrogeräten
e) Verbreitung von Botschaften, die einer Sportveranstaltung nicht angemessen sind, insbesondere politischer, ideologischer, religiöser oder beleidigender Art sowie durch Gesten, Worte, Objekte oder andere Mittel
f) Sachbeschädigungen
g) Störung während der Nationalhymnen
h) alle anderen Ruhestörungen oder Disziplinlosigkeiten in den oder um die Stadien

17 Doping

Doping wird gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und diesem Reglement geahndet.

18 Manipulation von Fussballspielen und -Wettbewerben

1.
Wer durch eine Handlung oder Unterlassung direkt oder indirekt den Verlauf, das Ergebnis oder einen anderen Aspekt eines Spiels und/oder Wettbewerbs unrechtmässig beeinflusst oder manipuliert oder sich dazu verabredet oder dies mit irgendwelchen Mitteln versucht, wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 belegt. In schweren Fällen muss eine längere, möglicherweise lebenslange Sperre für jede Fussballtätigkeit verhängt werden.

2.
Wenn sich ein Spieler oder Offizieller an einem in Abs. 1 beschriebenen Verhalten beteiligt, kann gegen den Verein oder Verband, dem der Spieler oder Offizielle angehört, eine Forfait-Niederlage im fraglichen Spiel oder ein Teilnahmeverbot für einen anderen Wettbewerb verhängt werden, sofern die Integrität des Wettbewerbs gewahrt bleibt. Es können weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

3.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen die FIFA im Kampf gegen solches Verhalten jederzeit voll unterstützen und dem Sekretariat der Disziplinarkommission daher sämtliche Angebote im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Informationen, die direkt oder indirekt eine mögliche Manipulation eines Spiels oder Wettbewerbs im obigen Sinn betreffen, unverzüglich und von sich aus melden. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird mit einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 geahndet.

4.
Die Disziplinarkommission ist bei jeglichem Verhalten auf und neben dem Spielfeld, das die Manipulation von Spielen und Wettbewerben betrifft, für die Untersuchung und Rechtsprechung zuständig.

3. Kapitel – Sonstige Bestimmungen

19 Anzeigepflicht

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen dem Sekretariat der Disziplinarkommission unverzüglich jeden Verstoss oder versuchten Verstoss gegen dieses Reglement durch eine Drittpartei melden.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen können für unbegründete oder unverantwortliche Anschuldigungen bestraft werden.

20 Mitwirkungspflicht

1.
Die Parteien müssen während des gesamten Verfahrens in Treu und Glauben handeln.

2.
Alle Parteien müssen zur Klärung der Fakten beitragen und insbesondere Informationsanfragen der FIFA-Rechtsorgane Folge leisten.

3.
Auf Anordnung des Rechtsorgans sind diesem Reglement unterstellte Personen verpflichtet, zur Feststellung und/oder Klärung des Sachverhalts oder möglicher Verstösse gegen dieses Reglement beizutragen und insbesondere sämtliche angeforderten Beweise vorzulegen.

4.
Bei fehlender Mitwirkung kann der Vorsitzende des Rechtsorgans gegen die betreffende Partei Disziplinarmassnahmen verhängen, nachdem er diese verwarnt hat. Diese Regelung gilt analog für diesem Reglement unterstellte Personen und Zeugen.

5.
Bei fehlender Mitwirkung einer Partei, insbesondere in Form der Missachtung gesetzter Fristen, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Akten.

21 Urkundenfälschung

1.
Wer bei einer Fussballtätigkeit eine Urkunde fälscht, eine echte Urkunde verfälscht oder eine gefälschte oder verfälschte Urkunde verwendet, wird mit einer Geldstrafe und einer Sperre für mindestens sechs Spiele oder eine Zeitspanne von mindestens zwölf Monaten belegt.

2.
Ein Verband oder Verein kann für eine solche Urkundenfälschung durch einen seiner Offiziellen und/oder Spieler zur Rechenschaft gezogen werden.

22 Forfait-Niederlage

1.
Wird ein Spieler bei einem Spiel trotz fehlender Spielberechtigung eingesetzt, wird gegen das Team, dem der Spieler angehört, eine Forfait-Niederlage und eine Geldstrafe von mindestens CHF 6000 verhängt. Der Spieler kann ebenfalls bestraft werden.

2.
Das betreffende Spiel wird für das Team, gegen das eine Forfait-Niederlage verhängt wird, mit 0:3 (Elferfussball), 0:5 (Futsal) oder 0:10 (Beach-Soccer) gewertet. Wenn die Tordifferenz am Spielende noch stärker zu Ungunsten des fehlbaren Teams ausfällt, wird das auf dem Spielfeld erzielte Resultat gewertet.

3.
Beim Einsatz nicht spielberechtigter Spieler bei einem Wettbewerb dürfen die FIFA-Rechtsorgane in Erwägung der Integrität des betreffenden Wettbewerbs sämtliche Disziplinarmassnahmen verhängen, einschliesslich einer Forfait-Niederlage oder eines für einen anderen Wettbewerb geltenden Teilnahmeverbots für den massgebenden Verein oder Verband.

4.
Die Disziplinarkommission darf von Amtes wegen tätig werden.

5.
Verwarnungen in einem Spiel, das später mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, werden nicht annulliert.

4. Kapitel – Durchsetzung von Disziplinarmassnahmen

23 Vollstreckung von Sanktionen

1.
Die Vollstreckung von Sanktionen verjährt nach fünf Jahren.

2.
Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids.

24 Zumessung von Disziplinarmassnahmen

1.
Das Rechtsorgan legt gemäss den objektiven und den subjektiven Umständen des Vergehens die Art und Höhe der Disziplinarmassnahmen fest und erwägt dabei sowohl belastende als auch entlastende Elemente.

2.
Der Geltungsbereich einer Disziplinarmassnahme kann auf eine geografische Region oder eine oder mehrere Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt werden.

3.
Bei der Zumessung der Disziplinarmassnahme berücksichtigt das Rechtsorgan alle massgeblichen Faktoren, einschliesslich der Unterstützung und erheblichen Mitwirkung des Täters an der Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen eine FIFA-Vorschrift, der Umstände und des Grads des Verschuldens des Täters sowie aller anderen massgeblichen Umstände.

4.
Innerhalb seines Ermessensspielraums darf das zuständige FIFA-Rechtsorgan die zu verhängende Disziplinarmassnahme herabsetzen oder ganz auf eine solche verzichten.

25 Rückfall

1.
Ein Rückfall liegt vor, wenn nach Mitteilung eines Entscheids innerhalb der folgenden Zeitspannen vom Verurteilten ein ähnlich geartetes und schweres Vergehen begangen wird:

a) ein Jahr nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen mit einer Sperre für bis zu zwei Spiele geahndet wurde
b) zwei Jahre nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen die Ordnung und Sicherheit betraf
c) zehn Jahre nach dem vorherigen Vergehen, wenn dieses Vergehen Spielmanipulation oder Korruption betraf
d) drei Jahre nach dem vorherigen Vergehen in allen anderen Fällen

2.
Ein Rückfall gilt als erschwerender Umstand.

3.
Bei einem Rückfall bei Dopingvergehen gelten die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

26 Aussetzung von Disziplinarmassnahmen zur Bewährung

1.
Die Rechtsorgane können Disziplinarmassnahmen teilweise oder gänzlich zur Bewährung aussetzen.

2.
Mit der Aussetzung zur Bewährung verfügt das zuständige Rechtsorgan gegen die betreffende Person eine Bewährungsfrist zwischen einem und vier Jahren.

3.
Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres ähnlich geartetes und schweres Vergehen, wird die Bewährung vom Rechtsorgan aufgehoben, und die Sanktion wird vollstreckt, wobei für das neue Vergehen weitere Sanktionen vorbehalten bleiben.

4.
Sanktionen wegen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Disziplinarmassnahmen im Zusammenhang mit Spielmanipulation können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

TEIL III – ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

27 Grundsätze

1.
Die FIFA-Rechtsorgane sind für die Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Verhalten im Anwendungsbereich dieses Reglements zuständig.

2.
Die Konföderationen, Verbände und sonstige Sportorganisationen sind für die Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Verhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig. Die Konföderation sind insbesondere für alle disziplinarischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen und Wettbewerben zwischen Verbandsteams oder Vereinen derselben Konföderation zuständig, es sei denn, der betreffende Wettbewerb wird von der FIFA organisiert.

3.
Die FIFA ist für alle disziplinarischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit von ihr organisierten Spielen und Wettbewerben, Freundschaftsspielen und Wettbewerben zwischen Verbandsteams oder Vereinen verschiedener Konföderationen oder Spielen mit eingeladenen Teams, deren Spieler bei Vereinen von Verbänden verschiedener Konföderationen registriert sind, zuständig.

4.
Die Verbände müssen sich gegenseitig unterstützen, damit für nationale Disziplinarverfahren massgebende und/oder benötigte Dokumente und Informationen weitergeleitet bzw. mitgeteilt werden. Gegen einen Verband, der diese Mitwirkungspflicht verletzt, können Sanktionen gemäss diesem Reglement verhängt werden.

5.
Die Konföderationen müssen der FIFA alle verhängten Sanktionen mitteilen.

6.
Die FIFA-Rechtsorgane behalten sich das Recht vor, schwerwiegende Vergehen im Anwendungsbereich dieses Reglements, für die die Konföderationen, Verbände oder sonstige Sportorganisationen zuständig sind, zu untersuchen, zu verfolgen und zu ahnden, wenn sie dies in einem bestimmten Fall für angemessen halten und die zuständigen Konföderationen, Verbände oder sonstigen Sportorganisationen ein solches Vergehen nicht innerhalb von drei Monaten verfolgen, nachdem die Disziplinarkommission vom Vergehen erfahren hat.

28 Zusammensetzung der FIFA-Rechtsorgane

1.
Die FIFA-Rechtsorgane im Sinne dieses Reglement sind:
a) die Disziplinarkommission und
b) die Berufungskommission.

2.
Den FIFA-Rechtsorganen gehören je ein Vorsitzender und ein Vizevorsitzender sowie eine unbestimmte Anzahl Mitglieder an.

3.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane werden auf Antrag des Rats vom Kongress für vier Jahre gewählt.

29 Unabhängigkeit

1.
Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.
Die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane müssen in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen können und/oder ein Interessenkonflikt vorliegt.

3.
Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

4.
Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende. Bei einem Ablehnungsbegehren gegen den Vorsitzenden entscheidet der Vizevorsitzende oder in dessen Abwesenheit das anwesende amtsälteste Mitglied.

30 Sitzungen

1.
Auf Antrag des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder in deren Abwesenheit des erreichbaren amtsältesten Mitglieds und je nach Schwere des möglichen Vergehens lädt das Sekretariat zu jeder Sitzung die für nötig befundene Anzahl Mitglieder ein.

2.
Eine Sitzung kann mit einem Einzelrichter abgehalten werden.

3.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder in deren Abwesenheit der Einzelrichter leitet die Sitzungen und verfügt die Entscheide, zu denen sie gemäss diesem Reglement befugt sind.

31 Vertraulichkeit

1.
Die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (einschliesslich des Sachverhalts, des Inhalts der Beratungen und der getroffenen Entscheide) Stillschweigen zu bewahren.

2.
Die Eröffnung eines Verfahrens und den betreffenden Parteien bereits mitgeteilte Entscheide dürfen von der FIFA veröffentlicht werden.

3.
Sämtliche Personen, die an einer Disziplinaruntersuchung oder einem Disziplinarverfahren mitwirken müssen oder Gegenstand davon sind, müssen über alle damit verbundenen Informationen jederzeit Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans erteilt schriftlich eine ausdrücklich anderslautende Erlaubnis. Jede Verletzung dieser Pflicht kann geahndet werden.

4.
Mitglieder von Rechtsorganen, die gegen diesen Artikel verstossen, werden von der Disziplinarkommission bis zum nächsten FIFA-Kongress suspendiert.

32 Sekretariat

1.
Das FIFA-Generalsekretariat stellt den FIFA-Rechtsorganen am FIFA-Sitz ein Sekretariat samt erforderlicher Unterstützung, Infrastruktur und Belegschaft zur Verfügung. Die FIFA-Rechtsorgane dürfen von Juristen oder Rechtsexperten unterstützt werden.

2.
Das Sekretariat ist für die administrativen Aufgaben zuständig und verfasst die Entscheide der Sitzungen.

3.
Das Sekretariat verwaltet die Verfahrensakten. Die verfügten Entscheide und die dazugehörigen Akten müssen mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

4.
Das Sekretariat führt Buch über Verwarnungen, Feldverweise und Spielsperren, die bei der FIFA in einem zentralen Datenspeichersystem erfasst werden. In einer schriftlichen Mitteilung an die betreffenden Verbände und Vereine oder während Endrunden an die jeweiligen Delegationsleiter (oder die von diesen für jeden Wettbewerb gemeldeten Personen) bestätigt das Sekretariat der Disziplinarkommission die erfassten Daten. Im Sinne der Vollständigkeit müssen die Konföderationen der FIFA alle im Rahmen ihrer Wettbewerbe verhängten Sanktionen melden, die voraus-

sichtlich auf einen FIFA-Wettbewerb oder künftige Wettbewerbe der Konföderation übertragen werden.

5.
Das Sekretariat trifft von Amtes wegen die nötigen Abklärungen.

33 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens sind weder die Mitglieder der FIFA-Rechtsorgane noch das Sekretariat für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren haftbar.

34 Fristen

1.
Die für Verbände geltenden Fristen beginnen am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments beim Verband zu laufen.

2.
Offizielle Feiertage und arbeitsfreie Tage werden bei der Berechnung der Fristen berücksichtigt. In der Zeit vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar stehen alle Fristen still.

3.
Die Fristen, die andere Parteien als Verbände einzuhalten haben, beginnen am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments beim für die Weiterleitung zuständigen Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich oder ausschliesslich der betreffenden Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument zusätzlich oder ausschliesslich der Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt, beginnt die Frist am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments an die betreffende Person zu laufen.

4.
Wenn eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder einem Tag endet, der im Schweizer Kanton Zürich, in dem die FIFA ihren Sitz hat, ein offizieller Feiertag ist, wird sie bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert.

5.
Wer eine Frist verstreichen lässt, verliert das entsprechende Verfahrensrecht.

6.
Die in diesem Reglement festgesetzten Fristen dürfen nicht verlängert werden.

35 Beweise, Beweiswürdigung und Beweismass

1.
Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.

2.
Das zuständige Rechtsorgan würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

3.
Bei FIFA-Disziplinarverfahren entscheidet das zuständige Rechtsorgan auf der Grundlage seiner hinreichenden Überzeugung.

36 Beweislast

1.
Die Beweislast für Disziplinarvergehen liegt bei den FIFA-Rechtsorganen.

2.
Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast für diese Tatsache. Während des gesamten Verfahrens ist die Partei zur Eingabe aller massgebenden Fakten und Beweise verpflichtet, von denen sie zum jeweiligen Zeitpunkt wusste oder mit der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen.

3.
Auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet das FIFA-Anti-Doping-Reglement Anwendung.

37 Zeugen

1.
Zeugen sind verpflichtet, die reine und vollständige Wahrheit zu sagen und die ihnen gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

2.
Die Parteien müssen dafür sorgen, dass die von ihnen beantragten Zeugen erscheinen, und für alle Kosten und Spesen im Zusammenhang mit deren Erscheinen aufkommen.

38 Anonyme Verfahrensbeteiligte

1.
Falls eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss diesem Reglement durchgeführten Verfahrens für die betreffende Person zu Drohungen führen oder für sie selbst oder andere ihr besonders nahestehende Personen eine Gefährdung von Leib und Leben darstellen könnte, kann der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende des zuständigen Rechtsorgans u. a. anordnen, dass:

a) die Feststellung der Identität der Person in Abwesenheit der Parteien erfolgt,
b) die Person nicht bei der Verhandlung auftritt,
c) die Stimme der Person verzerrt wird,
d) die Befragung der Person an einem anderen Ort erfolgt,
e) die Befragung schriftlich erfolgt,
f) bestimmte oder alle Hinweise auf die Identität der Person ausschliesslich in einem separaten vertraulichen Dokument erwähnt werden.

2.
Falls keine anderen Beweise vorliegen, die die Zeugenaussage der betreffenden Person stützen, darf dieser Beweis zur Verhängung von Sanktionen nach Massgabe dieses Reglements nur verwendet werden, wenn:

a) die Parteien und ihre Rechtsvertreter die Möglichkeit hatten, schriftlich Fragen zur betreffenden Person zu stellen,
b) die Mitglieder des zuständigen Rechtsorganes die Möglichkeit hatten, die betreffende Person direkt und in vollem Wissen um deren Identität zu befragen sowie deren Identität zu beurteilen und gänzlich aufzuzeichnen.

3.
Wer die Identität einer Person, der gemäss dieser Bestimmung Anonymität gewährt wurde, oder Informationen, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, preisgibt, wird mit Disziplinarmassnahmen belegt.

39 Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter

1.
Zwecks Sicherheit von Personen, denen Anonymität gewährt wurde, erfolgt die Feststellung ihrer Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans alleine, vom Vizevorsitzenden und/oder von den anwesenden Mitgliedern des zuständigen Rechtsorgans durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die massgebenden Personalien der betreffenden Person enthält.

2.
Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

3.
Die Parteien erhalten stattdessen eine kurze Notiz, die:
a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person bestätigt,
b) keinerlei Hinweise auf die Identität dieser Person enthält.

40 Berichte der Spieloffiziellen

Die Sachverhalte in den Berichten der Spieloffiziellen sowie in zusätzlichen von diesen eingereichten Berichten oder Dokumenten werden als zutreffend erachtet. Der Beweis des Gegenteils kann jederzeit erbracht werden.

41 Vertretung

1.
Vorbehaltlich von Art. 42 dieses Reglements steht es den Parteien frei, sich auf eigene Kosten vertreten zu lassen. Für diesen Fall ist eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht einzureichen.

2.
Wird die persönliche Anwesenheit der Parteien nicht verlangt, können sich diese vertreten lassen.

42 Rechtsbeistand

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können zur Wahrung ihrer Rechte für Verfahren vor den FIFA-Rechtsorganen bei der FIFA einen Rechtsbeistand beantragen.

2.
Für einen Rechtsbeistand muss ein schriftlicher Antrag samt Begründung und Belegen gestellt werden.

3.
Das Sekretariat führt eine Liste mit Pro-bono-Anwälten.

4.
Je nach Bedürftigkeit des Antragstellers und vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die FIFA kann wie folgt ein Rechtsbeistand gewährt werden:
a) Der Antragsteller kann von den Verfahrenskosten befreit werden.
b) Der Antragsteller darf aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste einen Pro-bono-Anwalt auswählen.
c) Die FIFA kann verhältnismässige Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des Pro-bono-Anwalts, der aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste ausgewählt wurde, übernehmen.

5.
Über Anträge auf Rechtsbeistand entscheidet die Disziplinarkommission. Die betreffenden Entscheide können nicht angefochten werden.

6.
Weitere Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälten können in einem Zirkularschreiben mitgeteilt werden.

43 Verfahrenssprachen

1.
Als Verfahrenssprachen können die vier offiziellen Sprachen der FIFA (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) verwendet werden. Die FIFA-Rechtsorgane und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.

2.
Entscheide werden in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen verfasst.

3.
Ist die für einen Entscheid verwendete Sprache nicht die Muttersprache der betreffenden Person, muss der Verband, dem diese Person angehört, für die Übersetzung sorgen.

44 Mitteilungen an Parteien

1.
Die Entscheide werden allen Parteien mitgeteilt.

2.
Mitteilungen des Sekretariats werden an die E-Mail-Adresse, die dem Sekretariat von der betreffenden Partei eigens angegeben wurde, und/oder per Einschreibebrief verschickt. E-Mails und Einschreibebriefe sind rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Festlegung und Einhaltung von Fristen als ausreichend.

3.
Die Parteien und Verbände müssen dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben (d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

4.
Entscheide und andere Dokumente, deren Adressaten Vereine, Spieler oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Die Unterlagen gelten am Tag nach ihrer Zustellung an den jeweiligen Verband als ordnungsgemäss beim Endempfänger zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht

zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden. Die Missachtung der genannten Anordnung durch den Verband kann ein Disziplinarverfahren gemäss diesem Reglement zur Folge haben.

45 Kosten und Spesen

1.
Alle Kosten und Spesen gehen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement zulasten der sanktionierten Partei.

2.
Die Kosten für Verfahren vor der Disziplinarkommission werden von der FIFA übernommen, mit Ausnahme von Verfahren zu Protesten, bei denen die Verfahrenskosten der unterlegenen Partei auferlegt werden.

3.
Wird keine Partei sanktioniert, werden die Kosten und Spesen von der FIFA übernommen. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötige Kosten verursacht, können ihr ungeachtet des Verfahrensausgangs Kosten auferlegt werden.

4.
Das Rechtsorgan, das über die Sache entscheidet, regelt auch die Auferlegung von Kosten und Spesen. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorsitzenden des betreffenden Rechtsorgans festgelegt. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

5.
Vorbehaltlich von Art. 42 muss jede Partei für ihre eigenen Kosten aufkommen, einschliesslich der Kosten für eigene Zeugen, Vertreter, Juristen, Dolmetscher und Anwälte.

46 Proteste

1.
Verbände und ihre Vereine dürfen Protest einlegen. Proteste sind binnen 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels schriftlich bei der Disziplinarkommission einzureichen und zu begründen.

2.
Die Frist von 24 Stunden kann nicht verlängert werden. Im Sinne eines geordneten Wettbewerbsablaufs darf im jeweiligen Wettbewerbsreglement eine kürzere Frist festgelegt werden.

3.
Für einen Protest wird eine Gebühr von CHF 1000 erhoben. Diese ist mit Einreichen des Protests zu zahlen und wird nur zurückerstattet, wenn dem Protest in allen Punkten stattgegeben wird.

4.
Ein Protest ist nur in folgenden Fällen zulässig:
a) Einsatz eines Spielers, der beim betreffenden Spiel nicht spielberechtigt war, weil er die im massgebenden FIFA-Reglement festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hatte
b) untaugliches Spielfeld, sofern der Schiedsrichter unmittelbar nach Meldung oder Entdeckung des Problems (ob schriftlich vor dem Spiel oder mündlich während des Spiels durch einen Spielführer im Beisein des Spielführers des gegnerischen Teams) informiert wurde
c) offensichtliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters im Sinne von Art. 9 dieses Reglements, wobei sich der Protest in diesem Fall nur gegen die disziplinarischen Folgen dieser offensichtlichen Fehlentscheidung richten darf

47 Wirkung von Entscheiden

1.
Entscheide treten mit ihrer Mitteilung in Kraft.

2.
Verwarnungen, Feldverweise und automatische Spielsperren sind auch dann für folgende Spiele sofort wirksam, wenn der betreffende Verband, Verein oder Delegationsleiter die Mitteilung erst später erhält.

48 Vorsorgliche Massnahmen

1.
Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter dürfen vorsorgliche Massnahmen verhängen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege oder der sportlichen Disziplin, zur Vermeidung eines irreparablen Schadens oder aus Sicherheitsgründen angezeigt ist. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

2.
Vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder seinem Stellvertreter verhängte vorsorgliche Massnahmen können gemäss den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements angefochten werden. Die entsprechende schriftliche Berufung samt Begründung muss binnen drei Tagen nach Mitteilung der betreffenden vorsorglichen Massnahme bei der FIFA eingehen und ist nicht an die Zahlung einer Berufungsgebühr geknüpft. Der Vorsitzende der Berufungskommission oder sein Stellvertreter entscheidet als Einzelrichter über eine solche Berufung. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

3.
Eine vorsorgliche Massnahme kann für maximal 90 Tage ausgesprochen werden. Ihre Dauer kann an die definitive Disziplinarmassnahme angerechnet werden. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter dürfen die Dauer einer vorsorglichen Massnahme in Ausnahmefällen um bis zu 90 Tagen verlängern.

49 Sportschiedsgericht (CAS)

Entscheide der Disziplinar- und der Berufungskommission können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements sowie von Art. 57 und 58 der FIFA-Statuten beim CAS angefochten werden.

2. Kapitel – Rechtsprechendes Verfahren

50 Einberufung, Rechte der Parteien, Verhandlungen, Entscheide, Mitteilungen und Vertraulichkeit

1.
Grundsätzlich findet keine mündliche Verhandlung statt, d. h., die FIFA-Rechtsorgane entscheiden auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

2.
Auf begründeten Antrag einer Partei oder nach Ermessen des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden oder des zuständigen Einzelrichters kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der alle Parteien eingeladen werden.

3.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement dürfen die Parteien schriftliche Stellungnahmen einreichen, die Akten prüfen und Kopien der Akten beantragen, ehe ein Entscheid gefällt wird.

4.
Verhandlungen werden aufgezeichnet und archiviert, wobei die Parteien keinen Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen erhalten. Behauptet eine Partei jedoch, dass während einer Verhandlung zu ihren Gunsten wirkende Verfahrensregeln verletzt wurden, darf ihr der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter Zugang zur massgebenden Aufzeichnung gewähren. Aufzeichnungen werden jeweils nach fünf Jahren vernichtet.

5.
Die FIFA-Rechtsorgane dürfen in Abwesenheit einer oder aller Parteien Verhandlungen abhalten und Entscheide treffen.

6.
Wenn gegen denselben Verband, Verein oder dieselbe Einzelperson mehrere Verfahren eingeleitet werden, darf das zuständige Rechtsorgan die Fälle zusammenlegen und einen einzigen Entscheid verfügen.

7.
Verhandlungen der FIFA-Rechtsorgane finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, ausgenommen bei Verfahren zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Einzelpersonen, sofern der Beschuldigte einen ordnungsgemässen Antrag eingereicht hat, der vom Vorsit-

zenden des zuständigen Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter bewilligt wurde. Bei Verfahren zu Spielmanipulation entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans oder sein Stellvertreter, ob eine öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, und entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Verhandlung stattfinden kann.

8.
Eine Partei kann sich jederzeit vor der Sitzung, bei der das zuständige Rechtsorgan über den Fall entscheidet, schuldig bekennen und bei diesem Rechtsorgan eine bestimmte Sanktion beantragen. Das jeweilige Rechtsorgan kann auf der Grundlage eines solchen Antrags entscheiden oder einen Entscheid verfügen, den es kraft dieses Reglements als angemessen erachtet.

9.
Alle Mitteilungen, die Verbände, Vereine oder Einzelpersonen betreffen (einschliesslich der Mitteilung gegen sie eingeleiteter Verfahren und des Erlasses von Entscheiden der FIFA-Rechtsorgane), sind an den betreffenden Verband oder Verein zu adressieren, der gegebenenfalls den betreffenden Verein oder die betreffende Einzelperson persönlich benachrichtigen muss. Alle Mitteilungen der FIFA und der FIFA-Rechtsorgane erfolgen per E-Mail durch das Sekretariat.

10.
Schriftliche Mitteilungen von Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen an die FIFA müssen per E-Mail erfolgen.

51 Entscheide

1.
Entscheide werden vom Einzelrichter oder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.
Die FIFA-Rechtsorgane dürfen Entscheide bei persönlichen Sitzungen, via Telefon- oder Videokonferenz oder in anderer Form verfügen.

3.
Die FIFA-Rechtsorgane eröffnen ihre Entscheide grundsätzlich nur im Dispositiv und teilen den Parteien nur diesen Teil des Entscheids mit, wobei ihnen angezeigt wird, dass sie binnen zehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung beantragen können. Wird keine Begründung beantragt, wird der Entscheid rechtskräftig, und das Rechtsmittel der Parteien gilt als verwirkt.

4.
Wird binnen der in Abs. 3 genannten Frist eine Begründung beantragt, beginnt die massgebende Rechtsmittelfrist erst mit der Mitteilung der Begründung zu laufen. Nur die Parteien, an die ein Entscheid gerichtet ist, können eine Begründung beantragen.

5.
Ein vor der Mitteilung des begründeten Entscheids eingelegtes Rechtsmittel wird ausschliesslich als Antrag auf eine Begründung angesehen.

6.
Dopingbezogene Entscheide werden stets samt Begründung eröffnet.

7.
Die Entscheide der FIFA-Rechtsorgane werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Wenn diese Entscheide vertrauliche Informationen enthalten, darf die FIFA von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine anonymisierte oder redigierte Fassung veröffentlichen.

8.
Ein Entscheid wird mit seiner Mitteilung wirksam, unabhängig davon, ob eine Begründung beantragt wird. Einzige Ausnahme sind Verfügungen zur Zahlung einer Geldsumme.

9.
Rechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler können vom zuständigen Rechtsorgan jederzeit berichtigt werden.

3. Kapitel – Disziplinarkommission

52 Eröffnung eines Verfahrens

1.
Das Sekretariat der Disziplinarkommission eröffnet Verfahren:
a) auf der Grundlage der Berichte der Spieloffiziellen,
b) nach Einreichen eines Protests,
c) auf Antrag des FIFA-Rats,
d) auf Antrag der Ethikkommission,
e) auf der Grundlage eines von FIFA TMS eingereichten Berichts,
f) auf der Grundlage von Art. 15 dieses Reglements,
g) auf der Grundlage von Dokumenten einer staatlichen Behörde,
h) vom Amtes wegen.

2.
Jede Person oder Instanz kann den FIFA-Rechtsorganen Vorfälle melden, die ihrer Meinung nach gegen das Regelwerk der FIFA verstossen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen.

53 Zuständigkeit

1.
Die Disziplinarkommission ist für die Ahndung von Verstössen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

2.
Die Disziplinarkommission ist insbesondere zuständig für:
a) die Ahndung schwerer Vergehen, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden,
b) die Berichtigung offensichtlicher Fehler bei den Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters,
c) die Verlängerung automatischer Spielsperren nach einem Feldverweis,
d) die Verhängung zusätzlicher Sanktionen.

54 Zuständigkeit der Einzelrichter der Disziplinarkommission

1.
Der Vorsitzende der Disziplinarkommission darf als Einzelrichter entscheiden und seine Aufgaben an ein anderes Mitglied der Disziplinarkommission delegieren. Als Einzelrichter darf der Vorsitzende oder sein Stellvertreter insbesondere in folgenden Fällen entscheiden bzw. folgende Entscheide verfügen:

a) dringende Fälle oder Proteste
b) Entscheid, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgesetzt oder eingestellt wird
c) Verhängung einer Sperre von bis zu vier Spielen oder bis zu drei Monaten
d) Geldstrafe von bis zu CHF 50 000
e) Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion
f) Schlichtung von Streitigkeiten aufgrund der Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkommission
g) Verhängung, Änderung und Aufhebung vorsorglicher Massnahmen
h) Fälle, die Art. 15 dieses Reglements betreffen
i) sonstige Vergehen, die lediglich mit einer Geldstrafe geahndet werden

2.
Das Sekretariat unter der Leitung des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden ist für die Zuteilung der Fälle auf die Einzelrichter zuständig. Für das Verfahren vor einem Einzelrichter gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

3.
In Fällen, die dem Einzelrichter vorbehalten sind, können der Vorsitzende der Disziplinarkommission oder sein Stellvertreter noch vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden Akten eine Sanktion beantragen. Die betroffene Partei darf die beantragte Sanktion ablehnen und binnen fünf Tagen nach deren Mitteilung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Andernfalls wird die Sanktion rechtskräftig. Bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestimmt die Disziplinarkommission unter Ausschluss des Einzelrichters, der die Sanktion beantragt hat, gemäss diesem Reglement die angemessene Disziplinarmassnahme. Die beantragte Sanktion wird mit der Verfahrenseinleitung ungültig und von der Disziplinarkommission nicht in Erwägung gezogen.

55 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:
a) sich die Parteien geeinigt haben,
b) gegen eine Partei ein Insolvenz- oder Konkursverfahren nach Massgabe der anwendbaren nationalen Gesetze eingeleitet wurde,
c) ein Verein aus einem Verband ausscheidet,
d) das behauptete Vergehen nicht bewiesen wurde.

4. Kapitel – Berufungskommission

56 Zuständigkeit

1.
Die Berufungskommission ist für Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission zuständig, die gemäss FIFA-Regelwerk weder letztinstanzlich sind noch bei einer anderen Instanz angefochten werden können.

2.
Die Berufungskommission ist ebenfalls für Berufungen zuständig, die gemäss FIFA-Ethikreglement gegen Entscheide der Ethikkommission eingelegt werden.

3.
Eine Partei, die Berufung einlegen möchte, muss die Berufungskommission innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des betreffenden begründeten Entscheids schriftlich über ihre Berufungsabsicht informieren.

4.
Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist muss der Beschwerdeführer schriftlich seine Berufungsschrift einreichen, die seine Anträge, den Sachverhalt, die Beweismittel, eine Liste der beantragten Zeugen (mit einer kurzen Zusammenfassung der von ihnen zu erwartenden Aussagen) und seine Schlussfolgerungen enthalten muss. Der Beschwerdeführer darf nach Ablauf der Frist für die Berufungsschrift keine weiteren schriftlichen Eingaben oder Beweismittel einreichen.

5.
In dringenden Fällen und während Endrunden darf der Vorsitzende die Frist zur Eingabe der genannten Dokumente kürzen.

6.
Es wird eine Berufungsgebühr von CHF 1000 erhoben, die spätestens bei Einreichen der Berufung zu zahlen ist.

7.
Eine Berufung ist nur zulässig, sofern alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

57 Zulässigkeit von Berufungen

1.
Alle Entscheide der Disziplinarkommission können vor der Berufungskommission angefochten werden, ausser bei folgenden Disziplinarmassnahmen:
a) Ermahnung
b) Verweis
c) Sperre von bis zu zwei Spielen oder bis zu zwei Monaten (dopingbezogene Entscheide ausgenommen)
d) Geldstrafe von bis zu CHF 15 000 gegen einen Verband oder Verein oder von bis zu CHF 7500 in anderen Fällen
e) Entscheide gemäss Art. 15 dieses Reglements

2.
Angefochten werden können nur begründete Entscheide.

3.
Kombiniert die Disziplinarkommission mehrere Disziplinarmassnahmen, ist eine Berufung nur zulässig, wenn mindestens eine der verhängten Disziplinarmassnahmen über die genannten Ausnahmen hinausgeht. In diesem Fall darf (dürfen) die nächsthöhere(n) Instanz(en) nur die Disziplinarmassnahmen überprüfen, die über diese Ausnahmen hinausgehen.

58 Beschwerdelegitimation

1.
Jede Partei in einem Verfahren vor der Disziplinarkommission darf bei der Berufungskommission Berufung einlegen, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an einer solchen Berufung hat.

2.
Verbände und Vereine dürfen Entscheide anfechten, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen.

59 Beratungen und Entscheide

1.
Die Berufungskommission berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

2.
Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat die Berufungskommission das uneingeschränkte Recht, den Sachverhalt und die rechtlichen Grundlagen zu überprüfen.

3.
Mit dem Entscheid der Berufungskommission wird der angefochtene Entscheid bestätigt, geändert oder aufgehoben. Bei einem mit schweren Rechtsfehlern behafteten Verfahren kann die Berufungskommission den angefochtenen Entscheid aufheben und den Fall zur Neubeurteilung an die Disziplinarkommission zurückverweisen.

4.
Wenn ein Entscheid nur vom Beschuldigten angefochten wird, darf das Strafmass nicht erhöht werden.

5.
Falls während eines laufenden Berufungsverfahrens neue Disziplinarvergehen entdeckt werden, dürfen diese in den Entscheid zum laufenden Verfahren eingeschlossen werden. In einem solchen Fall darf das Strafmass erhöht werden.

60 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

Der Vorsitzende (oder in seiner Abwesenheit der Vizevorsitzende) der Berufungskommission ist befugt, in folgenden Fällen alleine zu entscheiden bzw. folgende Entscheide alleine zu verfügen:

a) dringende Fälle oder Proteste
b) Beurteilung einer Berufung gegen die Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion
c) Schlichtung von Streitigkeiten aufgrund der Ablehnung von Mitgliedern der Berufungskommission
d) Entscheid über eine Berufung gegen die Verhängung vorsorglicher Massnahmen durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission
e) Verhängung, Änderung und Aufhebung vorsorglicher Massnahmen
f) Fälle, in denen von der Disziplinarkommission eine Geldstrafe von bis zu CHF 500 000 oder eine Sperre von bis zu fünf Spielen oder bis zu zwölf Monaten verhängt wurde (ob gegen einen Spieler oder eine Person mit einer anderen Funktion)
g) Fälle, in denen eine Berufung klar unzulässig ist
h) auf Antrag der Parteien

61 Wirkung der Berufung

1.
Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme solcher zu Verfügungen zur Zahlung einer Geldsumme.

2.
Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder in deren Abwesenheit das erreichbare amtsälteste Mitglied darf auf begründeten Antrag einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

TEIL IV – BESONDERE VERFAHREN

62 Feldverweis und Spielsperre

1.
Ein des Feldes verwiesener Spieler:
a) muss in Begleitung eines Aufsehers in der Umkleidekabine des Teams oder im Dopingkontrollraum bleiben, bis die Namen der für eine Dopingkontrolle aufgebotenen Spieler mitgeteilt werden. Er darf auf der Tribüne sitzen, sofern seine Integrität und Sicherheit dort garantiert sind, er nicht für die Dopingkontrolle aufgeboten wurde und nicht mehr seine Fussballausrüstung trägt,
b) darf nach dem Spiel weder an der Medienkonferenz noch an anderen Medienveranstaltungen im Stadion teilnehmen.

2.
Ein Offizieller, der des Feldes verwiesen wird oder eine Spielsperre verbüsst:
a) darf auf der Tribüne, aber nicht in unmittelbarer Nähe des Spielfelds sitzen, sofern seine Integrität und Sicherheit dort garantiert sind,
b) darf weder die Umkleidekabinen, den Spielertunnel oder die technische Zone betreten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person – insbesondere einem Spieler oder einem technischen Betreuer – kommunizieren oder in Kontakt stehen,
c) darf nach dem Spiel weder an der Medienkonferenz noch an anderen Medienveranstaltungen im Stadion teilnehmen.

3.
Ein Feldverweis führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel. Die FIFA-Rechtsorgane dürfen zusätzliche Spielsperren und weitere Disziplinarmassnahmen verhängen.

4.
Die automatische Spielsperre und sämtliche zusätzlichen Spielsperren müssen auch dann verbüsst werden, wenn der Feldverweis während eines abgebrochenen, annullierten, mit einer Forfait-Niederlage gewerteten und/oder wiederholten Spiels erfolgt ist.

5.
Wird ein Spiel abgebrochen, annulliert oder mit einer Forfait-Niederlage gewertet (mit Ausnahme eines Verstosses gegen Art. 22), zählt dieses Spiel

für einen Spieler nur dann als verbüsste Sperre, wenn sein Team nicht für die Umstände verantwortlich ist, die zum Abbruch, zur Annullierung oder zur Forfait-Wertung des Spiels geführt haben.

6.
Eine Spielsperre gilt als verbüsst, wenn ein Spiel rückwirkend mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, weil ein Spieler trotz fehlender Spielberechtigung an diesem Spiel teilgenommen hat. Dies gilt auch für die Spielsperre gegen denjenigen Spieler, der trotz fehlender Spielberechtigung an diesem Spiel teilgenommen hat.

63 Übertragung von Verwarnungen

1.
Eine Person ist automatisch für das nächste Spiel eines FIFA-Wettbewerbs gesperrt, wenn er in zwei verschiedenen Spielen dieses Wettbewerbs zwei Verwarnungen erhält. Solche Sperren müssen vor allen anderen Sperren verbüsst werden. In Ausnahmefällen darf die Disziplinarkommission vor einem bestimmten Wettbewerb von dieser Regelung abweichen oder diese ändern. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

2.
Bei einem Wettbewerb ausgesprochene Verwarnungen werden nicht auf einen anderen Wettbewerb übertragen.

3.
Verwarnungen werden innerhalb eines Wettbewerbs aber von einer Runde auf die nächste übertragen. In Ausnahmefällen darf die Disziplinarkommission vor einem bestimmten Wettbewerb von dieser Regelung abweichen. Vorbehalten bleiben Art. 64 dieses Reglements und Ausnahmeregelungen, die die FIFA für einen bestimmten Wettbewerb erlassen darf.

4.
Bei einem feldverweiswürdigen Vergehen (direkte rote Karte) bleibt jede Verwarnung, die im selben Spiel gegen diese Person bereits verhängt wurde, gültig.

64 Annullierung von Verwarnungen

1.
Die Disziplinarkommission darf nach eigenem Ermessen und aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer Konföderation Verwarnungen annullieren, die nicht zu einem Feldverweis geführt haben. Ein solcher Entscheid kann nicht angefochten werden.

2.
Eine solche Annullierung ist während eines Wettbewerbs in jedem Fall nur einmal möglich.

65 Übertragung von Spielsperren

1.
Grundsätzlich werden innerhalb eines Wettbewerbs alle Spielsperren (gegen Spieler und andere Personen) von einer Runde auf die nächste übertragen.

2.
Eine in Form von Spielen verhängte Sperre, die gegen einen Spieler aufgrund eines Feldverweises ausserhalb eines Wettbewerbs (einzelne[s] Spiel[e]) ausgesprochen wurde oder nicht beim Wettbewerb verbüsst werden kann, auf den sie sich bezieht (Ausscheiden oder letztes Spiel des Wettbewerbs), werden wie folgt übertragen:

a) FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
b) Wettbewerbe mit Altersbeschränkung: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen.
c) FIFA Konföderationen-Pokal: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
d) FIFA Klub-Weltmeisterschaft: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Vereins.
e) Olympisches Fussballturnier der Frauen: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.
f) Olympisches Fussballturnier der Männer: Für Spieler, die unter die Altersbeschränkung fallen, gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre

nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen. Für Spieler, die nicht unter die Altersbeschränkung fallen, gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.

g) Konföderationswettbewerbe für Verbandsteams: Die Sperre gilt für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.

h) Andere Wettbewerbe, deren Teilnehmer nach besonderen (kulturellen, geografischen, historischen usw.) Kriterien ausgewählt werden: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen im Reglement dieses Wettbewerbs gilt die Sperre für das nächste Pflichtspiel des Verbandsteams.

i) Freundschaftsspiele: Die Sperre gilt für das nächste Freundschaftsspiel des Verbandsteams.

3.
Falls ein Verbandsteam keine Qualifikationsspiele für die Endrunde eines Turniers bestreiten muss, weil diese von seinem Verband veranstaltet wird, und sein nächstes Pflichtspiel deshalb bei der Endrunde dieses Turniers stattfindet, werden die Spielsperren auf das nächste Freundschaftsspiel des Verbandsteams übertragen.

4.
Spielsperren aufgrund mehrerer Verwarnungen in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden in keinem Fall auf einen anderen Wettbewerb übertragen.

5.
Offizielle eines Verbands oder eines Vereins müssen eine Spielsperre beim Verband bzw. Verein verbüssen, für den sie als Offizieller tätig sind.

6.
Spielsperren, die auf einen anderen Wettbewerb übertragen werden, müssen von der gesperrten Person verbüsst werden, ungeachtet einer möglichen Änderung des Status dieser Person (z. B. von Spieler zu Offiziellem oder umgekehrt).

66 Weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen

1.
Bei schweren Vergehen, insbesondere bei Diskriminierung, der Manipulation von Spielen und Wettbewerben, unsportlichem Betragen gegenüber

Spieloffiziellen oder Urkundenfälschung, müssen die Konföderationen, Verbände und sonstige Sportorganisationen bei der Disziplinarkommission die weltweite Ausweitung der Gültigkeit der von ihnen verhängten Sanktionen beantragen.

2.
Eine rechtskräftige dopingbezogene Sanktion, die von einem anderen nationalen oder internationalen Sportverband, einer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer beliebigen staatlichen Instanz unter Beachtung elementarer Rechtsgrundsätze verhängt wurde, wird von der FIFA automatisch übernommen und muss von allen Konföderationen und Verbänden automatisch anerkannt werden, sofern die hierin und in Art. 71 des FIFA-Anti-Doping-Reglements festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.
Der Antrag ist samt beglaubigter Kopie des Entscheids schriftlich einzureichen. Im Entscheid sind der Name und die Adresse der sanktionierten Person sowie des betroffenen Vereins und Verbands anzugeben.

4.
Wenn die Disziplinarkommission feststellt, dass die Konföderationen, Verbände oder sonstige Sportorganisationen keinen Antrag auf weltweite Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen stellen, kann sie von Amtes wegen einen solchen Entscheid verfügen.

5.
Eine weltweite Ausweitung der Gültigkeit wird verfügt, sofern:
a) die sanktionierte Person ordnungsgemäss vorgeladen wurde,
b) die sanktionierte Person die Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen (mit Ausnahme vorsorglicher Massnahmen),
c) der Entscheid ordnungsgemäss mitgeteilt wurde,
d) der Entscheid dem FIFA-Regelwerk entspricht,
e) die Ausweitung weder gegen die öffentliche Ordnung noch gegen die guten Sitten verstösst.

6.
Grundsätzlich entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkommission ohne Beratung oder mündliche Anhörung der Parteien auf der Grundlage der Akten.

7.
Der Vorsitzende darf die Parteien ausnahmsweise vorladen.

8.
Der Vorsitzende darf nur prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind. In der Sache darf der ursprüngliche Entscheid nicht überprüft werden.

9.
Der Vorsitzende muss einem Antrag auf weltweite Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion stattgeben oder diesen abweisen.

10.
Die von einem Verband oder von einer Konföderation verhängte Sanktion ist bei jedem Verband, in jeder Konföderation und bei der FIFA rechtswirksam, als ob sie diese Sanktion selbst verhängt hätten.

11.
Wird ein noch nicht rechtskräftiger Entscheid für weltweit gültig erklärt, muss sich jeder weitere Entscheid zur Ausweitung nach dem Ausgang des laufenden Verfahrens des betreffenden Verbands oder der betreffenden Konföderation richten.

67 Revision

1.
Beim zuständigen Rechtsorgan kann eine Revision beantragt werden, wenn eine Partei nach dem Erlass eines rechtskräftigen Entscheids Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die den Entscheid für sie günstiger gestaltet hätten und die sie auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

2.
Der Revisionsantrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe eingereicht werden.

3.
Die Verjährungsfrist zur Beantragung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft des Entscheids.

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

68 Offizielle Sprachen

1.
Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch).

2.
Bei Abweichungen zwischen den vier Texten ist die englische Version massgebend.

69 Verwendung von Begriffen

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

70 Besondere Disziplinarbestimmungen

Für die Dauer einer FIFA-Endrunde können besondere Disziplinarbestimmungen erlassen werden. Diese müssen den teilnehmenden Verbänden oder Vereinen spätestens vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

71 Disziplinarreglemente der Verbände

1.
Zwecks Vereinheitlichung der Disziplinarmassnahmen sind die Verbände verpflichtet, ihre eigenen Disziplinarbestimmungen den allgemeinen Grundsätzen dieses Reglements anzupassen. Art. 62 Abs. 3 dieses Reglements ist auf nationale Wettbewerbe zwingend anzuwenden.

2.
Verbände müssen der FIFA auf deren Ersuchen ein Exemplar ihres überarbeiteten Reglements vorlegen.

3.
Alle Verbände müssen darauf achten, dass in der Führung von Vereinen oder ihres Verbands keine Personen vertreten sind, die wegen eines mit der Würde eines solchen Amts unvereinbaren Vergehens strafrechtlich verfolgt werden oder in den letzten fünf Jahren strafrechtlich verurteilt wurden.

72 Genehmigung und Inkrafttreten

1.
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat bei seiner Sitzung am 3. Juni 2019 in Paris genehmigt und tritt am 15. Juli 2019 in Kraft.

2.
Im Fall der Missachtung eines in einem ordentlichen Verfahren verfügten rechtskräftigen CAS-Entscheids sind Disziplinarmassnahmen zu verhängen, sofern das betreffende CAS-Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingeleitet wurde.

Paris, 3. Juni 2019

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

FIFA-ETHIKREGLEMENT

Ausgabe 2020

Artikel		*Seite*
	PRÄAMBEL	**6**
	DEFINITIONEN	**7**
	TEIL I. ANWENDUNGSBEREICH	**9**
1	Sachlicher Anwendungsbereich	9
2	Persönlicher Anwendungsbereich	9
3	Zeitlicher Anwendungsbereich	10
4	Geltungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung	10
5	Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens	10
	TEIL II. MATERIELLES RECHT	**11**
	1. Abschnitt: Grundlage für Sanktionen	**11**
6	Grundlage für Sanktionen	11
	2. Abschnitt: Disziplinarmassnahmen	**11**
7	Allgemein	11
8	Strafaufschub zur Bewährung	12
	3. Abschnitt: Strafzumessung	**12**
9	Allgemeine Bestimmungen	12
10	Wiederholung	13
11	Konkurrenz	13
	4. Abschnitt: Verjährung	**13**
12	Verfolgungsverjährung	13
	5. Abschnitt: Verhaltensregeln	**14**
	1. Unterabschnitt: Pflichten	14
13	Allgemeine Pflichten	14
14	Neutralität	15
15	Loyalität	15
16	Vertraulichkeit	16
17	Anzeigepflicht	16
18	Mitwirkungspflicht	17
	2. Unterabschnitt: Interessenkonflikte, finanzielle Vorteile und Schutz der Persönlichkeitsrechte	18
19	Interessenkonflikte	18
20	Angebot und Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen	19

Artikel		*Seite*
21	Provisionszahlungen	20
22	Diskriminierung und Verleumdung	20
23	Schutz der körperlichen und geistigen Integrität	21
	3. Unterabschnitt: Urkundenfälschung, Missbrauch der Stellung, Wetten und Glücksspiele	22
24	Urkundenfälschung	22
25	Missbrauch der Stellung	22
26	Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten	22
	4. Unterabschnitt: Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln undSpielmanipulation	23
27	Bestechung und Korruption	23
28	Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln	24
29	Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben	25
	TEIL III. ORGANISATION UND VERFAHREN	**26**
	Kapitel I: Organisation	**26**
	1. Abschnitt: Zuständigkeit der Ethikkommission	**26**
30	Zuständigkeit der Ethikkommission	26
	2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer	**26**
31	Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer	26
32	Stellvertretung	27
33	Sekretariate	27
34	Unabhängigkeit	27
35	Ausstand	28
36	Vertraulichkeit	29
	Kapitel II: Verfahren	**30**
	1. Abschnitt: Verfahrensregeln	**30**
	1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	30
37	Parteien	30
38	Vertretung	30
38bis	Rechtsbeistand	30
39	Unterlassene Mitwirkung	31
40	Verfahrenssprachen	32
41	Mitteilung von Entscheiden und anderen Dokumenten	32
42	Wirkung von Entscheiden	33

Artikel		*Seite*
	2. Unterabschnitt: Beweisführung	34
43	Beweismittel	34
44	Anonyme Verfahrensbeteiligte	34
45	Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter	35
46	Unzulässige Beweise	36
47	Beweiswürdigung	36
48	Beweismass	36
49	Beweislast	36
	3. Unterabschnitt: Fristen	36
50	Fristbeginn und Fristende	36
51	Fristenwahrung	37
52	Fristverlängerung	37
	4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens	37
53	Aussetzung oder Fortsetzung des Verfahrens	38
	5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten	38
54	Verfahrenskosten	38
55	Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch	38
56	Verfahrenskosten bei Sanktionierung	39
57	Parteientschädigung	39
	2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren	**40**
	1. Unterabschnitt: Vorverfahren	40
58	Anzeigerecht	40
59	Voruntersuchung	40
60	Eröffnung des Untersuchungsverfahrens	41
	2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens	41
61	Einleitung des Untersuchungsverfahrens	41
62	Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer	41
63	Verfahrensführung	42
64	Kompetenzen des Untersuchungsleiters	43
	3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens	44
65	Abschluss des Untersuchungsverfahrens	44
66	Schlussbericht	44
67	Vergleich (Sanktionen im gegenseitigen Einvernehmen)	44
	3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren	**45**
	1. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Verfahrens	45
68	Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer	45
69	Rechtsprechendes Verfahren	46

Artikel		*Seite*
70	Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer	46
71	Rechtliches Gehör	47
72	Ablehnung von Beweisanträgen	47
	2. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Verhandlung	47
73	Zusammensetzung des Spruchkörpers	47
74	Verhandlung, Grundsätze	48
75	Verhandlung, Ablauf	49
	3. Unterabschnitt: Beratung und Entscheid	50
76	Beratung	50
77	Entscheid	50
78	Begründung	51
79	Form und Inhalt des Entscheids	51
80	Inkrafttreten des Entscheids	51
	4. Abschnitt: Berufung und Revision	**52**
81	Berufungskommission	52
82	Sportschiedsgericht	52
83	Revision	52
	5. Abschnitt: Vorsorgliche Sanktionen	**53**
84	Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren	53
85	Dauer	53
	TEIL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	**54**
86	Haftungsausschluss	54
87	Offizielle Sprachen	54
88	Genehmigung und Inkrafttreten	55

Dieses Ethikreglement wurde gemäss Anträgen der Ethikkommission vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 verabschiedet und tritt am 13. Juli 2020 in Kraft.

6 Präambel

Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fussballs weltweit zu wahren. Sie ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fussballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen. Das vorliegende Reglement widerspiegelt die Prinzipien des FIFA-Verhaltenskodex, der die wichtigsten Grundsätze für das Verhalten und den Umgang innerhalb der FIFA und mit externen Parteien definiert. Diesem Reglement unterstellte Personen haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Sie müssen der Tragweite ihrer Treuepflicht gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs gerecht werden und sind verpflichtet, diese ehrlich, aufrichtig, respektvoll und integer zu vertreten und sich ihnen gegenüber dementsprechend zu verhalten. Sie setzen sich bei ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht für Fairness ein und übernehmen soziale und ökologische Verantwortung.

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.

2. **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder (inkl. Ratsmitglieder), Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen oder administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).

3. **Spielvermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die von der FIFA gemäss den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Regelwerks eine Lizenz zur Organisation von Spielen erhalten hat.

4. **Vermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Klubs bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags vertritt oder Klubs bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.

5. **Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

6. **Nahestehende Partei:** Parteien, die mit dem Ethikreglement unterstellten Personen verbunden sind, gelten als nahestehende Partei, wenn sie mindestens in eine der folgenden Kategorien fallen:

   a) Vertreter und Angestellte

   b) Ehepartner und Konkubinatspartner

   c) Mitbewohner, ungeachtet der persönlichen Beziehung

   d) andere Familienangehörige bis zum dritten Grad, zu denen sie ein enges Verhältnis haben

e) juristische Personen, Partnerschaften und andere Treuhandgesellschaften, sofern die diesem Reglement unterstellte Person oder die Person, die einen ungerechtfertigten Vorteil erhält, alternativ:

i. bei dieser juristischen Person, Partnerschaft und anderen Treuhandgesellschaft eine Führungsfunktion hat,

ii. die juristische Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,

iii. von der juristischen Person, der Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft begünstigt wird,

iv. im Auftrag dieser juristischen Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft Dienstleistungen erbringt, unabhängig davon, ob ein formeller Vertrag vorliegt.

7. **FIFA-Veranstaltungen:** jede Veranstaltung, einschliesslich u. a. des FIFA-Kongresses, Rats- und Kommissionssitzungen, FIFA-Wettbewerben, die unter der Aufsicht oder durch die FIFA selbst organisiert wird.

8. **Ethikkommission:** die Untersuchungskammer und/oder die rechtsprechende Kammer, wenn in diesem Reglement auf die Ethikkommission verwiesen wird.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Ebenfalls zur Anwendung gelangen die Definitionen in den FIFA-Statuten.

1 Sachlicher Anwendungsbereich

1.
Dieses Reglement findet auf jedes Verhalten Anwendung, das in anderen Reglementen nicht ausdrücklich geregelt ist, keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld hat und der Integrität sowie dem Ansehen des Fussballs schadet. Es ist insbesondere auf illegales, unmoralisches und unethisches Gebaren von Personen anwendbar, die gemäss Art. 2 diesem Reglement unterstellt sind.

2.
Die im 5. Abschnitt von Teil II. (Art. 13–29) des vorliegenden Reglements festgelegten Verhaltensregeln müssen von den Konföderationen und Mitgliedsverbänden in ihre massgebenden Reglemente übernommen werden, es sei denn, der entsprechende Strafenkatalog ist in den aktuell anwendbaren Reglementen bereits enthalten. Die im 5. Abschnitt von Teil II. dieses Reglements festgelegten Grundsätze des Strafenkatalogs sind von den Konföderationen und Mitgliedsverbänden betreffend Mindestanforderungen als Richtlinie zu benutzen.

2 Persönlicher Anwendungsbereich

1.
Dieses Reglement gilt vorbehaltlich der Voraussetzungen von Art. 1 dieses Reglements für sämtliche Offiziellen und Spieler sowie Spielvermittler und Vermittler.

2.
Die Ethikkommission ist befugt, das Verhalten von Personen, die zur Tatzeit diesem Reglement oder einem anderen anwendbaren Reglement unterstellt sind, zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ungeachtet davon, ob die fragliche Person diesem Reglement zu Beginn des Verfahrens oder später unterstellt war bzw. ist.

3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt bei jedem Verhalten zur Anwendung, ungeachtet davon, wann sich dieses zugetragen hat, das heisst auch vor Inkrafttreten dieses Reglements. Für ein Vergehen gegen dieses Reglement kann eine Person nur sanktioniert werden, wenn das massgebende Verhalten zur Tatzeit gegen die damals geltende Fassung des Reglements verstossen hat. Die Sanktion ist auf die Maximalsanktion beschränkt, die die damals geltende Fassung vorsah.

4 Geltungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

1.
Dieses Reglement regelt alle Punkte, auf die sich der Wortlaut oder die Bedeutung seiner Bestimmungen bezieht.

2.
Bei unvorhergesehenen Fällen in den Verfahrensregeln dieses Reglements oder bei Zweifeln zur Auslegung dieses Reglements entscheidet die Ethikkommission gemäss FIFA-Gewohnheitsrecht.

3.
Bei ihrer gesamten Tätigkeit darf sich die Ethikkommission auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der ständigen Rechtsprechung im Bereich des Sports stützen.

5 Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens

1.
Die Ethikkommission besteht aus einer Untersuchungskammer und einer rechtsprechenden Kammer.

2.
Das Verfahren der Ethikkommission besteht aus einem Untersuchungsverfahren und einem rechtsprechenden Verfahren.

1. Abschnitt: Grundlage für Sanktionen

6 Grundlage für Sanktionen

1.
Die Ethikkommission kann die in diesem Reglement, im FIFA-Disziplinarreglement und in den FIFA-Statuten festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

2.
Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen dieses Reglement mit den in diesem Reglement festgehaltenen Sanktionen bestraft, ungeachtet davon, ob sie durch eine Handlung oder eine Unterlassung, vorsätzlich oder fahrlässig, als vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob die Parteien als Anführer, Gehilfen oder Anstifter handelten.

2. Abschnitt: Disziplinarmassnahmen

7 Allgemein

1.
Gegen diesem Reglement unterstellte Personen können wegen Vergehen gegen dieses Reglement oder andere Bestimmungen und Reglemente der FIFA eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden:

a) Ermahnung
b) Verweis
c) Compliance-Schulung
d) Rückgabe von Preisen
e) Geldstrafe
f) gemeinnützige Arbeit
g) Spielsperre
h) Verbot, die Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
i) Stadionverbot
j) Sperre für jede Fussballtätigkeit

2.
Die im FIFA-Disziplinarreglement zu den einzelnen Sanktionen festgehaltenen Bestimmungen finden ebenso Anwendung.

8 Strafaufschub zur Bewährung

1.
Auf Antrag der massgebenden Partei kann die rechtsprechende Kammer die in Art. 7 Abs. 1 lit. j dieses Reglements genannte Sanktion zur Bewährung aussetzen. Die Bewährungsfrist dauert zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

2.
Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen gegen dieses Reglement, wird die Bewährung automatisch aufgehoben, und die ursprüngliche Sanktion muss zusätzlich zu der für das neue Vergehen verhängten Sanktion vollständig verbüsst werden.

3. Abschnitt: Strafzumessung

9 Allgemeine Bestimmungen

1.
Bei der Strafzumessung berücksichtigt die Ethikkommission alle massgeblichen Faktoren, einschliesslich der Art des Vergehens, des erheblichen Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation des Täters mit der Ethikkommission, des Motivs, der Umstände, des Grads des Verschuldens des Täters, des Grads, zu dem sich der Täter zu seiner Tat bekennt, und ob die Person ihr Verschulden mit der etwaigen Rückgabe des erhaltenen Vorteils gemildert hat.

2.
Die Ethikkommission kann unter die Mindestsanktion gehen und/oder andere als die in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements genannten Sanktionen verhängen, sofern entlastende Umstände vorliegen und ein solches Vorgehen in Erwägung aller Umstände des konkreten Falls angemessen erscheint.

3.
Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement legt die Ethikkommission den Umfang und die Dauer der Sanktion fest.

4.
Der Geltungsbereich einer Sanktion kann auf eine geografische Region oder auf eine oder mehrere bestimmte Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt sein.

5.
Die Ethikkommission kann dem zuständigen Organ der FIFA empfehlen, Informationen zu einem Fall an die zuständigen staatlichen Behörden weiterzuleiten.

10 Wiederholung

Wiederholte Vergehen müssen als erschwerende Umstände gewertet werden und gestatten es der Ethikkommission, über die Maximalsanktion hinauszugehen, die dieses Reglement für ein solches Vergehen vorsieht.

11 Konkurrenz

Bei mehreren Vergehen bemisst sich die Sanktion – mit Ausnahme finanzieller Sanktionen – nach dem schwersten Vergehen und kann gegebenenfalls gemäss den konkreten Umständen erhöht werden.

4. Abschnitt: Verjährung

12 Verfolgungsverjährung

1.
Die Verfolgung von Vergehen gegen Bestimmungen in diesem Reglement verjährt grundsätzlich nach fünf Jahren.

2.
Die Verfolgung von Bestechung und Korruption (Art. 27), Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln (Art. 28) sowie von Vergehen hinsichtlich des Schutzes der körperlichen und geistigen Integrität (Art. 23) verjährt nach zehn Jahren.

3.
Eine etwaige Verjährungsfrist verlängert sich um die Hälfte, sofern vor ihrem Ablauf ein formelles Untersuchungsverfahren eröffnet wird.

4.
Eine etwaige Verjährungsfrist steht still, wenn während eines Verfahrens gegen eine diesem Reglement unterstellte Person ein formelles Strafverfahren eröffnet wird.

5.
Bei wiederholten Vergehen beginnt die massgebende Verjährungsfrist erst nach dem Ende des letzten dieser Vergehen.

5. Abschnitt: Verhaltensregeln
1. Unterabschnitt: Pflichten

13 Allgemeine Pflichten

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen sich der Bedeutung ihrer Pflichten und der damit verbundenen Obliegenheiten und Aufgaben bewusst sein. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihre Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen bzw. auszuüben, vor allem in finanziellen Angelegenheiten.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, das FIFA-Regelwerk einzuhalten, soweit dieses auf sie anwendbar ist.

3.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen sich der möglichen Wirkung ihres Verhaltens auf das Ansehen der FIFA bewusst sein und sich deshalb jederzeit würdevoll, ethisch, absolut glaubwürdig und integer verhalten.

4.
Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein unredlichen Verhaltens gemäss den folgenden Abschnitten oder des Versuchs eines solchen Verhaltens erwecken oder vermuten lassen.

5.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

14 Neutralität

1.
Im Umgang mit staatlichen Institutionen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen sind diesem Reglement unterstellte Personen neben der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Art. 13 zu einem politisch neutralen, integren und ihrer Tätigkeit angemessenen Verhalten im Sinne des Zwecks und der Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs verpflichtet.

2.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

15 Loyalität

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen verhalten sich gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs absolut loyal.

2.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

16 Vertraulichkeit

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen je nach Amt vertrauliche Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, gemäss FIFA-Grundsätzen vertraulich behandeln oder geheim halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.

2.
Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Beziehung, die eine Person diesem Reglement unterstellt.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

17 Anzeigepflicht

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen direkt das Sekretariat und/oder den Vorsitzenden der Untersuchungskammer der Ethikkommission über alle Vergehen gegen dieses Reglement, von denen sie erfahren, schriftlich informieren.

2.
Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

18 Mitwirkungspflicht

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen unterstützen und kooperieren jederzeit aufrichtig, in vollem Umfang sowie in Treu und Glauben mit der Ethikkommission, ungeachtet davon, ob sie an einem bestimmten Fall als Partei, Zeuge oder in einer anderen Funktion beteiligt sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, sämtlichen Anordnungen der Ethikkommission Folge zu leisten, einschliesslich u. a. Anordnungen zur Abklärung des Sachverhalts, Abgabe mündlicher oder schriftlicher Zeugenaussagen, Eingabe von Informationen, Dokumenten oder anderem Material sowie zur Offenlegung von Einzelheiten zu Einkünften und Finanzen, soweit die Ethikkommission dies als nötig erachtet.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen, die mit der Ethikkommission in einem konkreten Fall kooperieren müssen, sei es als Partei, Zeuge oder in einer anderen Funktion, müssen die vorgelegten Informationen und ihre Beteiligung streng vertraulich behandeln, es sei denn, sie erhalten von der Ethikkommission andere Weisungen.

3.
Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen, die tatsächlich oder mutmasslich darauf abzielen, bestehende oder mögliche Verfahren der Ethikkommission zu behindern, zu umgehen, zu verhindern oder anderweitig zu beeinflussen.

4.
Im Zusammenhang mit bestehenden oder möglichen Verfahren der Ethikkommission dürfen diesem Reglement unterstellte Personen keine wesentlichen Fakten verbergen, sachlich falsche oder irreführende Stellungnahmen oder Aussagen machen oder unvollständige, sachlich falsche oder irreführende Informationen oder anderes solches Material einreichen.

5.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen niemanden aus Gründen im Zusammenhang mit der tatsächlichen, möglichen oder wahrgenommenen Mitwirkung oder Kooperation mit der Ethikkommission belästigen, einschüchtern oder bedrohen oder deswegen an ihnen Vergeltung üben.

6.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

2. Unterabschnitt: Interessenkonflikte, finanzielle Vorteile und Schutz der Persönlichkeitsrechte

19 Interessenkonflikte

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen ihre Aufgaben (insbesondere die Vorbereitung, Teilnahme an oder das Fällen eines Beschlusses) niederlegen, wenn ein bestehender oder möglicher Interessenkonflikt deren Ausübung beeinflussen könnte. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine diesem Reglement unterstellte Person Sekundärinteressen hat oder zu haben scheint, die ihr Vermögen, ihre Pflichten integer, unabhängig und zweckmässig zu erfüllen, beeinträchtigen können. Sekundärinteressen sind u. a. das Erlangen möglicher Vorteile für diesem Reglement unterstellte Personen oder nahestehende Parteien im Sinne dieses Reglements.

2.
Vor einer Wahl, Ernennung oder Anstellung müssen diesem Reglement unterstellte Personen alle Beziehungen und Interessen offenlegen, die im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten zu Interessenkonflikten führen könnten.

3.
Diesem Reglement unterstellte Personen müssen ihre Aufgaben (insbesondere die Vorbereitung, Teilnahme an oder das Fällen eines Beschlusses) niederlegen, wenn die Gefahr besteht, dass ein Interessenkonflikt deren Ausübung beeinflussen könnte. Ein solcher Interessenkonflikt ist unverzüglich offenzulegen und der zuständigen Organisation zu melden, für die die diesem Reglement unterstellte Person tätig ist.

4.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. In schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine maximal fünfjährige Sperre für jede Fussballtätigkeit verhängt werden.

20 Angebot und Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen Personen inner- oder ausserhalb der FIFA oder in Verbindung mit Vermittlern und nahestehenden Parteien im Sinne dieses Reglements nur Geschenke oder sonstige Vorteile anbieten oder von diesen solche annehmen,

a) die einen symbolischen oder geringen Wert haben,
b) deren Angebot oder Annahme diesem Reglement unterstellte Personen bei der Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist oder in ihrem Ermessen liegt, in keiner Weise beeinflusst,
c) die nicht in Missachtung der Pflichten von diesem Reglement unterstellten Personen angeboten oder angenommen werden,
d) sofern damit keine ungerechtfertigten finanziellen oder anderen Vorteile verbunden sind und
e) sofern dadurch keine Interessenkonflikte entstehen.

Alle Geschenke und anderen Vorteile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind verboten.

2.
Im Zweifelsfall ist davon abzusehen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen. Diesem Reglement unterstellten Personen ist es in jedem Fall untersagt, von Personen inner- oder ausserhalb der FIFA oder in Verbindung mit Vermittlern und nahestehenden Parteien im Sinne dieses Reglements in irgendeiner Höhe oder Form Geld anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen. Wenn die Ablehnung eines Geschenks oder Vorteils den Schenker aufgrund kultureller Gepflogenheiten beleidigen würde, dürfen diesem Reglement unterstellte Personen das Geschenk oder den Vorteil im Namen ihrer Organisation annehmen und müssen danach unverzüglich die zuständige Instanz informieren und dieser das Geschenk gegebenenfalls aushändigen.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Zusätzlich zur Geldstrafe ist das ungerechtfertigt erhaltene Geschenk oder der ungerechtfertigt erhaltene Vorteil zurückzugeben. Bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

21 Provisionszahlungen

1.
Diesem Reglement unterstellten Personen ist es verboten, für Vertragsabschlüsse oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder Drittparteien Provisionszahlungen anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen, es sei denn, solche Zahlungen sind Gegenstand einer echten geschäftlichen Vereinbarung.

2.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

22 Diskriminierung und Verleumdung

1.
Diesem Reglement unterstellten Personen ist es verboten, ein Land, eine Privatperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politische Meinung oder andere Meinung, Wohlstand, Geburt oder sonstigen Status, sexuelle Neigung oder aus anderen Gründen in ihrer Würde oder Integrität zu verletzen.

2.
Diesem Reglement unterstellten Personen sind im Rahmen von FIFA-Veranstaltungen öffentliche verleumderische Aussagen gegenüber der FIFA und/oder anderen diesem Reglement unterstellten Personen verboten.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. In schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

23 Schutz der körperlichen und geistigen Integrität

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, die Integrität und persönliche Würde anderer zu schützen, zu achten und zu wahren.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen haben anstössige Gesten und Äusserungen zu unterlassen, die andere in irgendeiner Form beleidigen oder zu Hass oder Gewalt anstiften.

3.
Diesem Reglement unterstellte Personen haben jede Form physischen oder psychischen Missbrauchs, jede Form von Belästigung und alle anderen feindseligen Handlungen zu unterlassen, die die Isolation oder Ächtung einer Person bezwecken oder eine Person in ihrer Würde verletzen.

4.
Verboten sind insbesondere Drohungen, Vorteilsversprechen, Nötigung, alle Formen sexuellen Missbrauchs, Belästigung und Ausbeutung.

5.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet. Bei sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch oder bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall darf eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zehn Jahren verhängt werden.

3. Unterabschnitt: Urkundenfälschung, Missbrauch der Stellung, Wetten und Glücksspiele

24 Urkundenfälschung

1.
Diesem Reglement unterstellten Personen ist es untersagt, eine Urkunde zu fälschen, eine echte Urkunde zu verfälschen oder eine gefälschte oder verfälschte Urkunde zu verwenden.

2.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet.

25 Missbrauch der Stellung

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile missbrauchen.

2.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

26 Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fussballspielen oder -wettbewerben und/oder damit verbundenen Fussballtätigkeiten beteiligen.

2.
Diesem Reglement unterstellten Personen sind sämtliche direkten oder indirekten (über oder in Verbindung mit Drittparteien) Interessen an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. verboten, die Wetten, Glücksspiele, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fussballspielen oder -wettbewerben fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben. Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für diesem Reglement unterstellte Personen und/oder ihnen nahestehende Parteien.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal drei Jahren geahndet, sofern das massgebliche Verhalten kein anderes Vergehen gegen dieses Reglement darstellt. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

4. Unterabschnitt: Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln, und Spielmanipulation

27 Bestechung und Korruption

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen keine persönlichen oder ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteile annehmen, gewähren, anbieten, versprechen, erhalten, fordern oder verlangen, um von einer Person inner- oder ausserhalb der FIFA eine Geschäftsbeziehung oder einen anderen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten. Solche Handlungen sind verboten, ungeachtet davon, ob sie direkt oder indirekt über oder in Verbindung mit Drittparteien erfolgen. Insbesondere dürfen diesem Reglement unterstellte Personen im Gegenzug für die Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist und pflichtwidrig ist oder in ihrem Ermessen liegt, weder persönliche noch ungerechtfertigte finanzielle noch sonstige Vorteile annehmen, gewähren, anbieten, versprechen, erhalten, fordern oder verlangen.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein eines Vergehens gegen diesen Artikel erwecken oder vermuten lassen.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

28 Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen weder direkt noch indirekt über oder zusammen mit Drittparteien Gelder der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen oder Klubs veruntreuen oder zweckentfremden.

2.
Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein eines Vergehens gegen diesen Artikel erwecken oder vermuten lassen.

3.
Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren geahndet. Die Höhe des veruntreuten Betrags ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

29 Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich nicht an der Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben beteiligen und müssen der Ethikkommission sämtliche Angebote im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Informationen, die direkt oder indirekt die mögliche Manipulation eines Fussballspiels oder -wettbewerbs betreffen, unverzüglich melden.

2.
Für die Rechtsprechung zu Handlungen, die auf oder neben dem Spielfeld eine Manipulation von Fussballspielen oder -wettbewerben betreffen, ist allein die FIFA-Disziplinarkommission zuständig.

3.
Die Untersuchungskammer muss sämtliche während ihrer Untersuchung erhobenen Informationen, die Vergehen von diesem Reglement unterstellten Personen gegen diesen Artikel betreffen könnten, an die Disziplinarkommission weiterleiten.

1. Abschnitt: Zuständigkeit der Ethikkommission

30 Zuständigkeit der Ethikkommission

1.
Ausschliesslich die Ethikkommission ist hinsichtlich des Verhaltens sämtlicher diesem Reglement unterstellten Personen für die Untersuchung und Entscheidung zuständig, sofern dieses Verhalten:

a) durch eine Person begangen wurde, die von der FIFA für ein Amt gewählt, ernannt oder berufen wurde,
b) direkt die FIFA-bezogenen Pflichten oder Aufgaben dieser Personen betrifft,
c) mit der Verwendung von FIFA-Geldern zusammenhängt.

2.
Sofern ein solches Verhalten eine Konföderation, einen einzelnen Verband oder Verbände derselben Konföderation betrifft und das fragliche Verhalten nicht direkt mit Angelegenheiten der FIFA zusammenhängt, ist die Ethikkommission nur für die Untersuchung und Entscheidung des Falls zuständig, wenn dieser durch die zuständigen rechtsprechenden Organe des betreffenden Verbands oder der betreffenden Konföderation nicht untersucht und entschieden wurde. Die Zuständigkeit der Ethikkommission ist insbesondere dann gegeben, falls der Mitgliedsverband und/oder die Konföderation binnen drei Monaten ab Kenntnis der Angelegenheit durch die Ethikkommission keine ordentliche Untersuchung durchführt.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer

31 Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer

Die Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer ist in den FIFA-Statuten geregelt.

32 Stellvertretung

Kann der Vorsitzende einer Kammer sein Amt nicht ausüben (aus persönlichen oder faktischen Gründen), wird er durch einen der Vizevorsitzenden vertreten. Können die Vizevorsitzenden das Amt ebenfalls nicht ausüben, werden sie durch das amtsälteste Mitglied der entsprechenden Kammer vertreten.

33 Sekretariate

1.
Das FIFA-Generalsekretariat stellt sowohl der Untersuchungskammer als auch der rechtsprechenden Kammer ein Sekretariat mit dem erforderlichen Personal unter der Leitung des Direktors des Sekretariats der unabhängigen Kommissionen zur Verfügung. Das Sekretariat jeder Kammer ist für die Archivierung der jeweiligen Verfahrensakten zuständig, die mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.

2.
Das Sekretariat der Untersuchungskammer übernimmt unter der Leitung des Vorsitzenden der Untersuchungskammer oder des Untersuchungsleiters die administrative und rechtliche Verfahrensarbeit und unterstützt die Untersuchungskammer bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Es verfasst insbesondere Protokolle, Schlussberichte und andere Dokumente, die die Mitglieder der Untersuchungskammer benötigen.

3.
Das Sekretariat der rechtsprechenden Kammer übernimmt unter der Leitung des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer die administrative und rechtliche Verfahrensarbeit und unterstützt die rechtsprechende Kammer bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Es verfasst insbesondere Protokolle, Schlussberichte und andere Dokumente, die der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer benötigt.

34 Unabhängigkeit

1.
Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Untersuchungs- und Verfahrensführung und bei ihren Entscheiden völlig unabhängig und haben jede Einflussnahme durch Dritte zu unterbinden.

2.
Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre unmittelbaren Familienangehörigen dürfen weder einem anderen FIFA-Rechtsorgan noch dem FIFA-Rat noch einer ständigen Kommission der FIFA angehören.

3.
Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband weder einem anderen Organ angehören noch irgendein Amt bekleiden, es sei denn als Mitglied eines Rechtsorgans auf FIFA-, Konföderations- oder nationaler Ebene.

35 Ausstand

1.
Die Mitglieder der Ethikkommission müssen während eines Untersuchungs- oder rechtsprechenden Verfahrens in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen können.

2.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

a) ein Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat,
b) ein Mitglied gegenüber einer Partei persönlich befangen oder voreingenommen ist, persönliches Wissen aus erster Hand über die strittigen beweiserheblichen Tatsachen zu einem Verfahren hat, ausserhalb des Verfahrens seine Meinung über dessen Ausgang geäussert hat oder ein unmittelbares Familienmitglied im betreffenden Fall Partei ist, im Verfahren Partei ist oder ein anderes Interesse hat, das den Ausgang des Verfahrens und seine Unparteilichkeit massgeblich beeinflussen könnte,
c) ein Mitglied die gleiche Nationalität hat wie die Partei, deren Sache verhandelt wird,
d) sich ein Mitglied nicht als Mitglied der Ethikkommission, sondern in anderer Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.

3.
Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

4.
Ein Ablehnungsbegehren gegen ein mutmasslich befangenes Mitglied der Ethikkommission ist unter Verwirkungsfolge innerhalb von fünf Tagen nach

Entdeckung des Ausstandsgrunds einzureichen. Der Antrag ist zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

5.
Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Kammer, sofern das betroffene Mitglied nicht von sich aus in den Ausstand tritt. Bei einem Ablehnungsbegehren gegen einen Vorsitzenden entscheidet der Vorsitzende oder Vizevorsitzende der FIFA-Berufungskommission.

36 Vertraulichkeit

1.
Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und private Personendaten, gemäss FIFA-Datenschutzreglement Stillschweigen zu bewahren.

2.
Ungeachtet von Abs. 1 darf die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen. Jede solche Verlautbarung muss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren.

3.
Die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer darf in angemessener Form und/oder auf der FIFA.com-Website die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Entscheid und/oder die Einstellung einer Untersuchung informieren. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer darf insbesondere einen Entscheid gänzlich oder auszugsweise veröffentlichen, sofern die darin genannten Namen (mit Ausnahme des Namens der Partei) und alle anderen Informationen, die der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer für vertraulich hält, ordnungsgemäss unkenntlich gemacht wurden.

4.
Verstösst ein Mitglied der Ethikkommission gegen diesen Artikel, wird es auf Beschluss der Mehrheit der übrigen Mitglieder der jeweiligen Kammer bis zum nächsten FIFA-Kongress suspendiert.

1. Abschnitt: Verfahrensregeln
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

37 Parteien

Parteien sind nur die Beschuldigten.

38 Vertretung

1.
Die Parteien und andere diesem Reglement unterstellte Personen dürfen im Verkehr mit der Ethikkommission auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

2.
Die Parteien und andere diesem Reglement unterstellte Personen können ihren Rechtsbeistand oder Vertreter frei wählen.

3.
Die Ethikkommission kann verlangen, dass die Vertreter der Parteien und der anderen diesem Reglement unterstellten Personen eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht vorweisen.

4.
Die Ethikkommission kann die Zahl der Rechtsvertreter einer Partei beschränken, sofern diese unverhältnismässig erscheint.

38bis Rechtsbeistand

1.
Diesem Reglement unterstellte Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können zur Wahrung ihrer Rechte für Verfahren vor den FIFA-Rechtsorganen bei der FIFA einen Rechtsbeistand beantragen.

2.
Für einen Rechtsbeistand muss ein schriftlicher Antrag samt Begründung und Belegen gestellt werden.

3.
Das Sekretariat führt eine Liste mit Pro-bono-Anwälten.

4.
Je nach Bedürftigkeit des Antragstellers und vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die FIFA kann wie folgt ein Rechtsbeistand gewährt werden:

a) Der Antragsteller kann von den Verfahrenskosten befreit werden.
b) Der Antragsteller darf aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste einen Pro-bono-Anwalt auswählen.
c) Die FIFA kann verhältnismässige Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des Pro-bono-Anwalts, der aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste ausgewählt wurde, übernehmen.

5.
Über Anträge auf Rechtsbeistand entscheidet der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer. Die betreffenden Entscheide können nicht angefochten werden.

6.
Weitere Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälten können in einem Zirkularschreiben mitgeteilt werden.

39 Unterlassene Mitwirkung

1.
Wenn die Parteien oder andere diesem Reglement unterstellte Personen nicht mitwirken oder Aufforderungen der Ethikkommission nur zögerlich nachkommen, darf der Vorsitzende der Kammer, die die Aufforderung erteilt hat, sie nach einer Ermahnung wegen eines Vergehens gegen Art. 18 dieses Reglements anklagen.

2.
Wenn die Parteien nicht mitwirken, dürfen die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer beim Erstellen des Schlussberichts auf der Grundlage der vorliegenden Akten bzw. beim Erlass eines Entscheids auf der Grundlage der vorliegenden Akten dieses Verhalten in Erwägung ziehen und die unterlassene Mitwirkung in Missachtung von Art. 18 dieses Reglements als weiteren Punkt in die Anklage aufnehmen.

40 Verfahrenssprachen

1.
Zulässige Verfahrenssprachen sind die vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch). Die Ethikkommission und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.

2.
Falls nötig stellt die FIFA einen Dolmetscher zur Verfügung.

3.
Die Entscheide werden in der Sprache verfasst, die während des betreffenden Verfahrens verwendet wurde. Soweit möglich wird die Hauptsprache der entsprechenden Partei verwendet.

41 Mitteilung von Entscheiden und anderen Dokumenten

1.
Entscheide und andere Dokumente werden per E-Mail eröffnet und mitgeteilt, eventuell gefolgt von einem Einschreibebrief.

2.
Die Entscheide werden allen Parteien mitgeteilt.

3.
Entscheide und andere Dokumente, die für diesem Reglement unterstellte Personen bestimmt sind, können direkt der betreffenden Person und/oder dem zuständigen Verband zugestellt werden, der diese an den massgebenden Empfänger weiterleiten muss. Die Dokumente gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei zugestellt worden sind.

4
Die Mitteilung eines Entscheids erfolgt durch Veröffentlichung auf der FIFA-Website, wenn:

a) der Aufenthaltsort der Partei nicht bekannt ist und trotz verhältnismässiger Nachforschungen nicht eruiert werden konnte,
b) eine Zustellung nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre,
c) die Partei trotz entsprechender Aufforderung nicht mitgeteilt hat, wie sie zu erreichen ist.

5.
Mitteilungen über die FIFA-Website gelten am Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

42 Wirkung von Entscheiden

1.
Die Entscheide der Ethikkommission treten mit der Eröffnung in Kraft.

2.
Offensichtliche Fehler können von der Ethikkommission jederzeit berichtigt werden.

2. Unterabschnitt: Beweisführung

43 Beweismittel

1.
Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.

2.
Beweismittel sind insbesondere:

a) Dokumente,
b) Berichte von Offiziellen,
c) Aussagen der Parteien,
d) Aussagen von Zeugen,
e) Ton- und Bildaufzeichnungen,
f) Gutachten,
g) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.

3.
Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen telefonisch oder über Video erfolgen.

44 Anonyme Verfahrensbeteiligte

1.
Falls eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss diesem Reglement durchgeführten Ethikverfahrens für die Persönlichkeit der betreffenden Person oder die physische Unversehrtheit dieser Person oder anderer ihr besonders nahestehender Personen eine Gefahr darstellen könnte, kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer oder sein Stellvertreter u. a. anordnen, dass:

a) die Feststellung der Identität der Person in Abwesenheit der Parteien erfolgt,
b) die Person nicht bei der Verhandlung auftritt,
c) die Stimme der Person verzerrt wird,
d) die Befragung der Person an einem anderen Ort erfolgt,
e) die Befragung der Person schriftlich über den Vorsitzenden der zuständigen Kammer oder dessen Stellvertreter erfolgt,
f) bestimmte oder jegliche Hinweise auf die Identität der Person ausschliesslich in einem separaten vertraulichen Dokument erwähnt werden.

2.
Falls keine anderen Beweise vorliegen, die die Zeugenaussage der betreffenden Person stützen, darf dieser Beweis zur Verhängung von Sanktionen nach Massgabe dieses Reglements nur verwendet werden, wenn:

a) die Parteien und ihre Rechtsvertreter die Möglichkeit hatten, mindestens schriftlich Fragen zur betreffenden Person zu stellen,
b) die Mitglieder der Rechtsorgane die Möglichkeit hatten, die betreffende Person direkt und in vollem Wissen um deren Identität zu befragen sowie deren Identität zu beurteilen und gänzlich aufzuzeichnen.

3.
Wer die Identität einer Person, der gemäss dieser Bestimmung Anonymität gewährt wurde, oder Informationen preisgibt, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, wird mit Disziplinarmassnahmen belegt.

45 Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter

1.
Zwecks Sicherheit von Personen, denen gemäss Art. 44 Anonymität gewährt wurde, erfolgt die Feststellung ihrer Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer alleine, von seinem Stellvertreter oder von allen anwesenden Mitgliedern der zuständigen Kammer durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die massgebenden Personalien der betreffenden Person enthält.

2.
Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

3.
Die Parteien erhalten stattdessen ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:

a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person bestätigt,
b) keinerlei Hinweise auf die Identität dieser Person enthält.

46 Unzulässige Beweise

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen oder offensichtlich unerheblich sind.

47 Beweiswürdigung

Die Ethikkommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

48 Beweismass

Die Mitglieder der Ethikkommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.

49 Beweislast

Die Beweislast für Vergehen gegen Bestimmungen dieses Reglements liegt bei der Ethikkommission.

3. Unterabschnitt: Fristen

50 Fristbeginn und Fristende

1.
Fristen, die durch eine Mitteilung an die Partei selbst oder an einen von der Partei ernannten Vertreter ausgelöst werden, beginnen am Tag nach dem Zugang zu laufen.

2.
Fristen im Fall von Dokumenten, die einer Person über den jeweiligen Verband zugestellt werden, beginnen am vierten Tag nach Zugang des entsprechenden Dokuments beim für die Weiterleitung zuständigen Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich der Partei oder ihrem Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument der betreffenden Person oder ihrem Rechtsvertreter zugestellt, so beginnt die Frist am Tag nach Zugang des entsprechenden Dokuments zu laufen.

3.
Fällt der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz der Person, die die Frist einzuhalten hat, auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

51 Fristenwahrung

1.
Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung vor ihrem Ablauf vorgenommen wird.

2.
Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist per E-Mail an die Adresse, die in der Korrespondenz des jeweiligen Sekretariats angegeben ist, bei der zuständigen Instanz eingereicht werden.

3.
Fällige Kosten und Gebühren gelten als fristgerecht gezahlt, wenn spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist der Betrag auf einem Konto der FIFA valutiert wurde.

52 Fristverlängerung

1.
Die in diesem Reglement festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.

2.
Durch die Ethikkommission gesetzte Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Eine zweite Fristverlängerung wird nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände gewährt.

3.
Bei Ablehnung einer Fristverlängerung eröffnet sich eine zusätzliche Frist von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann die Ablehnung einer Fristverlängerung mündlich mitgeteilt werden.

4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens

53 Aussetzung oder Fortsetzung des Verfahrens

1.
Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt während des Verfahrens abgibt, bleibt die Ethikkommission für die Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens und/oder den Entscheid zuständig.

2.
Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt abgibt, darf die Untersuchungskammer dennoch eine Untersuchung einleiten und durchführen, einen Schlussbericht erstellen und an die rechtsprechende Kammer überweisen. Die rechtsprechende Kammer kann das Verfahren aussetzen oder in der Sache entscheiden und angemessene Sanktionen verhängen.

5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten

54 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Kosten und Auslagen der Ethikkommission zusammen, die beim Untersuchungsverfahren und beim rechtsprechenden Verfahren anfallen.

55 Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch

1.
Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement werden bei einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch die Verfahrenskosten von der FIFA getragen.

2.
Einer Partei können die Verfahrenskosten bei einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch teilweise oder gänzlich auferlegt werden, wenn sie die Schuld daran trägt, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, oder dessen Durchführung behindert hat.

56 Verfahrenskosten bei Sanktionierung

1.
Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Partei, die sanktioniert wird.

2.
Werden mehrere Parteien sanktioniert, werden die Verfahrenskosten gemäss Verschulden der Parteien anteilsmässig aufgeteilt.

3.
Soweit in Bezug auf die Sanktionierung angemessen, werden Teile der Verfahrenskosten, insbesondere diejenigen des Untersuchungsverfahrens, von der FIFA getragen.

4.
Die Verfahrenskosten können bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, reduziert oder erlassen werden.

57 Parteientschädigung

Bei von der Ethikkommission geführten Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren
1. Unterabschnitt: Vorverfahren

58 Anzeigerecht

1.
Jede Person kann beim Sekretariat der Untersuchungskammer wegen eines möglichen Vergehens gegen dieses Reglement Anzeige erstatten. Eine Anzeige muss schriftlich erfolgen und die vorliegenden Beweise beinhalten. Das Sekretariat informiert den Vorsitzenden der Untersuchungskammer über die Anzeige und handelt gemäss dessen Weisungen.

2.
Eine Anzeige begründet keinen Anspruch auf Verfahrenseröffnung.

3.
Gegen jede diesem Reglement unterstellte Person, die gegen eine Person, von der sie weiss, dass sie unschuldig ist, Anzeige erstattet oder im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens gemäss diesem Reglement auf andere Weise böswillig handelt, wird mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren verhängt.

59 Voruntersuchung

1.
Auf Anordnung des Vorsitzenden der Untersuchungskammer unterzieht das Sekretariat der Untersuchungskammer die mit der Anzeige eingegangenen Akten einer ersten Beurteilung.

2.
Das Sekretariat der Untersuchungskammer darf auf Anzeige hin eine Voruntersuchung über ein mögliches Vergehen gegen dieses Reglement durchführen und folgt dabei den Weisungen des Vorsitzenden der Untersuchungskammer. Dazu gehört insbesondere das Einholen schriftlicher Auskünfte, das Einverlangen von Dokumenten und die Aufnahme von Zeugenaussagen.

3.
Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann jederzeit aus eigenem Antrieb eine Voruntersuchung einleiten.

60 Eröffnung des Untersuchungsverfahrens

1.
Erscheint ein Tatbestand nach der Voruntersuchung glaubhaft, eröffnet der Vorsitzende der Untersuchungskammer ein Untersuchungsverfahren. Die Untersuchungskammer untersucht gleichermassen die belastenden und entlastenden Umstände.

2.
Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wird den Parteien unter Angabe des möglichen Vergehens mitgeteilt. Aus Sicherheitsgründen oder falls eine solche Bekanntgabe das Untersuchungsverfahren beeinflussen könnte, kann beschränkt darauf verzichtet werden.

3.
Der Vorsitzende der Untersuchungskammer erstattet der Untersuchungskammer über Fälle, in denen kein Verfahren eingeleitet wurde, regelmässig Bericht.

2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens

61 Einleitung des Untersuchungsverfahrens

1.
Der Vorsitzende der Untersuchungskammer entscheidet über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.

2.
Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

62 Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer

1.
Die Untersuchungskammer untersucht mögliche Vergehen gegen Bestimmungen dieses Reglements unabhängig und nach freiem Ermessen aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige hin.

2.
Erscheint ein Tatbestand für die Untersuchungskammer nicht glaubhaft, leitet sie kein Untersuchungsverfahren ein und schliesst den Fall. Zusätzlich zum internen Abschluss des Verfahrens kann die Untersuchungskammer der beteiligten Partei je ein abschliessendes Schreiben zustellen, in dem i) diese an ihre Pflichten erinnert wird und/oder ii) dieser mitgeteilt wird, dass kein Vergehen gegen dieses Reglement festgestellt wurde. Die Untersuchungskammer darf in dieser Hinsicht so weit kommunizieren, wie sie es als massgebend erachtet.

3.
Nach Abschluss der Untersuchung erstellt die Untersuchungskammer einen Schlussbericht zum Untersuchungsverfahren mit Angabe der massgebenden Vergehen, für die sie bei der rechtsprechenden Kammer einen Entscheid beantragt. Der Bericht wird zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer überwiesen. Bei einer etwaigen Verhandlung dürfen ein oder mehrere Mitglieder der Untersuchungskammer den Fall der rechtsprechenden Kammer vortragen.

4.
Nach Abschluss der Untersuchung kann die Untersuchungskammer das Verfahren wieder eröffnen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die auf ein mögliches Vergehen hindeuten.

5.
Die Untersuchungskammer kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens auch Vergehen gegen Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements untersuchen, die ein unmoralisches oder unethisches Verhalten betreffen.

63 Verfahrensführung

Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann das Untersuchungsverfahren als Untersuchungsleiter selbst leiten oder diese Aufgabe formell dem Vizevorsitzenden oder einem Mitglied der Untersuchungskammer zuweisen. Diese Person wird zum Untersuchungsleiter ernannt.

64 Kompetenzen des Untersuchungsleiters

1.
Der Untersuchungsleiter ermittelt unter Beizug des Sekretariats durch schriftliche Anfragen und schriftliche oder mündliche Befragung der Parteien und Zeugen. Er darf zudem alle sachdienlichen Untersuchungshandlungen vornehmen und insbesondere die Echtheit von untersuchungsrelevanten Dokumenten – durch Beibringen von eidesstattlichen Erklärungen – überprüfen.

2.
Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer als Untersuchungsleiter waltet, darf er ein anderes Mitglied der Untersuchungskammer bitten, ihn zu unterstützen. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltet, darf der Untersuchungsleiter den Vorsitzenden der Untersuchungskammer darum ersuchen, weitere Mitglieder der Untersuchungskammer damit zu beauftragen, die Untersuchung zusammen mit ihm durchzuführen. Der Vorsitzende darf in diesem Fall nach eigenem Ermessen auch selbst zusätzliche Mitglieder dafür bestimmen.

3.
Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer als Untersuchungsleiter waltet, darf er in komplexen Fällen Drittparteien damit beauftragen, unter der Leitung des Untersuchungsleiters Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Abklärun- gen, die diese Drittparteien vornehmen sollen, sind klar zu definieren. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltet, darf der Untersuchungsleiter beim Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellen.

4.
Wenn diesem Reglement unterstellte Personen nicht an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken, kann der Untersuchungsleiter beim Vorsitzenden der Untersuchungskammer eine Ermahnung und im Wiederholungsfall Disziplinarmassnahmen, einschliesslich einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von bis zu 90 Tagen, beantragen. Ist der Vorsitzende der Untersuchungskammer der Untersuchungsleiter, entscheidet einer der Vizevorsitzenden.

3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens

65 Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Erachtet der Untersuchungsleiter die Untersuchung als ausreichend, teilt er den Parteien mit, dass das Verfahren abgeschlossen wurde und der Schlussbericht zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer überwiesen wird.

66 Schlussbericht

1.
Der Schlussbericht beinhaltet alle massgebenden Fakten sowie alle massgebenden erhobenen Beweise und nennt das mögliche Vergehen.

2.
Der Schlussbericht wird vom Vorsitzenden der Untersuchungskammer unterzeichnet. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltete, muss der Schlussbericht auch vom Untersuchungsleiter unterzeichnet werden.

67 Vergleich (Sanktionen im gegenseitigen Einvernehmen)

1.
Während der Untersuchung dürfen die Parteien vor der Entscheidung des Falls durch die rechtsprechende Kammer oder vor einer Verhandlung gemäss Art. 74 dieses Reglements mit dem Vorsitzenden der Untersuchungskammer jederzeit einen Vergleich zur Anwendung einer Sanktion im gegenseitigen Einvernehmen treffen.

2.
Sollte der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss kommen, dass der Vergleich diesem Reglement entspricht und die vereinbarte Sanktion korrekt angewandt wird, wird der Vergleich sofort rechtswirksam und die vereinbarte Sanktion rechtskräftig, womit eine Berufung ausgeschlossen ist.

3.
Sollte eine in einem Vergleich vereinbarte finanzielle Sanktion von der betreffenden Partei nicht binnen 15 Tagen nach Erlass des Entscheids gänzlich erfüllt werden, wird der Vergleich automatisch aufgehoben.

4.
Sollte eine im Vergleich vereinbarte Compliance-Schulung und/oder gemeinnützige Arbeit von der betreffenden Partei binnen der im Vergleich festgelegten Frist nicht gänzlich erledigt werden, wird der Vergleich automatisch aufgehoben.

5.
Bei der Aufhebung des Vergleichs erlässt die rechtsprechende Kammer auf der Grundlage der Akten in den folgenden 60 Tagen einen Entscheid, wobei zwischen den betreffenden Parteien und dem Vorsitzenden der Untersuchungskammer weitere Vergleiche ausgeschlossen sind.

6.
Im Zusammenhang mit Sanktionen für Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln sowie die Manipulation von Fussballspielen oder -wettbewerben dürfen keine Vergleiche abgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren

1. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Verfahrens

68 Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer

1.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer prüft mit der Unterstützung des Sekretariats den übermittelten Schlussbericht samt Ermittlungsakten.

2.
Kommt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss, dass zur Fortführung des Verfahrens nicht genügend Beweise vorliegen, kann er das Verfahren einstellen und die Partei entsprechend informieren.

3.
Kommt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss, dass über den Fall entschieden werden sollte, fährt er mit dem rechtsprechenden Verfahren fort und beauftragt das Sekretariat, den betreffenden Parteien eine Kopie des Schlussberichts samt Ermittlungsakten zuzustellen.

69 Rechtsprechendes Verfahren

1.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer teilt den betreffenden Parteien mit, dass der Fall entweder auf der Grundlage des Schlussberichts der Untersuchungskammer, einschliesslich der Ermittlungsakten, entschieden wird oder auf Antrag einer Partei eine Verhandlung angesetzt wird.

2.
Falls keine Verhandlung beantragt wird, teilt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer den Verfahrensparteien und der Untersuchungskammer mit, dass der Fall auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente und Eingaben entschieden wird, und setzt diesen eine letzte Frist zur Eingabe ihrer Schlussanträge.

3.
Im Falle einer Verhandlung informiert das Sekretariat der rechtsprechenden Kammer alle betreffenden Parteien und stellt ihnen einen Verfahrensbeschluss mit den Bestimmungen zu, die vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer für die Verhandlung erlassen wurden.

4.
Unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 4 dürfen alle Verfahrensparteien und ihre Vertreter sowie die Vertreter der Untersuchungskammer an der Verhandlung teilnehmen und ihre jeweiligen Anträge mündlich darlegen und vortragen.

5.
Die rechtsprechende Kammer kann im Rahmen des rechtsprechenden Verfahrens auch über Vergehen gegen Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements urteilen, die ein unmoralisches oder unethisches Verhalten betreffen.

70 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer

1.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer darf in Fällen im Zusammenhang mit Vergehen, die nur mit finanziellen Sanktionen geahndet wurden oder für die als Sanktion eine Ermahnung, ein Verweis oder eine Compliance-Schulung verhängt wurde, alleine entscheiden.

2.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer ist ebenfalls für die Genehmigung etwaiger Vergleiche zuständig, die zwischen den Parteien und der Untersuchungskammer vereinbart werden.

71 Rechtliches Gehör

Bevor die rechtsprechende Kammer einen Schlussentscheid erlässt, dürfen die Parteien eine Stellungnahme einreichen, Beweise erheben und Beweise abnehmen, die die rechtsprechende Kammer für ihren Entscheid berücksichtigt hat. Diese Rechte dürfen eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen, der Schutz von Zeugen oder die Ermittlung der Verfahrenselemente dies erfordern.

72 Ablehnung von Beweisanträgen

1.
Gemäss Art. 46 und 47 sowie weiteren Bestimmungen dieses Reglements darf der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer begründete Beweisanträge der Parteien ablehnen.

2.
Abgelehnte Beweisanträge werden den Parteien mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

2. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Verhandlung

73 Zusammensetzung des Spruchkörpers

1.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer bestimmt die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Spruchkörpers und stellt ihnen die massgebenden Akten zu. Die Parteien werden über die Zusammensetzung des Spruchkörpers informiert.

2.
Vorbehaltlich von Art. 70 sind die Entscheide des Spruchkörpers rechtsgültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

74 Verhandlung, Grundsätze

1.
Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Anwesenheit der Partei statt, die die Verhandlung beantragt hat.

2.
Die Verhandlungen der rechtsprechenden Kammer sind nicht öffentlich, es sei denn, der Beschuldigte hat eine solche ordnungsgemäss beantragt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet nach freiem Ermessen, unter welchen Bedingungen eine öffentliche Verhandlung stattfinden kann.

3.
Verfehlungen der Partei nach Überweisung des Schlussberichts können von der Untersuchungskammer in ihrem Schlussvortrag angesprochen werden. In diesem Zusammenhang kann die Untersuchungskammer die massgebenden Fakten und erhobenen Beweise vorlegen, das mutmassliche Vergehen nennen und bei der rechtsprechenden Kammer angemessene Massnahmen beantragen. Die Partei hat das Recht, während der Verhandlung auf diese neuen Anklagepunkte zu antworten. Wenn keine Verhandlung stattfindet, darf die Untersuchungskammer ihren Antrag binnen zwei Tagen nach der Stellungnahme der Partei einreichen. Diese hat dann das Recht, innerhalb der von der rechtsprechenden Kammer gesetzten Frist schriftlich darauf zu antworten.

4.
Findet keine Verhandlung statt, bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Beratung sowie die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Spruchkörpers. Die Parteien werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

75 Verhandlung, Ablauf

1.
Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Anwesenheit der Partei, die die Verhandlung beantragt hat, statt.
2.
Die Verhandlungen der rechtsprechenden Kammer sind nicht öffentlich, es sei denn, der Beschuldigte hat eine solche ordnungsgemäss beantragt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet nach freiem Ermessen, unter welchen Bedingungen eine öffentliche Verhandlung stattfinden kann.

3.
Zeugen, die von den Parteien und/oder der Untersuchungskammer benannt werden, müssen persönlich erscheinen.

4.
Wenn immer möglich läuft die mündliche Verhandlung wie folgt ab:

a) Aussagen sämtlicher Zeugen, die vom Beschuldigten benannt und von der rechtsprechenden Kammer zugelassen wurden
b) Aussagen sämtlicher Zeugen, die von der Untersuchungskammer benannt und von der rechtsprechenden Kammer zugelassen wurden
c) Aussagen sämtlicher Zeugen, die von der rechtsprechenden Kammer benannt wurden
d) Schlussvortrag der Untersuchungskammer
e) Schlussvortrag des Rechtsbeistands des Beschuldigten (sofern gegeben)
f) Antwort der Untersuchungskammer und der Parteien (sofern gegeben)
g) letzte Möglichkeit für den Beschuldigten, sich zu äussern

5.
Wenn für Reisen und/oder Versammlungen Beschränkungen gelten und/oder von solchen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit abgeraten wird, darf der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer (oder der Vizevorsitzende/amtierende Vorsitzende im entsprechenden Verfahren) beschliessen, eine Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen.

3. Unterabschnitt: Beratung und Entscheid

76 Beratung

1.
Die rechtsprechende Kammer zieht sich nach dem Abschluss der Verhandlung zur geheimen Entscheidberatung zurück.

2.
Wenn es die Umstände zulassen, können die Beratung und die Entscheidung in Form einer Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder einer ähnlichen Methode erfolgen.

3.
Unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.

4.
Der Vorsitzende legt fest, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.

5.
Die rechtsprechende Kammer ist nicht an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Untersuchungskammer gebunden. Sie kann insbesondere die von der Untersuchungskammer festgestellten Vergehen ausweiten oder einschränken.

6.
Die anwesenden Mitglieder äussern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge, wobei der Vorsitzende immer zuletzt spricht.

7.
Ein Mitglied des Sekretariats wohnt der Beratung bei.

77 Entscheid

1.
Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

2.
Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.

3.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

78 Begründung

1.
Die rechtsprechende Kammer eröffnet ihren Entscheid schriftlich in vollständiger Ausfertigung.

2.
In dringenden Fällen oder unter anderen besonderen Umständen darf die rechtsprechende Kammer den Entscheid der Partei nur im Dispositiv eröffnen, wobei dieser sofort rechtswirksam wird. Die vollständige schriftliche Ausfertigung wird binnen der folgenden 60 Tage zugestellt.

79 Form und Inhalt des Entscheids

1.
Der Entscheid beinhaltet:

a) die Zusammensetzung des Spruchkörpers,
b) die Namen der beteiligten Parteien,
c) das Datum des Entscheids,
d) eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
e) die Begründung,
f) die Bestimmungen, auf denen der Entscheid beruht,
g) den Rechtsspruch,
h) die Rechtsmittelbelehrung.

2.
Die Entscheide werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Sekretariat zugestellt.

80 Inkrafttreten des Entscheids

Die Verbände und die zuständigen Offiziellen müssen dafür sorgen, dass die von der Ethikkommission gefällten und mitgeteilten Entscheide ordnungs-

4. Abschnitt: Berufung und Revision

81 Berufungskommission

1.
Alle von der rechtsprechenden Kammer gefällten Entscheide, die Vergehen gegen Art. 29 dieses Reglements betreffen, können von der Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat, bei der Disziplinarkommission angefochten werden.

2.
Die weiteren Bestimmungen zur Beantragung einer Berufung sowie zum Verfahren vor der Berufungskommission sind im FIFA-Disziplinarreglement (vgl. Art. 125 ff.) geregelt.

82 Sportschiedsgericht

1.
Die rechtsprechende Kammer entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) gemäss den einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Statuten.

2.
Die genannten Entscheide können auch vom Untersuchungsleiter beim CAS angefochten werden.

83 Revision

1.
Die Untersuchungskammer kann ein durch einen rechtskräftigen Entscheid abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn eine Partei erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die trotz Untersuchung nicht rechtzeitig hätten beigebracht werden können und die zu einem günstigeren Entscheid geführt hätten. Bei einer solchen Wiederaufnahme gelangen die Bestimmungen zum Untersuchungsverfahren zur Anwendung.

2.
Die betroffene Partei muss den Revisionsantrag innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe einreichen. Ansonsten wird nicht darauf eingetreten.

3.
Die Verjährungsfrist zur Beantragung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft des Entscheids.

5. Abschnitt: Vorsorgliche Sanktionen

84 Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

1.
Der Vorsitzende der Untersuchungskammer oder der Untersuchungsleiter kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Untersuchung vorsorgliche Sanktionen verhängen, um zu gewährleisten, dass das Untersuchungsverfahren nicht beeinträchtigt wird, oder wenn ein Verdacht auf ein Vergehen besteht und ein rechtzeitiger Entscheid im ordentlichen Verfahren zweifelhaft erscheint.

2.
Die beteiligte Partei kann die vorsorglichen Sanktionen binnen fünf Tagen nach Mitteilung beim Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer anfechten.

3.
Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer entscheidet unverzüglich auf der Grundlage der Akten über die Berufung oder kann die beteiligten Parteien oder deren Vertreter anhören.

85 Dauer

1.
Vorsorgliche Sanktionen können für maximal 90 Tage ausgesprochen werden. In Ausnahmefällen können sie vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer auf Antrag des Vorsitzenden der Untersuchungskammer um bis zu 90 Tage verlängert werden.

2.
Die Dauer einer vorsorglichen Sanktion wird im Schlussentscheid berücksichtigt.

86 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens oder Vorsatzes sind die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate für Handlungen im Zusammenhang mit einem Verfahren nicht persönlich haftbar.

87 Offizielle Sprachen

1.
Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch).

2.
Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

88 Genehmigung und Inkrafttreten

1.
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 genehmigt.

2.
Es tritt am 13. Juli 2020 in Kraft.

3.
Die in diesem Reglement erlassenen Verfahrensregeln treten für alle Verfahren, für die formell noch kein rechtsprechendes Verfahren eröffnet wurde, mit sofortiger Wirkung am in Abs. 2 dieses Artikels genannten Datum in Kraft.

4.
Die Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 zu amtierenden Mitgliedern der Ethikkommission tritt am Ende von deren jeweiligen Amtszeiten in Kraft.

Zürich, 25. Juni 2020

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

FIFA-ANTI-DOPING-REGLEMENT

2019

WICHTIGER HINWEIS:

Das neue FIFA-Anti-Doping-Reglement (Ausgabe 2020) wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dieses Reglement kann unter folgender Adresse abgerufen werden.

SIEHE

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni INFANTINO
Generalsekretärin:	Fatma SAMOURA
Adresse:	FIFA-Strasse 20
	CH-8044 Zürich, Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

2. Medizinische Kommission

Vorsitzender:	D'HOOGHE Michel (Belgien)
Mitglieder:	AHMED Hosny Abdelrahman (Ägypten)
	CHIAMPAS George (USA)
	DOHI Michiko (Japan)
	FORSSBLAD Magnus (Schweden)
	FULCHER Mark (Neuseeland)
	HERRERO Helena (Spanien)
	KABUNGO Joseph (Sambia)
	MARTINEZ QUIJADA Gerinaldo (Panama)
	SINGH Gurcharan Dato' (Malaysia)
	VILLANI Donato (Argentinien)
	ZERGINI Yacine (Algerien)

3. MAG-Beratungsgremium

DOHI Michiko (Japan)
SINGH Gurcharan Dato' (Malaysia)
Fachexperten nach Bedarf

Artikel *Seite*

VORWORT/ZWECK 9

VORBEMERKUNGEN
I. Definitionen und Auslegung 10

II. Allgemeine Bestimmungen 21
1 Inhaltlicher und zeitlicher Anwendungsbereich 21
2 Pflichten der Verbände und Konföderationen 21
3 Besondere Pflichten der Spieler und Teams 22
4 Kontrollbefugnis der FIFA 23
5 Definition von Doping 24

TEIL 1: MATERIELLES RECHT
III. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen 25
6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers 25
7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler 26
8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme 26
9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis 26
10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle 27
11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode 27
12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden 27
13 Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode 28
14 Beihilfe 28
15 Verbotene Beziehung 28

IV. Verbotsliste und medizinische Ausnahmegenehmigungen 30
16 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden 30
17 Festlegung der Verbotsliste durch die WADA 30
18 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG) 31

Artikel *Seite*

V. Sanktionen gegen Einzelpersonen 33
1. Abschnitt: Sperre 33
19 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode 33
20 Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen 34

2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre 36
21 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit 36
22 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit 36
23 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden 37

3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstösse 40
24 Wiederholte Verstösse 40

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen 42
25 Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen 42
26 CAS-Verfahrenskosten und Rückzahlung von Preisgeld 42
27 Finanzielle Massnahmen 42
28 Beginn der Sperre 43
29 Status während der Sperre 45
30 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen 46

VI. Massnahmen bei Teams 47
31 Zielkontrollen bei Teams 47
32 Sanktion gegen Klubs oder Verbände 47

VII. Vorläufige Sperre 48
33 Zuständigkeit 48
34 Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses 48
35 Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen 49

Artikel *Seite*

36 Freiwillige vorläufige Sperre 49
37 Mitteilung 49
38 Negative B-Probe 50

VIII. Verjährung 51
39 Verjährung 51

TEIL 2: KONTROLLEN UND VERFAHREN
IX. Kontrollen 52
1. Abschnitt: Kontrollen 52
40 Allgemeine Bestimmungen 52
41 Kontrollverteilungsplan 53
42 Auswahl der Spieler für Kontrollen 55
43 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher 55
44 Versäumte Dopingkontrolle 57
45 Meldepflicht 58

2. Abschnitt: Analyse von Proben 59
46 Beauftragung akkreditierter und zugelassener Labors 59
47 Standards für die Analyse von Proben und Meldung 59
48 Zweitanalyse 60
49 Eigentum 60
50 Hilfestellung 60

3. Abschnitt: Ergebnismanagement 61
51 Managementprozess 61
52 Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung 61
53 Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis 63
54 Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses 64
55 Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen 65
56 Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen 65
57 Beendigung der aktiven Laufbahn 65
58 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn 66

Artikel *Seite*

X. Verfahren 67
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 67
59 Zuständigkeit 67
60 Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen 67
61 Form des Entscheids 68

2. Abschnitt: Faires Verfahren 69
62 Rechtliches Gehör 69
63 Verhandlungsgrundsätze 69
64 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission 69
65 Verfahren bei einem Wettbewerb 70

3. Abschnitt: Dopingnachweis 71
66 Beweislast und Beweismass 71
67 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen 71

4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften 74
68 Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen 74
69 Veröffentlichung 75
70 Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen 76
71 Datenschutz 77

5. Abschnitt: Anerkennung 78
72 Anwendung und Anerkennung von Entscheiden 78
73 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen 78

6. Abschnitt: Rechtsmittel 79
74 Anfechtbare Entscheide 79
75 Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit 80
76 Kein rechtzeitiger Entscheid 82
77 Anfechtung von MAG-Entscheiden 83
78 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden 83
79 Anfechtung von Entscheiden gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen) 83
80 Rechtsmittelfrist 83
81 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet 85

Artikel *Seite*

82 Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung 85
83 Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen 86

SCHLUSSBESTIMMUNGEN 87
84 Offizielle Sprachen 87
85 Zusätzliche Bestimmungen 87
86 Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements 87

ANHÄNGE
A. Verbotsliste 90
B. Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG) 91
C. Meldepflicht 94
D. Dopingkontrollverfahren 109
E. Formulare 122
F. Liste der von der WADA akkreditierten Labors 124

Internationale Verbände wie die FIFA und das IOC sind Pioniere bei der Dopingbekämpfung im Sport. Mit regelmässigen Dopingkontrollen gewährleistet die FIFA seit 1970, dass die Ergebnisse bei Länderspielen das tatsächliche Kräfteverhältnis zwischen den Teams widerspiegeln.

Dopingkontrollen verfolgen drei grundlegende Ziele:

a) ethisches Verhalten und Fairness im Sport

b) Schutz der körperlichen Gesundheit und psychischen Integrität der Spieler

c) Chancengleichheit für alle Teilnehmer

Die FIFA und ihre Medizinische Kommission nehmen ihre Verantwortung im Kampf gegen Doping ernst, sei es durch den Erlass strenger Anti-Doping-Bestimmungen, laufende Datenerhebungen oder die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Experten. Die Medizinische Kommission der FIFA trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen bei allen FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG). Sie delegiert die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrollen an die FIFA-Anti-Doping-Stelle, die ihrerseits die FIFA-Dopingkontrolleure aufbietet. Die Prüfung und Erteilung von MAG überträgt die Kommission dem MAG-Beratungsgremium. Bei sämtlichen Entscheiden und Bestimmungen richtet sich die FIFA nach den Besonderheiten des Fussballs, wissenschaftlichen Fakten und gesicherten Dopingstatistiken.

Die FIFA hat den Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 angenommen und die massgebenden Bestimmungen ins FIFA-Anti-Doping-Reglement eingearbeitet. Für die Auslegung des FIFA-Anti-Doping-Reglements gelten deshalb die Kommentare zu den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 und zu den Internationalen Standards.

VORBEMERKUNGEN

1. **ADAMS (Anti-Doping Administration and Management System):** webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

2. **Verabreichung:** Abgabe, Lieferung, Überwachung, Erleichterung oder anderweitige Beteiligung an der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, sowie Handlungen mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine sportliche Leistungssteigerung zum Ziel haben.

3. **Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:** Protokoll eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

4. **Abweichendes Passergebnis:** Befund, der gemäss anwendbaren Internationalen Standards als abweichendes Passergebnis gilt.

5. **Anti-Doping-Organisation:** Unterzeichner, der für den Erlass von Bestimmungen zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören u. a. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Sport-Grossveranstalter, die bei ihren Wettkämpfen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, die internationalen Verbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen.

6. **Verband:** ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Dabei handelt es sich um ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Text keine andere Bedeutung ergibt.

7. **Versuch:** vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Der Versuch allein, einen Verstoss zu begehen, ist noch kein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Person vom Versuch absieht, bevor unbeteiligte Dritte diesen entdecken.

8. **Auffälliges Ergebnis:** ungewöhnlicher Befund eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder einschlägigen technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

9. **Auffälliges Passergebnis:** Befund, der gemäss anwendbaren internationalen Standards als auffälliges Passergebnis gilt.

10. **CAS:** Sportschiedsgericht in Lausanne (Schweiz).

11. **Kontrollkette:** Abfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, die ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zum Erhalt der Probe für die Analyse verantwortlich sind.

12. **Aufseher:** Offizieller, der von der FIFA zur Ausübung besonderer Aufgaben geschult und ermächtigt wurde, u. a. für die Begleitung und Beobachtung eines für eine Probenahme ausgewählten Spielers bis zur Ankunft im Dopingkontrollraum und/oder Bezeugung und Beglaubigung der Probenahme, sofern er dafür qualifiziert ist.

13. **WADA-Kodex:** Welt-Anti-Doping-Kodex.

14. **Wettbewerb:** eine Reihe von Fussballspielen, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. Olympische Spiele, FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™). Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.

15. **Wettbewerbsdauer:** die vom Veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende eines Wettbewerbs.

16. **Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

17. **Verunreinigtes Produkt:** Erzeugnis, das einen verbotenen Wirkstoff enthält, der auf der Etikette oder in Unterlagen, die durch eine zumutbare Internetsuche zu finden sind, nicht angegeben ist.

18. **Dopingkontrolle:** alle Schritte und Verfahren von der Kontrollverteilungsplanung bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung aller Rechtsmittel sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zum Aufenthaltsort, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlung.

19. **Verschulden:** jede Pflichtverletzung oder mangelnde Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Massgebende Kriterien für die Beurteilung der Schwere des Verschuldens eines Spielers oder einer anderen Person sind u. a. dessen/deren Erfahrung, eine etwaige Minderjährigkeit des Spielers oder der anderen Person, besondere Erwägungen wie Schädigung, Risikograd, den der Spieler hätte erkennen müssen, und Mass an Sorgfalt und Nachforschung durch den Spieler hinsichtlich des Risikograds, den er hätte erkennen müssen. Bei der Beurteilung der Schwere des Verschuldens eines Spielers oder einer anderen Person müssen die in Erwägung gezogenen Kriterien die Abweichung des Spielers oder der anderen Person vom erwarteten Verhaltensstandard genau und stichhaltig begründen. Die Tatsache, dass ein Spieler während einer Sperre keine Möglichkeit hätte, viel Geld zu verdienen, oder am Ende seiner Karriere steht, und die Terminierung des Spielkalenders wären folglich keine massgebenden Kriterien für eine etwaige Minderung der Sperre gemäss Art. 22 Abs. 1 oder 2 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit).

20. **FIFA-Anti-Doping-Stelle:** Dienst, dem die Medizinische Kommission der FIFA die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrolle übertragen hat.

21. **FIFA-Disziplinarkommission:** ein in den FIFA-Statuten verankertes FIFA-Rechtsorgan, das für die Ahndung von Vergehen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig ist, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

22. **FIFA-Dopingkontrolleur:** Person, die im Auftrag der FIFA Proben nimmt. Der FIFA-Dopingkontrolleur muss Arzt sein. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik

und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle eine Ausnahmebewilligung erteilen.

23. **FIFA-Reglemente:** Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Zirkulare der FIFA, die von der FIFA herausgegebenen Beach-Soccer- und Futsal-Spielregeln sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

24. **Finanzielle Massnahme:** finanzielle Sanktion aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

25. Bei Wettbewerben: ab 24 Stunden vor dem Anpfiff eines einzelnen Spiels oder des ersten Spiels eines Wettbewerbs bis 24 Stunden nach dem Abschluss der Probenahme, die nach dem Abpfiff eines einzelnen Spiels oder des letzten Spiels bei diesem Wettbewerb erfolgt.

26. **Sperre:** Verbot gemäss diesem Reglement für einen Spieler oder eine andere Person, während einer bestimmten Dauer an einem Wettbewerb oder an einer anderen Tätigkeit teilzunehmen oder eine sportbezogene finanzielle Unterstützung zu beziehen.

27. **Internationaler Wettbewerb:** Wettbewerb, für den das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein Sport-Grossveranstalter oder eine andere internationale Sportorganisation zuständig ist oder die technischen Offiziellen des Wettbewerbs bestimmt. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „internationale Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.

28. **Internationaler Spieler:** Spieler, der von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde oder an einem internationalen Wettbewerb nach Massgabe des FIFA-Regelwerks und/oder an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilnimmt.

29. **Internationaler Standard:** ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Welt-Anti-Doping-Kodex. Die Erfüllung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die

Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard aufgestellt werden.

30. **Sport-Grossveranstalter:** die kontinentalen Vereinigungen der nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Multi-Sport-Organisationen, die für einen kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettbewerb zuständig sind.

31. **Marker:** Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, die die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

32. **Spiel:** einzelnes Fussballspiel. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „Wettkampf" im Welt-Anti-Doping-Kodex.

33. **Spieloffizielle:** der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei einem Spiel eine Funktion wahrnehmen.

34. **Medizinische Kommission:** ständige FIFA-Kommission, die sich gemäss FIFA-Statuten mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingfragen, beschäftigt.

35. **Mitgliedsverband:** ein Verband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

36. **Metabolit:** jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

37. **Minderjähriger:** eine natürliche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist.

38. **Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO):** die Institution(en), die von jedem Land hauptsächlich zum Erlass und zur Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Durchführung von Probenahmen, zum Management von Kontrollergebnissen und zur Durchführung von Verhandlungen auf nationaler Ebene ermächtigt und damit beauftragt ist (sind). Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt (einsetzen), nimmt das nationale Olympische Komitee oder sein Bevollmächtigter (z. B. der Verband) die Funktion dieser Institution wahr.

39. **Nationaler Wettbewerb:** Sportwettbewerb, der kein internationaler Wettbewerb ist und an dem nationale oder internationale Spieler teilnehmen können.

40. **Nationaler Spieler:** Spieler, der nach Massgabe der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielt.

41. **Nationales Olympisches Komitee:** die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte nationale Organisation. Der Begriff umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

42. **Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete oder unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein solcher oder eine solche verabreicht wurde oder er/sie anderweitig gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.

43. **Kein grobes Verschulden/keine grobe Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass sein/ihr Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit“, für den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.

44. **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler).

45. **Ausserhalb von Wettbewerben:** jeder Zeitpunkt, der nicht als „bei Wettbewerben“ gilt.

46. **Teilnehmer:** ein Spieler oder ein Spielerbetreuer.

47. **Person:** eine natürliche Person, eine Organisation oder ein anderer Rechtsträger.

48. **Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

49. **Biologischer Spielerpass:** Programm und Methoden zur Sammlung und zum Vergleich von Daten gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie Internationalem Standard für Labors.

50. **Spielerbetreuer:** Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

51. **Besitz:** tatsächlicher, unmittelbarer Besitz oder mittelbarer Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, innehat oder eine solche Verfügungsgewalt beabsichtigt). Besitzt die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in der ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode in den Räumen wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf Besitz gründen, wenn die Person vor Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit einer konkreten Handlung gezeigt hat, dass sie zu keinem Zeitpunkt den Besitz beabsichtigte, und kraft ausdrücklicher Erklärung gegenüber der Anti-Doping-Organisation auf den Besitz verzichtet hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition begründet der Kauf (auch auf elektronischem oder anderem Weg) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

52. **Verbotsliste:** von der WADA veröffentlichte Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und die verbotenen Methoden aufgeführt sind.

53. **Verbotene Methode:** jede Methode, deren Anwendung gemäss Verbotsliste untersagt ist.

54. **Verbotener Wirkstoff:** jeder Wirkstoff oder jede Klasse von Wirkstoffen, dessen/deren Anwendung gemäss Verbotsliste untersagt ist.

55. **Vorverhandlung:** beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Verhandlung gemäss diesem Reglement stattfindet und bei der der Spieler von den ihm vorgeworfenen Verstössen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

56. **Vorläufige Sperre:** vorübergehender Ausschluss eines Spielers oder einer anderen Person von der Teilnahme an Wettbewerben, bis bei einer Verhandlung gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement ein Schlussentscheid gefällt wird.

57. **Veröffentlichung oder Bekanntgabe:** Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäss diesem Reglement an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

58. **Regionale Anti-Doping-Organisation:** regionale Institution, die von Mitgliedsländern mit der Koordination und Verwaltung von bestimmten Teilen ihres nationalen Dopingbekämpfungsprogramms beauftragt werden. Dazu können u. a. der Erlass und die Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und die Durchführung von Kontrollen, das Ergebnismanagement, die MAG-Prüfung sowie die Durchführung von Verhandlungen und regionalen Aufklärungsprogrammen gehören.

59. **Registrierter Testpool:** Gruppe vorrangiger Spieler, die von der FIFA, den Verbänden oder den nationalen Anti-Doping-Organisationen einzeln zusammengestellt und im Rahmen des Kontrollverteilungsplans der FIFA, des betreffenden Verbands oder der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation bei und ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert wird.

60. **Probe:** biologisches Material, das zwecks Dopingkontrolle entnommen wird.

61. **Unterzeichner:** alle Organisationen, die gemäss Art. 23 des Welt-Anti-Doping-Kodex 2015 den Kodex unterzeichnet und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet haben.

62. **Besonderer Wirkstoff:** siehe Art. 16 Abs. 2 (In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführte Wirkstoffe und Methoden).

63. **Strikte Haftung:** Bestimmung, wonach eine Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) und Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) zur Begründung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen weder Absicht noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung seitens des Spielers nachweisen muss.

64. **Wesentliche Unterstützung:** Bestimmung, wonach im Sinne dieses Reglements eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen muss, die sie über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und 2) die Untersuchung und Beurteilung von Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen muss, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder einer Disziplinarinstanz bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geboten haben.

65. **Angemessenes spezifisches Gewicht für die Analyse:** spezifisches Gewicht von 1,005 oder mehr, gemessen mit einem Refraktometer, oder von 1,010 oder mehr, gemessen mit Laborstreifen.

66. **Unzulässige Einflussnahme:** Manipulation einer Probe zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff, Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

67. **Zielkontrolle:** Auswahl bestimmter Spieler für Kontrollen anhand der im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegten Kriterien.

68. **Teamtätigkeit:** alle kollektiven sportbezogenen Tätigkeiten (z. B. Training, Reisen, taktische Besprechungen) des Teams des Spielers oder andere Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. Behandlung durch einen Mannschaftsarzt).

69. **Kontrolle:** die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

70. **Handel:** Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz für einen solchen Zweck) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Weg) durch einen Spieler, Spielerbetreuer oder eine andere Person, die einer Anti-Doping-Organisation untersteht, an eine dritte Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von „redlichem" medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine sportliche Leistungssteigerung zum Ziel haben.

71. **MAG:** medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäss Definition in Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)).

72. **UNESCO-Übereinkommen:** internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, das bei der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, einschliesslich aller Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

73. **Anwendung:** beliebige Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

74. **WADA:** Welt-Anti-Doping-Agentur.

Die Bestimmungen dieses Reglements für die zuständigen FIFA-Organe gelten analog für die entsprechenden Verbands- und Konföderationsorgane.

Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Bezüge auf „einschliesslich“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnliches sind nicht abschliessend und nicht auf die genannten Beispiele beschränkt.

Wird auf „Tage“ verwiesen, sind Kalendertage und nicht Werktage gemeint.

Bei Bezügen auf „Kapitel“, „Abschnitt“, „Artikel“ und/oder „Absatz“ sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden Regelung die Kapitel, Abschnitte, Artikel und Absätze dieses Reglements gemeint.

Männliche Bezeichnungen gelten in diesem Reglement gleichermassen für Männer und Frauen.

Alle Anhänge in diesem Reglement sind fester Bestandteil dieses Reglements.

Die Titel und Untertitel dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

1 Inhaltlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

1.
Dieses Reglement gilt für die FIFA, ihre Mitgliedsverbände, die Konföderationen, Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Spieloffiziellen, Offiziellen und anderen Personen, die kraft ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Einwilligung, Akkreditierung oder Mitwirkung an Tätigkeiten, Spielen oder Wettbewerben der FIFA oder deren Mitgliedsverbände teilnehmen.

2.
Dieses Reglement gilt für alle Dopingkontrollen, für die die FIFA und ihre Mitgliedsverbände zuständig sind.

3.
Dieses Reglement kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten des Reglements ereignet haben. Zusätzlich kommt es bei einem vorherigen Vergehen zur Anwendung, wenn die Sanktion für den Urheber dadurch gleich oder geringer ausfällt und die Rechtsorgane der FIFA erst nach Inkrafttreten des Reglements über den Vorfall entscheiden. Verfahrensregeln kommen hingegen immer ab Inkrafttreten des Reglements zur Anwendung. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen von Art. 86 (Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements).

2 Pflichten der Verbände und Konföderationen

1.
Alle Verbände sind zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet. Die Verbände haben das Reglement entweder direkt oder durch Verweis in ihr Regelwerk zu übernehmen. Jeder Verband ist verpflichtet, die für die wirksame Umsetzung des Reglements erforderlichen Verfahrensregeln und jegliche Änderungen an diesem Reglement in sein Regelwerk aufzunehmen. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und den Bestimmungen eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation geht dieses Reglement vor und gelangt im vorliegenden Fall zur Anwendung.

2.
Alle Konföderationen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Dopingkontroll-Einverständniserklärung dieses Reglement einzuhalten. Die Bestimmungen für die Verbände gelten gegebenenfalls analog für die Konföderationen.

3.
Die Verbände haben die Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Offiziellen und anderen Personen, die ihnen unterstehen, in ihrem Regelwerk ausdrücklich zur Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten.

4.
Jeder Verband ist verpflichtet, bei nationalen Wettbewerben Proben für Dopingkontrollen zu entnehmen, bei seinen Spielern ausserhalb von Wettbewerben Kontrollen zu veranlassen und vorzunehmen sowie sicherzustellen, dass alle nationalen Kontrollen bei seinen Spielern und das Ergebnismanagement solcher Kontrollen diesem Reglement entsprechen. Wird in diesem Reglement auf die Zuständigkeit der FIFA verwiesen, gilt dies gegebenenfalls auch für die jeweiligen Verbände.

5.
In einigen Ländern werden die Kontrollen und das Ergebnismanagement durch die Verbände selbst durchgeführt. Die Zuständigkeit der Verbände kann teilweise oder vollständig aber auch einer nationalen Anti-Doping-Organisation (NADO) übertragen werden. Die Bestimmungen für die Verbände gelten in den entsprechenden Ländern gegebenenfalls analog für die jeweilige NADO. Die Konföderation und/oder der nationale Verband muss der FIFA sämtliche Informationen zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Entscheiden der NADO in einer ordnungsgemässen Übersetzung in eine offizielle FIFA-Sprache vorlegen.

3 Besondere Pflichten der Spieler und Teams

1.
Spieler, andere Personen, Organisationen und Rechtsträger müssen sich selbst darüber informieren, wann ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotsliste stehen.

2.
Die Spieler sind verpflichtet, sich Kontrollen gemäss diesem Reglement zu unterziehen. Jeder Spieler, der von einem zuständigen Offiziellen gezielt (Zielkontrolle) oder durch das Los für eine Kontrolle aufgeboten wird, ist insbesondere verpflichtet, eine Urinprobe und, sofern verlangt, eine Blutprobe abzugeben, sich allen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die der zuständige Offizielle für erforderlich erachtet, und mit diesem zusammenzuarbeiten.

3.
Der Spieler ist seinerseits berechtigt:

a) sich vom Teamarzt oder einem anderen Vertreter begleiten zu lassen,

b) sich über das Verfahren zur Probenahme informieren zu lassen oder solche zusätzlichen Informationen zu verlangen.

4.
Der Spieler ist verpflichtet:

a) ab dem Aufgebot bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrolleurs, von dessen Assistenten oder der Aufseher zu verbleiben,

b) das Verfahren zur Probenahme einzuhalten (der Spieler ist über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung zu unterrichten),

c) sich unverzüglich zur Kontrolle einzufinden, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verzögerung gemäss Anhang D vor.

5.
Jeder Spieler/jedes Team, der/das für den nationalen oder internationalen registrierten Testpool ausgewählt wurde, ist verpflichtet, gemäss Anhang C Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Spieler dürfen diese Pflicht einem dazu bestimmten Teamvertreter übertragen, bleiben jedoch persönlich dafür verantwortlich, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Versäumnisse in diesem Zusammenhang können zur Anwendung der in Art. 9 sowie Anhang C dieses Reglements erwähnten Folgen führen.

4 Kontrollbefugnis der FIFA

1.
Die FIFA ist befugt, bei allen Klubs und deren Spielern, die einem Mitgliedsverband angehören oder an einem Spiel oder einem Wettbewerb der FIFA teilnehmen, Kontrollen durchzuführen.

2.
Die FIFA konzentriert sich bei ihren Kontrollen gemäss diesem Reglement auf Spieler ihres internationalen registrierten Testpools (IRTP) sowie auf Spieler, die an ihren Spielen oder Wettbewerben teilnehmen oder sich auf eine solche Teilnahme vorbereiten.

5 Definition von Doping

1.
Doping ist gemäss diesem Reglement streng verboten.

2.
Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement.

3.
Spieler und andere Personen müssen sich selbst darüber informieren, was als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotsliste stehen.

TEIL 1: MATERIELLES RECHT

Art. 6 bis 15 regeln die Umstände und Verhaltensweisen, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verhandlungen in Dopingfällen erfolgen aufgrund des Vorwurfs eines Verstosses gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen.

Als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt:

6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers

1.
Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Er trägt die Verantwortung für sämtliche verbotenen Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker, die in seiner Probe nachgewiesen werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 zu begründen.

2.
Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 dar: das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche anhand der Analyse der zweiten Flasche, wenn die B-Probe des Spielers auf zwei Flaschen aufgeteilt ist.

3.
Mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von der Menge – einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

4.
In Abweichung von Art. 6 können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien für die Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, festgehalten werden.

7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler

1.
Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewandt werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.
Ob die Anwendung oder die versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erfolgreich war, ist dabei unerheblich. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt bereits vor, wenn ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewandt wurde oder deren Anwendung versucht wurde.

8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme

Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne triftigen Grund, sich einer gemäss diesem Reglement oder anderen anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen und angekündigten Probenahme zu unterziehen.

9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Jede Kombination dreier Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen über eine Zeitspanne von zwölf Monaten durch einen Spieler, der einem registrierten Testpool angehört.

10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle

Verhalten, das das Dopingkontrollverfahren beeinträchtigt, das aber nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fällt. Als unzulässige Einflussnahme gelten u. a. die absichtliche Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung eines Dopingkontrolloffiziellen, Falschangaben gegenüber Anti-Doping-Organisationen oder die Einschüchterung oder versuchte Einschüchterung möglicher Zeugen.

11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

1.
Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler bei einem Wettbewerb oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler ausserhalb von Wettbewerben, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (MAG) nach Massgabe von Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

2.
Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden bei Wettbewerben durch einen Spielerbetreuer oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spielerbetreuer ausserhalb von Wettbewerben im Zusammenhang mit einem Spieler, Wettbewerb oder Training, es sei denn, der Spielerbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer MAG nach Massgabe von Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden

Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden.

13 Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden an Spieler bei Wettbewerben oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben.

14 Beihilfe

Die Beteiligung, Förderung, Unterstützung, Anstiftung, Verabredung, Deckung oder sonstige absichtliche Mittäterschaft hinsichtlich eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, eines versuchten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstosses gegen Art. 29 Abs. 1 (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.

15 Verbotene Beziehung

Berufliche oder sportliche Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person, die der FIFA untersteht, zu einem Spielerbetreuer, der:

1.
sofern er einer Anti-Doping-Organisation untersteht, eine Sperre verbüsst oder,

2.
sofern er keiner Anti-Doping-Organisation untersteht und beim Ergebnismanagement gemäss WADA-Kodex keine Sperre ausgesprochen wurde, in einem Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren eines Verhaltens überführt und für schuldig befunden wurde, das einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründet hätte, wenn der WADA-Kodex auf diese Person anwendbar gewesen wäre. Eine solche Person bleibt während sechs Jahren ab Straf-, Disziplinar- oder Standesurteil oder während der im Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren verhängten Strafe disqualifiziert, oder

3.
als Strohmann oder Vermittler für eine Person nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 (Verbotene Beziehung) waltet.

Art. 15 ist nur anwendbar, wenn der Spieler oder die andere Person von der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, der der Spieler oder die andere Person untersteht, oder von der WADA zuvor schriftlich über die Disqualifikation des Spielerbetreuers und die möglichen Folgen einer verbotenen Beziehung informiert wurde und dem Spieler oder der anderen Person zuzumuten ist, eine Beziehung zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation hat sich zudem redlich zu bemühen, dem Spielerbetreuer, der Gegenstand der Mitteilung an den Spieler oder die andere Person ist, mitzuteilen, dass er binnen 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation darlegen kann, dass die in Art. 15 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Ungeachtet von Art. 39 (Verjährung) kommt dieser Artikel auch dann zur Anwendung, wenn sich das disqualifizierende Verhalten des Spielerbetreuers vor Inkrafttreten gemäss Art. 86 Abs. 6 (Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements) ereignet hat.

Die Beweislast für die Tatsache, dass die Beziehung zum Spielerbetreuer nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 weder beruflicher noch sportlicher Natur ist, liegt beim Spieler oder bei der anderen Person.

Wenn die FIFA Kenntnis über Spielerbetreuer hat, die die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, muss sie die WADA informieren.

16 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

1.
Verbotene Wirkstoffe und Methoden

Vorbehaltlich anderslautender Mitteilung seitens der FIFA treten die Verbotsliste sowie Änderungen der Verbotsliste gemäss diesem Reglement ohne weiteres Zutun der FIFA oder ihrer Mitgliedsverbände drei Monate nach der Veröffentlichung der Verbotsliste durch die WADA in Kraft. Alle Spieler und anderen Personen sind ohne weitere Formalitäten verpflichtet, die Verbotsliste und etwaige Änderungen ab deren Inkrafttreten einzuhalten. Alle Spieler und anderen Personen sind selbst dafür verantwortlich, sich mit der neusten Fassung der Verbotsliste und sämtlichen Änderungen vertraut zu machen.

2.
Besondere Wirkstoffe

Im Sinne von Art. 19 bis 30 (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle verbotenen Wirkstoffe als „besondere Wirkstoffe“, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormon-Antagonisten und -Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als besondere Wirkstoffe.

17 Festlegung der Verbotsliste durch die WADA

Der Entscheid der WADA hinsichtlich der Aufnahme verbotener Wirkstoffe und Methoden in die Verbotsliste, der Einordnung der Wirkstoffe in bestimmte Klassen in der Verbotsliste und der Klassifizierung eines Wirkstoffs als „jederzeit verboten“ oder „nur bei Wettbewerben verboten“ ist rechtskräftig und kann weder von Spielern noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass der Wirkstoff oder die Methode kein Maskierungsmittel sei, keine leistungssteigernde Wirkung haben könne, kein Gesundheitsrisiko darstelle oder nicht gegen den Sportsgeist verstosse.

18 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)

1.
Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers und/oder die Anwendung oder versuchte Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gelten nicht als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wenn dieses/diese/dieser im Einklang mit den Bestimmungen einer MAG steht, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen gewährt wurde.

2.
Jeder Spieler, der aus medizinischen Gründen einen Arzt aufsucht und sich eine Behandlung oder ein Medikament verschreiben lässt, hat sich zu erkundigen, ob die Verschreibung einen verbotenen Wirkstoff und/oder eine verbotene Methode beinhaltet. Ist dies der Fall, muss er eine andere Behandlung verlangen.

3.
Gibt es keine Alternative, muss der Spieler mit einem ärztlichen Zeugnis belegen, dass die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs und/oder einer verbotenen Methode notwendig ist, und eine MAG beantragen. Eine MAG wird nur bei einer klaren, zwingenden klinischen Indikation gewährt, sofern der Spieler dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangt.

4.
Die Beantragung und Gewährung einer MAG richtet sich strikte nach dem Verfahren des Internationalen Standards der WADA für medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den geltenden MAG-Bestimmungen der FIFA.

5.
Spieler, die in den internationalen registrierten Testpool der FIFA aufgenommen wurden, dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FIFA eine MAG einholen. Die FIFA veröffentlicht eine Liste der internationalen Wettbewerbe, für die eine MAG der FIFA erforderlich ist. Details zum Antragsverfahren sind in Anhang B zu finden. Eine MAG, die von der FIFA gemäss diesen Bestimmungen gewährt wurde, muss dem Verband des Spielers und der WADA gemeldet werden.

6.
Spieler, die in einen nationalen registrierten Testpool aufgenommen wurden, müssen die MAG bei ihrer NADO oder einem anderen Gremium beantragen, das von ihrem Verband zu diesem Zweck eingesetzt wurde oder das sonst auf dem Gebiet des betreffenden Verbands für die MAG-Bewilligung zuständig ist. Die Verbände sind in jedem Fall dafür zuständig, der FIFA und der WADA eine gemäss diesen Bestimmungen gewährte MAG umgehend zu melden.

7.
Ablauf, Aufhebung, Entzug oder Widerruf einer MAG

a) Eine gemäss diesem Reglement gewährte MAG a) läuft am Ende der gewährten Laufzeit ohne weitere Mitteilung oder andere Formalität ab; b) kann aufgehoben werden, wenn der Spieler nicht umgehend sämtlichen Auflagen oder Vorschriften Folge leistet, die das FIFA-MAG-Beratungsgremium bei Erteilung der MAG erlassen hat; c) kann vom FIFA-MAG-Beratungsgremium entzogen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer MAG nicht erfüllt sind, oder d) kann durch Überprüfung durch die WADA oder im Rechtsmittelverfahren widerrufen werden.

b) In einem solchen Fall hat der Spieler keinerlei Folgen aufgrund seiner Anwendung, seines Besitzes oder seiner Verabreichung des fraglichen verbotenen Wirkstoffs oder der fraglichen verbotenen Methode gemäss MAG vor Inkrafttreten des Ablaufs, der Aufhebung, des Entzugs oder des Widerrufs der MAG zu gewärtigen. Zur Überprüfung eines späteren auffälligen Analyseergebnisses gemäss diesem Reglement gehört auch die Erwägung, ob ein solches Ergebnis der Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode vor diesem Datum entspricht. Ist dies der Fall, wird kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen behauptet.

1. Abschnitt: Sperre

19 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

Für einen Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) gelten vorbehaltlich einer möglichen Aufhebung, Minderung oder Aussetzung gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) bzw. Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

1.
Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn:

a) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinen besonderen Wirkstoff betrifft, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde;

b) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen besonderen Wirkstoff betrifft und die FIFA nachweisen kann, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde.

2.
Kommt Art. 19 Abs. 1 nicht zur Anwendung, beträgt die Sperre zwei Jahre.

3.
Im Sinne von Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und Art. 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) bezeichnet „vorsätzlich“ die Spieler, die betrügen. Voraussetzung für einen Vorsatz in diesem Sinn ist, dass sich der Spieler oder die andere Person an einer Handlung beteiligte, von der er/sie wusste, dass sie einen Verstoss gegen

Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder wusste, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die Handlung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und dieses Risiko offensichtlich missachtete. Bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt die unumstössliche Vermutung, dass die besagten Verstösse nicht vorsätzlich erfolgten, wenn der Wirkstoff ein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff ausserhalb von Wettbewerben angewandt wurde. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt nicht als vorsätzlich, wenn der Wirkstoff kein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff ausserhalb von Wettbewerben nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung angewandt wurde.

20 Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für andere Verstösse als diejenigen nach Massgabe von Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) gelten vorbehaltlich einer möglichen Anwendbarkeit von Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

1.
Für Verstösse gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme) oder Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle) beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, der Spieler kann im Fall einer versäumten Probenahme nachweisen, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich erfolgte (im Sinne von Art. 19 Abs. 3). In diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.

2.
Für Verstösse gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) beträgt die Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf mindestens ein

Jahr je nach Schwere des Verschuldens des Spielers. Die Flexibilität einer Sperre von zwei Jahren bis zu einem Jahr gemäss diesem Artikel gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass der Spieler versuchte, sich einer Kontrolle zu entziehen.

3.
Für Verstösse gegen Art. 12 (Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden) oder Art. 13 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens vier Jahre bis zu lebenslänglich. Ein Verstoss gegen Art. 12 oder 13 mit Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend. Gegen Spielerbetreuer, die einen solchen Verstoss begehen, der keine besonderen Wirkstoffe betrifft, wird eine lebenslange Sperre verhängt. Darüber hinaus können schwerwiegende Verstösse gegen Art. 12 oder 13, die auch ausserhalb des Sports einen Tatbestand darstellen können, den zuständigen Verwaltungs-, Standes- oder Justizbehörden gemeldet werden.

4.
Für Verstösse gegen Art. 14 (Beihilfe) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den Umständen im Einzelfall mindestens zwei Jahre und bis zu vier Jahre.

5.
Für Verstösse gegen Art. 15 (Verbotene Beziehung) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den Umständen im Einzelfall zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf mindestens ein Jahr.

2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre

21 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit

Weist ein Spieler oder eine andere Person im konkreten Fall nach, dass ihn/sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

22 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit

1.
Minderung der Sanktionen bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) aufgrund besonderer Wirkstoffe oder verunreinigter Produkte.

a) Besondere Wirkstoffe
Weist ein Spieler oder eine andere Person bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines besonderen Wirkstoffs nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, wird gegen ihn/sie je nach Schwere des Verschuldens mindestens eine Abmahnung (d. h. keine Sperre) und höchstens eine Sperre von zwei Jahren verhängt.

b) Verunreinigte Produkte
Weist ein Spieler oder eine andere Person nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft und der gefundene verbotene Wirkstoff aus einem verunreinigten Produkt stammt, wird gegen ihn/sie je nach Schwere des Verschuldens mindestens eine Abmahnung (d. h. keine Sperre) und höchstens eine Sperre von zwei Jahren verhängt.

2.
Anwendung in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit über Art. 22 Abs. 1 hinaus
Weist ein Spieler oder eine andere Person im konkreten Fall nach, dass ihn/sie weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die

ansonsten geltende Sperre über die Minderung oder Aufhebung nach Massgabe von Art. 23 hinaus gemäss der Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person gemindert werden, muss aber immer noch die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Bei einer lebenslangen Sperre muss die im Sinne dieses Artikels geminderte Sperre mindestens acht Jahre betragen.

23 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden

Dieser Artikel gilt auch für besondere Wirkstoffe und verunreinigte Produkte.

1. Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

a) Die FIFA kann vor einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil einer Sperre aussetzen, die in einem Fall verhängt wurde, in dem die FIFA für das Ergebnismanagement zuständig ist, wenn der Spieler oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem standesrechtlichen Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet und so ermöglicht hat, dass i) die Anti-Doping-Organisation einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat oder ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoss gegen Standesregeln durch eine andere Person aufgedeckt oder zur Anklage gebracht hat und die Informationen seitens der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der FIFA offengelegt wird. Nach einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die FIFA nur mit der Erlaubnis der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aussetzen. Das Mass, in dem die ansonsten gültige Dauer der Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Spieler oder die andere Person und die Bedeutung der vom Spieler oder von der anderen Person geleisteten wesentlichen Unterstützung für die Dopingbekämpfung im Sport. Die ansonsten geltende Sperre darf jedoch um höchstens drei Viertel ausgesetzt werden. Bei einer lebenslangen Sperre darf nur so viel ausgesetzt werden, bis gemäss diesem Artikel mindestens noch eine Sperre von acht Jahren verbleibt. Falls der Spieler oder die andere Person nicht weiterhin mitwirkt oder die volle und glaubwürdige wesentliche Unterstützung leistet, auf der die Aufhebung der Sperre gründet, setzt

die FIFA die ursprünglich geltende Sperre wieder in Kraft. Ein Entscheid der FIFA, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder darauf zu verzichten, kann von jeder Person angefochten werden, die gemäss diesem Reglement eine Beschwerdelegitimation besitzt.

b) Als weiterer Anreiz für Spieler und andere Personen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zu leisten, darf die WADA auf Antrag der Anti-Doping-Organisation, die das Ergebnismanagement durchführt, oder des Spielers oder der anderen Person, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat oder eines solchen Verstosses beschuldigt wird, in jedem Stadium des Ergebnismanagement-verfahrens, d. h. auch nach einem rechtskräftigen Entscheid gemäss diesem Reglement, einer Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre oder anderer Massnahmen zustimmen, die sie für angemessen hält. In Ausnahmefällen darf die WADA im Fall einer wesentlichen Unterstützung einer Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen über das in diesem Artikel zulässige Mass hinaus oder sogar einem Verzicht auf eine Sperre und/oder auf eine Rückzahlung von Preisgeld oder auf Geldstrafen oder Kostenerhebung zustimmen. Trotz einer solchen Erlaubnis der WADA kann die Sanktion nach Massgabe dieses Artikels wieder in Kraft gesetzt werden. Ungeachtet des 6. Abschnitts von Kapitel X (Rechtsmittel) können WADA-Entscheide auf der Grundlage dieses Artikels von keiner anderen Anti-Doping-Organisation angefochten werden.

c) Falls die FIFA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aufgrund wesentlicher Unterstützung aussetzt, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäss diesem Reglement eine Beschwerdelegitimation besitzen, zu benachrichtigen und über die Gründe zu informieren. Wenn die WADA bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände zum Schluss kommt, dass ein solches Vorgehen im besten Interesse der Dopingbekämpfung ist, darf sie einer Anti-Doping-Organisation gestatten, geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschliessen, die die Offenlegung der Absprache über die wesentliche Unterstützung oder die Art der wesentlichen Unterstützung einschränken oder verzögern.

2.
Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission freiwillig einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor ihm/ihr eine Probenahme angekündigt wird, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte, oder er/sie im Fall

eines Verstosses gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung als Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) vom eingestandenen Verstoss gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) erstmals unterrichtet wurde, und zum Zeitpunkt des Geständnisses dieses der einzig zuverlässige Beweis für den Verstoss darstellt, kann die Sperre gemindert werden, wobei sie aber mindestens noch die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

3.
Umgehendes Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Konfrontation mit einem Verstoss, der gemäss Art. 19 Abs. 1 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) oder Art. 20 Abs. 1 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) geahndet wird.
Die Sperre eines Spielers oder einer anderen Person, dem/der gemäss Art. 19 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 (wegen Umgehung oder Verweigerung einer Probenahme oder unzulässiger Einflussnahme auf eine Dopingkontrolle) eine Sperre von vier Jahren droht, kann mit der Erlaubnis und nach Ermessen der WADA und der FIFA je nach Schwere des Verstosses und des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn er/sie den mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Konfrontation durch die FIFA umgehend gesteht.

4.
Strafminderung aus mehreren Gründen
Weist ein Spieler oder eine andere Person einen Anspruch auf Strafminderung gemäss mehreren Bestimmungen von Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden), wird vor einer etwaigen Minderung oder Aussetzung nach Massgabe von Art. 23 die ansonsten geltende Sperre gemäss Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode), Art. 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen), Art. 21 und 22 ermittelt. Weist ein Spieler oder eine andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäss Art. 23 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, wobei sie mindestens noch ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstösse

24 Wiederholte Verstösse

1.
Bei einem zweiten Verstoss eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen dauert die Sperre länger als:

a) sechs Monate,

b) die Hälfte der Sperre, die ohne eine etwaige Minderung gemäss Art. 23 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) für den ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, oder

c) zweimal die Dauer der Sperre, die ohne eine etwaige Minderung gemäss Art. 23 für den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt würde, wenn dieser als erster Verstoss behandelt würde.

Die Dauer der so ermittelten Sperre kann danach gemäss Art. 23 gemindert werden.

2.
Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoss erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder umfasst einen Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis). In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre von acht Jahren bis lebenslang verhängt.

3.
Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, gelten im Sinne dieses Artikels nicht als frühere Verstösse.

4.
Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte mögliche wiederholte Verstösse

a) Sanktionen gemäss Art. 24 (Wiederholte Verstösse) können nur verhängt werden, wenn die FIFA nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoss verübte, nachdem er/sie gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) vom ersten Verstoss unterrichtet worden war oder sich die FIFA redlich bemüht hatte, ihn/sie davon zu unterrichten. Falls der FIFA dieser Nachweis nicht gelingt, werden die Verstösse als ein einziger erster Verstoss betrachtet, der gemäss dem Verstoss bestraft wird, der die härtere Sanktion nach sich zieht.

b) Wenn die FIFA nach Ahndung eines ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stösst, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung dieses ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, verhängt die FIFA auf der Grundlage der Sanktion, die bei einem gleichzeitigen Urteil über die beiden Verstösse hätte ausgesprochen werden können, eine zusätzliche Sanktion. Alle Wettbewerbsergebnisse bis zum Zeitpunkt des ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäss Art. 25 (Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen) annulliert.

5.
Wiederholte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren

Wiederholte Verstösse im Sinne von Art. 24 (Wiederholte Verstösse) liegen nur vor, wenn die betreffenden Verstösse in einem Zeitraum von zehn Jahren begangen wurden.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen

25 Annullierung der Wettbewerbsergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zur automatischen Annullierung der Ergebnisse des Wettbewerbs, von dem die positive Probe nach Massgabe dieses Reglements stammt, werden alle Wettbewerbsergebnisse für ungültig erklärt, die der Spieler seit der Entnahme der positiven Probe (bei Wettbewerben oder ausserhalb von Wettbewerben) oder Verüben eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erzielt hat, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten.

26 CAS-Verfahrenskosten und Rückzahlung von Preisgeld

Bei der Zahlung von CAS-Verfahrenskosten und der Rückzahlung von Preisgeld gilt folgende Rangordnung: zuerst Zahlung der vom CAS auferlegten Verfahrenskosten und dann Kostenerstattung an die FIFA.

27 Finanzielle Massnahmen

1.
Gemäss FIFA-Disziplinarreglement können bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Geldstrafen verhängt werden.

2.
Eine Geldstrafe kann nicht Grund für eine Minderung einer Sperre oder einer anderen Sanktion sein, die ansonsten gemäss diesem Reglement verhängt werden kann.

Rückzahlung von Preisgeld oder anderer finanzieller Unterstützung

3.
Bevor ein Spieler nach einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, kann er verpflichtet werden, das gesamte Preisgeld und sämtliche anderen Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder Verüben eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.

4.
Das verwirkte Preisgeld wird zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

28 Beginn der Sperre

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen beginnt die Sperre mit der Mitteilung des betreffenden Entscheids an den Spieler oder die andere Person.

1.
Vom Spieler oder von der anderen Person nicht verschuldete Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Verhandlungsverfahrens oder bei anderen Punkten der Dopingkontrolle, die der Spieler oder die andere Person nicht verschuldet hat, kann die FIFA-Disziplinarkommission einen früheren Beginn der Sperre anordnen, frühestens ab dem Tag der Probenahme oder dem Datum eines anderen zuletzt begangenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle Wettbewerbsergebnisse, die während der Sperre, einschliesslich der rückwirkenden Sperre, erzielt werden, werden annulliert.

2.
Rechtzeitiges Geständnis

Wenn der Spieler oder die andere Person den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d. h. in jedem Fall bevor er/sie wieder zum Einsatz gelangt) gesteht, nachdem er/sie von der FIFA mit dem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die Sperre bereits am Tag der Probenahme oder am Datum eines anderen zuletzt begangenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beginnen. Im Sinne dieses Artikels muss der Spieler oder die andere Person jedoch

mindestens die Hälfte der Sperre verbüssen, und zwar ab dem Tag, an dem er/sie die Sanktion akzeptiert hat, die Sanktion bei einer Verhandlung ausgesprochen wurde, die Sanktion mitgeteilt wurde oder die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Sperre bereits gemäss Art. 23 Abs. 3 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) gemindert wurde.

3.
Anrechnung einer vorläufigen Sperre oder einer verbüssten Sperre

a) Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler oder von der anderen Person befolgt wird, wird die Dauer der vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird. Wenn eine Sperre gemäss einem Entscheid verbüsst wird, der später angefochten wird, wird dem Spieler oder der anderen Person die Dauer dieser Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später im Rechtsmittelverfahren gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird.

b) Akzeptiert ein Spieler oder eine andere Person freiwillig und schriftlich eine von der FIFA verhängte vorläufige Sperre und befolgt danach diese vorläufige Sperre, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen ihn/sie verhängt wird. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Spielers oder der anderen Person zu einer vorläufigen Sperre wird jeder Partei, die gemäss Art. 68 (Informationen über mögliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) bei einem mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu benachrichtigen ist, umgehend zugestellt.

c) Zeiträume vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler auf Spieleinsätze verzichtete oder von seinem Klub oder Verband gesperrt wurde.

d) Bei einer Sperre gegen ein Team beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, bei der die rechtskräftige Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten. Jede vorläufige Sperre gegen ein Team (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der auferlegten Sperre angerechnet.

29 Status während der Sperre

1.

Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands zugelassen oder organisiert werden. Ebenso untersagt ist die Teilnahme an Wettbewerben, die von einer Profiliga oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden, oder an Elite- oder nationalen Sportaktivitäten, die von staatlichen Institutionen finanziert werden.

Ungeachtet dessen darf ein Spieler oder eine andere Person, der/die länger als vier Jahre gesperrt ist, nach Ablauf von vier Jahren Sperre als Spieler wieder an lokalen Sportwettbewerben teilnehmen, die weder von der FIFA, den Verbänden oder Konföderationen zugelassen wurden noch anderweitig in deren Zuständigkeit fallen, jedoch nur so lange, als dass der jeweilige lokale Sportwettbewerb kein Niveau erreicht, das den Spieler oder die andere Person zur direkten oder indirekten (durch den Gewinn von Punkten zur Qualifikation) Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettbewerb berechtigen könnte, und der Spieler oder die andere Person in keiner Weise mit Minderjährigen arbeitet.

Ein gesperrter Spieler oder eine andere gesperrte Person muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

2.

Wiederaufnahme des Trainings

In Abweichung von Art. 29 Abs. 1 darf ein Spieler im kürzeren der folgenden Zeiträume wieder mit einem Team trainieren oder die Infrastruktur eines Klubs oder eines anderen Mitglieds eines Verbands nutzen: 1) in den letzten beiden Monaten der gegen ihn verhängten Sperre oder 2) im letzten Viertel der gegen ihn verhängten Sperre.

3.
Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere gesperrte Person während einer Sperre gemäss Art. 29 Abs. 1 gegen das Teilnahmeverbot verstösst, wird die ursprüngliche Sperre um eine weitere gleich lange Sperre verlängert. Die neue Sperre kann je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person und den Umständen im Einzelfall angepasst werden. Der Entscheid, ob ein Spieler oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Anpassung angezeigt ist, liegt bei der FIFA. Der Entscheid kann gemäss diesem Reglement angefochten werden.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre unterstützt, wird von der FIFA wegen Verstosses gegen Art. 14 (Beihilfe) bestraft.

4.
Blockieren von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine Strafminderung gemäss Art. 21 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 22 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) beinhaltet, blockieren die FIFA, die Konföderationen oder Mitgliedsverbände die gesamte sportbezogene finanzielle Unterstützung und alle anderen sportbezogenen Leistungen an diese Person.

30 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen

Eine Sanktion muss eine Veröffentlichung (Offenlegung) gemäss diesem Reglement beinhalten.

31 Zielkontrollen bei Teams

Wenn mehrere Mitglieder eines Teams über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei einem Wettbewerb gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) benachrichtigt wurden, führt die für den Wettbewerb zuständige Instanz über die Wettbewerbsdauer beim Team geeignete Zielkontrollen durch.

32 Sanktion gegen Klubs oder Verbände

1.
Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams während eines Wettbewerbs gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen, verhängt die FIFA-Disziplinarkommission, sofern die FIFA zuständig ist, oder ansonsten der betreffende Verband zusätzlich zu den Massnahmen gegen den/die Spieler, der/die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat/haben, eine angemessene Sanktion gegen den Verband oder den Klub, dem die Mitglieder des Teams angehören.

2.
Es gelten die im FIFA-Disziplinarreglement vorgesehenen Sanktionen.

33 Zuständigkeit

1.
Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, verhängt der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommisson die entsprechende vorläufige Sperre.

2.
Die Bestimmungen für den Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

34 Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses

1.
Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis bei einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode (mit Ausnahme eines besonderen Wirkstoffs) wird nach erfolgter Prüfung und Benachrichtigung gemäss Art. 52 (Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung) unverzüglich eine vorläufige Sperre verhängt.

2.
Die vorläufige Sperre kann aufgehoben werden, wenn der Spieler gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission nachweisen kann, dass der Verstoss wahrscheinlich ein verunreinigtes Produkt betrifft.

3.
Eine vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler a) die Möglichkeit einer Vorverhandlung entweder vor Verhängung der vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach Verhängung der vorläufigen Sperre gewährt wird oder b) ihm die Möglichkeit einer beschleunigten Verhandlung rechtzeitig nach Verhängung einer vorläufigen Sperre eingeräumt wird.

35 Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.
Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis bei besonderen Wirkstoffen, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.

2.
Eine vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler a) die Möglichkeit einer Vorverhandlung entweder vor Verhängung der vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach Verhängung der vorläufigen Sperre gewährt wird oder b) ihm die Möglichkeit einer beschleunigten Verhandlung rechtzeitig nach Verhängung einer vorläufigen Sperre eingeräumt wird.

36 Freiwillige vorläufige Sperre

1.
Der Spieler oder die andere Person kann sich auch freiwillig vorläufig sperren lassen, indem er dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung zukommen lässt.

2.
Eine freiwillige vorläufige Sperre ist erst mit Eintreffen der schriftlichen Bestätigung des Spielers oder der anderen Person bei der FIFA wirksam. Der betreffende Verband hat der FIFA daher umgehend eine Kopie der Bestätigung des Spielers oder der anderen Person zu übermitteln, sollte diese an die zuständige Person oder das zuständige Organ des Verbands adressiert worden sein.

37 Mitteilung

1.
Ein Spieler oder eine andere Person, der/die vorläufig gesperrt wird, muss gemäss FIFA-Disziplinarreglement und diesem Reglement sofort benachrichtigt werden.

2.
Ebenso ist die FIFA-Disziplinarkommission vom Verband umgehend zu benachrichtigen, sollte dieser eine vorläufige Sperre verhängen, von einer solchen absehen oder von einem Spieler oder einer Person eine Bestätigung für eine freiwillige Sperre erhalten.

38 Negative B-Probe

1.
Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine vorläufige Sperre verhängt und das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch das Analyseergebnis der B-Probe nicht bestätigt, wird die vorläufige Sperre mangels eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) aufgehoben.

2.
Wird ein Spieler oder sein Team wegen eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Spielers) aus einem Wettbewerb ausgeschlossen und das Analyseergebnis der A-Probe durch das Analyseergebnis der B-Probe nicht bestätigt, kann der Spieler oder sein Team wieder zum Wettbewerb zugelassen werden, sofern dies ohne weitere Auswirkungen auf den Wettbewerb möglich ist.

3.
In jedem anderen Fall gemäss Abs. 2, in dem sich die Zulassung auf den Wettbewerb auswirkt, darf weder der Spieler noch das Team wieder am Wettbewerb teilnehmen und weder Schadenersatz noch eine Entschädigung fordern.

39 Verjährung

Ein Verfahren gegen einen Spieler oder eine andere Person aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses eingeleitet werden, sofern er/sie gemäss diesem Reglement vom Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet worden ist oder redlich versucht worden ist, ihn/sie davon zu unterrichten.

TEIL 2: KONTROLLEN UND VERFAHREN

1. Abschnitt: Kontrollen

40 Allgemeine Bestimmungen

1.
Jeder Spieler, der diesem Reglement untersteht, kann bei Spielen, an denen er teilnimmt, von der FIFA oder dem zuständigen Verband einer Kontrolle (Kontrolle bei Wettbewerben) unterzogen werden, ebenso kann er jederzeit und überall ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert werden. Die Kontrollen umfassen Urin- und Bluttests.

2.
Kraft ihrer Zuständigkeit kann die FIFA die Kontrollen gemäss diesem Reglement einem Verband, einer Konföderation, der WADA, einer staatlichen Agentur, einer NADO oder einer Drittpartei übertragen, die die FIFA für diesen Zweck für ausreichend qualifiziert erachtet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle oder den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für die beauftragte Partei oder Person.

3.
Nur eine einzige Organisation darf bei Wettbewerben eine Kontrolle veranlassen und durchführen.

a) Bei internationalen Wettbewerben wird die Probenahme von der internationalen Organisation durchgeführt, die für das Spiel/den Wettbewerb zuständig ist.

b) Bei nationalen Wettbewerben wird die Probenahme von der damit beauftragten NADO des betreffenden Landes durchgeführt.

c) Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einem Wettbewerb zuständig ist, dennoch zur Vornahme zusätzlicher Kontrollen während des Wettbewerbs berechtigt ist, hat sie bei der Instanz, die für das Spiel/den Wettbewerb zuständig ist, zunächst die entsprechende Bewilligung einzuholen. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der zuständigen Instanz nicht einverstanden ist, kann sie die Bewilligung bei der WADA einholen, um zusätzliche Kontrollen durchzuführen und

festzulegen, wie diese zu koordinieren sind. Die WADA erteilt eine solche Bewilligung erst, nachdem sie mit dem Veranstalter des Spiels/ Wettbewerbs ausführlich Rücksprache genommen hat.

4.
Neben der FIFA und dem betreffenden Verband sind die folgenden Organisationen für das Veranlassen und Durchführen von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig:

a) die WADA

b) das IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen

c) die NADO des Landes oder Gebiets, in dem sich die Spieler befinden

5.
Alle Kontrollen einzelner Spieler finden ohne Vorankündigung statt. Bei Kontrollen bei Wettbewerben kann im Voraus feststehen, welche Positionen/Nummern kontrolliert werden. Die Spieler werden jedoch erst mit der Ankündigung informiert.

41 Kontrollverteilungsplan

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erstellt einen Kontrollverteilungsplan, um bei allen Spielern, die der FIFA unterstehen, einschliesslich der Spieler des internationalen registrierten Testpools der FIFA, bei Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben effiziente und wirksame Kontrollen zu gewährleisten.

2.
Bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Dopingrisiko im Fussball unter Berücksichtigung:

a) der FIFA-Dopingkontroll-Datenbank über positive Tests und die dabei festgestellten Wirkstoffe

b) der WADA-Statistiken

c) der Geschichte des Dopings im Fussball

d) des Spielkalenders (einschliesslich Spielpausen)

e) der Anzahl Fussballspieler

f) der körperlichen Belastung im Fussball

g) der Forschung

3.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle berücksichtigt dabei ebenfalls die Massnahmen zur Dopingbekämpfung der Verbände und Konföderationen, die Wirksamkeit der nationalen Anti-Doping-Programme der einzelnen Länder und die Ergebnisse früherer Kontrollverteil-Planungszyklen. Anhand dieser regelmässigen Überprüfung wird die Planung gegebenenfalls angepasst, insbesondere in Bezug auf den relativen Wert von Kontrollen bei oder ausserhalb von Wettbewerben im Fussball.

4.
Zeitpunkt und Anzahl der Kontrollen werden je nach Art der Probenahmen festgelegt, einschliesslich Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und bei Wettbewerben, Blut- und Urinproben, damit eine optimale Abschreckung und Aufdeckung von Doping im Fussball erzielt wird.

5.
Spielerbetreuer und/oder andere Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, dürfen weder an der Planung der Kontrollverteilung für ihre Spieler noch an der Auswahl der Spieler für Kontrollen mitwirken.

6.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle hält die Daten der Kontrollverteilungsplanung fest, um die Kontrollmassnahmen mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu koordinieren.

7.
Die Kontrollkette für Proben muss sicherstellen, dass die Proben und die entsprechenden Belegformulare gemeinsam im Labor eintreffen.

42 Auswahl der Spieler für Kontrollen

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die Spieler gemäss dem Kontrollverteilungsplan zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für die Probenahme aus.

2.
Zielkontrollen basieren auf der umsichtigen Einschätzung der Dopingrisiken und der wirksamsten Nutzung von Ressourcen zur bestmöglichen Abschreckung und Aufdeckung. Im Fussball als Mannschaftssport dienen Zielkontrollen in erster Linie der Aufdeckung systematischen Dopings in einem Team. Falls mehr als ein Spieler in einem Team positiv getestet wird, werden alle Spieler des Teams gezielt kontrolliert. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter (Blutparameter, Steroid-Profile etc.), Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiographie des Spielers und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.

3.
Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler gemäss dem FIFA-Dopingkontrollverfahren (Anhang D) zufällig ausgewählt. Bei Wettbewerben ist der FIFA-Dopingkontrolleur berechtigt, zusätzliche Spieler z. B. wegen dopingverdächtigen Verhaltens für eine Probenahme auszuwählen. Ausserhalb von Wettbewerben richtet sich der FIFA-Dopingkontrolleur bei der Auswahl von Spielern nach den Weisungen auf der entsprechenden Vollmacht der FIFA-Anti-Doping-Stelle.

43 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle und die Organisationskommission für den betreffenden Wettbewerb beauftragen einen akkreditierten FIFA-Dopingkontrolleur bei den betreffenden Spielen mit der Durchführung von Kontrollen bei Wettbewerben.

2.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bezeichnet auch die FIFA-Dopingkontrolleure, die gemäss Kontrollverteilungsplan für die Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig sind.

3.
Der FIFA-Dopingkontrolleur muss spezifisch als FIFA-Dopingkontrolleur ausgebildet sein. Er ist für die gesamte Probenahme verantwortlich, einschliesslich der Blutentnahme und des unverzüglichen Versands der Urinproben an das betreffende Labor sowie der Formularkopien an die FIFA. Die FIFA rüstet ihn mit dem für die Dopingkontrollen nötigen Material aus.

4.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann dem FIFA-Dopingkontrolleur bei Bedarf (z. B. bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in einem Stadion) einen oder mehrere Assistenten zur Seite stellen. Der FIFA-Dopingkontrolleur kann zudem durch Aufseher unterstützt werden.

5.
Der FIFA-Dopingkontrolleur kann die Entnahme von Urinproben ganz oder teilweise seinem Assistenten übertragen. Die Entnahme von Blutproben darf er seinem Assistenten nur übertragen, wenn dieser Arzt ist. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem Assistenten eine Ausnahmebewilligung erteilen. Sofern Aufgaben delegiert wurden, gelten die Bestimmungen für den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für den Assistenten.

6.
Für das übrige Dopingkontrollpersonal neben dem FIFA-Dopingkontrolleur gelten folgende Anforderungen: spezielle Schulung für die jeweilige Aufgabe, kein Interessenkonflikt mit dem Ergebnis der Probenahme, mit der es beauftragt wurde, und Volljährigkeit.

7.
Das gesamte Dopingkontrollpersonal muss einen offiziellen Ausweis tragen, der entweder von der FIFA oder der von der FIFA ermächtigten Anti-Doping-Organisation/zuständigen Instanz ausgestellt wird. Der Ausweis besteht

mindestens aus einem offiziellen Dokument, das die FIFA oder die von der FIFA ermächtigte Anti-Doping-Organisation als Auftraggeberin der betreffenden Person bezeichnet. Der Ausweis des FIFA-Dopingkontrolleurs muss dessen Namen, Foto und das Ablaufdatum beinhalten.

44 Versäumte Dopingkontrolle

1.
Das Dopingkontrollpersonal hat jedes Vorkommnis vor, während oder nach der Probenahme, das als Fehlverhalten eingestuft werden kann, unverzüglich dem FIFA-Dopingkontrolleur zu melden.

2.
Der FIFA-Dopingkontrolleur:

a) informiert den Spieler oder die betreffende Partei über die Konsequenzen eines möglichen Fehlverhaltens,

b) bringt die Probenahme beim Spieler zu Ende, sofern möglich,

c) erstellt zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle einen schriftlichen Bericht über das mögliche Fehlverhalten.

3.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle:

a) benachrichtigt den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich vom Fehlverhalten und bietet ihm/ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme,

b) leitet auf der Grundlage aller massgebenden Informationen und Unterlagen eine Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten ein,

c) dokumentiert das Auswertungsverfahren,

d) lässt den übrigen Anti-Doping-Organisationen gemäss 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften) das Endergebnis zukommen.

4.
Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass möglicherweise ein Fehlverhalten vorliegt:

a) benachrichtigt sie umgehend den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich über die möglichen Konsequenzen, d. h., dass ein mögliches Fehlverhalten von der FIFA-Disziplinarkommission oder der entsprechenden Stelle auf Verbandsebene untersucht wird und in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement angemessene Massnahmen ergriffen werden,

b) unterrichtet sie die FIFA-Disziplinarkommission über alle massgebenden Tatsachen.

5.
Alle zusätzlich erforderlichen Informationen über das mögliche Fehlverhalten sind so rasch als möglich von allen massgebenden Quellen (einschliesslich des Spielers oder der betreffenden Partei) einzuholen und aufzuzeichnen.

6.
Die FIFA-Disziplinarkommission untersucht das mögliche Fehlverhalten und trifft in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement die erforderlichen Massnahmen.

7.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt mit einem System dafür, dass der Ausgang ihrer Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten in das Ergebnismanagement und gegebenenfalls in die weitere Planung (z. B. Anordnung weiterer Zielkontrollen) einfliesst.

45 Meldepflicht

Die für die Spieler geltenden Bestimmungen betreffend Meldepflicht sind in Anhang C dieses Reglements zu finden.

2. Abschnitt: Analyse von Proben

46 Beauftragung akkreditierter und zugelassener Labors

1.
Proben werden in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labor analysiert (siehe Anhang F). Das von der WADA akkreditierte Labor (oder ein anderes Labor oder eine andere Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt wird, wird ausschliesslich von der FIFA-Anti-Doping-Stelle ausgewählt.

2.
Die Analyse der Proben dient dem Nachweis von verbotenen Wirkstoffen und Methoden der Verbotsliste oder von anderen Wirkstoffen auf Weisung der WADA gemäss ihrem Überwachungsprogramm oder der Unterstützung der FIFA bei der Profilanalyse relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers, u. a. DNS- oder Genprofil, oder anderer rechtmässiger Zwecke bei der Dopingbekämpfung. Proben dürfen für künftige Analysen entnommen und aufbewahrt werden.

3.
Die Proben dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Spielers nicht für andere Zwecke als die im vorangehenden Absatz beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die im vorangehenden Absatz beschriebenen Zwecke verwendet werden, sind sämtliche Identifikationsmittel zu entfernen, sodass kein Rückschluss auf den jeweiligen Spieler möglich ist.

47 Standards für die Analyse von Proben und Meldung

1.
Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäss Internationalem Standard für Labors. Der Leiter des Labors übermittelt die Testresultate umgehend per vertraulichem Telefax oder verschlüsselter E-Mail an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

2.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann die Labors anweisen, die Proben mit Praktiken zu analysieren, die über die Beschreibung in der technischen Dokumentation der WADA hinausgehen.

3.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann die Labors anweisen, die Proben mit Praktiken zu analysieren, die nicht an die Beschreibung in der technischen Dokumentation der WADA heranreichen, sofern sie die WADA davon überzeugen konnte, dass weniger umfassende Analysen aufgrund der im Kontrollverteilungsplan festgehaltenen besonderen Umstände angemessen sind.

4.
In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors dürfen Labors auf eigene Initiative und Kosten Proben auf verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden untersuchen, die nicht in der Praxis für die Probeanalyse in der technischen Dokumentation der WADA beschrieben oder von der Kontrollinstanz vorgegeben werden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse sind der FIFA zu melden.

48 Zweitanalyse

Eine Probe kann zum Nachweis eines verbotenen Wirkstoffs und/oder einer verbotenen Methode oder anderer Wirkstoffe gemäss diesem Kapitel aufbewahrt und auf alleinige Anweisung der FIFA jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Kontrolle von Proben müssen die Vorgaben des Internationalen Standards für Labors sowie des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen erfüllen.

49 Eigentum

Alle Proben, die die Spieler bei Dopingkontrollen abgeben, für die die FIFA zuständig ist, werden umgehend Eigentum der FIFA.

50 Hilfestellung

Bei Fragen oder Punkten im Zusammenhang mit der Analyse oder der Auswertung der Analyseergebnisse kann die Person, die im Labor für die Analyse verantwortlich ist, die FIFA-Anti-Doping-Stelle jederzeit um Rat fragen.

3. Abschnitt: Ergebnismanagement

51 Managementprozess

1.
Bei Meldung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement wird das folgende Ergebnismanagementverfahren eingeleitet.

2.
Wurde der betreffende Spieler von der FIFA kontrolliert, obliegt das Ergebnismanagement der FIFA-Anti-Doping-Stelle. In allen anderen Fällen zeichnet die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands des Spielers verantwortlich. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann bei der Durchführung des Ergebnismanagements jederzeit um Hilfe oder um Informationen zum Verfahren ersucht werden.

3.
Die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

52 Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung

1.
Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden oder eines auffälligen Analyseergebnisses der A-Probe prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob

a) dem Spieler für einen verbotenen Wirkstoff eine gültige MAG gewährt wurde oder gewährt werden wird,

b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder von anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

2.
Fördert die erste Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses weder eine gültige MAG oder einen Anspruch auf eine solche noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum betreffenden Analyseergebnis geführt hat, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem FIFA-Generalsekretär, dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission, dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der FIFA, dem Verband und/oder dem Klub des Spielers das positive Ergebnis der A-Probe unverzüglich vertraulich mit. Gleichzeitig wird der Spieler gemäss diesem Artikel benachrichtigt.

3.
Fördert die erste Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses weder eine gültige MAG noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum auffälligen Ergebnis geführt hat, nimmt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die erforderliche Untersuchung vor. Nach Abschluss der Untersuchung werden der Spieler (gemäss nachfolgenden Bestimmungen), sein Klub, der betreffende Verband und die WADA darüber informiert, ob das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zur Anklage gebracht wird.

4.
Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis wird dem Spieler umgehend Folgendes mitgeteilt (vgl. Art. 60 (Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen) und 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften)):

a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,

b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die er verstossen hat,

c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, seinen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt die FIFA die Kosten,

d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch von der FIFA angeordnet werden kann, egal wie sich der Spieler entscheidet,

e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler oder die FIFA eine Analyse der B-Probe verlangt,

f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe beizuwohnen,

g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten.

5.
Ein auffälliges Ergebnis wird nicht vor Abschluss der Untersuchung gemäss diesem Artikel bekannt gegeben, es sei denn, eine der folgenden Voraussetzungen liegt vor:

a) Stellt die FIFA fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchung nach Massgabe von Art. 52 Abs. 4 analysiert werden sollte, kann sie die Analyse der B-Probe nach entsprechender Benachrichtigung des Spielers durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des auffälligen Ergebnisses und die in Art. 52 Abs. 4 lit. c bis g beschriebenen Angaben enthalten muss.

b) Erhält die FIFA von einem Sport-Grossveranstalter kurz vor einem seiner internationalen Wettbewerbe oder von einer Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für einen internationalen Wettbewerb einhalten muss, eine Anfrage, ob für Spieler, die auf einer von einem Sport-Grossveranstalter oder einer Sportorganisation erstellten Liste stehen, ein auffälliges Ergebnis anhängig ist, muss die FIFA die entsprechenden Spieler nennen, nachdem sie diesen das auffällige Ergebnis mitgeteilt hat.

53 Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis

1.
Der Spieler kann innerhalb von 12 Stunden (bei Wettbewerben) bzw. 48 Stunden (ausserhalb von Wettbewerben) die Analyse der B-Probe verlangen. Der Antrag auf Analyse der B-Probe hat keine Auswirkung auf eine vorläufige Sperre des Spielers.

2.
Ein Spieler kann ein auffälliges Ergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf Analyse der B-Probe verzichtet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann aber jederzeit eine Analyse der B-Probe veranlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falls massgeblich ist.

3.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle ordnet die Analyse der B-Probe sofort beim Leiter des Labors an, in dem sich die B-Probe befindet. Die B-Probe wird auf Anordnung der FIFA binnen 48 Stunden oder so bald wie möglich analysiert.

a) Das Labor muss in der Lage sein, die B-Probe binnen dieser Zeit zu analysieren, so wie dies im Vertrag festgehalten ist, den die FIFA und das betreffende Labor vor einem Spiel/Wettbewerb abschliessen, bei dem Kontrollen durchgeführt werden.

b) Ist das Labor aus technischen oder logistischen Gründen nicht in der Lage, die B-Probe in dieser Zeit zu analysieren, nimmt es die Analyse zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. Die Verzögerung gilt nicht als Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, die eine Ungültigkeit des Analyseverfahrens und der Analyseergebnisse bewirken kann. Die Analyse der B-Probe darf indes nicht aus anderen Gründen verschoben werden.

4.
Der Spieler und/oder sein Vertreter dürfen/darf bei der Öffnung der B-Probe anwesend sein und der gesamten Analyse beiwohnen, ebenso ein Vertreter des Verbands oder Klubs des Spielers sowie ein FIFA-Vertreter.

5.
Das Ergebnis der B-Probe wird der FIFA-Anti-Doping-Stelle unverzüglich per vertraulichem Telefax oder verschlüsselter E-Mail mitgeteilt. Nach Erhalt des Laborberichts führt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die entsprechende Folgeuntersuchung durch, falls gemäss Verbotsliste erforderlich. Nach Abschluss dieser Untersuchung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler unverzüglich über die Ergebnisse der Folgeuntersuchung und teilt ihm mit, ob ihm die FIFA (weiterhin) einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

54 Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses

Die Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses erfolgt gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie Internationalem Standard für Labors. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO des Spielers und der WADA) umgehend mit, welcher Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ihm vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

55 Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

Die FIFA überprüft mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen bei Spielern, die der FIFA ihre Angaben zum Aufenthaltsort nach Massgabe von Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen melden. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO des Spielers und der WADA) umgehend mit, dass ihm ein Verstoss gegen Art. 9 vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

56 Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt bei mutmasslichen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die weder ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis noch ein auffälliges Ergebnis betreffen, auf der Grundlage des massgebenden Sachverhalts die Folgeuntersuchungen durch, die sie für erforderlich hält.

2.
Hat die FIFA-Anti-Doping-Stelle berechtigten Grund, von einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auszugehen, teilt sie dem Spieler, dem Klub und dem Verband des Spielers sowie der WADA umgehend mit, gegen welche Anti-Doping-Bestimmung mutmasslich verstossen wurde und worauf der Verstoss basiert.

3.
Dem Spieler muss die Möglichkeit gewährt werden, innerhalb einer von der FIFA-Disziplinarkommission gesetzten Frist zum ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen Stellung zu nehmen.

57 Beendigung der aktiven Laufbahn

1.
Wenn ein Spieler oder eine andere Person seine/ihre aktive Laufbahn beendet, während die FIFA ein Ergebnismanagement durchführt, bleibt die FIFA bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig.

2.
Wenn ein Spieler oder eine andere Person vor Beginn des Ergebnismanagements seine/ihre aktive Laufbahn beendet und die FIFA für das Ergebnismanagement zuständig gewesen wäre, als der Spieler oder die andere Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstiess, ist die FIFA für das Ergebnismanagement des fraglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig.

58 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn

1.
Wenn ein internationaler oder nationaler Spieler, der einem registrierten Testpool angehört, seine aktive Laufbahn beendet und diese danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die WADA kann in Absprache mit der FIFA und der massgebenden nationalen Anti-Doping-Organisation die Sechs-Monate-Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler klar unverhältnismässig ist. Der entsprechende Entscheid ist nicht anfechtbar.

2.
Wenn ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn beendet und diese danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus (oder mit einer Frist, die der Dauer der Sperre entspricht, die ab dem Zeitpunkt verblieb, als der Spieler seine aktive Laufbahn beendete, sofern diese länger als sechs Monate beträgt) schriftlich benachrichtigt. Die FIFA kann die Sechs-Monate-Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler klar unverhältnismässig ist. Der entsprechende Entscheid ist nicht anfechtbar.

3.
Wenn ein Spieler seine aktive Laufbahn beendet, während die FIFA ein Ergebnismanagement durchführt, bleibt sie bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig.

4.
Beendet ein Spieler vor Beginn des Ergebnismanagements seine aktive Laufbahn, ist die gleiche Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismanagement zuständig, die bereits zuständig war, als der Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstiess.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

59 Zuständigkeit

1.
Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, wird der Fall an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen. In allen anderen Fällen wird er der Disziplinarinstanz der zuständigen Konföderation oder des zuständigen Verbands unterbreitet.

2.
Die FIFA-Disziplinarkommission verhängt angemessene Sanktionen gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement.

3.
Bei einem von der FIFA kontrollierten Spieler hat allein die FIFA das Recht, die Kontrollergebnisse und die entsprechenden Massnahmen bekannt zu geben.

4.
Die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne von Kapitel X gegebenenfalls analog für die Disziplinarinstanz des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

60 Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen

Entscheide und andere Unterlagen, deren Empfänger Spieler, Klubs, Spieloffizielle oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der diese unverzüglich an die entsprechenden Endempfänger weiterzuleiten hat. Die Unterlagen gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden.

61 Form des Entscheids

1.
Entscheide werden per Telefax, Einschreibebrief oder E-Mail rechtsgültig zugestellt.

2.
In ausserordentlichen Fällen kann den Parteien lediglich das Dispositiv des Entscheids mitgeteilt werden. Die vollständige Ausfertigung des schriftlich begründeten Entscheids muss nachgeliefert werden. Die Rechtsmittelfristen, sofern gegeben, beginnen erst mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

2. Abschnitt: Faires Verfahren

62 Rechtliches Gehör

Jeder Spieler oder jede andere Person, der/die eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, hat das Recht, eine Verhandlung vor der FIFA-Disziplinarkommission zu verlangen, bevor gemäss diesem Reglement und FIFA-Disziplinarreglement ein Sachentscheid erlassen wird.

63 Verhandlungsgrundsätze

Die FIFA-Disziplinarkommission ist fair und unparteiisch. Das Verfahren garantiert dem Spieler oder der anderen Person folgende Rechte:

a) das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt und einen Dolmetscher beizuziehen,

b) das Recht, über den ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden,

c) das Recht, zu dem ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den damit zusammenhängenden Folgen Stellung zu nehmen,

d) das Recht, Beweismittel vorzubringen, einschliesslich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen,

e) das Recht, rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Entscheid zu erhalten, in dem die Gründe für eine etwaige Sperre dargelegt werden.

64 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission

1.
Bei der Verhandlung muss die FIFA-Disziplinarkommission zuerst beurteilen, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

2.
Weigert sich ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist zur Verhandlung (gemäss den Anweisungen der FIFA-Disziplinarkommission entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der FIFA-Disziplinarkommission zu beantworten, kann die FIFA-Disziplinarkommission daraus negative Rückschlüsse ziehen.

3.
Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen wurde, prüft sie vor Verhängen einer Sperre geeignete Massnahmen gemäss Art. 19 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und 20 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen). Der Spieler hat die Möglichkeit, bestimmte oder ausserordentliche Umstände geltend zu machen, die eine Minderung oder Aufhebung der fälligen Sanktion rechtfertigen.

4.
Findet keine Verhandlung statt, beurteilt die FIFA-Disziplinarkommission, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Ist dies der Fall, verhängt sie anhand der Akten geeignete Massnahmen und erlässt einen Entscheid, in dem die getroffenen Massnahmen begründet werden.

65 Verfahren bei einem Wettbewerb

Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission kann bei einem Wettbewerb ein beschleunigtes Verfahren durchführen. Er kann die Verhandlung alleine durchführen oder nach freiem Ermessen andere Massnahmen treffen, insbesondere, wenn sich der Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf die Teilnahme eines Spielers an einem Wettbewerb auswirkt.

3. Abschnitt: Dopingnachweis

66 Beweislast und Beweismass

1.
Die FIFA trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass ist erfüllt, wenn die FIFA der FIFA-Disziplinarkommission gegenüber unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs überzeugend einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darlegen kann. Das Beweismass liegt in jedem Fall über der blossen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

2.
Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände gemäss diesem Reglement beim Spieler oder bei der anderen Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits Wahrscheinlichkeit.

67 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

1.
Tatsachen in Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch sämtliche zuverlässigen Mittel, einschliesslich Geständnissen, bewiesen werden.

2.
Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

a) Analytische Methoden oder Nachweisgrenzen, die von der WADA nach Rücksprache mit der Wissenschaft zugelassen und von massgebenden Expertenkreisen überprüft wurden, gelten als wissenschaftlich anerkannt. Spieler oder andere Personen, die diese Vermutung widerlegen wollen, müssen zuerst die WADA über eine solche Einwendung und deren Gründe unterrichten. Das CAS kann von sich aus die WADA ebenfalls über eine solche Einwendung unterrichten. Auf Antrag der WADA bestimmt die CAS-Kammer einen geeigneten Sachverständigen, der die Kammer bei der Beurteilung der Einwendung unterstützt. Binnen zehn Tagen nach Empfang der entsprechenden

Mitteilung und der CAS-Akte kann die WADA dem Verfahren als Partei oder Amicus Curiae beitreten oder im Verfahren anderweitig Beweise vorlegen.

b) Bei den von der WADA akkreditierten Labors und anderen von der WADA zugelassenen Labors wird vermutet, dass diese die Proben gemäss Internationalem Standard für Labors analysiert und gelagert haben. Der Spieler oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist. Widerlegt der Spieler oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis ist.

c) Im Falle einer Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -Richtlinie im WADA-Kodex oder in diesem Reglement, die zu keinem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, bleiben die entsprechenden Beweise oder Ergebnisse gültig. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -Richtlinie schlüssige Ursache für den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder für einen anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen sein könnte, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass diese Abweichung weder Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch faktische Grundlage des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist.

d) Sachverhalte, die durch ein zuständiges Gericht oder Standesdisziplinarorgan festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Spieler oder die andere Person, gegen den/die der entsprechende Entscheid ergangen ist, es sei denn, der Spieler oder die andere Person weist nach, dass der Entscheid gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstösst.

e) Weigert sich ein Spieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist zur Verhandlung (gemäss den Anweisungen der Disziplinarinstanz, entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der Disziplinarinstanz oder der FIFA zu beantworten, kann die Disziplinarinstanz daraus negative Rückschlüsse ziehen.

4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften

68 Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.
Die jeweiligen Spieler oder anderen Personen sind gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) zu benachrichtigen.

2.
Die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, benachrichtigt den Verband des Spielers, die NADO, die FIFA und die WADA spätestens bei Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 52 (Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung), 54 (Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses), 55 (Überprüfung von Medepflicht- und Kontrollversäumnissen) und 56 (Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen).

3.
Die Mitteilung umfasst den Namen, das Land, die Sportart, den Klub und das Spielniveau des Spielers, Angaben darüber, ob die Kontrolle bei oder ausserhalb von Wettbewerben erfolgte, das Datum der Probenahme und das vom Labor gemeldete Analyseergebnis.

4.
Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen werden regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement), Kapitel VII (Vorläufige Sperre) sowie gemäss 2. und 6. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren und Rechtsmittel) informiert und erhalten umgehend einen schriftlichen, begründeten Kommentar oder Entscheid, in dem der Ausgang des Falls erläutert wird.

5.
Die Entscheid der Disziplinarinstanz gemäss 2. und 6. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren und Rechtsmittel) ist der FIFA gemäss Art. 37 (Benachrichtigung) mitzuteilen.

6.
Die Organisationen als Empfänger geben diese Informationen erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert

werden müssen (einschliesslich des entsprechenden Personals des zuständigen nationalen Olympischen Komitees, des Verbands und des Klubs), wenn die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, die Informationen öffentlich gemacht hat oder diese Veröffentlichung gemäss Art. 69 (Veröffentlichung) versäumt hat.

7.
Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis eines Spielers bekannt gibt oder über ein solches unterrichtet wird, gibt diese Information nicht an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert werden müssen, bis der Spieler aufgrund des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wird. Personen, die informiert werden müssen, behandeln solche Informationen bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls vertraulich.

69 Veröffentlichung

1.
Weder eine Anti-Doping-Organisation noch ein von der WADA akkreditiertes Labor noch ein Offizieller einer der beiden Organisationen darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (mit Ausnahme einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Spielers, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

2.
Erst nachdem in einer Verhandlung gemäss 2. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren) festgestellt wurde, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine solche Verhandlung verzichtet wurde oder gegen den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, kann die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, gemäss ihrer bzw. seiner Kommunikationspolitik öffentlich über den Dopingfall informieren, u. a. über die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstossen wurde, den Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoss begangen hat, den verbotenen Wirkstoff oder die verbotene Methode

sowie die getroffenen Massnahmen. Die FIFA oder der betreffende Verband darf auch über Entscheide von Beschwerdeinstanzen betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen öffentlich informieren und der WADA alle Verhandlungs- oder Rechtsmittelentscheide übermitteln.

3.
Wurde Rechtsmittel eingelegt und stellt sich anschliessend heraus, dass der Spieler oder die betreffende Person keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, darf der Entscheid nur mit dem Einverständnis des betreffenden Spielers oder der betreffenden Person veröffentlicht werden. Die FIFA oder der Verband veröffentlicht den Entscheid ganz oder in einer vom Spieler oder von der anderen Person gebilligten redigierten Fassung.

4.
Das Erfordernis der Veröffentlichung gemäss diesem Artikel ist mit der Publikation der erforderlichen Informationen auf der Website der FIFA oder des Verbands erfüllt.

70 Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen

1.
Die Angaben zum Aufenthaltsort der Spieler, die von der FIFA ihrem internationalen registrierten Testpool zugeordnet wurden, dürfen der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis gemäss dem massgebenden Artikel des WADA-Kodex über ADAMS mitgeteilt werden, soweit dies zumutbar ist. Die Informationen werden stets vertraulich behandelt. Sie werden ausschliesslich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und umgehend nach Zweckerfüllung vernichtet.

2.
Die FIFA kann alle Kontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben bei Spielern ihres internationalen registrierten Testpools der WADA-Clearingstelle melden. Zugriff auf diese Informationen haben der Spieler, der Verband des Spielers, das nationale Olympische Komitee, die NADO und das Internationale Olympische Komitee.

3.
Die FIFA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

71 Datenschutz

Bei der Handhabung von personenbezogenen Informationen über Spieler oder Dritte, die in Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Reglement gesammelt, gespeichert, bearbeitet oder weitergegeben werden, müssen geltendes Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht, das FIFA-Datenschutzreglement sowie der von der WADA erlassene Internationale Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen eingehalten werden.

5. Abschnitt: Anerkennung

72 Anwendung und Anerkennung von Entscheiden

1.
Vorbehaltlich des Rechts, gemäss diesem Reglement Rechtsmittel einzulegen, anerkennen und beachten die FIFA und ihre Verbände Kontrollen, Verhandlungsergebnisse und andere rechtskräftige Entscheide eines Unterzeichners des WADA-Kodex, die dem WADA-Kodex entsprechen und in der Zuständigkeit des betreffenden Unterzeichners liegen.

2.
Die FIFA und ihre Verbände anerkennen Massnahmen anderer Organisationen, die den WADA-Kodex nicht angenommen haben, sofern die Bestimmungen dieser Organisationen ansonsten diesem Reglement entsprechen.

73 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen

1.
Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Ergebnisse von Kontrollen der FIFA, eines Verbands oder einer Konföderation, die in Übereinstimmung mit diesem Reglement erfolgt sind.

2.
Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Entscheide der FIFA oder eines Verbands zu einem Verstoss gegen dieses Reglement und ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Entscheide.

6. Abschnitt: Rechtsmittel

74 Anfechtbare Entscheide

Alle Entscheide auf der Grundlage dieses Reglements können gemäss Art. 75 bis 80 oder anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement, dem WADA-Kodex oder Internationalen Standards angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz erlässt eine anderslautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsmittelverfahrens müssen sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden, die das Regelwerk der Anti-Doping-Organisation vorsieht, soweit diese den Grundsätzen von Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) entsprechen (vorbehaltlich von Art. 74 Abs. 3 (WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet)).

1.
Unbeschränkte Überprüfung
Die Überprüfung des angefochtenen Entscheids umfasst alle für den Fall massgeblichen Punkte und ist ausdrücklich nicht auf die Punkte oder den Umfang der Beurteilung durch die Vorinstanz beschränkt.

2.
CAS nicht an angefochtene Tatbestände gebunden
Bei seinem Entscheid ist das CAS nicht an die Erwägungen der Instanz gebunden, deren Entscheid angefochten wurde.

3.
WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet
Wenn die WADA gemäss Art. 74 bis 80 eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei gegen einen letztinstanzlichen Entscheid in einem FIFA-Verfahren Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im FIFA-Verfahren ausschöpfen zu müssen.

75 Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit

Entscheide zur Verurteilung wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zur Verhängung oder zur Verneinung von Massnahmen wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zum Freispruch von einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Entscheide, mit dem ein Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen (z. B. wegen Verjährung) eingestellt wird; Entscheide der WADA, einem Spieler, der auf der Grundlage von Art. 58 (Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn) seine aktive Laufbahn wieder aufnehmen will, die Aufhebung der Sechs-Monate-Frist zu verweigern; Entscheide der WADA zur Delegation des Ergebnismanagements gemäss Art. 7 Abs. 1 des WADA-Kodex 2015; Entscheide der FIFA, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliges Ergebnis als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht zur Anzeige zu bringen oder einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäss diesem Reglement nicht weiterzuverfolgen; Entscheide zur Verfügung einer vorläufigen Sperre als Folge einer Vorverhandlung; Entscheide hinsichtlich eines Verstosses der FIFA gegen Kapitel VII; Entscheide zur fehlenden Zuständigkeit der FIFA für einen mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder seine Folgen; Entscheide, eine Sperre gemäss Art. 23 Abs. 1 (Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen) auszusetzen oder nicht oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht; Entscheide auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 3 (Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre) und Entscheide der FIFA, einen Entscheid einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 72 (Anwendung und Anerkennung von Entscheiden) nicht anzuerkennen, können nur gemäss Art. 75 bis 80 angefochten werden.

1. Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe

Letztinstanzliche Entscheide der FIFA, der Konföderationen oder Verbände, die die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb oder Fälle betreffen, an denen internationale Spieler beteiligt sind, können gemäss den massgebenden Bestimmungen des CAS nur beim CAS angefochten werden.

2.
Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen
Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 1 (Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe) nicht anwendbar ist, können bei einer nationalen Beschwerdeinstanz angefochten werden, die gemäss den Bestimmungen der NADO, denen der Spieler oder die andere Person untersteht, als unabhängiges und unparteiisches Organ konstituiert ist. Das entsprechende Verfahren muss folgenden Grundsätzen genügen: rechtzeitige Verhandlung, faires und unabhängiges Beschwerdeorgan, Recht des Spielers oder der anderen Person, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen, sowie rechtzeitiger, schriftlicher, begründeter Entscheid. Wenn die NADO keine solche Instanz eingesetzt hat, darf der Entscheid gemäss den Bestimmungen, die für eine solche Instanz anwendbar sind, direkt beim CAS angefochten werden.

3.
Personen mit Beschwerdelegitimation
Folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 1 (Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder internationaler Wettbewerbe) anwendbar ist, beim CAS anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochten Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat, oder der Länder, für die die Person eine Staatsangehörigkeit oder Lizenz besitzt; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, sofern der Entscheid Auswirkungen auf Olympische oder Paralympische Spiele haben kann, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA.

Mindestens folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) anwendbar ist, gemäss NADO-Vorschriften bei der nationalen Beschwerdeinstanz anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem die betreffende Person Wohnsitz hat; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, sofern der Entscheid Auswirkungen auf Olympische oder Paralympische Spiele haben kann, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA. Entscheide nationaler Beschwerdeinstanzen, die unter Art. 75 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen) fallen, dürfen beim CAS auch von der WADA, dem Internationalen Olympischen Komitee,

dem Internationalen Paralympischen Komitee und der FIFA angefochten werden. Jede Partei, die Rechtsmittel einlegt, hat Anrecht auf Unterstützung durch das CAS bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen bei der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheid angefochten wird. Auf Anordnung des CAS sind die entsprechenden Informationen herauszugeben.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf eine vorläufige Sperre nur der Spieler oder die andere Person anfechten, gegen den/die vorläufige Sperre verhängt wurde.

4.
Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden
Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden durch einen Beklagten in Fällen, die gemäss WADA-Kodex dem CAS unterbreitet werden, sind ausdrücklich zulässig. Parteien, die gemäss den Rechtsmittelbestimmungen dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen, müssen eine Anschlussbeschwerde oder eine andere nachfolgende Beschwerde spätestens mit ihrer Antwort einreichen.

76 Kein rechtzeitiger Entscheid

1.
Wenn die FIFA in einem besonderen Fall nicht binnen angemessener, von der WADA festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, kann die WADA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, so als ob die FIFA einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss die FIFA der WADA deren Kosten und Anwaltshonorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

2.
Wenn ein Verband oder eine Konföderation in einem besonderen Fall nicht binnen angemessener, von der FIFA festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, kann die FIFA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, so als ob der Verband oder die Konföderation einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein

Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der FIFA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss der Verband oder die Konföderation der FIFA deren Kosten und Anwaltshonorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

77 Anfechtung von MAG-Entscheiden

MAG-Entscheide dürfen ausschliesslich gemäss Art. 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) und Art. 82 (Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung) angefochten werden.

78 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden

Jede Anti-Doping-Organisation, die in einem Rechtsmittelverfahren Partei ist, muss dem Spieler oder der anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen, die kraft Art. 75 Abs. 3 (Personen mit Beschwerdelegitimation) gemäss diesem Reglement Rechtsmittel hätten einlegen können, den Rechtsmittelentscheid umgehend mitteilen.

79 Anfechtung von Entscheiden gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen)

FIFA-Entscheide gemäss Art. 83 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen) können vom betreffenden Verband ausschliesslich beim CAS angefochten werden.

80 Rechtsmittelfrist

1.

1.1 Rechtsmittel beim CAS

Die Rechtsmittelfrist des CAS beträgt 21 Tage und beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids in einer offiziellen FIFA-Sprache an den Beschwerdeführer. Dessen ungeachtet gelten für Rechtsmittel, die von einer Partei mit einer Beschwerdelegitimation eingelegt werden, die im Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid führte, nicht Partei war, folgende Bestimmungen:

a) Binnen 15 Tagen ab Zustellung des Entscheids darf (dürfen) diese Partei(en) von der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, eine Kopie des in eine offizielle FIFA-Sprache übersetzten Falls verlangen.

b) Erfolgt binnen 15 Tagen ein solcher Antrag, hat die antragstellende Partei ab Zustellung der Akte 21 Tage Zeit, um beim CAS Rechtsmittel einzulegen.

1.2 Dessen ungeachtet gilt für die WADA die längere der folgenden Rechtsmittelfristen:

a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder

b) 21 Tage nach der Zustellung der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid an die WADA.

2.
Rechtsmittel gemäss Art. 75 Abs. 2
(Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen)
Die Rechtsmittelfrist einer unabhängigen und unparteiischen Instanz, die auf nationaler Ebene gemäss NADO-Vorschriften eingesetzt wurde, bemisst sich nach besagten NADO-Vorschriften.

Dessen ungeachtet gilt für die WADA folgende Rechtsmittel- und Interventionsfrist:

a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder

b) 21 Tage nach der Zustellung der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid an die WADA.

3.
a) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer Konföderation ein, ist für das entsprechende Verfahren das FIFA-Regelwerk anwendbar, insbesondere die FIFA-Statuten, das vorliegende Reglement und das FIFA-Disziplinarreglement.

b) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer

Konföderation ein, beginnen die in Art. 80 Abs. 1.1 festgelegten Fristen mit dem Zugang der massgebenden Unterlagen bei der FIFA-Anti-Doping-Stelle (antidoping@fifa.org) zu laufen.

4.
Die oben festgelegten Fristen beginnen am Tag nach Zugang der massgeblichen Unterlagen zu laufen.

81 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die FIFA gemäss diesem Kapitel eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei einen letztinstanzlichen Entscheid in einem Verfahren einer Anti-Doping-Organisation angefochten hat, kann die FIFA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im Verfahren der Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

82 Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung

1.
Die WADA kann die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG auf Ersuchen eines Spielers oder aus eigenem Antrieb überprüfen. Entscheide der WADA, die die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG aufheben, kann der Spieler oder die FIFA ausschliesslich beim CAS anfechten.

2.
Entscheide der FIFA, der Verbände oder der NADO, die die Verweigerung einer MAG betreffen und von der WADA nicht aufgehoben wurden, können Spieler gemäss diesem Reglement beim CAS oder bei der zuständigen nationalen Beschwerdeinstanz anfechten. Hebt die nationale Beschwerdeinstanz den entsprechenden Entscheid auf, kann die WADA diesen Entscheid beim CAS anfechten.

3.
Entscheidet die FIFA, ein Verband oder eine NADO nicht binnen angemessener Frist über einen ordnungsgemäss eingereichten MAG-Antrag, kann dieses Versäumnis in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Rechtsmittel als Verweigerung angesehen werden.

83 Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen

1.
Die FIFA darf finanzielle oder anderweitige Unterstützung an Mitgliedsverbände, die sich nicht an dieses Reglement halten, ganz oder teilweise einbehalten.

2.
Die Mitgliedsverbände müssen der FIFA alle Kosten (u. a. Labor-, Verhandlungs- und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen dieses Reglement durch einen Spieler oder eine andere Person, der/die ihnen angehört, erstatten.

84 Offizielle Sprachen

1.
Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

2.
Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

85 Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten das FIFA-Disziplinarreglement und alle übrigen FIFA-Reglemente.

86 Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements

1.
Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fälle höherer Gewalt werden von der zuständigen FIFA-Kommission rechtskräftig entschieden.

2.
Die Durchsetzung und Auslegung dieses Reglements unterliegen schweizerischem Recht, den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement und den FIFA-Reglementen.

3.
Dieses Reglement darf von der FIFA bei Bedarf geändert werden.

4.
Dieses Reglement ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen.

5.
Die Titel der einzelnen Abschnitte und Artikel dieses Reglements dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

6.
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 26. Oktober 2018 genehmigt und tritt am 14. Januar 2019 in Kraft („Inkrafttreten"). Es hat keine rückwirkende Wirkung auf Fälle, die vor Inkrafttreten anhängig waren. Vorbehaltlich bleiben folgende Bestimmungen:

a) Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Inkrafttreten gelten als erster oder zweiter Verstoss, wenn für Verstösse nach Inkrafttreten gemäss Art. 6 bis 15 das Strafmass zu bemessen ist.

b) Die rückwirkenden Zeiträume, in denen frühere Verstösse im Sinne wiederholter Verstösse gemäss Art. 24 Abs. 5 (Wiederholte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren) berücksichtigt werden dürfen, und die Verjährung gemäss Art. 39 (Verjährung) sind Verfahrensvorschriften und rückwirkend anzuwenden, wobei Art. 39 aber nur rückwirkend angewandt wird, wenn die Verjährungsfrist bei Inkrafttreten noch nicht verstrichen ist. Jeglicher Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig war oder nach Inkrafttreten auf der Grundlage eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich vor Inkrafttreten ereignet hatte, zur Anklage gebracht wurde, unterliegt den materiellen Anti-Doping-Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kraft waren, es sei denn, die Instanz, die den Fall verhandelt, entscheidet, dass aufgrund der vorliegenden Umstände der Grundsatz der lex mitior gilt.

c) Ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (oder nach Definition des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen) vor Inkrafttreten wird übertragen und kann gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen berücksichtigt werden, bevor es gelöscht wird. Eine Löschung erfolgt zwölf Monate, nachdem das Versäumnis begangen wurde.

d) Wenn vor Inkrafttreten ein rechtskräftiger Entscheid zu einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verfügt wird und der Spieler oder die andere Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die entsprechende Sperre noch verbüsst, kann der Spieler oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das betreffende Ergebnismanagement zuständig ist, auf der Grundlage dieses Reglements eine Minderung der Sperre beantragen. Das entsprechende Begehren ist vor Ablauf der Sperre zu stellen. Der Entscheid ist gemäss Art. 75 (Anfechtung von Entscheiden betreffend Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Anerkennung von Entscheiden und Zuständigkeit) anfechtbar. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die eine Anti-Doping-Organisation einen rechtskräftigen Entscheid erlassen hat und bei denen die Sperre bereits abgelaufen ist.

e) Wenn ein weiterer Verstoss im Sinne von Art. 24 Abs. 1 (Wiederholte Verstösse) vorliegt und der erste Verstoss gemäss Bestimmungen geahndet wurde, die vor Inkrafttreten gültig waren, gilt die Sperre, die für diesen ersten Verstoss bemessen worden wäre, wenn dieses Reglement bereits in Kraft gewesen wäre.

7.
Vorbehaltlich dieses Reglements werden Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die begangen wurden, als dieses Reglement noch nicht in Kraft war, bei der Bemessung von Sanktionen für wiederholte Verstösse als frühere Verstösse berücksichtigt.

Zürich, Oktober 2018

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

Es wird auf die von der WADA veröffentlichte Verbotsliste verwiesen, die auf www.wada-ama.org zu finden ist.

1.
Alle Anträge auf Gewährung einer MAG werden von der Medizinischen Kommission der FIFA, vertreten durch das MAG-Beratungsgremium, geprüft.

2.
Einem Spieler wird eine MAG nur gewährt, wenn er nachweisen kann, dass er sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt hat. Diese können vom MAG-Beratungsgremium gemäss dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geändert werden und werden in den MAG-Bestimmungen der FIFA veröffentlicht.

a) Der Spieler reicht den MAG-Antrag innerhalb der gemäss MAG-Bestimmungen geltenden Frist ein.

b) Ohne die Anwendung des fraglichen verbotenen Wirkstoffs oder der fraglichen verbotenen Methode bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Erkrankung würde sich der Gesundheitszustand des Spielers markant verschlechtern.

c) Die therapeutische Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode führt sehr wahrscheinlich zu keiner Leistungssteigerung, die über das Mass hinausgeht, das nach Wiedererlangen des normalen Gesundheitszustands als Folge der Behandlung der akuten oder chronischen Erkrankung zu erwarten ist.

d) Zur Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode besteht keine therapeutische Alternative.

e) Der Grund für die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist weder ganz noch teilweise eine frühere Anwendung eines Wirkstoffs oder einer Methode ohne MAG, der/die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

3.
Das MAG-Beratungsgremium entzieht die MAG, falls

a) der Spieler nicht umgehend sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen erfüllt, die das MAG-Beratungsgremium erlässt,

b) die Laufzeit der MAG abgelaufen ist,

c) das MAG-Beratungsgremium die MAG widerrufen hat und der Spieler davon in Kenntnis gesetzt wird,

d) eine MAG-Bewilligung von der WADA oder dem CAS aufgehoben wurde.

4.
Ein rückwirkender Antrag auf Gewährung einer MAG ist ausgeschlossen, es sei denn

a) für die Behandlung eines Notfalls oder einer akuten Erkrankung oder

b) aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, die das Einreichen eines Antrags oder dessen Prüfung durch das MAG-Beratungsgremium vor einer Kontrolle zeitlich oder anderweitig verunmöglichten.

5.
Vertraulichkeit von Informationen

a) Bei der Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Offenlegung und Aufbewahrung von personenbezogenen Informationen während des MAG-Verfahrens hält sich die FIFA an den Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.

b) Ein Spieler, der eine MAG beantragt, erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dass den MAG-Ausschüssen, die gemäss WADA-Kodex für die Prüfung der Akte zuständig sind, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen, dem gesamten Personal, das für die Verwaltung, Überprüfung und Anfechtung von MAG zuständig ist, und der WADA alle Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag offengelegt werden. Gemäss WADA-Kodex erklärt sich der Antragsteller zudem schriftlich damit einverstanden, dass die Entscheide des MAG-Beratungsgremiums an weitere zuständige Anti-Doping-Organisationen und Verbände weitergeleitet werden.

c) Sollten unabhängige externe Experten beigezogen werden müssen, werden alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag eines Spielers anonymisiert weitergeleitet.

d) Die Mitglieder des MAG-Beratungsgremiums, alle unabhängigen Experten sowie das Personal der Medizin- und Anti-Doping-Abteilung der FIFA und der FIFA-Anti-Doping-Stelle unterstehen strengster Geheimhaltungspflicht

und unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere folgende Informationen vertraulich:

i. sämtliche medizinischen Informationen und Angaben, die vom Spieler und seinen Ärzten gemacht werden
ii. sämtliche Einzelheiten des Antrags einschliesslich der Namen der involvierten Ärzte

e) Ist ein Spieler nicht damit einverstanden, dass das MAG-Beratungsgremium oder ein anderer MAG-Ausschuss medizinische Informationen über ihn einholt, muss er dies seinem Arzt schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist aber weder die Erteilung einer MAG noch die Verlängerung einer bestehenden MAG möglich.

6.
Die FIFA anerkennt MAG, die einem Spieler von seiner NADO für den fraglichen Wirkstoff oder die fragliche Methode gewährt wurden, sofern sie die Anforderungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllen. Wenn die FIFA zum Schluss kommt, dass die MAG diese Anforderungen nicht erfüllt, und die MAG folglich nicht anerkennt, muss sie den Spieler und seine NADO umgehend informieren und ihnen die Gründe dafür darlegen. Der Spieler oder die NADO kann binnen 21 Tagen ab dieser Mitteilung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der NADO gewährte MAG bis zum Entscheid der WADA für nationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (aber nicht für internationale Wettbewerbe). Wird bei der WADA keine Überprüfung beantragt, wird die MAG nach Ablauf der 21-tägigen Einsprachefrist für jeglichen Zweck ungültig.

7.
Gewährt die FIFA einem Spieler eine MAG, muss sie dies nicht nur dem Spieler, sondern auch seiner NADO mitteilen. Wenn die NADO zum Schluss kommt, dass die MAG die Anforderungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht erfüllt, kann sie binnen 21 Tagen ab dieser Mitteilung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA von der NADO eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der FIFA gewährte MAG bis zum Entscheid der WADA für internationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (aber nicht für nationale Wettbewerbe). Wird bei der WADA keine Überprüfung beantragt, wird die von der FIFA gewährte MAG nach Ablauf der 21-tägigen Einsprachefrist auch für nationale Wettbewerbe gültig.

1 Registrierter Testpool

1.
Die FIFA richtet einen registrierten Testpool auf internationaler Ebene ein, die jeweilige NADO/der jeweilige Verband einen registrierten Testpool auf nationaler Ebene.

2.
Der registrierte Testpool der FIFA (RTP) umfasst drei Pools mit besonderen Meldepflichten:

a) Der internationale registrierte Testpool (IRTP) umfasst internationale Spieler, die kraft eines Entscheids einer FIFA-Instanz nicht spielberechtigt sind oder einer Risikogruppe angehören oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle aus einem anderen Grund ausgewählt wurden. Diese Spieler werden von der FIFA-Anti-Doping-Stelle einzeln bestimmt und über den zuständigen Verband benachrichtigt. Die Aufnahme in den Pool muss nicht begründet werden.

b) Der Elite-Testpool (ETP) umfasst die Klubs bzw. Verbandsmannschaften, die an den von den Konföderationen bestimmten kontinentalen Spitzenwettbewerben teilnehmen. Die Kontrollen und das Ergebnismanagement für den ETP werden der betreffenden Konföderation übertragen. Statt Art. 2 bis 9 dieses Anhangs gilt für den ETP folglich das Anti-Doping-Reglement dieser Konföderation.

c) Der Vorwettbewerbs-Testpool (VWTP) umfasst während der sechsmonatigen Vorbereitungszeit vor dem (den) von der FIFA gewählten Wettbewerb(en) die Verbandsmannschaften, die an diesem (diesen) Wettbewerb(en) teilnehmen. Die betreffenden Verbandsmannschaften werden über die Aufnahme in den VWTP informiert.

3.
Die betreffenden Verbände müssen den Spielern, die von der FIFA dem IRTP zugeordnet wurden, sowie den Klubs und Verbandsmannschaften, die in den ETP oder den VWTP aufgenommen wurden, umgehend schriftlich Folgendes mitteilen:

a) ihre Aufnahme in den IRTP, ETP oder VWTP (je nach Fall)

b) die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen

c) die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht

Die betreffenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass ihre Spieler oder Teams wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss den Bestimmungen dieses Reglements übermitteln.

4.
Spieler, die ihre aktive Laufbahn beendet haben und nicht länger dem IRTP oder ETP angehören, sind erst wieder spielberechtigt, wenn

a) sie den betreffenden Verband mindestens sechs Monate vor der geplanten Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn benachrichtigen,

b) die gleichen Meldepflichten erfüllen wie die Spieler des IRTP oder ETP und

c) vor ihrer effektiven Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn jederzeit für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

5.
Spieler, die nicht spielberechtigt sind, verbleiben bis zur Wiedererlangung der Spielberechtigung im entsprechenden Testpool, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.

6.
Spieler, die verletzt und nicht einsatzfähig sind, verbleiben im entsprechenden Testpool und können Zielkontrollen unterzogen werden, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.

7.
Die FIFA überprüft und aktualisiert regelmässig ihre Kriterien für die Aufnahme von Spielern, Klubs und Verbandsmannschaften in die Testpools. Etwaige Änderungen werden den betreffenden Spielern (IRTP), Klubs und Teams (ETP und VWTP) über ihren Verband oder die Konföderation mitgeteilt.

2 Meldepflichten

1.
Alle Spieler (IRTP) oder Verbandsmannschaften (VWTP), die einem Testpool angehören, sind verpflichtet, gemäss Art. 3 dieses Anhangs wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.

2.
Spieler von Verbandsmannschaften des VWTP können die Übermittlung ihrer Angaben zum Aufenthaltsort gemäss Art. 3 dieses Anhangs ganz oder teilweise ihrem Verband (z. B. Trainer oder Manager) übertragen. Es wird angenommen, dass eine gültige Vollmacht für alle derartigen Angaben erteilt wurde, es sei denn, es liegt eine anderslautende Regelung seitens des Spielers oder gemäss Art. 3 dieses Anhangs vor. Ein mutmassliches Meldepflichtversäumnis kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Spieler diese Pflicht einer Drittpartei übertragen hat und/oder diese Drittpartei die anwendbaren Vorschriften nicht eingehalten hat.

3.
Spieler von Verbandsmannschaften des VWTP, die nicht spielberechtigt oder verletzt sind oder angekündigt haben, ihre aktive Laufbahn zu beenden, müssen die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort für die Zeit, die sie noch dem VWTP angehören, direkt dem betreffenden Verband übermitteln.

3 Angaben zum Aufenthaltsort

1.
a) IRTP: Die Spieler müssen dem zuständigen Verband binnen zehn Tagen nach Mitteilung ihrer Aufnahme in den IRTP für die restlichen Tage des laufenden Quartals und danach vierteljährlich (d. h. bis zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September) für jeden einzelnen Tag auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zum Aufenthaltsort zukommen lassen. Der Verband hat der FIFA-Anti-Doping-Stelle die vierteljährlichen Angaben und etwaige Änderungen spätestens bis zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September zu übermitteln. Sobald dies abzusehen ist, haben die Spieler der FIFA-Anti-Doping-Stelle darüber hinaus zu melden, wann sie wieder spielberechtigt oder einsatzfähig sind.

b) VWTP: Die betreffenden Verbände müssen für die letzten sechs Monate vor dem betreffenden Wettbewerb auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zu sämtlichen Teamtätigkeitstagen ihrer Verbandsmannschaft machen.

2.
Mindestens folgende Angaben sind erforderlich:

IRTP:

a) Name des Spielers und des betreffenden Teams

b) vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen

c) spezifische Bestätigung der Einwilligung des Spielers zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Dopingkontrolle zu unterziehen

d) für jeden Tag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem der Spieler wohnen wird (eigene Wohnung, vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)

e) für jeden Tag der betreffenden Periode die Zeit(en) regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um den Spieler zu den betreffenden Zeiten ausfindig zu machen

f) für jeden Tag während der betreffenden Periode ein 60-minütiges Zeitfenster zwischen 06.00 und 23.00 Uhr, in dem der Spieler an einem bestimmten Ort für eine Dopingkontrolle anwesend und verfügbar ist

VWTP:

a) Name der betreffenden Verbandsmannschaft

b) vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen

c) spezifische Bestätigung der Einwilligung der Spieler zur Weitergabe ihrer Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, sie einer Dopingkontrolle zu unterziehen

d) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem die Verbandsmannschaft wohnen wird (vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)

e) der Spielplan der Verbandsmannschaft für die betreffende Periode, einschliesslich des Namens und der Adresse jedes Orts, an dem die Verbandsmannschaft in dieser Zeit spielen wird, sowie die Daten, an denen sie an diesen Orten spielen wird

f) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die Zeit(en) gemeinsamer Tätigkeiten (z. B. Training) oder individueller Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. medizinische Betreuung) und gegebenenfalls anderer regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um das Team zu diesen Zeiten ausfindig zu machen

3.
IRTP: Der Spieler hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass ihn die FIFA-Anti-Doping-Stelle in der betreffenden Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt, einschliesslich des für den jeweiligen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters, auffinden kann.

VWTP: Der Verband hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Verbandsmannschaft an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode auffinden kann.

4.
Ergeben sich bei den vom Spieler oder Team gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, müssen diese so aktualisiert werden, dass sie wieder wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Eine solche Aktualisierung muss so früh wie möglich erfolgen, bei Spielern des IRTP aber in jedem Fall vor dem gemeldeten 60-minütigen Zeitfenster des laufenden Tags. Ein entsprechendes Versäumnis hat die nachfolgenden Konsequenzen.

4 Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

1.
Ein Spieler des IRTP muss an jedem Tag der betreffenden Periode während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters am dafür angegebenen Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein.

2.
Eine Verbandsmannschaft des VWTP muss an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode zu der Zeit und an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, die sie für diese Teamtätigkeit angegeben hat. Wird ein Team für eine Dopingkontrolle ausgewählt, muss das ganze Team bis zum Abschluss der Probenahme vor Ort bleiben.

5 Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis

1.
Die Spieler des IRTP müssen jederzeit sicherstellen, dass ihre Angaben zum Aufenthaltsort gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

2.
Die Spieler des IRTP müssen dafür sorgen, dass sie während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters an dem dafür angegebenen Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Kann ein Spieler während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements.

3.
Ergeben sich bei den Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, sind diese gemäss Art. 3 Abs. 4 dieses Anhangs zu melden, damit die Informationen jederzeit wahrheitsgetreu und vollständig sind. Kann ein Spieler aufgrund einer versäumten Aktualisierung während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements.

4.
Die Verbände der Verbandsmannschaften des VWTP sind verpflichtet, gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln und sicherzustellen, dass ihre Teams bei Teamtätigkeiten zu den angegebenen Zeiten und an den angegebenen Orten für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Bei Verletzung der geltenden Meldepflichten haben die Verbände Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

6 Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1.
Ein Spieler des IRTP verstösst gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements, wenn er sich binnen zwölf Monaten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (beliebige Kombination dreier Versäumnisse) zuschulden kommen lässt. Dabei ist unerheblich, welche Anti-Doping-Organisation(en) die betreffenden Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt hat (haben).

2.
Die Dauer von zwölf Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Spieler das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis begangen hat. Das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis wird durch eine erfolgreiche Probenahme beim Spieler während der massgeblichen Dauer von zwölf Monaten nicht aufgehoben. Begeht ein Spieler nach einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis innerhalb von zwölf Monaten keine zwei weiteren Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse, erlischt das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne von Art. 8 dieses Anhangs nach zwölf Monaten.

3.
Beendet ein Spieler seine aktive Laufbahn, nimmt diese später aber wieder auf, wird der Zeitraum, in dem er für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht zur Verfügung stand, bei der Berechnung der Dauer von zwölf Monaten nicht berücksichtigt.

4.
Ein Spieler, der falsche Angaben zum Aufenthaltsort macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters oder seines Aufenthaltsorts ausserhalb dieses Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer

Probenahme) und/oder Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle) des Reglements. Die FIFA-Disziplinarkommission kann entsprechende Sanktionen verhängen.

5.
Versäumt es ein Verband, der FIFA wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers zu übermitteln, der bei der betreffenden Verbandsmannschaft registriert ist, leitet die FIFA-Anti-Doping-Stelle wegen eines möglichen Meldepflichtversäumnisses ein Verfahren ein. Die Bestimmungen von Art. 7 dieses Anhangs gelten in diesem Fall analog. Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass der Spieler/Verband seine Meldepflicht verletzt hat, teilt sie dies dem Verband mit und überweist den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission, die gemäss FIFA-Disziplinarreglement über angemessene Sanktionen entscheidet.

7 Ergebnismanagement bei Meldepflichtversäumnissen

Bei einem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1.
Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle im Rahmen des Ergebnismanagements Folgendes nachweist:

a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
   i. seine Aufnahme in den IRTP
   ii. die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
   iii. die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht

b) Der Spieler versäumte es, dieser Meldepflicht innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.

c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb desselben Quartals wurde der Spieler gemäss Art. 7 Abs. 2 dieses Anhangs über das vorangehende Meldepflichtversäumnis informiert und versäumte es, dieses Meldepflichtversäumnis innerhalb der in der betreffenden Mitteilung gesetzten Frist zu berichtigen.

d) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.

2.
Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 dieses Anhangs erfüllt zu sein, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses gemäss 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

a) dass er binnen der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort übermitteln muss, um ein weiteres Meldepflichtversäumnis zu vermeiden. Die Frist beträgt mindestens 24 Stunden ab Zustellung der Mitteilung und dauert höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung zugegangen ist,

b) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt,

c) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,

d) über die Konsequenzen, wenn eine Disziplinarinstanz bestätigt, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.

3.
Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.

4.
Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf.

5.
Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

6.
Werden die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird das mutmassliche Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflichtversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.

7.
Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 68 Abs. 7 des Reglements mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

8.
Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

8 Ergebnismanagement bei Kontrollversäumnissen

Bei einem mutmasslichen Kontrollversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1.
Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der FIFA-Dopingkontrolleur die FIFA-Anti-Doping-Stelle. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten der versuchten Probenahme, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebenden Details über die versuchte Probenahme.

2.
Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle Folgendes nachweist:

a) Mit der Benachrichtigung des Spielers über seine Aufnahme in den IRTP wurde er über die Folgen aufgeklärt, sollte er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort nicht für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.

b) Ein FIFA-Dopingkontrolleur versuchte, den Spieler an einem bestimmten Tag im Quartal während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, indem er den dafür angegebenen Ort aufsuchte.

c) Der FIFA-Dopingkontrolleur bemühte sich während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters in Anbetracht der Umstände redlich, den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.

d) Die Voraussetzungen von Abs. 3 dieses Artikels sind erfüllt (sofern relevant).

e) Das Versäumnis des Spielers, während des 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen von diesem Absatz erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:

– während des massgebenden Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
– seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.

3.
Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem dem Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäss Abs. 4 dieses Artikels mitgeteilt wurde.

4.
Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt zu sein, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach dem gescheiterten Kontrollversuch gemäss 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

a) dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt,

b) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem mutmasslichen Kontrollversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,

c) über die Konsequenzen, wenn eine Disziplinarinstanz bestätigt, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits vorliegt.

5.
Weist der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses zurück, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.

6.
Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens erhält der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch.

7.
Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende FIFA-Dopingkontrolleur dem Bevollmächtigten weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

8.
Werden die Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.

9.
Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 68 Abs. 7 (Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) des Reglements mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

10.
Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

9 Verfahrenszuständigkeit

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Spieler des IRTP. Hat ein Spieler binnen zwölf Monaten mutmasslich drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen, wird aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements wie folgt ein Verfahren gegen den Spieler eingeleitet:

a) durch die FIFA, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von der FIFA festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses dem IRTP angehörte,

b) durch den Verband oder die NADO, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von ihm/ihr festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses seinem/ihrem nationalen registrierten Testpool angehörte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA oder die FIFA-Disziplinarkommission analog für den Verband/die NADO bzw. die zuständige Disziplinarinstanz.

2.
Die FIFA ist berechtigt, von jeder anderen Anti-Doping-Organisation über ein mutmassliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis informiert zu werden, damit sie die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis beurteilen und aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements gegebenenfalls ein Verfahren einleiten kann. Kommt die FIFA nach Treu und Glauben zum Schluss, dass die Beweise für die Einleitung eines Verfahrens aufgrund von Art. 9 des Reglements nicht ausreichen, kann sie von einem Verfahren absehen. Jeder Entscheid der zuständigen Anti-Doping-Organisation, das gemeldete Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufgrund mangelnder Beweise nicht weiterzuverfolgen, wird den anderen Anti-Doping-Organisationen und der WADA mitgeteilt. Ein solcher Entscheid berührt weder das Recht der WADA, gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements Rechtsmittel einzulegen, noch das Vorliegen anderer Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die dem betreffenden Spieler zur Last gelegt werden.

3.
Die FIFA prüft nach Treu und Glauben ebenfalls, ob der Spieler gemäss Kapitel VII (Vorläufige Sperre) des Reglements bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt wird.

4.
Ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einer Verhandlung mit voller Beweiswürdigung gemäss 2. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren) des Reglements überprüfen zu lassen.

5.
Die FIFA-Disziplinarkommission ist nicht an die Feststellungen aus dem Ergebnismanagement gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmassliches Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.

6.
Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Dauer von zwölf Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden (gemäss Art. 68 Abs. 3 (Informationen über mutmassliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) des Reglements), und aufgrund der (des) nachmaligen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse(s) des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.

7.
Leitet die FIFA innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmassliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von zwölf Monaten gemeldet wurde, aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des Reglements gegen den Spieler kein Verfahren ein, gilt dies in Bezug auf die Rechtsmittel gemäss Kapitel X (Verfahren) des Reglements als Entscheid der FIFA, dass kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

1 Anforderungen für die Aufklärung von Spielern

1.
Wenn ein Spieler erstmals kontaktiert wird, stellen die FIFA, der FIFA-Dopingkontrolleur und/oder der Aufseher sicher, dass der Spieler und/oder eine Drittpartei (falls gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs erforderlich) darüber informiert wird:

a) dass sich der Spieler einer Probenahme unterziehen muss,

b) dass die FIFA für die Probenahme zuständig ist,

c) welche Art der Probenahme erfolgt und welche Voraussetzungen vor der Probenahme erfüllt sein müssen,

d) welche Rechte dem Spieler zustehen, namentlich das Recht:
   i. einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
   ii. zusätzliche Informationen zum Probenahmeverfahren zu verlangen,
   iii. bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen,

e) dass der Spieler verpflichtet ist, namentlich:
   i. ab der ersten Kontaktaufnahme mit dem FIFA-Dopingkontrolleur und/oder mit dem Aufseher bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter dessen Aufsicht zu verbleiben,
   ii. sich ordentlich auszuweisen,
   iii. das Verfahren zur Probenahme zu befolgen (der Spieler ist über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung gemäss Art. 44 des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu unterrichten), und
   iv. unverzüglich zur Probenahme zu erscheinen, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für eine Verspätung vor,

f) wo sich der Dopingkontrollraum befindet,

g) dass, falls der Spieler Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor der Probeabgabe zu sich nehmen sollte, er dies auf eigenes Risiko tut,

h) nicht übermässig viel zu trinken, da dies die Ausscheidung einer angemessenen Probemenge verzögert, und

i) dass jegliche Urinprobe, die der Spieler dem Dopingkontrollpersonal abgibt, der erste Urin sein muss, den der Spieler nach dem Aufgebot zur Kontrolle ausscheidet, d. h., der Spieler darf unter der Dusche oder anderweitig keinen Urin ausscheiden, wenn dem Dopingkontrollpersonal noch keine Probe abgegeben wurde.

2.
Ab der Kontaktaufnahme mit dem Spieler haben der FIFA-Dopingkontrolleur und/oder der Aufseher:

a) den Spieler bis zur Beendigung der Probenahme unter ständiger Beaufsichtigung zu halten,

b) sich dem Spieler gegenüber auszuweisen,

c) die Identität des Spielers zu überprüfen.

3.
Der FIFA-Dopingkontrolleur und/oder der Aufseher lassen den Spieler zwecks Anerkennung und Bestätigung der Benachrichtigung die massgeblichen Abschnitte des FIFA-Dopingkontrollformulars. Weigert sich der Spieler, mittels Unterschrift zu bestätigen, dass die Aufklärung erfolgt ist, oder entzieht er sich der Aufklärung, informiert der FIFA-Dopingkontrolleur oder der Aufseher, wenn möglich, den Spieler über die Folgen einer Weigerung oder eines Verstosses gegen die Vorschriften. Falls der Aufseher diesen entsprechenden Prozess beaufsichtigt und nicht der FIFA Dopingkontrolleur, erstattet er dem FIFA-Dopingkontrolleur umgehend Bericht über alle massgeblichen Fakten. Ist der FIFA-Dopingkontrolleur selber für die Probenahme zuständig, erstattet er der FIFA-Anti-Doping-Stelle umgehend Bericht über alle massgeblichen Fakten. Falls möglich setzt der FIFA-Dopingkontrolleur die Probenahme fort. Der FIFA-Dopingkontrolleur dokumentiert die Fakten und Umstände und erstattet Bericht zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle. Die FIFA verfährt gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

4.
Die in diesem Anhang festgelegten Modalitäten können von der FIFA den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Wettbewerbs und jeder Fussballdisziplin angepasst werden, insbesondere für Beach-Soccer, Futsal und den FIFA eWorld Cup™.

2 Verfahren für unangekündigte Kontrollen bei Wettbewerben

1.
Für die Dopingkontrolle werden grundsätzlich zwei Spieler pro Team von der FIFA-Anti-Doping-Stelle ausgelost oder gezielt ausgewählt. Daneben können weitere Spieler gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 dieses Anhangs zur Probenahme aufgeboten werden. Bei Disziplinen mit weniger Spielern (z. B. Beach-Soccer oder Futsal) kann pro Team in der Regel ein Spieler kontrolliert werden.

2.
Die Spieler werden vorgängig nicht informiert, sofern nicht Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs zur Anwendung kommt.

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

3.
Verletzt sich einer dieser beiden Spieler vor Spielende, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob die Verletzung so schwer ist, dass der Spieler bei der Kontrolle ersetzt werden muss. Trifft dies zu, ermittelt der FIFA-Dopingkontrolleur per Auslosung einen anderen Spieler für die Dopingkontrolle.

4.
Der FIFA-Dopingkontrolleur kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vor, während oder nach dem Spiel zusätzliche Spieler für eine Probenahme aufbieten.

Benachrichtigung der Spieler

5.
Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob der Spieler von den Aufsehern entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seines Teams oder in den seinem Team zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem FIFA-Dopingkontrolleur steht es frei, den Vorschlag des Spielers anzunehmen oder ohne Begründung abzulehnen.

3 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben während Teamtätigkeiten

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

1.
Die FIFA oder die betreffende Konföderation führt bei Teams des Elite-Testpools (ETP) und Vorwettbewerbs-Testpools (VWTP) anhand deren Angaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die zu kontrollierenden Teams gemäss dem Kontrollverteilungsplan aus.

2.
Kann der FIFA-Dopingkontrolleur das Team anhand der gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Anhang C gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

3.
Hat der FIFA-Dopingkontrolleur das Team ausfindig gemacht, stellt er sich dem Delegationsleiter oder dem jeweiligen Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs vor. Zu diesem Zweck legt er seinen Ausweis als FIFA-Dopingkontrolleur und seine Ermächtigung für die betreffende Kontrolle vor und erörtert bei Bedarf das Kontrollverfahren mit der jeweiligen Person und, falls anwendbar, dem Teamarzt.

4.
Der Delegationsleiter oder Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs händigt dem FIFA-Dopingkontrolleur eine aktuelle Liste der Spieler aus, einschliesslich der Spieler, die zum Zeitpunkt der Kontrolle abwesend sind. Dem FIFA-Dopingkontrolleur sind die Gründe für die Abwesenheit sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft oder Rückkehr dieser Spieler zum Ort der Teamtätigkeiten anzugeben. Der FIFA-Dopingkontrolleur entscheidet, ob diese Spieler in die Auslosung der Spieler für die Kontrolle einbezogen werden. Zusätzlich meldet er den Vorfall der FIFA-Anti-Doping-Stelle, die prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

5.
Die Spieler, die zur Dopingkontrolle aufgeboten werden, werden vom FIFA-Dopingkontrolleur ausgelost oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gezielt ausgewählt.

Benachrichtigung der Spieler

6.

Der FIFA-Dopingkontrolleur und der Teamvertreter/Teamarzt unterzeichnen das Dopingkontrollformular. Der FIFA-Dopingkontrolleur informiert den Spieler. Der FIFA-Dopingkontrolleur:

a) weist sich dem Spieler gegenüber mit seinem Ausweis als FIFA-Dopingkontrolleur und der Ermächtigung für die betreffende Kontrolle aus,

b) bittet den Spieler, sich auszuweisen, und prüft die Identität des Spielers, damit sichergestellt ist, dass der benachrichtigte Spieler derselbe ist, der für die Kontrolle ausgewählt wurde. Wie sich der Spieler ausweist, ist aufzuzeichnen und der FIFA-Anti-Doping-Stelle zu melden, ebenso, wenn der Spieler seine Identität nicht belegen kann. In diesem Fall entscheidet die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob der Vorfall als Verstoss gegen Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu melden ist.

4 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern

1.

Die FIFA führt bei Spielern des IRTP anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Gemäss dem Kontrollverteilungsplan wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle Spieler zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für Kontrollen aus.

2.

Bei unangekündigten Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben haben sich die zuständigen Personen redlich zu bemühen, die Spieler darüber zu informieren, dass sie für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurden. Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet alle Mitteilungsversuche auf, die in der massgebenden Zeit unternommen worden sind.

3.

Ist der Spieler minderjährig oder muss ein Dolmetscher beigezogen werden, prüft der FIFA-Dopingkontrolleur, ob vor dem Spieler eine Drittpartei zu benachrichtigen ist. Falls erforderlich, namentlich bei Schwierigkeiten, den Spieler auf dem Feld ausfindig zu machen, kann der FIFA-Dopingkontrolleur die Hilfe einer Drittpartei anfordern, um den Spieler zu benachrichtigen.

4.
Es gilt das Benachrichtigungsverfahren gemäss Art. 3 Abs. 6 dieses Anhangs. Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler zudem über seine Rechte auf, einschliesslich des Rechts:

a) einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,

b) zusätzliche Informationen zum Verfahren zur Probenahme zu verlangen,

c) bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen (gemäss Art. 5 dieses Anhangs),

d) im Falle einer Behinderung Änderungen zu verlangen.

Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler ferner über seine Pflichten auf, einschliesslich der Pflicht:

a) binnen einer Stunde zur Dopingkontrolle zu erscheinen, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verspätung vor,

b) sich gemäss Art. 5 dieses Anhangs direkt beaufsichtigen zu lassen,

c) sich bis zum Abschluss der Probenahme direkt durch den FIFA-Dopingkontrolleur beaufsichtigen zu lassen.

5.
Kann der FIFA-Dopingkontrolleur den Spieler anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Art. 8 Abs. 1 (Ergebnismanagement bei Kontrollversäumnissen) von Anhang C gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

5 Zeitpunkt des Erscheinens

1.
Der Spieler ist nach seiner Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

2.
Bei Kontrollen bei Wettbewerben stellen der betreffende Verband und/oder das betreffende Team sicher, dass die zu kontrollierenden Spieler dem Aufseher nach Spielende vom Spielfeld direkt in den Dopingkontrollraum folgen. Bei unangekündigten Kontrollen muss sich der Spieler nach seiner Benachrichtigung binnen einer Stunde in den für die Kontrolle vorgesehenen Raum begeben.

3.
Der FIFA-Dopingkontrolleur kann dem Spieler auf dessen Antrag oder den Antrag einer Drittpartei hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, nachdem die Aufklärung bestätigt und akzeptiert wurde, und/oder nach seinem Eintreffen vorübergehend den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig direkt beaufsichtigt werden kann. Zum Beispiel kann verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum oder vorübergehendes Verlassen des Dopingkontrollraums insbesondere aus folgenden Gründen gestattet werden:

Bei Kontrollen bei Wettbewerben:

a) Teilnahme an einer Zeremonie

b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)

c) zwingende medizinische Behandlung

d) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet.

Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben:

a) Lokalisieren eines Vertreters

b) Beendigung eines Trainings

c) zwingende medizinische Behandlung

d) Beschaffung eines Ausweises mit Foto

e) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet.

4.
Der FIFA-Dopingkontrolleur vermerkt die Gründe für das verspätete Erscheinen im Dopingkontrollraum und/oder das Verlassen des Dopingkontrollraums, wenn diese eine weitere Untersuchung seitens der FIFA erfordern. Jegliches Versäumnis, den Spieler unter ständiger Aufsicht zu halten, muss vermerkt werden und kann eine weitere Untersuchung gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zur Folge haben.

5.
Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der FIFA-Dopingkontrolleur sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.

6.
Stellt der FIFA-Dopingkontrolleur während der Beaufsichtigung des Spielers Auffälligkeiten fest, die die Kontrolle beeinträchtigen könnten, hält er diese fest und meldet sie. Falls er es für angemessen hält, kann der FIFA-Dopingkontrolleur die Bestimmungen von Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des Reglements anwenden und/oder eine zusätzliche Probenahme beim Spieler erwägen.

6 Dopingkontrollraum

1.
Der Dopingkontrollraum muss die Privatsphäre der Spieler gewährleisten und – bei Kontrollen bei Wettbewerben in jedem Fall und bei unangekündigten Kontrollen soweit als möglich – während der Probenahme ausschliesslich als Dopingkontrollraum genutzt werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur hält alle erheblichen Abweichungen von diesem Erfordernis fest.

2.
Bei Dopingkontrollen bei Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

a) die für die Kontrolle ausgewählten Spieler

b) ein Vertreter des Spielers

c) der FIFA-Dopingkontrolleur

d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs

e) ein lokaler Offizieller, sofern verlangt

f) der FIFA-Spielkommissar, sofern verlangt

g) der FIFA-Koordinator, sofern verlangt

h) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt

i) ein unabhängiger, von der FIFA autorisierter Beobachter.

3.
Bei unangekündigten Kontrollen während Teamtätigkeiten haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

a) der (die) für die Kontrolle ausgewählte(n) Spieler

b) die Begleitperson des (der) Spieler(s), vorzugsweise der Teamarzt

c) der FIFA-Dopingkontrolleur

d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs

e) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt

4.
Bei unangekündigten Kontrollen bei Einzelspielern haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

a) der für die Kontrolle ausgewählte Spieler

b) die Begleitperson des Spielers oder ein vom Spieler bestimmter Zeuge

c) der FIFA-Dopingkontrolleur

5.
Die für die Kontrolle ausgewählten Spieler bleiben im Wartebereich des Dopingkontrollraums, bis sie zur Abgabe der Probe bereit sind. Bei Kontrollen bei Wettbewerben stehen den Spielern im Dopingkontrollraum in ungeöffneten und versiegelten Plastikflaschen nicht alkoholische Getränke zur Verfügung, einige davon in einem Kühlschrank.

6.
Bei Kontrollen bei Wettbewerben sorgen lokale Sicherheitsorgane dafür, dass nur die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum erhalten. Der Eingang zum Dopingkontrollraum ist ständig zu bewachen. Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben sind die jeweiligen Teamdelegationen für die Sicherheit verantwortlich. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.

7.
In aussergewöhnlichen Fällen kann der FIFA-Dopingkontrolleur einem Spieler erlauben, den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern er mit dem Spieler folgende Bedingungen vereinbart hat:

a) den Grund für das Verlassen des Dopingkontrollraums

b) den Zeitpunkt der Rückkehr (oder die Rückkehr nach Beendigung einer bewilligten Tätigkeit)

c) dass der Spieler ständig beaufsichtigt wird

Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet auf, wann der Spieler den Raum verlässt und wieder zurückkehrt.

7 Durchführung des Probenahmeverfahrens

Die Entnahme von Urin- und Blutproben ist in Übereinstimmung mit den WADA Bestimmungen, insbesondere mit den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen der WADA, durchzuführen.

8 Bedingungen für die Probenahme

1.
Jedes Verhalten des Spielers und/oder seiner Begleitpersonen sowie Auffälligkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen können, werden vom FIFA-Dopingkontrolleur auf dem Formular vermerkt. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle leitet daraufhin gegebenenfalls eine Untersuchung gemäss Art. 44 (Versäumte Dopingkontrolle) des Reglements ein.

2.
Der FIFA-Dopingkontrolleur gewährt dem Spieler die Möglichkeit, jegliche Vorbehalte gegenüber dem Verlauf des Probenahmeverfahrens aufzuzeichnen.

3.
Während des Probenahmeverfahrens sind mindestens folgende Informationen aufzuzeichnen:

a) Datum, Uhrzeit und Art des Aufgebots zur Kontrolle (unangekündigt, angekündigt, bei oder ausserhalb von Wettbewerben)

b) Wettbewerb/Ort, Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe

c) Name und Nummer des Spielers

d) Name des Teams des Spielers

e) Name des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (bei Teamtätigkeiten)

f) Codenummer der Probe

g) notwendige Laborangaben auf der Probe

h) eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion (sofern gegeben) gemäss Angaben des Teamarztes/Spielers

i) jegliche Unregelmässigkeiten beim Verfahren

j) Bemerkungen oder Vorbehalte des Spielers gegenüber der Durchführung des Probenahmeverfahrens (sofern vorgebracht)

k) Name und Unterschrift des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (sofern anwesend)

l) Name und Unterschrift des Spielers

m) Name und Unterschrift des FIFA-Dopingkontrolleurs

4.
Zum Abschluss des Probenahmeverfahrens bezeugen der Spieler und der FIFA-Dopingkontrolleur mit ihrer Unterschrift auf den betreffenden Unterlagen, dass diese die Einzelheiten des Probenahmeverfahrens, einschliesslich möglicher Vorbehalte des Spielers, wahrheitsgetreu wiedergeben. Während Teamtätigkeiten unterzeichnen der Arzt und/oder die Begleitperson des Spielers die Unterlagen als Zeugen des Verfahrens. Bei Einzelkontrollen unterzeichnet die Begleitperson des Spielers oder gegebenenfalls der Zeuge die Unterlagen.

5.
Der FIFA-Dopingkontrolleur händigt dem Spieler eine Kopie des von diesem unterzeichneten Formulars aus.

9 Verfahren nach der Probenahme

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle legt fest, gemäss welchen Kriterien die Proben unter Wahrung ihrer Unversehrtheit, Kennzeichnung und Sicherheit bis zum Transport aus dem Dopingkontrollraum ins Labor gelagert werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur stellt sicher, dass alle Proben gemäss diesen Kriterien gelagert werden.

2.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erarbeitet ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig sind und sicher gehandhabt werden.

3.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt dafür, dass im Vertrag mit dem Labor, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde, Weisungen für die Art der Durchführung der Analysen enthalten sind.

10 Transport der Proben und Dokumentation

1.
Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bewilligt ein Transportsystem, das sicherstellt, dass die Proben und die Unterlagen unter Wahrung ihrer Unversehrtheit und Kennzeichnung sicher transportiert werden.

2.
Die Proben werden nach Abschluss des Probenahmeverfahrens so rasch wie möglich mithilfe der von der FIFA zugelassenen Transportmethode ins Labor befördert, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde. Die Proben werden so transportiert, dass das Risiko einer Verschlechterung der Probe infolge Verzögerung, extremen Temperaturschwankungen etc. so gering wie möglich gehalten wird.

3.
Die Unterlagen, die den Spieler identifizieren, werden nicht mit den Proben oder den Unterlagen ins Labor geschickt, das gemäss 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des Reglements ausgewählt wurde.

4.
Der FIFA-Dopingkontrolleur schickt nach Abschluss des Probenahmeverfahrens über den von der FIFA zugelassenen Kurierdienst alle massgebenden Unterlagen so rasch als möglich an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

5.
Wenn der Endempfänger den Erhalt weder der Proben mit den Begleitunterlagen noch der Unterlagen zum Probenahmeverfahren bestätigt oder die Unversehrtheit oder die Kennzeichnung einer Probe während des Transports beeinträchtigt wurde, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Kontrollkette. In diesem Fall prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob die Probe für ungültig zu erklären ist.

6.
Sämtliche Unterlagen zu Probenahmeverfahren und/oder Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind von der FIFA gemäss Kapitel VIII des Reglements mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Dopingkontrollformular

FIFA

DOPINGKONTROLLFORMULAR

Test zugelassen von: FIFA · Probenahmeagentur: FIFA · Ergebnismanagementbehörde: FIFA

FIFA-WETTBEWERB: _____

1. SPIELERANGABEN

Spielername: ____ Spielernr.: ____ Geburtsdatum: T T M M J J

Spiel/Ort: ____ Spielnr.: ____ Team: ____

2. BENACHRICHTIGUNG DES AUSGEWÄHLTEN SPIELERS

Urin ☐ Blut ☐ Datum: T T M M J J Benachrichtigung: __ : __ Zeit der Ankunft im Dopingkontrollraum: __ : __

Name des Team-/Spielervertreters: ____ Unterschrift des Team-/Spielervertreters: ____

Name des Dopingkontrolleurs: ____ Unterschrift des Dopingkontrolleurs: ____

Der genannte Spieler wurde für eine Dopingkontrolle ausgewählt und muss sich nach dem Spiel umgehend im Dopingkontrollraum melden. Er darf sich von einem Vertreter (Arzt, Trainer oder Teamoffizieller) begleiten lassen. Ich bestätige hiermit, dass ich diese Mitteilung erhalten und gelesen habe, einschliesslich der auf der Rückseite von Kopie 1 aufgeführten Rechte und Pflichten, und einverstanden bin, die erforderliche(n) Probe(n) abzugeben. Ich bin mir bewusst, dass die Unterlassung oder Weigerung der Probenahme einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen kann.

Unterschrift des Spielers: ____

3a. ANGABEN FÜR DIE ANALYSE

Bei Wettbewerben ☐ Ausserhalb von Wettbewerben ☐ Männlich ☐ Weiblich ☐

Blutserum A/B: ____ Datum: T T M M J J Zeit: __ : __

Vollblut A/B: ____ Datum: T T M M J J Zeit: __ : __

Urin A/B: ____ ml S/G 1 0 . __ Datum: T T M M J J Zeit: __ : __

Teil-Urinprobe Nr.: ____ ml Spieler-initialen ____ Nr.: ____ ml Spieler-initialen ____

Zusatzprobe A/B: ____ ml S/G 1 0 . __ Datum: T T M M J J Zeit: __ : __

3b. ANGABE VON MEDIKAMENTEN

Liste aller in den letzten sieben Tagen eingenommenen Medikamente und Ergänzungsmittel und in den letzten drei Monaten erhaltenen Bluttransfusionen

Diagnose	Wirkstoff	Dosis	Anwendungsmethode	Start und Dauer der Behandlung

Forschungseinwilligung: Zwecks Dopingbekämpfung im Sport gestatte ich kraft meiner Unterschrift die Verwendung meiner Proben für die Dopingforschung. Wenn alle Analysen abgeschlossen wurden und meine Probe ansonsten vernichtet würde, darf sie von WADA-akkreditierten Labors für beliebige Arten von Dopingforschung verwendet werden, sofern sie keine Rückschlüsse auf meine Identität zulässt.

Einverstanden ☐ Nicht einverstanden ☐

4. BESTÄTIGUNG DES VERFAHRENS FÜR URIN- UND BLUTTESTS

Bemerkungen: ____

Zusatzformular verwendet ☐

Name des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: ____ Unterschrift des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: ____

Name des Dopingkontrolleurs: ____ Unterschrift des Dopingkontrolleurs: ____

Name des Team-/Spielervertreters: ____ Unterschrift des Team-/Spielervertreters: ____

Ich bestätige, dass die Angaben in diesem Dokument wahrheitsgetreu sind. Ich bestätige, dass die Probenahme gemäss den massgebenden Verfahren für die Probenahme erfolgt ist. Ich gestatte, dass alle Angaben betreffend Dopingkontrolle, inkl. u. a. Laborergebnisse und mögliche Sanktionen, den zuständigen Stellen (z. B. WADA, internationale, kontinentale oder nationale Sportverbände) gemäss den massgebenden Bestimmungen, inkl. FIFA-Anti-Doping-Reglement, mitgeteilt werden.
Ich habe den Text auf der Rückseite gelesen und verstanden und gestatte die Verwendung meiner Dopingkontrolldaten über ADAMS oder andere verlässliche Mittel oder Massnahmen.

Unterschrift des Spielers: ____

Ort: ____

Zeit: __ : __ Datum: T T M M J J

Original: FIFA-Anti-Doping-Stelle (weiss) **Kopie 1:** Spieler (pink) **Kopie 2:** FIFA-Koordinator (grün) **Kopie 3:** Spieler (pink) **Kopie 4:** Labor (blau)

10.18 ALP 200 mok/adon

Fédération Internationale de Football Association FIFA-Strasse 20 Postfach CH-8044 Zürich Schweiz Tel.: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

Dopingkontrolle: Zusatzformular

SPIELER-INFORMATIONSBLATT

Ich werde von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), mit Sitz in Zürich (Schweiz) gebeten, das vorliegende Informationsblatt durchzulesen, damit ich mir bewusst bin, dass meine Dopingkontrolldaten, einschliesslich u. a. meiner Personendaten sowie aller Daten zum biologischen Athletenpass und betreffend Verfahren wie Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -behandlung, Laboranalyse, Ergebnismanagement und Sanktionen, gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement, dem Kodex der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) („WADA-Kodex") und den internationalen Standards der WADA zur Aufdeckung, Abschreckung und Prävention von Doping bearbeitet und gespeichert werden können.

BESTÄTIGUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich entsprechend informiert wurde, und nehme zur Kenntnis, dass:

- ich an alle Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements, des WADA-Kodex und der von der WADA erlassenen internationalen Standards, einschliesslich aller Änderungen, gebunden bin und diese einhalten muss,
- meine Dopingkontrolldaten nach Massgabe dieses Informationsblatts für Programme zur Dopingbekämpfung gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex verwendet werden und die FIFA meine Daten auch für Forschungszwecke verwenden darf, wobei in diesem Fall Personendaten, die Rückschlüsse auf meine Identität erlauben, gelöscht oder geändert werden, bevor die Daten anderen Forschern zur Verfügung gestellt oder Ergebnisse veröffentlicht werden,
- in erster Linie die FIFA für den Schutz meiner Daten verantwortlich ist und sich verpflichtet, den von der WADA erlassenen Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen einzuhalten,
- ich gemäss diesem internationalen Standard und anwendbarem Recht bestimmte Rechte bezüglich meiner Dopingkontrolldaten, einschliesslich des Rechts auf Zugang und/oder Berichtigung unkorrekter Daten und Rechtsmittel hinsichtlich der rechtswidrigen Verarbeitung von Daten, wie unten angegeben, habe,
- die FIFA meine Dopingkontrolldaten über das „Anti-Doping Administration and Management System" (ADAMS) der WADA und/oder andere FIFA-interne Mittel („FIFA-System") Empfängern, die gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex zum Erhalt solcher Informationen befugt sind (z. B. beauftragte Anti-Doping-Organisationen, nationale Anti-Doping-Organisationen, internationale oder nationale Sportverbände, Organisatoren von Grossveranstaltungen und die WADA), offenlegen und zustellen wird. Sie kann zu diesem Zweck zum Informationsaustausch in ähnlichen von der WADA zugelassenen Systemen von nationalen Anti-Doping-Organisationen auch persönliche Online-Profile anlegen und Informationen zu Dopingkontrollen, Meldepflichten und medizinischen Ausnahmegenehmigungen („MAG") eingeben,
- ich dafür verantwortlich bin, dass alle Angaben, die ich ins ADAMS eingebe (oder in meinem Auftrag eingegeben werden), korrekt und aktuell sind,
- die FIFA nur WADA-akkreditierte Labors sowie Labors nutzt, die von der WADA zugelassen wurden und meine Labortestergebnisse ebenfalls nutzen und bearbeiten, aber nur Zugang zu anonymisierten, verschlüsselten Daten haben,
- Personen oder Parteien, die meine Angaben erhalten, ausserhalb meines Wohnlandes ansässig sein können, z. B. in der Schweiz und Kanada. In einigen Ländern können Gesetze zum Daten- und Persönlichkeitsschutz von den Gesetzen in meinem Land abweichen,
- gemäss anwendbarem lokalem Recht sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Formular oder ein Entscheid, der gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement erlassen wird, ausschliesslich bei den im FIFA-Anti-Doping-Reglement genannten Instanzen, einschliesslich des Sportschiedsgerichts (CAS), angefochten werden dürfen.

Darüber hinaus nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

ZWECK DES ADAMS

Mithilfe des ADAMS können Anti-Doping-Organisationen wie die FIFA und die WADA einheitliche, koordinierte und wirkungsvolle Programme zur Dopingbekämpfung durchführen und ihre jeweiligen Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen. Das System kann zur Ansetzung von Dopingkontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben und zur Verwaltung entsprechender Informationen, einschliesslich MAG, Angaben zum Aufenthaltsort, Angaben zu den Ergebnissen von Dopingtests, Daten zum biologischen Athletenpass und sanktionsbezogenen Informationen zu einzelnen Athleten, genutzt werden. Die WADA und die FIFA sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex, einschliesslich bei der Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, der Prüfung von MAG und deren Auswirkungen auf die Verfahren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, auf das System angewiesen.

RECHTMÄSSIGKEIT DER BEARBEITUNG

Die internationale Gemeinschaft steht hinter dem Kampf gegen Doping im Sport. Mehr als 180 Länder haben das internationale UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport von 2005 („Übereinkommen") ratifiziert, das die Arbeit der WADA stützt und eine wirkungsvolle Durchsetzung des WADA-Kodex gewährleisten soll. Das weltweite System gegen Doping, wie es im WADA-Kodex festgelegt und im FIFA-Anti-Doping-Reglement ausgeführt ist, dient dem Schutz der Gesundheit, der moralischen, kulturellen und physischen Erziehung und dem Gebot der Fairness sowie der Unterbindung von Betrug im Sport und dessen Schutz. Die Massnahmen der FIFA gegen Doping und die Bearbeitung meiner Daten gehören zum weltweiten Kampf gegen Doping im Sport im Sinne der genannten Zwecke und sind zur Erfüllung eines wichtigen Auftrags im öffentlichen Interesse sowie zur Verfolgung wichtiger und rechtmässiger Interessen nach Massgabe des Übereinkommens, des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements gerechtfertigt.

KATEGORIEN BETROFFENER DATEN

Das ADAMS und das FIFA-System können die folgenden Kategorien von Daten enthalten: mein eindeutiges ADAMS-Profil, das Daten zu meiner Identität beinhaltet (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart(en) und Disziplin(en), die ich bestreite, Organisationen und/oder Sportverbände, denen ich angehöre, Angabe, ob ich international oder national Wettkämpfe bestreite und ob ich gemäss den Bestimmungen meines internationalen Verbands und/oder meiner nationalen Anti-Doping-Agentur ein nationaler oder internationaler Athlet bin), Angaben zu meinem Aufenthaltsort, dem Kontrollverteilungsplan (für die Testpools, denen ich angehöre), zu meinen MAG (sofern gegeben), zu den Dopingkontrollen (Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -handhabung, Laboranalyse, Ergebnismanagement, Verhandlungen und Berufungen) sowie zum biologischen Athletenpass. Einige dieser Daten können vertrauliche Personendaten beinhalten, die gemäss nationalem Datenschutz- oder Persönlichkeitsrecht an meinem Wohnort und gemäss internationalem Standard geschützt sind.

OFFENLEGUNG

Ein Teil meines ADAMS-Profils darf anderen Anti-Doping-Organisationen, die das ADAMS nutzen, offengelegt werden, damit für mich nur ein Athletenprofil erstellt wird. Die FIFA und die WADA dürfen andere Anti-Doping-Organisationen und Dienstleistungsanbieter gegebenenfalls ermächtigen, einige meiner Informationen im ADAMS für die Verwaltung von Programmen zur Dopingbekämpfung zu nutzen. Die WADA darf zudem auf einige meiner Daten im ADAMS (z. B. Daten zu MAG, Laborergebnisse, biologischer Athletenpass, Sanktionen und Angaben zum Aufenthaltsort) zugreifen und diese bearbeiten, um ihre Pflichten gemäss WADA-Kodex zu erfüllen. Die FIFA, die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen legen meine Daten nur soweit erforderlich den befugten Personen innerhalb ihrer Organisationen offen. Jede Organisation darf nur auf das ADAMS zugreifen und dieses nutzen, um ihre Pflichten und Aufgaben gemäss dem FIFA-Anti-Doping-Reglement und dem WADA-Kodex zu erfüllen, zu denen vor allem die Schaffung von Programmen zur Dopingbekämpfung und der erforderliche Datenaustausch nach Massgabe des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex gehören.

INTERNATIONALER TRANSFER

Meine Daten dürfen über das ADAMS Personen oder Parteien ausserhalb meines Wohnlandes zur Verfügung gestellt werden, da meine Daten an die WADA mit Sitz in der Schweiz und Kanada und an Anti-Doping-Organisationen im Land, in dem mein nationaler Verband seinen Sitz hat, und meine Konföderation übermittelt werden, damit diese ihre Programme zur Dopingbekämpfung umsetzen und ihre Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen können. Das Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht dieser Länder kann von den entsprechenden Gesetzen in meinem Land abweichen. Die Anti-Doping-Organisationen müssen sich aber in jedem Fall an den Internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen halten.

MEINE RECHTE

Ich habe gemäss den anwendbaren Gesetzen und dem Internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen bestimmte Rechte. Sofern die massgebenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, habe ich folgende Rechte: a) Recht auf Auskunft über die Bearbeitung meiner Personendaten, b) Recht auf Zugang zu und Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, c) Recht auf Berichtigung, falls meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, unzutreffend oder unvollständig sind, d) Recht auf Vergessen, d. h. Recht zu verlangen, meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet und für die massgebenden Zwecke nicht mehr benötigt werden, zu löschen, e) Recht auf Einschränkung oder Verhinderung der Bearbeitung meiner Personendaten, wenn ich beispielsweise die Richtigkeit meiner Personendaten anfechten will oder meine Personendaten nicht mehr benötigt werden, f) Recht auf Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, g) Recht, der FIFA die Bearbeitung meiner Personendaten für bestimmte Zwecke zu untersagen, sofern die FIFA keine stichhaltigen rechtmässigen Gründe für die Bearbeitung vorlegen kann. Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass meine Personendaten, die durch die FIFA bearbeitet werden, nicht Gegenstand von automatisierten Entscheidungen und Profilerstellung sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Handhabe der FIFA zur Löschung oder Änderung meiner Personendaten gemäss WADA-Kodex beschränkt ist. Sollte die FIFA trotz redlichen Bemühens nicht in der Lage sein, meinem Ersuchen zu entsprechen, muss ich meine Rechte vor der WADA und/oder der Anti-Doping-Organisation meines nationalen Verbands geltend machen.

KONTAKT

Für etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Nutzung meiner Personendaten oder für Fragen zur Bearbeitung meiner Personendaten kann ich mich an die FIFA wenden (antidoping@fifa.org). Bei Beschwerden oder Fragen versucht die FIFA mit allen zumutbaren Mitteln, die Sache zu klären. Wenn ich mit der Antwort der FIFA nicht zufrieden bin, kann ich mich an die WADA und/oder an die Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem mein nationaler Verband ansässig ist, wenden. Weitere Informationen finde ich auch auf der WADA-Website unter „Athlete Information Notice", wobei diese Informationen ohne Mitteilung geändert werden können.

STREITFÄLLE

Wenn die Sache nicht geklärt werden kann, bin ich befugt, bei der Datenschutzbehörde, die gemäss den auf mich anwendbaren Datenschutzgesetzen zuständig ist, Beschwerde einzureichen.

SICHERHEIT

Ich nehme zur Kenntnis, dass das ADAMS in der Schweiz und Kanada sicher verwaltet wird. Für die Sicherheit der ins ADAMS eingegebenen Daten gelten strenge technische, organisatorische und andere Sicherheitsbestimmungen. Die FIFA, die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen haben für die Vertraulichkeit und den Schutz meiner Daten zudem interne und vertragliche Garantien erlassen.

AUFBEWAHRUNG VON DATEN

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im ADAMS oder FIFA-System unter Umständen für mindestens zehn Jahre gespeichert werden müssen. Wenn beispielsweise das ADAMS für MAG genutzt wird und ich eine MAG erhalte, werden die entsprechenden Bewilligungen für mindestens zehn Jahre elektronisch im ADAMS gespeichert. Die Dauer von zehn Jahren entspricht der Zeitspanne, in der wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss WADA-Kodex vorgegangen werden kann. Sofern meine Daten gemäss den massgebenden Anti-Doping-Bestimmungen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen, werden sie nach einer angemessenen kürzeren Frist gelöscht. Weitere Informationen zur Aufbewahrung meiner Daten sind im Anhang des Internationalen Standards der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen zu finden.

VERZICHT

Ich entbinde die FIFA und die akkreditierten Labors hiermit von allen Klagen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die mir im Zusammenhang mit der Bearbeitung meiner Dopingkontrolldaten durch das ADAMS und andere Mittel wie dem FIFA-System entstehen könnten.

WEIGERUNG

Ich bin mir bewusst, dass meine Teilnahme am Association Football an meine freiwillige Teilnahme an den Anti-Doping-Verfahren, die in den massgebenden FIFA-Reglementen, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements, geregelt sind, und folglich an die hierin beschriebene Bearbeitung meiner Dopingkontrolldaten geknüpft ist.

Ich bin mir bewusst, dass meine Weigerung, mich Anti-Doping-Verfahren zu unterziehen und meine Dopingkontrolldaten zur Bearbeitung freizugeben, einem Verstoss gegen die massgebenden Reglemente, einschliesslich des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements, gleichkommt und Disziplinarmassnahmen und andere Sanktionen, einschliesslich des Ausschlusses aus einem Wettbewerb, der Aberkennung von Ergebnissen früherer Wettbewerbe und/oder Sperren, gegen meine Person zur Folge haben kann.

ERKLÄRUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Informationsblatts bestätige ich, dass ich die massgebenden Reglemente, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex, kenne und einhalten werde.

Anhang E kann von der FIFA-Administration jeder Zeit geändert werden.

Es wird auf die von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) veröffentlichte Liste der von der WADA akkreditierten Labors verwiesen, die auf www.wada-ama.org zu finden ist.

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Ausgabe August 2020

(inkl. vorübergehender Änderungen aufgrund von COVID-19)

2 Inhalt

Artikel *Seite*

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern 4

Definitionen 5

I. Einleitende Bestimmung
1. Geltungsbereich 9

II. Status von Spielern
2. Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler 11
3. Reamateurisierung 11
4. Beendigung der Tätigkeit 11

III. Registrierung von Spielern
5. Registrierung 12
5bis Transfers über Zwischenvereine 13
6. Registrierungsperioden 13
7. Spielerpass 15
8. Registrierungsantrag 15
9. Internationaler Freigabeschein 16
10. Leihgabe von Berufsspielern 16
11. Nicht registrierte Spieler 17
12. Durchsetzung von Disziplinarstrafen 17
12bis Überfällige Verbindlichkeiten 18

IV. Wahrung der Vertragsstabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen
13. Einhaltung von Verträgen 20
14. Vertragsauflösung aus triftigen Gründen 20
14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen 20
15. Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen 21
16. Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit 21
17. Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund 21
18. Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen 24

V. Beeinflussung durch Drittparteien und Eigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten
18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien 25
18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten 26

Artikel *Seite*

VI. Internationale Transfers Minderjähriger
19. Schutz Minderjähriger 27
19bis Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien 30

VII. Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus
20. Ausbildungsentschädigung 31
21. Solidaritätsmechanismus 31

VIII. Rechtsprechung
22. Zuständigkeit der FIFA 32
23. Kommission für den Status von Spielern 33
24. Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten 33
24bis Vollstreckung von finanziellen Entscheiden 34
25. Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung 35

IX. Schlussbestimmungen
26. Übergangsbestimmungen 37
27. Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt 37
28. Offizielle Sprachen 37
29. Inkrafttreten 38

Anhang 1: Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände 39

Anhang 2: Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger (Art. 19 Abs. 4) 51

Anhang 3: Transferabgleichungssystem 56

Anhang 3a: Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS 71

Anhang 4: Ausbildungsentschädigung 75

Anhang 5: Solidaritätsmechanismus 80

Anhang 6: Verfahren bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und Solidaritätsmechanismus (Art. 21) 82

Anhang 7: Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern 89

4 Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Basierend auf Artikel 5 der FIFA Statuten hat der FIFA-Rat die folgenden Reglemente und Anhänge als integralen Teil des Grundlagentextes beschlossen:

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.
Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.

2.
Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.

3.
Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.

4.
Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.

5.
Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationaler Meisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie internationaler Vereinswettbewerbe, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.

6.
Organisierter Fussball: Fussball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.

7.
Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.

8.
Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 festgesetzte Zeitraum.

9.
Spielzeit: Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.

10.
Ausbildungsentschädigung: Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäss Anhang 4.

11.
Minderjährige Spieler: Spieler, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

12.
Akademie: Organisationen oder verselbständigte rechtliche Gebilde, die zum primären Zweck die nachhaltige sportliche Ausbildung von Spielern durch das Bereitstellen von entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und Infrastruktur dauerhaft verfolgen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend Fussball-Ausbildungszentren, Fussballcamps, Fussballschulen usw.

13.
Transferabgleichungssystem (TMS): Das Transferabgleichungssystem (TMS) ist ein webgestütztes Dateninformationssystem mit dem hauptsächlichen Zweck, bei internationalen Transfers von Spielern den Ablauf zu vereinfachen sowie die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern.

14.
Drittpartei: eine andere Partei als der transferierte Spieler, die beiden Vereine, die den Spieler untereinander transferieren, oder jeglicher ehemalige Verein, bei dem der Spieler registriert war.

15.
Elferfussball: Fussball, der gemäss Spielregeln gespielt wird, die vom International Football Association Board erlassen wurden.

16.
Futsal: Fussball, der gemäss den Futsal-Spielregeln gespielt wird, die von der FIFA in Zusammenarbeit mit dem Bureau des International Football Association Board festgelegt wurden.

17.
Registrierung: schriftliche Aufzeichnung mit folgenden Angaben zu einem Spieler:

– Anfangsdatum der Registrierung (Format: TT.MM.JJJJ)

– vollständiger Name (Vor-, Mittel- und Nachnamen) des Spielers

– Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Status als Amateur oder Berufsspieler (gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements)

– Fussballsparte(n), die der Spieler ausübt (Elferfussball, Futsal und/oder Beach-Soccer)

– Name des Vereins beim Verband, für den der Spieler spielen wird (einschliesslich der FIFA-ID des Vereins)

– Trainingskategorie des Vereins zum Zeitpunkt der Registrierung

– FIFA-ID des Spielers

– FIFA-ID des Verbands

18.
Elektronisches Spielerregistrierungssystem: Online-Informationssystem, auf der die Registrierung (gemäss Definition dieses Reglements) aller Spieler bei einem Verband erfasst werden kann. Das elektronische Spielerregistrierungssystem muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs über eine automatische Programmierschnittstelle mit dem FIFA-Connect-System verbunden sein. Über diese Schnittstelle muss das elektronische Spielerregistrierungssystem für alle Spieler ab zwölf Jahren alle Registrierungsinformationen übermitteln und insbesondere jedem Spieler eine FIFA-ID zuweisen.

19.
FIFA-Connect-System: von der FIFA entwickelte und eingeführte Informationssystem, die die FIFA-ID zuweist und die automatische Programmierschnittstelle bereitstellt, die zwecks elektronischen Informationsaustauschs als technische Schnittstelle zwischen den nationalen elektronischen Transfersystemen, den elektronischen Spielerregistrierungssystemen und dem TMS dient.

20.
FIFA-ID: weltweit eindeutige Kennung, die das FIFA-Connect-System jedem Verein, Verband und Spieler zuweist.

21.
Internationaler Transfer: Weitergabe der Registrierung eines Spielers von einem Verband an einen anderen.

22.
Nationaler Transfer: Wechsel eines Spielers von einem Verein eines Verbands zu einem anderen Verein desselben Verbands, damit er bei diesem Verein spielen kann.

23.
Nationales elektronisches Transfersystem: Online-Informationssystem, auf der alle nationalen Transfers innerhalb eines Verbands gemäss den Grundsätzen des Modells, das über das Transferabgleichungssystem auf internationaler Ebene angewandt wird (vgl. Anhang 3), verwaltet und überwacht werden können. Das System muss mindestens den vollständigen Namen, das Geschlecht, die Nationalität, das Geburtsdatum und die FIFA-ID des Spielers, dessen Status (Amateur oder Berufsspieler gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements), den Namen und die FIFA-ID der beiden beteiligten Vereine sowie sämtliche Zahlungen zwischen den Vereinen erfassen, falls massgebend. Es muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs mit dem elektronischen Spielerregistrierungssystem des Verbands und der automatischen Programmierschnittstelle des FIFA-Connect-Systems verbunden sein.

24.
Transfer über Zwischenverein: zwei aufeinanderfolgende nationale oder internationale Transfers desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der massgebenden Reglemente oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine Registrierung dieses Spielers bei einem Mittelsverein beinhalten.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1 Geltungsbereich

1.
Dieses Reglement enthält die allgemeingültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fussballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.
Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren und dem jeweiligen Verband angehören.

Alle nationalen Transfers von Berufsspielern und Amateuren (Männer und Frauen) im Elferfussball müssen über ein nationales elektronisches Transfersystem abgewickelt werden. Für jede Registrierung eines Spielers bei einem neuen Verein desselben Verbands muss ins nationale elektronische Transfersystem ein nationaler Transfer eingegeben werden. Jede Registrierung eines Spielers für einen neuen Verein ausserhalb des nationalen elektronischen Transfersystems ist ungültig.

3.
a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18bis, 18ter, 19 und 19bis.

b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

– Art. 13: Einhaltung von Verträgen;

– Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;

– Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;

– Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;

– Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festgelegt werden kann;

– Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.

4.
Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anhang 1 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.

2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1.
Die Teilnehmer am organisierten Fussball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.

2.
Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fussballer sind Amateure.

3 Reamateurisierung

1.
Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.

2.
Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

4 Beendigung der Tätigkeit

1.
Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrags beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.

2.
Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.

5 Registrierung

1.
Jeder Verband muss über ein elektronisches Spielerregistrierungssystem verfügen, das jedem Spieler bei dessen Erstregistrierung eine FIFA-ID zuweist. Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufs- oder Amateurspieler registriert ist. Nur elektronisch registrierte Spieler, denen eine FIFA-ID zugewiesen wurde, sind im organisierten Fussball spielberechtigt. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.
Ein Spieler darf bei einem Verein nur zwecks Teilnahme am organisierten Fussball registriert werden. Abweichend von diesem Grundsatz darf ein Spieler bei einem Verein auch aus rein technischen Gründen registriert werden, damit bei einzelnen aufeinanderfolgenden Transaktionen Transparenz besteht (vgl. Anhang 3).

3.
Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.

4.
Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils an Verbände mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.

i. Spieler dürfen bei maximal drei Vereinen registriert werden und sind während derselben Spielzeit für offizielle Spiele von maximal drei Vereinen spielberechtigt, wobei die Regelung auf folgende Spielzeiten beschränkt ist:

a) für Verbände mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender: Spielzeiten 2019/20 und 2020/21

b) für Verbände mit einem über ein Jahr laufenden Kalender: Spielzeit 2020

5.
Die sportliche Integrität des Wettbewerbs muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben. Insbesondere ist der Spieler unter Vorbehalt strengerer massgebender nationaler Wettbewerbsreglemente auf keinen Fall berechtigt, in einer Spielzeit in derselben nationalen Meisterschaft oder im selben Pokalwettbewerb in offiziellen Spielen von mehr als zwei Vereinen zu spielen.

5bis Transfers über Zwischenvereine

1.
Weder Vereine noch Spieler dürfen sich an Transfers über Zwischenvereine beteiligen.

2.
Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Transfers desselben Spielers binnen 16 Wochen wird bei Parteien (Vereinen und Spieler) von einer Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine ausgegangen, sofern nicht der Gegenbeweis angetreten wird.

3.
Gegen sämtliche den Statuten und Reglementen der FIFA unterstellte Parteien, die sich an Transfers über Zwischenvereine beteiligen, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement Sanktionen verhängt.

6 Registrierungsperioden

1.
Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Verbände dürfen für ihre Männer- und Frauenwettbewerbe unterschiedliche Registrierungsperioden festlegen. Ausnahmsweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch ausserhalb der

betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betreffenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grunds für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Massnahmen ergreifen.

i. Als vorübergehende Ausnahme von dieser Regel hat der Berufsspieler, dessen Vertrag aufgrund von COVID-19 abgelaufen ist oder gekündigt wurde, das Recht, unabhängig vom Ablauf- oder Kündigungsdatum, ausserhalb einer Registrierungsperiode von einem Verband registriert zu werden.

2.
Die erste Registrierungsperiode beginnt am Schluss der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegeben werden (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1). Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.

i. Bei Verbänden mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender darf sich die erste Registrierungsperiode für die Spielzeit 2020/21 während maximal vier Wochen mit den letzten Runden der Spielzeit 2019/20 überschneiden.

ii. Für die Dauer der Überschneidung der ersten Registrierungsperiode für die Spielzeit 2020/21 mit dem Abschluss der Spielzeit 2019/20 gilt Folgendes:

a) Transfers von Spielern zwischen Vereinen sind erlaubt. Die Spieler sind für nationale Wettbewerbe ihres neuen Vereins erst ab der Spielzeit 2020/21 spielberechtigt.

b) Die Verpflichtung vertragsloser Spieler ist erlaubt. Die Spieler sind für nationale Wettbewerbe ihres neuen Vereins erst ab der Spielzeit 2020/21 spielberechtigt.

3.
Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode über das elektronische Spielerregistrierungssystem einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleiben die Ausnahmeregelung sowie die vorübergehende Ausnahme gemäss Art. 6 Abs. 1.

4.
Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschliesslich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

7 Spielerpass

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf diesem Dokument müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag registriert war.

8 Registrierungsantrag

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Das zuständige Entscheidungsgremium behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäss eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

9 Internationaler Freigabeschein

1.
Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist in Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a dieses Reglements geregelt.

2.
Die Verbände dürfen keinen internationalen Freigabeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.

3.
Nach Zugang des Freigabescheins teilt der neue Verband dem Verband/den Verbänden des Vereins/der Vereine, von dem/denen der Spieler im Alter zwischen 12 und 23 Jahren (vgl. Art. 7) trainiert und ausgebildet wurde, schriftlich die Registrierung des Spielers als Berufsspieler mit.

4.
Für Spieler unter zehn Jahren ist kein internationaler Freigabeschein auszustellen.

10 Leihgabe von Berufsspielern

1.
Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus.

2.
Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 4 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.

3.
Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

11 Nicht registrierte Spieler

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Massnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.
Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS über solche noch (vollständig) zu verbüssenden Disziplinarstrafen informieren.

2.
Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

12bis Überfällige Verbindlichkeiten

1.
Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Berufsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.

2.
Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage während mehr als 30 Tagen versäumt, kann gemäss nachfolgendem Abs. 4 bestraft werden.

3.
Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieses Artikels gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

4.
Kraft ihrer jeweiligen Zuständigkeit (vgl. Art. 22 in Verbindung mit Art. 23 und 24) können die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter und der KBS-Richter die folgenden Sanktionen verhängen:

a) Ermahnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden, auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren

5.
Die in Abs. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

6.
Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Strafe verhängt.

7.
Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäss Abs. 4 lit. d kann ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest.

8.
Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung automatisch aufgehoben und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.

9.
Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels können bei einer einseitigen Vertragsauflösung gemäss Art. 17 weitere Massnahmen ergriffen werden.

13 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

1.
Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

2.
Jedes missbräuchliche Verhalten einer Partei zur Nötigung der Gegenpartei, den Vertrag aufzulösen oder Vertragsbestimmungen zu ändern, berechtigen die Gegenpartei (Spieler oder Verein), den Vertrag aus triftigen Gründen aufzulösen.

14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen

1.
Wenn ein Verein mit mindestens zwei monatlichen Gehaltszahlungen an einen Spieler rechtswidrig in Verzug ist, darf der Spieler seinen Vertrag aus triftigen Gründen auflösen, sofern er den säumigen Verein schriftlich gemahnt und diesem zur gänzlichen Begleichung der Geldschuld eine Frist von mindestens 15 Tagen gesetzt hat. Abweichende Regelungen in Verträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen, können in Erwägung gezogen werden.

2.
Für sämtliche Gehälter eines Spielers, die nicht monatlich fällig sind, gilt der Pro-rata-Wert für zwei Monate. Die verspätete Zahlung eines Betrags, der mindestens zwei Monatsgehältern entspricht, gilt für den Spieler auch als triftigen Grund zur Vertragsauflösung, sofern das Verfahren von Abs. 1 eingehalten wurde.

3.
Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Abs. 1 und 2 verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Spielzeit in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Jedoch kann eine Entschädigung geschuldet sein. Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den der Spieler registriert ist, möglich.

16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1.
Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlöhnung

und andere Leistungen, die dem Spieler gemäss gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekommen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.

Auf der Basis dieser Grundsätze wird die dem Spieler geschuldete Entschädigung wie folgt berechnet:

i. Falls der Spieler nach der Auflösung seines vorherigen Vertrags noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat, entspricht die Entschädigung grundsätzlich dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags.

ii. Falls der Spieler zum Zeitpunkt des Entscheids bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Wert des neuen Vertrags für die Dauer, die der restlichen Laufzeit des vorzeitig aufgelösten Vertrags entspricht, vom Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags abgezogen („geminderte Entschädigung"). Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund überfälliger Verbindlichkeiten hat der Spieler zusätzlich zur geminderten Entschädigung Anspruch auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsgehältern („zusätzliche Entschädigung"). In schwerwiegenden Fällen kann die zusätzliche Entschädigung bis maximal sechs Monatsgehälter betragen. Insgesamt darf die Entschädigung aber maximal dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags entsprechen.

iii. Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Ziff. i und ii verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

2.
Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu zahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

3.
Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer

viermonatigen Sperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese sportlichen Sanktionen treten unmittelbar nach Mitteilung des betreffenden Entscheids an den Spieler in Kraft. Die sportlichen Sanktionen werden in der Zeit zwischen dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit und dem ersten offiziellen Spiel der nächsten Spielzeit ausgesetzt, in beiden Fällen einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe und internationaler Meisterschaften für Vereine. Die sportlichen Sanktionen werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn der Spieler ein etabliertes Mitglied der Auswahlmannschaft des Verbands ist, für den er spielberechtigt ist, und der betreffende Verband in der Zeit zwischen dem letzten und dem ersten Spiel der Spielzeit an der Endrunde eines internationalen Turniers teilnimmt. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Ausserhalb der Schutzzeit können jedoch Disziplinarmassnahmen ausgesprochen werden, wenn die Vertragsauflösung nicht fristgerecht innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit (einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe) des Vereins, für den der Spieler registriert ist, mitgeteilt wird. Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.

4.
Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüsst hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements Gebrauch machen, um Spieler zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.

5.
Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen und zur Erleichterung eines Spielertransfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen

1.
Ist ein Vermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist sein Name in allen massgebenden Verträgen aufzuführen.

2.
Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Klauseln mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.

3.
Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.

4.
Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.

5.
Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.

6.
Als ungültig betrachtet werden Vertragsbestimmungen, die einem Verein mehr Zeit gewähren („Karenzfrist"), einem Berufsspieler vertraglich geschuldete Beträge zu zahlen. Karenzfristen in Gesamtarbeitsverträgen, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, sind jedoch rechtswirksam und werden als gültig betrachtet. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen.

18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1.
Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

2.
Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1.
Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschliessen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

2.
Das Verbot von Abs. 1 gilt ab 1. Mai 2015.

3.
Verträge, die unter Abs. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 abgeschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.

4.
Die Dauer von Verträgen, die unter Abs. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 abgeschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.

5.
Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Abs. 1 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.

6.
Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

19 Schutz Minderjähriger

1.
Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.

2.
Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden fünf Fällen:

a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fussballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins.

b) Der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:

   i. Er sorgt für eine angemessene fussballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäss den höchsten nationalen Standards (vgl. Anhang 4 Art. 4).

   ii. Er sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fussballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fussballs auszuüben.

   iii. Er sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).

   iv. Er muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

c) Der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf

höchstens 100 km betragen. In diesem Fall muss der Spieler weiterhin zu Hause wohnen, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

d) Der Spieler flüchtet ohne seine Eltern insofern aus humanitären Gründen, als sein Leben oder seine Freiheit in seiner Heimat aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder einer bestimmten politischen Überzeugung bedroht ist, aus seiner Heimat und darf sich daher zumindest vorübergehend in seinem Ankunftsland aufhalten.

e) Der Spieler ist Student und zieht ohne seine Eltern aus akademischen Gründen vorübergehend in ein anderes Land, um an einem Austauschprogramm teilzunehmen. Die Dauer der Registrierung des Spielers für den neuen Verein bis zu seinem 18. Geburtstag oder bis zum Ende des akademischen oder schulischen Programms ist auf ein Jahr beschränkt. Der neue Verein des Spielers darf nur ein reiner Amateurverein sein, der weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.

3.
Die gleichen Bestimmungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind, nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten, und nicht während mindestens der letzten fünf Jahre ununterbrochen in diesem Land wohnhaft waren.

4.
Es gelten die folgenden allgemeinen Verfahrensregeln:

a) Jeder internationale Transfer gemäss Abs. 2, jede Erstregistrierung gemäss Abs. 3 und jede Erstregistrierung eines ausländischen Minderjährigen, der während mindestens der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Land wohnhaft war, in dem er registriert werden möchte, bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses, sofern der betreffende minderjährige Spieler mindestens zehn Jahre alt ist. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren möchte, auf Antrag seines Mitgliedsvereins zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung des Ausschusses hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband vorzuliegen.

b) Wenn der betreffende minderjährige Spieler noch nicht zehn Jahre alt ist, muss der Verband, der den Spieler registrieren möchte, auf Antrag seines Mitgliedsvereins überprüfen und gewährleisten, dass der Spieler zweifelsfrei die Voraussetzungen einer der anwendbaren Ausnahmen von Abs. 2 oder die Fünfjahresregel (vgl. Abs. 3 und 4 lit. a) erfüllt. Die entsprechende Überprüfung hat vor einer etwaigen Registrierung zu erfolgen.

c) In Ausnahmefällen darf ein Verband beim Ausschuss schriftlich über das Transferabgleichungssystem (TMS) eine beschränkte Befreiung für Minderjährige beantragen. Eine beschränkte Befreiung entbindet den Verband unter bestimmten Bedingungen von der Pflicht, für minderjährige Amateurspieler, die bei reinen Amateurvereinen registriert werden sollen, beim Ausschuss über das TMS gemäss Abs. 4 lit. a sowie Anhang 2 dieses Reglements eine formelle Bewilligung zu beantragen. Vor Beantragung eines internationalen Freigabescheins und/oder einer Erstregistrierung muss der betreffende Verband in diesem Fall überprüfen und gewährleisten, dass der Spieler zweifelsfrei die Voraussetzungen einer der anwendbaren Ausnahmen von Abs. 2 oder die Fünfjahresregel (vgl. Abs. 3 und 4 lit. a) erfüllt.

d) Die Disziplinarkommission verhängt bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement. Darüber können auch der ehemalige Verband, der, sofern massgebend, ohne vorherige Bewilligung durch den Ausschuss einen internationalen Freigabeschein ausstellt, bzw. die am Transfer eines Minderjährigen beteiligten Vereine sanktioniert werden.

5.
Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

19bis Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien

1.
Vereine, die eine Akademie führen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein steht, sind verpflichtet, minderjährige Spieler, die die Akademie besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.

2.
Jeder Verband hat dafür besorgt zu sein, dass Akademien, die nicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein stehen:

a) einen Verein führen, der an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilnimmt; sämtliche Spieler sind beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden bzw. für den Verein zu registrieren, oder

b) sämtliche minderjährigen Spieler, die die Akademie zu Ausbildungszwecken besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, melden.

3.
Jeder Verband ist zur Führung eines Registers mit Namen und Geburtsdatum über alle von Vereinen oder Akademien gemeldeten minderjährigen Spieler verpflichtet.

4.
Durch die Meldung verpflichten sich die Akademie und der Spieler, den Fussballsport im Sinne der FIFA-Statuten zu betreiben und die ethischen Grundsätze des organisierten Fussballsports zu beachten und mitzutragen.

5.
Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.

6.
Art. 19 gilt auch für die Meldung von minderjährigen Spielern, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden möchten.

20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Erstregistrierung eines Spielers als Berufsspieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten. Die Grundsätze der Ausbildungsentschädigung gelten nicht für den Frauenfussball.

21 Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

22 Zuständigkeit der FIFA

Unbeschadet des Rechts jedes Spielers oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;

b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler; die genannten Parteien können jedoch ausdrücklich schriftlich festlegen, dass solche Streitigkeiten durch ein unabhängiges Schiedsgericht entschieden werden, das auf nationaler Ebene innerhalb des Verbands und/oder im Rahmen eines Tarifvertrags eingesetzt wurde. Eine solche Schiedsklausel muss entweder direkt in den Vertrag oder in einen auf die Parteien anwendbaren Tarifvertrag aufgenommen werden. Das unabhängige nationale Schiedsgericht muss ein faires Verfahren garantieren und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basieren;

c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert;

d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;

e) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen desselben Verbands, sofern der dem Streit zugrunde liegende Spielertransfer zwischen Vereinen verschiedener Verbände erfolgt;

f) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a, d und e fallen.

23 Kommission für den Status von Spielern

1.
Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. c und f sowie alle anderen Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, vorbehaltlich Art. 24.

2.
Die Kommission für den Status von Spielern ist für Vertragsstreitigkeiten, an denen Vermittler beteiligt sind, nicht zuständig.

3.
Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.

4.
Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen Einzelrichter entschieden werden. In dringenden Fällen oder in Fällen, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, und im Falle von Entscheidungen bezüglich der provisorischen Registrierung eines Spielers im Zusammenhang mit einer internationalen Freigabe gemäss Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a kann der Kommissionsvorsitzende oder ein durch ihn ernanntes Kommissionsmitglied als Einzelrichter entscheiden. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Im Falle der internationalen Freigabe eines Spielers wird der ehemalige Verband bei Empfang der ITC-Anforderung angehört (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4). Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Kommission kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

1.
Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. a, b, d und e, mit Ausnahme von Fällen bezüglich der Ausstellung von internationalen Freigabescheinen.

2.
Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:

i. alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 200 000;

ii. Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat;

iii. Streitigkeiten betreffend Solidaritätsbeitrag ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat.

Streitigkeiten gemäss den Punkten ii. und iii. dieses Absatzes können auch durch den Vorsitzenden oder den Vizevorsitzenden als Einzelrichter entschieden werden.

Der KBS-Richter sowie der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende der KBS (je nach Fall) sind verpflichtet, Grundsatzfragen der Kammer zu unterbreiten. Spieler und Vereine sind in der Kammer paritätisch vertreten, ausser in Fällen, die von einem KBS-Richter entschieden werden können. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen der KBS oder des KBS-Richters kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

3.
Der Ausschuss der KBS entscheidet über Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus (vgl. Anhang 6), die über das TMS abgewickelt werden.

24bis Vollstreckung von finanziellen Entscheiden

1.
Bei der Verurteilung einer Partei (Verein oder Spieler) zu einer Geldzahlung (ausstehende Forderung oder Entschädigung) an eine andere Partei (Verein

oder Spieler) legt die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) auch die Folgen des Verzugs der Zahlung der fälligen Beträge fest.

2.
Diese Folgen sind im Dispositiv aufzuführen und lauten wie folgt:

Gegen einen Verein: ein bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültiges Verbot, national und international neue Spieler zu registrieren. Das Registrierungsverbot, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal drei volle aufeinanderfolgende Registrierungsperioden gelten.

Gegen einen Spieler: eine bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültige Sperre für offizielle Spiele. Die Sperre für offizielle Spiele, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal sechs Monate gelten.

3.
Bei Zahlung der fälligen Beträge wird das Verbot oder die Sperre aufgehoben, auch wenn diese noch nicht zur Gänze verbüsst ist.

4.
Das Verbot oder die Sperre tritt in Kraft, wenn die fälligen Beträge nicht binnen 45 Tage gezahlt werden, nachdem der Gläubiger dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben geliefert hat und der massgebende Entscheid rechtskräftig wird.

25 Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung

1.
Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage. Die Kommission für den Status von Spielern oder die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet in der Regel innerhalb von 60 Tagen. Das Verfahren verläuft gemäss Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.

2.
Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, sowie vor der KBS, einschliesslich KBS-Richter,

hinsichtlich Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus sind auf maximal CHF 25 000 begrenzt. Die Verfahrenskosten trägt im Normalfall die unterlegene Partei. Die Kostenzuweisung wird im Ent-scheid erläutert. Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern betreffend die Wahrung der Vertragsstabilität sowie mit internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler sind kostenfrei.

3.
Das Disziplinarverfahren, das bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anwendung gelangt, regelt, sofern in diesem Reglement nicht anders vorgesehen, das FIFA-Disziplinarreglement.

4.
Besteht Grund zur Annahme, dass ein Fall disziplinarische Massnahmen nach sich zieht, leitet die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission weiter und ersucht diese gleichzeitig um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss FIFA-Disziplinarreglement.

5.
Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) behandelt gemäss diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falls mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall ex officio überprüft.

6.
Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements und unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.

7.
Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Anwendung dieses Reglements wird in der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten genau geregelt.

26 Übergangsbestimmungen

1.
Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Transferreglement zur Anwendung.

2.
In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:

a) Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung;

b) Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus;

c) arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren, der vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurde.

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrags bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3.
Gemäss Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

27 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Der FIFA-Rat entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

28 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 24. August 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Vorübergehende Änderungen, die vom FIFA-Rat infolge der COVID-19-Pandemie genehmigt wurden, werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls aufgehoben.

Zürich, 24. August 2020

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände

Vorübergehende Änderungen

1.
Diese vorübergehenden Änderungen sind auf die folgenden internationalen Fenster des jeweiligen internationalen Spielkalenders anwendbar:

i für Männer: 31. August bis 8. September 2020

ii für Frauen: 14. bis 22. September 2020

2.
Die Regelungen für das Abstellen von Spielern für Verbandsmannschaften gemäss folgendem Anhang 1 kommen wie üblich zur Anwendung, es sei denn:

i es besteht eine zwingende Quarantäne oder Selbstisolation von mindestens fünf Tagen bei Ankunft am:

a. Ort des Vereins, der den Spieler für eine Verbandsmannschaft abstellen muss, oder

b. Ort, an dem das Spiel einer Verbandsmannschaft stattfinden soll, oder

ii es gilt eine Reisebeschränkung ab oder zu einem dieser Orte (vgl. lit. a oder b) und

iii die zuständigen Behörden haben den Spielern einer Verbandsmannschaft im Zusammenhang mit den genannten Beschlüssen keine spezifische Ausnahmebewilligung erteilt.

3.
Alle Teilnehmer an Spielen während internationaler Fenster müssen sich an die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen der massgebenden Wettbewerbsorganisatoren halten.

1 Grundsätze für Männerfussball

1.
Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Ver-bands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.
Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.
Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Spielkalender für eine Dauer von vier oder acht Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.
Ein internationales Fenster ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen) und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele bestreiten (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen), egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).

i Während der für Oktober und November 2020 geplanten internationalen Fenster gelten für Verbände der UEFA folgende Bestimmungen:

a) Die internationalen Fenster werden um einen Tag verlängert.

b) Jede Verbandsmannschaft darf höchstens drei Spiele bestreiten.

ii Während des für Juni 2021 geplanten internationalen Fensters gelten für Verbände der AFC, CAF, Concacaf und OFC folgende Bestimmungen:

a) Das internationale Fenster wird um sieben Tage verlängert.

b) Jede Verbandsmannschaft darf höchstens vier Spiele bestreiten.

5.
Die Verbandsmannschaften müssen die beiden Spiele (vorbehaltlich der vorübergehenden Ausnahmen gemäss Abs. 4) in einem internationalen Fenster auf dem Gebiet derselben Konföderation bestreiten. Einzige Ausnahme bilden interkontinentale Entscheidungsspiele. Wenn mindestens eines der Spiele ein Freundschaftsspiel ist, können die beiden Spiele auf dem Gebiet verschiedener Konföderationen ausgetragen werden, sofern die beiden Spielorte gemäss offiziellem Flugplan der Fluggesellschaft höchstens fünf Flugstunden und nicht mehr als zwei Zeitzonen voneinander entfernt sind.

6.
Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden. Ein Spieler muss pro Jahr nur für eine Endrunde von Wettbe-werben für A-Verbandsmannschaften abgestellt werden. Ausnahmen kann einzig der FIFA-Rat für den Konföderationen-Pokal zulassen.

7.
Für ein internationales Fenster müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahme). Für eine Endrunde im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen vor der Woche, in der die jeweilige Endrunde beginnt, abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

i Während der für Oktober und November 2020 sowie Juni 2021 geplanten internationalen Fenster müssen die Spieler spätestens am Morgen nach Ende des internationalen Fensters zu ihrem Verein abreisen.

8.
Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 7 vereinbaren.

9.
Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

10.
Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Auf-gebote wie folgt:

a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage

b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

11.
Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern beschliessen:

a) die Dauer der Abstellungspflicht weiter zu kürzen,

b) dem Verband zu untersagen, für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft (einen) Spieler aufzubieten.

1bis Grundsätze für Frauenfussball

1.
Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot ihre registrierten Spielerinnen für die Verbandsauswahl des Landes abzustellen, für das

die Spielerinnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einer Spielerin und einem Verein sind unzulässig.

2.
Das Abstellen der Spielerinnen gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Frauenfussballkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, des Olympischen Fussballturniers der Frauen, der Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen zwingend.

3.
Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Frauenfussballkalender für eine Dauer von vier Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4), die Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und des Olympischen Fussballturniers der Frauen sowie die Perioden, die für die Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussball-turnier der Frauen blockiert sind. Nach der Veröffentlichung des internationalen Frauenfussballkalenders werden nur noch die genauen Daten der Frauen-wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussball-turnier der Frauen in den jeweils blockierten Perioden angefügt. Die Frauen-wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussball-turnier der Frauen müssen binnen der jeweils blockierten Perioden ausgetragen werden, wobei die Konföderationen der FIFA die Daten mindestens zwei Jahre vor dem betreffenden Frauenwettbewerb für A-Verbandsmannschaften oder der betreffenden Qualifikationsendrunde schriftlich mitteilen müssen.

4.
Es gibt drei Typen von internationalen Fenstern:

a) Typ I ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele

bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).

b) Typ II ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für Freundschaftsturniere von Verbandsmannschaften sowie für Qualifikationsspiele reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft höchstens drei Spiele bestreiten. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Donnerstag des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den einzelnen Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag/Mittwoch).

c) Typ III ist ein Zeitraum von 13 Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Samstagabend in der kommenden Woche endet und ausschliesslich für Qualifikationsspiele für Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ III darf eine Verbandsmannschaft höchstens vier Spiele bestreiten. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Donnerstag des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den einzelnen Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag/Mittwoch/Samstag).

5.
Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Frauenfussballkalender verankerten Wettbewerbe müssen die Spielerinnen nicht abgestellt werden.

6.
Für alle drei Typen von internationalen Fenstern müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen (Typ I), Donnerstagmorgen (Typ II) oder Sonntagmorgen (Typ III) nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen vor dem Eröffnungsspiel der entsprechenden Qualifikationsendrunde abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden. Für eine Qualifikationsendrunde beträgt die

Abstellungsdauer (ab Abreise am Montagmorgen bis zum Tag der Freigabe durch den Verband für den Verein) maximal 16 Tage. Für die anderen Endrunden im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen vor der Woche, in der die entsprechende Endrunde beginnt, abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

7.
Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.
Eine Spielerin, die einem Aufgebot ihres Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, ihrem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die sie abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise der Spielerin zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die Spielerin nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu ihrem Verein zurückkehren kann.

9.
Hält eine Spielerin die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt:

a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage

b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.
Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:

a) Geldstrafen

b) Kürzung der Dauer der Abstellungspflicht

c) Sperre für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft

1ter Grundsätze für Futsal

1.
Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Verbands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anders-lautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.
Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Futsal-Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.
Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Futsal-Spielkalender für eine Dauer von fünf Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Futsal-Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.
Es gibt zwei Typen von internationalen Fenstern:

a) Typ I ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt und Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens zwei Konföderationen maximal vier Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.

b) Typ II ist ein Zeitraum von vier Tagen, der am Sonntagmorgen beginnt und Mittwochabend in der gleichen Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens einer Konföderation maximal zwei Spiele bestreiten, egal, ob

es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.

5.
Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Futsal-Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden.

6.
Für beide Fenstertypen müssen die Spieler spätestens am ersten Morgen des Fensters (d. h. Sonntag bzw. Montag) abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Donnerstagmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für Endrunden von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen müssen die Spieler spätestens am Morgen zwölf Tage vor Beginn der entsprechenden Endrunde abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft müssen die Spieler spätestens am Morgen 14 Tage vor Beginn der Weltmeisterschaft abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen.

7.
Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.
Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

9.
Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, verkürzt die FIFA-Kommission für den Status

von Spielern auf ausdrückliches Begehren die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt:

a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage

b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.
Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen durch den Verband kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:

a) Geldstrafen

b) Kürzung der Dauer der Abstellungspflicht

c) Sperre von Spielern für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft

2 Finanzielle Bestimmungen und Versicherung

1.
Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

2.
Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.

3.
Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.

4.
Wenn sich ein Berufsspieler, der am Elferfussball teilnimmt, während der Abstellungsdauer für ein internationales A-Spiel durch Unfall eine körperliche Verletzung zuzieht und als Folge davon eine vorübergehende vollständige Sportinvalidität erleidet, wird der Verein, bei dem der betreffende Spieler

registriert ist, von der FIFA entschädigt. Die Einzelheiten der Entschädigung, einschliesslich Verlustabwicklungsverfahren, sind im Technischen Merkblatt – FIFA-Schutzprogramm für Klubs geregelt.

3 Aufgebot von Spielern

1.
Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands des Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

2.
Der Verband, der einen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem ersten Tag des internationalen Fensters (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 4), in dem die entsprechenden Aktivitäten der Verbandsmannschaften stattfinden, schriftlich zukommen lassen. Der Verband, der einen Spieler für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs aufzubieten wünscht, muss ihm das schriftliche Aufgebot mindestens 15 Tage vor Beginn der entsprechenden Abstellungsdauer schriftlich zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Ebenso wird den Verbänden empfohlen, den Verband der betroffenen Vereine in die Vorladung einzukopieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauffolgenden sechs Tagen bestätigen.

3.
Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:

a) Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.

b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

4 Verletzte Spieler

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Ver-bandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leis-ten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Ver-band bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

5 Einschränkung der Spielberechtigung

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboten wurde, darf vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung, plus einer zusätzlichen Dauer von fünf Tagen, in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört.

6 Disziplinarmassnahmen

Verstösse gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinar-massnahmen zur Folge, die von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement festgelegt werden.

Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger (Art. 19 Abs. 4)

1 Grundsätze

1.
Alle Gesuche um Erstregistrierung eines Minderjährigen gemäss Art. 19 Abs. 3 oder einen internationalen Transfer eines Minderjährigen gemäss Art. 19 Abs. 2 müssen über das Transferabgleichungssystem (TMS) gestellt und abgewickelt werden.

2.
Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen kommt auf das Zustimmungsverfahren die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zur Anwendung. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zusammenhang mit dem computergestützten Verfahrensablauf ergeben können, bleiben vorbehalten.

2 Verpflichtung der Mitgliedsverbände

1.
Sämtliche Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb des TMS die Ebene „Minderjährige“ in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen einzusehen und diese insbesondere auf etwaige Anfragen oder Aufforderungen zu Stellungnahmen zu prüfen.

2.
Für verfahrensrechtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Abs. 1 resultieren, tragen die Mitgliedsverbände die volle Verantwortung.

3 Zusammensetzung des Ausschusses

1.
Der von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzte Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden der Kommission für den Status von Spielern sowie aus neun Mitgliedern zusammen.

2.
Angesichts der Dringlichkeit der betreffenden Gesuche entscheiden in der Regel alle Mitglieder des Ausschusses als Einzelrichter. Der Ausschuss kann aber auch mit drei oder mehr Mitgliedern entscheiden.

4 Verhalten im Verfahren

1.
Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

2.
Dem Ausschuss gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet. Gegen Verbände oder Vereine, die gegenüber dem Ausschuss unwahre oder falsche Angaben machen oder das TMS-Antragsverfahren für unrechtmässige Zwecke missbrauchen, können Sanktionen verhängt werden. Jegliche Vergehen wie etwa die Fälschung von Dokumenten werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.
Der Ausschuss ist berechtigt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass diese Verfahrensgrundsätze befolgt werden.

4.
Die zuständige TMS-Abteilung untersucht alle Vorfälle im Zusammenhang mit den Pflichten der Parteien gemäss diesem Anhang. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren der zuständigen TMS-Abteilung nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

5 Verfahrenseinleitung, Dokumenteneingaben

1.
Das Gesuch um Zustimmung für eine Erstregistrierung (Art. 19 Abs. 3) oder einen internationalen Transfer (Art. 19 Abs. 2) ist vom zuständigen Verband ins TMS einzugeben. Gesuche gemäss vorstehenden Bestimmungen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.
Zusammen mit dem Gesuch sind abhängig von dem vom ersuchenden Verband gewählten Sachverhaltstyp bestimmte Dokumente der nachfolgenden Liste zwingend ins TMS einzugeben:

- Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers
- Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern des Spielers
- Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers
- Arbeitsvertrag des Spielers
- Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers
- Arbeitserlaubnis des Spielers
- Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers/andere Unterlagen, die den angeführten Grund erhärten
- Wohnsitzbestätigung des Spielers
- Wohnsitzbestätigung der Eltern des Spielers
- Nachweis der akademischen Ausbildung
- Nachweis der fussballerischen Ausbildung
- Unterkunfts-/Betreuungsnachweis
- Elterliche Ermächtigung
- Nachweis für die Einhaltung der 50-Kilometer-Distanz-Regel
- Nachweis betreffend Einverständnis des Partnerverbands
- Gesuch auf Bewilligung einer Erstregistrierung/eines internationalen Transfers

3.
Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments, einer Übersetzung oder einer offiziellen Bestätigung gemäss Art. 7 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Gesuchsteller. Eine Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen oder offiziellen Bestätigungen gemäss Art. 7 vollständig eingegeben worden sind.

4.
Der Gesuchsteller kann zusammen mit dem Gesuch weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Gesuchsteller weitere Dokumente zu verlangen.

6 Stellungnahme, Ausbleiben einer Stellungnahme

1.
Bei einem Gesuch um Zustimmung für einen internationalen Transfer werden dem ehemaligen Verband die nicht vertraulich zu behandelnden Dokumente im TMS zugänglich gemacht, und dieser wird innerhalb von sieben Tagen über das TMS zur Stellungnahme eingeladen.

2.
Der ehemalige Verband kann die ihm nützlich erscheinenden Dokumente über das TMS eingeben.

3.
Bei Ausbleiben einer Stellungnahme entscheidet der Ausschuss aufgrund der vorhandenen Akten.

7 Sprache der Dokumente

Den Dokumenten, die nicht in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA abgefasst sind, sind Übersetzungen in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA oder eine offizielle Bestätigung des betreffenden Verbands beizulegen, die den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Dokuments in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA zusammenfasst. Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 ist der Ausschuss berechtigt, im Säumnisfall das entsprechende Dokument nicht zu berücksichtigen.

8 Fristen

1.
Fristansetzungen erfolgen rechtsgültig über das TMS.

2.
Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist in der Zeitzone des jeweiligen Verbands ins TMS eingegeben worden sein.

9 Entscheideröffnung, Rechtsmittel

1.
Der Entscheid des Ausschusses wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) rechtsgültig über das TMS eröffnet. Dabei gilt die Eröffnung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid ins TMS hochgeladen wird. Mit der Eröffnung des Entscheids gilt dieser als rechtsgültig zugestellt.

2.
Der Entscheid wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) im Dispositiv eröffnet. Gleichzeitig wird dem (den) Verband (Verbänden) angezeigt, dass er (sie) binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich über das TMS eine Begründung verlangen kann (können), ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird. Verlangt ein Verband eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und in vollständiger Ausfertigung über das TMS eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Eröffnung des begründeten Entscheids zu laufen.

Transferabgleichungssystem

1 Geltungsbereich

1.
Mit dem Transferabgleichungssystem (TMS, vgl. Punkt 13 der Definitionen) sollen die Fussballbehörden mehr Angaben zu internationalen Spielertransfers erhalten und die entsprechenden Transaktionen transparenter werden, wodurch das gesamte Transfersystem an Glaubwürdigkeit und Ansehen gewinnt.

2.
Das TMS unterscheidet klar zwischen den verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers. Alle Zahlungen müssen ins System eingegeben werden, da nur so das Geld, das im Zusammenhang mit diesen Transfers verschoben wird, lückenlos zurückverfolgt werden kann. Gleichzeitig verpflichtet das System die Verbände, dafür zu sorgen, dass ein leibhaftiger Spieler und nicht ein fiktiver Spieler zwecks unerlaubter Tätigkeiten wie Geldwäsche transferiert wird.

3.
Das TMS dient dem Schutz Minderjähriger. Eine erstmalige Registrierung eines minderjährigen Spielers als Nichteinheimischer oder dessen Beteiligung an einem internationalen Transfer bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses (vgl. Art. 19 Abs. 4). Das Gesuch um Zustimmung des Verbands, der den Minderjährigen auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2 und 3 registrieren will, und das nachfolgende Entscheidungsverfahren müssen über das TMS abgewickelt werden (vgl. Anhang 2).

4.
Im Rahmen des vorliegenden Anhangs (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 5) ist das TMS das Instrument, über das internationale Freigabescheine angefordert und zugestellt werden.

5.
Die Verwendung des TMS ist für alle internationalen Transfers von Amateuren und Berufsspielern (Männern und Frauen) des Elferfussballs zwingend. Jede Registrierung solcher „Spieler“ ohne TMS ist folglich ungültig. In den folgenden Artikeln des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff Spieler auf männliche und weibliche Spieler, die am Elferfussball teilnehmen. In diesem Anhang bezieht sich der Begriff „internationaler Transfer“ ausschliesslich auf den Transfer solcher Spieler zwischen Verbänden.

6.
Jeder internationale Transfer im Elferfussball muss ins TMS eingegeben werden. Wenn der Spieler beim neuen Verband als Amateur registriert werden soll, müssen die Vereine, die ein TMS-Konto besitzen, oder der jeweilige Verband, sollte ein Verein kein TMS-Konto haben, die Transferinstruktion eingeben.

2 System

1.
Das TMS bietet den Verbänden und Vereinen ein webgestütztes Dateninformationssystem zur Verwaltung und Überwachung internationaler Transfers.

2.
Je nach Art der Instruktion sind verschiedene Informationen einzugeben.

3.
Bei einem internationalen Transfer, bei dem keine Transfervereinbarung besteht, muss der neue Verein spezifische Informationen liefern und bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen. Das Verfahren wird dann zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8).

4.
Bei einem internationalen Transfer, bei dem eine Transfervereinbarung besteht, müssen die beiden beteiligten Vereine sofort nach Ausfertigung der Vereinbarung unabhängig voneinander Informationen liefern und gegebenenfalls bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen.

5.
In den im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Fällen wird das Verfahren erst nach Übereinstimmung auf Vereinsebene zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8 unten).

3 Nutzer

1.
Alle Nutzer müssen in gutem Glauben handeln.

2.
Alle Nutzer müssen das TMS regelmässig jeden Tag kontrollieren und dabei besonders auf Anfragen oder Ersuchen um Stellungnahme achten.

3.
Die Nutzer stellen sicher, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten die erforderliche Ausrüstung haben.

3.1 Vereine

1.
Die Vereine sind für die Eingabe und Bestätigung der Transferinstruktionen im TMS sowie gegebenenfalls für die Abgleichung der erforderlichen Informationen verantwortlich. Dies schliesst das Hochladen der erforderlichen Dokumente ein.

2.
Die Vereine stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmen die Vereine TMS-Manager, die für den Betrieb des TMS geschult sind, und für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich sind, damit die Vereine ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die zuständige TMS-Abteilung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen. Ferner gilt diesbezüglich Art. 5.3 dieses Anhangs.

3.2 Verbände

1.
Die Verbände sind für die Pflege ihrer Spielzeit- und Registrierungsdaten, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, verantwortlich, ebenso für ihre Vereinsangaben (insbesondere die Einteilung der Vereine im Zusammenhang mit der Ausbildungsentschädigung). Ferner sind sie für die Durchführung des Verfah-rens bezüglich des elektronischen internationalen Freigabescheins (vgl. Art. 8) verantwortlich, ebenso gegebenenfalls für die Bestätigung der Spieler, die bei ihrem Verband entregistriert werden.

2.
Die Verbände stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Verband einen TMS-Manager und mindestens einen zusätzlichen Nutzer, die beide für den Betrieb des TMS geschult sind. Die Verbände sind für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich, damit die Verbände ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die zuständige TMS-Abteilung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen.

3.3 FIFA-Generalsekretariat

Die zuständigen Abteilungen im FIFA-Generalsekretariat sind verantwortlich für:

a) Eingabe der massgebenden sportlichen Sanktionen und der Behandlung möglicher Einreden gegen Reglementsverstösse

b) Eingabe der massgebenden Disziplinarsanktionen

c) Eingabe der Verbandssuspendierungen

3.4 Vertraulichkeit und Zugriff

1.
Die Verbände und Vereine behandeln alle Daten, auf die sie im TMS Zugriff haben, streng vertraulich. Sie ergreifen alle gebotenen Massnahmen und wenden grösste Sorgfalt an, um jederzeit absolute Vertraulichkeit zu garantieren. Die Verbände und Vereine nutzen die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Abwicklung von Spielertransaktionen, an denen sie direkt beteiligt sind.

2.
Die Verbände und Vereine sorgen dafür, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zum TMS haben. Die Verbände und Vereine wählen, schulen und beaufsichtigen die berechtigten Nutzer zudem mit grösster Sorgfalt.

4 Pflichten der Vereine

1.
Zwecks Kommunikation mit den Parteien nach Massgabe von Art. 9bis der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten müssen Vereine dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben, d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

2.
Die Vereine müssen für internationale Spielertransfers das TMS verwenden.

3.
Die Vereine und gegebenenfalls die Verbände (vgl. Anhang 3 Art. 1 Abs. 6) müssen beim Anlegen von Instruktionen die folgenden zwingenden Daten (sofern massgebend) eingeben:

– Instruktionstyp (Spieler verpflichten oder Spieler freigeben)
– Angabe, ob der Transfer dauerhaft oder leihweise erfolgt
– Angabe, ob mit dem ehemaligen Verein eine Transfervereinbarung besteht
– Angabe, ob sich der Transfer auf den Tausch von Spielern bezieht
– falls im Zusammenhang mit einer früheren Leihgabeinstruktion: Angabe, ob
  - es sich um eine Rückkehr nach Leihgabe handelt oder
  - es eine Verlängerung der Leihgabe ist oder
  - die Leihgabe in einen dauerhaften Transfer umgewandelt wird
– Name, Nationalität (oder Nationalitäten) und Geburtsdatum des Spielers
– ehemaliger Verein des Spielers
– ehemaliger Verband des Spielers
– Datum der Transfervereinbarung
– Anfangs- und Enddatum der Leihvereinbarung
– Name und Provision des Vermittlers des Vereins
– Name, Art und Provision des Vereinsvermittlers
– Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
– Grund für die Auflösung des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
– Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem neuen Verein
– feste Entlohnung des Spielers gemäss Vertrag des Spielers mit dem neuen Verein
– Name des Vermittlers des Spielers
– Angabe, ob der Transfer gegen eine der folgenden Zahlungen erfolgt:
  - fixe Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Raten, sofern gegeben
  - jeglicher Betrag, der in Anwendung einer Klausel im Vertrag des Spielers mit seinem ehemaligen Verein als Entschädigung für die Beendigung des betreffenden Vertrags gezahlt wird
  - bedingte Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Bedingungen
  - Weiterverkaufsgebühren
  - Solidaritätsbeitrag
  - Ausbildungsentschädigung
– Zahlungswährung(en)
– Betrag (Beträge), Zahlungsdatum (-daten) und Empfänger aller genannten Zahlungsarten
– eigene Bankangaben (Name der Bank oder Bankcode, Kontonummer oder IBAN, Bankadresse, Kontoinhaber)

– Angaben über Zahlungen an Drittparteien und Beeinflussung von Drittparteien
– Bestätigung zu Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten
– Status des Spielers (Amateur oder Berufsspieler) beim ehemaligen Verein
– Status des Spielers (Amateur oder Berufsspieler) beim neuen Verein

4.
Die Vereine sind ebenfalls verpflichtet, zum Beleg der ins TMS eingegebenen Informationen mindestens die zwingenden Unterlagen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) hochzuladen und eine Bestätigung für die betreffende Instruktion zu erbringen.

5.
Bei Einsprüchen zur Übereinstimmung sind die Vereine ferner verpflichtet, diese mit dem anderen betroffenen Verein zu bereinigen.

6.
Das Verfahren für die Beantragung des internationalen Freigabescheins („ITC-Anforderung") (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) beginnt erst, wenn die Vereine ihre Verpflichtungen gemäss den vorangehenden Absätzen dieses Artikels erfüllt haben.

7.
Die Vereine müssen sämtliche getätigten Zahlungen ins TMS eingeben. Dies gilt auch für Zahlungen des neuen Vereins des Spielers an dessen ehemaligen Verein auf der Basis von vertraglichen Klauseln im Vertrag des Spielers mit dessen ehemaligem Verein und obwohl keine Transfervereinbarung abgeschlossen wurde. Zur Bestätigung einer Zahlung muss der Verein, der die Zahlung geleistet hat, den Nachweis für den Geldtransfer ins TMS hochladen.

5 Pflichten der Verbände

Die Verbände müssen in Zusammenhang mit internationalen Transfers von Spielern das TMS verwenden.

5.1 Masterdaten

1.
Die Anfangs- und Enddaten beider Registrierungsperioden und der Spielzeit, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, sowie für mögliche Registrierungsperioden für Wettbewerbe, an denen nur Amateure

teilnehmen (vgl. Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements) müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins TMS eingegeben werden, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. In Ausnahmesituationen können die Verbände die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. Nach Beginn der Registrierungsperiode ist keine Änderung der Daten mehr möglich. Die Registrierungsperioden müssen den Bestimmungen von Art 6 Abs. 2 entsprechen.

i. Verbände mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender (Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021) und solche mit einem über ein Jahr laufenden Kalender (Spielzeit 2020) können jederzeit folgende Anträge stellen:

   a) Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Start- und Enddatums der Spielzeit;

   b) Antrag auf Verlängerung oder Änderung der Registrierungsperioden, die bereits begonnen haben, sofern ihre Dauer der im Art. 6 Abs. 2 festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht;

   c) Antrag auf Änderung oder Verschiebung von Registrierungsperioden, die noch nicht begonnen haben, sofern ihre Dauer der im Art. 6 Abs. 2 festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht

ii. Solche Anträge werden von der FIFA-Administration geprüft und unterliegen den Richtlinien, die im Dokument **„COVID-19: fussballregulatorische Probleme – häufige Fragen“** festgelegt sind.

2.
Die Verbände müssen dafür sorgen, dass die Angaben betreffend Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Trainingskategorie der Vereine (vgl. Anhang 4 Art. 4) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

3.
Verbände müssen dafür sorgen, dass alle ihre Mitgliedsvereine und alle derzeit bei ihnen registrierten Spieler eine FIFA-ID haben.

5.2 Transferbezogene Angaben

1.
Bei der Eingabe von Transferinstruktionen müssen die Vereine den betreffenden Spieler angeben (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2). Das TMS enthält die Angaben vieler Spieler, die an FIFA-Turnieren teilgenommen haben. Falls die Angaben des betreffenden Spielers nicht im TMS enthalten sind, müssen

die Vereine sie als Teil der Transferinstruktion eingeben. Das Verfahren für die ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) kann erst gestartet werden, wenn diese Spielerangaben vom ehemaligen Verband des Spielers überprüft, gegebenenfalls korrigiert und bestätigt wurden. Der ehemalige Verband muss den Spieler ablehnen, wenn seine Identität anhand der eigenen Registrierungsdaten nicht restlos bestätigt werden kann. Die Überprüfung der Spielerdetails ist unverzüglich vorzunehmen.

2.
Das Verfahren für die ITC-Anforderung (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 2) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

3.
Das Verfahren im Zusammenhang mit der Antwort auf die ITC-Anforderung und die Entregistrierung des Spielers (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

4.
Bei Eingang des internationalen Freigabescheins muss der neue Verband das Spielerregistrierungsdatum eingeben und bestätigen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1).

5.
Bei Ablehnung der ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7) muss der neue Verband die Ablehnung entweder akzeptieren oder gegebenenfalls anfechten.

6.
Bei einer provisorischen Registrierung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 6) oder Zulassung einer provisorischen Registrierung durch den Einzelrichter nach Anfechtung der Ablehnung durch den neuen Verband (vgl. Art. 23 Abs. 3) muss dieser die Registrierungsangaben eingeben und bestätigen.

5.3 Aus- und Weiterbildung der Vereine

Damit alle Mitgliedsvereine ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, gewährleisten die einzelnen Verbände eine laufende Aus- und Weiterbildung.

6 Rolle des FIFA-Generalsekretariats

1.
Auf Antrag des betreffenden Verbands über das TMS prüft die zuständige Abteilung Einsprüche zur Nachprüfung und überweist sie bei Bedarf an das zuständige Beschlussorgan, d. h. je nach Fall an die Kommission für den Status von Spielern, deren Einzelrichter, die KBS oder an einen KBS-Einzelrichter, mit Ausnahme der Spielerbestätigung, die vom betreffenden Verband erledigt werden muss (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 1).

2.
Dem oder den betreffenden Verbänden wird die Beurteilung der zuständigen Abteilung oder der Entscheid des zuständigen Beschlussorgans rechtsgültig über das TMS mitgeteilt. Dabei gilt die Mitteilung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem die Beurteilung oder der Entscheid ins TMS hochgeladen wurde. Mit der Mitteilung der Beurteilung oder des Entscheids gilt diese bzw. dieser als rechtsgültig zugestellt.

3.
Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Nachprüfungswarnungen und überweist sie bei Bedarf zur Entscheidung an das zuständige Beschlussorgan.

4.
Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements kann die FIFA Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden, im TMS enthalten sind oder die sich die zuständige TMS-Abteilung auf der Grundlage ihrer Untersuchungsbefugnis beschafft hat (vgl. Anhang 3 Art. 7 Abs. 3), um die betreffende Angelegenheit angemessen zu beurteilen.

5.
Sportliche Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

6.
Disziplinarische Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

7.
Verbandssanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

7 Rolle der FIFA

1.
Die FIFA gewährleistet die Verfügbarkeit des und den Zugang zum System. Die FIFA und die zuständige TMS-Abteilung sind für das Management des Nutzerzugangs und die Festlegung der Kriterien für die Zulassung der Nutzer verantwortlich.

2.
Damit alle Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, schult und unterstützt die zuständige TMS-Abteilung die Mitgliedsverbände laufend.

3.
Um zu gewährleisten, dass die Vereine und Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen, untersucht die zuständige TMS-Abteilung Fälle hinsichtlich internationaler Transfers. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren von der zuständigen TMS-Abteilung nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

8 Administratives Verfahren für Transfers von Spielern zwischen Verbänden

8.1 Grundsätze

1.
Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabeschein zugestellt und der neue Verband dessen Empfang bestätigt hat. Das ITC-Verfahren läuft ausschliesslich über das TMS. Ein internationaler Freigabeschein, der in einer anderen Form, d. h. nicht über das TMS, erstellt wurde, wird nicht anerkannt.

2.
Der internationale Freigabeschein ist vom neuen Verband im TMS spätestens am letzten Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands zu beantragen.

3.
Der ehemalige Verband muss eine Kopie des Spielerpasses (vgl. Art. 7) hochladen, wenn er den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt.

4.
Wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt, muss er alle einschlägigen Unterlagen betreffend die gegen einen Spieler ausgesprochenen Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls ihre weltweite Wirkung (vgl. Art. 12) hochladen.

8.2 Erstellen eines internationalen Freigabescheins für Spieler

1.
Alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines internationalen Freigabescheins ermöglichen, müssen vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, bestätigt und abgeglichen werden (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 4). Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp mindestens die folgenden Unterlagen ins TMS hochladen:

- Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler (sofern massgebend)
- Kopie der zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein abgeschlossenen Transfer- oder Leihvereinbarung (sofern massgebend)
- Kopie des Identitäts- und Nationalitätsnachweises des Spielers und Bestätigung des Geburtsdatums (z. B. Pass oder Identitätsausweis)
- Nachweis für das Enddatum des letzten Vertrags des Spielers und Grund für die Auflösung (sofern massgebend)
- vom Spieler und von seinem ehemaligen Verein unterzeichneter Nachweis, dass kein Dritteigentum an den wirtschaftlichen Rechten des Spielers besteht (sofern massgebend)

Wenn ein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten bestätigt wurde (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2), muss der ehemalige Verein eine Kopie des entsprechenden Vertrags mit der Drittpartei hochladen. Die Unterlagen müssen im von der zuständigen FIFA-Abteilung geforderten Format hochgeladen werden.

Auf ausdrückliches Ersuchen muss ein Dokument, das in keiner der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) verfügbar ist, oder ein genau bezeichneter Auszug daraus mit einer Übersetzung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen ins TMS hochgeladen werden. Ansonsten wird das betreffende Dokument möglicherweise nicht berücksichtigt.

2.
Auf Mitteilung im System, wonach die Transferinstruktion eine ITC-Anforderung bedingt, muss der neue Verband beim ehemaligen Verband über das TMS umgehend die Zustellung eines internationalen Freigabescheins für den Spieler beantragen („ITC-Anforderung").

3.
Im Falle eines internationalen Transfers eines Spielers, der bei seinem ehemaligen Verein den Status eines Berufsspielers hatte, muss der ehemalige Verband nach Empfang der ITC-Anforderung beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anfragen, ob der Vertrag abgelaufen ist, er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wurde oder eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und ersucht um eine entsprechende Bestätigung.

4.
Binnen sieben Tagen ab Datum der ITC-Anforderung muss der ehemalige Verband durch die betreffende Funktion im TMS entweder:

a) den internationalen Freigabeschein dem neuen Verband zustellen und das Entregistrierungsdatum des Spielers eingeben oder

b) die ITC-Anforderung ablehnen und im TMS den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

Gleichzeitig muss der ehemalige Verband eine ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch) ins TMS hochladen, um seine Ablehnung der ITC-Anforderung zu begründen.

Der letztgenannte Grund gilt nur für den internationalen Transfer von Spielern, die bei ihren ehemaligen Vereinen den Status eines Berufsspielers hatten.

5.
Nach Zustellung des internationalen Freigabescheins bestätigt der neue Verband den Empfang und vervollständigt im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben.

6.
Erhält der neue Verband auf seine ITC-Anforderung hin innerhalb von sieben Tagen keine Antwort, hat er den Spieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung"). Der neue Verband muss im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6).

7.
Der ehemalige Verband darf für einen Berufsspieler keinen internationalen Freigabeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäss Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall kann die FIFA bei ausserordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Massnahmen treffen. Sie wird dabei die vom ehemaligen Verband zur Begründung seiner Ablehnung der ITC-Anforderung vorgelegten Argumente in Erwägung ziehen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4). Bewilligt die zuständige Instanz eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23 Abs. 4), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einzureichen. Der Entscheid über die provisorische Registrierung des Spielers stellt für den Entscheid in der Sache dieser möglichen Vertragsstreitigkeit kein Präjudiz dar.

8.
Ein Spieler ist für seinen neuen Verein in offiziellen Spielen erst spielberechtigt, wenn der neue Verband entweder:

a) nach dem ITC-Empfang das Spielerregistrierungsdatum für den Spieler ins TMS eingegeben und bestätigt hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 4) oder

b) die Spielerregistrierungsangaben im TMS vervollständigt hat, nachdem er auf seine ITC-Anforderung hin innerhalb von sieben Tagen keine Antwort oder von der FIFA die Bewilligung zur provisorischen Registrierung des Spielers erhalten hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6).

8.3 Leihgabe von Berufsspielern

1.
Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört, sowie für dessen Rückkehr nach einer Leihgabe zu seinem ursprünglichen Verein (sofern gegeben).

2.
Bei der Beantragung einer Registrierung eines Berufsspielers auf Leihbasis muss der neue Verein eine Kopie der massgebenden Leihvereinbarung, die mit dem ehemaligen Verein abgeschlossen und möglicherweise auch vom Spieler unterzeichnet wurde, ins TMS hochladen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1). Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen ins TMS eingegeben werden.

3.
Eine Verlängerung der Leihgabe und ein auf Leihgabe gründender dauerhafter Transfer müssen zu gegebener Zeit ebenfalls ins TMS eingegeben werden.

9 Sanktionen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.
Sanktionen können gegen alle Verbände oder Vereine verhängt werden, die gegen Bestimmungen des vorliegenden Anhangs verstossen.

2.
Sanktionen können auch gegen Verbände oder Vereine verhängt werden, die unwahre oder falsche Angaben ins System eingeben oder das TMS für unrechtmässige Zwecke missbrauchen.

3.
Verbände und Vereine haften für Handlungen und Informationen, die von ihren TMS-Managern eingegeben werden.

9.2 Zuständigkeit

1.
Sanktionen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement verhängt.

2.
Ein Disziplinarverfahren kann von der FIFA entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer betroffenen Partei eröffnet werden.

3.
Die zuständige FIFA-Abteilung kann aus eigenem Antrieb wegen Verletzung von Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich (insbesondere im Zusammenhang mit dem festgelegten administrativen Sanktionsverfahren (vgl. FIFA-Zirkulare

Nr. 1478 und 1609)) und auf Ermächtigung der FIFA-Disziplinarkommission für bestimmte Vergehen ebenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten.

9.3 Sanktionen gegen Verbände

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

– Verweis oder Ermahnung
– Geldstrafe
– Ausschluss aus einem Wettbewerb
– Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

9.4 Sanktionen gegen Vereine

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

– Verweis oder Ermahnung
– Geldstrafe
– Annullierung eines Spielergebnisses
– Forfait-Niederlage
– Ausschluss aus einem Wettbewerb
– Abzug von Punkten
– Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
– Transfersperre
– Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

10 Fristen

Für die Verfahren und Untersuchungen der zuständigen TMS-Abteilung sind elektronische Mitteilungen über das TMS oder E-Mails an die Adresse, die die Parteien im TMS angegeben haben, rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Einhaltung der Fristen als ausreichend.

Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS

1 Geltungsbereich

Der vorliegende Anhang regelt das Verfahren für den internationalen Transfer aller Futsal-Spieler.

2 Grundsätze

1.
Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands spielen, wenn der ehemalige Verband gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.

2.
Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands.

3.
Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, muss eine Kopie des Spielerpasses beilegen.

3 Ausstellen eines internationalen Freigabescheins für einen Berufsspieler

1.
Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Gegebenenfalls ist dem neuen Verband zudem eine Kopie der Transfervereinbarung zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein zuzustellen.

Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabescheins durch den ehemaligen Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.

2.
Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.

3.
Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.

4.
Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:

a) dem neuen Verband den internationalen Freigabeschein auszustellen oder

b) den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

5.
Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (im Folgenden: provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

6.
Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall dürfen der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einreichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Ausstellung eines internationalen Freigabescheins zu erfolgen. Die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins erfolgt unbeschadet der Entschädigung für den Vertragsbruch. Die FIFA kann bei aussergewöhnlichen Umständen provisorische Massnahmen treffen.

7.
Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.

8.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.

4 Internationaler Freigabeschein für Amateurspieler

1.
Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.

2.
Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für den Spieler zu ersuchen.

3.
Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabeschein auszustellen.

4.
Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren. Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

5.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

5 Leihgabe von Spielern

1.
Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.

2.
Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabeschein beigelegt werden.

3.
Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

Ausbildungsentschädigung

1 Zweck

1.
Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende der Spielzeit geschuldet, in der der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.

2.
Die Ausbildungsentschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

2 Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

1.
Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:

i. wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder

ii. ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören,

wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende der Spielzeit erfolgen muss, in der der Spieler 23 Jahre alt wird.

2.
Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:

i. wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine) oder

ii. der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird oder

iii. ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

3 Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung

1.
Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäss den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbracht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.

2.
In beiden Fällen gilt für die Bezahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.

3.
Ein Verband hat Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung, die im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, bei dem der Berufsspieler registriert war und ausgebildet wurde, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Die Ausbildungsentschädigung ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweck bestimmt.

4 Trainingskosten

1.
Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.

2.
Die Trainingskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert. Die Verbände müssen die ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegebenen Daten betreffend die Trainingskategorie ihrer Klubs jederzeit auf dem neusten Stand halten (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 2).

5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung

1.
Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.

2.
Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, grundsätzlich beginnend ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zur Spielzeit, in der der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Verein.

3.
Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismässig hoch angesetzt wird, errechnen sich die

Trainingskosten der Spieler für die Spielzeiten zwischen ihrem 12. und 15. Geburts-tag (vier Spielzeiten) auf der Grundlage der Trainingskosten der Vereine der Kategorie 4.

4.
Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismässigkeit anzupassen.

6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1.
Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:

a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.

b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.

2.
Innerhalb der EU oder des EWR kann eine Spielzeit, in der der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letzte Ausbildungsspielzeit bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.

3.
Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahme. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.

i. Das Vertragsangebot kann per E-Mail erfolgen, sofern der frühere Verein vom Spieler eine Bestätigung erhält, dass er eine Kopie dieses Angebots erhalten hat und diese Bestätigung im Falle einer Streitigkeit vorlegen kann.

7 Disziplinarmassnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmassnahmen aussprechen.

Solidaritätsmechanismus

1 Solidaritätsbeitrag

1.
Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrags den Verein, werden 5 % jeglicher an den ehemaligen Verein für diesen Transfer gezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

– Spielzeit seines 12. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 13. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 14. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 15. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 16. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 17. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 18. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 19. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 20. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 21. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 22. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
– Spielzeit seines 23. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung

2.
Ein ausbildender Verein hat in folgenden Fällen Anspruch auf (einen Anteil von) 5 % des Solidaritätsbeitrags:

i. Ein Profispieler wird entweder dauerhaft oder leihweise zwischen Vereinen, die verschiedenen Verbänden angehören, transferiert.

ii. Ein Profispieler wird entweder dauerhaft oder leihweise zwischen Vereinen, die demselben Verband angehören, transferiert, vorausgesetzt, der ausbildende Verein gehört einem anderen Verband an.

2 Zahlungsmodalitäten

1.
Der gemäss vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine gezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.

2.
Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilschlüssels für die Summe gemäss der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

3.
Ein Verband hat Anspruch auf den Anteil des Solidaritätsbeitrags, der im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, der an der Ausbildung und am Training des Berufsspielers beteiligt war, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Der Solidaritätsbeitrag ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.

4.
Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmassnahmen aussprechen.

Verfahren bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und Solidaritätsmechanismus (Art. 21)

1 Grundsätze

1.
Alle Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 sind über das Transferabgleichungssystem (TMS) einzureichen und abzuwickeln. Einzugeben sind die Klagen vom Verein, sofern er ein TMS-Konto besitzt, oder vom zuständigen Verband, sofern der Profiverein kein TMS-Konto hat.

2.
Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen kommt auf das Klageverfahren die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zur Anwendung. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zusammenhang mit dem computergestützten Verfahrensablauf ergeben können, bleiben vorbehalten.

2 Verpflichtung der Vereine und Mitgliedsverbände

1.
Sämtliche Vereine und Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb des TMS die Ebene „Klagen“ in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen einzusehen und diese insbesondere auf etwaige Anfragen oder Aufforderungen zu Stellungnahmen zu prüfen.

2.
Für verfahrensrechtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Abs. 1 resultieren, tragen die Profivereine und Mitgliedsverbände die volle Verantwortung.

3 Zusammensetzung des Ausschusses

Der von der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten eingesetzte Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zusammen. Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Ausschusses als Einzelrichter entscheiden.

4 Verhalten im Verfahren

1.
Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

2.
Dem Ausschuss gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet. Gegen Verbände oder Vereine, die gegenüber dem Ausschuss unwahre oder falsche Angaben machen oder das TMS-Klageverfahren für unrechtmässige Zwecke missbrauchen, können Sanktionen verhängt werden. Jegliche Vergehen wie etwa die Fälschung von Dokumenten werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.
Der Ausschuss ist berechtigt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass diese Verfahrensgrundsätze befolgt werden.

4.
Die zuständige TMS-Abteilung untersucht alle Vorfälle im Zusammenhang mit den Pflichten der Parteien gemäss diesem Anhang. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

5 Verfahrenseinleitung und Dokumenteingaben bei Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung

1.
Die Klage betreffend Ausbildungsentschädigung (Art. 20 und Anhang 4) ist von der zuständigen Partei gemäss Art. 1 Abs. 1 ins TMS einzugeben. Klagen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.
Abhängig von den Einzelheiten der betreffenden Klage muss der Kläger entweder selbst oder über seinen Verband (falls er kein TMS-Konto hat) bestimmte zwingende Angaben/Dokumente der nachfolgenden Liste ins TMS eingeben:

– Namen der Parteien

– detaillierte Schilderung des Sachverhalts und der Klagegründe

– geforderter Betrag

– Kategorie (1, 2, 3 oder 4) des Beklagten

– offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers für die Anfangs- und Enddaten seiner kalendarischen Spielzeit (z. B. vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres), während der der Spieler beim klagenden Verein registriert war

– vollständige Aufzeichnung der Spielerkarriere (alle Spielerpässe [vgl. Art. 7] von den entsprechenden Verbänden), inkl. des Geburtsdatums des Spielers und aller Vereine, bei denen der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags bis zum Datum seiner Registrierung beim beklagten Verein registriert war, unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen, sowie des Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) bei allen Vereinen

– genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstregistrierung des Spielers als Berufsspieler (sofern gegeben)

– genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) des Transfers, auf dem die Klage gründet (sofern die Klage auf einem nachfolgenden Transfer als Berufsspieler gründet)

– Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses oder Nachweis, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist

– offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers zur Kategorie des klagenden Vereins (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)

– schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 6 Abs. 3 (falls der Spieler innerhalb des EU-/EWR-Gebiets wechselt, vgl. Anhang 4 Art. 6)

– schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 4 Art. 3 Abs. 3 (falls der Kläger ein Verband ist)

– schriftliche Vollmacht (sofern gegeben)

3.
Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments bzw. einer Übersetzung gemäss Art. 8 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Kläger. Eine Bearbeitung der Klage erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen gemäss Art. 8 vollständig eingegeben worden sind.

4.
Der Kläger kann zusammen mit der Klage weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Kläger weitere Dokumente zu verlangen.

5.
Die Klagen von Amateurvereinen ohne TMS-Zugang sind vom zuständigen Verband einzureichen.

6 Verfahrenseinleitung und Dokumenteingaben bei Klagen betreffend Solidaritätsmechanismus

1.
Die Klage betreffend Solidaritätsmechanismus (Art. 21 und Anhang 5) ist von der zuständigen Partei gemäss Art. 1 Abs. 1 ins TMS einzugeben. Klagen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2.
Abhängig von den Einzelheiten der betreffenden Klage muss der Kläger entweder selbst oder über seinen Verband (falls er kein TMS-Konto hat) bestimmte zwingende Angaben/Dokumente der nachfolgenden Liste ins TMS eingeben:

– Namen der Parteien

– detaillierte Schilderung des Sachverhalts und der Klagegründe

– genaues Datum (Tag, Monat, Jahr) des Transfers, auf dem die Klage gründet

– Vereine, die am Transfer, auf dem die Klage gründet, beteiligt sind

– geforderter Anteil am Solidaritätsbeitrag

– offizielle Bestätigung seitens des Mitgliedsverbands des Klägers für die Anfangs- und Enddaten seiner kalendarischen Spielzeit (z. B. vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres), während der der Spieler beim klagenden Verein registriert war

– schriftliche Bestätigung seitens des zuständigen Verbands zu den genauen Registrierungsdaten des Spielers beim klagenden Verein, d. h. Anfangs- (Tag, Monat, Jahr) und Enddatum (Tag, Monat, Jahr), unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen, einschliesslich des Geburtsdatums des Spielers und seines Status (Amateur- oder Berufsspieler) beim klagenden Verein

– Betrag, für den der Spieler angeblich zum neuen Verein transferiert wurde, falls bekannt, oder Erklärung, dass der Betrag derzeit nicht bekannt ist

– Beleg für die Zahlung des Kostenvorschusses oder Nachweis, dass kein Kostenvorschuss zu leisten ist

– schriftlicher Nachweis im Zusammenhang mit Anhang 5 Art. 2 Abs. 3 (falls der Kläger ein Verband ist)

– schriftliche Vollmacht (sofern gegeben)

3.
Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments bzw. einer Übersetzung gemäss Art. 8 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Kläger. Eine Bearbeitung der Klage erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen gemäss Art. 8 vollständig eingegeben worden sind.

4.
Der Kläger kann zusammen mit der Klage weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Kläger weitere Dokumente zu verlangen.

5.
Die Klagen von Amateurvereinen ohne TMS-Zugang sind vom zuständigen Verband einzureichen.

7 Mitteilung der Klage an den Beklagten

1.
Wenn alle zwingenden Dokumente eingereicht wurden (vgl. Art. 5 und 6) und es keinen Grund gibt, auf die Klage nicht einzutreten, wird die Klage (einschliesslich aller Dokumente) über das TMS dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte hat ab Zustellung der Klage über das TMS 20 Tage Zeit, um eine Klageantwort (inkl. aller Beweise, sofern gegeben) hochzuladen. Der Beklagte erhält zudem Zugang zu allen Dokumenten, die im TMS gespeichert sind. Die Dokumente und ihr Inhalt sind mit der gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des entsprechenden Verfahrens verwendet werden. Der Ausschuss kann vom Beklagten jederzeit weitere Dokumente verlangen.

2.
Ein zweiter Schriftenwechsel erfolgt nur in Ausnahmefällen und wird ebenfalls über das TMS abgewickelt.

3.
Geht binnen 20 Tagen keine Klageantwort ein, entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente.

8 Sprache der Dokumente

Alle Dokumente sind in der Originalversion einzureichen und bei Bedarf in eine der vier offiziellen Sprachen der FIFA zu übersetzen. Im Säumnisfall ist der Ausschuss berechtigt, das entsprechende Dokument nicht zu berücksichtigen.

9 Fristen

1.
Fristansetzungen erfolgen rechtsgültig über das TMS.

2.
Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist in der Zeitzone des jeweiligen Verbands ins TMS eingegeben worden sein.

10 Entscheideröffnung, Rechtsmittel

1.
Der Entscheid des Ausschusses wird allen massgebenden Parteien rechtsgültig über das TMS entweder direkt oder über ihren Verband eröffnet. Dabei gilt die Eröffnung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid ins TMS hochgeladen wird. Mit der Eröffnung des Entscheids gilt dieser als rechtsgültig zugestellt.

2.
Der Entscheid des Ausschusses wird allen massgebenden Parteien entweder direkt oder über ihren Verband im Dispositiv eröffnet. Gleichzeitig wird den Parteien mitgeteilt, dass sie binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich über das TMS eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird und das Rechtsmittel der Parteien als verwirkt gilt. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und über das TMS entweder direkt oder über ihren Verband in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Eröffnung des begründeten Entscheids zu laufen.

Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern

1 Grundsatz

Die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang 7 fester Bestandteil dieses Reglements.

2 Geltungsbereich

1.
Die Bestimmungen für den Status und Transfer von Futsal-Spielern enthalten die allgemein gültigen und verbindlichen Regeln bezüglich Status von Futsal-Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fussballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.
Für die Futsal-Spieler gilt uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sofern dieser Anhang 7 keine besonderen Bestimmungen für Futsal vorsieht.

3.
Jeder Verband regelt den Transfer von Futsal-Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 dieses Reglements entsprechen muss.

4.
Die folgenden Bestimmungen dieses Reglements sind auf nationaler Ebene für Futsal verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18bis, 18ter, 19 und 19bis.

5.
Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sind die Grundsätze in Art. 1 Abs. 3 lit. b dieses Reglements zu berücksichtigen.

3 Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften

1.
Die Bestimmungen im Anhang 1 dieses Reglements sind für die Verbände und Futsal-Vereine verbindlich.

2.
Ein Spieler darf im Futsal wie im Elferfussball nur einen Verband vertreten. Ein Spieler, der in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Elferfussball- oder Futsal-Wettbewerbs in irgendeiner Kategorie (Voll- oder Teileinsatz) eingesetzt wurde, kann nicht mehr in einem Länderspiel für eine andere Verbandsmannschaft eingesetzt werden. Vorbehalten ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten.

4 Registrierung

1.
Ein Futsal-Spieler muss zur Spielberechtigung für einen Verein gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert sein. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.
Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Ein Spieler darf während dieser Zeit aber auch für einen Elferfussball-Verein registriert sein. Der Futsal- und der Elferfussball-Verein müssen nicht demselben Verband angehören.

3.
Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Futsal-Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Futsal-Vereinen wechselt, deren Spielzeiten sich überschneiden (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Futsal-Vereins spielberechtigt, sofern er seine

vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten. Die Anzahl Elferfussball-Vereine, für die derselbe Spieler in einer Spielzeit ebenfalls registriert sein darf, ist in Art. 5 Abs. 3 festgelegt.

5 Internationaler Futsal-Freigabeschein

1.
Ein Futsal-Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Elferfussball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3a dieses Reglements geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball unterscheiden.

2.
Für Spieler unter zehn Jahren muss kein internationaler Futsal-Freigabeschein ausgestellt werden.

6 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.
Eine Sperre für ein Spiel (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 des FIFA-Disziplinarreglements), die gegen einen Spieler für ein Vergehen während oder in Zusammenhang mit einem Futsal-Spiel verhängt wird, erstreckt sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Futsal-Verein. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen einen Spieler im Elferfussball verhängt wurde, nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Elferfussball-Verein.

2.
Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate erstreckt sich auf den Einsatz des Spielers sowohl bei seinem Futsal- als auch bei seinem

Elferfussball-Verein, ungeachtet dessen, ob das Vergehen beim Futsal oder beim Elferfussball begangen wurde.

3.
Ist ein Spieler bei einem Futsal- und einem Elferfussball-Verein zweier verschiedener Verbände registriert, hat der Verband, bei dem der Spieler zum einen registriert ist, den anderen Verband über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate zu informieren.

4.
Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich über solche noch (vollständig) zu verbüssende Disziplinarstrafen informieren.

5.
Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

7 Einhaltung von Verträgen

1.
Ein Berufsspieler, der bei einem Elferfussball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Elferfussball-Vereins vorliegt. Ein Berufsspieler, der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Elferfussball-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

2.
Die Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität sind in Art. 13 bis 18 dieses Reglements festgehalten.

8 Schutz Minderjähriger

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ausnahmen zu dieser Regel sind in Art. 19 dieses Reglements festgehalten.

9 Ausbildungsentschädigung

Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Anhang 4 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

10 Solidaritätsmechanismus

Die Bestimmungen betreffend Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 und Anhang 5 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

11 Zuständigkeit der FIFA

1.
Unbeschadet des Rechts jedes Futsal-Spielers oder -Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA für alle Fälle zuständig, die in Art. 22 dieses Reglements festgehalten sind.

2.
Die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter entscheidet alle Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Art. 23 dieses Reglements.

3.
Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) oder der KBS-Richter entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 24 dieses Reglements.

4.
Gegen die Entscheide der genannten Organe kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

12 Unvorhergesehene Fälle

Alle in diesem Anhang nicht vorgesehenen Fälle regelt dieses Reglement.

13 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

08.20 PDF OON/anr/rsi

Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Ausgabe Juni 2020

(inkl. vorübergehender Änderungen aufgrund von COVID-19)

Artikel *Seite*

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich 64
2. Anwendbares materielles Recht 64
3. Zuständigkeiten 64
4. Besetzung 65
5. Allgemeine Verfahrensgrundsätze 65

II. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

6. Parteien 67
7. Ausstand und Ablehnungsbegehren 67
8. Verfahrensform 68
9. Eingaben und Stellungnahmen 68
9bis Kommunikation mit Parteien 70
10. Verhandlungsort 70
11. Mündliche Verhandlung 71
12. Beweisverfahren 71
13. Vorschläge der FIFA-Administration 72
14. Entscheide 72
15. Entscheide ohne Begründung 73
16. Fristen 74
17. Kostenvorschuss 76
18. Kosten 77
19. Zustellung 78
20. Veröffentlichung 78

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Inkrafttreten 79

ANHANG A

1. Verfahrenskosten 80

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art. 34 Abs. 12 der FIFA-Statuten wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.
Das Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern und vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) richtet sich nach der vorliegenden Verfahrensordnung.

2.
Von dieser Verfahrensordnung abweichende Bestimmungen in den FIFA-Statuten oder in anderen FIFA-Reglementen gehen den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung vor.

2 Anwendbares materielles Recht

Im Rahmen ihrer Rechtsanwendungs- und Rechtsprechungstätigkeit wenden die Kommission für den Status von Spielern und die KBS die FIFA-Statuten und die FIFA-Reglemente unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports an.

3 Zuständigkeiten

1.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS prüfen ihre Zuständigkeit insbesondere im Lichte von Art. 22 bis 24 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern. Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit zwischen der Kommission für den Status von Spielern und der KBS entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.

2.
Die Person und die Zuständigkeit des innerhalb der Kommission für den Status von Spielern angesiedelten Einzelrichters bzw. des innerhalb der KBS angesiedelten KBS-Richters ergibt sich aus Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

3.
Das Verfahren vor dem Einzelrichter bzw. dem KBS-Richter richtet sich unter Vorbehalt anderer Bestimmungen ebenso nach der vorliegenden Verfahrensordnung.

4 Besetzung

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Kommission für den Status von Spielern und der KBS werden durch den Rat gewählt. Die insgesamt 26 Mitglieder der KBS, die sich zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern zusammensetzen, werden auf Vorschlag der Spielervereinigungen und der Vereine bzw. Ligen ernannt.

5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS leiten das Verfahren und überwachen die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

2.
Alle an Rechtsanwendungs- und Rechtsprechungsvorgängen beteiligten Personen haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

3.
Gegenüber der Kommission für den Status von Spielern und der KBS sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet.

4.
Auf ein Begehren ist von der Kommission für den Status von Spielern und der KBS nur einzutreten, falls ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung des Begehrens besteht.

5.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS klären den Sachverhalt nach pflichtgemässem Ermessen ab. Alle Verfahrensbeteiligten sowie alle den Reglementen der FIFA Unterstellten haben zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

6.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

7.
Die Mitglieder der Kommission für den Status von Spielern und der KBS dürfen in derselben Angelegenheit nicht in verschiedenen Funktionen tätig werden. Sie haben sich jeder Einflussnahme auf andere Organe und Kommissionen zu enthalten und über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren haben und keine Erwähnung in der Entscheidbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere an das Beratungsgeheimnis gebunden.

8.
Den an den Verfahren Beteiligten ist – unter Vorbehalt abweichender Vorschriften – grundsätzlich das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf Beweiserhebungen, das Recht auf Beweisabnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweismitteln, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf Entscheidbegründung zu gewähren.

II. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

6 Parteien

1.
Parteien sind Mitgliedsverbände der FIFA, Vereine, Spieler, Trainer oder lizenzierte Spielvermittler.

2.
Die Parteien können sich vertreten lassen. Von Parteivertretern ist eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. Wird das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet, hat die Partei der Aufforderung Folge zu leisten.

3.
Beantragt eine Partei ein Verfahren, ist ihr der Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen. Sind Parteien von einer Verfahrenseröffnung betroffen, sind sie von der Eröffnung umgehend in Kenntnis zu setzen.

7 Ausstand und Ablehnungsbegehren

1.
Ein Mitglied der Kommission für den Status von Spielern oder der KBS darf sein Amt in den Fällen nicht ausüben, an denen ihm ein persönliches und/oder unmittelbares Interesse zukommt. Ein solches Mitglied hat Ausstandsgründe rechtzeitig offenzulegen.

2.
Ein Mitglied der Kommission für den Status von Spielern oder der KBS kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unbefangenheit bestehen. Ein Ablehnungsbegehren ist unter Verwirkungsfolgen innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung des Ablehnungsgrundes zu stellen. Ein Antrag ist zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen. Bestreitet das betroffene Mitglied die erhobenen Vorwürfe, entscheidet die Kommission für den Status von Spielern oder die KBS über die Ablehnung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

3.
Werden die Kommission für den Status von Spielern und die KBS infolge von Ablehnungsbegehren funktionsunfähig, entscheidet der Rat abschliessend über

die Ablehnungen und setzt notfalls zur materiellen Behandlung der Angelegenheit eine Ad-hoc-Kommission ein.

8 Verfahrensform

Verfahren werden grundsätzlich auf dem Schriftweg durchgeführt.

9 Eingaben und Stellungnahmen

1.
Eingaben haben in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA mit den in dieser Verfahrensordnung festgelegten Kommunikationsmitteln (vgl. Art. 9bis) zu erfolgen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Name, Adresse und E-Mail-Adresse der Parteien

b) ggf. Name, Adresse und E-Mail-Adresse des rechtlichen Vertreters sowie die Vertretungsvollmacht

c) Antrag oder Begehren

d) Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrags oder Begehrens sowie Bezeichnung der Beweismittel

e) streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bzgl. des Streitfalls in der Originalsprache und ggf. zusätzlich in der Übersetzung in eine der offiziellen FIFA-Sprachen (Beweismittel)

f) Name, Adresse und E-Mail-Adresse von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen (Beweismittel)

g) Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (mit Ausnahme von Klagen betreffend den Solidaritätsmechanismus)

h) Bestätigung der Zahlung des Kostenvorschusses, sofern es sich um ein Verfahren der Kommission für den Status von Spielern oder des Einzelrichters (vgl. Art. 17) handelt

i) Datum und rechtsgültige Unterschrift

2.
Eine Eingabe, die den genannten Anforderungen nicht genügt, wird zur Verbesserung zurückgewiesen. Bei Zugang einer unvollständigen Eingabe fordert die FIFA-Administration die betreffende Partei auf, diese zu vervollständigen. Wird die Eingabe nicht binnen der gesetzten Frist vervollständigt, gilt sie als zurückgezogen. Eingaben mit unsachgemässem oder unzulässigem Inhalt werden unverzüglich zurückgewiesen.

3.
Sobald die Eingabe vollständig ist, wird sie der Gegenpartei bzw. den von der Eingabe Betroffenen unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung zugestellt. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung unbenutzt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden. Eingaben, die ausserhalb der gesetzten Frist eintreffen, werden nicht berücksichtigt. Die Parteien müssen den gesamten Sachverhalt und alle rechtlichen Argumente zusammen mit sämtlichen Beweismitteln, auf die sie sich stützen wollen, in der Originalsprache und ggf. als Übersetzung in einer der offiziellen FIFA-Sprachen einreichen. Falls die Gegenpartei Widerklage erheben möchte, muss sie ihre Eingabe mit allen in Abs. 1 genannten Punkten binnen derselben für die Antwort geltenden Frist einreichen. Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in Ausnahmefällen angeordnet.

4.
Den Parteien ist es nicht erlaubt, nach Bekanntgabe des Abschlusses der Untersuchung ihre Anträge oder Stellungnahmen zu ergänzen oder zu ändern, neue Beweisstücke vorzubringen oder weitere Beweismittel vorzulegen, auf die sie sich stützen wollen. Die FIFA-Administration darf jederzeit zusätzliche Stellungnahmen und/oder Dokumente verlangen.

5.
Falls keine direkten Kontaktangaben vorliegen, werden alle Dokumente, deren Adressaten die Streitparteien sind, insbesondere Vereine, dem entsprechenden Verband zugestellt, mit der Anweisung zur sofortigen Weiterleitung der Dokumente an die betreffende Partei. Diese Dokumente gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt. Nichtbefolgung der genannten Anweisung durch den Verband kann ein Disziplinarverfahren gemäss FIFA-Disziplinarreglement zur Folge haben.

9bis Kommunikation mit Parteien

1.
Die gesamte Kommunikation mit den am Verfahren beteiligten Parteien erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Elektronische Mitteilungen per E-Mail sind rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Festlegung und Einhaltung von Fristen als ausreichend. Eingaben können alternativ auch auf dem normalen Postweg oder per Kurier erfolgen. Eingaben per Telefax entfalten hingegen keine Rechtswirkung.

2.
Eingaben per E-Mail müssen an psdfifa@fifa.org geschickt werden. Nur Eingaben, die als PDF-Dateien mit Angabe des Datums und einer rechtsgültigen Unterschrift eingereicht werden, entfalten Rechtswirkung.

3.
Mitteilungen der FIFA werden den am Verfahren beteiligten Parteien an die E-Mail-Adresse geschickt, die die Parteien angegeben haben oder im Transferabgleichungssystem (TMS) vermerkt sind (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 1 und Anhang 3 Art. 5 Abs. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Die E-Mail-Adressen, die Verbände und Vereine ins TMS eingeben, sind rechtsgültige Kommunikationsmittel. Die Parteien und Verbände müssen dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben (d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

4.
Die Parteien müssen sich an die Weisungen halten, die in den Mitteilungen der FIFA stehen, die diese an die von den Parteien angegebenen oder im TMS vermerkten E-Mail-Adressen schickt.

10 Verhandlungsort

Die Verhandlungen und die Beratungen der Kommission für den Status von Spielern (inkl. Einzelrichter) und der KBS (inkl. KBS-Richter) finden am Hauptsitz der FIFA in Zürich (Schweiz) statt. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

11 Mündliche Verhandlung

1.
Falls es die Umstände als notwendig erscheinen lassen, kann zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Die Aussagen von Parteien, Zeugen und Gutachtern sind von diesen zu unterzeichnen.

2.
Auf rechtzeitiges Gesuch wird von der FIFA unter Kostenfolgen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

12 Beweisverfahren

1.
Beweismittel sind Parteiaussagen, Zeugenaussagen, Urkunden, Gutachten sowie alle weiteren sachdienlichen Beweismittel.

2.
Beweis ist nur über streitrelevante Tatsachen zu erheben.

3.
Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast. Während des Verfahrens sind die Verfahrensparteien zur Eingabe aller massgebenden Fakten und Beweise verpflichtet, von denen sie zum jeweiligen Zeitpunkt wussten oder mit der nötigen Sorgfalt hätten wissen müssen.

4.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS können auch von den Parteien nicht angebotene Beweismittel beiziehen.

5.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS dürfen Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden oder im TMS enthalten sind (gemäss Anhang 3 Art. 6 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern).

6.
Ist die Abnahme von angebotenen Beweismitteln mit hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die Partei binnen Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.

7.
Die Beweiswürdigung erfolgt nach freier Überzeugung. Berücksichtigt wird dabei u. a. das Verhalten der Parteien im Verfahren, namentlich das Nicht-befolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen sowie das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

13 Vorschläge der FIFA-Administration

1.
In Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt oder in denen eine klare Rechtsprechung der KBS besteht, kann die FIFA-Administration (Abteilung für den Status von Spielern) den Parteien schriftlich unpräjudizielle Vorschläge betreffend die im konkreten Streitfall geschuldeten Beträge und deren Berechnung vorlegen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen 15 Tagen nach Empfang des Vorschlags der FIFA schriftlich einen formellen Entscheid des zuständigen Gremiums verlangen können, ansonsten der Vorschlag als akzeptiert und verbindlich erachtet wird.

2.
Verlangt eine Partei einen formellen Entscheid, wird das Verfahren gemäss den Vorschriften der vorliegenden Verfahrensordnung weitergeführt.

14 Entscheide

1.
Die Entscheidfällung innerhalb der Kommission für den Status von Spielern und der KBS erfolgt nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied sowie der Vorsitzende haben je eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidfällung kann auch auf dem Zirkular-weg erfolgen.

2.
Entscheide sind schriftlich zu eröffnen.

3.
Das FIFA-Generalsekretariat ist befugt, im Namen und im Auftrag der Kommission für den Status von Spielern und der KBS die Entscheide zu eröffnen.

4.
Die begründeten Entscheide haben mindestens zu enthalten:

a) das Datum der Entscheidfällung (bei Entscheiden auf dem Zirkularweg das Datum, an dem die Zirkulation beendet war)

b) die Namen der Parteien und etwaiger Vertreter

c) die Namen der an der Entscheidfällung beteiligten Mitglieder des Entscheidungsorgans

d) die Rechtsbegehren und/oder die Anträge der Parteien

e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts

f) die Entscheidgründe

g) Ergebnis der Beweiswürdigung

h) das Dispositiv

5.
Offenkundige Versehen in Entscheiden können von dem Entscheidungsorgan von Amtes wegen oder auf Antrag berichtigt werden.

6.
Aus einer fehlerhaften Entscheideröffnung darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.

15 Entscheide ohne Begründung

1.
Grundsätzlich und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen eröffnen die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter und der KBS-Richter Entscheide nur im Dispositiv (ohne Begründung).

2.
Nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv haben die Parteien das Recht, binnen zehn Kalendertagen ab Mitteilung des Entscheids im Dispositiv eine Begründung des Entscheids zu beantragen. Wird keine Begründung beantragt, wird der Entscheid rechtskräftig und verbindlich, und das Rechtsmittel der Parteien gilt als verwirkt.

3.
Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab dem Datum der Mitteilung des begründeten Entscheids an die Parteien zu laufen.

4.
Wenn Verfahrenskosten zu entrichten sind, wird die Begründung nur der Partei, die diese beantragt hat, und erst nach Zahlung der fälligen Verfah-renskosten mitgeteilt. Werden die Verfahrenskosten nicht binnen 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv beglichen, gilt der Antrag auf Begründung als zurückgezogen. Folglich wird der Entscheid rechtskräftig und verbindlich, und das Rechtsmittel der entsprechenden Partei gilt als verwirkt.

5.
Entscheide, die eine sportliche Sanktion beinhalten, werden in jedem Fall nur in begründeter Form eröffnet. Unbeschadet von Abs. 1 dürfen die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter und der KBS-Richter einen Entscheid nach eigenem Ermessen samt Begründung mitteilen.

16 Fristen

1.
Verfahrenshandlungen sind innerhalb der durch diese Verfahrensordnung oder der durch das Entscheidungsorgan festgesetzten Frist vorzunehmen.

2.
Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht (Zeit des Wohnorts der Partei oder im Fall einer rechtlichen Vertretung des Wohnorts des rechtlichen Vertreters) erfolgt.

3.
Rechtzeitige Eingaben auf dem normalen Postweg oder per Kurier an eine unrichtige Stelle der FIFA gelten als fristgerecht erfolgt. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

4.
Den Beweis für die Fristeinhaltung hat der Absender zu erbringen.

5.
Wo diese Verfahrensordnung die Folgen des Versäumnisses einer Frist nicht festsetzt, werden sie durch die Kommission für den Status von Spielern oder die KBS bestimmt. Androhungen dürfen nicht weitergehen, als für den ordnungsgemässen Fortgang des Verfahrens erforderlich.

6.
Der Tag der Eröffnung einer Frist wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

7.
In der Zeit vom 20. Dezember bis einschliesslich 5. Januar sowie für die Zeit von fünf Tagen vor und bis fünf Tage nach einem ordentlichen oder ausserordentlichen FIFA-Kongress stehen alle Fristen still. Während der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (Endrunde) stehen Fristen still, falls dies von dem Entscheidungsorgan von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei so entschieden wird.

8.
Fällt der letzte Tag der Frist im Land des Wohnsitzes der Partei, die ein Dokument zustellt, auf einen offiziellen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag, läuft die Frist am Ende des darauffolgenden Werktags ab.

9.
Reglementarisch festgesetzte Fristen können nicht erstreckt werden.

10.
Von der Kommission für den Status von Spielern und der KBS festgelegte Fristen sollten mindestens fünf Tage und maximal 20 Tage dauern. Bei Dringlichkeit können Fristen herabgesetzt werden.

11.
Wird ein begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht, kann einmalig eine Erstreckung von maximal zehn Tagen gewährt werden, unter Vorbehalt der folgenden vorübergehenden Ausnahme.

i. Wird ein begründetes Gesuch aufgrund der COVID-19 Pandemie eingereicht, kann stattdessen eine Erstreckung von maximal fünfzehn Tagen gewährt werden.

12.
Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt stets mit der Mitteilung des begründeten Entscheids.

17 Kostenvorschuss

1.
Im Zusammenhang mit Verfahren der Kommission für den Status von Spielern und des Einzelrichters (ausgenommen Verfahren betreffend die provisorische Registrierung von Spielern) wird ein Kostenvorschuss erhoben, unter Vorbehalt der folgenden vorübergehenden Ausnahme.

i. Für sämtliche Klagen oder Widerklagen, die ab dem 10. Juni 2020 bis und mit 31. Dezember 2020 eingereicht werden, werden keine Kostenvorschüsse erhoben.

2.
Der Kostenvorschuss muss von der Partei, die als Kläger oder Widerkläger auftritt, mit der Klage- bzw. Widerklageeinreichung gezahlt werden.

3.
Der zu zahlende Kostenvorschuss bemisst sich nach dem Streitwert und richtet sich nach dem folgenden Schema:

Streitwert	Vorschusshöhe
bis CHF 50 000	CHF 1000
bis CHF 100 000	CHF 2000
bis CHF 150 000	CHF 3000
bis CHF 200 000	CHF 4000
ab CHF 200 001	CHF 5000

Er ist auf folgendes Konto einzuzahlen, wobei unter Bemerkungen eine klare Referenz zu den Streitparteien zu machen ist.

UBS Zürich
Kontonummer 366.677.01U (FIFA Players' Status)
Clearing-Nummer 230
IBAN: CH27 0023 0230 3666 7701U
SWIFT: UBSWCHZH80A

4.
Hat eine Partei bei Einreichung einer Klage oder einer Widerklage den Kostenvorschuss nicht gezahlt, so setzt die FIFA-Administration eine Frist von zehn Tagen zur Zahlung des betreffenden Vorschusses, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Klage bzw. Widerklage nicht eingetreten wird.

5.
Der in Übereinstimmung mit den vorangehenden Absätzen dieses Artikels gezahlte Kostenvorschuss wird bei der Festlegung der Kostenfolge gemäss Art. 18 entsprechend berücksichtigt.

18 Kosten

1.
Im Zusammenhang mit Verfahren der Kommission für den Status von Spielern und des Einzelrichters (ausgenommen Verfahren betreffend die provisorische Registrierung von Spielern) sowie mit Verfahren der KBS betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus werden Kosten bis maximal CHF 25 000 erhoben. Die Kostenverteilung erfolgt aufgrund des Obsiegens und Unterliegens. Aufgrund besonderer Umstände können die Kosten von der FIFA übernommen werden. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötige Kosten verursacht, können ihr Kosten ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang auferlegt werden, unter Vorbehalt der folgenden vorübergehenden Ausnahmen.

i. Für sämtliche Klagen oder Widerklagen, die ab dem 10. Juni 2020 bis und mit 31. Dezember 2020 eingereicht werden, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

ii. Für sämtliche Klagen oder Widerklagen, die vor dem 10. Juni 2020 eingereicht wurden und über die noch nicht entschieden wurde, werden Verfahrenskosten maximal in Höhe des gezahlten Kostenvorschusses erhoben.

2.
Verfahren der KBS im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern betreffend die Wahrung der Vertragsstabilität sowie mit internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler sind kostenfrei.

3.
Verzichtet eine Partei nach der Eröffnung des Entscheids im Dispositiv auf eine Begründung (vgl. Art. 15), so entfallen die Kosten.

4.
In Verfahren der Kommission für den Status von Spielern und der KBS werden keine Verfahrensentschädigungen zugesprochen.

19 Zustellung

1.
Die Zustellung von Entscheiden erfolgt direkt an die Parteien. Eine Kopie geht an die zuständigen Verbände.

2.
Die Zustellung gilt mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid der Partei zumindest per E-Mail zugegangen ist. Die Zustellung an einen Vertreter gilt als Zustellung an die Partei.

3.
Falls keine direkten Kontaktangaben vorliegen, werden Entscheide, deren Adressaten die Streitparteien sind, insbesondere Vereine, dem entsprechenden Verband zugestellt, mit der Anweisung zur sofortigen Weiterleitung der Entscheide an die betreffende Partei. Diese Entscheide gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt. Nichtbefolgung der genannten Anweisung durch den Verband kann ein Disziplinarverfahren gemäss FIFA-Disziplinarreglement zur Folge haben.

20 Veröffentlichung

Die FIFA-Administration darf Entscheide der Kommission für den Status von Spielern oder der KBS veröffentlichen. Wenn diese Entscheide vertrauliche Informationen enthalten, darf die FIFA auf Antrag einer Partei binnen fünf Tagen ab Mitteilung des begründeten Entscheids eine anonymisierte oder redigierte Fassung veröffentlichen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde vom FIFA-Rat am 10. Juni 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die vorübergehenden Änderungen, die vom FIFA-Rat infolge der COVID-19 Pandemie genehmigt wurden, werden periodisch überprüft und gegebenenfalls aufgehoben.

Zürich, 10. Juni 2020

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

ANHANG A

1 Verfahrenskosten

Die gemäss dieser Verfahrensordnung zu erhebenden Verfahrenskosten richten sich nach folgendem Schema:

Streitwert	Verfahrenskosten
bis CHF 50 000	bis CHF 5000
bis CHF 100 000	bis CHF 10 000
bis CHF 150 000	bis CHF 15 000
bis CHF 200 000	bis CHF 20 000
ab CHF 200 001	bis CHF 25 000

REGLEMENT

zur Arbeit mit Vermittlern

Artikel	Seite
Reglement zur Arbeit mit Vermittlern	
Definition eines Vermittlers	4
Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Grundsätze	6
3 Registrierung von Vermittlern	7
4 Registrierungsvoraussetzungen	8
5 Vermittlungsvertrag	9
6 Offenlegung und Veröffentlichung	10
7 Zahlungen an Vermittler	11
8 Interessenkonflikte	13
9 Sanktionen	14
10 Durchsetzung der Pflichten der Verbände	15
11 Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1	
Vermittlererklärung für natürliche Personen	17
Anhang 2	
Vermittlererklärung für juristische Personen	20

Definition eines Vermittlers

Eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags vertritt oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Männer, Frauen und juristische Personen eingeschlossen. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Präambel

Die FIFA hat die Pflicht, den Fussball fortwährend zu verbessern und seine Integrität weltweit zu schützen. Die FIFA legt deshalb grossen Wert darauf, in den Beziehungen zwischen Vereinen, Spielern und Drittparteien hohe ethische Standards zu fördern und zu wahren und damit den Grundsätzen von Good Governance und finanzieller Verantwortung gerecht zu werden. Konkret setzt die FIFA alles daran, Spieler und Vereine vor unethischen und/oder illegalen Praktiken und Bedingungen beim Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Spielern und Vereinen und von Transfervereinbarungen zu schützen. Angesichts dessen und der sich ändernden Realitäten bei den Beziehungen zwischen Spielern und Vereinen sowie zwecks angemessener Kontrolle und Transparenz bei Spielertransfers hat die FIFA gemäss Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten das vorliegende Reglement erlassen. Dieses regelt die Mindeststandards/-anforderungen, die jeder Verband auf nationaler Ebene durchsetzen muss, wobei er weitere solche Standards/Anforderungen erlassen kann.

1 Geltungsbereich

1.
Diese Bestimmungen gelten für Verbände und regeln die Inanspruchnahme von Diensten eines Vermittlers durch Spieler und Vereine für:

a) den Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Verein,

b) den Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Vereinen.

2.
Die Verbände sind verpflichtet, mindestens diese Mindeststandards/-anforderungen gemäss den ihnen in diesem Reglement auferlegten Pflichten umzusetzen und durchzusetzen, vorbehaltlich des zwingenden Rechts und anderer zwingender Gesetzesnormen, die auf die Verbände anwendbar sind. Die Verbände erlassen zu diesem Zweck eigene Reglemente mit den in diesem Reglement niedergelegten Grundsätzen.

3.
Den Verbänden steht es frei, bei ihren Regelungen über diese Mindeststandards/-anforderungen hinauszugehen.

4.
Die einzelnen Arbeitsverträge und/oder Transfervereinbarungen bleiben ungeachtet der Anwendung dieses Reglements und möglicher zusätzlicher Bestimmungen, die von den Verbänden über diese Mindeststandards/-anforderungen hinaus erlassen werden, weiterhin gültig.

2 Grundsätze

1.
Spieler und Vereine dürfen beim Abschluss eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen.

2.
Bei der Auswahl und der Beauftragung von Vermittlern sind Spieler und Vereine zu angemessener Sorgfalt verpflichtet. Angemessene Sorgfalt in diesem Sinne bedeutet, dass Spieler und Vereine mit zumutbaren Mitteln dafür sorgen müssen, dass die Vermittler die massgebende Vermittlererklärung und den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vermittlungsvertrag unterzeichnen.

3.
Sobald ein Vermittler an einer Transaktion beteiligt ist, muss er gemäss Art. 3 registriert werden.

4.
Spieler und Vereine dürfen keine Offiziellen im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten als Vermittler beauftragen.

3 Registrierung von Vermittlern

1.
Im Sinne der Transparenz muss jeder Verband ein Vermittlerregister unterhalten, das gemäss Art. 6 Abs. 3 zu veröffentlichen ist. Vermittler müssen jedes Mal registriert werden, wenn sie an einer Transaktion beteiligt sind (vgl. Abs. 2 und 3).

2.
Zwecks erwähnter Registrierung müssen die Verbände von den Vereinen und Spielern, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, mindestens die Eingabe der Vermittlererklärung gemäss den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements verlangen. Die Verbände können weitere Informationen und/oder Unterlagen verlangen.

3.
Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion muss ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a in Anspruch nimmt, beim Verband des Vereins, mit dem er seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, mindestens die Vermittlererklärung und die weiteren vom Verband verlangten Unterlagen einreichen. Bei der Neuverhandlung eines Arbeitsvertrags muss ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, beim Verband seines aktuellen Vereins die gleichen Unterlagen einreichen.

4.
Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion muss ein Verein, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b in Anspruch nimmt, beim Verband des Vereins, bei dem der massgebende Spieler registriert werden soll, mindestens die Vermittlererklärung und die weiteren vom Verband verlangten Unterlagen einreichen. Wenn der freigebende Verein die Dienste eines Vermittlers in Anspruch genommen hat, muss er bei seinem Verband ebenfalls eine Kopie der Vermittlererklärung einreichen.

5.
Eine solche Eingabe durch die Spieler und Vereine ist bei jeder Tätigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements erforderlich.

4 Registrierungsvoraussetzungen

1.
Vor der Registrierung muss sich der Verband – abgesehen von den Informationen, die der Spieler oder Verein gemäss Art. 3 einreichen muss – mindestens davon überzeugen, dass der fragliche Vermittler einen tadellosen Leumund hat.

2.
Handelt es sich beim fraglichen Vermittler um eine juristische Person, muss sich der für die Registrierung der Transaktion zuständige Verband davon überzeugen, dass die Personen, die die juristische Person bei der massgebenden Transaktion vertreten, einen tadellosen Leumund haben.

3.
Die Verbände müssen sich ebenfalls davon überzeugen, dass der von einem Verein und/oder einem Spieler beauftragte Vermittler bei der Ausübung seiner Tätigkeit in keinem Vertragsverhältnis zu Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA steht, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Vermittler dürfen weder direkt noch indirekt andeuten, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein solches Vertragsverhältnis mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA besteht.

4.
Die Pflichten der Verbände gemäss Abs. 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn sie vom jeweiligen Vermittler eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vermittlererklärung nach Massgabe von Anhang 1 oder 2 dieses Reglements eingeholt haben.

5.
Der Vermittlungsvertrag, den der Vermittler mit einem Spieler und/oder Verein abschliesst (vgl. Art. 5), muss beim Verband bei der Registrierung des Vermittlers hinterlegt werden.

5 Vermittlungsvertrag

1.
Vereine und Spieler müssen im jeweiligen Vermittlungsvertrag angeben, in was für einem Rechtsverhältnis sie zu ihrem Vermittler stehen, beispielsweise, ob die Tätigkeit des Vermittlers einen Auftrag, eine Beratung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements, eine Arbeitsvermittlung oder ein anderes Rechtsverhältnis darstellt.

2.
Die Hauptpunkte des Rechtsverhältnisses, das ein Spieler und/oder Verein mit einem Vermittler eingeht, müssen schriftlich festgehalten werden, bevor der Vermittler seine Tätigkeit aufnimmt. Der Vermittlungsvertrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: die Namen der Parteien, der Umfang der Dienste, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die dem Vermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, das Datum des Vertragsabschlusses, die Bestimmungen zur Vertragsbeendigung sowie die Unterschrift der Parteien. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag gemäss nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

6 Offenlegung und Veröffentlichung

1.
Spieler und/oder Vereine sind verpflichtet, dem jeweiligen Verband (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3) die vollständigen Einzelheiten aller vereinbarten Vergütungen oder Zahlungen offenzulegen, die in jeglicher Form an den Vermittler geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Spieler und/oder Vereine müssen den zuständigen Organen der Ligen, Verbände, Konföderationen und der FIFA auf Verlangen für ihre Ermittlungen zudem alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen mit Vermittlern im Zusammenhang mit den in diesem Reglement beschriebenen Tätigkeiten offenlegen – eine Ausnahme bildet der Vermittlungsvertrag, der gemäss Art. 4 Abs. 5 zwingend offenzulegen ist. Spieler und/oder Vereine müssen mit den Vermittlern durch Vereinbarung insbesondere sicherstellen, dass für die Offenlegung der genannten Informationen und Unterlagen keine Hindernisse bestehen.

2.
Zwecks Registrierung des Spielers sind der Transfervereinbarung oder dem Arbeitsvertrag alle erwähnten Verträge beizulegen. Vereine oder Spieler müssen sicherstellen, dass jede Transfervereinbarung oder jeder Arbeitsvertrag, die/der über einen Vermittler abgeschlossen wird, den Namen und die Unterschrift dieses Vermittlers enthält. Wenn ein Spieler und/oder ein Verein bei seinen Verhandlungen keine Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, muss dies in den jeweiligen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion eingereicht werden, ausdrücklich vermerkt sein.

3.
Die Verbände müssen die Namen aller Vermittler, die sie registriert haben, sowie die einzelnen Transaktionen, an denen diese beteiligt waren, jeweils Ende März veröffentlichen, zum Beispiel auf ihrer offiziellen Website. Die Verbände müssen ebenfalls das Total der Vergütungen oder Zahlungen veröffentlichen, die ihre registrierten Spieler und jeder ihrer Mitgliedsvereine tatsächlich an Vermittler geleistet haben, dies in Form der Gesamtsumme für alle Spieler sowie des Gesamtbetrags für jeden einzelnen Verein.

4.
Die Verbände können ihren registrierten Spielern und Mitgliedsvereinen zudem beliebige sachdienliche Informationen zu Transaktionen bekanntgeben, die gegen diese Bestimmungen verstossen.

7 Zahlungen an Vermittler

1.
Die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, berechnet sich auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer.

2.
Vereine, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, zahlen ihm als Vergütung einen Pauschalbetrag, der vor Abschluss der fraglichen Transaktion zu vereinbaren ist. Es können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.

3.
Unter Einhaltung der massgebenden nationalen Bestimmungen und der zwingenden nationalen und internationalen Gesetzesvorschriften können Spieler und Vereine als Empfehlung folgende Grenzwerte befolgen:

a) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des massgebenden Arbeitsvertrags betragen.

b) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags mit einem Spieler beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des späteren Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des massgebenden Arbeitsvertrags betragen.

c) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung einer Transfervereinbarung beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % der Transferentschädigung betragen, die im Zusammenhang mit dem massgebenden Transfer des Spielers letztlich gezahlt wird.

4.
Die Vereine müssen sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, wie Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge, nicht an Vermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Dies gilt u. a. auch für jeglichen Anspruch auf eine Transferentschädigung oder einen künftigen Transferwert eines Spielers. Die Abtretung von Forderungen ist ebenfalls verboten.

5.
Vorbehaltlich von Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 muss der Klient des Vermittlers sämtliche Zahlungen für dessen Dienste an den Vermittler leisten.

6.
Nach Abschluss der betreffenden Transaktion und unter der Voraussetzung der Einwilligung des Vereins kann der Spieler den Verein aber schriftlich dazu ermächtigen, den Vermittler in seinem Namen zu bezahlen. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss die zwischen dem Spieler und dem Vermittler vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllen.

7.
Offizielle im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen" der FIFA-Statuten dürfen von einem Vermittler keinerlei Zahlungen für die Gebühren oder Teile davon entgegennehmen, die diesem Vermittler in einer Transaktion gezahlt wurden. Ein Offizieller, der dieses Verbot missachtet, wird mit Disziplinarsanktionen belegt.

8.
Spieler und/oder Vereine, die die Dienste eines Vermittlers bei Aushandlung eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung in Anspruch nehmen, dürfen keine Zahlungen an den Vermittler leisten, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen" des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.

8 Interessenkonflikte

1.
Bevor Spieler und/oder Vereine die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, müssen sie mit zumutbaren Mitteln sicherstellen, dass weder für die Spieler noch für die Vereine noch für die Vermittler ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.

2.
Ein Interessenkonflikt wird verneint, wenn der Vermittler schriftlich jeden tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt offenlegt, den er mit einer anderen an der betreffenden Angelegenheit beteiligten Partei in Bezug auf eine Transaktion, den Vermittlungsvertrag oder Interessenbindungen hat, und er von allen anderen beteiligten Parteien vor dem Beginn der betreffenden Verhandlungen die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhält.

3.
Wenn ein Spieler und ein Verein bei einer Transaktion unter Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 die Dienste des gleichen Vermittlers in Anspruch nehmen wollen, müssen beide vor dem Beginn der massgebenden Verhandlungen schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen und schriftlich bestätigen, welche Partei (Spieler und/oder Verein) den Vermittler entlohnen wird. Die Parteien informieren den zuständigen Verband über diese Vereinbarung und reichen alle für das Registrierungsverfahren massgebenden Unterlagen ein (vgl. Art. 3 und 4).

9 Sanktionen

1.
Es obliegt den Verbänden, gegen Parteien, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen und gegen die Bestimmungen dieses Reglements, ihrer Statuten oder Reglemente verstossen, Sanktionen zu verhängen.

2.
Die Verbände sind verpflichtet, sämtliche Disziplinarsanktionen gegen Vermittler entsprechend zu veröffentlichen und der FIFA zu melden. Die FIFA-Disziplinarkommission entscheidet, ob die Gültigkeit der Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement weltweit ausgedehnt wird.

10 Durchsetzung der Pflichten der Verbände

1.
Die FIFA überwacht die ordentliche Durchsetzung dieser Mindeststandards/-anforderungen durch die Verbände und kann angemessene Massnahmen ergreifen, sollten die massgebenden Grundsätze nicht eingehalten werden.

2.
Die FIFA-Disziplinarkommission beurteilt solche Fälle gemäss FIFA-Disziplinarreglement.

11 Übergangsbestimmungen

1.
Dieses Reglement ersetzt das vorangehende Spielervermittlerreglement, das letztmals am 29. Oktober 2007 geändert wurde, und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

2.
Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das frühere Lizenzierungssystem abgeschafft, und sämtliche bestehenden Lizenzen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und müssen den Verbänden zurückgegeben werden, die diese ausgestellt haben.

Vermittlererklärung für natürliche Personen

Vorname(n):
Nachname(n):
Geburtsdatum:
Nationalität(en):
Ständige Wohnsitzadresse (inkl. Tel./Fax und E-Mail):

Ich, _____,
(Vorname(n), Nachname(n) des Vermittlers)

ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Tätigkeit als Vermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, zu befolgen und einzuhalten. Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit als Vermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.

2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten innehabe und ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde.

3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.

4. Ich bestätige, mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis zu stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im Zweifelsfall sind die massgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass ich weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).

6. Gemäss Art. 7 Abs. 8 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen" des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.

7. Ich verpflichte mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Ich darf mich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.

8. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem Verband, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die ich von einem Verein oder einem Spieler für meine Dienste als Vermittler erhalten habe.

9. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die ich verantwortlich bin, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche massgebenden Unterlagen zu beschaffen.

10. Gemäss Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem jeweiligen Verband, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung aufzubewahren und zu verarbeiten.

11. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem jeweiligen Verband, sämtliche gegen mich verhängten Disziplinarsanktionen zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

12. Ich bin mir vollauf bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des massgebenden Verbands offengelegt wird.

13. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

_____

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den massgebenden Verband, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem betreffenden Verband umgehend mitzuteilen.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Vermittlererklärung für juristische Personen

Name der Firma (juristische Person/Gesellschaft):
Adresse der Firma (inkl. Tel./Fax, E-Mail und Website):

Im Folgenden das „Unternehmen"

Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die zur Vertretung des genannten Unternehmens (juristische Person/Gesellschaft) ordnungsgemäss ermächtigt ist

(Hinweis: Jede Person, die im Namen des Unternehmens tätig ist, muss eine eigene Vermittlererklärung ausfüllen):

Ich, _____,
(Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die die juristische Person/ Gesellschaft vertritt)

als rechtmässiger Vertreter des Unternehmens

ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich erkläre, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich bei der Ausübung unserer Tätigkeit als Vermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, einhalten werden. Ich erkläre ebenfalls, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich damit einverstanden sind, im Zusammenhang mit der Ausübung unserer Tätigkeit als Vermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.

2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen" der FIFA-Statuten innehabe und ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde.

3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.

4. Ich bestätige, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im

Zweifelsfall sind die massgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass das massgebende Unternehmen weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).

6. Gemäss Art. 7 Abs. 8 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.

7. Ich verpflichte das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Das Unternehmen, das ich vertrete, und ich dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.

8. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern den Verbänden, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die das Unternehmen von einem Verein oder einem Spieler für dessen Dienste als Vermittler erhalten hat.

9. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens als Vermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die das Unternehmen, das ich vertrete, verantwortlich ist, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche massgebenden Unterlagen zu beschaffen.

10. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern dem jeweiligen Verband, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung zu sammeln und zu verarbeiten.

11. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 9 Abs. 2 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern dem jeweiligen Verband, sämtliche Disziplinarsanktionen, die gegen das Unternehmen, das ich vertrete, verhängt wurden, zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

12. Ich bin mir vollauf bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des massgebenden Verbands offengelegt wird.

13. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

_____

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den massgebenden Verband, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem betreffenden Verband umgehend mitzuteilen.

_____ _____

(Ort und Datum) Unterschrift)

REGLEMENT

für internationale Spiele

English version	3-31
Version française	33-63
Versión española	65-95
Deutsche Ausgabe	**97-127**

Artikel		Seite
Begriffe		100
1	Gegenstand	101
2	Geltungsbereich	101
3	Zweck	101
4	Pflichten der Mitglieder	102
5	Name internationaler Spiele oder Wettbewerbe	103
6	Bewilligung	103
7	Internationale Spiele der ersten Kategorie	104
8	Internationale Spiele der zweiten Kategorie	105
9	Internationale Spiele der dritten Kategorie	105
10	Bewilligungsverfahren für internationale Spiele und Wettbewerbe der ersten Kategorie	106
11	Bewilligungsverfahren für internationale Spiele und Wettbewerbe der zweiten Kategorie	107
12	Bericht	107
13	Abgaben und Abrechnung	108
14	Sanktionen	109
15	Offizielle Sprachen	109
16	Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	109
Anhänge		110

DEFINITIONEN

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Klubmannschaft: ein Team, das einen Klub vertritt, der direkt oder indirekt einem Mitglied angehört.

2. Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent oder einer vergleichbaren geografischen Region angehörenden Verbände.

3. Einheimische Mannschaft: ein Team mit Spielern, die bei verschiedenen, dem gleichen Mitglied angehörenden Klubmannschaften registriert sind (z. B. als Vertreter der Liga oder der Regionalverband eines Mitglieds).

4. Internationales Spiel: eine Partie zwischen zwei Mannschaften, die verschiedenen Mitgliedern angehören, oder eine Partie mit einer Ad-hoc-Mannschaft. Was die Bewilligung anbelangt, gelten sämtliche Spiele oder Wettbewerbe, die zwischen zwei Mannschaften desselben Mitglieds in einem Drittland ausgetragen werden, als internationale Spiele oder Wettbewerbe.

5. Internationales A-Spiel: eine Partie, bei der beide Mitglieder mit ihrer ersten Verbandsmannschaft (A-Verbandsmannschaft) antreten.

6. Mitglied: Verband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

7. Verbandsmannschaft: eine Mannschaft, die ein Mitglied vertritt.

8. Ad-hoc-Mannschaft: ein Team, das aus einmaligem Anlass zusammengestellt wird und aus Spielern besteht, die bei Klubs registriert sind, die in der höchsten Spielklasse eines Mitglieds spielen, aber nicht dem gleichen Mitglied angehören.

9. Drittland: Gebiet eines Mitglieds, auf dem ein Spiel oder Wettbewerb ausgetragen wird und dem keine der am Spiel oder Wettbewerb beteiligten Mannschaften angehört.

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Auf der Grundlage von Art. 77, 82, 83 und 84 der FIFA-Statuten vom 31. Juli 2013 hat das FIFA-Exekutivkomitee folgendes Reglement erlassen.

1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bewilligung, Meldung und weiteren Auflagen für die Organisation von Spielen und/oder Wettbewerben zwischen Mannschaften, die verschiedenen Mitgliedern angehören, oder zwischen Mannschaften, die demselben Mitglied angehören, aber in einem Drittland spielen, oder an denen Spieler oder Mannschaften beteiligt sind, die gemäss Art. 83 Abs. 1 der FIFA-Statuten vom 31. Juli 2013 keinem Mitglied angehören oder provisorische Mitglieder der Konföderationen sind.

2 Geltungsbereich

1.
Dieses Reglement gilt für alle internationalen Spiele und Wettbewerbe mit Ausnahme der Spiele von Wettbewerben, die von der FIFA oder einer oder mehreren Konföderationen organisiert werden, sowie von Spielen und Wettbewerben, die unter Art. 84 der FIFA-Statuten vom 31. Juli 2013 fallen.

2.
Dieses Reglement gilt gleichermassen für Association Football, Futsal und Beach-Soccer.

3.
Dieses Reglement gilt nicht für internationale Spiele oder Wettbewerbe, die mit einer Sonderbewilligung des FIFA-Exekutivkomitees ausgetragen werden.

3 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz der Integrität des Fussballs, indem es den Mitgliedern, Konföderationen und der FIFA für die Beaufsichtigung internationaler Spiele und Wettbewerbe einen Rahmen vorgibt. Durch die Beaufsichtigung internationaler Spiele und Wettbewerbe können die Mitglieder, Konföderationen und die FIFA Integrität, Ethik und Fairness fördern, um jeglichen Methoden oder Praktiken vorzubeugen, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielern, Offiziellen und Mitgliedern gefährden könnten.

4 Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder erlassen für die Bewilligung und Meldung internationaler Spiele ein eigenes Reglement, das diesem Reglement und den Reglementen der massgebenden Konföderationen vollauf entspricht.

2.
Die Mitglieder stellen sicher, dass ihre Mitglieder dieses Reglement, die Reglemente der massgebenden Konföderationen und ihr eigenes Reglement einhalten.

3.
Die Mitglieder, denen eine Verbandsmannschaft, eine Klubmannschaft oder eine einheimische Mannschaft angehört, die an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb teilnimmt, müssen bei ihrer Konföderation gemäss nachfolgenden Bestimmungen eine Bewilligung einholen.

4.
Das Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales Spiel oder ein internationaler Wettbewerb ausgetragen wird, sorgt dafür, dass die anwendbaren Reglemente eingehalten werden, und holt bei der FIFA und/oder gegebenenfalls der Konföderation, dem es angehört, die definitive Bewilligung ein.

5.
Die Mitglieder melden den betreffenden Mitgliedern, der (den) Konföderation(en) und der FIFA sämtliche Spiele, die auf ihrem Gebiet angesetzt und ausgetragen wurden und für die keine Bewilligung eingeholt oder erteilt wurde.

6.
Die Mitglieder sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verpflichtet, einen schriftlichen Antrag eines anderen Mitglieds, einer Konföderation oder der FIFA binnen sieben Tagen nach Zugang zu beantworten.

7.
Sämtliche Wechsel bei den für ein internationales Spiel aufgebotenen Schiedsrichtern sind den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen. In einem Bericht, der von einem befugten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern, der (den) Konföderation(en) und/oder der FIFA zuzustellen ist, sind zudem die Gründe darzulegen.

8.
Wer einen Bewilligungsantrag und weitere Unterlagen einreicht, muss dafür sorgen und bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen präzise und wahrheitsgetreu sind.

9.
Das Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales A-Spiel ausgetragen wird, erhebt alle fälligen Abgaben, erstellt die erforderliche Abrechnung für das internationale Spiel und sendet diese zusammen mit den fälligen Beträgen an die FIFA und/oder die massgebende(n) Konföderation(en).

5 Name internationaler Spiele oder Wettbewerbe

1.
Der Name, der für internationale Spiele oder Wettbewerbe genutzt wird, darf sich nicht auf bestehende offizielle Namen der Wettbewerbe der FIFA, der Konföderationen oder der Mitglieder beziehen.

2.
Die FIFA und die Konföderationen behalten sich das Recht vor, über die Zulässigkeit aller Wettbewerbsnamen zu entscheiden.

6 Bewilligung

1.
Internationale Spiele dürfen nur von der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitglied gemäss diesem Reglement bewilligt werden.

2.
Alle internationalen Spiele müssen von den Mitgliedern, denen die teilnehmenden Mannschaften angehören, und vom Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wird, bewilligt werden. Spiele, an denen eine Ad-hoc-Mannschaft beteiligt ist, müssen von den Mitgliedern bewilligt werden, bei denen die Spieler registriert sind.

3.
Jede Mannschaft, die an einem internationalen Spiel teilnimmt, muss beim Mitglied, dem sie angehört, eine Bewilligung beantragen, während das

Mitglied bei der Konföderation, dem es angehört, eine Bewilligung beantragen muss. Das (die) Mitglied(er), dem (denen) die teilnehmenden Mannschaften angehören, muss (müssen) diese Bewilligungen dem ausrichtenden Mitglied zustellen, damit der definitive Bewilligungsantrag binnen der in diesem Reglement vorgegebenen Fristen eingereicht werden kann.

4.
Die FIFA und die Konföderation(en) können Anträge, die diesem Reglement nicht entsprechen, ablehnen.

5.
Die Bewilligung oder Nichtbewilligung seitens der FIFA erfolgt durch das FIFA-Generalsekretariat. Dessen Entscheid ist rechtskräftig.

6.
Eine Bewilligung begründet im Falle späterer Rechtsansprüche keinerlei Haftung seitens der FIFA, der Konföderationen oder eines beliebigen Mitglieds.

7.
Für die Bewilligung oder Nichtbewilligung gemäss Art. 83 Abs. 1 der FIFA-Statuten (Ausgabe 31. Juli 2013) von Spielen und/oder Wettbewerben, an denen Spieler oder Mannschaften beteiligt sind, die weder Mitgliedern noch provisorischen Mitgliedern der Konföderationen angehören, ist seitens der FIFA grundsätzlich das FIFA-Generalsekretariat oder in Ausnahmefällen das FIFA-Exekutivkomitee zuständig.

7 Internationale Spiele der ersten Kategorie

1.
Internationale Spiele der ersten Kategorie im Sinne dieses Reglements sind internationale Spiele, bei denen beide beteiligten Mannschaften die A-Verbandsmannschaft des jeweiligen Mitglieds sind oder an denen eine Ad-hoc-Mannschaft beteiligt ist.

2.
Alle internationalen Spiele der ersten Kategorie müssen von der FIFA und den massgebenden Konföderationen und Mitgliedern bewilligt werden. Die Bewilligungen, die für internationale Spiele der ersten Kategorie erforderlich sind, sind Anhang A zu entnehmen.

3.
Ein Wettbewerb, der mindestens ein internationales Spiel der ersten Kategorie umfasst, gilt als Wettbewerb der ersten Kategorie.

8 Internationale Spiele der zweiten Kategorie

1.
Internationale Spiele der zweiten Kategorie im Sinne dieses Reglements sind internationale Spiele, an denen eine A-Verbandsmannschaft, eine andere Verbandsmannschaft, eine einheimische Mannschaft oder die erste Mannschaft eines Klubs beteiligt ist, der in der höchsten Spielklasse eines Mitglieds spielt.

2.
Alle internationalen Spiele der zweiten Kategorie müssen von den massgebenden Konföderationen und Mitgliedern bewilligt werden. Die Bewilligungen, die für internationale Spiele der zweiten Kategorie erforderlich sind, sind Anhang B zu entnehmen.

3.
Ein Wettbewerb, der kein internationales Spiel der ersten Kategorie, aber mindestens ein internationales Spiel der zweiten Kategorie umfasst, gilt als Wettbewerb der zweiten Kategorie.

9 Internationale Spiele der dritten Kategorie

1.
Internationale Spiele der dritten Kategorie im Sinne dieses Reglements sind alle internationalen Spiele, die weder der ersten noch der zweiten Kategorie angehören.

2.
Internationale Spiele der dritten Kategorie werden von den einzelnen Konföderationen geregelt.

3.
Ein Wettbewerb mit internationalen Spielen, die weder der ersten noch der zweiten Kategorie angehören, gilt als Wettbewerb der dritten Kategorie.

10 Bewilligungsverfahren für internationale Spiele und Wettbewerbe der ersten Kategorie

1.
Verfahren für internationale A-Spiele:
Mitglieder, deren A-Verbandsmannschaft an einem internationalen A-Spiel teilnimmt, sowie ein Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales A-Spiel geplant ist, müssen spätestens 21 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel vorgeschlagenen Datum bei der Konföderation, der sie angehören, eine Bewilligung beantragen. Nach Erhalt der Bewilligung leitet (leiten) das (die) Mitglied(er) die entsprechenden Bewilligungen an das Mitglied weiter, auf dessen Gebiet das internationale Spiel geplant ist. Das Mitglied, auf dessen Gebiet das internationale Spiel geplant ist, reicht spätestens 14 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel vorgeschlagenen Datum bei der FIFA einen definitiven Bewilligungsantrag mit allen erforderlichen Mitglieds- und Konföderationsbewilligungen ein. Für den Antrag auf Teilnahme an oder Ausrichtung eines internationalen A-Spiels sind die offiziellen FIFA-Formulare in Anhang C zu verwenden. Der ausrichtende Verband muss sicherstellen, dass der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten, die aufgeboten wurden, auf der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten stehen. Die FIFA kann die aufgebotenen Schiedsrichter nach eigenem Ermessen ersetzen. Nach der Bewilligung benachrichtigt die FIFA das ausrichtende Mitglied und die massgebende(n) Konföderation(en).

Ein Wettbewerb, der ein internationales A-Spiel umfasst, muss gemäss dem Verfahren für internationale A-Spiele bewilligt werden.

2.
Verfahren für Ad-hoc-Mannschaften:
Der Organisator eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs, an dem eine Ad-hoc-Mannschaft teilnimmt, beantragt spätestens 21 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel oder einen solchen Wettbewerb vorgeschlagenen Datum bei jedem Mitglied, bei dem Spieler registriert sind, die am Spiel oder Wettbewerb beteiligt sind, und bei sämtlichen massgebenden Konföderationen eine Bewilligung. Nach Erhalt der Bewilligung leitet der Organisator die Bewilligungen an das ausrichtende Mitglied weiter, das spätestens 14 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel oder einen solchen Wettbewerb vorgeschlagenen Datum bei der FIFA einen definitiven Bewilligungsantrag einreicht. Für den Bewilligungsantrag ist das offizielle FIFA-Formular in Anhang C zu verwenden.

11 Bewilligungsverfahren für internationale Spiele und Wettbewerbe der zweiten Kategorie

1.

Verfahren für Spiele oder Wettbewerbe, an denen Teams von einer Konföderation beteiligt sind, die auf dem Gebiet derselben Konföderation spielen

Diese Spiele und Wettbewerbe werden gemäss Reglement dieser Konföderation bewilligt. Nach Erhalt der Bewilligung benachrichtigt die ausrichtende Konföderation das ausrichtende Mitglied und die FIFA.

2.

Verfahren für Spiele oder Wettbewerbe, an denen Teams mehrerer Konföderationen oder Teams einer Konföderation beteiligt sind, die auf dem Gebiet einer anderen Konföderation spielen:

Jede teilnehmende Mannschaft beantragt beim Mitglied, dem sie angehört, eine Bewilligung, während das Mitglied spätestens 21 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel oder einen solchen Wettbewerb vorgeschlagenen Datum bei der Konföderation, der es angehört, eine Bewilligung beantragt. Nach Erhalt der Bewilligung leiten die teilnehmenden Mannschaften die entsprechenden Bewilligungen an das Mitglied weiter, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb geplant ist. Das Mitglied, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb geplant ist, reicht spätestens 14 Tage vor dem ersten für ein solches Spiel oder einen solchen Wettbewerb vorgeschlagenen Datum bei der ausrichtenden Konföderation einen definitiven Bewilligungsantrag mit allen erforderlichen Bewilligungen der massgebenden Mitglieder und Gast-Konföderationen ein.
Für den Antrag auf Teilnahme an und Ausrichtung eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie sind die offiziellen FIFA-Formulare in Anhang C zu verwenden. Die ausrichtende Konföderation und die FIFA können die aufgebotenen Schiedsrichter nach eigenem Ermessen ersetzen. Nach Erhalt der Bewilligung benachrichtigt die ausrichtende Konföderation das ausrichtende Mitglied, die FIFA und die Gast-Konföderation(en).

12 Bericht

Das Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wird, muss dem FIFA-Generalsekretariat binnen 48 Stunden nach jedem internationalen A-Spiel einen Spielbericht und eine Spielerliste zustellen. Zu diesem Zweck ist das offizielle Formular in Anhang D zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unter-

zeichnen. Dieser Bericht und die Spielerliste sind zusätzlich zum Bericht einzureichen, den der Schiedsrichter jedes internationalen A-Spiels der FIFA und dem Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wird, gemäss Art. 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten zustellen muss.

13 Abgaben und Abrechnung

1. Abgaben an die FIFA

a) Die Mitglieder erstellen eine komplette Abrechnung und entrichten der FIFA für jedes internationale A-Spiel, einschliesslich der Spiele, die im Rahmen der Olympischen Fussballturniere ausgetragen werden, eine Abgabe.

b) Das Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, erstellt die Abrechnung und zahlt die Abgabe.

c) Die für ein solches Spiel fällige Abgabe an die FIFA beträgt 2 % der Bruttoeinnahmen des Spiels (Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, den Werberechten für die Rundfunk- und Fernsehübertragung, den Film- und Videorechten usw.). Es gelten folgende Bestimmungen:
   i) Für Spiele zwischen Mitgliedern der gleichen Konföderation, die ihr Spiel auf dem Gebiet ihrer Konföderation austragen, ist der FIFA nur eine Abgabe von einem Prozent zu entrichten; das andere Prozent geht direkt an ihre Konföderation.
   ii) Für Spiele zwischen Mitgliedern, die verschiedenen Konföderationen angehören und ihr Spiel auf dem Gebiet einer der beteiligten Konföderationen austragen, ist die Abgabe an die FIFA zu entrichten. Die FIFA wird den Konföderationen davon je 0,5 Prozent weiterleiten.
   iii) Für Spiele zwischen Mitgliedern, die verschiedenen Konföderationen angehören und ihr Spiel auf dem Gebiet einer dritten Konföderation austragen, ist der FIFA nur eine Abgabe von einem Prozent zu entrichten; das andere Prozent geht direkt an die Konföderation, auf deren Gebiet das Spiel ausgetragen wird.

d) Die Abrechnung enthält alle erforderlichen Zahlen zu den Gesamteinnahmen und sämtlichen Steuern und Kosten, die in Abzug gebracht wurden. Der Gesamtbetrag der Abzüge darf 30 Prozent der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten.

e) Ungeachtet des finanziellen Ergebnisses des Spiels muss der FIFA eine Abgabe von mindestens CHF 500 entrichtet werden.

f) Die Abrechnung und die fällige Abgabe sind der FIFA spätestens 60 Tage nach dem Spiel zuzustellen. Für die Abrechnung ist das offizielle FIFA-Formular in Anhang E zu verwenden.

2.
Abgaben an die Konföderationen und Mitglieder

a) Die Konföderationen und Mitglieder können unabhängig von der FIFA eine Abgabe verlangen. Einzelheiten regeln die jeweiligen Statuten und Reglemente.
b) Die Konföderationen und Mitglieder veröffentlichen die für internationale Spiele fälligen Abgaben sowie die entsprechenden Zahlungsverfahren und -fristen.

14 Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement werden gemäss FIFA-Disziplinarreglement und/oder FIFA-Statuten geahndet.

15 Offizielle Sprachen

1.
Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

2.
Bei Abweichungen zwischen den vier Texten ist die englische Version massgebend.

16 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

1.
Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen bezüglich Abgaben der Mitglieder an die FIFA in Zusammenhang mit internationalen A-Spielen (Art. 4 Abs. 9, Art. 13 Abs. 1 und Anhang E) werden per 1. Januar 2015 ausser Kraft gesetzt.

2.
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 21. März 2014 genehmigt und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

A Internationale Spiele der ersten Kategorie

Art der beteiligten Mannschaften	Art des Spiels/Wettbewerbs
Erste Verbandsmannschaft	nur internationale A-Spiele (A – A)
Ad-hoc-Mannschaft	in jedem Fall

	Bewilligung durch ausrichtendes Mitglied	Bewilligung durch die Mitglieder, denen die Mannschaften angehören	Bewilligung durch die zuständige(n) Konföderation(en)	Bewilligung durch alle Mitglieder, bei denen die Spieler registriert sind	Bewilligung durch die FIFA
	X	X	X		X
	X		X	X	X

B Internationale Spiele der zweiten Kategorie

Art der beteiligten Mannschaften	Art des Spiels/Wettbewerbs	
Erste Verbandsmannschaft	kein A-Spiel (A – andere Mannschaft)	eine Konföderation
		mehrere Konföderationen
Jede andere Verbandsmannschaft oder eine einheimische Mannschaft	in jedem Fall	eine Konföderation
		mehrere Konföderationen
Erste Mannschaft von Klubmannschaften, die in der höchsten Spielklasse eines Mitglieds spielen	in jedem Fall	eine Konföderation
		mehrere Konföderationen

Zeichenerklärung

Konföderationsreglement: Bewilligungs- und Meldeverfahren gemäss Konföderationsreglement
Eine Konföderation: Mannschaften von einer Konföderation, die auf dem Gebiet dieser Konföderation spielen
Mehrere Konföderationen: Mannschaften von mehreren Konföderationen oder Teams einer Konföderation, die auf dem Gebiet einer anderen Konföderation spielen

	Bewilligung durch ausrichtendes Mitglied	Bewilligung durch das (die) Mitglied(er), dem (denen) die Mannschaften angehören	Bewilligung durch Gast-Konföderation(en)	Bewilligung durch ausrichtende Konföderation	Bei Erhalt der Bewilligung informiert die ausrichtende Konföderation das ausrichtende Mitglied, die FIFA und die Gast-Konföderation(en)
	X	X		Konföderations-reglement	X
	X	X	X	X	X
	X	X		Konföderations-reglement	X
	X	X	X	X	X
	X	X		Konföderations-reglement	X
	X	X	X	X	X

FIFA-Antragsformular für die Austragung eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie

Präambel:

Gemäss Art. 4 Abs. 4 und unter Vorbehalt von Art. 6, 7 und 10 des FIFA-Reglements für internationale Spiele muss ein Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales Spiel oder ein internationaler Wettbewerb der ersten Kategorie stattfinden soll, bei der FIFA und der Konföderation, der es angehört, eine Bewilligung einholen.

Der Antragsteller ist ein FIFA-Mitglied und beabsichtigt, auf seinem Gebiet ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der ersten Kategorie auszutragen. Der Antragsteller,

.....

(Name des FIFA-Mitglieds, „Antragsteller")

stellt daher den folgenden

Antrag für ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der ersten Kategorie

für die Austragung des folgenden internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie:

Beschreibung: .....

(Beschreibung/Name des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Spielplan und Wettbewerbsreglement beilegen)

organisiert von:

Name: .....

(Name der Partei, die für die Bewerbung und Durchführung des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie verantwortlich ist, z. B. ein FIFA-Mitglied oder ein FIFA-Spielvermittler. Im Falle eines Spielvermittlers bitte unten Zutreffendes ankreuzen.)

☐ lizenzierter FIFA-Spielvermittler oder ☐ nicht lizenzierter FIFA-Spielvermittler

Mannschaften: 1. .....

2. .....

(Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Mannschaftsdetails im Spielplan angeben)

Datum: .....

(Austragungsdatum des internationalen Spiels der ersten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Daten im Spielplan angeben)

Schiedsrichter: 1. .....

2. .....

3. .....

(Vollständiger Name und Nationalität des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten gemäss aktueller FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb alle Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten im Spielplan angeben. Sämtliche Wechsel bei den genannten Schiedsrichtern sind den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen. In einem Bericht, der von einem befugten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen und der (den) Konföderation(en) und der FIFA zuzustellen ist, sind zudem die Gründe darzulegen.)

Schiedsrichter aufgeboten durch:

Mitglied: .....

Zuständige Person: .....
(**Name** der Person(en) angeben, die für das Aufgebot und die Zuteilung der genannten Schiedsrichter zuständig ist (sind))

Stadion: .....

(Name und Ort des Stadions, in dem das internationale Spiel der ersten Kategorie ausgetragen wird. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb alle Spielorte im Spielplan angeben)

Bei einem Antrag für ein internationales A-Spiel oder einen internationalen Wettbewerb muss das ausrichtende Mitglied bei der FIFA folgende Unterlagen einreichen:

- für jedes teilnehmende Mitglied einen Antrag auf Teilnahme an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb
- Bewilligung jeder betreffenden Konföderation

Bei einem Antrag für jedes internationale Spiel, an dem Ad-hoc-Mannschaften beteiligt sind, muss das ausrichtende Mitglied bei der FIFA folgende Unterlagen einreichen:

- Bewilligung durch alle Mitglieder, bei denen die beteiligten Spieler registriert sind
- Bewilligung jeder betreffenden Konföderation

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die Bestimmungen des FIFA-Reglements für internationale Spiele betreffend Austragung eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie einzuhalten.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Name und Funktion des Unterzeichneten)

.....

(Unterschrift)

FIFA-Antragsformular für die Austragung eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie

(für Spiele oder Wettbewerbe erforderlich, an denen mehrere Konföderationen beteiligt sind)

Präambel:

Gemäss Art. 4 Abs. 4 und unter Vorbehalt von Art. 6, 8 und 11 des FIFA-Reglements für internationale Spiele muss ein Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales Spiel oder ein internationaler Wettbewerb der zweiten Kategorie stattfinden soll, bei der FIFA und der Konföderation, der es angehört, eine Bewilligung einholen.

Der Antragsteller ist ein FIFA-Mitglied und beabsichtigt, auf seinem Gebiet ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der zweiten Kategorie auszutragen. Der Antragsteller,

……,

(Name des FIFA-Mitglieds, „Antragsteller")

stellt daher den folgenden

Antrag für ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der zweiten Kategorie

für die Austragung des folgenden internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie:

Beschreibung: ……..

(Beschreibung/Name des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb einen Spielplan beilegen)

organisiert von:

Name: ……..

(Name der Partei, die für die Bewerbung und Durchführung des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie verantwortlich ist, z. B. ein FIFA-Mitglied oder ein FIFA-Spielvermittler. Im Falle eines Spielvermittlers bitte unten Zutreffendes ankreuzen.)

☐ lizenzierter FIFA-Spielvermittler oder ☐ nicht lizenzierter FIFA-Spielvermittler

Mannschaften: 1. ……

2. ……

(Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Mannschaftsdetails im Spielplan angeben)

Datum: .....

(Austragungsdatum des internationalen Spiels der zweiten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Daten im Spielplan angeben)

Schiedsrichter:

1. .....

2. .....

3. .....

(Vollständiger Name und Nationalität des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten gemäss aktueller FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb alle Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten im Spielplan angeben. Sämtliche Wechsel bei den genannten Schiedsrichtern sind den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen. In einem Bericht, der von einem befugten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen und der (den) Konföderation(en) und der FIFA zuzustellen ist, sind zudem die Gründe darzulegen.)

Schiedsrichter aufgeboten durch:

Mitglied: .....

Zuständige Person: .....
(**Name** der Person(en) angeben, die für das Aufgebot und die Zuteilung der genannten Schiedsrichter zuständig ist (sind))

Stadion: .....

(Name und Ort des Stadions, in dem das internationale Spiel der zweiten Kategorie ausgetragen wird. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb alle Spielorte im Spielplan angeben)

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die Bestimmungen des FIFA-Reglements für internationale Spiele betreffend Austragung eines internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie, an dem mehrere Konföderationen beteiligt sind, einzuhalten (bitte beides ankreuzen).

☐ Das ausrichtende Mitglied reicht hiermit für jedes teilnehmende Mitglied einen Antrag auf Teilnahme an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb ein.

☐ Das ausrichtende Mitglied reicht hiermit die Bewilligung jeder betroffenen Gast-Konföderation ein.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Name und Funktion des Unterzeichneten)

.....

(Unterschrift)

2

Antragsformular für die Teilnahme an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb der ersten Kategorie

Präambel:

Gemäss Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 des FIFA-Reglements für internationale Spiele müssen alle internationalen Spiele von den Mitgliedern bewilligt werden, denen die teilnehmenden Mannschaften angehören.

Der Antragsteller ist ein FIFA-Mitglied und beabsichtigt, an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb teilzunehmen. Der Antragsteller,

……,

(Name des FIFA-Mitglieds, „Antragsteller")

stellt daher den folgenden

Antrag für ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der ersten Kategorie

für die Teilnahme an folgendem internationalem Spiel oder Wettbewerb:

Beschreibung: ……..

(Beschreibung/Name des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie)

organisiert von:

Name: ……..

(Name der Partei, die für die Bewerbung und Durchführung des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der ersten Kategorie verantwortlich ist, z. B. ein FIFA-Mitglied oder ein FIFA-Spielvermittler etc.)

auf dem Gebiet von

Mitglied: ……..

(Name des FIFA-Mitglieds, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb der ersten Kategorie ausgetragen wird)

Mannschaften: 1. ……

2. ……

(Name der Mannschaften, die am internationalen Spiel der ersten Kategorie teilnehmen. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb nur Ihre Mannschaft angeben)

Datum: .....

(Austragungsdatum des internationalen Spiels der ersten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Daten angeben)

Delegationsleiter: .....

.....

.....

.....

(Name und Kontaktangaben des Delegationsleiters. Der Delegationsleiter muss eine natürliche Person sein, die für die offizielle Reisedelegation der Mannschaft des Mitglieds verantwortlich ist, die am internationalen Spiel oder Wettbewerb teilnimmt.)

Dieses Formular ist spätestens 21 Tage vor dem Datum des betreffenden internationalen Spiels oder Wettbewerbs bei der Konföderation einzureichen, der das Mitglied angehört.

Nach Erhalt der Bewilligung leitet das Mitglied dieses Formular und die Bewilligung der Konföderation, der es angehört, an das Mitglied weiter, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb ausgetragen werden soll.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, das FIFA-Reglement für internationale Spiele einzuhalten.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Name und Funktion des Unterzeichneten)

.....

(Unterschrift)

2

Antragsformular für die Teilnahme an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb der zweiten Kategorie

(für Spiele oder Wettbewerbe erforderlich, an denen mehrere Konföderationen beteiligt sind)

Präambel:

Gemäss Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 des FIFA-Reglements für internationale Spiele müssen alle internationalen Spiele von den Mitgliedern bewilligt werden, denen die teilnehmenden Mannschaften angehören.

Der Antragsteller ist ein FIFA-Mitglied, und eine Mannschaft oder ein Klub, die/der ihm angehört, beabsichtigt, an einem internationalen Spiel oder Wettbewerb teilzunehmen. Der Antragsteller,

……,

(Name des FIFA-Mitglieds, „Antragsteller")

stellt daher den folgenden

Antrag für ein internationales Spiel oder einen internationalen Wettbewerb der zweiten Kategorie

für die Teilnahme einer seiner Mannschaften an folgendem internationalem Spiel oder Wettbewerb:

Beschreibung: ……

(Beschreibung/Name des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie)

organisiert von:

Name: ……..

(Name der Partei, die für die Bewerbung und Durchführung des internationalen Spiels oder Wettbewerbs der zweiten Kategorie verantwortlich ist, z. B. ein FIFA-Mitglied oder ein FIFA-Spielvermittler etc.)

auf dem Gebiet von

Mitglied: ……..

(Name des FIFA-Mitglieds, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb der zweiten Kategorie ausgetragen wird)

Mannschaften:

1. ……

2. ……

(Name der Mannschaften, die am internationalen Spiel der zweiten Kategorie teilnehmen. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb nur die Mannschaften oder Klubs angeben, die Ihrem Verband angehören)

Datum: .....

(Austragungsdatum des internationalen Spiels der zweiten Kategorie. Bei einem Antrag für einen Wettbewerb Daten angeben)

Delegationsleiter: .....

.....

.....

.....

(Name und Kontaktangaben des Delegationsleiters. Der Delegationsleiter muss eine natürliche Person sein, die für die offizielle Reisedelegation der Mannschaft des Mitglieds verantwortlich ist, die am internationalen Spiel oder Wettbewerb teilnimmt.)

Dieses Formular ist spätestens 21 Tage vor dem Datum des betreffenden internationalen Spiels oder Wettbewerbs bei der Konföderation einzureichen, der das Mitglied angehört.

Nach Erhalt der Bewilligung leitet das Mitglied dieses Formular und die Bewilligung der Konföderation, der es angehört, an das Mitglied weiter, auf dessen Gebiet das internationale Spiel oder der internationale Wettbewerb ausgetragen werden soll.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, das FIFA-Reglement für internationale Spiele einzuhalten.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Name und Funktion des Unterzeichneten)

.....

(Unterschrift)

2

Berichtsformular

Präambel:

Gemäss Art. 12 des FIFA-Reglements für internationale Spiele muss ein FIFA-Mitglied, auf dessen Gebiet ein internationales A-Spiel ausgetragen wurde, dem FIFA-Generalsekretariat binnen 48 Stunden den massgebenden Bericht zustellen.

Der folgende

Bericht

wird deshalb dem FIFA-Generalsekretariat vorgelegt.

Beschreibung: .....

(Beschreibung/Name des internationalen A-Spiels)

Datum: .....

(Austragungsdatum des internationalen A-Spiels)

organisiert von:

Name: .....

(Name der Partei, die für die Bewerbung und Durchführung des internationalen A-Spiels verantwortlich ist)

zwischen den folgenden

Mannschaften: 1. .....

2. .....

(Name der Mannschaften, die am internationalen A-Spiel teilnehmen)

Endergebnis: .....

(Endergebnis des internationalen A-Spiels)

Schiedsrichter: .....

.....

(Name und Nationalität des Schiedsrichters)

Schiedsrichter-assistenten:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

(Name und Nationalität der Schiedsrichterassistenten)

Der Unterzeichnete bestätigt, dass obige Angaben korrekt sind. Zur Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 11 des FIFA-Reglements für internationale Spiele bestätigt der Unterzeichnete zudem, dass die folgenden zusätzlichen Dokumente beiliegen (bitte beides ankreuzen):

☐ Spielerliste für jede Mannschaft

☐ Schiedsrichterbericht mit der Unterschrift des Schiedsrichters des Spiels

.....

(Name des FIFA-Mitglieds)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Name und Funktion des Unterzeichneten)

.....

(Unterschrift)

2

LIST OF PLAYERS - LISTE DES JOUEURS
LISTA DE LOS JUGADORES - SPIELERLISTE

FIFA
For the Game. For the World.

1 TEAM A _____ TEAM B _____

2 PLAYED IN / JOUE A / JUGADO EN / GESPIELT IN _____ (CITY - VILLE - CIUDAD - STADT) / _____ (DATE - DATE - FECHA - DATUM) / _____ (TIME - HEURE - HORA - UHRZEIT)

3 TEAM OF _____

	CAPTAIN CAPITAINE CAPITÁN KAPITÄN	NO.	POS.	SURNAME NOM DE FAMILLE APELLIDO(S) FAMILIENNAME	FIRST NAME(S) PRENOM(S) NOMBRE(S) VORNAME(N)	DATE OF BIRTH DATE DE NAISSANCE FECHA DE NACIMIENTO GEBURTSDATUM (dd/mm/yy)
GOALKEEPER GARDIEN DE BUT GUARDAMETA TORWART						
OUTFIELD PLAYERS JOUEURS DE CHAMPS JUGADORES DE CAMPO FELDSPIELER			G			
RESERVES REMPLACANTS SUSTITUTOS ERSATZSPIELER			G			
			G			

G = Goalkeeper / D = Defender / M = Midfielder / F = Forward

4 NAME OF THE COACH:
NOM DE L'ENTRAINEUR:
NOMBRE DEL ENTRENADOR:
NAME DES TRAINERS:

Signature of Team Administrator: .....

THIS LIST MUST BE FAXED TO THE FIFA SECRETARIAT WITHIN 48 HOURS OF THE MATCH.
CETTE LISTE DOIT ETRE ENVOYEE PAR FAX AU SECRETARIAT DE LA FIFA DANS LES 48 HEURES APRES LE MATCH.
ESTA LISTA DEBERÁ SER REMITIDA POR FAX A LA SECRETARÍA DE LA FIFA EN UN PLAZO DE 48 H DESPUÉS DEL PARTIDO.
DIESE LISTE MUSS DEM SEKRETARIAT DER FIFA INNERHALB VON 48 STUNDEN PER FAX GESCHICKT WERDEN.
FIFA-STRASSE 20, P.O. BOX, 8044 ZURICH, SWITZERLAND, TELEPHONE 41-43/222 7777, TELEFAX 41-43/222 7878

RECEIPT DECLARATION FORM

FEUILLE DE RECETTES

HOJA DE INGRESOS

EINNAHME-ERKLÄRUNG

1	TEAM A _____ (HOME TEAM) TEAM B _____ (VISITING TEAM)			
2	PLAYED IN JOUE A JUGADO EN GESPIELT IN _____ (CITY - VILLE - CIUDAD - STADT) / _____ (DATE - DATE - FECHA - DATUM) / _____ (TIME - HEURE - HORA - ZEIT)			
3	STADIUM SUR LE TERRAIN DE ESTADIO _____ STADION			
4	NUMBER OF SPECTATORS NOMBRE DE SPECTATEURS NÚMERO DE ESPECTADORES _____ ANZAHL ZUSCHAUER			
5	GROSS RECEIPTS / RECETTES BRUTES INGRESOS BRUTOS / BRUTTOEINNAHMEN			
5.1	TICKET SALES BILLETS D'ENTREE VENTA DE ENTRADAS EINTRITTSKARTEN			
	NUMBER NOMBRE NÚMERO ANZAHL		PRICE PRIX UNITAIRE PRECIO UNITARIO EINHEITSPREIS	TOTAL TOTAL TOTAL TOTAL
			=	+
			=	+
			=	+
			=	+
			=	+
			=	+
5.2	TELEVISION FEE DROITS DE TELEVISION DERECHOS DE TELEVISIÓN FERNSEHEINNAHMEN			+
5.3	ADVERTISING PUBLICITE PUBLICIDAD WERBUNG			+
5.4	OTHERS AUTRES OTROS ANDERE			+
5.5	TOTAL	IN LOCAL CURRENCY / EN MONNAIE LOCALE EN MONEDA LOCAL / IN LOKALER WÄHRUNG		=

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 P.O. Box 8044 Zurich Switzerland Tel: +41-(0)43-222 7777 Fax +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com

6	TAXES AND HIRE OF THE STADIUM / TAXES ET LOCATION DU STADE IMPUESTOS Y ALQUILER DEL ESTADIO / STEUERN UND STADIONMIETE	
6.1	TAXES (STATE, LOCAL) TAXES (GOUVERNEMENTALES, PROVINCIALES, MUNICIPALES) IMPUESTOS (GUBERNAMENTALES, PROVINCIALES, MUNICIPALES) STEUERN (STAAT, PROVINZ, GEMEINDE)	+
6.2	HIRE OF THE STADIUM LOCATION DU STADE ALQUILER DEL ESTADIO STADIONMIETE	+
6.3	TOTAL — IN LOCAL CURRENCY / EN MONNAIE LOCALE EN MONEDA LOCAL / IN LOKALER WÄHRUNG (TOTAL 30% MAXIMUM / TOTAL 30% AU MAXIMUM / TOTAL 30 % MÁXIMO / TOTAL 30% MAXIMUM)	=
7	NET RECEIPTS / RECETTES NETTES INGRESOS NETOS / NETTOEINNAHMEN	
7.1	TOTAL GROSS RECEIPTS / TOTAL RECETTES BRUTES TOTAL INGRESOS BRUTOS / TOTAL BRUTTO-EINNAHMEN = Section 5.5	+
	LESS / MOINS / MENOS / ABZÜGLICH	
7.2	TOTAL TAXES AND HIRE / TOTAL TAXES ET LOCATION TOTAL IMPUESTOS Y AQUILER / TOTAL STEUERN UND MIETE = Section 6.3	-
7.3	TOTAL — IN LOCAL CURRENCY / EN MONNAIE LOCALE EN MONEDA LOCAL / IN LOKALER WÄHRUNG	=
8	LEVY DUE TO FIFA (see below) POURCENTAGE DÛ A LA FIFA PORCENTAJE ADEUDADO A LA FIFA SPIELABGABE AN DIE FIFA	IN LOCAL CURRENCY EN MONNAIE LOCALE EN MONEDA LOCAL IN LOKALER WÄHRUNG IN SWISS FRANCS EN FRANCS SUISSES EN FRANCOS SUIZOS IN SCHWEIZER FRANKEN

FOR MATCHES BETWEEN TEAMS FROM THE SAME CONFEDERATION THE LEVY DUE IS 1% (MIN. CHF 500). FOR MATCHES BETWEEN TEAMS FROM TWO DIFFERENT CONFEDERATIONS THE LEVY DUE IS 2% (MIN. CHF 500). THE LEVIES DUE TO FIFA AND THE CONFEDERATIONS SHALL BE PAID WITHIN 60 DAYS OF THE MATCH AT THE OFFICIAL RATE OF EXCHANGE ON THE DAY THE PAYMENT IS DUE.

THE UNDERSIGNED GENERAL SECRETARY OF THE ORGANISING ASSOCIATION CERTIFIES WITH HIS SIGNATURE THAT THE DECLARATIONS CONTAINED IN THIS RECEIPT FORM ARE CORRECT AND COMPLETE AND THAT HE WILL REMIT THE AMOUNT OF PERCENTAGE DUE TO FIFA TO THEIR UBS ACCOUNT, ZURICH.

POUR LES MATCHES ENTRE EQUIPES D'UNE MEME CONFEDERATION, LE POURCENTAGE DÛ EST DE 1% (MIN. CHF 500.-). POUR LES MATCHES ENTRE EQUIPES DE DEUX CONFEDERATIONS DIFFERENTES, LE POURCENTAGE DÛ EST DE 2% (MIN. CHF 500.-). LE POURCENTAGE DÛ A LA FIFA ET AUX CONFEDERATIONS SERA ACQUITTE DANS UN DELAI DE 60 JOURS APRES LE MATCH AU COURS DU CHANGE OFFICIEL DU JOUR OÛ LE MONTANT EST DÛ.

LE SOUSSIGNE, SECRETAIRE GENERAL DE L'ASSOCIATION ORGANISATRICE, CERTIFIE PAR SA SIGNATURE QUE LES DECLARATIONS FIGURANT SUR CETTE FEUILLE DE RECETTES SONT EXACTES ET COMPLETES ET IL S'ENGAGE A FAIRE VIRER LE MONTANT DU POURCENTAGE DÛ A LA FIFA SUR SON COMPTE AUPRES DE L'UBS, ZURICH.

POR PARTIDOS DE EQUIPOS DE LA MISMA CONFEDERACIÓN SE ABONA UN PORCENTAJE DEL 1 % (MÍN. 500 CHF) POR PARTIDOS DE EQUIPOS DE DOS CONFEDERACIONES SE ABONA UN PORCENTAJE DEL 2 % (MÍN. 500 CHF). LOS PORCENTAJES QUE SE DEBEN A LA FIFA Y A LAS CONFEDERACIONES SE PAGARÁN EN UN PLAZO DE 60 DÍAS DESPUÉS DEL PARTIDO AL TIPO DE CAMBIO OFICIAL DEL DÍA EN QUE SE DEBE EFECTUAR EL PAGO.

EL QUE SUBSCRIBE, SECRETARIO GENERAL DE LA ASOCIACIÓN NACIONAL ORGANIZADORA, CERTIFICA CON SU FIRMA QUE LAS DECLARACIONES QUE CONTIENE ESTA HOJA DE INGRESOS SON EXACTAS Y COMPLETAS Y SE COMPROMETE A REMITIR EL IMPORTE DEL PORCENTAJE A LA CUENTA DE LA FIFA EN EL UBS, ZURICH.

FÜR SPIELE ZWISCHEN TEAMS DERSELBEN KONFÖDERATION BELÄUFT SICH DIE ABGABE AUF 1 % (MIND. CHF 500), FÜR SPIELE ZWISCHEN TEAMS VERSCHIEDENER KONFÖDERATIONEN AUF 2 % (MIND. CHF 500). DIE ABGABE AN DIE FIFA UND DIE KONFÖDERATIONEN IST INNERHALB VON 60 TAGEN NACH DEM SPIEL ZUM OFFIZIELLEN KURS DES FÄLLIGKEITSDATUMS ZAHLBAR.

DER UNTERZEICHNETE GENERALSEKRETÄR DES ORGANISIERENDEN VERBANDES BESCHEINIGT DURCH UNTERSCHRIFT, DASS DIE ANGABEN IN DIESER EINNAHME-ERKLÄRUNG RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG SIND, UND ER VERPFLICHTET SICH, DEN BETRAG DES PROZENTSATZES AUF DAS KONTO BEI DER UBS IN ZÜRICH EINZUZAHLEN.

9	DATE DATE FECHA _____ DATUM	SIGNATURE OF THE GENERAL SECRETARY SIGNATURE DU SECRETAIRE GENERAL FIRMA DEL SECRETARIO GENERAL _____ UNTERSCHRIFT DES GENERALSEKRETÄRS

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 P.O. Box 8044 Zurich Switzerland Tel: +41-(0)43-222 7777 Fax +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com

Spielvermittler-Reglement

Spielvermittler-Reglement

SPRACHEN

ENGLISCH	1 - 11
FRANZÖSISCH	13 - 23
SPANISCH	25 - 35
DEUTSCH	**37 - 47**

INHALT

	Spielvermittler-Reglement	41
	Präambel	42
I.	Grundsätze	42
II.	FIFA-Lizenz	42
III.	Mit der FIFA-Lizenz verbundene Rechte und Pflichten	44
IV.	Streitigkeiten	46
V.	Aufgabe der Tätigkeit	46
VI.	Übergangsbestimmungen	46
VII.	Schlussbestimmungen	47

Spielvermittler-Reglement

Gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten hat das FIFA-Exekutivkomitee an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 folgendes Reglement erlassen.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für Männer wie für Frauen.

Präambel

1 Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Spielvermittlern, die Spiele zwischen Mannschaften verschiedener Konföderationen organisieren.

2 Jede Konföderation, die von ihrem Recht auf Ausstellung eigener Spielvermittler-Lizenzen Gebrauch macht (vgl. Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements), muss bei der Ausarbeitung eines eigenen Reglements zwingend die Richtlinien des vorliegenden Reglements berücksichtigen. Insbesondere die Bestimmungen in Art. 4, 8, 9, 12, 16, 17, 19 und 24 des vorliegenden Reglements sind auch auf Konföderationsstufe bindend.

I. Grundsätze

Art. 1

Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten).

Art. 2

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die verschiedenen Konföderationen angehören, müssen die Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein (vgl. Art. 16 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten).

Art. 3

1 Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt sein (vgl. Art. 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten).

2 Die Konföderationen können die Ausstellung eigener Lizenzen vorsehen.

3 Macht eine Konföderation von diesem Recht Gebrauch, kann ein Spielvermittler, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz auf dem Gebiet der Konföderation hat, nur dann eine FIFA-Lizenz beantragen, wenn ihm von der betreffenden Konföderation bereits eine entsprechende Lizenz ausgestellt wurde.

4 Stellt eine Konföderation keine solchen Lizenzen aus, kann der Spielvermittler eine FIFA-Lizenz beantragen.

II. FIFA-Lizenz

Art. 4

1 Personen, die für die Organisation von Spielen eine FIFA-Lizenz erhalten möchten, müssen einen schriftlichen Antrag an das FIFA-Generalsekretariat stellen.

2 Nur natürliche Personen können eine Lizenz beantragen. Anträge von Unternehmen oder Vereinen sind unzulässig.

Art. 5

1 In einer Bescheinigung, die dem Antrag beizulegen ist, muss der Nationalverband, auf dessen Gebiet der Gesuchsteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, bestätigen, dass

a) der betreffende Kandidat einen tadellosen Leumund besitzt;

b) er gegen eine Tätigkeit des Antragstellers als Spielvermittler nichts einzuwenden hat.

2 Für die Prüfung des Antrags ist allein der betreffende Verband verantwortlich.

Art. 6

In seinem Antrag muss der angehende Spielvermittler formell erklären, dass er mit den Bestimmungen dieses Reglements sowie mit Art. 16 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten vertraut ist und diese akzeptiert.

Art. 7

Erfüllt die Kandidatur die erwähnten Voraussetzungen, unterbreitet das Generalsekretariat diese der FIFA-Spielerstatut-Kommission.

Art. 8

1 Nach Genehmigung des Antrags durch die FIFA-Spielerstatut-Kommission muss der Kandidat bei einer Versicherungsgesellschaft seines Landes eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

Ein Bewerber, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Europäischen Union (EU)/ im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat, darf die erforderliche Versicherung in einem beliebigen EU-/EWR-Staat abschliessen.

Die Versicherungspolice muss danach dem FIFA-Generalsekretariat zugestellt werden.

2 Die Versicherung dient zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche von Vertragspartnern eines Spielvermittlers, die durch die typische Tätigkeit eines Spielvermittlers entstanden sind, welche nach Ansicht der FIFA die Grundsätze dieses Reglements verletzt (vgl. Art. 20 dieses Reglements). In der Formulierung der Police müssen deshalb sämtliche Risiken, die aus der Tätigkeit des Spielvermittlers hervorgehen können, abgedeckt werden.

3 Die durch die Versicherung abgedeckte Mindestsumme darf den Betrag von CHF 200 000.– oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung nicht unterschreiten. Jedem Spielvermittler steht die Möglichkeit offen, sich für eine höhere Summe zu versichern, in Übereinstimmung mit seinem Geschäftsumsatz.

4 Die Berufshaftpflichtversicherung muss auch Forderungen abdecken, die nach Verfall der Police für ein Ereignis geltend gemacht werden, das sich während der Gültigkeitsdauer der Versicherung zugetragen hat.

5 Der Spielvermittler ist dazu verpflichtet, die Versicherungspolice nach Ablauf sofort erneuern zu lassen und dem FIFA-Generalsekretariat unaufgefordert die diesbezüglichen Unterlagen zuzustellen.

Art. 9

1 Ist es dem Bewerber nicht möglich, in seinem Land eine Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 8 abzuschliessen, kann er stattdessen eine Bankgarantie in der Höhe von CHF 100 000.– hinterlegen. Die Garantie muss von einer Schweizer Bank ausgestellt werden und unwiderruflich sein.

2 Nur die FIFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Die Bankgarantie hat den gleichen Zweck wie die Berufshaftpflichtversicherung (vgl. Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements).

Die Garantiesumme (CHF 100 000.–) ist nicht als Höchstbetrag für die einer Partei allenfalls zustehende Schadenersatzsumme zu verstehen.

3 Wird die Garantiesumme durch Leistung einer Zahlung der Bank infolge von Schadenersatzforderungen gegen den Spielvermittler vermindert, wird die Lizenz des Spielvermittlers so lange suspendiert, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100 000.–) aufgestockt worden ist.

Art. 10

Sobald das FIFA-Generalsekretariat im Besitz der Berufshaftpflicht-Versicherungspolice oder, in Ausnahmefällen, der Bankgarantie ist, wird es die Lizenz ausstellen.

Art. 11

Mit der Lizenz sind die im Kapitel III aufgeführten Rechte und Pflichten verbunden.

Art. 12

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist kein kommerzielles Gut, das gehandelt, ausgeliehen oder verkauft werden kann.

III. Mit der FIFA-Lizenz verbundene Rechte und Pflichten

Art. 13

Die FIFA-Lizenz für die Organisation von Spielen überträgt dem Inhaber das Exklusivrecht, Freundschaftsspiele zwischen oder Turniere mit Nationalmannschaften oder Vereinen zu organisieren, die verschiedenen Konföderationen angehören.

Art. 14

Vereine, welche ein Spiel oder mehrere Spiele zwischen verschiedenen Nationalverbänden angehörenden Vereinen organisieren möchten, müssen die entsprechende Bewilligung bei ihrem Nationalverband einholen.

Art. 15

In Ermangelung direkter Vereinbarungen zwischen verschiedenen Vereinen und/oder Verbänden dürfen letztere grundsätzlich nur Spiele bewilligen, die von autorisierten Spielvermittlern organisiert werden.

Art. 16

Der Verein, der Verband oder die Person, die der Spielvermittler zu vertreten vorgibt, muss dieses Mandat wie auch die in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen auf Anfrage schriftlich bestätigen.

Art. 17

Die durch einen Spielvermittler oder zu seinen Gunsten eingegangenen Verpflichtungen sind in Form eines schriftlichen, von allen Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages in zweifacher Ausfertigung festzuhalten.

Art. 18

1 Damit ein im Sinne von Art. 17 erstellter Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er Bestimmungen enthalten bezüglich:

a) der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Vertragsparteien;

b) der den Vertragsparteien zustehenden Nettoentschädigung (nach Abzug aller Kosten, Gebühren und Steuern);

c) der Vereinbarungen, die im Falle einer Absage des Spiels oder der Spiele aus Gründen höherer Gewalt Anwendung finden;

d) der Vereinbarungen für den Fall, dass ein Spieler, dessen Präsenz vertraglich abgemacht wird, nicht eingesetzt wird (einschliesslich der Fälle höherer Gewalt);

e) der Tatsache, dass die Parteien Kenntnis von den Bestimmungen dieses Reglements haben und sich bereit erklären, diese einzuhalten.

2 Verträge, welche eine oder mehrere der vorerwähnten Klauseln nicht enthalten, sind nichtig.

Art. 19

1 Die Kommission für den FIFA-Spielvermittler darf auf keinen Fall mehr als 25 % des Betrags ausmachen, den er zugunsten des von ihm vertretenen Vereins oder Verbandes ausgehandelt hat. Vertragsklauseln, welche eine höhere Kommission vorsehen, sind nichtig, berühren die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes aber nicht.

2 Enthält der zwischen dem FIFA-Spielvermittler und seinem Mandanten abgeschlossene Vertrag keine Angaben bezüglich der Kommission, so hat der Spielvermittler Anspruch auf die Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von 10 % des Betrages, den er zugunsten des von ihm vertretenen Vereins oder Verbandes ausgehandelt hat.

Art. 20

1 Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen die beiden in Art. 16 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten erwähnten Voraussetzungen erfüllt sein.

2 Wenn eine der Vertragsparteien beweisen kann, dass sie durch Verschulden eines Spielvermittlers einen Schaden erlitten hat, ist die FIFA-Spielerstatut-Kommission befugt, eine Entschädigung der betreffenden Partei mittels der durch den Spielvermittler abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder, in Ausnahmefällen, hinterlegten Bankgarantie zu beschliessen (vgl. Art. 8 und 9 dieses Reglements).

3 Kommt es bei der Zusammenarbeit mit einem Spielvermittler wiederholt zu Problemen, kann die FIFA-Spielerstatut-Kommission den Entzug der Lizenz beschliessen.

4 Jeder Verband oder Verein, der seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen diese Bestimmungen verstösst, wird in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten und Reglementen bestraft.

Art. 21

Die FIFA-Spielerstatut-Kommission ist in Bezug auf die Anwendung dieses Reglements das zuständige Überwachungs- und Entscheidungsorgan der FIFA.

IV. Streitigkeiten

Art. 22

1 Bei Streitigkeiten zwischen einem Spielvermittler und einem Nationalverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler ist bei der FIFA-Spielerstatut-Kommission Beschwerde einzureichen, die den Fall prüft und einen Entscheid fällt.

2 Den Konföderationen, die von ihrem Recht auf Ausstellung eigener Lizenzen Gebrauch machen (vgl. Art. 3 dieses Reglements), obliegt die Behandlung von Streitigkeiten zwischen einem Spielvermittler und einem Nationalverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler, falls alle beteiligten Parteien bei dieser Konföderation registriert sind. Die betreffende Konföderation muss den Fall prüfen und einen Entscheid fällen.

3 Die FIFA-Spielerstatut-Kommission behandelt keine Streitigkeiten im Sinne des vorliegenden Reglements, gegen die nicht innerhalb von zwei Jahren nach den ihr zugrunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem der betreffende Spielvermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, Beschwerde eingelegt wurde.

V. Aufgabe der Tätigkeit

Art. 23

1 Jeder FIFA-Spielvermittler, der seine Tätigkeit aufgibt, muss seine Lizenz zurückgeben.

2 Die Berufshaftpflichtversicherung darf erst bei der Aufgabe der Tätigkeit des Spielvermittlers (Rückgabe oder Entzug der Lizenz) aufgelöst werden. Der Spielvermittler hat allerdings dafür zu sorgen, dass etwaige Schadenersatzforderungen, die erst nach Aufgabe seiner Tätigkeit geltend gemacht werden, deren Ursprung aber in seiner ehemaligen Vermittlertätigkeit liegt, von der Versicherung abgedeckt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 dieses Reglements).

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 24

Spielvermittler, die in Übereinstimmung mit Art. 8 der Verordnung betreffend die Tätigkeit von Spielvermittlern vom 2. Mai 1995 bei einer schweizerischen Bank eine Bankgarantie hinterlegt haben, können bei der FIFA gegen Vorweisung einer Berufshaftpflicht-Versicherungspolice die Auflösung der Bankgarantie verlangen. Die Police muss von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt worden sein, die ihren Sitz im Land des betreffenden Spielvermittlers hat.

Ein Spielvermittler, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der EU/im EWR hat, darf die erforderliche Versicherung in einem beliebigen EU-/EWR-Staat abschliessen.

Art. 25

Streitigkeiten zwischen einem Spielvermittler und einem Nationalverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements der FIFA unterbreitet wurden, werden entsprechend der Verordnung betreffend die Tätigkeit von Spielvermittlern vom 2. Mai 1995 beurteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

In sämtlichen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die FIFA-Spielerstatut-Kommission.

Art. 27

Dieses Reglement wurde am 13. Juni 1991 angenommen und am 31. Mai 1995 sowie am 17. Dezember 2002 geändert. Die neue Fassung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Madrid/Zürich, 17. Dezember 2002

Für das FIFA-Exekutivkomitee:

Präsident Joseph S. Blatter	Generalsekretär Urs Linsi

FIFA-Klublizenzierungsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
Definitionen		6
I. Allgemeine Bestimmungen		
1 Einleitung		9
1.1	Zielsetzungen des Klublizenzierungsverfahrens	10
II. FIFA-Klublizenzierungsreglement		
2 Verfahren		11
2.1	Abstufung der Kriterien	11
2.1.1	Grundsatz	11
2.2	Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens	11
2.2.1	Grundsatz	11
2.2.2	Umsetzung auf Konföderationsebene	11
2.2.3	Rechtliche Grundlage in den Konföderationsstatuten	12
2.2.4	Integration des FIFA-Reglements in ein Konföderationsreglement	12
2.2.5	Umsetzung auf nationaler Ebene	12
2.2.6	Rechtliche Grundlage in den Statuten der Mitgliedsverbände	12
2.2.7	Sanktionsbestimmungen im nationalen Reglement	13
2.2.8	Umsetzung des Konföderationsreglements in ein nationales Reglement	13
2.2.9	Entscheidung über die Anwendbarkeit des Verfahrens auf Lizenzbewerber	14
2.2.10	Möglichkeit für den Mitgliedsverband, das Klublizenzierungsverfahren an eine ihm angeschlossene Liga zu delegieren	14
2.3	Organe der Konföderation	15
3 Lizenzgeber		15
3.1	Einleitung	15
3.2	Definition des Lizenzgebers	15

Artikel			Seite
	3.2.1	Grundsatz	15
	3.2.2	Entscheidungsinstanzen	15
	3.2.3	Erste Instanz	16
	3.2.4	Berufungsinstanz	17
	3.2.5	Verfahrensregeln für Entscheide	18
4	Lizenzbewerber und Lizenz		18
	4.1	Einleitung	18
	4.2	Kreis der Lizenzbewerber	19
	4.2.1	Befugnis zur Definition der Lizenzbewerber	19
	4.3	Definition der Lizenzbewerber	19
	4.3.1	Grundsatz	19
	4.4	Lizenz	20
	4.4.1	Grundsatz	20
	4.5	Ausserordentliche Anwendbarkeit des Klublizenzierungs-verfahrens auf die Teilnahme an Klubwettbewerben der Konföderation	21
	4.5.1	Grundsatz	21
	4.5.2	Verfahren	22
5	Kernprozess		22
	5.1	Einleitung	22
	5.1.1	Grundsatz	22
6	Sportliche Kriterien		23
	6.1	Einleitung	23
	6.2	Ziele	23
	6.3	Vorteile für Klubs	23
	6.4	Kriterien	24
	6.4.1	A-Kriterien	24

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
7	Infrastrukturelle Kriterien	25
7.1	Einleitung	25
7.2	Ziele	25
7.3	Vorteile für Klubs	26
7.4	Kriterien	26
7.4.1	A-Kriterien	26
7.4.2	B-Kriterien	28
7.4.3	C-Kriterien	29
8	Personelle und administrative Kriterien	31
8.1	Einleitung	31
8.2	Ziele	32
8.3	Vorteile für Klubs	32
8.4	Kriterien	33
8.4.1	A-Kriterien	33
8.4.2	B-Kriterien	36
9	Rechtliche Kriterien	37
9.1	Einleitung	37
9.2	Kriterien	37
9.2.1	A-Kriterien	37
10	Finanzielle Kriterien	40
10.1	Einleitung	40
10.2	Ziele	40
10.3	Vorteile	40
10.4	Kriterien	41

Artikel	Seite
III. Schlussbestimmungen	
11 Pflichten	46
12 Stichproben und Sanktionen durch die Konföderationen	46
13 Stichproben und Sanktionen durch die FIFA	47
14 Unterschiedliche Auslegung	47
15 Genehmigung und Inkrafttreten	48

DEFINITIONEN

	Definition
Beherrschung	Vermögen, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Alle Grundsätze, Grundlagen, Konventionen, Regeln und Verfahren, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung seiner Abschlüsse anwendet.
Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber	Termin, bis zu dem der Lizenzbewerber alle massgebenden Informationen mit seinem Lizenzantrag beim Lizenzgeber eingereicht haben muss.
Jahresabschluss	Ein vollständiger Finanzabschluss, der zum statutarischen Abschlussstichtag aufgestellt wird, umfasst im Regelfall eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, eine Kapitalflussrechnung sowie Anhänge und andere Aufstellungen und Erläuterungen, die integraler Bestandteil von Abschlüssen sind.
Kann	Zeigt die Möglichkeit einer Partei zu einer bestimmten Handlung an (d. h. optional, im Gegensatz zu vorgeschrieben).
Kernprozess	Mindestanforderungen, die der Lizenzgeber vorsieht, um die Erfüllung der im Reglement beschriebenen Kriterien zu überprüfen, die als Grundlage für die Erteilung einer Lizenz an einen Bewerber dienen.
Kriterien	In fünf Kategorien (sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) unterteilte Anforderungen, die vom Lizenzbewerber erfüllt werden müssen, wobei jede Kategorie wiederum von A bis C („zwingend“ und „Empfehlung“) unterteilt ist.

Definition	
Lizenz	Bescheinigung, die die Erfüllung aller zwingenden Mindestanforderungen durch den Lizenznehmer bestätigt und diesen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren für die Klubwettbewerbe seiner Konföderation berechtigt.
Lizenzbewerber	Rechtliche Einheit, die die vollständige und alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und eine Lizenz beantragt.
Lizenzgeber	Organ, das das Klublizenzierungsverfahren durchführt und eine Lizenz erteilt.
Lizenznehmer	Lizenzbewerber, dem vom Lizenzgeber eine Lizenz gewährt wurde.
Muss	Zeigt eine Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung an (d. h. vorgeschrieben).
Nationales Reglement zur Klublizenzierung	Arbeitsdokument, das das nationale Klublizenzierungsverfahren in einem bestimmten Land beschreibt. Es enthält alle Mindestanforderungen des Klublizenzierungsverfahrens der FIFA und der Konföderation sowie nationale Anforderungen und Ziele.
Personalaufwand	Alle Formen von Vergütung, die ein Unternehmen im Austausch für die von den Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung gewährt.
Stadion	Austragungsort eines Wettbewerbsspiels, einschliesslich aller Sachanlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Stadions (z. B. Büros, Hospitality-Bereiche, Medienzonen und Akkreditierungszentren).

	Definition
Verbundene Parteien	Parteien gelten als verbunden, wenn: a) die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen: i) das Unternehmen (einschliesslich Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft und Schwestergesellschaften) beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht; ii) einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt, oder iii) an der gemeinschaftlichen Führung des Unternehmens beteiligt ist; b) die Partei ein assoziiertes Unternehmen des Unternehmens ist; c) die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partner ist; d) die Partei eine Schlüsselposition im Unternehmen oder seinem Muttergesellschaft besetzt; e) die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäss lit. a oder d ist; f) die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter lit. d oder e bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr massgeblich beeinflusst wird oder das einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt; oder g) die Partei eine zugunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner verbundenen Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Einleitung

Das vorliegende FIFA-Klublizenzierungsreglement („FIFA-Reglement") bildet für Konföderationen und Mitgliedsverbände die Grundlage für ein nationales Klublizenzierungsreglement („nationales Reglement"). Darin sind die von der FIFA-Taskforce „For the Good of the Game" vorgegebenen Mindestanforderungen und Richtlinien enthalten.

Das FIFA-Reglement ist im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert:

Der erste Teil richtet sich an den Mitgliedsverband in seiner Eigenschaft als Lizenzgeber, erläutert dessen Aufgaben und enthält Informationen zum Lizenzbewerber und zu den Lizenzorganen sowie zum anwendbaren Kernprozess.

Der zweite Teil richtet sich an die Klubs des Mitgliedsverbands. In fünf Kapiteln werden die folgenden fünf Kategorien von Mindestkriterien beschrieben: sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative sowie rechtliche und finanzielle Kriterien. Die Kriterien wurden in drei Abstufungen (A, B und C) unterteilt.

Die Konföderationen und Mitgliedsverbände sind aufgefordert:

a) das vorliegende FIFA-Reglement zu lesen und zu verstehen;
b) zu entscheiden, ob das Klublizenzierungsverfahren dem nationalen Kontext entspricht (welche Ligen oder Klubs und welche Kriterien);
c) das nationale Recht sowie die nationalen Statuten und Reglemente zu berücksichtigen;
d) ihre eigene Struktur und die entsprechende Organisation im Hinblick auf den Kernprozess und auf weitere Verfahren den Mindestanforderungen anzupassen;
e) zu erwägen, die vorliegenden Mindestkriterien zu erweitern, strenger zu fassen oder den spezifischen Anforderungen und dem Qualitätsniveau der Konföderations- und nationalen Wettbewerbe entsprechend zu ergänzen;
f) einen Arbeitsplan für die Umsetzung der Klublizenzierungsbestimmungen auf Konföderations- und nationaler Ebene zu erstellen.

Jedes nationale Reglement bedarf der Genehmigung durch die betreffende Konföderation.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zielsetzungen des Klublizenzierungsverfahrens

Das Klublizenzierungsverfahren verfolgt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des FIFA-Kongresses 2006 in München die folgenden übergeordneten Ziele:

- Wahrung der Glaubwürdigkeit und der Integrität von Klubwettbewerben,
- Steigerung der Professionalität innerhalb der Fussballfamilie,
- Förderung der Werte des Sports gemäss dem Fairplay-Gedanken sowie Förderung eines sicheren Spielumfelds,
- mehr Transparenz bei den Klubfinanzen,
- mehr Transparenz bei den Eigentümerverhältnissen der Klubs,
- mehr Transparenz bei der Beherrschung der Klubs.

Artikel 2 Verfahren

2.1 Abstufung der Kriterien

2.1.1 *Grundsatz*

2.1.1.1 Die im vorliegenden FIFA-Reglement enthaltenen Kriterien sind in drei Kategorien unterteilt.

2.1.1.2 Die verschiedenen Abstufungen lauten wie folgt:

a) A-Kriterien – zwingend: Wenn der Lizenzbewerber die A-Kriterien nicht erfüllt, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, die ihn zur Teilnahme an den Konföderations-/nationalen Klubwettbewerben berechtigt.

b) B-Kriterien – zwingend: Wenn der Lizenzbewerber die B-Kriterien nicht erfüllt, wird er mit den vom Lizenzgeber vorgesehenen Sanktionen belegt, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten, die ihn zur Teilnahme an den Konföderations-/nationalen Klubwettbewerben berechtigt.

c) C-Kriterien – empfohlen: Die Erfüllung von C-Kriterien wird lediglich empfohlen. Die Nichterfüllung von C-Kriterien führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.

2.2 Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens

2.2.1 *Grundsatz*

2.2.1.1 Das FIFA-Reglement muss in ein Konföderationsreglement zur Klublizenzierung („Konföderationsreglement") überführt werden, das seinerseits Mindestkriterien festschreiben muss, die anschliessend in die nationalen Reglemente einfliessen müssen.

2.2.2 *Umsetzung auf Konföderationsebene*

2.2.2.1 Die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens auf Konföderationsebene beruht auf folgenden Voraussetzungen und Schritten:

a) eine rechtliche Grundlage in den Statuten und

b) die Aufnahme der Bestimmungen des FIFA-Reglements in ein Konföderationsreglement.

2.2.3 *Rechtliche Grundlage in den Konföderationsstatuten*

2.2.3.1 Für die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens muss jede Konföderation über eine rechtliche Grundlage in ihren Statuten verfügen, die die Zielsetzung des Verfahrens und die zuständige Behörde bestimmt sowie einen Verweis auf ausführlichere Bestimmungen enthält.

2.2.4 *Umsetzung des FIFA-Reglements in ein Konföderationsreglement*

2.2.4.1 Jede Konföderation muss die in diesem FIFA-Reglement enthaltenen Bestimmungen und Mindestkriterien in ihr Konföderationsreglement aufnehmen.

2.2.4.2 Das FIFA-Reglement ist so aufgebaut und formuliert, dass die Konföderation den gesamten Text als Vorlage verwenden kann. Der Konföderation steht es frei, die in diesem Reglement definierten Mindestanforderungen für ihre Klubwettbewerbe zu erweitern oder strenger zu fassen.

2.2.5 *Umsetzung auf nationaler Ebene*

2.2.5.1 Die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens auf nationaler Ebene beruht auf folgenden Voraussetzungen und Schritten:

a) eine rechtliche Grundlage in den Statuten,
b) Sanktionsbestimmungen im nationalen Reglement,
c) Aufnahme der im Konföderationsreglement definierten Mindestkriterien in ein nationales Reglement, einschliesslich Ausnahmeregelung und Genehmigungsverfahren,
d) Entscheidung über die Anwendbarkeit des Lizenzierungsverfahrens auf die Lizenzbewerber,
e) Möglichkeit für die Mitgliedsverbände, die Zuständigkeit für die Klublizenzierung an eine ihnen angeschlossene Liga zu delegieren.

2.2.6 *Rechtliche Grundlage in den Statuten der Mitgliedsverbände*

2.2.6.1 Für die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens muss jeder Mitgliedsverband über eine rechtliche Grundlage in seinen Statuten verfügen, die die Zielsetzung des Verfahrens und die zuständige Behörde bestimmt sowie einen Verweis auf ausführlichere Bestimmungen enthält.

2.2.6.2 Alternativ kann das Klublizenzierungsverfahren auf einem Vertrag zwischen dem Klub und dem Mitgliedsverband beruhen.

2.2.7 *Sanktionsbestimmungen im nationalen Reglement*

2.2.7.1 Zur Gewährleistung eines angemessenen Beurteilungsverfahrens verpflichtet sich der Mitgliedsverband,

a) einen Sanktionskatalog für das Klublizenzierungsverfahren (z. B. für die Nichterfüllung von B-Kriterien) zusammenzustellen. Es obliegt den entsprechenden Lizenzorganen, diese Sanktionen gegen den Lizenzbewerber/Lizenznehmer festzulegen.
Der Sanktionskatalog kann beispielsweise eine Verwarnung, eine Geldstrafe oder die Verpflichtung vorsehen, bis zu einem festgelegten Termin bestimmte Nachweise zu erbringen oder Bedingungen zu erfüllen.
Wenn das Klublizenzierungsverfahren auch für die Teilnahme an nationalen Wettbewerben gilt, kann der Katalog darüber hinaus beispielsweise folgende Sanktionen umfassen: Punktabzüge, das Verbot, neue Transfer- oder Spielerverträge abzuschliessen, und die Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Garantien. Zudem kann der Lizenzgeber den Klub sowohl vor als auch während der Spielzeit mit Sanktionen belegen;

b) bei der Verletzung der Klublizenzierungsbestimmungen als solche die nationalen Disziplinarbestimmungen hinzuzuziehen (z. B. bei der Einreichung gefälschter Dokumente, Nichteinhaltung von Fristen, Sanktionen gegen Einzelpersonen).

2.2.8 *Umsetzung des Konföderationsreglements in ein nationales Reglement*

2.2.8.1 Jeder Mitgliedsverband bestimmt die beteiligten Parteien (Lizenzgeber, Lizenzbewerber, Entscheidungsinstanzen) und beschreibt deren jeweilige Rechte und Pflichten, die geltenden Kriterien und die erforderlichen Verfahren gemäss dem Konföderationsreglement hinsichtlich der Teilnahme an den Klubwettbewerben seiner Konföderation.

2.2.8.2 Gegenstand der Integration des Konföderationsreglements in ein nationales Reglement sind auch folgende Verfahren, die der Genehmigung durch die Konföderation bedürfen:

a) Ausnahmeverfahren und -regelung, die ein Mitgliedsverband für bestimmte Kriterien beantragen kann,

b) Genehmigungsverfahren der betreffenden Konföderation, das für jedes nationale Reglement gilt.

Sowohl das Ausnahme- als auch das Genehmigungsverfahren sind von der betreffenden Konföderation festzulegen. Die Konföderation bestimmt ebenso die massgebenden Fristen.

2.2.8.3 Dem Mitgliedsverband steht es frei, die im Konföderationsreglement definierten Mindestanforderungen für die Konföderations- und/oder nationalen Klubwettbewerbe zu erweitern oder aufzuwerten. Der Mitgliedsverband kann auch zusätzliche, nicht im Konföderationsreglement enthaltene Kriterien einführen. Strengere Mindestanforderungen, aufgewertete oder weitere Kriterien, die vom Mitgliedsverband in sein nationales Reglement aufgenommen werden, gelten mutatis mutandis für die Teilnahme am Klubwettbewerb der Konföderation. Der Mitgliedsverband kann den Wortlaut seines Reglements in Übereinstimmung mit folgenden Punkten anpassen:

a) den Zielsetzungen und Prioritäten des Mitgliedsverbandes,
b) den Statuten und Reglementen des Mitgliedsverbandes,
c) der nationalen Gesetzgebung
d) der von der Konföderation gewährten Flexibilität.

2.2.9 *Entscheidung über die Anwendbarkeit des Verfahrens auf Lizenzbewerber*

2.2.9.1 Der Mitgliedsverband bestimmt, für welche Klubs das Verfahren gilt. Das Klublizenzierungsverfahren gilt mindestens für die Klubs der höchsten Spielklasse, die sich auf sportlichem Weg für die Klubwettbewerbe der Konföderation qualifizieren. Es wird jedoch empfohlen, das Klublizenzierungsverfahren auf alle Klubs der höchsten Spielklasse des Mitgliedsverbands anzuwenden.

2.2.9.2 Der Mitgliedsverband kann auch beschliessen, das Verfahren nicht nur auf die Teilnahme an den Klubwettbewerben der Konföderation, sondern auch auf die Teilnahme an den nationalen Wettbewerben (höchste Spielklasse und niedrigere Spielklassen) anzuwenden. Dies garantiert sowohl für die nationale Meisterschaft als auch für die Klubwettbewerbe der Konföderation einen höheren Qualitätsstandard. Darüber hinaus ist so in jeder Spielklasse Gleichbehandlung der Klubs gewährleistet.

2.2.10 *Möglichkeit für den Mitgliedsverband, das Klublizenzierungsverfahren an eine ihm angeschlossene Liga zu delegieren*

2.2.10.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der Konföderation kann der Mitgliedsverband die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens an eine ihm angeschlossene Liga delegieren.

2.2.10.2 Gegenüber der FIFA und der Konföderation bleibt der Mitgliedsverband als FIFA-Mitglied für die ordnungsgemässe Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Delegierung erfolgt oder nicht.

2.3 Organe der Konföderation

Die Konföderation bezeichnet die Organe, über die sie das Klublizenzierungsverfahren abwickeln wird.

Artikel 3 Lizenzgeber

3.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber und die Entscheidungsinstanzen.

3.2 Definition des Lizenzgebers

3.2.1 *Grundsatz*

3.2.1.1 Lizenzgeber ist der Mitgliedsverband.

3.2.1.2 Der Lizenzgeber regelt das Klublizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Lizenzorgane und legt das erforderliche Verfahren fest.

3.2.1.3 Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen. Jede Person, die am Klublizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen kann.

3.2.2 *Entscheidungsinstanzen*

3.2.2.1 Der Lizenzgeber setzt eine geeignete Verwaltung ein, die er mit qualifizierten Mitarbeitern besetzt.

3.2.2.2 Der Lizenzgeber setzt zwei Entscheidungsinstanzen ein, deren Bezeichnung er festlegt:

a) erste Instanz
b) Berufungsinstanz

3.2.2.3 Die Entscheidungsinstanzen sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch den Lizenzgeber. Ein Mitglied muss sofort in den Ausstand treten, wenn Zweifel an seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber aufkommen oder ein Interessenkonflikt besteht.

Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist beispielsweise nicht gegeben, wenn das Mitglied oder ein Familienangehöriger (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) Mitglied, Aktionär, Geschäftspartner, Sponsor, Berater usw. des Lizenzbewerbers ist. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

3.2.3 *Erste Instanz*

3.2.3.1 Die erste Instanz entscheidet, ob einem Lizenzbewerber auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des nationalen Reglements innerhalb der vom Lizenzgeber festgelegten Frist eine Lizenz erteilt wird.

3.2.3.2 Vorbehaltlich anderslautender statutarischer Bestimmungen legt das Exekutivkomitee des Mitgliedsverbandes die Zusammensetzung dieses Organs fest.

3.2.3.3 Der Lizenzgeber regelt die Beschlussfähigkeit der ersten Instanz. Beschlussfähig ist die Instanz in jedem Fall nur in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende verfügt über den Stichentscheid.

3.2.3.4 Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.

3.2.3.5 Die Mitglieder der ersten Instanz dürfen nicht gleichzeitig einem statutarischen Rechtsorgan des Lizenzgebers angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln.

3.2.3.6 Als Mitglieder der ersten Instanz kann der Lizenzgeber Mitarbeiter der Administration des Mitgliedsverbandes und der ihm angeschlossenen Liga bestimmen. Dies gilt jedoch nicht für den Lizenzierungsmanager, der nicht Mitglied der ersten Instanz sein darf.

3.2.3.7 Das Exekutivkomitee des Mitgliedsverbandes legt fest, ob die Mitglieder der ersten Instanz gewählt oder ernannt werden.

3.2.4 *Berufungsinstanz*

3.2.4.1 Die Berufungsinstanz beurteilt die Berufungen, die schriftlich einzureichen sind, und trifft die endgültige und bindende Entscheidung darüber, ob eine Lizenz erteilt wird.

3.2.4.2 Berufung kann nur von folgenden Stellen eingelegt werden:

a) vom Lizenzbewerber, der die Verweigerung von der ersten Instanz erhalten hat,
b) vom Lizenzgeber, dessen zuständiges Organ festgelegt werden muss (z. B. der Lizenzierungsmanager).

3.2.4.3 Die Berufungsinstanz trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der ersten Instanz sowie sämtlicher Beweise, die vom Lizenzbewerber oder Lizenzgeber zusammen mit dessen schriftlichem Berufungsantrag innerhalb der vom Vorsitzenden der Berufungsinstanz für das Berufungsverfahren festgelegten Frist vorgelegt wurden. Der Berufungsinstanz zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Beweise werden nicht berücksichtigt.

3.2.4.4 Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.

3.2.4.5 Der Mitgliedsverband entscheidet, ob das Klublizenzierungsverfahren in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt, das in seinen Statuten vorgesehen ist. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den Klubwettbewerben der Konföderation zu beachten.

3.2.4.6 Vorbehaltlich anderslautender statutarischer Bestimmungen legt das Exekutivkomitee des Mitgliedsverbandes die Zusammensetzung der Berufungsinstanz fest.

3.2.4.7 Der Lizenzgeber regelt die Beschlussfähigkeit der Berufungsinstanz. Beschlussfähig ist die Instanz in jedem Fall nur in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende verfügt über den Stichentscheid.

3.2.4.8 Mitarbeiter der Administration des Mitgliedsverbandes und der ihm angeschlossenen Liga dürfen nicht Mitglied der Berufungsinstanz sein.

3.2.4.9 Die Mitglieder der Berufungsinstanz dürfen keinem anderen statutarischen Organ oder einer Kommission des Lizenzgebers angehören.

3.2.4.10 Das Exekutivkomitee des Mitgliedsverbandes legt fest, ob die Mitglieder der Berufungsinstanz gewählt oder ernannt werden.

3.2.5 *Verfahrensregeln für Entscheide*

3.2.5.1 Im nationalen Reglement oder in einem entsprechenden Regelwerk legt der Lizenzgeber fest, gemäss welchen Verfahrensregeln Entscheide getroffen werden (vgl. 5.1.1). Diese Verfahrensregeln müssen mindestens die folgenden Standards beinhalten:

a) Fristen (z. B. Eingabefristen),
b) Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung,
c) Vertretung (z. B. Rechtsvertretung),
d) Anspruch auf rechtliches Gehör (z. B. bei einer Einberufung oder Anhörung),
e) offizielle Sprache
f) Frist zur Einreichung eines Antrags (z. B. Berechnung, Einhaltung, Unterbrechung oder Verlängerung);
g) Berufungsfrist,
h) Wirkung der Berufung,
i) Art der erforderlichen Beweise,
j) Beweislast (z. B. Beweislast liegt beim Lizenzbewerber),
k) Entscheid (z. B. in schriftlicher Form und mit Begründung),
l) Beschwerdegründe,
m) Inhalt und Form von Schriftsätzen,
n) Beratung/Anhörungen,
o) Verfahrenskosten, Verwaltungsgebühren und Kaution.

Artikel 4 Lizenzbewerber und Lizenz

4.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert die rechtliche Einheit, die die Lizenz beantragt, die zur Teilnahme an den Konföderations- und/oder nationalen Klubwettbewerben berechtigt.

Die rechtliche Einheit, die eine Lizenz beantragt, wird als Lizenzbewerber bezeichnet. Wird einem Lizenzbewerber vom Lizenzgeber eine Lizenz erteilt, ist dieser ab diesem Zeitpunkt Lizenznehmer. In diesem Kapitel wird ausschliesslich der Begriff Lizenzbewerber verwendet.

4.2 Kreis der Lizenzbewerber

4.2.1 *Befugnis zur Definition der Lizenzbewerber*

4.2.1.1 Der Lizenzgeber definiert die Lizenzbewerber in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen des Mitgliedsverbandes, nationalem Recht und den nachfolgend genannten Bestimmungen. Die Regelung kann im Reglement zur Klublizenzierung und/oder in den Statuten des Mitgliedsverbandes und/oder in den anderen nationalen Bestimmungen erfolgen. Darüber hinaus gelten auch die FIFA- und Konföderationsstatuten sowie die anderen Bestimmungen (z. B. FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).

4.3 Definition der Lizenzbewerber

4.3.1 *Grundsatz*

4.3.1.1 Der Lizenzbewerber wird als die juristische Person definiert, die die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und Mitglied des Mitgliedsverbands ist.

4.3.1.2 Der Status des Fussballklubs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub) ist für die Erteilung einer Lizenz nicht massgebend.

4.3.1.3 Die Rechtsform des Fussballklubs ist für die Erteilung einer Lizenz gemäss den nationalen Statuten und nationalem Recht nicht massgebend.

4.3.1.4 Nur ein registriertes Mitglied kann einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen oder eine Lizenz erhalten. Einzelpersonen können keinen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen und keine Lizenz erhalten.

4.3.1.5 Der Lizenzbewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fussballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzierung.

4.3.1.6 Der Lizenzbewerber muss insbesondere sicherstellen, dass:

a) alle Spieler beim Mitgliedsverband und/oder bei dessen angeschlossener Liga registriert sind und, sofern sie Profispieler sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem registrierten Mitglied verfügen (vgl. Art. 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern);

b) alle Vergütungen, die im Rahmen von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen an Spieler bezahlt werden, sowie alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern beim registrierten Mitglied verbucht werden;

c) er die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die aus registrierten Spielern besteht, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen;

d) der Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die für den Nachweis, dass die Klublizenzierungsanforderungen erfüllt sind, massgebend sind, soweit diese Anforderungen die in Art. 6 – 10 beschriebenen sportlichen, infrastrukturellen, personellen/administrativen, rechtlichen und finanziellen Kriterien betreffen;

e) der Lizenzgeber sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen/administrativen, rechtlichen und finanziellen Informationen über das berichtende Unternehmen/die berichtenden Unternehmen erhält; der Lizenzgeber beurteilt daraufhin für jeden einzelnen Lizenzbewerber, ob das/die ausgewählte(n) berichtende(n) Unternehmen für die Klublizenzierungszwecke angemessen ist/sind.

4.3.1.7 Zusätzlich zu den beschriebenen zwingenden Bestimmungen wird empfohlen, dass der Lizenznehmer:

a) seinen rechtlichen Sitz im Gebiet des Mitgliedsverbandes hat und seine Heimspiele nur in diesem Gebiet austrägt. Der Mitgliedsverband kann Ausnahmen festlegen, die von der FIFA und der Konföderation genehmigt werden müssen;

b) das Recht hat, den Klubnamen und die Klubmarken zu verwenden, den Namen des Klubs jedoch nicht zu Werbezwecken ändern darf;

c) keine Vertragsklauseln mit Fernsehanstalten, Sponsoren oder anderen Geschäftspartnern akzeptiert, die den Klub in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder sein Management beeinträchtigen könnten.

4.4 Lizenz

4.4.1 *Grundsatz*

4.4.1.1 Lizenzen müssen gemäss den Bestimmungen des genehmigten nationalen Reglements erteilt werden.

4.4.1.2 Der Lizenzgeber muss die Fussballklubs dazu auffordern, eine Lizenz rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Ein Klub, der eine Lizenz beantragt, muss beim Lizenzgeber einen schriftlichen Antrag einreichen. In diesem Antrag muss sich der Klub insbesondere verpflichten, den Verpflichtungen des Lizenzverfahrens nachzukommen.

4.4.1.3 Nur Klubs, die die im genehmigten nationalen Reglement beschriebenen Kriterien am festgesetzten Stichtag erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifiziert haben, können vom Mitgliedsverband eine Lizenz zur Teilnahme an den Konföderations-/nationalen Klubwettbewerben der kommenden Spielzeit erhalten.

4.4.1.4 Eine Lizenz läuft zum Ende der Spielzeit, für die sie erteilt wurde, automatisch aus.

4.4.1.5 Eine Lizenz kann während einer Spielzeit durch die zuständigen nationalen Entscheidungsinstanzen entzogen werden, wenn:

a) über einem Lizenznehmer während der Spielzeit gemäss geltendem nationalem Recht aus irgendeinem Grund ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (wenn sich ein Lizenznehmer in einem Insolvenzverfahren befindet, während der Spielzeit jedoch eine Sanierung anstrengt, die den Fortbestand des Klubs und seiner Geschäftstätigkeit sichern soll, sollte die Lizenz nicht entzogen werden),
b) eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird
c) der Lizenznehmer Verpflichtungen des nationalen Reglements nicht mehr erfüllt.

4.4.1.6 Sobald ein Lizenzentzug in Betracht gezogen wird, muss der Mitgliedsverband die Konföderation entsprechend informieren.

4.4.1.7 Eine Lizenz ist nicht übertragbar.

4.5 Ausserordentliche Anwendbarkeit des Klublizenzierungsverfahrens auf die Teilnahme an Klubwettbewerben der Konföderation

4.5.1 *Grundsatz*

4.5.1.1 Wenn sich ein Klub auf sportlichem Weg für einen Klubwettbewerb der Konföderation qualifiziert, jedoch kein nationales Klublizenzierungsverfahren oder ein Lizenzierungsverfahren durchlaufen hat, das nicht an das für Klubs der höchsten Spielklasse geltende Verfahren heranreicht, da er nicht der höchsten Spielklasse angehört, kann der Mitgliedsverband des betreffenden Klubs im Namen desselben die ausserordentliche Anwendbarkeit des Klublizenzierungsverfahrens beantragen.

4.5.1.2 Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Klub, der nicht der höchsten Spielklasse angehört, Sieger oder Finalist im Landes- oder Ligapokal ist.

4.5.1.3 Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Konföderation für den betreffenden Klubwettbewerb eine Sondergenehmigung erteilen, die sich jedoch ausschliesslich auf diesen speziellen Antragsteller und die betreffende Spielzeit bezieht.

4.5.2 *Verfahren*

Das betreffende Verfahren wird von der Konföderation festgelegt.

Artikel 5 Kernprozess

5.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert das Beurteilungsverfahren („Kernprozess") des Klublizenzierungsverfahrens.

5.1.1 *Grundsatz*

Der Kernprozess definiert die Mindestkriterien, die der Lizenzgeber zur Überprüfung der im vorliegenden FIFA-Reglement beschriebenen Kriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) anzuwenden hat, um so die Erteilung der Lizenz an den Lizenzbewerber zu kontrollieren.

Der Kernprozess muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Die Eingabefristen für die Lizenzierungsunterlagen müssen klar definiert und kommuniziert werden.
- Die Erfüllung der einzelnen Kriterien seitens des Lizenzbewerbers muss von qualifiziertem Personal geprüft werden, das für den Lizenzgeber tätig ist.
- Das Entscheidungsverfahren muss auf zwei Stufen basieren (d. h. erste Instanz und Berufungsinstanz).
- Die Entscheidungsinstanzen müssen die Anforderungen betreffend Qualifikation, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit erfüllen.
- Der Lizenzgeber muss der Konföderation die Liste der lizenzierten Klubs fristgerecht vorlegen. Die Konföderation muss der FIFA die Liste der lizenzierten Klubs auf Anfrage unterbreiten.

Artikel 6 Sportliche Kriterien

6.1 Einleitung

Der Fussball benötigt für seine weitere Zukunft eine breite Spielerbasis, die über die erforderlichen Fähigkeiten und die Motivation verfügt, Profi zu werden. Deshalb ist es wichtig, Jugendförderprogramme zu unterstützen und mehr und besser ausgebildete Mädchen und Knaben für den Fussball zu gewinnen, die nicht nur selbst spielen, sondern auch Fans sind.

6.2 Ziele

Die Zielsetzungen der sportlichen Kriterien sind:

- Die Lizenzbewerber investieren in qualitätsorientierte Jugendförderprogramme.
- Die Lizenzbewerber unterstützen die fussballtechnische Ausbildung und fördern darüber hinaus die schulische und berufliche Ausbildung der Jugendspieler.
- Die Lizenzbewerber sorgen für die medizinische Betreuung ihrer Jugendspieler.
- Die Lizenzbewerber gewährleisten Fairplay auf und neben dem Spielfeld.

6.3 Vorteile für Klubs

Der erste und wichtigste Vorteil der sportlichen Kriterien besteht darin, dass jedes Jahr neue Fussballtalente für die erste Mannschaft des Klubs „hervorgebracht“ werden. Sie fügen sich in der Regel leicht und schnell in die erste Mannschaft ein, weil sie bereits teilweise mit ihr trainiert haben, ihre Taktik kennen und die gleiche Sprache sprechen. Ihnen mangelt es einzig an Erfahrung.

Dank dem FIFA-Transfersystem erhalten Klubs, die Spieler unter 23 Jahren ausgebildet haben, die anschliessend international transferiert werden, eine finanzielle Entschädigung. Klubs erhalten somit eine Anlagerendite, wenn sie junge Spieler ausbilden. Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Trainern, Offiziellen, Spielern und Schiedsrichtern unterstützen den Fairplay-Gedanken auf und neben dem Spielfeld. Das Ansehen der Spieler und der Klubs wird auf diese Weise verbessert, während aus disziplinarischen Gründen weniger Geldstrafen verhängt werden müssen.

6.4 Kriterien

6.4.1 *A-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
S.01	A	**Genehmigtes Jugendförderprogramm** Der Lizenzbewerber muss über ein Jugendförderprogramm in schriftlicher Form verfügen, das vom Lizenzgeber genehmigt ist. Dieses Förderprogramm muss mindestens folgende Punkte umfassen: a) Ziele und Philosophie der Jugendförderung; b) Organisation der Jugendabteilung (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendteams usw.); c) Personal (technischer, medizinischer, administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen; d) für die Jugendabteilung verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur); e) finanzielle Mittel (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder der Gemeinde usw.); f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für die verschiedenen Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten); g) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln; h) medizinische Betreuung der Jugendspieler (einschliesslich medizinischer Untersuchungen). Das Jugendförderprogramm muss zudem die Verpflichtung und das Engagement des Lizenzbewerbers gegenüber der Grundausbildung im Rahmen der Schulpflicht und der weiterführenden Ausbildung der Jugendspieler widerspiegeln.
S.02	A	**Jugendteams** Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit mindestens die folgenden Jugendteams gehören oder seiner rechtlichen Einheit angeschlossen sind: a) mindestens ein Jugendteam der Altersklasse 15 bis 21; b) mindestens ein Jugendteam der Altersklasse 10 bis 14;

Artikel 7 Infrastrukturelle Kriterien

7.1 Einleitung

Die Kriterien und Anforderungen in diesem Kapitel stützen sich hauptsächlich auf die folgenden Dokumente:

- Spielregeln
- Fussballstadien: technische Empfehlungen und Anforderungen der FIFA

Auf der Grundlage dieser Dokumente sowie der langjährigen Erfahrung wurden strenge Mindestanforderungen festgelegt, die auf den folgenden Seiten erläutert werden. Da die infrastrukturellen Kriterien als langfristige Investition anzusehen sind, wurden diese um einige Empfehlungen ergänzt, die bei einem kurzfristigen Neu- oder Umbau eines Stadions (ein bis drei Jahre) berücksichtigt werden müssen. Diese Empfehlungen dürften für Stadien eines Tages zu grundlegenden Anforderungen werden. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass die Empfehlungen bei der Planung eines Stadionneu- oder -umbaus von Beginn an einbezogen werden, damit dessen Qualität auf freiwilliger Basis verbessert wird.

Bei der Bestimmung der Stadien- und Sicherheitsanforderungen ist zusätzlich nationales Recht zu berücksichtigen.

7.2 Ziele

Die Zielsetzungen der infrastrukturellen Kriterien sind:

- Die Lizenzbewerber verfügen über ein gut ausgebautes genehmigtes Stadion, in dem Klubwettbewerbsspiele ausgetragen werden können und das Zuschauern sowie Medien- und Pressevertretern eine gute Ausstattung, Sicherheit und Komfort bietet.
- Die Lizenzbewerber verfügen über geeignete Trainingseinrichtungen für ihre Spieler, die der Verbesserung ihrer technischen Fähigkeiten zuträglich sind.

7.3 Vorteile für Klubs

Zuschauer kommen heute nur noch zu attraktiven und unterhaltsamen Veranstaltungen, die ihr Eintrittsgeld wert sind. Allein ein Spiel zwischen zwei Fussballteams vermag heute keine Zuschauer mehr in ein Stadion zu locken. Jeder Klub ist deshalb zusammen mit dem Stadioneigentümer und der Gemeinde aufgefordert, ein attraktives, sicheres und mit Auto (einschliesslich Parkplätzen) und/oder öffentlichem Verkehr leicht erreichbares Stadion zur Verfügung zu stellen, das bequeme Sitze bietet, die aus nicht zu grosser Distanz eine ideale Sicht auf das Spielfeld ermöglichen. Ausserdem sollte das Stadion über ansprechende Hospitality-Einrichtungen, Läden, saubere und geräumige Toiletten für Männer und Frauen sowie Kommunikationsanlagen (Lautsprecher und eine Videowand) verfügen und auf dem Platz natürlich interessanten und packenden Fussball bieten.

Schliesslich ist der Komfort ein wichtiges Element, das dazu beiträgt, dass viele Besucher ins Stadion kommen, um ihre Lieblingsmannschaften anzufeuern.

7.4 Kriterien

7.4.1 *A-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.01	A	**Stadionzertifikat** Das Stadion muss zertifiziert sein. Die Zertifizierung richtet sich nach nationalem/lokalem Recht und muss Sicherheitsbestimmungen und einen Evakuierungsplan einschliessen. Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, bestimmt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z. B. lokale Sicherheitsbehörden, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei) den Inhalt des Stadionzertifikats und des Verfahrens. Das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zertifikat darf zu Beginn der neuen Saison des Klubwettbewerbs nicht älter als zwei Jahre alt sein.

I.02	A	**Stadionkontrollraum** Jedes Stadion muss gemäss gesetzlichen Bestimmungen oder den Anforderungen des Lizenzgebers sowie in Absprache mit der zuständigen zivilen Behörde (z. B. lokale Polizei) über einen Kontrollraum verfügen, von dem aus der gesamte Innenbereich des Stadions überblickt werden kann.
I.03	A	**Stadionkapazität** Die Mindestkapazität des Stadions bestimmt sich nach der durchschnittlichen Nachfrage bei der nationalen Meisterschaft.
I.04	A	**Stadionverfügbarkeit** Der Lizenzbewerber muss über ein Stadion verfügen, in dem Klubwettbewerbe ausgetragen werden können. *Alternative 1:* Der Lizenzbewerber ist Eigentümer des Stadions. *Alternative 2:* Der Lizenzbewerber kann einen schriftlichen Vertrag mit dem/den Eigentümer(n) des Stadions oder der Stadien vorlegen, das/die er auf dem Gebiet des Mitgliedsverbands nutzen wird. Dieser Vertrag garantiert die Nutzung des Stadions für die Heimspiele der nächsten Spielzeit, für die sich der Klub auf sportlichem Weg qualifiziert hat.
I.05	A	**Stadionflutlicht** Für Abendspiele muss das Stadion mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die den von der Konföderation festgesetzten Kriterien entspricht.
I.06	A	**Zuschauerbereiche** Jede Tribüne im Stadion muss in Sektoren unterteilt werden können, entsprechend den Anforderungen der lokalen Sicherheitsbehörden oder, sollten keine solchen bestehen, gemäss denjenigen des Lizenzgebers.

I.07	A	**Erste-Hilfe- und Dopingkontrollraum** Jedes Stadion muss über einen oder mehrere Erste-Hilfe-Räume verfügen, in denen die Zuschauer bei Bedarf medizinisch versorgt werden können. Dabei gelten die Bestimmungen der zuständigen lokalen Behörden, oder der Lizenzgeber bestimmt in Absprache mit der zuständigen zivilen Behörde (z. B. lokale Sicherheits- und Gesundheitsbehörde) die genaue Anzahl, Grösse und den Ort der Erste-Hilfe-Räume. Der Dopingkontrollraum muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Teams und der Schiedsrichter befinden. Für Zuschauer und Medienvertreter ist er nicht zugänglich.
I.08	A	**Spielfeldspezifikation** Das Spielfeld muss den Spielregeln entsprechen und besteht aus: *Alternative 1:* Naturrasen *Alternative 2:* Kunstrasen (gemäss FIFA-Qualitätsstandard), vorbehaltlich entsprechender Genehmigungen.

7.4.2 *B-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.09	B	**Stadionordnung** Jedes Stadion muss eine Stadionordnung herausgeben, die von den Zuschauern auf gut sichtbaren Anschlägen im Stadion nachgelesen werden kann. Die Ordnung beinhaltet mindestens folgende Punkte: • Zutrittsrechte, • Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen, • Verbote und Strafen, wie Betreten des Spielfelds, Werfen von Gegenständen, beleidigende oder schmähende Äusserungen, rassistisches Verhalten usw., • Einschränkungen betreffend Alkoholkonsum, Feuerwerkskörper, Spruchbände usw., • Sitzregeln, • Gründe für einen Stadionverweis, • besondere Risikoanalyse für das Stadion.

I.10	B	**Trainingsanlagen: Verfügbarkeit für den Klub** Die Trainingsanlagen müssen dem Klub das ganze Jahr zur Verfügung stehen. *Alternative 1:* Der Lizenzbewerber ist Eigentümer der Trainingsanlage. *Alternative 2:* Der Lizenzbewerber kann einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer der Trainingsanlage vorlegen. Dieser Vertrag garantiert allen Klubteams, die an einer vom nationalen/regionalen Verband genehmigten Meisterschaft teilnehmen, die Nutzung der Trainingsanlage für die kommende Saison.
I.11	B	**Sanitäre Einrichtungen im Stadion** Jede Tribüne muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der lokalen Behörden oder den Anforderungen des Lizenzgebers über ausreichend Toiletten für Männer wie für Frauen verfügen. Diese müssen über eine Waschmöglichkeit mit mindestens Kaltwasser und einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und/oder Handtrocknern verfügen. Zudem müssen sie hell, sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung, wofür ein geeignetes Verfahren zu erarbeiten ist.

7.4.3 *C-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.12	C	**Stadionsitzplätze** Das Stadion muss mit Sitzplätzen ausgestattet sein. Diese müssen wie folgt sein: • befestigt (z. B. am Boden), • einzeln, • bequem (anatomisch geformt), • nummeriert und • ausgestattet mit einer Rückenlehne von mindestens 30 cm Höhe ab Sitzfläche.

I.13	C	**Gedeckte Sitzplätze** Der Lizenzgeber bestimmt die Mindestanzahl der gedeckten Sitzplätze.
I.14	C	**Zuschauer des Gastteams** Mindestens 5 % (fünf Prozent) der zertifizierten Stadionkapazität müssen in einem abgetrennten Bereich für die gegnerischen Fans reserviert sein. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der zuständigen Organe des Lizenzgebers und/oder der für die Sicherheit zuständigen lokalen Behörden (Hochrisikospiele usw.).
I.15	C	**Beschilderung im Stadion** Die öffentliche Beschilderung inner- und ausserhalb des Stadions muss in der international verständlichen Zeichensprache gehalten sein. Eine klare und ausführliche Beschilderung muss den Zuschauern an allen Zufahrten und Zugängen zum Stadion sowie im Stadion den Weg zu ihrem Sektor aufzeigen.
I.16	C	**Medieneinrichtungen im Stadion** Für die Medien müssen im Stadion angemessene Einrichtungen (Arbeits- und Medienkonferenzraum) zur Verfügung stehen. Der Lizenzgeber legt den Inhalt dieser Bestimmung gemäss den spezifischen Bedürfnissen der Medien und aufgrund der folgenden Empfehlungen sowie in Absprache mit den zuständigen Medienorganen (z. B. Medienkommission) fest: • separater Eingang für die Medien, wenn es einen separaten Zugang für Fotografen und TV-Personal gibt, • Empfangstisch oder -raum, wo auch Akkreditierungen und Informationsmaterial für Medien ausgehändigt werden, • fest eingerichtete Arbeitsplätze, die mit Schreibtischen mit genügend Platz für einen Laptop, einen Schreibblock und Telefon ausgestattet sind, • Strom- und Telefon-/Modemanschluss an jedem Tisch, • Medienarbeitsraum für mindestens … Personen (sofern keine separaten Einrichtungen vorgesehen sind), einschliesslich Fotografen (der Platzbedarf wird anhand

des Durchschnittswerts in der nationalen Meisterschaft festgelegt),
- Toiletten für Damen und Herren,
- Medienkonferenzraum mit … Sitzplätzen (der Platzbedarf wird anhand des Durchschnittswerts in der nationalen Meisterschaft festgelegt),
- Medienkonferenzraum mit einer Tonanlage und Split-Box,
- für Fotografen mit schwerer Ausrüstung sollten Parkplätze möglichst nahe beim Eingang reserviert sein, und/oder es sollte eine spezielle Haltezone bezeichnet werden, wo Fotografen ihre Ausrüstung ausladen können,
- der Lizenzgeber bestimmt die Mindestanzahl Plätze auf der Pressetribüne anhand des Durchschnittswerts in der nationalen Meisterschaft.

I.17	C	**Behinderte Zuschauer** Der Lizenzgeber gibt Bestimmungen heraus, die behinderten Zuschauern und ihren Begleitpersonen einen sicheren und bequemen Aufenthalt im Stadion garantieren.

Artikel 8 Personelle und administrative Kriterien

8.1 Einleitung

In der heutigen Zeit ist ein Fussballklub nicht mehr nur ein Sportverein, sondern allseits geforderter Ansprechpartner. Die Mitglieder, die Fans, die Medien, die Sponsoren, die Ausrüster, die Geschäftspartner, die Gemeinden und in einigen Fällen sogar bereits die Aktionäre des Fussballklubs sind immer stärker beteiligt und haben ein immer grösseres Interesse an der Entwicklung und den Ergebnissen des Klubs.

Daher sollte sich der Klub bei Fachleuten aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Branchen (z. B. Marketing, Finanzwesen, Unterhaltung, Medien) professionelle Unterstützung besorgen. Dank ihren Kenntnissen und Erfahrungen können die Bedürfnisse und Ansprüche der Teilnehmer und Interessengruppen des Fussballs besser erfüllt werden, die als Kunden anzusehen sind. Fussballklubs sind im sportlichen Bereich bereits in einem wettbewerbsorientierten Umfeld aktiv.

Hinzu kommt mehr und mehr der wirtschaftliche Wettstreit. Die Klubs müssen langfristig ihre Ertragskraft stärken. Fussballklubs sollten nach neuen, andersartigen Einnahmequellen Ausschau halten, die über die bestehenden (TV, Eintrittsgelder und Sponsoren) hinausgehen, um weniger von den Einnahmen aus ihrem sportlichen Erfolg abhängig zu sein und ihre Chancen zu verbessern, ein finanziell erfolgreiches Unternehmen zu sein.

In dieser Hinsicht benötigen Fussballklubs den Rat erfahrener, gut ausgebildeter und innovativ denkender Fachleute, die verschiedene Fähigkeiten und unterschiedlichstes Wissen in den Klub einbringen können und dabei helfen, die zusätzlichen Bedürfnisse und Anforderungen des Fussballs in der heutigen Zeit zu erfüllen.

8.2 Ziele

Die Ziele der personellen und administrativen Kriterien sind:

- professioneller Umgang mit dem Lizenzbewerber,
- gut ausgebildete, qualifizierte, kompetente und erfahrene Fachleute im Dienst des Lizenzbewerbers,
- Training durch qualifizierte Trainer und Betreuung durch entsprechendes medizinisches Personal für die Spieler der ersten Mannschaft sowie der übrigen Mannschaften.

8.3 Vorteile für Klubs

Professionelle, gut ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter sind für die effiziente und effektive Leitung eines Fussballklubs Grundvoraussetzung. Professionalität auf allen Ebenen und in allen Funktionen bedeutet nicht, dass Lizenzbewerber ausschliesslich vollamtliche Mitarbeiter einstellen müssen. Vielmehr ist auf eine professionelle Arbeitsweise der einzelnen Mitarbeiter zu achten. Sämtliche Kriterien in diesem Kapitel sind für eine reibungslose, erfolgreiche Leitung des Klubs wirklich wichtig, und jeder Klub könnte oder sollte aus finanzieller Sicht in der Lage sein, sich diese Funktionsträger zu leisten. Die Professionalität wird auch verbessert, wenn die Klubs klare Profile für diese Tätigkeiten festlegen, die die Haupttätigkeiten, die Hauptverantwortlichkeiten (technischer und finanzieller Art sowie hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis, sofern anwendbar) und die Anforderungen für die Aufgabe (Ausbildung, Berufserfahrung, technisches Know-how, IT-Kenntnisse,

soziale Kompetenz, Sprachkenntnisse und sonstige Anforderungen, einschliesslich fussballerisches Fachwissen) nennen.

Es obliegt der Entscheidungsinstanz des Lizenzbewerbers, Mitarbeiter zu suchen, die die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, und Kandidaten auszuwählen, die dem festgelegten Profil (z. B. Vollzeit, Teilzeit oder ehrenamtlich) entsprechen.

Qualifizierte Trainer sind die Grundlage für eine hochwertige Ausbildung innerhalb der Fussballmannschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Lizenzbewerber auf die Unterstützung des Mitgliedsverbandes angewiesen, damit sie ein Programm zur Schulung von Trainern entwickeln können. Um die fussballerischen Kompetenzen sowohl der Jugendmannschaften als auch der ersten Mannschaft in allen Aspekten (technisch, taktisch und physisch) zu verbessern, bedarf es geschulter, qualifizierter Trainer. Jeder jugendliche Spieler, der davon träumt, Profispieler zu werden, hat bereits von klein auf Anspruch auf bestens qualifizierte Trainer. Weitere Fähigkeiten (mentales Training, Medienschulung, soziale Kompetenzen, Sprachkenntnisse usw.) sind ebenfalls erforderlich und müssen vom Mitgliedsverband im Rahmen der Lehrgänge, die die Trainer auf den Lizenzerwerb vorbereiten, vermittelt werden. Dies ist nicht nur wünschenswert, sondern ein absolutes Muss.

8.4 Kriterien

8.4.1 *A-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.01	A	**Klubsekretariat** Der Lizenzbewerber muss über Büros für seine Verwaltung verfügen. Die geforderte Bürofläche und die geforderte technische Mindestinfrastruktur einschliesslich Telefon, Telefax, Internetanschluss und E-Mail müssen vorhanden sein. Der Lizenzbewerber muss eine geeignete Anzahl erfahrener Sekretariatsmitarbeiter beschäftigen, die für die täglichen Aufgaben erforderlich sind. Er muss über sein Büro ausserdem die Kommunikation mit dem Lizenzgeber und der Öffentlichkeit gewährleisten.

P.02	A	**Geschäftsführer** Der Lizenzbewerber muss einen administrativen Geschäftsführer beschäftigen, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts (operative Angelegenheiten) verantwortlich ist. Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ (z. B. vom Vorstand) des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.
P.03	A	**Finanzverantwortlicher** Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Finanzverantwortlichen beschäftigen, der für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist. Dies kann entweder eine Person sein, die in der Administration des Klubs tätig ist, oder ein externer Partner, der vom Klub in Form eines schriftlichen Vertrags einen Auftrag erhalten hat. Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.
P.04	A	**Sicherheitsverantwortlicher** Der Lizenzbewerber muss einen Sicherheitsverantwortlichen (mit entsprechendem Diplom oder einschlägiger Erfahrung) beschäftigen, der für die Sicherheit verantwortlich ist. Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.
P.05	A	**Arzt und Physiotherapeut** Der Lizenzbewerber muss mindestens über je einen Arzt und Physiotherapeuten verfügen, die für die medizinische Betreuung und Beratung der ersten Mannschaft sowie für die Dopingprävention verantwortlich sind. Der Lizenzbewerber muss bei Spielen und im Training die medizinische Betreuung gewährleisten. Der Arzt muss von den zuständigen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft sein und ordnungsgemäss beim Mitgliedsverband oder bei der Liga registriert sein.
P.06	A	**Cheftrainer der ersten Mannschaft** Der Lizenzbewerber muss einen Cheftrainer beschäftigen, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft verantwortlich ist.

Der Cheftrainer muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Er muss über die höchstmögliche Trainerlizenz des Mitgliedsverbands in dem Gebiet verfügen, auf dem der Lizenzbewerber seinen Sitz hat, oder im Besitz eines gleichwertigen gültigen, im Ausland erworbenen Trainerdiploms sein, das von der Konföderation anerkannt wird.

b) Er muss bereits den notwendigen, vom Mitgliedsverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das gemäss lit. a geforderte Diplom erhält.

c) Er muss über einen vom Mitgliedsverband ausgestellten „Befähigungsnachweis" verfügen, wenn er eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung als Cheftrainer eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse des Verbandes vorweisen kann. Der Cheftrainer muss ordnungsgemäss beim Mitgliedsverband oder bei der Liga registriert sein.

Die Einsetzung des Cheftrainers muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.

P.07 A

Leiter des Jugendförderprogramms

Der Lizenzbewerber muss einen Leiter des Jugendförderprogramms beschäftigen, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist.

Der Leiter des Jugendförderprogramms muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Er muss über die zweithöchste Trainerlizenz des Mitgliedsverbands in dem Gebiet verfügen, auf dem der Lizenzbewerber seinen Sitz hat.

b) Er muss bereits den notwendigen, vom Mitgliedsverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das gemäss lit. d geforderte Diplom erhält.

c) Er muss über einen „Befähigungsnachweis" verfügen, der vom Mitgliedsverband ausgestellt wird, wenn er eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung als Leiter des Jugendförderprogramms eines Klubs der ersten oder

		zweiten Spielklasse des Verbandes vorweisen kann. Er muss ordnungsgemäss beim Mitgliedsverband oder bei der Liga registriert sein. Die Einsetzung des Leiters des Jugendförderprogramms muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.
P.08	A	**Jugendtrainer** Der Lizenzbewerber muss für jede vorgeschriebene Jugendmannschaft mindestens einen Trainer beschäftigen, der in allen fussballerischen Angelegenheiten für diese Jugendmannschaft verantwortlich ist (vgl. S.02). Der Jugendtrainer muss über die vom Lizenzgeber festgelegte Mindestqualifikation verfügen. Er muss ordnungsgemäss beim Mitgliedsverband oder bei der Liga registriert sein. Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.
P.09	A	**Sicherheitsmassnahmen: Ordner** Der Lizenzbewerber muss Ordner beschäftigen, die bei Heimspielen die Sicherheit gewährleisten. Zu diesem Zweck muss er: a) Ordner einstellen, b) einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer des Stadions schliessen, der die Ordner stellt, oder c) einen schriftlichen Vertrag mit einer externen Sicherheitsfirma schliessen, die die Ordner stellt. Der Lizenzbewerber muss in angemessener Weise qualifizierte (interne oder externe) Ordner bereitstellen.

8.4.2 *B-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.10	B	**Rechte und Pflichten** Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Lizenzbewerbers, die in P.01 bis P.09 definiert werden, müssen schriftlich festgelegt werden.

P.11	B	**Verpflichtung zur Benachrichtigung über wesentliche Änderungen** Jedes Ereignis, das nach Einreichen der Lizenzierungsdokumente beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den ursprünglich eingereichten Angaben darstellt und die Kriterien P.01 bis P.08 betrifft, muss dem Lizenzgeber innerhalb der festgelegten Frist mitgeteilt werden.

Artikel 9 Rechtliche Kriterien

9.1 Einleitung

Dieses Kapitel definiert die rechtlichen Mindestkriterien für Lizenzbewerber.

Die Wahrung der sportlichen Integrität der Klubwettbewerbe ist von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund behalten sich die FIFA und die Konföderationen das Recht vor, in Situationen, in denen eine Person oder eine rechtliche Einheit die Führung, die Verwaltung und/oder die sportliche Leistung von mehr als einem Klub in einem Klubwettbewerb zu beeinflussen imstande ist, einzuschreiten und angemessene Massnahmen zu ergreifen.

9.2 Kriterien

9.2.1 *A-Kriterien*

Nr.	Stufe	Beschreibung
L.01	A	**Erklärung zur Teilnahme an Klubwettbewerben** Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die bestätigt, dass: a) er die Statuten, Bestimmungen und Reglemente sowie die Entscheidungen der FIFA, der Konföderation, des Mitgliedsverbandes und, sofern vorhanden, der nationalen Liga als rechtsverbindlich anerkennt; b) er für alle internationalen Streitfälle und insbesondere diejenigen, die die FIFA und/oder die Konföderationen

betreffen, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit des CAS (Court of Arbitration for Sport in Lausanne) anerkennt;

c) er gemäss den FIFA- und den Konföderationsstatuten das Verbot, ein ordentliches Gericht anzurufen, anerkennt;

d) er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom Mitgliedsverband anerkannt und genehmigt sind (z. B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal);

e) er auf kontinentaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der Konföderation anerkannt sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Freundschaftsspiele;

f) er sich verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des nationalen Reglements einzuhalten;

g) alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;

h) er das zuständige Lizenzorgan ermächtigt, Unterlagen zu prüfen, Informationen einzuholen und im Fall eines Berufungsverfahrens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen einzuholen;

i) er das Recht der Konföderation anerkennt, im Rahmen der Überprüfung des Beurteilungsverfahrens und der Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene Stichproben durchzuführen;

j) er das Recht der FIFA anerkennt, im Rahmen der Überprüfung des Beurteilungsverfahrens und der Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene Stichproben durchzuführen, sollte es die Konföderation versäumen, auf nationaler Ebene ein Verfahren für Stichproben umzusetzen.

Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person frühestens drei Monate vor dem entsprechenden Eingabetermin beim Lizenzgeber unterzeichnet werden.

L.02 A

Statuten und Registerauszug

Der Lizenzbewerber muss folgende Unterlagen einreichen:

a) Kopie der geltenden Statuten,

b) Auszug aus einem öffentlichen Register (z. B. Handels-

register) mit Angabe von Informationen zum Lizenzbewerber (z. B. Name, Adresse, Rechtsform, Liste der Zeichnungsberechtigungen und Art der erforderlichen Unterschrift).

L.03 A

Besitz und Beherrschung von Klubs

Der Lizenzbewerber muss eine rechtlich bindende Erklärung vorlegen, die die Eigentumsverhältnisse und die Beherrschungsmechanismen der Klubs aufzeigt und Folgendes bestätigt:

Natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und die sportliche Leistung des Klubs haben, ist es verboten,

a) Wertpapiere oder Aktien eines anderen Klubs zu halten oder mit solchen zu handeln, der am selben Wettbewerb teilnimmt,
b) eine Mehrheit der Aktienstimmrechte eines anderen Klubs zu halten, der am selben Wettbewerb teilnimmt,
c) das Recht zu haben, eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Managements- oder Kontrollorgans eines anderen Klubs zu ernennen oder abzusetzen, der am selben Wettbewerb teilnimmt,
d) Aktionär zu sein und allein die Mehrheit der Aktienstimmrechte eines anderen Klubs zu kontrollieren, der am selben Wettbewerb teilnimmt, gestützt auf eine Vereinbarung mit anderen Aktionären des betreffenden Klubs,
e) Mitglied eines anderen Klubs zu sein, der am selben Wettbewerb teilnimmt,
f) in irgendeiner Funktion Einfluss auf die Führung, Verwaltung und/oder sportliche Leistung eines anderen Klubs zu haben, der am selben Wettbewerb teilnimmt,
g) irgendeinen Einfluss auf die Führung, Verwaltung und/oder sportliche Leistung eines anderen Klubs zu haben, der am selben Wettbewerb teilnimmt.

Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person frühestens drei Monate vor dem entsprechenden Eingabetermin beim Lizenzgeber unterzeichnet werden (vgl. F.01).

Artikel 10 Finanzielle Kriterien

10.1 Einleitung

Die Erstellung und Präsentation der Abschlusszahlen von Einheiten ist aufgrund der unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie der Tatsache, dass die einzelnen Länder bei der Festlegung nationaler Normen unterschiedliche Nutzer von Finanzabschlüssen vor Augen haben, von Land zu Land sehr verschieden.

Die FIFA ist sich bewusst, dass die Umsetzung der finanziellen Kriterien im Rahmen des nationalen Reglements für viele Mitgliedsverbände und Klubs eine grosse Herausforderung darstellt.

10.2 Ziele

Die finanziellen Kriterien dienen in erster Linie:

- der Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs,
- der Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Klubs,
- der notwendigen Stärkung des Gläubigerschutzes.

10.3 Vorteile

Die Umsetzung der finanziellen Kriterien ermöglicht den Klubs, Lizenzgebern und der gesamten Fussballfamilie sowohl kurz- als auch langfristige Verbesserungen.

Der Fussballfamilie ermöglichen die finanziellen Kriterien:

- die Wahrung der Kontinuität und Integrität der Wettbewerbe,
- mehr Transparenz und Glaubwürdigkeit bei finanziellen Transaktionen der Klubs,
- die Steigerung des Vertrauens in die Redlichkeit der Fussballindustrie,
- die Schaffung attraktiverer Marktbedingungen für die Geschäftspartner und Investoren des Fussballs,
- die Gewährleistung der Grundlage für einen fairen Wettbewerb, auch über das Geschehen auf dem Spielfeld hinaus.

Den Lizenzgebern ermöglichen die finanziellen Kriterien:

- einen besseren Einblick in die Finanzlage und -perspektiven ihrer Mitgliedsklubs,
- eine Handhabe, die Klubs zur fristgerechten Tilgung ihrer Schulden anzuhalten,
- die Erhöhung der Transparenz bei den Geldflüssen der Klubs,
- eine bessere Handhabe, die Klubs bei finanziellen Problemen zu unterstützen,
- Schaffung einer Basis für Klub-Benchmarking auf nationaler Ebene für Lizenzgeber und Klubs, die sich in dieser Hinsicht entwickeln möchten.

Den Klubs ermöglichen die finanziellen Kriterien:

- die Verbesserung der Standards und der Qualität bei Finanzmanagement und -planung,
- fundierte Entscheide auf Management-Ebene,
- die Förderung der finanziellen und unternehmerischen Glaubwürdigkeit der Klubs bei den Anspruchsgruppen,
- die Verbesserung der finanziellen Stabilität,
- bessere Perspektiven bei der Generierung von Einnahmen und beim Kostenmanagement.

10.4 Kriterien

Jeder Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die Klubs, die sich für Klubwettbewerbe qualifizieren, die folgenden Mindestkriterien erfüllen. Für die Umsetzung gemäss nationalem Reglement kann der Lizenzgeber zusätzliche Kriterien, Informationsanforderungen und Beurteilungen festlegen.

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.01	A	**Jahresabschluss (geprüft)** Ungeachtet der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhängen, gemäss den lokalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften erstellt und von unabhängigen Buchprüfern geprüft werden. Der Jahresabschluss hat bei der Bilanz folgende Mindestangaben zu enthalten:

Umlaufvermögen

i) Flüssige Mittel
ii) Forderungen aus Spielertransfers
iii) Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen
iv) Forderungen – sonstige
v) Reserven

Anlagevermögen

vi) Sachanlagen
vii) immaterielle Vermögenswerte – Spieler
viii) immaterielle Vermögenswerte – sonstige
ix) Finanzanlagen

Kurzfristige Verbindlichkeiten

x) Kontokorrentkredite und Bankdarlehen
xi) Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
xii) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen
xiii) Verbindlichkeiten – sonstige
xiv) Verbindlichkeiten aus Steuern
xv) kurzfristige Rückstellungen

Mittel-/langfristige Verbindlichkeiten

xvi) Bank- und sonstige Darlehen
xvii) sonstige langfristige Verbindlichkeiten
xviii) Verbindlichkeiten aus Steuern
xix) langfristige Rückstellungen

Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

xx) Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

Eigenkapital

xxi) eigene Anteile
xxii) ausgegebenes Kapital und Rücklagen

Die Erfolgsrechnung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

Ertrag
i) Eintrittsgelder
ii) Sponsoring und Werbung
iii) Übertragungsrechte
iv) Handel
v) übriger betrieblicher Ertrag

Aufwand
vi) Materialaufwand
vii) Personalaufwand
viii) Abschreibung und Amortisation
ix) Wertminderung auf Anlagevermögen
x) übriger betrieblicher Aufwand

Sonstiges
xi) Gewinn/Verlust durch Veräusserungen
xii) Finanzaufwand
xiii) Steueraufwand
xiv) Gewinn/Verlust nach Steuern

Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz und der Erfolgsrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen zugehörigen Informationen im Anhang haben. Folgende Mindestanforderungen gelten für den Anhang:

a) *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*
Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind abzugeben.

b) *Beherrschende Partei*
Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und, sofern abweichend, der Name des obersten beherrschenden Dritten anzugeben. Wenn der beherrschende Dritte oder der oberste beherrschende Dritte dem zu berichtenden Unternehmen nicht bekannt ist, ist dies ebenfalls anzugeben.

c) *Eigentümer*
Der Name des/der Eigentümer(s) des Lizenzbewerbers ist anzugeben. Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, ist der Name des/der Eigentümer(s) dieses Dritten anzugeben.

d) *Transaktionen mit verbundenen Parteien*
Falls während der massgebenden Periode Transaktionen mit einer verbundenen Partei erfolgt sind, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zur verbundenen Partei sowie Informationen über die Transaktionen in der Berichtsperiode und den Saldo am Ende der Periode anzugeben, die die potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss aufzeigen.

e) *Andere Angaben*
Dies umfasst zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Erfolgsrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt sind, die aber für das Verständnis dieser Informationen erforderlich sind und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind.

F.02 A

Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs
Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (z. B. endgültige und verbindliche Entscheide der FIFA-Kommission für den Status von Spielern, der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, des Court of Arbitration for Sport) gegenüber Klubs aus Spielertransfers bestanden haben, es sei denn, diese wurden zum darauffolgenden 31. März vollständig beglichen oder im Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der einer zuständigen Behörde unterbreitet wurde.

F.03	A	**Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen und Steuerbehörden** Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, in Bezug auf seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber seinen jetzigen und ehemaligen Arbeitnehmern (einschliesslich u. a. aller Profispieler gemäss geltendem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, des Geschäftsführers (P.02), des Finanzverantwortlichen (P.03), des Sicherheitsverantwortlichen (P.04), des Arztes und des Physiotherapeuten (P.05), des Cheftrainers der ersten Mannschaft (P.06), des Leiters des Jugendförderprogramms (P.07) und des Jugendtrainers (P.08)) keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden bestanden haben, es sei denn, diese wurden zum darauffolgenden 31. März vollständig beglichen oder im Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der einer zuständigen Behörde unterbreitet wurde.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11 Pflichten

1. Die Konföderationen arbeiten bis zur Saison 2009/2010 ein Konföderationsreglement aus.

2. Die Mitgliedsverbände überführen anschliessend das Konföderationsreglement in ein nationales Reglement und wenden das Klublizenzierungsverfahren auf nationaler Ebene spätestens ab der Saison 2010/2011 an.

3. Die Konföderationen unterstützen die Verbände bei der Erarbeitung, Entwicklung und Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens auf nationaler Ebene.

Artikel 12 Stichproben und Sanktionen durch die Konföderationen

1. Die Konföderationen müssen ein Verfahren für Stichproben erarbeiten und beim Lizenzgeber Stichproben durchführen, um zu gewährleisten, dass die Lizenz zum Zeitpunkt des endgültigen und verbindlichen Beschlusses rechtmässig vergeben wurde.

2. Die FIFA hat das Recht, von einer Konföderation die Durchführung einer bestimmten Stichprobe zu verlangen.

3. Die Konföderationen müssen der FIFA auf deren Anfrage hin umfassende Berichte zu den Ergebnissen der Stichproben vorlegen.

4. Falls eine Konföderation feststellt, dass ein Lizenzgeber eine Lizenz im Widerspruch zum nationalen Reglement ausgestellt hat, wird er durch die Disziplinarkommission der Konföderation gemäss dem Disziplinarreglement der Konföderation oder anderen massgebenden Reglementen bestraft.

5. Die FIFA und die Konföderationen arbeiten zusammen.

Artikel 13 Stichproben und Sanktionen durch die FIFA

1. Versäumt es eine Konföderation, ein Verfahren für Stichproben umzusetzen, beim Lizenzgeber Stichproben durchzuführen oder der FIFA auf deren Anfrage hin umfassende Berichte zu den Ergebnissen der Stichproben zuzustellen, setzt die FIFA der Konföderation diesbezüglich eine Frist. Lässt die Konföderation die Frist ungenutzt verstreichen, hat die FIFA das Recht, die Stichproben selbst vorzunehmen. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, diesbezüglich mit der FIFA zusammenzuarbeiten und der FIFA volle Einsicht in seine Akten zu gewährleisten.

2. Falls die FIFA feststellt, dass ein Lizenzgeber eine Lizenz im Widerspruch zum nationalen Reglement ausgestellt hat, meldet die FIFA den Fall der Konföderation, damit diese den betreffenden Verband gemäss Art. 12 bestrafen kann. Versäumt es die Konföderation, in der Sache tätig zu werden oder Sanktionen zu verhängen, setzt die FIFA der Konföderation diesbezüglich eine Frist. Lässt die Konföderation die Frist ungenutzt verstreichen, hat die FIFA-Disziplinarkommission das Recht, in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement direkt Sanktionen gegen den betreffenden Verband zu verhängen.

Artikel 14 Unterschiedliche Auslegung

Dieses FIFA-Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement zur Klublizenzierung wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zürich, 29. Oktober 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

12.07 rva 1000 MAV/nlo/pma

FIFA-Reglement für Stadionsicherheit

Seite	Artikel
2	**INHALT**
6	**DEFINITIONEN**
	PRÄAMBEL
11	Präambel
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
12	1. Geltungsbereich
13	2. Grundsätze
	II. SICHERHEITSMANAGEMENT
14	3. Definitionen und Anforderungen
14	4. Zuständigkeit
16	5. Personal
17	6. Planung der Stadionsicherheit
18	7. Analyse der Stadionrisiken
20	8. Reglement für Zuschauersicherheit
21	9. Notfallpläne für das Stadion
22	10. Katastrophenpläne für das Stadion
23	11. Terrorismus
24	12. Aufzeichnungen
	III. ORDNER
26	13. Ordner
27	14. Einsatzplan für die Ordner
28	15. Vereinbarung über die Aufgaben der Ordner
29	16. Pflichten der Ordner
31	17. Verhaltenskodex für Ordner
32	18. Erkennbarkeit von Ordnern
33	19. Ordner am Spielfeldrand
34	20. Kommunikation mit den Ordnern
35	21. Ausbildung der Ordner

Seite	Artikel

IV. SICHERE MAXIMALKAPAZITÄT EINES STADIONS

37 22. Grundsätze
37 23. Berechnung der sicheren Maximalkapazität
40 24. Sicherheitszertifikat

V. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

41 25. Zugangskontrolle
42 26. Eintrittskarten
44 27. Akkreditierung
45 28. Zugang für die Polizei und andere Organe
45 29. Sicherheitskontrollen
47 30. Stadionbereiche
48 31. Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte
49 32. Spielfeld
50 33. Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für Teams, Offizielle und VIP/VVIP
51 34. Zuschauerbereiche
52 35. Provisorische, abbaubare Bauten
54 36. Spielort-Betriebszentrum (VOC)
57 37. VOC-Systeme
60 38. Räume für Ordner und Polizeibeamte
60 39. Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie Stromanschlüsse
62 40. Elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)
62 41. Videoüberwachung (CCTV)
64 42. Lautsprecheranlage
65 43. Lautsprecheranlage – Betrieb
67 44. Stadionsprecher

VI. BESUCHERMANAGEMENT

68 45. Menschenansammlungen
69 46. Stadion-Verhaltenskodex
69 47. Sicherheitsschilder
70 48. Hinweisschilder
71 49. Werbeschilder und -plakate
71 50. Alkoholische Getränke

Seite	Artikel
	VII. NOTFALLDIENSTE
73	51. Feuerwehr
73	52. Eindämmung des Brandrisikos
76	53. Branderkennungs- und Brandmeldesysteme
77	54. Löscheinrichtungen und -ausrüstungen
77	55. Bewusstsein und Schulung des Personals
78	56. Evakuierung im Notfall und sichere Orte
79	57. Evakuierung von Zuschauern mit Behinderung
79	58. Medizinischer Dienst
	VIII. SONSTIGE ANFORDERUNGEN
81	59. TV und Medien
84	60. Prävention von provokativem und aggressivem Verhalten
85	61. Stadionverbot
86	62. Hochrisikospiele
88	63. FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
88	64. FIFA Futsal-Weltmeisterschaft
	IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
89	65. Verwaltungsvorschriften
89	66. Verstösse
89	67. Unvorhergesehene Fälle
89	68. Sprachen
90	69. Inkrafttreten

Seite	Artikel
91	**X. ANHÄNGE**
	ANHANG A
92	Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten
92	Anforderungen an den leitenden nationalen Sicherheitsberater
93	Anforderungen an den Stadionsicherheitsbeauftragten
	ANHANG B
94	Terrorabwehr
	ANHANG C
99	Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex
	ANHANG D
103	Stadionbereiche und -zonen
	ANHANG E
107	FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
	ANHANG F
111	FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

6 DEFINITIONEN

Angemessen sicherer Ort: ein Bereich innerhalb eines Gebäudes oder einer Konstruktion, der für einen begrenzten Zeitraum gegen Feuer und Rauch schützt. Diese Zone, meist ein Gang oder eine Treppe, muss im Brandfall mindestens 30 Minuten lang Schutz bieten (ausser die Brandschutzrichtlinie des Gastgeberlandes weicht von dieser Vorschrift ab), damit sich die Zuschauer an einen sicheren Ort retten können.

Ausgang: Treppe, Gang, Durchgang, Rampe, Tor, Türe oder ein anderer Weg, auf dem das Stadion und seine Einrichtungen verlassen werden kann.

Ausrichter: eine Organisation oder Gruppe, die für die Ausrichtung eines FIFA-Spiels zuständig ist (siehe „Wettbewerbsveranstalter").

Äussere Einfriedung: die Begrenzung ausserhalb der inneren Einfriedung, die an Spieltagen nur von offiziell zugelassenen Mitarbeitern und Karteninhabern passiert werden darf.

Betriebsunterlagen: ein Handbuch, das Auskunft darüber gibt, wie der tägliche Betrieb eines Stadions zu organisieren ist. Unter anderem folgende Pläne und Unterlagen sollten darin enthalten sein: der Ordnungsdienstplan, der medizinische Plan, der Plan für vorbeugende Wartungsarbeiten, die Brandrisikoanalyse, die Vorgehensweise an Wettbewerbstagen, die Notfallpläne, die Kapazitätsberechnungen, die Standortpläne sowie Angaben zur Sicherheitsausrüstung.

Chefordner: der Leiter, der den Einsatz der übrigen Ordner plant und leitet.

Eröffnungsfeier: die Veranstaltung, die dem ersten Spiel eines Wettbewerbs direkt vorangeht.

Fachkundige Person: Person, die aufgrund einer geeigneten Ausbildung und ausreichender Erfahrung in der Lage ist, die im jeweiligen Land mit ihrer Aufgabe verbundenen Anforderungen professionell zu erfüllen.

FIFA: Fédération Internationale de Football Association.

FIFA-Wettbewerb: alle Spiele, Turniere oder Wettbewerbe, die in Übereinstimmung mit den hier aufgeführten Bestimmungen unter der direkten operationellen Leitung der FIFA ausgetragen werden.

Gastgeberland: das Land, in dem ein FIFA-Wettbewerb ausgetragen wird.

Gefahrstoffe: gefährliche Substanzen (Hazmat).

Gemischte Zone: der von der FIFA und/oder dem Verband bestimmte Bereich zwischen den Umkleidekabinen und der Teambus-Haltestelle. In diesem Bereich dürfen die Spieler von den Medienvertretern interviewt werden.

Innere Einfriedung: die direkt das Stadiongebäude umgebende Einfriedung. Innerhalb der Einfriedung befinden sich üblicherweise die Drehkreuze. Die Stadionwände können auch Teil dieses Bereichs sein.

Katastrophenplan: der von den Notfalldiensten entwickelte und verantwortete Notfallplan, der die Vorgehensweise in Notsituationen beschreibt, die sich am Spielort oder in dessen Umgebung respektive im Katastrophenfall ereignen. Daher wird dieser Notfallplan auch als Katastrophenplan bezeichnet.

Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten Verbände eines gleichen Kontinents (oder einer vergleichbaren geografischen Region).

Leitender nationaler Sicherheitsberater: wie in Art. 5 definiert.

LOC: lokales Organisationskomitee.

Mitgliedsverband: jeder Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

Mundloch: ein in eine Tribüne integrierter Zugang, der den Zuschauerbereich direkt mit den Gängen und/oder Eingängen, Ausgängen oder Notausgängen des Stadions verbindet.

Nationaler Sicherheitsbeauftragter: wie in Art. 5 definiert.

8 DEFINITIONEN

Notfallplan: Plan der Stadionbetreiber, der die Massnahmen beschreibt, die bei möglichen Vorfällen zu treffen sind, die die Sicherheit der Zuschauer gefährden oder den normalen Betrieb stören. Zur Unterscheidung vom Notfallplan der Notfalldienste auch als „Stadionnotfallplan" bezeichnet.

Offizieller: ein Vorstandsmitglied, Kommissionsmitglied, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Trainer, Betreuer oder ein anderer technisch, medizinisch oder administrativ Verantwortlicher der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins.

Offizieller Wettbewerb: ein von der FIFA oder einer beliebigen Konföderation organisierter Wettbewerb zwischen Verbandsmannschaften.

Ordner: wie in Art. 13 definiert.

Organisator: Siehe „Veranstalter".

Preisverleihung: die direkt an das Endspiel des Wettbewerbs anschliessende Veranstaltung, in deren Rahmen den Spielern die Trophäe und/oder die Medaillen und/oder weitere Auszeichnungen verliehen werden.

Provisorische, abbaubare Konstruktion: alle provisorisch errichteten Konstruktionen/Bauten in einem Stadion, einschliesslich der Tribünen, Stehplatzbereiche, Hospitality-Bereiche, Plattformen für die Preisverleihung und Medieninstallationen.

Sichere Maximalkapazität: das maximale Zuschaueraufkommen, das in einem Stadion oder Stadionsektor sicher untergebracht werden kann.

Sicherer Ort: ein ausserhalb des Gebäudes gelegener Bereich, in dem keine direkte Feuergefahr besteht.

Sicherheitsmanagementteam: wie in Art. 3 definiert.

Sitzplatzstadion: ein Stadion mit ausschliesslich Sitzplätzen oder ein Stadion, in dem die Stehplatzbereiche für die Zuschauer gesperrt sind.

Spieler: ein beliebiger, von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

Spiel: ein beliebiges Fussballspiel in seiner ganzen Dauer (einschliesslich Wiederholungen, Verlängerung und Elfmeterschiessen), das Teil des Wettbewerbs ist.

Spielfeld: das Spielfeld, dessen Abmessungen den Spielregeln entsprechen und auf dem ein beliebiges Spiel in einem Stadion ausgetragen wird, einschliesslich der Bereiche hinter der Torlinie und den Seitenlinien.

Spieltag: der Tag, an dem ein beliebiges Spiel stattfindet.

Sporthalle: im Allgemeinen ein Mehrzweckgebäude mit einer Halle, in der FIFA Futsal-Weltmeisterschaften ausgetragen werden können. Alle Angaben in diesen Bestimmungen, die sich auf Stadien beziehen, gelten auch für die für FIFA Futsal-Weltmeisterschaften genutzten Sporthallen.

Stadion: ein beliebiges Stadion, in dem ein Spiel ausgetragen wird. Dies schliesst das gesamte Stadiongelände innerhalb des äusseren Begrenzungszauns ein (so dass für den Zutritt eine Akkreditierung erforderlich ist) sowie (an Spieltagen und immer dann, wenn ein offizielles Training im Stadion stattfindet) den Luftraum über diesem Gelände. Der Begriff „Stadion" bezieht auch den Parkraum, die VIP/VVIP und Hospitality-Bereiche, Medienbereiche, Verpflegungs- und Geschäftsbereiche sowie alle Gebäude ein, ausserdem das Spielfeld, den Sendebereich, das Medienzentrum, die Tribünen sowie die Bereiche unterhalb der Tribünen.

Stadionsicherheitsbeauftragter: wie in Art. 5 definiert.

Stadionsicherheitsmanagementteam: wie in Art. 3 definiert.

Stadionverwaltung: die juristische Person (ein Privatunternehmen oder eine Behörde), die für die ständige Leitung und die betriebliche Kontrolle des Stadions zuständig ist, das für einen bestimmten Wettbewerb genutzt wird; die juristische Person, die das Recht zur Nutzung des Stadions für diesen Wettbewerb gemäss dem diesbezüglich geschlossenen Mietvertrag gewährt.

10 DEFINITIONEN

STC: Ticket-Zentrum im Stadion.

TCP: Ticket-Clearing-Point.

Ticketbedingungen: die von der FIFA für die Nutzung von Eintrittskarten formulierten Bedingungen und die Regeln, die für alle Karteninhaber gelten.

Ticketing-Zuschauerbereich: Sitz- und Stehplatzbereiche, Hospitality-Logen und -Suiten etc., von denen aus die Zuschauer das Spiel verfolgen können.

Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Dabei handelt es sich um ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Text keine andere Bedeutung ergibt.

VOC: Spielort-Betriebszentrum (Venue Operations Centre), d. h. ein bestimmter Raum oder Bereich innerhalb des Stadions, von dem aus alle Sicherheitsmassnahmen kontrolliert und geleitet werden.

Wettbewerb: siehe FIFA-Wettbewerb.

Wettbewerbsveranstalter: die Stelle, die einen FIFA-Wettbewerb organisiert. Dies kann das LOC, der Verband, die Konföderation oder eine beliebige andere Organisation sein.

Zuschauerbereich: der Bereich/die Konstruktion innerhalb einer Anlage, der/die für die Zuschauer vorgesehen ist. Dies schliesst Wege, Gänge und Viewing-Bereiche ein.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Präambel

Das vorliegende Reglement bezeichnet die auf die Stadionsicherheit bezogenen Aufgaben und Pflichten der Veranstalter von FIFA-Wettbewerben vor, während und nach einem Spiel.

Das Reglement enthält die Sicherheitsmassnahmen, die Wettbewerbsveranstalter und Stadionverantwortliche mindestens ergreifen müssen, um für Sicherheit und Ordnung im Stadion zu sorgen.

LOC/Wettbewerbsveranstalter, Verbände und Klubs/Stadionverantwortliche sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit in einem Stadion zu treffen. LOC/Wettbewerbsveranstalter, Verbände und Klubs/Stadionverantwortliche sind für das Verhalten und die Kompetenz der Personen verantwortlich, die mit der Organisation eines FIFA-Wettbewerbs betraut wurden.

1 Geltungsbereich

1. Die Verbände, die FIFA-Wettbewerbe ausrichten, sind zur Einhaltung dieses Reglements (auch bei Vor- und Endrundenspielen) verpflichtet, sofern diese Wettbewerbe unter der direkten operationellen Leitung der FIFA ausgetragen werden.

2. Die FIFA empfiehlt dieses Reglement ausserdem als Leitlinie für alle internationalen Spiele, die nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele ausgerichtet werden.

3. Wenn die Verbände oder Konföderationen Wettbewerbe nach ihrem eigenen Reglement organisieren, gelten ihre eigenen Sicherheitsbestimmungen. Das vorliegende Reglement ist dann lediglich als Leitfaden zu betrachten.

4. Dieses Reglement verordnet einen Mindeststandard. Sind die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Verbände oder Konföderationen strenger oder umfassender als einige oder alle der nachfolgend beschriebenen Grundsätze, sind die Bestimmungen der Verbände oder Konföderationen massgebend.

2 Grundsätze

1. Eine erfolgreiche Stadionsicherheitspolitik berücksichtigt gleichermassen Aspekte der Stadiongestaltung und des Stadionmanagements. Leitlinien zum Neubau und zur Renovierung von Stadien finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen", die zusammen mit der neusten Ausgabe des vorliegenden Reglements für alle FIFA-Wettbewerbe gilt.

2. Ein Stadion darf nur für FIFA-Wettbewerbe genutzt werden, wenn es baulich und technisch die im Gastgeberland geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllt und seine Sicherheit von der zuständigen Behörde offiziell bestätigt wurde.

3. Die geltenden Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen betreffend den Bau und die technische Ausstattung von Stadien sind einzuhalten.

4. Die Zahl der Zuschauer, die Zugang zum Stadion erhalten, darf die sichere Maximalkapazität des Stadions nicht überschreiten.

3 Definitionen und Anforderungen

1. Als Sicherheitsmanagementteam gelten im vorliegenden Reglement die durch den Verband, den Wettbewerbsveranstalter und das Gastgeberland bestimmten Personen, die für die umfassende Sicherheit des FIFA-Wettbewerbs verantwortlich sind. Die genaue Zusammensetzung dieses Teams hängt von der Grösse und Art des FIFA-Wettbewerbs ab; wichtige Teammitglieder sind jedoch in jedem Fall der nationale Sicherheitsbeauftragte und der leitende nationale Sicherheitsberater (wie nachfolgend definiert). Für weitere Auskünfte und Hilfen stehen die Vertreter aller massgebenden Behörden und Anspruchsgruppen, wie etwa die Vertreter von Feuerwehr, Rettungsdienst und medizinischem Dienst, zur Verfügung. Das Team sollte ein offizielles Mandat erhalten, in dem auch alle Kommunikationswege, Pflichten und Vorgaben festgelegt sind.

2. Ausserdem müssen für alle Stadien, die für einen FIFA-Wettbewerb genutzt werden, Managementteams für die Stadionsicherheit eingesetzt werden. Diese Teams unterstehen dem Stadionsicherheitsbeauftragten (wie nachfolgend definiert) und dem leitenden Polizeibeamten vor Ort, der die Polizeieinsätze im Stadion und in dessen Umgebung verantwortet.

4 Zuständigkeit

1. Die Verbände bestimmen einen fachkundigen nationalen Sicherheitsbeauftragten (wie nachfolgend definiert).

2. Im Rahmen von FIFA-Wettbewerben sind die Verbände, vertreten durch den nationalen Sicherheitsbeauftragten und das Stadionsicherheitsmanagementteam (wie nachfolgend definiert), für die Sicherheit der Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter, VIP/VVIP und aller anderen Personen verantwortlich, die sich im Stadion aufhalten.

3. Falls die Verbände, die Wettbewerbsveranstalter oder die Stadionverantwortlichen keine rechtliche Handhabe haben, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen selbst anzuordnen, müssen sie mit den zuständigen Behörden des Gastgeberlandes dafür sorgen, dass diese getroffen werden. Falls irgendeine Bestimmung des FIFA-Reglements für Stadionsicherheit nicht befolgt wurde, ist der Verband hierüber umgehend zu informieren, damit er die FIFA entsprechend in Kenntnis setzen kann.

4. Der Verband muss dafür sorgen, dass das Stadionsicherheitsmanagementteam über alle seine Pflichten genau informiert ist und die massgebenden Vorgaben verstanden hat, insbesondere:

a) die Anforderungen des von der zuständigen Behörde erteilten Sicherheitszertifikats für das Stadion

b) die Anforderungen des Sicherheitszertifikats für provisorische, abbaubare Konstruktionen

c) das Reglement für Stadionsicherheit des jeweiligen Gastgeberlandes, der Konföderation und des Verbands

d) das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit

e) die FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“

f) das Handbuch „Fussball-Notfallmedizin“ des FIFA-Zentrums für medizinische Auswertung und Forschung (F-MARC)

g) die Brandschutzauflagen des Gastgeberlandes

h) die Arbeitsschutzgesetze des Gastgeberlandes

i) die Gesetzgebung des Gastgeberlandes zum Umgang mit Personen mit Behinderung

j) die Gesetzgebung des Gastgeberlandes betreffend Eventualmassnahmen und/oder entsprechende Richtlinien

k) gegebenenfalls Vorschriften von Versicherungen

l) alle weiteren, möglicherweise sicherheitsrelevanten Gesetze des Gastgeberlandes

m) alle weiteren, möglicherweise sicherheitsrelevanten Stadionreglemente oder Stadionrichtlinien

5 Personal

Mindestens die nachfolgend genannten Personen müssen in die Teams für das allgemeine Sicherheitsmanagement und das Stadionsicherheitsmanagement berufen werden. Alle Angaben zu Anforderungen, Kompetenzen und Status dieser Personen finden sich in **Anhang A**.

a) Nationaler Sicherheitsbeauftragte

i) Alle Mitgliedsverbände ernennen jeweils ihren nationalen Sicherheitsbeauftragten. Dieser muss Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Behörden und Polizeidiensten, in der Wettbewerbsorganisation, der Zuschauerüberwachung und in allen Belangen haben, die die Sicherheit von Wettbewerben betreffen.

ii) Der nationale Sicherheitsbeauftragte ist für die Entwicklung, Koordination und Umsetzung des Sicherheitskonzepts während eines FIFA-Wettbewerbs (inkl. u. a. der Trainingsanlagen, der offiziellen Hotels und der Verkehrsknotenpunkte) zuständig.

iii) Der nationale Sicherheitsbeauftragte ist für die kontinuierliche Ausbildung und Schulung aller Stadionsicherheitsbeauftragten verantwortlich, die bei Wettbewerben eingesetzt werden. Er leitet sämtliche Besprechungen, erarbeitet ein Ausbildungs- und Schulungsprogramm und steht den Stadionsicherheitsbeauftragten beratend zur Seite.

b) Leitender nationaler Sicherheitsberater

Jeder Mitgliedsverband beauftragt gemeinsam mit den jeweiligen nationalen Behörden einen leitenden nationalen Sicherheitsberater, der ein leitender aktiver Polizeibeamter sein muss. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt, ist der Berater während der Vorbereitung und Durchführung eines FIFA-Wettbewerbs ein wichtiger Vermittler zwischen dem Wettbewerbsveranstalter und den nationalen sowie den lokalen Behörden.

c) Stadionsicherheitsbeauftragter

Der Wettbewerbsveranstalter setzt für die Dauer des FIFA-Wettbewerbs gemeinsam mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten einen fachkundigen Stadionsicherheitsbeauftragten ein. Dieser ist für alle Sicherheitsbelange des ihm zugewiesenen Stadions zuständig.

6 Planung der Stadionsicherheit

Während der Vorbereitung auf einen FIFA-Wettbewerb übernimmt das Stadionsicherheitsmanagementteam folgende Aufgaben:

a) Es sorgt dafür, dass für das Stadion ein Reglement für Zuschauersicherheit erarbeitet wird (siehe Art. 8).

b) Es sorgt dafür, dass schriftliche, überprüfte Notfallpläne für das Stadion erstellt werden (siehe Art. 9).

c) Es spricht mit den örtlichen Behörden Erste-Hilfe-Massnahmen und Katastrophenpläne ab (siehe Art. 10).

d) Es vereinbart mit den Behörden den Umfang des Polizeischutzes und der Unterstützung durch andere Organe.

e) Es vereinbart Verfahren für die Unterbringung aller Zuschauer, einschliesslich der Personen mit Behinderung, der älteren Zuschauer, der Familien mit Kindern und gegebenenfalls der Fans der Gastteams.

7 Analyse der Stadionrisiken

1. Der Stadionsicherheitsbeauftragte ist dafür zuständig, dass für alle Spiele, einschliesslich der Rahmenveranstaltungen wie Eröffnungsfeier oder Preisverleihung, Risikoanalysen durchgeführt werden. Die notwendigen Informationen werden von den örtlichen, gegebenenfalls auch den nationalen Behörden sowie allen massgebenden Notfalldiensten, unter anderem von der Feuerwehr, den zivilen Notfalldiensten und den Ambulanzen, bereitgestellt.

2. In der Risikoanalyse sollten folgende Massnahmen dokumentiert sein:

a) Ermittlung der möglichen Risiken, denen die Zuschauer, VIP/VVIP, Spieler und/oder Offizielle oder andere Personen, die sich im Stadion befinden, ausgesetzt sind

b) Bestimmung der betroffenen Personen und der Art und Weise, in der sie womöglich betroffen sind

c) Beurteilung der Risiken und Entscheidung über die zu treffenden Vorkehrungen

d) Aufzeichnung der Ergebnisse und Durchführung von Massnahmen zur Eindämmung und/oder Reduktion der Risiken

e) kontinuierliche Analyse, Überprüfung und – falls erforderlich – Korrektur dieser Massnahmen

3. Bei der Risikoanalyse sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

a) politische Spannungen auf nationaler oder lokaler Ebene oder auf Stufe der Fans

b) terroristische Drohungen – wie von den nationalen oder lokalen Behörden festgestellt

c) historische Rivalität zwischen den Teams oder ihren Anhängern

d) Wahrscheinlichkeit, dass Fans ohne Eintrittskarten eintreffen, oder Erwartung gefälschter Karten

e) Notwendigkeit, die Zuschauer zu trennen, und Anzahl der Zuschauergruppen, die getrennt werden müssen

f) Fans, die für den Einsatz von Feuerwerkskörpern oder anderen gefährlichen Gegenständen (einschliesslich Laserpointer) bekannt sind

g) Sprache, Fahnen oder Verhalten mit rassistischem Inhalt

h) Anlage und Grösse des Stadions einschliesslich der Sponsoren- und konzessionierten Tätigkeiten

i) erwartete Zuschauerzahl

j) Vertrautheit der Zuschauer mit dem Stadion

k) erwartetes Zuschauerverhalten, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit, dass Zuschauer auf das Spielfeld laufen, gewalttätig werden oder in den Sitzplatzbereichen stehen

l) erwarteter Zuschauerstrom an den kontrollierten Eingängen, einschliesslich der notwendigen Durchsuchungen

m) Rahmenveranstaltungen wie die Eröffnungs- und Schlussfeier oder die Preisverleihung

n) Hospitality-Einrichtungen

o) Zeitpunkt und Dauer der Spiele

8 Reglement für Zuschauersicherheit

1. Der ausrichtende Verband erarbeitet in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften ein allgemeines Sicherheitsreglement oder ein Sicherheitshandbuch, in dem auch Massnahmen zur Terrorabwehr aufgeführt sind.

2. In diesem Sinne erstellen der nationale Sicherheitsbeauftragte und das Stadionsicherheitsmanagementteam ein Reglement für Zuschauersicherheit, das an sämtliche Anspruchsgruppen ausgegeben wird. Dieses Reglement sollte eindeutig angeben:

a) wer den Wettbewerb veranstaltet und welche Sicherheitsstrategie das Gastgeberland verfolgt,

b) wer für die Stadionsicherheit hauptverantwortlich ist,

c) an welche Stellen Zuständigkeiten delegiert werden,

d) wie die Berichts- und Befehlsketten aussehen,

e) wie die Sicherheitsstrategie umgesetzt und bekanntgegeben wird,

f) wer die wichtigsten Anspruchsgruppen sind.

9 Notfallpläne für das Stadion

1. Das Stadionsicherheitsmanagementteam sollte gemeinsam mit den massgebenden Experten und Organisationen das Risiko von Vorfällen im Stadion analysieren, die die Sicherheit der Zuschauer gefährden oder den normalen Betrieb stören könnten. Zusammen mit den örtlichen Behörden erstellt es Notfallpläne, die die im Einzelfall zu ergreifenden Massnahmen und/oder speziellen oder zusätzlichen Ressourcen festlegen.

2. Generell sollten Notfallpläne für folgende Situationen erstellt werden:

a) Feuer

b) terroristische Angriffe
- i) Bombendrohungen oder tatsächliche Bombenangriffe
- ii) verdächtige Pakete
- iii) Schiessereien
- iv) Luftangriffe
- v) Selbstmordattentate
- vi) chemische, biologische, Strahlen- oder Atomangriffe

c) Gebäude und Dienstleistungen
- i) Beschädigung von Bauten
- ii) Stromausfälle
- iii) Ausfälle von Personenaufzügen oder Rolltreppen (falls vorhanden)
- iv) Gaslecks oder Gefahrgutunfälle (Hazmat-Ereignis)

d) Ausfälle von Sicherheitsausrüstung

i) Drehkreuze oder Zuschauerzählsysteme
ii) automatische Drehkreuze (freier Zugang oder Zutrittsverweigerung)
iii) Videoüberwachung
iv) Lautsprecheranlage
v) elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)
vi) Kommunikationssysteme
vii) Branderkennungssysteme, Brandmelder und andere Brandschutzsysteme

e) Kontrolle von Menschenansammlungen

i) Menschenaufläufe oder Gedränge
ii) Stürmen des Spielfelds
iii) Verspätungen oder verzögerter Spielbeginn
iv) Aussperrung, einschliesslich Drehkreuzsperrung
v) Tumulte im Stadion
vi) gefälschte Eintrittskarten und illegale Werbung für Karten
vii) Überfüllung des Stadions oder einzelner Stadionbereiche

f) Evakuierung im Notfall (einzelner Sektoren oder des gesamten Stadions)

g) schwere Unwetter (mit Blitzeinschlag, Hochwasser, Sturm, Wirbelsturm)

h) Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Vulkanausbrüche)

i) Strategie für den Abbruch, die Verschiebung oder die Verzögerung von Spielen

10 Katastrophenpläne für das Stadion

1. Die lokalen Notfalldienste müssen einen Notfall- oder Katastrophenplan für mögliche Notfälle oder Katastrophen im Stadion oder in dessen Umgebung aufstellen. Der leitende nationale Sicherheitsberater gewährleistet, dass dies geschieht.

2. Der Stadionsicherheitsbeauftragte erarbeitet mit der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, der lokalen Gesundheitsbehörde, der Lokalregierung und dem Veranstalter einen gemeinsamen Massnahmenkatalog, der alle denkbaren Notsituationen abdeckt.

3. Der Notfallplan für das Stadion und der Katastrophenplan müssen aufeinander abgestimmt sein, auch wenn sie getrennt erarbeitet werden – zum einen vom zuständigen Sicherheitsmanagementteam und zum anderen von den lokalen Notfalldiensten.

11 Terrorismus

1. FIFA-Wettbewerbe sind Bedrohungen ausgesetzt, die über das im Gastgeberland übliche Mass hinausgehen können. Hierzu gehören auch terroristische Anschläge. Diese sind daher bei der Planung von FIFA-Wettbewerben besonders zu berücksichtigen, wobei eine umfassende Unterstützung durch die lokalen und nationalen Behörden angestrebt werden sollte. Die zuständige nationale Behörde sowie gegebenenfalls internationale Organe sollten den Planern mit fachmännischem Rat zur Seite stehen.

2. Das Stadionsicherheitsmanagementteam muss im Rahmen der täglichen „Ordnungsroutine“ grundlegende Abwehrmassnahmen einführen und anwenden. Das Stadion (einschliesslich der Bereiche innerhalb der äusseren Einfriedung) muss vor seiner Freigabe für den Wettbewerb mindestens von speziell ausgebildetem Personal durchsucht werden. Danach wird das Stadion von geeignetem Sicherheitspersonal bewacht, damit keine unbefugten Personen auf das Gelände vordringen können. Alle Fahrzeuge und Personen, die in das gesicherte Gelände eingelassen werden, sind zu durchsuchen.

3. Für Empfehlungen und Beratung betreffend Terrorismus ist der leitende nationale Sicherheitsberater zuständig.

4. Richtlinien zu grundlegenden Abwehrmassnahmen und Stadionkontrollen finden sich in **Anhang B**.

12 Aufzeichnungen

1. Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss sämtliche Sicherheitsaufzeichnungen kontrollieren und archivieren. Dies sind unter anderem detaillierte Angaben zu folgenden Ereignissen/Fakten:

a) vor einem Wettbewerb durchgeführte Inspektionen, die auf Mängel oder zusätzliche Anforderungen hinweisen, zusammen mit dem diesbezüglichen Massnahmenplan

b) vor einem Wettbewerb durchgeführte Schulungen der Ordner und anderer im Stadion tätigen Personen bzw. entsprechende Qualifikationsnachweise dieser Personen

c) Besucherzahlen aller Spiele, möglichst nach Stadion und Kartenkategorie aufgeschlüsselt

d) schriftlicher medizinischer Plan

e) ein Unfall oder ein anderer Zwischenfall während eines Wettbewerbs, samt eines umfassenden schriftlichen Berichts, der Angaben zum jeweiligen Ereignis, zu den ergriffenen Massnahmen, zur Stelle, die diese angeordnet hat, und zu allen weiteren notwendigen Folgemassnahmen enthält. Hat ein Polizeieinsatz stattgefunden oder hat die Polizei in irgendeiner Weise die Kontrolle über das Stadion übernommen, muss der entsprechende Polizeibericht beigefügt werden.

f) Erste-Hilfe-Massnahmen oder medizinische Behandlungen, die unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – also ohne persönliche Angaben zu den Behandelten – zu protokollieren sind

g) Übungen für den Katastrophenfall, den Evakuierungsfall und andere im Notfallplan genannte mögliche Notfälle

h) signifikante Erschütterungen von Bauten innerhalb des Stadions oder der Stadionkonstruktion selbst

i) Brandfälle und ausgelöste Feueralarme

j) Ausfälle der Notfall- oder Kommunikationssysteme

k) Fälschung von Eintrittskarten oder illegaler Verkauf von Eintrittskarten am Spieltag, einschliesslich Angaben zu den ergriffenen Massnahmen

l) Festnahmen im Stadion und/oder Stadionverweise von Zuschauern

Die oben aufgeführten Beispiele sind keine vollständige Aufzählung, sondern dienen nur der Veranschaulichung.

2. Alle Dokumente sind bis mindestens zwei Jahre nach einem Spiel, je nach Gesetzeslage im Gastgeberland womöglich auch länger, aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen der FIFA auf begründetes Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden.

13 Ordner

1. Ordner im Sinne des vorliegenden Reglements sind beliebige Personen, die als angestellte, beauftragte oder freiwillige Helfer für die Sicherheit der Zuschauer, VIP/VVIP, Spieler, Offiziellen und anderer Personen im Stadion sorgen. Personen, die ausschliesslich für die Sicherheit bestimmter Personen zuständig sind, sowie für Recht und Ordnung zuständige Polizeibeamte sind nach dieser Definition keine Ordner.

2. Bei manchen Wettbewerben können auch Angehörige der Polizei oder des Militärs als Ordner im oben beschriebenen Sinn eingesetzt werden. Dann sind für die genannten Personen bei ihrer Ordnertätigkeit die im vorliegenden Reglement beschriebenen Grundsätze massgebend.

3. Neben körperlicher Fitness müssen Ordner auch die nötige Reife und Charakterfestigkeit besitzen, um die von ihnen erwarteten Aufgaben erfüllen zu können.

4. Sofern im Gastgeberland keine abweichende Vorschrift gilt, müssen Ordner mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Damit sie ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen können, absolvieren alle Ordner vor Beginn eines FIFA-Wettbewerbs eine entsprechende Schulung. Gemäss Art. 21 gelten für die Schulung, Qualifikation und Prüfung der Ordner die Richtlinien des Gastgeberlandes.

14 Einsatzplan für die Ordner

1. Der Einsatzplan für die Ordner wird vom Chefordner erstellt und vom Stadionsicherheitsbeauftragten anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse geprüft und bewilligt. Ordner sollten für folgende Bereiche/Aufgaben eingeteilt werden:

a) Aufsicht:
stellvertretender Sicherheitsbeauftragter, Chefordner und Aufseher

b) Feste Posten:
an Zuschauerkontrollpunkten, Ausgängen, Drehkreuzen, in Geschäftsbereichen, an den Toren der Einfriedungen, an Rolltreppen/Treppenaufgängen, in zugangsbeschränkten Bereichen (gemäss FIFA-Zonenplan) und an/in anderen strategischen Punkten/Bereichen

c) Mobile Posten:
bei Spielen ohne nennenswerte Risiken Empfehlung von einem Ordner pro 250 erwartete Zuschauer. Ist anhand der Risikoanalyse von einem höheren Bedarf an Sicherheits- und Ordnungskräften auszugehen, kann dieses Verhältnis auch auf einen Ordner pro 100 erwartete Zuschauer erhöht werden.

d) Spezielle Ordner:
für Bereiche, die für Kinder, Zuschauer mit Behinderungen oder für Hospitality-Zwecke vorgesehen sind

e) Zusätzliche Ordner:
für bestimmte Veranstaltungen wie die Eröffnungsfeier und die Preisverleihung

2. Weitere Mitarbeiter, die im Gesamtplan berücksichtigt werden sollten, sind unter anderem:

a) Parkplatzaufseher

b) Drehkreuzbediener

c) Personal für die Durchsuchungen (Personen und Fahrzeuge)

WICHTIG: Hier ist eine ausreichende Anzahl Mitarbeiterinnen vorzusehen, die sich nach der erwarteten Anzahl Zuschauerinnen richtet.

15 Vereinbarung über die Aufgaben der Ordner

1. Das Sicherheitsmanagementteam legt gemeinsam mit dem ausrichtenden Verband, dem Veranstalter und den zuständigen Behörden vor Beginn jedes FIFA-Wettbewerbs die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ordner fest. Diese Vereinbarung berücksichtigt Folgendes:

a) Vollmacht, Personen festzunehmen und/oder in Gewahrsam zu nehmen

b) Vollmacht und Verfahren für Stadionverweise

c) Vollmacht für die Konfiszierung verbotener und anderweitig gefährlicher Gegenstände

d) Verfahren für die Begleitung der Zuschauer zu den Ticket-Zentren im Stadion/zu den Ticket-Clearing-Points

e) Vollmacht für die Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen am Stadioneingang, einschliesslich der vorgeschriebenen Verfahren

f) Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Verkauf/Einsatz von gefälschten Eintrittskarten oder bei illegaler Werbung für Eintrittskarten

g) Umgang mit Trittbrettaktionen

h) Verfahrensweise bei unerlaubten Werbe-/Verkaufsaktionen für nicht zugelassene Artikel innerhalb der vereinbarten Ausschlussbereiche

i) illegales oder unerlaubtes Betreten zugangsbeschränkter Bereiche

j) Kommunikationswege

k) Befehlskette

l) Schulungs-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsvoraussetzungen

2. Bei der Übertragung von Vollmachten an die Ordner sind die im Gastgeberland geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

16 Pflichten der Ordner

Die Ordner sollten vor allem dafür sorgen, dass die Sicherheitsstrategie und das Reglement für das jeweilige Stadion eingehalten werden. Das bedeutet unter anderem:

a) Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie erfüllen müssen, um die Sicherheit der Zuschauer, Offiziellen, Spieler, VIP/VVIP, übrigen Ordner, Stadionangestellten und anderen Personen im Stadion, einschliesslich ihrer eigenen Person, gewährleisten zu können.

b) Sie schauen weder dem Spiel noch anderen Aktivitäten zu, sondern kümmern sich aktiv um die Sicherheit im Stadion.

c) Unter der Leitung des Stadionsicherheitsmanagementteams führen sie die vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen durch.

d) Sie kontrollieren den Zugang zum Stadion und weisen den Zuschauern beim Betreten/Verlassen des Stadions oder auf dem Stadiongelände den Weg, damit die Besucherströme zu und von den Zuschauerbereichen möglichst gleichmässig bleiben.

e) Sie verhindern, dass nicht ordnungsgemäss akkreditierte Personen Bereiche betreten, für die Zugangsbeschränkungen gelten; insbesondere verhindern sie den unerlaubten Zutritt zu den Bereichen 1 und 2 (wie nachfolgend definiert).

f) Sie sorgen dafür, dass die Zuschauer die korrekten Plätze einnehmen (d. h., dass sie auf den Plätzen sitzen, die auf ihren Eintrittskarten verzeichnet sind).

g) Sie sorgen dafür, dass alle Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge stets frei gehalten werden.

h) Sofern nichts Gegenteiliges verfügt wird, sorgen sie dafür, dass keine unerlaubten Gegenstände mit ins Stadion gebracht bzw. unerlaubt mitgenommene Gegenstände aus dem Stadion entfernt werden.

i) Sie schützen die Spieler und die Spieloffiziellen auf ihrem Weg zum oder vom Spielfeld.

j) Sie erkennen und melden erhöhten Besucherandrang und sorgen dafür, dass sich Menschenansammlungen rasch wieder auflösen.

k) Bei Bedarf unterstützen sie die Notdienste.

l) Bei Bedarf leisten sie Erste Hilfe.

m) Sie reagieren auf Zwischenfälle und Notsituationen, indem sie Alarm auslösen und die in den Notfall- und Katastrophenplänen für das Stadion aufgeführten notwendigen Sofortmassnahmen ergreifen.

n) In Notsituationen übernehmen sie die spezifischen Aufgaben, die ihnen das Spielort-Betriebszentrum (VOC) zuweist.

o) In Übereinstimmung mit den Vorschriften der lokalen/nationalen Behörden und den im Gastgeberland geltenden Gesetzen verweigern sie den Zutritt zum Stadion oder sprechen einen Stadionverweis aus, wenn eine Person nicht nachweisen kann, dass sie zutrittsberechtigt ist oder wenn die Person den Stadion-Verhaltenskodex missachtet, stark alkoholisiert ist oder unter Drogen steht und somit ein Sicherheitsrisiko darstellt, wenn ein Stadionverbot gegen diese Person verhängt wurde oder wenn sie sich gegen eine Durchsuchung sträubt.

Diese Liste gibt nur Beispiele für Ordnertätigkeiten. Sie ersetzt keine formelle Schulung.

17 Verhaltenskodex für Ordner

Während eines Wettbewerbs sind die Ordner oft die einzige Schnittstelle zur Öffentlichkeit. Daher muss an allen Spielorten ein formeller Verhaltenskodex für Ordner erlassen werden. Dieser Kodex muss folgende Punkte beinhalten:

a) Die Ordner sollten sich gegenüber den Zuschauern – unabhängig von persönlichen Beziehungen – jederzeit höflich, zuvorkommend und hilfsbereit verhalten.

b) Die Ordner sollten stets gepflegt gekleidet sein. Ihr äusseres Erscheinungsbild sollte tadellos und sauber sein.

c) Ordner werden nicht angestellt oder beauftragt, damit sie sich das Spiel anschauen. Sie sollten sich ausschliesslich auf ihre Aufgaben und Pflichten konzentrieren.

d) Keinesfalls dürfen Ordner:

i) während ihres Dienstes Fan-Kleidung oder anstössige Kleidungsstücke tragen,
ii) feiern oder extreme Reaktionen auf das Spiel zeigen,
iii) irgendeine Verbundenheit zu einem der Teams zeigen,
iv) in der Öffentlichkeit essen, trinken oder rauchen,
v) vor oder während des Wettbewerbs Alkohol konsumieren,
vi) obszöne, beleidigende oder einschüchternde Gesten oder Sprache verwenden.

18 Erkennbarkeit von Ordnern

1. Ordner müssen einheitlich gekleidet sein, so dass sie in jeder Situation leicht zu erkennen sind. Sie müssen mindestens geeignete, auch in Menschenansammlungen weithin sichtbare Jacken oder Überwürfe mit der Aufschrift „STEWARD“ oder „ORDNER“ tragen.

2. Gemäss FIFA-Marketingrichtlinien dürfen Ordner keine gesponserten oder mit Markenzeichen versehenen Uniformen tragen.

3. Die Überwürfe der Ordner am Spielfeldrand dürfen nicht mit den von den Spielern, Ballkindern und anderen Personen getragenen FIFA-Überziehleibchen zu verwechseln sein. Die Farbe der Überwürfe wird bei der Spielkoordinationssitzung festgelegt, an der auch der Stadionsicherheitsbeauftragte teilnimmt.

4. Alle Ordner müssen jederzeit während ihres Einsatzes die vorgeschriebene Akkreditierung tragen.

19 Ordner am Spielfeldrand

Zum Schutz der Spieler und Spieloffiziellen und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung müssen gegebenenfalls Ordner und/oder Polizisten am Spielfeldrand postiert sein. In diesem Fall sind folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

a) Ordner oder Polizisten, die sich am Spielfeldrand aufhalten, sind bei Fernsehübertragungen sehr wahrscheinlich zu sehen. Daher muss ihr Verhalten jederzeit absolut vorbildlich sein.

b) Sie dürfen keine Schusswaffen oder Gaspistolen tragen/benutzen.

c) Während des Spiels müssen sich alle Ordner/Polizeibeamte am Spielfeldrand möglichst unauffällig verhalten. Das bedeutet beispielsweise:

i) Sie halten sich zwischen Plakatwänden und Tribünen auf.

ii) Um nicht in das Sichtfeld der Zuschauer oder der Kamera zu geraten, sitzen sie (falls möglich) auf Stühlen; es sei denn, sie müssen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen der Zuschauer und einer realen Bedrohung eine vorher für den Ernstfall vereinbarte Haltung einnehmen.

iii) Sie tragen keine aggressiv wirkende Ausrüstung (Helme, Gesichtsmasken, Schutzschilde usw.); es sei denn, sie müssen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen der Zuschauer und einer realen Bedrohung eine vorher für den Ernstfall vereinbarte Haltung einnehmen.

d) Die Zahl der Ordner und/oder Polizisten am Spielfeldrand richtet sich nach der für das Spiel durchgeführten Risikoanalyse, dem erwarteten Zuschauerverhalten und der Wahrscheinlichkeit, dass das Spielfeld gestürmt wird. Sie sollte jedoch in jedem Fall so gering wie möglich sein.

e) Ist die Gefahr, dass das Spielfeld gestürmt wird oder dass es zu Ausschreitungen kommt, sehr hoch und müssen entsprechend mehr Polizisten und/oder Ordner eingesetzt werden, sollten diese Ordnungsdienste eventuell in den ersten Reihen sitzen. Bei dieser Option ist darauf zu achten, dass für die von den Polizisten und/oder Ordnern belegten Sitzplätze keine Eintrittskarten verkauft werden.

20 Kommunikation mit den Ordnern

1. Der Einsatz der Ordner muss vom VOC koordiniert werden. Für die ständige Kommunikation zwischen VOC und Ordnern sind effiziente und robuste Kommunikationsmittel vorzusehen.

2. Die effizientesten Kommunikationsmittel sind Funkgeräte. Sie sollten zusammen mit Ohrhörern eingesetzt werden, damit die Ordner Mitteilungen über den Stadionlärm hinweg hören können. Ausserdem ist darauf zu achten, dass es im Stadion keine „Funklöcher" gibt.

3. Für den Fall, dass die primären Kommunikationseinrichtungen ausfallen, sollten Notsysteme und Alternativen wie beispielsweise Gegensprechanlagen, Festnetztelefone und/oder „Läufer" bereitstehen, die Nachrichten übermitteln können.

4. Herkömmliche Mobiltelefone eignen sich nicht als primäre oder sekundäre Kommunikationsmedien. Bei einem Zwischenfall sind die Mobilfunknetze meist überlastet, so dass Mobiltelefone im Ernstfall keine sichere und zuverlässige Kommunikation gewährleisten.

21 Ausbildung der Ordner

1. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass alle Ordner eine angemessene Schulung erhalten, für ihre üblichen Aufgaben qualifiziert und in der Lage sind, die ihnen in den Notfall- und Katastrophenplänen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Die Ausbildung wird von fachkundigen Personen oder Organisationen übernommen, die auch die Eignung oder Qualifikation der Ordner für ihre Aufgaben beurteilen müssen. Die Kurse sollten unter anderem folgende Themen abdecken:

a) Aufgaben und Pflichten von Ordnern

b) Verhaltenskodex für Ordner

c) Stadion-Verhaltenskodex und verbotene Gegenstände

d) Rechte und Vollmachten von Ordnern (nach dem Gesetz)

e) Durchsuchungstechniken (je nach Recht und Vorschriften des Gastgeberlandes)

f) Kontrolle von Eintrittskarten und Akkreditierungen (für einen FIFA-Wettbewerb), Erkennen von Fälschungen

g) Festnahmen und Gewahrsam (je nach Recht und Vorschriften des Gastgeberlandes)

h) Vorgehen bei Stadionverweisen

i) Erste-Hilfe-Massnahmen

j) Reaktion auf Brandmeldungen und Massnahmen zur Bekämpfung von Feuer

k) Stadionbereiche (speziell bei FIFA-Wettbewerben)

l) Besucherströme und Besuchermanagement

m) Einsatz von Videoüberwachung (CCTV) (nur CCTV-Techniker und -Aufseher)

n) Kommunikation

o) Stadionnotfallpläne und die Aufgaben der Ordner im Not-/Katastrophenfall

3. Aufseher sollten eine zusätzliche Fortbildung absolvieren, die vor allem die Reaktion auf unerwartete Zwischenfälle behandelt.

4. Bei der Ausbildung des Ordnungsdienstes sind die im jeweiligen Gastgeberland geltenden zwingenden Anforderungen zu beachten.

22 Grundsätze

1. Die exakte Einschätzung der sicheren Maximalkapazität eines Stadions ist eine wesentliche Voraussetzung für die Stadionsicherheit. Überfüllte Stadien sind immer wieder Ursache für Verletzungs- und Todesfälle – ein Zustand, der für die FIFA nicht hinnehmbar ist.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 34 muss bei der Berechnung der sicheren Maximalkapazität eines Stadions jeder Stadionsektor für sich betrachtet werden.

23 Berechnung der sicheren Maximalkapazität

Bei der Berechnung der sicheren Maximalkapazität eines Sitzplatzstadions sind folgende Kapazitätsberechnungen zu beachten:

1. Aufnahmekapazität (A)
Dies ist die Anzahl der Personen, die im Stadion sicher untergebracht werden können. Sie entspricht der Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, abzüglich der Sitzplätze, die nicht genutzt werden können, weil:

a) die Sicht eingeschränkt ist oder andere Einschränkungen durch Personen oder Gegenstände bestehen (beispielsweise Kameras, Werbeschilder oder Geländer),

b) die Sitzplätze beschädigt sind oder fehlen,

c) die Sitzplätze vom Sicherheitsdienst oder zur Trennung von Zuschauergruppen genutzt werden,

d) die Anforderungen der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“ an die Sitzreihentiefe, Sitzplatzbreite und/oder Verbindungswege nicht erfüllt werden.

2. Eingangskapazität (B)

Dies ist die Anzahl der Personen, die innerhalb einer Stunde die Drehkreuze und/oder andere kontrollierte Eingänge passieren können. Auf diese Rate wirken sich vor allem folgende Faktoren aus:

a) Anzahl und Verteilung der Drehkreuze/Eingänge

b) Eignung der Wegweiser und der Kommunikation sowie der Grad der Vertrautheit der Zuschauer mit der Stadionanlage

c) Verteilung der unterschiedlichen Eingänge, einschliesslich der Eingänge, die spezifische Anforderungen erfüllen (beispielsweise behindertengerecht sind)

d) Konstruktion, Art und Zustand der Drehkreuze/Eingänge

e) für die Suche benötigte Zeit

3. Ausgangskapazität (C)

Dies ist die Anzahl der Personen, die unter normalen Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Zeit (maximal zehn Minuten) den Zuschauerbereich verlassen kann. Auf diese Rate wirken sich vor allem folgende Faktoren aus:

a) Anzahl, Grösse und Verteilung der Ausgangstore

b) Eignung der Wegweiser und der Kommunikation sowie der Grad der Vertrautheit der Zuschauer mit der Stadionanlage

c) Breite und Verteilung der Treppenaufgänge, Rolltreppen und Gänge

d) Engpässe

e) Hindernisse

4. Evakuierungskapazität im Notfall (D)

a) Diese Kennzahl wird durch den Evakuierungszeitraum bestimmt. Dieser hängt zum Teil von den für das Stadion festgestellten Risiken sowie von den verfügbaren Fluchtwegen ab, die zu sicheren und/oder angemessen sicheren Orten führen. Da Brände zu den Hauptrisiken in Stadien zählen, wirken sich auch Faktoren wie die Stadionkonstruktion und die Art der verwendeten Baumaterialien auf die Berechnung der Evakuierungskapazität aus. Besteht beispielsweise konstruktionsbedingt ein hohes Brandrisiko, muss der Evakuierungszeitraum verkürzt werden.

b) Die Evakuierungskapazität im Notfall entspricht der Anzahl der Personen, die die Fluchtwege sicher passieren und innerhalb des festgelegten Evakuierungszeitraums einen sicheren oder angemessen sicheren Ort erreichen.

c) Wichtig: Das Spielfeld kann höchstens als angemessen sicherer Ort gelten; in diesem Fall und wenn mindestens ein Fluchtweg unter anderem zum Spielfeld führt, muss auch die Evakuierung der Zuschauer vom Spielfeld an einen sicheren Ort geregelt werden.

5. (Endgültige) Sichere Maximalkapazität

Nach der Berechnung der oben beschriebenen Kapazitäten lässt sich die sichere Maximalkapazität eines einzelnen Stadionsektors als die tiefste Zahl bestimmen, die für A, B, C oder D oben ermittelt wurde. Stehen die Kapazitäten aller Stadionsektoren (einschliesslich der Logen, Hospitality-Suiten und VIP-/VVIP-Bereiche) fest, kann die sichere Maximalkapazität des Stadions berechnet werden.

24 Sicherheitszertifikat

1. Die (je nach Gesetzgebung im Gastgeberland) zuständigen lokalen oder nationalen Behörden legen die sichere Maximalkapazität eines Stadions für einen FIFA-Wettbewerb fest. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Faktoren erteilen sie ein formelles Sicherheitszertifikat, das die sichere Maximalkapazität des Stadions eindeutig angibt, dabei auch auf die einzelnen Stadionsektoren und -kategorien eingeht und bestätigt, dass die Stadionkonstruktion für den geplanten Einsatz geeignet ist.

2. Steht die sichere Maximalkapazität eines Stadionsektors fest, dürfen in diesen Bereich unter keinen Umständen mehr Zuschauer eingelassen werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vor, die das Sicherheitszertifikat ausgestellt hat.

3. Vorbehaltlich des geltenden FIFA-Wettbewerbsreglements dürfen Sicherheitszertifikate nicht älter als zwei Jahre sein. Die Überprüfung und Neuausgabe des Zertifikats ist ausserdem in folgenden Fällen vorgeschrieben:

a) bauliche Veränderung des Stadions

b) Änderung der Stadionkapazität

c) Errichtung provisorischer Bauten im Stadion oder innerhalb der äusseren Einfriedung

d) Zwischenfall im Stadion, bei dem Zuschauer schwer verletzt oder getötet wurden

25 Zugangskontrolle

1. An Spieltagen erhalten nur Personen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung Zugang zum Stadion. Als Zutrittsberechtigung gelten:

a) Eintrittskarte

b) Akkreditierung und gegebenenfalls zusätzliche Akkreditierungskarte

c) weitere Zutrittsberechtigungen, wie im vorliegenden Reglement beschrieben

2. Während eines FIFA-Wettbewerbs werden offizielle Akkreditierungen ausgegeben, die ab dem im einschlägigen FIFA-Wettbewerbsreglement festgelegten Zeitpunkt vor Beginn des Wettbewerbs gelten. Mit Geltung des Akkreditierungssystems erhalten nur noch Personen mit einer gültigen Akkreditierung oder Zutrittsberechtigung Zugang zum Stadion (ausgenommen Spieltage, wenn Eintrittskarten gelten).

3. Personen, die keine gültige Zutrittsberechtigung vorweisen können, werden entweder nicht ins Stadion eingelassen oder aus dem Stadion geführt.

4. Der Ordnungsdienst, die für das Stadionsicherheitsmanagement zuständigen Personen und die Polizei sorgen dafür, dass nur zutrittsberechtigte Personen Zugang zum Stadion erhalten. Dies gilt auch für die Öffentlichkeit, die Offiziellen und das Personal.

5. In Bereichen, für die Zugangsbeschränkungen gelten (beispielsweise die Aufenthaltsbereiche der Spieler, das Spielfeld, die Medien- und die Hospitality-Bereiche), müssen Ordner oder andere geeignete Sicherheitsdienste eingesetzt werden, die den Zugang gemäss Akkreditierungs- und Sektorenplan kontrollieren.

26 Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten müssen folgende Angaben aufweisen:

a) Datum, Uhrzeit und Ort des Spiels

b) gegebenenfalls auch die Spielnummer

c) falls möglich Angaben zu den Mannschaften

d) Sektor, Block, Reihe und Nummer des Sitzplatzes, für den die Eintrittskarte gilt

e) gegebenenfalls die Stadioneingänge

f) Stadionplan auf der Rückseite der Karte

g) falls möglich Name des Karteninhabers/Käufers

2. Der Kartenverkauf ist strikte zu kontrollieren. Falls die Trennung von Zuschauergruppen erforderlich ist, dürfen den Fans der beiden Teams nur voneinander getrennte Sektoren zugeteilt werden.

3. Die jeweils zuständige FIFA-Organisationskommission entscheidet über die Anzahl Karten, die den teilnehmenden Verbänden und dem ausrichtenden Verband zugeteilt werden.

4. Gegebenenfalls müssen die Verbände zumutbare Massnahmen treffen, damit die Karten aus ihrem Kontingent nur an die eigenen Fans gehen. Über den Verkauf haben sie Buch zu führen und insbesondere die Namen, Adressen und Kontaktdaten der Personen, die Karten erhalten, aufzuzeichnen.

5. Die Eintrittskarten sind, soweit dies für notwendig erachtet wird, mit integrierten Sicherheitsmerkmalen fälschungssicher zu machen. Besteht auch nur der geringste Verdacht, dass gefälschte Eintrittskarten im Umlauf sind, ist umgehend die Polizei zu verständigen.

6. Am Spieltag selbst dürfen im Stadion keine Eintrittskarten verkauft werden. Falls am Spieltag Eintrittskarten verkauft werden sollen, ist dafür eine Stelle in einiger Entfernung von der äusseren Einfriedung des Stadions vorzusehen, damit die Eingänge und Zugangswege nicht durch Staus und Menschenmengen versperrt werden. Für den Verkauf von Eintrittskarten am Spieltag ist zudem die Erlaubnis der FIFA, der Polizei, des Stadionsicherheitsmanagementteams und der zuständigen Behörden erforderlich.

7. Die Zahl der Karten, die verkauft werden, darf die angegebene und bewilligte sichere Maximalkapazität nicht übersteigen.

8. Es ist ein System vorzusehen, das die Anzahl der Zuschauer zählt, die an den einzelnen Drehkreuzen/Eingängen das Stadion betreten; ausserdem müssen die Zuschauerströme und -zahlen innerhalb der Stadionanlage regelmässig an das VOC gemeldet werden. Ein System sollte auch aufzeichnen, wie viele Zuschauer mit VIP-/VVIP-Status und/oder Hospitality-Karten in das Stadion gelangen.

9. Die Preise der Eintrittskarten für die Fans des Gastteams dürfen die Preise, die die Fans des Heimteams für Karten einer vergleichbaren Kategorie bezahlen, nicht übersteigen.

27 Akkreditierung

1. Inhaber einer Akkreditierung erhalten Zutritt zu den angegebenen Stadien und Orten innerhalb dieser Anlagen, einschliesslich der zugangsbeschränkten Bereiche. Personen, die am jeweiligen FIFA-Wettbewerb spezifische Aufgaben wahrnehmen, erhalten von der FIFA oder vom LOC eine Akkreditierung.

2. Akkreditierungen müssen möglichst fälschungssicher und gegen missbräuchliche Mehrfachnutzung geschützt sein.

3. Eine Akkreditierung ist nicht übertragbar.

4. Die Berechtigung ist jeweils auf klar bezeichnete Bereiche und das angegebene Stadion zu beschränken.

5. Die Anzahl von Berechtigungen für die ganze Stadionanlage ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken; Zutrittsberechtigungen werden nur zu Arbeitszwecken erteilt.

6. Die Akkreditierung ist keine Eintrittskarte für den Zuschauerbereich und berechtigt den Inhaber nicht, am Spieltag einen Sitzplatz einzunehmen, für den normalerweise eine Eintrittskarte verlangt wird.

7. Die Behörden des Gastgeberlandes müssen alle Akkreditierungsanträge einer eingehenden Prüfung/Sicherheitskontrolle unterziehen.

8. Die Behörden des Gastgeberlandes können Akkreditierungen aus Sicherheitsgründen verweigern, ohne den Wettbewerbsveranstalter oder die FIFA zu konsultieren.

9. Die Akkreditierung kann (vorübergehend oder dauerhaft) entzogen werden, wenn die akkreditierte Person die Sicherheit Dritter gefährdet, eine Straftat begangen hat oder zu planen scheint, durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf des Wettbewerbs gefährdet oder gegen den Stadion-Verhaltenskodex verstossen hat.

28 Zugang für die Polizei und andere Organe

1. Nach Massgabe des vereinbarten Sicherheitskonzepts und der bewilligten Akkreditierungspläne berechtigen gemäss Art. 25 und 27 auch die Ausweise von Polizeibeamten und anderen offiziellen Diensten (einschliesslich Feuerwehr und Rettungsdienste), die Aufgaben im Stadion wahrnehmen, zum Eintritt in das Stadion. Voraussetzung ist jedoch, dass die Angehörigen der genannten Dienste uniformiert sind und sich eindeutig ausweisen können.

2. Polizeibeamte und Angehörige anderer Sicherheitsdienste, die ihre Aufgaben im Stadion in Zivilkleidung erfüllen, müssen im Besitz einer Akkreditierung sein.

3. Polizeibeamte und Angehörige anderer Sicherheitsdienste dürfen im Stadion keine Sitzplätze belegen, für die üblicherweise Eintrittskarten verkauft werden.

29 Sicherheitskontrollen

1. An den Ein-/Ausgängen der äusseren und inneren Einfriedung sowie an den Eingängen zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Personen- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Bei den Kontrollen ist sicherzustellen, dass die einzelnen Personen:

a) eine gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung oder eine andere gültige Zutrittsberechtigung besitzen, um ins Stadion eingelassen zu werden,

b) weder Waffen noch andere verbotene Gegenstände, die gemäss Stadion-Verhaltenskodex (siehe **Anhang C**) nicht ins Stadion mitgenommen werden dürfen, auf sich tragen; es sei denn, diese werden von den akkreditierten Personen und Diensten für die Ausübung ihrer offiziellen Pflichten benötigt,

c) weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände, die von Gesetzes wegen nicht ins Stadion mitgeführt werden dürfen, auf sich tragen (einschliesslich Fahnen mit aggressivem oder rassistischem Inhalt und Laserpointer),

d) keine von der Stadionbehörde verbotenen alkoholischen Getränke oder Drogen mit sich führen,

e) nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,

f) berechtigt sind, die zugangsbeschränkten oder kontrollierten Bereiche zu betreten,

g) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verkaufsbestimmungen und den Stadion-Verhaltenskodex einhalten.

2. Personen und/oder ihre mitgeführten Gegenstände können an den Kontrollpunkten jederzeit durchsucht werden.

3. Fahrzeuge müssen vor der äusseren Einfriedung durchsucht und einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Diese Kontrolle sollte an einem speziell dafür vorgesehenen, geeigneten Ort in angemessenem Abstand vom Stadion durchgeführt werden. Der Ort ist im Rahmen einer von der Polizei oder einer zuständigen Behörde durchgeführten Risikoanalyse festzulegen.

4. Die Identität der akkreditierten Personen wird anhand der Fotos auf den Akkreditierungsausweisen überprüft. Ausserdem wird kontrolliert, zu welchen Stadionbereichen die Personen Zugang haben. Da die Akkreditierung kein Identitätsausweis ist, können akkreditierte Personen aufgefordert werden, sich anderweitig auszuweisen, bevor sie Zutritt zum Stadion erhalten.

5. Der Ordnungsdienst kann Personen an den Stadioneingängen zwar nicht zwangsweise durchsuchen, Personen, die sich nicht durchsuchen lassen, aber den Zutritt zum Stadion verwehren.

6. Falls bei einer Durchsuchung verbotene oder gefährliche Gegenstände gefunden werden, sind diese der Polizei zu übergeben oder bis zu ihrer ordnungsgemässen Entsorgung an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

7. Falls der Betroffene sein Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgibt und er mangels Straftat nicht der Polizei übergeben werden muss, werden die beschlagnahmten Gegenstände bis zu ihrer ordnungsgemässen Entsorgung an einem sicheren Ort aufbewahrt.

8. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass eine Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, erhält diese keinen Zutritt zum Stadion.

30 Stadionbereiche

1. Für FIFA-Wettbewerbe werden in den Stadien spezielle Bereiche eingerichtet, die durch Zugangskontrollen (Akkreditierungssystem) gesichert sind. Folglich erhalten ausschliesslich Personen mit einer gültigen Zutrittsberechtigung Einlass. Der Ordnungsdienst und/oder die Polizei oder andere geeignete Sicherheitsdienste müssen den Zugang zu bestimmten Bereichen kontrollieren und unbefugten Personen den Zutritt verweigern.

2. Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss an der Ausarbeitung des Stadionbereichsplans unbedingt mitwirken und diese, wenn möglich, leiten. Allgemeine Hinweise zu den Stadionzonen, die bei FIFA-Wettbewerben eingerichtet werden, finden sich in Anhang D.

31 Einfriedung, Drehkreuze und Kontrollpunkte

1. Die Stadionanlage wird durch eine Mauer oder einen Zaun umschlossen. Diese/Dieser ist mindestens 2,5 Meter hoch und darf nicht leicht zu überwinden, zu durchdringen, niederzureissen oder zu entfernen sein. Sie/Er dient dazu, unbefugte Personen von der Anlage fernzuhalten. Die Umzäunung muss durch Videoüberwachung oder Sicherheitsposten oder eine Kombination aus beidem geschützt werden.

2. Die Ein- und Ausgänge des Stadions müssen während eines Spiels jederzeit durch Personen bewacht und so konstruiert sein, dass die Besucherströme (Personen und Fahrzeuge) in das Stadion und um das Stadion herum nicht behindert werden. Ausserdem sind die nachfolgend aufgeführten, speziellen Anforderungen für VIP/VVIP, Spieler und Offizielle sowie die Anforderungen der Notdienste zu berücksichtigen.

3. Die Zugänge müssen sich gefahrlos, ohne Risiko und rasch öffnen und schliessen lassen. Sie sind so zu konstruieren, dass sie dem Druck der Menge standhalten können. Geöffnete Zugänge müssen sicher verankert werden. Zudem müssen sie mit feuersicheren Schlössern versehen sein.

4. An den Drehkreuzen und Eingängen muss eine angemessene Kontrolle der Eintrittskarten und/oder Akkreditierungen möglich sein; ausserdem ist dort ein Zuschauerzählsystem zu installieren.

5. Innerhalb der inneren Einfriedung des Stadions können Drehkreuze und Kontrollpunkte eingerichtet werden. Sie müssen extremem Druck und Feuer standhalten können.

6. An den Eingängen sind Kontrollpunkte vorzusehen, an denen Personen und Gegenstände durchsucht und verbotene Gegenstände vorübergehend sicher aufbewahrt werden können.

7. Die Einfriedung des Stadions muss während eines FIFA-Wettbewerbs auch an den spielfreien Tagen jederzeit gesichert sein.

32 Spielfeld

1. Fussballstadien sollen nach Möglichkeit auf Spielfeldumzäunungen und Absperrungen verzichten. Die FIFA lehnt unüberwindbare Zäune und Trennwände ab. Dennoch sind solche an einigen Orten von den lokalen Behörden vorgeschrieben.

2. Das Spielfeld ist gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Kann der Zugang nicht vom Ordnungsdienst und/oder der Polizei kontrolliert werden, darf das Stadionmanagement einen Zaun errichten oder einen geeigneten Graben vorsehen oder eine Kombination aus beidem. Der Einsatz von Stacheldraht oder NATO-Draht ist nicht erlaubt. Werden physische Absperrungen oder Zäune eingesetzt, sind die Sichtlinien der Zuschauer zu beachten. Über die Einrichtung einer physischen Absperrung sowie deren Art sollte im Rahmen einer formellen Risikoanalyse entschieden werden; durch die Absperrung dürfen weder Zuschauer noch Spieler gefährdet werden.

3. Bei einer Spielfeldumzäunung sind geeignete Fluchttore vorzusehen. Falls die Zuschauerränge durch einen Graben vom Spielfeld getrennt sind, müssen in der Nähe der Fluchttore Brücken eingerichtet werden. Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur gestattet, wenn die lokale Behörde diese im Sicherheitszertifikat ausdrücklich bewilligt hat und sofern den Zuschauern andere, für alle Notfälle geeignete Fluchtwege zur Verfügung stehen. An den Zugängen zum Spielfeld müssen Ordner und/oder Polizeibeamte postiert werden.

4. Die Fluchttore müssen sich rasch und einfach zum Spielfeld hin öffnen lassen. Sie sollten grundsätzlich in gerader Linie zu den Auf-/Abgängen der einzelnen Zuschauersektoren eingerichtet werden. Die Fluchtwege zum Spielfeld dürfen nicht durch Werbebanden oder andere Gegenstände versperrt sein. Werbebande dürfen keine Hindernisse darstellen.

5. Die Fluchttore dürfen jeweils nur einen Türflügel aufweisen und müssen mindestens zwei Meter breit sein. Sie müssen sich farblich von ihrer Umgebung abheben und deutlich zu erkennen sein. Sobald sich Zuschauer im Stadion aufhalten, müssen die Notausgänge bewacht werden und dürfen nicht mehr verriegelt sein.

6. Falls die Tore ferngesteuert geöffnet werden, müssen sie zusätzlich mit einer Handbetätigung ausgerüstet sein, damit sie im Notfall von Hand geöffnet werden können.

7. Beim Betreten und Verlassen des Spielfelds sowie während des Spiels sind die Spieler und Offiziellen vor den Zuschauern zu schützen.

33 Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für Teams, Offizielle und VIP/VVIP

1. Die Zufahrten und Ein-/Ausgänge für Teams, Offizielle und VIP/VVIP sind von denjenigen der Zuschauer zu trennen.

2. Aus- und Einstiegspunkte der Teams, Offiziellen und VIP/VVIP sowie die Parkplätze für die Fahrzeuge dieser Personen müssen jederzeit bewacht und von der Öffentlichkeit oder unbefugten Personen abgeschirmt werden.

3. Der Veranstalter muss zusammen mit den lokalen und nationalen Polizeibehörden jederzeit die Sicherheit der teilnehmenden Mannschaften, Offiziellen, VIP/VVIP und FIFA-Spieloffiziellen gewährleisten.

34 Zuschauerbereiche

1. Allgemeines

a) Leitlinien für die Unterbringung der Zuschauer finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen".

b) Die drei wichtigsten FIFA-Wettbewerbe (FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ einschliesslich Vorrundenspiele, FIFA Konföderationen-Pokal und FIFA Klub-Weltmeisterschaft) dürfen nur in reinen Sitzplatzstadien ausgetragen werden. Vorbehaltlich des jeweiligen FIFA-Wettbewerbsreglements dürfen bei den übrigen FIFA-Wettbewerben auch Karten für Stehplätze verkauft werden und müssen die Sitzplätze nicht unbedingt den in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen" genannten Vorschriften entsprechen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zuständigen Behörden und die FIFA diese Abweichungen nach einer ausführlichen Inspektion vorab schriftlich bewilligt haben.

c) Die Zuschauerbereiche sind in Sektoren aufzuteilen, die für die Zuschauer und das Stadionpersonal leicht zu erkennen sind.

d) Damit sich die Zuschauer und das Stadionpersonal in der Anlage gut zurechtfinden und alle Einrichtungen und Sitzplätze schnell erkennen können, ist eine angemessene (grafische) Beschilderung vorzusehen.

e) Die Toiletten und Verpflegungsstände müssen in allen Sektoren des Stadions leicht zugänglich sein.

2. Plätze für Zuschauer mit Behinderung

In den Stadien sind gut erreichbare Plätze für Zuschauer mit Behinderung vorzusehen. Diese Bereiche müssen über geeignete Zugänge und Fluchtwege verfügen, die an die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Zuschauer angepasst sind.

3. Qualität der Sitzplätze

Die Sitzplatzbereiche müssen sicher und zweckdienlich sein. Die Zuschauer sollten an ihren Plätzen eine gute, ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld haben. Sitzplätze mit eingeschränkter Sicht sind zu notieren; der Stadionsicherheitsbeauftragte muss in Absprache mit der FIFA prüfen, ob diese Plätze bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität des Stadions berücksichtigt werden können. Sichtbehinderungen entstehen unter anderem durch:

a) ungeeignete Sichtlinien

b) Dachträger oder Dachkonstruktionen

c) Seitenwände, Bildschirme oder Tribünenüberhänge

d) Geländer an Treppenaufgängen

e) (provisorische oder permanente) Trennwände oder -zäune

f) Einbauten wie Flutlichter, Anzeigetafeln oder Kameraplattformen

g) Plakatwände

h) Medienvertreter (wie Fotografen und Kameramänner), Ordner und weiteres Personal

i) Ersatz-/Mannschaftsbänke und Bänke der Spieloffiziellen

35 Provisorische, abbaubare Bauten

1. Provisorische, abbaubare Bauten (wie provisorische Tribünen und Plattformen für die Preisverleihung) sollten möglichst vermieden werden. Provisorische Tribünen sollten nur in Betracht kommen, wenn keine anderen Optionen

verfügbar sind. In diesem Fall müssen die Tribünen von den lokalen Behörden vorgängig geprüft, als sicher zugelassen und gegebenenfalls zusätzlich von der FIFA inspiziert werden.

2. Für den Einsatz provisorischer, abbaubarer Konstruktionen ist eine umfassende Risikoanalyse erforderlich; die Bauten dürfen nur nach Erteilung eines Sicherheitszertifikats genutzt werden.

3. Provisorische Bauten sollten eine robuste, stabile, dreidimensionale Konstruktion aufweisen und für die maximale Belastung während des jeweiligen Zeitraums, einschliesslich einer Sicherheitsmarge, ausgelegt sein. Ausserdem sind folgende wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

a) Bei provisorischen, abbaubaren Konstruktionen besteht die Gefahr, dass sie unabsichtlich beschädigt, unbefugt entfernt oder geändert und missbräuchlich genutzt werden. Der Ordnungsdienst sollte die Besucherströme und das Zuschauerverhalten im Umfeld dieser Bauten beobachten, damit keine Personen auf oder unter die Konstruktion klettern oder durch ihr Verhalten die Konstruktion beschädigen oder destabilisieren.

b) Provisorische Bauten sollten so robust konstruiert sein, dass sie durch zufällige Beschädigungen nicht übermässig beeinträchtigt und zum Einsturz gebracht werden können.

c) Falls erforderlich sollte die Konstruktion nach der allgemeinen Prüfung ihrer Stabilität mit Gewichten versehen und/oder am Boden verankert werden, damit sie nicht umkippen oder sich zu stark zur Seite bewegen kann.

d) Die Gänge dürfen keine rutschigen Oberflächen oder Stolperfallen aufweisen.

e) An den Gängen, Treppenaufgängen und Bühnen müssen Geländer mit einem Meter Höhe angebracht sein, die so konstruiert sind, dass niemand abstürzen kann.

f) Für Konstruktionen, die unter anderem aus entzündlichen Materialien wie beispielsweise Holz bestehen, sind zusätzliche Brandschutzmassnahmen zu treffen.

g) Widrige Wetterverhältnisse – insbesondere starke Böen – sollten beobachtet werden. Falls sie die Sicherheit und Stabilität der Bauten gefährden, müssen diese sofort für die Nutzung gesperrt werden.

h) Provisorische, abbaubare Bauten dürfen keine vorhandenen Ausgänge oder Gänge versperren.

i) Beim Aufbau der Bauten sind die Sichtlinien der übrigen Zuschauerbereiche zu beachten.

36 Spielort-Betriebszentrum (VOC)

1. Zweck und Auslegung

a) In jedem Stadion ist ein Spielort-Betriebszentrum (VOC) einzurichten. Dies ist der Raum, von dem aus der Stadionsicherheitsdienst jederzeit vor, während und nach einem Spiel die Einsatzkräfte beobachten, kontrollieren und anweisen kann. Hauptaufgaben des VOC sind:

i) Befähigung des Stadionsicherheitsmanagementteams, die Sicherheit der Besucher im Stadion und in dessen direkter Umgebung zu überwachen
ii) Koordination der Reaktionen auf einzelne Vorfälle
iii) falls erforderlich, Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen für die Notfalldienste
iv) Überwachung der öffentlichen Ordnung
v) Unterstützung des Stadionmanagements bei der Ausrichtung des Spiels

b) Das VOC sollte sich in einem sicheren Stadionbereich befinden und Übersicht über den gesamten Innenbereich des Stadions bieten. Die Grösse, Anlage und Ausstattung des VOC sollte sich nach dem Umfang der Ausrüstung und der Zahl der Personen richten, die für ein effizientes Stadionsicherheitsmanagement notwendig sind. Bei der Planung des VOC sollte die Stadionbehörde mit der lokalen Polizei, der Feuerwehr und anderen massgebenden Zivilbehörden zusammenarbeiten.

c) Das VOC und die gesamte Sicherheitsausrüstung müssen mit unterbrechungsfreien Stromversorgungseinrichtungen (USV) ausgestattet sein.

2. Personal

a) Die personelle Ausstattung des VOC ist von Ort zu Ort verschieden und von der Struktur der lokalen Zivil- und Polizeibehörden abhängig. Mindestens sind jedoch folgende Personen vorzusehen:

i) ein Stadionsicherheitsbeauftragter
ii) ein für den Einsatz der Polizei im Stadion und in der Umgebung zuständiger leitender Polizeibeamter (oder mehrere, je nach Stadiongrösse)
iii) ein Vertreter des medizinischen Dienstes
iv) ein für die Löscheinrichtungen im Stadion und in der Umgebung zuständiger leitender Feuerwehrbeamter
v) ein Chefordner
vi) ein Überwachungskameratechniker
vii) ein Techniker für die Kommunikationseinrichtungen und Protokolleure
viii) ein Ticketing-Koordinator

b) Falls sich einer der oben genannten leitenden Beamten aus irgendeinem Grund nicht im VOC befindet, muss er dort durch einen geeigneten Stellvertreter ersetzt werden, der jederzeit in direktem Kontakt mit dem abwesenden Leiter steht.

c) Das VOC muss vollständig betriebsbereit und besetzt sein, bevor die Stadiontore für die Öffentlichkeit geöffnet werden; es muss einsatzbereit bleiben, bis alle Besucher das Stadion verlassen haben und der übliche Betrieb zwischen den Spieltagen wieder aufgenommen wird.

3. Stadionpläne, -karten und -unterlagen

Im VOC müssen mindestens folgende Unterlagen in Kopie vorliegen:

a) Stadionnotfallpläne

b) Notfall-/Katstrophenpläne

c) Einsatzpläne für den Ordnungsdienst

d) Einsatzpläne für den Sicherheitsdienst

e) medizinische Pläne

f) Ein- und Auslasspläne

g) grossformatige Stadionkarten mit detaillierten Stadionplänen (auf denen die wichtigsten Einrichtungen verzeichnet sind) sowie Karten der Stadionumgebung

h) Videokamerapositionen

i) Stadion-Verhaltenskodex

j) massgebende Reglemente und geltende Bestimmungen

k) Kontaktangaben aller Anspruchsgruppen

37 VOC-Systeme

Die folgenden Systeme sollten vollumfänglich in das VOC integriert sein:

1. Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage
Der Stadionsprecher sollte zwar nicht direkt im VOC, aber möglichst in dessen Nähe untergebracht sein, um im Notfall für sicherheitsrelevante Durchsagen bereitzustehen. Das VOC sollte mit einer Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage ausgerüstet sein, damit der Sicherheitsdienst die Lautsprecheranlage im Notfall vorrangig nutzen kann.

2. Schaltpult für den Feueralarm
Dieses elektronische Schaltpult ist die Steuerzentrale für das Feueralarm-, Feuermelde- und Feuerkontrollsystem des Stadions. Es muss von einer angemessen ausgebildeten und qualifizierten Person bedient werden, die in direktem Kontakt mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr steht.

3. Schaltpult für die Spielfeldbeleuchtung
Über dieses Pult wird die Spielfeldbeleuchtung gesteuert. Bei einem plötzlichen Stromausfall lässt sich im VOC über einen Kippschalter am Schaltpult der Strom aus der Ferne ein- und ausschalten und die Spielfeldbeleuchtung wieder einschalten.

4. Kontrollsystem für die elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm) (falls installiert)
Der Grossbildschirm wird über ein Schaltpult und Monitore gesteuert, mit denen die Uhrzeit und der Spielstand auf dem Grossbildschirm eingeblendet, Videowiederholungen abgespielt sowie weitere Unterhaltungsfunktionen genutzt werden können. Auf dem Bildschirm sollten im Notfall auch Hinweise und Informationen für die Zuschauer und das Stadionpersonal in Form von Textnachrichten angezeigt werden können. Wie der Stadionsprecher sollte der Cheftechniker für die Grossbildschirmanlage nicht im VOC untergebracht sein, sondern in einem separaten Raum in der Nähe, damit er Mitteilungen aus dem VOC rasch entgegennehmen kann. Das Management sollte die Einrichtung einer Vorrangschaltung im VOC erwägen, damit der Sicherheitsdienst im Bedarfsfall Mitteilungen über den Grossbildschirm machen kann.

5. CCTV-Monitore

Im VOC sollte eine ausreichende Zahl von Überwachungsmonitoren und Kontrollsystemen installiert sein, die eine pro- und reaktive Überwachung und Kamerasteuerung ermöglichen. Ausserdem muss das System mit digitalen Videorekordern ausgerüstet sein, deren Aufzeichnungs- und Speicherkapazität mindestens einen Zeitraum von 60 Tagen abdeckt.

6. Kommunikationssystem

Das Kommunikationssystem muss umfassend, robust und für alle Aspekte der Stadionsicherheit ausgelegt sein. Bei einem Zwischenfall sind die normalen Mobilfunknetze meist überlastet, so dass Mobiltelefone im Ernstfall keine sicheren und zuverlässigen Kommunikationsmedien sind. Daher sollten die folgenden Systeme im VOC vorhanden sein:

a) Festnetztelefon mit externer Direktwahl (d. h. ohne zwischengeschaltete Telefonzentrale).

b) Gegensprechanlage oder interne Festnetztelefone an den wichtigsten Orten im Stadion und im VOC, unter anderem für folgende Personen und an folgenden Orten:

i) Stadionsprecher
ii) Grossbildschirmtechniker
iii) Eingänge
iv) Erste-Hilfe-Räume
v) Zellen der Polizei
vi) Umkleidekabinen der Teams und Schiedsrichter
vii) Büro des FIFA-Koordinators

c) Funknetz für den gesamten Sicherheitsdienst*

d) Internet-/Dateninfrastruktur

*Aufgrund der Geräuschkulisse während eines Spiels sind für die Funkgeräte zusätzliche Ohrhörer zu gebrauchen, damit alle Mitteilungen effektiv und sicher empfangen werden.

7. Zuschauerzählsystem an den Eingängen

An den Stadioneingängen sind Zuschauerzählsysteme zu installieren. Diese sollten möglichst automatisch funktionieren. In jedem Fall müssen die Daten regelmässig, in Abständen von 15 Minuten, im VOC zusammengeführt werden. Das System sollte zu zählen beginnen, sobald sich die Stadiontore öffnen und bis 30 Minuten nach dem Anpfiff eingeschaltet bleiben, damit das Sicherheitsmanagementteam die Besucherströme mit der Stadionkapazität abgleichen kann. Werden an einem Spielort am gleichen Tag mehrere Spiele ausgetragen, muss das Zählsystem bis 30 Minuten nach dem Anpfiff des letzten Spiels eingeschaltet bleiben.

8. Unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtung (USV)

a) Für die oben aufgeführten elektrischen Systeme sollte eine unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtung (USV) verfügbar sein. Dies ist ein elektrisches Gerät, das die Versorgung dieser Systeme im Notfall, bei einem Ausfall der normalen Stromversorgung, aufrechterhält. Eine USV unterscheidet sich von einer Netzersatzanlage oder einem Notstromaggregat insofern, als sie im Fall eines Stromausfalls die Versorgung der angeschlossenen Geräte (Verbraucher) direkt oder fast direkt übernimmt. Dazu ist die USV-Anlage mit einem oder mehreren Akkus und einem elektronischen Schaltkreis für Schwachstromverbraucher ausgerüstet. Die Akku-Laufzeit der meisten USV-Anlagen ist relativ kurz bemessen; bei kleineren Geräten beträgt sie meist nur 15 Minuten. Dieser Zeitraum reicht aber in der Regel aus, damit eine Ersatzstromversorgung angeschlossen werden kann oder die geschützten Geräte ordnungsgemäss abgeschaltet werden können.

b) Falls eines oder alle der oben genannten Systeme im VOC fehlt/fehlen, ist mit geeigneten Vorkehrungen eine direkte und sofortige Kommunikation zwischen VOC und Systemnutzer sicherzustellen.

38 Räume für Ordner und Polizeibeamte

1. Den Polizeibeamten und Ordnern sollten Sitzungs-, Besprechungs- und Lagerräume sowie ausreichend Parkplätze für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Zellen für die Polizei sollten an einem sicheren, geeigneten Ort untergebracht sein.

3. Alle diese Einrichtungen müssen gut zugänglich sein; der Zutritt muss überwacht werden.

39 Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie Stromanschlüsse

1. Die Notlichtanlage muss:

a) ausreichend hell sein, damit Risiken und Hindernisse gut sichtbar sind,

b) so hell sein, dass eine effiziente Videoüberwachung möglich ist,

c) blendfrei sein und darf nicht flackern, damit Gefahren gut zu erkennen sind,

d) reflektionsfrei sein, um kein Sicherheitsrisiko darzustellen,

e) für die jeweilige Umgebung (innen/aussen) geeignet sein,

f) so angeordnet sein, dass kein Brandrisiko von der Anlage ausgeht,

g) so angeordnet sein, dass sich niemand an der Anlage verletzen (verbrennen) kann,

h) so angebracht sein, dass die Anlage gut zu warten und zu reparieren ist.

2. Bei Spielen, die bei unzureichenden natürlichen Lichtverhältnissen ausgetragen werden, sind folgende Bereiche ausreichend zu beleuchten:

a) Ein-/Ausgänge innerhalb der äusseren und inneren Einfriedung, Drehkreuze und Stauraum vor den Ein- und Ausgängen, Parkplätze und Wege von den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion

b) Wege/Bereiche zwischen äusserer und innerer Einfriedung und dem Zuschauerbereich

c) Zuschauer- und Medienbereiche

d) Treppen, Gänge und Eingänge in der Stadionanlage

e) Toiletten

f) Bereiche mit Konzessions- und Verpflegungsständen

3. Eine sorgfältige Beurteilung der verfügbaren Stromversorgung ist für die Betriebsbereitschaft der Notlichtanlage von entscheidender Bedeutung. Neben einer redundanten Stromversorgung müssen vor Ort Hilfs-/Ersatzstromquellen für die Notstromversorgung bei Stromausfall bereitgestellt werden. Sie sind eine unabdingbare Voraussetzung für die gesamte sicherheitstechnische Ausrüstung vor Ort.

4. Weitere Hinweise zur Notbeleuchtung und Notstromversorgung finden sich in der FIFA-Publikation „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“.

40 Elektronische Videoanzeige (Grossbildschirm)

1. Der Einsatz einer vorhandenen elektronischen Videoanzeige ist vor, während und nach dem Spiel zulässig, sofern die massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Weisungen strikte eingehalten werden.

2. Unter der Leitung des VOC dürfen in Notfällen sicherheitsrelevante Mitteilungen auf dem Grossbildschirm angezeigt werden. In solchen Fällen empfiehlt sich die Übertragung vorbereiteter Texte.

41 Videoüberwachung (CCTV)

1. Die Stadien müssen mit geeigneten, effektiven Videoüberwachungssystemen (CCTV) mit Monitoren und Steuerpulten ausgerüstet sein. Die Anlage ist so zu installieren, dass folgende Bereiche überwacht werden können:

a) Ein- und Ausgänge

b) Zufahrten zur Stadionanlage

c) Zuschauerbereiche in der Stadionanlage

d) Treppenaufgänge und Durchgänge

e) Konzessionsgeschäfte/Verpflegungsbereiche

f) Medien-/TV-Zentrum

g) Aus- und Einstiegspunkte für Spieler und Offizielle

h) Gänge zu den Umkleidekabinen für Spieler und Offizielle

i) Spielereingang zum Spielfeld

j) weitere wichtige Einrichtungen, einschliesslich der Stromgeneratoren vor Ort

2. Das Videoüberwachungssystem soll den Personen im VOC vor allem dabei helfen, Vorfälle oder mögliche Probleme zu entdecken, sie bei der Einschätzung der Lage zu unterstützen und mögliche Massnahmen und Reaktionen aufzuzeigen. Den Ordnungs- oder Sicherheitsdienst kann es nicht ersetzen.

3. Eine zweite wichtige Funktion des CCTV-Systems ist das Aufzeichnen von Ereignissen, da die Aufnahmen bei der Untersuchung von Vorfällen helfen oder als Beweismittel dienen können.

4. Das mit der Bedienung des Systems betraute Personal muss entsprechend geschult sein und eventuell auch eine technische Ausbildung für den Umgang mit CCTV-Systemen absolviert haben. Es sollte ausserdem wissen, wie die Daten ausgewertet, genutzt und archiviert werden.

5. Auch bei einem Stromausfall muss der kontinuierliche Betrieb des Videoüberwachungssystems gewährleistet sein. Dazu ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) vorzusehen. Die Stromversorgung muss auch im Notfall – etwa bei einem Brand oder Ausfall der Hauptstromversorgung – für bis zu drei Stunden so überbrückt werden können, dass das CCTV-System in dieser Zeit vollständig funktioniert.

6. Die Aufnahmen der Überwachungskameras sind für die Dauer von 60 Tagen nach einem Spiel zu archivieren. Ereignet sich während eines Spiels ein Unfall oder Zwischenfall, müssen die Aufnahmen zwei Jahre lang in einem Format aufbewahrt werden, in dem sie nach Bedarf angeschaut werden können.

42 Lautsprecheranlage

1. Die Lautsprecheranlage ist das wichtigste Instrument für die direkte Kommunikation zwischen Stadionmanagementteam und Zuschauern. Sie kann auch für Mitteilungen des Stadionmanagementteams an das Stadionpersonal verwendet werden, etwa bei einem Unfall oder zur Übermittlung wichtiger Informationen an alle Personen im Stadion.

2. Generell sollte die Lautsprecheranlage folgende Anforderungen erfüllen:

a) Verständlichkeit
Die Durchsagen sollten gut zu verstehen sein, damit Mitteilungen unter normalen Umständen (auch im Notfall) von allen Personen ohne Hörbehinderung an jedem Ort des Stadions, zu dem die Zuschauer Zutritt haben, gehört werden. Dies gilt auch für alle Bereiche, in dem die Zuschauer auf Einlass warten.

b) Einteilung in Zonen
Die Lautsprecheranlage sollte so ausgelegt sein, dass einzelne Innen- und Aussenbereiche der Stadionanlage, einschliesslich des Spielfelds, auch getrennt angesprochen werden können.

c) Vorrangschaltung

i) Die Lautsprecheranlage sollte im Normalfall nicht vom VOC aus betrieben werden; allerdings muss dort eine Vorrangschaltung für die Anlage installiert sein, damit das VOC notfalls sicherheitsrelevante Durchsagen machen kann.

ii) Es empfiehlt sich, im Voraus bestimmte Ansagen (sowie verschlüsselte Mitteilungen) zu verfassen und diese in den Notfall- und Katastrophenplänen für das Stadion aufzuführen. Den Stadiondiensten, die Notfallmassnahmen ergreifen müssen, sollten diese Mitteilungen bekannt sein.

iii) Falls in einigen Bereichen im Stadion die Lautstärke der Durchsagen verringert werden kann (etwa in den Hospitality-Logen oder Lounges), muss das System so ausgelegt sein, dass Durchsagen im Notfall automatisch in höherer Lautstärke gesendet werden.

d) Ersatzstromversorgung

Die Stromversorgung muss auch im Notfall – etwa bei einem Brand oder Ausfall der Hauptstromversorgung – für bis zu drei Stunden so überbrückt werden können, dass die Lautsprecheranlage in dieser Zeit vollständig funktioniert.

e) Ersatzlautsprecher/Megafone

Für den Fall, dass die Lautsprecheranlage aus irgendeinem Grund ausfällt, sollten überall im Stadion Megafone bereitstehen, damit die Ordner und die Einsatzkräfte der Polizei die Zuschauer dirigieren oder informieren können.

f) Inspektionen und Tests

Die Lautsprecheranlage muss zwei Wochen vor Beginn eines FIFA-Wettbewerbs und 24 Stunden vor Spielbeginn gründlich überprüft werden, damit sie in jedem Fall voll funktionstüchtig ist.

43 Lautsprecheranlage – Betrieb

Die Lautsprecheranlage muss von einer fachkundigen, dazu ausgebildeten Person bedient werden. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

a) Bereitstellen einer separaten Kabine

i) Der Stadionsprecher sollte nach Möglichkeit nicht im VOC untergebracht sein, auch wenn das VOC-Personal, wie bereits erwähnt, über eine Vorrangschaltung für die Lautsprecheranlage verfügen muss.

ii) Der Stadionsprecher sollte von seiner Kabine aus freie Sicht auf das Spielfeld haben und über Festnetztelefon oder Gegensprechanlage mit dem VOC verbunden sein. Idealerweise ist die Anlage ausserdem mit einer roten Leuchte verbunden, die dem Sprecher eindeutig signalisiert, wenn eine Person im VOC mit ihm Kontakt aufnehmen will.

iii) Die Kabine des Stadionsprechers sollte möglichst direkt neben dem VOC liegen und mit diesem durch ein Fenster oder eine Tür verbunden sein.

iv) Unabhängig von der gewählten Einrichtung müssen die Durchsagen des Stadionsprechers im VOC gut zu hören sein.

b) Signal vor der Durchsage

Wichtige, für die Besucher sicherheitsrelevante Durchsagen sollten durch ein bestimmtes, gut vernehmbares Signal eingeleitet werden, das für Aufmerksamkeit sorgt.

c) Ton und Inhalt der Durchsagen

Im Notfall ist es entscheidend, dass Zuschauer und Mitarbeiter schnellstmöglich klar und zutreffend informiert werden. Mitteilungen sollten positiv und in Form eindeutiger Anweisungen an die angesprochenen Personen formuliert sein. Sie sollten nach Rücksprache mit der Polizei, der Feuerwehr, den medizinischen Diensten und dem Stadionsicherheitsbeauftragten im Voraus abgefasst werden.

d) Sprachen

Öffentliche Ansagen in Notfällen müssen in den Muttersprachen der teilnehmenden Mannschaften und in der Sprache des Gastgeberlandes (falls abweichend) erfolgen.

Um im Ernstfall Verwirrung zu vermeiden, sollten die vorher formulierten, sicherheitsrelevanten Ansagen übersetzt und aufgezeichnet werden.

44 Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher muss über eine geeignete Ausbildung verfügen. Für die Lautsprecherdurchsagen erhält er vorgefasste Texte.

2. Insbesondere für folgende Fälle sind Texte abzufassen und sowohl dem Stadionsprecher als auch der Polizei abzugeben:

a) Gedränge vor den Zuschauereingängen

b) Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen

c) Spielverschiebung

d) Zuschauerausschreitungen

e) Durchdringen der Einfriedung durch einen oder mehrere Zuschauer

f) Auffinden eines sprengstoff-/brandverdächtigen Objekts

g) Bedrohung durch Sprengstoff- oder Brandanschlag

h) Gefahren durch Unwetter oder bauliche Mängel des Stadions

i) Massenpanik unter den Zuschauern

45 Menschenansammlungen

1. Können sich Besucher gewaltsam in ein (nahezu) gefülltes Stadion hineindrängen, indem sie die Umzäunungen, Tore oder Drehkreuze stürmen, droht eine gefährliche Überfüllung des Stadions. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollten die Begrenzungsmauern, Zäune und Tore ausreichend hoch, stabil und unüberwindbar sein und mit Hilfe von Videokameras und/oder Ordnern und/oder Polizeibeamten überwacht werden.

2. An den Drehkreuzen sollten ständig Ordner und/oder Polizeibeamte zur Kontrolle postiert sein. Für Spiele, bei denen Menschenansammlungen zu erwarten sind, muss möglicherweise zusätzliches Personal eingesetzt werden.

3. Zur Entschärfung von Situationen, in denen sich eine übermässig grosse Besucheransammlung vor der äusseren Einfriedung bildet, müssen Notfallpläne entwickelt werden. Dabei sollte auf lokales Wissen zum Stadion und zu den üblichen Stadionbesuchern genutzt werden.

4. Das Öffnen zusätzlicher oder wenig genutzter Eingänge kann zu plötzlichen unkontrollierten Besucherströmen und möglicherweise zu Gedränge führen. Falls die Stadionnotfallpläne für den Fall grosser Besuchermengen vor dem Stadion das Öffnen zusätzlicher Eingänge vorsehen, müssen zur Vermeidung unkontrollierter Besucherströme ausreichende Vorkehrungen getroffen werden. Die Zuschauer, die das Stadion unter diesen Umständen betreten, müssen dennoch exakt gezählt werden können, während im Stadion genügend Ordner dafür sorgen, dass kein Gedränge entsteht.

5. Keinesfalls dürfen Besucher unkontrolliert das Stadiongelände betreten.

46 Stadion-Verhaltenskodex

1. Für jedes Stadion muss zusammen mit den lokalen Behörden und der Stadionbehörde ein Stadion-Verhaltenskodex erarbeitet werden, der die Bestimmungen des Gastgeberlandes und der FIFA erfüllt und im gesamten Stadion ausgehängt wird.

2. Der Stadion-Verhaltenskodex sollte den Zuschauern in jeder erdenklichen Form zugänglich gemacht werden, damit diese den Inhalt kennen. Denkbar sind Broschüren, Websites oder öffentliche Durchsagen.

3. Der Stadion-Verhaltenskodex enthält Bestimmungen, die sicherheitsgefährdendem Verhalten von Zuschauern vorbeugen. Die Missachtung dieser Bestimmungen wird gemäss den Vorschriften des Gastgeberlandes geahndet, unter Umständen auch mit einem Stadionverweis.

4. Hinweise zum Stadion-Verhaltenskodex finden sich in **Anhang C**.

47 Sicherheitsschilder

1. Es gibt fünf verschiedene Arten von Sicherheitsschildern, deren Gestaltung sich nach dem im Gastgeberland üblichen Format richten sollte. Die Kategorien im Einzelnen:

a) Verbotsschilder: beispielsweise „Rauchen verboten“

b) Warnschilder: beispielsweise „geringe Höhe“ oder „unebene Stufen“

c) Gebotsschilder: beispielsweise „Zuschauer müssen in Besitz eines gültigen Tickets sein.“

d) Notfall-/Rettungsschilder: beispielsweise zur Ausschilderung von Fluchtwegen oder Erste-Hilfe-Stationen

e) Schilder, die Löschgeräte kennzeichnen: beispielsweise an den Löschschlauchrollen oder Feuerlöschern

2. Alle oben aufgeführten Schilder müssen leicht verständlich und gut sichtbar sein. Bei schlechten Lichtverhältnissen kann eine künstliche Beleuchtung und/oder der Einsatz von reflektierendem Material erforderlich sein.

3. Wo möglich sind Piktogramme zu wählen, damit die Hinweise auch von Personen, die nicht lesen können oder die Sprache des Gastgeberlandes nicht beherrschen, verstanden werden.

48 Hinweisschilder

1. Diese Schilder enthalten Angaben zum Stadion oder zum Wettbewerb oder zu bestimmten Einschränkungen. Solche Schilder sind unter anderem:

a) Stadionpläne: Vereinfachte Stadionpläne sind an den dafür geeigneten Orten, etwa an den Haupteingängen, und an allen Stellen auszuhängen, an denen sie den Zuschauern nützlich sein können. Diese Pläne sollten farblich markierte Hinweise zum Kartenverkauf und zu den Voraussetzungen für den Einlass ins Stadion enthalten.

b) Stadionreglement/Stadion-Verhaltenskodex: einschliesslich Informationen zu Gegenständen, die im Stadion verboten sind.

c) Wegweiser: ausserhalb und innerhalb der Stadionanlage

d) Schilder zur Markierung der Blöcke, Reihen und Sitzplätze

2. Für diese Schilder sollten keine auffälligen Farben verwendet werden, damit sie nicht mit Sicherheitsschildern verwechselt werden.

49 Werbeschilder und -plakate

1. Diese Schilder und Plakate sollten nicht zu dicht neben Sicherheits- oder Hinweisschildern angebracht werden und so von diesen ablenken. Ausserdem dürfen sie weder die Sicht behindern noch durch übermässigen Einsatz von Farben, die ansonsten für Sicherheits- und Hinweisschilder verwendet werden, Verwirrung stiften.

2. Werbeschilder dürfen auch keine Besucherströme behindern oder Ein- und Ausgänge blockieren.

50 Alkoholische Getränke

1. Die Regelung des Alkoholkonsums ist für die FIFA entscheidend. Ist bei einem Spiel der Besitz, der Verkauf, die Abgabe oder der Konsum von Alkohol erlaubt, muss der Veranstalter mit allen zumutbaren Massnahmen dafür sorgen, dass die Zuschauer das Spiel trotz Alkoholkonsums ungestört geniessen können. Vorbehaltlich anderslautender Gesetze des Landes, in dem der FIFA-Wettbewerb stattfindet, gelten folgende Mindestbestimmungen:

a) Alkohol darf nur von befugtem Personal verkauft und abgegeben werden.

b) Unbefugten Personen sind der Besitz und die Abgabe von Alkohol auf der Stadionanlage (äussere Einfriedung) oder im Stadion nicht erlaubt.

c) Personen, die augenscheinlich betrunken sind, erhalten keinen Zutritt.

d) Der Besitz und die Abgabe von Glasflaschen, Dosen oder anderen abgeschlossenen tragbaren Behältern, die geworfen werden und Verletzungen verursachen können, sind verboten.

2. Die FIFA, die Konföderationen und die Verbände dürfen den Besitz, den Verkauf, die Abgabe oder den Konsum von Alkohol bei Spielen gemäss den konkreten Umständen beliebig weiter einschränken (unter anderem mit Bezug auf die Art der Getränke, die verkauft, und die Orte, an denen alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen) oder den Konsum von Alkohol verbieten.

51 Feuerwehr

1. Das Stadionsicherheitsmanagementteam plant, organisiert, kontrolliert, überwacht und überprüft die erforderlichen Präventiv- und Brandschutzmassnahmen und protokolliert diese Vorkehrungen.

2. Die Brandschutzauflagen des Gastgeberlandes müssen in allen Stadien beachtet und eingehalten werden.

3. Eine fachkundige Person oder Behörde muss das Brandrisiko einschätzen. Wird das Brandrisiko in einem Stadion oder einem Stadionbereich als durchschnittlich bis hoch eingeschätzt, sollte die Sitzplatzkapazität dort so begrenzt werden, dass alle Zuschauer innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicher den Ausgang erreichen können.

52 Eindämmung des Brandrisikos

Zur Eindämmung des Brandrisikos sind folgende Massnahmen und Praktiken zu beachten:

a) Zündquellen

Bei der Einschätzung des Brandrisikos sollten alle potenziellen Zündquellen im Stadion ermittelt und, wo möglich, entfernt oder ersetzt werden. Ist dies nicht machbar, dürfen keine brennbaren Stoffe in der Nähe sein, und sollten die Zündquellen in geeigneter Weise überwacht oder in die Managementkontrollen einbezogen werden. Unter anderem folgende Gegenstände können Zündquellen sein:

i) Herde/Kochstellen
ii) Heizungskessel
iii) Heizgeräte/Heizlüfter
iv) Beleuchtungskörper
v) bestimmte (vor allem schlecht oder nicht gewartete) Elektrogeräte
vi) Raucherbereiche

b) Rauchen

i) Falls das Rauchen innerhalb der Stadioneinfriedung erlaubt ist, muss das Stadionsicherheitsmanagementteam dafür sorgen, dass das Brandrisiko nicht zunimmt. Es kann zu diesem Zweck speziell beaufsichtigte und mit geeigneten Aschenbechern und Löschvorrichtungen ausgestattete Raucherbereiche einrichten.

ii) Das Stadionsicherheitsmanagementteam sollte eine klare Regelung bezüglich des Rauchens treffen, die sowohl für die Zuschauer als auch für das Personal gilt. Es sollte die Zuschauer durch eindeutige Hinweisschilder und Durchsagen über die Lautsprecheranlage entsprechend informieren.

iii) Dort, wo gebaut wird oder wo brennbare oder leicht entflammbare Materialien oder Gegenstände lagern, sollte das Rauchen generell untersagt sein.

c) Fackeln und Feuerwerkskörper

i) Das Stadionsicherheitsmanagementteam muss den Zuschauern unmissverständlich untersagen, Fackeln und Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel in das Stadion mitzubringen, und dafür sorgen, dass diese Vorschrift eingehalten und nach Möglichkeit in den Stadion-Verhaltenskodex aufgenommen wird.

ii) Wettbewerbsaktivitäten, bei denen Feuerwerkskörper zum Einsatz kommen, müssen in der Brandrisikoeinschätzung berücksichtigt werden; dazu ist ein offizieller Plan zu erstellen, dem auch die Feuerwehr und die lokalen Behörden zustimmen müssen.

d) Hohlräume

Hohlräume unterhalb von Sitzplätzen oder Fussböden werden oft für die unerlaubte Lagerung von brennbaren Materialien benutzt. Ausserdem kann sich dort Abfall ansammeln. Alle Hohlräume sollten daher im Rahmen der vor einem Wettbewerb durchgeführten Risikoanalyse überprüft und gesichert werden.

e) Abfälle

Abfallansammlungen (etwa Programmhefte oder Verpackungen von Speisen und Getränken) sind zu vermeiden. Daher sind im Stadion genügend Abfallbehälter vorzusehen, die während des Spiels regelmässig und häufig geleert werden.

f) Bereiche mit hohem Brandrisiko

Bereiche mit hohem Brandrisiko sollten durch Konstruktionen, die im Brandfall mindestens 30 Minuten lang Schutz bieten, von anderen Zuschauerbereichen getrennt werden. Gefährdete Bereiche sind unter anderem:

i) Küchen
ii) Gastronomiebetriebe
iii) Hospitality-Bereiche
iv) Heizungsräume, Heizöllager und allgemeine Lagerräume
v) umzäunte Parkplätze oder Tiefgaragen

In diesen Bereichen müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die auf die möglichen Brandfälle abgestimmt sind (beispielsweise CO_2-Feuerlöscher und Wasser).

g) Catering-Einrichtungen

Catering-Einrichtungen sollten möglichst in festen Gebäuden untergebracht sein. Vorübergehend genutzte oder mobile Catering-Einrichtungen müssen in der Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden.

h) Brennstoff- oder Stromversorgung

Auf die sichere Lagerung von Brennstoffen oder Stromquellen, insbesondere aber von Flüssiggaszylindern (LPG), die zum Kochen oder Heizen genutzt werden, ist unbedingt zu achten.

i) Gefahrstoffe

Gefahrstoffe wie beispielsweise Brennstoffe (in Behältern, Tanks und Maschinen), Düngemittel, Unkrautvernichter, Lacke oder für medizinische Zwecke benötigte Gaszylinder, die in der Nähe der Zuschauerbereiche aufbewahrt werden müssen, sollten in feuersicheren Räumen gelagert werden, die gegen unbefugten Zutritt geschützt sind.

j) Provisorische Bauten und Rahmenprogramm
Vorübergehend genutzte Einrichtungen oder Unterkünfte müssen in der Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden. Für Rahmenveranstaltungen, die nicht in der allgemeinen Brandrisikoanalyse berücksichtigt werden, ist eine eigene Risikoanalyse durchzuführen.

53 Branderkennungs- und Brandmeldesysteme

1. Die Installation automatischer Brandmeldesysteme in Bereichen mit hohem Brandrisiko sowie in ungenutzten Bereichen mit normalem Brandrisiko ist überlegenswert. Diese Systeme sollten:

a) automatisch Feueralarm auslösen und den Brandort anzeigen,

b) falls die entsprechende Alarmanzeige nicht im VOC untergebracht ist, mit zusätzlichen Anzeigen im VOC ausgerüstet sein,

c) von fachkundigen Personen geplant, installiert, in Betrieb genommen, gewartet und getestet werden.

2. Unabhängig von der Art der installierten Branderkennungs- oder Brandmeldesysteme muss die Feuerwehr von jedem Alarm umgehend Kenntnis erhalten.

3. Das zur Information der Feuerwehr eingesetzte Verfahren ist in den Stadionnotfallplänen aufzuführen, und das Personal ist entsprechend zu schulen.

54 Löscheinrichtungen und -ausrüstungen

Die Stadien müssen mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein. Hinweise zur Art, Anzahl und Anbringung der Löschgeräte erteilen die Feuerwehr und die für die Umsetzung der Brandschutzauflagen zuständige Behörde. Bei der Ausstattung der Stadien mit Löscheinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

a) Wo es sich anbietet, sollten zum Schutz des gesamten Bodenbereichs an geeigneter Stelle an Ein- und Ausgängen oder Treppenaufgängen Löschschlauchrollen installiert werden.

b) Wo keine Schlauchrollen vorhanden sind, sollten tragbare Feuerlöscher in ausreichender Zahl installiert sein. Anzahl und Art dieser Geräte richten sich nach der Grösse und Gestalt der Gebäude, den vorhandenen Brandschutzwänden und dem Risiko.

c) In den Catering-Einrichtungen und Gastronomiebetrieben sollten Löschdecken und Feuerlöscher vorhanden sein.

d) Tragbare Feuerlöschgeräte müssen so angebracht werden, dass sie schnell zur Hand und gleichzeitig gegen Vandalismus geschützt sind.

e) Die gesamte Brandschutzausrüstung muss in regelmässigen Inspektionen auf ihre Funktionsbereitschaft überprüft werden.

55 Bewusstsein und Schulung des Personals

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass sich die im Stadion beschäftigten Personen der Bedeutung des Brandschutzes bewusst sind und auch wissen, was bei Brandstiftung zu tun ist. Die Mitarbeiter sollten so ausgebildet sein, dass sie wie folgt reagieren können:

a) sofort Alarm auslösen und das VOC informieren

b) Leben retten und andere Menschen schützen, ohne das eigene Leben zu riskieren

c) falls dies ohne Gefahr möglich ist, das Feuer zu löschen versuchen und/oder der weiteren Ausdehnung des Feuers entgegenwirken

d) bei der sicheren Evakuierung des Sektors, Stadions oder Bereichs mithelfen

56 Evakuierung im Notfall und sichere Orte

1. Die Evakuierungszeit im Notfall und die Anzahl der Besucher, die genügend Zeit haben, um sich in Sicherheit zu bringen, sind zwei Kennziffern, mit deren Hilfe die Kapazität der im Notfall benötigten Fluchtwege zwischen dem Zuschauerbereich und einem angemessen sicheren Ort bestimmt wird.

2. Bei der Analyse des Brandrisikos ist auch zu berücksichtigen, ob und wo mindestens ein sicherer oder angemessen sicherer Ort zur Verfügung steht.

3. Ein sicherer Ort kann eine Strasse, ein Gang oder ein Platz im Freien sein, der an das Stadion angrenzt oder im Stadion selbst liegt.

4. In einer grossen Stadionanlage kann es notwendig sein, einen oder mehrere „angemessen sichere" Orte zu bestimmen, an denen Zuschauer mindestens 30 Minuten (oder so lange wie im Gastgeberland vorgeschrieben) Zuflucht vor einem Feuer finden können, damit ihnen zusätzliche Zeit für die Rettung an einen sicheren Ort zur Verfügung steht. Angemessen sichere Orte sind unter anderem:

a) Fluchtwege, die auf ihrer gesamten Länge durch eine Konstruktion geschützt sind, die dem Feuer 30 Minuten lang (oder so lange wie im Gastgeberland vorgeschrieben) standhält

b) Treppenaufgänge im Freien, die gegen ein Übergreifen der Flammen von allen Seiten geschützt sind

c) das Spielfeld

5. Fluchtwege inner- und ausserhalb des Stadions sind in Rücksprache mit Polizei, Ordnungsdienst, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst abzusprechen. Der Fluchtweg ausserhalb des Stadions muss zweispurig, für Fahrzeuge geeignet und jederzeit frei passierbar sein.

6. Das Spielfeld muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein.

7. Falls das Spielfeld als angemessen sicherer Ort genutzt werden soll, muss auch die Evakuierung der Zuschauer vom Spielfeld an einen sicheren Ort geregelt sein.

57 Evakuierung von Zuschauern mit Behinderung

Die Pläne für eine Evakuierung im Notfall müssen auch die besonderen Bedürfnisse von Zuschauern mit Behinderung berücksichtigen.

58 Medizinischer Dienst

1. Die Stadien müssen nicht nur medizinische Einrichtungen für Spieler und Offizielle bereitstellen, sondern auch für eine angemessene medizinische Versorgung und Erste Hilfe für alle Zuschauer, einschliesslich VIP/VVIP, sorgen.

2. Für seine Bedarfsermittlung sollte der Veranstalter eine medizinische Risikoanalyse bei einer fachkundigen Person oder Organisation in Auftrag geben.

3. Die medizinische Versorgung muss die massgebenden nationalen Vorschriften betreffend Bereitstellung medizinischer Dienste bei grossen öffentlichen

Versammlungen oder Sportveranstaltungen erfüllen. Weitere Hinweise und Ratschläge findet das Stadionmanagement in den folgenden FIFA-Publikationen:

a) FIFA-Zentrum für medizinische Auswertung und Forschung (F-MARC): Handbuch „Fussball-Notfallmedizin“

b) „Fussballstadien – technische Anforderungen und Empfehlungen“

59 TV und Medien

1. Allgemeines

a) Der Stadionsicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass die Sicherheitsdienste im Stadion nicht durch TV- und Medienaktivitäten behindert werden.

b) Gemeinsam mit der gastgebenden Rundfunkanstalt müssen die TV- und Medienunternehmen dem Stadionsicherheitsbeauftragten eine Risikoanalyse für ihre Einrichtungen vorlegen. Der Stadionsicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft installierten) TV- und Medieneinrichtungen in der Gesamtanalyse der Stadionrisiken berücksichtigt werden.

c) Der Stadionsicherheitsbeauftragte gewährleistet in Absprache mit der gastgebenden Rundfunkanstalt durch geeignete Massnahmen, dass keine unbefugten Personen Zutritt zum TV-Sendegelände und anderen TV- und Medieneinrichtungen erhalten. Er muss ferner die gesamte TV- und Medienausrüstung in der Stadionanlage gegen Diebstahl, Vandalismus oder beliebige andere Manipulationen sichern. Es gelten folgende Grundsätze und Sicherheitsstufen:

i) **Stufe A:** Sobald mit der Installation der Sendeeinrichtungen im Stadion (Kabel, provisorische Gebäude etc.) begonnen wird, muss für eine geeignete Überwachung gesorgt sein, damit die Einrichtungen zu jeder Zeit gegen versehentliche oder bewusste Manipulationen geschützt sind.

ii) **Stufe B:** Ab Beginn der technischen Installation oder der Einrichtung von Büros im Stadion ist das TV- und Medienzentrum rund um die Uhr zu sichern. Ausserdem werden die innerhalb der Stadionanlage gelegenen Sendebereiche im allgemeinen Stadionsicherheitsplan berücksichtigt.

iii) **Stufe C:** Am Spieltag und am Spieltag -1 (und Tagen, an denen Trainingseinheiten oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden), müssen alle Sicherheitsdienste und -einrichtungen vor Ort sein, um

versehentliche oder absichtliche Manipulationen unbefugter Personen auszuschliessen.

d) Die Parkplätze für die TV- und Medienvertreter und der Sendebereich dürfen nicht öffentlich zugänglich sein; sie benötigen eine ausreichende Beleuchtung.

2. TV- und Medienplanung vor dem Wettbewerb

a) Planungen und Besprechungen vor dem Wettbewerb sollten auch die Unterhaltung oder Veranstaltungen vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel einbeziehen. Es ist zu überlegen, ob für die Sicherheit der TV- und Medienaktivitäten ein spezieller Betreuer eingesetzt wird.

b) Für die Plätze in Zuschauerbereichen, an denen die Sicht durch TV- oder Medieneinrichtungen behindert wird, sollten keine Eintrittskarten verkauft werden; ferner sollte Zuschauern der Zutritt zu diesen Bereichen während des Wettbewerbs untersagt sein.

c) TV- und Medienvertreter, die sich mit den im Stadion üblichen Notfallverfahren nicht auskennen, werden vom Stadionsicherheitsbeauftragten entsprechend informiert. Das ist besonders wichtig, wenn Techniker am Spielfeldrand arbeiten oder Kameras fernbedient werden.

3. TV- und Medienüberprüfungen vor dem Wettbewerb

Der Stadionsicherheitsbeauftragte sollte Folgendes beachten:

i) Fahrzeuge von TV- und Medienvertretern dürfen nicht so abgestellt werden, dass sie die Ein- und Ausgänge des Stadions versperren.

ii) Kabel dürfen weder auf Gängen oder Durchgängen verlegt sein noch anderweitig die Besucherströme behindern. Falls Kabel vor den Spielfeldausgängen verlegt werden, sollten sie unter dem Boden oder in einem Kabelkanal liegen.

iii) Werden Kameraplattformen oberhalb von Zuschauerbereichen installiert, ist ein Schutz (z. B. ein Netz) gegen herabfallende Gegenstände vorzusehen.

iv) Falls Kameras oder Kameragerüste in den Zuschauerbereichen installiert werden oder diese Einrichtungen die Sicht behindern, sind die nicht nutzbaren und daher gesperrten Sitzplätze bei der Ermittlung der Gesamtkapazität des jeweiligen Stadionsektors zu berücksichtigen. Das Stadionmanagement sollte ausserdem gewährleisten, dass für die betroffenen Bereiche keine Eintrittskarten verkauft werden.

v) Die oben aufgeführten Vorkehrungen gelten auch für Lautsprechersysteme und andere Medieninstallationen wie Videobildschirme, Bühnen etc.

vi) Lautsprechersysteme müssen so eingestellt sein, dass sie die Kommunikation von Polizei und Ordnungsdiensten nicht beeinträchtigen und keine Lautsprecherdurchsagen übertönen. Im VOC sollte eine Vorrangschaltung installiert sein, damit die Lautsprechersysteme im Notfall für Durchsagen stummgeschaltet werden können.

4. TV- und Medienvertreter – Identifikation

a) Alle TV- und Medienvertreter, vor allem jene, die am Spielfeldrand arbeiten oder Zugang zu anderen Bereichen mit eingeschränktem Zutritt haben, müssen als solche gut erkennbar sein. Ihre Kleidung darf nicht zu Verwechslungen mit dem Ordnungs- oder Sicherheitsdienst Anlass geben.

b) Ungeachtet ihrer Aufgaben und ihres Einsatzortes müssen die TV- und Medienvertreter stets vorschriftsmässig akkreditiert sein.

60 Prävention von provokativem und aggressivem Verhalten

1. Politische Aktionen

Die Verbreitung politischer oder religiöser Botschaften und andere politische oder religiöse Aktionen sind vor, während und nach einem Spiel im Stadion oder in dessen unmittelbarer Umgebung strengstens verboten.

2. Provokative und aggressive Aktionen und Rassismus

a) Der Veranstalter muss zusammen mit den lokalen Sicherheitsbehörden sicherstellen, dass sich die Fans im Stadion oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht provokativ oder aggressiv verhalten. Als provokatives oder aggressives Verhalten gelten unter anderem ein inakzeptables Mass an verbalen Ausfällen gegenüber Spielern, Spieloffiziellen oder gegnerischen Fans, rassistisches Verhalten sowie Zurschaustellen von Fahnen mit provokativen oder aggressiven Slogans. Kommt es zu solchen Aktionen, müssen der Veranstalter und/oder die Sicherheitskräfte über die Lautsprecheranlage einschreiten und jegliches beleidigendes Material sofort entfernen. Die Ordner müssen die Polizei auf Fälle schweren Fehlverhaltens, einschliesslich rassistischer Beschimpfungen, aufmerksam machen, damit die Unruhestifter umgehend aus dem Stadion entfernt werden können.

b) Alle Verbände und Vereine sind verpflichtet, die massgebenden FIFA-Bestimmungen einzuhalten und alle verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung solchen Fehlverhaltens zu treffen.

c) Bei schwerem Fehlverhalten und rassistischen Beschimpfungen wird der Unruhestifter in Übereinstimmung mit dem Stadion-Verhaltenskodex aus dem Stadion entfernt. Kommt es zu unerlaubten Handlungen oder wird eine Straftat verübt, muss die Polizei umgehend benachrichtigt werden, damit sie entsprechend eingreifen kann.

3. Fanbetreuer

a) Alle Verbände müssen einen Fanbetreuer beschäftigen.

b) Der Fanbetreuer hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Fans des eigenen Verbands mit ihrem Verhalten die Sicherheit inner- oder ausserhalb des Stadions in keiner Weise gefährden. Er hat aufkommender Gewalt entgegenzuwirken und bestehende Vorurteile abzubauen oder zumindest abzuschwächen.

c) Der Fanbetreuer muss hinsichtlich der oben genannten Ziele wie folgt vorgehen:

i) das Gespräch mit den Zuschauern suchen und diese informieren
ii) im direkten Kontakt mit den Zuschauern an deren Vernunft appellieren
iii) Stadionordner und Polizei im Umgang mit widerspenstigen Fans unterstützen

61 Stadionverbot

1. Die zuständigen Behörden dürfen Stadionverbote oder andere Sanktionen verhängen sowie rechtliche Schritte gegen Personen einleiten, deren Verhalten inner- oder ausserhalb des Stadions die Sicherheit des Wettbewerbs oder anderer Personen beeinträchtigt oder gefährdet.

2. Die zuständigen Behörden dürfen Sanktionen verhängen und rechtliche Schritte gegen Personen einleiten, die den Stadion-Verhaltenskodex missachten oder mit ihrem Verhalten gegen das Landesrecht verstossen.

3. Die zuständigen Behörden müssen vor jedem Wettbewerb zusammenarbeiten und die ihnen vorliegenden Informationen austauschen und überprüfen, damit eine lückenlose Durchsetzung der Stadionverbote im Zuständigkeitsbereich des Veranstalters gewährleistet ist.

4. Stadionverbote oder andere Sanktionen dürfen nur von der Stelle aufgehoben werden, die sie ausgesprochen hat.

62 Hochrisikospiele

1. Generell ist der ausrichtende Verband für die Klassifizierung der Spiele zuständig. Er entscheidet auch, ob ein Spiel als Hochrisikospiel einzustufen ist. Der entsprechende Entscheid ist nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen und insbesondere mit dem leitenden nationalen Sicherheitsberater umgehend zu treffen. Die Verbände sind verpflichtet, ihren Entscheid unverzüglich dem FIFA-Generalsekretariat zu melden. In Ausnahmefällen darf das FIFA-Generalsekretariat oder die betreffende Konföderation ein Spiel aufgrund eigener Erkenntnisse als Hochrisikospiel einstufen.

2. Bei Hochrisikospielen sind folgende Massnahmen zu treffen:

a) strikte Trennung der Fans durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (Zwangstrennung)

b) Einrichtung und Freihaltung von Pufferzonen zwischen „gefährlichen" Zuschauerbereichen

c) Verstärkung des Ordnungsdienstes und/oder der Polizeikräfte, insbesondere an den Ein-/Ausgängen der Zuschauerbereiche, am Spielfeldrand und zwischen den Fans der beiden Teams

d) Begleitung der Fans vom Flughafen, Bahnhof, Hafen oder von der Bus-/Metrostation zum Stadion und zurück durch Ordner des Gastverbands/-vereins. Falls erforderlich Anfordern von Polizeikräften

e) Einsatz eines Stadionsprechers vom Gastverband/-verein

f) nach Spielende Zurückhalten der Fans im Stadion, bis die Sicherheit ausserhalb des Stadions gewährleistet ist. In diesem Fall gelten folgende Regeln:

i) Kurz vor dem Ende des Spiels wird der Beschluss, eine Fangruppe zurückzuhalten, in der Landessprache der betreffenden Gruppe über die Lautsprecheranlage durchgegeben.

ii) Der Ausrichter des Spiels sorgt dafür, dass die zurückgehaltenen Fans während der Wartezeit Zugang zu Getränken und sanitären Einrichtungen haben.

iii) Die zurückgehaltenen Fans werden zur Überbrückung der Wartezeit und zur Beruhigung nach Möglichkeit unterhalten (Musik, Grossbildschirm etc.).

iv) Die zurückgehaltenen Fans werden regelmässig darüber informiert, wann sie das Stadion verlassen können.

3. Die FIFA kann jederzeit beschliessen, für ihre Spiele einen FIFA-Sicherheitsbeauftragten zu ernennen; bei Hochrisikospielen wird sie dies immer tun.

4. Verbände, Konföderationen und Wettbewerbsveranstalter sind verpflichtet, der FIFA-Division Sicherheit jeglichen Verdacht auf illegale Aktivitäten, illegale Wetten oder Spielmanipulationen zu melden. Die FIFA-Division Sicherheit darf bei allen Spielen, bei denen der Verdacht auf illegale Aktivitäten, illegale Wetten oder Spielmanipulationen besteht, ohne vorherige Benachrichtigung der betroffenen Verbände, Konföderationen oder Wettbewerbsveranstalter einen oder mehrere Ermittler einsetzen. Die Verbände müssen diesbezüglich vollständig mit der FIFA zusammenarbeiten und, falls gewünscht, dafür sorgen, dass ein oder mehrere Ermittler das Spiel verfolgen und Befragungen durchführen können.

63 FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

1. Dieses Reglement gilt ebenfalls für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft, mit Ausnahme der in **Anhang E** aufgeführten Artikel oder Abschnitte.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben zu diesen zusätzlichen Vorschriften und/oder Mindestanforderungen finden sich in **Anhang E**.

64 FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

1. Dieses Reglement gilt ebenfalls für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft, mit Ausnahme der in **Anhang F** aufgeführten Artikel oder Abschnitte.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben zu diesen zusätzlichen Vorschriften und/oder Mindestanforderungen finden sich in **Anhang F**.

65 Verwaltungsvorschriften

Falls ein Stadion die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht erfüllt und mit schwerwiegenden Sicherheitsproblemen oder Tumulten zu rechnen ist, kann das betreffende Stadion für FIFA-Wettbewerbe gesperrt werden.

66 Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement können gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit Disziplinarmassnahmen geahndet werden, sofern das vorliegende Reglement nach Art. 1 anwendbar ist.

67 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von den zuständigen FIFA-Organen entschieden. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

68 Sprachen

Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

Bei unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

69 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 14. Dezember 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Tokio, 14. Dezember 2012

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Joseph S. Blatter	Jérôme Valcke

Anhang A Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten, den leitenden nationalen Sicherheitsberater und den Stadionsicherheitsbeauftragten

Anhang B Terrorabwehr

Anhang C Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex

Anhang D Stadionbereiche und -zonen

Anhang E Richtlinien für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

Anhang F Richtlinien für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

Danksagung
Die FIFA dankt der Sports Grounds Safety Authority für die Unterstützung und Erlaubnis, massgebende Empfehlungen aus dem Leitfaden „Guide to Safety at Sports Grounds“ zu übernehmen.

Anforderungen an den nationalen Sicherheitsbeauftragten

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der nationale Sicherheitsbeauftragte folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Eine Person ist für die Funktion des nationalen Sicherheitsbeauftragten qualifiziert, wenn sie über ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um ihre Aufgaben und Pflichten vollständig wahrzunehmen.

Status

Bei FIFA-Wettbewerben trägt der nationale Sicherheitsbeauftragte gemeinsam mit dem leitenden Polizeibeamten/leitenden nationalen Sicherheitsberater die Gesamtverantwortung für alle Belange des operationellen Sicherheitsmanagements im Rahmen des jeweiligen Wettbewerbs. An spielfreien Tagen ist er der wichtigste Berater der Mitgliedsverbände für sämtliche Sicherheitsbelange, die die Fussballstadien und die Ausrichtung von FIFA-Wettbewerben betreffen.

Der nationale Sicherheitsbeauftragte sorgt dafür, dass die für FIFA-Wettbewerbe eingesetzten Stadionsicherheitsbeauftragten vorschriftsmässig ausgebildet werden und fachkundig sind. Er steht diesen mit Auskünften und Empfehlungen zur Seite und gewährleistet, dass alle für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien die FIFA-Mindestanforderungen an die Stadionsicherheit erfüllen.

Anforderungen an den leitenden nationalen Sicherheitsberater

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der leitende nationale Sicherheitsberater folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Der leitende nationale Sicherheitsberater ist ein leitender aktiver Polizeibeamter, der Kenntnisse und Erfahrung bei sportlichen Grossveranstaltungen hat.

Status

Der leitende nationale Sicherheitsberater wird nicht in Vollzeit beschäftigt, sollte aber regelmässigen Kontakt mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten pflegen. Bei Wettbewerben trägt er zusammen mit der Polizei und/oder anderen massgebenden Organen die Gesamtverantwortung für alle Sicherheitsbelange. Gemeinsam mit dem nationalen Sicherheitsbeauftragten sorgt er für den kontinuierlichen Kontakt zwischen den Behörden und den Wettbewerbsveranstaltern.

Der leitende nationale Sicherheitsberater ist zusammen mit den massgebenden Behörden wesentlich an der Planung und Vorbereitung von FIFA-Wettbewerben sowie an der Bereitstellung von Ressourcen für die Sicherheitsinfrastruktur beteiligt. Ausserdem beaufsichtigt er die Erstellung der Katastrophenpläne.

Anforderungen an den Stadionsicherheitsbeauftragten

Um seinen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sollte der Stadionsicherheitsbeauftragte folgende Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation

Eine Person ist für die Funktion des Stadionsicherheitsbeauftragten qualifiziert, wenn sie über ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um ihre Aufgaben und Pflichten vollständig wahrzunehmen.

Status

Am Spieltag trägt der Stadionsicherheitsbeauftragte gemeinsam mit dem leitenden Polizeibeamten die Gesamtverantwortung für alle Belange des operationellen Sicherheitsmanagements im Stadion. An spielfreien Tagen ist er der wichtigste Berater des Stadionmanagements für sämtliche Sicherheitsbelange.

Der Stadionsicherheitsbeauftragte kann zwar auf Teilzeitbasis beschäftigt werden, wird jedoch nicht an Spieltagen eingesetzt, für die er nicht auch an der diesbezüglichen Stadionsicherheitsplanung beteiligt war.

Terrorabwehr

FIFA-Wettbewerbe sind, unabhängig von der potenziellen Gefährdung im Gastgeberland, Anschlagsziele von terroristischen Vereinigungen und Einzelpersonen. Terroristische Anschläge können viele Formen annehmen. Sie zeigen sich nicht nur in physischer Gewalt, sondern auch in Drohungen oder rohen Scherzen, die einschüchtern und Angst einflössen sollen.

Die Terrorabwehr sollte in der allgemeinen nationalen Sicherheitsstrategie von den massgebenden nationalen Behörden behandelt werden. Vor einem FIFA-Wettbewerb sollten sich die zuständigen Stellen dort für den Umgang mit Terrordrohungen beraten lassen. Die Terrorabwehr ist nach Möglichkeit auch in die Stadionnotfallpläne aufzunehmen.

Als grundsätzliche Massnahme sollte das Stadionsicherheitsmanagementteam Richtlinien in Bezug auf Durchsuchungen und Aufmerksamkeit aufstellen, die auf niedriger Stufe umzusetzen sind. Die Wachsamkeit aller Mitarbeiter (einschliesslich des Reinigungs- und Wartungspersonals, der eigenen und der externen Beschäftigten) ist ein wichtiger Faktor zur Abschreckung und zur Aufdeckung geplanter Anschläge. Das Stadionpersonal ist mit den eigenen Arbeitsbereichen vertraut. Es sollte daher aufgefordert werden, ungewöhnliche Verhaltensweisen oder fremde Gegenstände zu melden.

Das Stadion sollte täglich, insbesondere an Spieltagen, durchsucht werden. Generell sollten diese Kontrollen in folgenden Situationen stattfinden:

a) vor der Freigabe eines Stadions für einen FIFA-Wettbewerb einschliesslich Akkreditierung

b) vor offiziellen Trainingseinheiten im Stadion

c) vor jedem Spiel

Bei spezifischen Drohungen oder Auffinden verdächtiger Gegenstände sollten professionelle Kräfte die Stadionanlage gründlich durchsuchen.

Im Bewusstsein und Vertrauen, dass alle Meldungen, auch wenn sie sich als falscher Alarm erweisen, ernst genommen und als Beitrag zur Sicherheit des Wettbewerbs gesehen werden, muss das Personal jede verdächtige Beobachtung melden. Unter der Regie des leitenden nationalen Sicherheitsberaters sollten Schulungen und Orientierungen für alle Mitarbeiter (nicht nur für das Sicherheitspersonal) stattfinden. Das Personal sollte angewiesen werden, nach Paketen, Taschen oder anderen Gegenständen, die sich an ungewöhnlichen Orten befinden, Ausschau zu halten. Dies schliesst auch Objekte ein, die sorgfältig in Abfallbehältern deponiert (und nicht einfach hineingeworfen) wurden sowie fremde Personen, die ein auffälliges Interesse an bestimmten Dingen zeigen.

Ist das Risiko terroristischer Anschläge in einem bestimmten Stadion oder allgemein während eines Wettbewerbs besonders hoch, sind gegebenenfalls eingehendere Durchsuchungen von Personen und Fahrzeugen am Stadioneingang notwendig. Das bedeutet, dass womöglich zusätzliches Personal vor den Drehkreuzen oder Eingängen benötigt wird und an Spieltagen die Zuschauer das Stadion langsamer als sonst üblich betreten können. In diesem Fall sollten die Zuschauer eventuell vorher informiert und die Tore früher als sonst geöffnet werden, damit genügend Zeit für die Sicherheitskontrollen am Eingang bleibt.

Durchsuchungspläne

Der Stadionsicherheitsbeauftragte und der lokale leitende Polizeibeamte erarbeiten den Durchsuchungsplan für das Stadion.

a) Durchsuchungspläne sollten vor dem Wettbewerb erstellt werden, so dass die Mitarbeiter eine entsprechende Schulung mit Probeläufen absolvieren können.

b) Der Plan soll vor allem die systematische und gründliche Kontrolle des gesamten Stadionbereichs bis in den letzten Winkel gewährleisten.

c) Die Kontrollen werden am besten von den Personen durchgeführt, die regelmässig im Stadion arbeiten. Polizeikräfte und andere Organe können diese Aufgabe auch übernehmen. Da sie vermutlich mit der Stadionanlage

nicht vertraut genug sind, um rasch Auffälligkeiten oder Abweichungen zu erkennen, können sie die Anlage nicht so schnell und gründlich kontrollieren wie das Stadionpersonal.

d) Das mit der Durchsuchung betraute Personal muss keine Spezialkenntnisse über Sprengstoffe oder Ähnliches haben, sich aber in dem Bereich, der durchsucht wird, gut auskennen. Es hält nach Gegenständen Ausschau, die nicht ins Stadion gehören oder deren Herkunft unklar ist.

e) Im Idealfall werden die Bereiche immer von zwei Personen gleichzeitig durchsucht.

Empfehlungen

Das Stadion kann beispielsweise in gut zu bewältigende, überschaubare Abschnitte unterteilt werden.

Zusätzlich zum Durchsuchungsplan empfiehlt sich eine Checkliste, die der Stadionsicherheitsbeauftragte ausfüllt und anschliessend unterzeichnet. Ein Exemplar dieser Liste sollte im VOC aufbewahrt werden.

Treppen, Feuertreppen, Gänge, Toiletten und Aufzüge müssen ebenfalls durchsucht werden, wie auch Parkplätze, Servicestellen und andere Bereiche ausserhalb des Stadions, die nicht innerhalb der äusseren Einfriedung liegen.

Wird eine Evakuierung in Betracht gezogen oder vorgenommen, sollten zuvor die Sammelplätze, die dorthin führenden Wege und deren Umgebung kontrolliert werden.

Die Durchsuchung sollte möglichst effektiv eingeleitet werden; die Suchteams können beispielsweise mit einer Durchsage über die Lautsprecheranlage informiert werden (wobei die Mitteilung verschlüsselt sein sollte, um die Besucher nicht unnötig in Aufruhr zu versetzen).

In den Durchsuchungsplänen sollten folgende wichtige Anweisungen enthalten sein:

a) Berühren oder bewegen Sie keine verdächtigen Gegenstände.

b) Bringen Sie alle Personen aus einem kritischen Bereich in Sicherheit und aus der Sichtlinie.

c) Informieren Sie umgehend das VOC.

d) Halten Sie andere Personen davon ab, einen verdächtigen Gegenstand zu berühren.

e) Informieren Sie ruhig und sachlich Mitarbeiter, Offizielle, Spieler, VIP/VVIP und Zuschauer, die sich in diesem Bereich befinden.

f) Nutzen Sie in direkter Nähe eines verdächtigen Gegenstands weder Funkgeräte noch Mobiltelefone, halten Sie sich ausserhalb der Sichtlinie auf, und suchen Sie Schutz hinter einer festen Wand.

g) Sorgen Sie dafür, dass die Person, die den Gegenstand entdeckt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, für eine Aussage gegenüber der Polizei verfügbar ist.

Durchsuchung von Personen, die den Spielort betreten

Je nach Einschätzung der Bedrohung sollte im Anschluss an die Durchsuchung des Stadions eine Kontrolle der Besucher vorgenommen werden.

Es gilt Folgendes:

a) Personen, die eine Durchsuchung verweigern, dürfen das Stadion nicht betreten.

b) Die Durchsuchung ist für alle Personen, die das Stadion betreten, vorgeschrieben, auch für das Personal, die Lieferanten, freiwilligen Helfer und die Öffentlichkeit.

c) Die Zuschauer sollten über diese Kontrollen informiert werden. Sie sollten möglichst früh eintreffen und keine Taschen mitbringen. Informiert werden können sie auf den Eintrittskarten, im Internet, in Werbeanzeigen vor dem Wettbewerb oder auf einer Liste der im Stadion verbotenen Gegenstände.

d) Das für die Durchsuchungen eingeteilte Personal muss über seine Kompetenzen informiert sein und genau wissen, wonach es suchen soll.

e) Falls Geräte eingesetzt werden (wie etwa Metalldetektoren und Scanner), müssen die Personen, die diese handhaben, über die Funktionsweise und Grenzen der Geräte genau Bescheid wissen.

f) Für die Durchsuchung muss genügend Platz vorhanden sein.

g) Für die Kontrollen muss genügend Personal vorhanden sein.

h) Es sind genügend Kontrollpunkte vorzusehen, damit alle erwarteten Besucher in der verfügbaren Zeit kontrolliert werden können.

i) Wird ein Parkplatz benutzt, der innerhalb der äusseren Einfriedung des Stadions liegt, müssen alle Fahrzeuge vor der Einfahrt durchsucht werden.

j) Die Fahrzeuge der VIP/VVIP, Spieler und Offiziellen sollten täglich durchsucht und nach Möglichkeit bewacht werden, um Manipulationen auszuschliessen. Wenn VIP/VVIP, Spieler und Offizielle zum Stadion gefahren werden, sollten ihre Fahrzeuge gründlich durchsucht werden, bevor die genannten Personen aussteigen und die Polizei sie zum Stadion begleitet. So kann die Kontrolle am Stadioneingang entfallen.

Empfehlungen zum Stadion-Verhaltenskodex

Für jeden FIFA-Wettbewerb erarbeiten die FIFA, das Gastgeberland, die massgebenden lokalen Behörden und die Stadionbehörde einen offiziellen Stadion-Verhaltenskodex.

Der Stadion-Verhaltenskodex soll dazu beitragen, ein für die Sicherheit und Ordnung im Stadion gefährliches Verhalten der Zuschauer möglichst zu unterbinden. Die Missachtung dieser Bestimmungen wird gemäss den Vorschriften des Gastgeberlandes geahndet, unter Umständen auch mit einem Stadionverweis und/oder Stadionverbot.

Bei der Erstellung des Stadion-Verhaltenskodex sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Zutritt zum Stadion

Dieser Abschnitt enthält die Bedingungen, unter denen Besucher und akkreditierte Personen das Stadion betreten dürfen. Dazu gehört das Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte oder Akkreditierung und, falls erforderlich, eines Identitätsausweises. Stadionbesucher und akkreditierte Personen müssen sich durchsuchen lassen und akzeptieren, dass der Zutritt nur zu den auf der Eintrittskarte oder Akkreditierung genannten Bereichen gewährt wird.

2. Verbotene Gegenstände

Dieser Abschnitt geht auf die Gegenstände ein, die Besucher und akkreditierte Personen nicht ins Stadion mitnehmen oder dort benutzen dürfen. Die verbotenen Gegenstände lassen sich generell folgenden Kategorien zuordnen:

a) Gegenstände, die sich als Waffen oder Wurfgeschosse eignen sowie Schäden und/oder Verletzungen verursachen könnten

b) illegale Substanzen und Narkotika

c) Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, karitativem oder ideologischem Hintergrund oder Gegenstände, die von der Sportveranstaltung ablenken könnten

d) Gegenstände, die das Brandrisiko erhöhen oder gesundheitsschädlich sind (nicht nur Feuerwerkskörper)

e) Tiere, sofern sie nicht von Personen mit Behinderung benötigt werden

f) grosse, sperrige Gegenstände, die sich nicht unter dem Sitzplatz verstauen lassen

g) Gegenstände, die die Spieler und/oder Offiziellen ablenken könnten, einschliesslich Laserpointer und Gegenstände, die übermässigen Lärm verursachen

h) Werbematerial und kommerzielle Objekte

i) Aufnahmegeräte oder Kameras, die nicht ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden

j) andere Gegenstände, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder den Ruf des Wettbewerbs beschädigen könnten

k) Gegenstände, die anderen Zuschauern die Sicht nehmen könnten

3. Angemessenes Verhalten im Stadion

Dieser Abschnitt geht auf das von Stadionbesuchern und akkreditierten Personen erwartete Verhalten im Stadion ein. Er sollte unter anderen folgende Bestimmungen enthalten:

Stadionbesucher und akkreditierte Personen dürfen:

a) niemanden durch ihr Verhalten beleidigen, gefährden, behindern oder belästigen,

b) nur die auf ihren Eintrittskarten/Akkreditierungen bezeichneten Sitzplätze und Hospitality-Einrichtungen nutzen,

c) den Zuschauer- oder Fahrzeugfluss auf dem Gelände nicht behindern,

d) keinen Abfall auf den Boden werfen,

e) nur in den speziell gekennzeichneten Bereichen rauchen,

f) das Spielfeld oder andere zugangsbeschränkte Bereiche nur mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten,

g) anderen Personen nicht die Sicht nehmen,

h) keine Gegenstände oder Flüssigkeiten auf andere Personen oder das Spielfeld werfen,

i) nicht mit Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem hantieren und keine Brände verursachen oder riskieren,

j) keine anderen Personen durch ihr Verhalten, beispielsweise durch rassistische Aktionen, beleidigen,

k) durch ihr Verhalten nicht von der Sportveranstaltung ablenken,

l) ohne ausdrückliche Erlaubnis keine Waren oder Eintrittskarten an andere Personen verkaufen,

m) weder ihre eigene Sicherheit oder ihr Leben noch die Sicherheit oder das Leben anderer gefährden,

n) nicht auf oder über Gebäude/Konstruktionen klettern, die nicht allgemein genutzt werden dürfen,

o) nur mit einer entsprechenden Erlaubnis Töne, Bilder, Beschreibungen oder Ergebnisse beliebiger Aktivitäten im Stadion zu kommerziellen Zwecken aufzeichnen, fotografieren, übermitteln oder verbreiten,

p) keine Spieler oder Offiziellen durch ihr Verhalten ablenken oder verletzen,

q) nichts tun, was die Sicherheit oder den Ruf des Wettbewerbs beeinträchtigen könnte.

Bei Verfassen des Stadion-Verhaltenskodex müssen die Sitten und Gebräuche sowie die Gesetze des Gastgeberlandes und das Zuschauerverhalten in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Stadionbereiche und -zonen

Stadioneinfriedungen und -bereiche

Die für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien werden in fünf klar begrenzte Zonen eingeteilt:

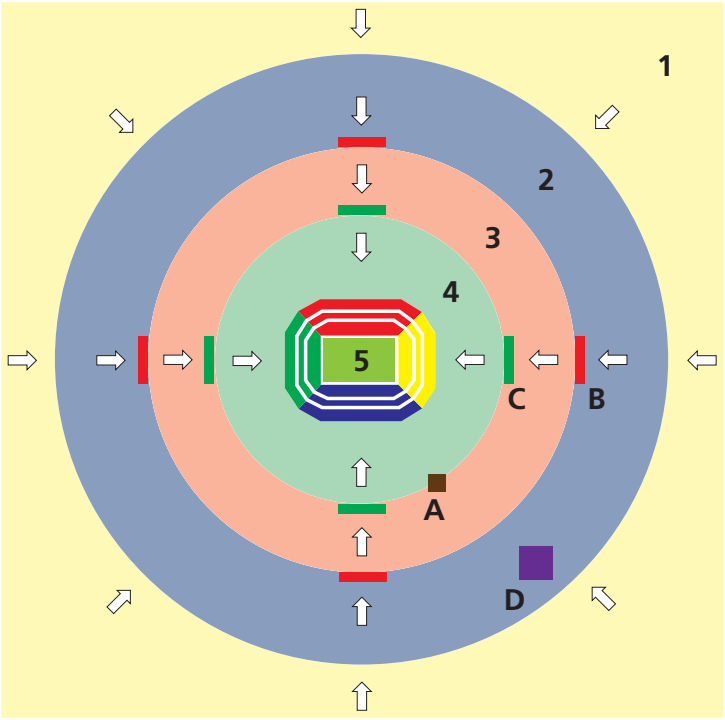

1. Öffentlich zugängliche Zone
2. Exklusive Zone
3. Äussere Einfriedung (Eintrittskarten-Sichtkontrolle)
4. Innere Einfriedung (elektronische Zugangskontrolle)
5. Tribünen
A. TCP
B. Sicherheitskontrolle
C. Drehkreuze
D. STC

Begriffserklärung:
TCP: Ticket-Clearing-Point
STC: Ticket-Zentrum im Stadion

1. Öffentlich zugängliche Zone

Dieser Bereich umfasst die Stadt und die Umgebung des Stadiongeländes und liegt nicht im Einflussbereich des Stadions.

2. Exklusive Zone

Dies ist die exklusive kommerzielle Zone, die nach den im Rechtsschutzprogramm (RPP) aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen für den FIFA-Wettbewerb strikte kontrolliert wird.

3. Äussere Einfriedung (Eintrittskarten-Sichtkontrolle)
In dieser Zone finden die erste Ausweiskontrolle und die Durchsuchung statt. Zutritt zu diesem Bereich erhält nur, wer eine gültige Eintrittskarte oder eine Akkreditierung vorweisen kann.

4. Innere Einfriedung (elektronische Zugangskontrolle)
Hier befinden sich die Drehkreuze, die öffentlich zugänglichen Bereiche und die Hospitality-Logen.

5. Tribünen
Dieser Bereich umfasst die Sitzplätze und das Spielfeld.

Stadionzonen
Den für FIFA-Wettbewerbe genutzten Stadien werden neun weitere Zonen zugeordnet. Dort befinden sich die Zugangskontrollen zu den eingeschränkt zugänglichen Bereichen sowie die Arbeitsbereiche für akkreditierte Personen. Die ausgewiesenen Zonen sind jeweils auf den Akkreditierungen vermerkt. Akkreditierte Personen erhalten nur zu den Zonen Zugang, deren Nummern auf ihrer Akkreditierung angegeben sind.

An Spieltagen können zusätzliche Akkreditierungskarten (SAD) ausgegeben werden, um den Zutritt zu den Kernzonen (wie Zone 1 und 2) weiter zu beschränken.

Es empfiehlt sich, an den Eingängen zu den einzelnen Zonen Schilder anzubringen, die Auskunft über die für den Eintritt benötigten Ausweise geben.

Zone	Bereich	Details
1	Spielfeld	• markiertes Spielfeld • Ersatzbänke • Bank des vierten Offiziellen • Fotografenstandorte • Tunnel und Zugang zum Spielfeld
2	Wettbewerbsbereiche	• Umkleidekabinen, Spieler • Umkleidekabinen, Schiedsrichter • Behandlungsraum • Raum der FIFA-Delegation • Dopingkontrollraum • Flure (mit Zugang zu diesen Bereichen) • Aus- und Einstiegspunkte für Spieler und Offizielle
3	Öffentliche Bereiche	• Eingang und Bereiche für die Öffentlichkeit • öffentliche Toilettenanlagen • öffentlich zugängliche Konzessionsgeschäfte • öffentliche Erste-Hilfe-Einrichtungen • Werbetafeln und Spielort-Ausstellung • Zuschauerbereich
4	Betriebsbereiche (Büros)	• FIFA- und LOC-Büro • VOC • Stadionsprecher, Grossbildschirm und Tonkabinen • medizinische Einrichtungen • IT-Raum • Lagerräume für FIFA und LOC • Polizei und Sicherheitseinrichtungen
5	VIP-Bereiche	• VIP-Empfangssaal • VIP-Tribüne • VIP-Interviewbereich • VVIP-Bereich
6	Medientribüne	• Sitzplätze für die Pressevertreter • Sitzplätze für Kommentatoren und Beobachter von Radio und Fernsehen • gemischte Zone • Saal für Medienkonferenzen

Zone	Bereich	Details
7	Medienzentrum	• Arbeitsbereich für die Medien • Catering-Bereich für die Medien • Besprechungsbereich für die Medien • Bereich für die Fotografen • Entwicklungs- und Dienstleistungszentren
8	Rundfunkbereich	• TV-Gelände • TV-/Radiostudios
9	Hospitality-Bereich	• Dorf der Geschäftspartner • Hospitality der Geschäftspartner • Hospitality-Lounges • Logen

FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

Allgemeines

1. Es gilt dieses Reglement unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Streichungen und Einfügungen.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben hierzu enthält der vorliegende Anhang, der auf zusätzliche und/oder mindestens zu beachtende Anforderungen eingeht.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
7	3. d)		Eine umfassende Risikoanalyse ist erforderlich, die insbesondere auf die Konstruktion und die für den Stadionbau sowie die „Back-of-House-Bereiche“ verwendeten Materialien eingeht.
9	2. e) vi)		
11			Liegen Parkplätze innerhalb der äusseren Stadioneinfriedung oder im Umkreis von 500 Metern um das Stadion, müssen diese ebenfalls in der Risikoanalyse und im Stadionsicherheitsplan berücksichtigt werden.
12	1. k)		
14			Bei manchen Spielen ist die Nachfrage grösser als die Stadionkapazität; dies muss in den Einsatzplänen des Ordnungsdienstes berücksichtigt werden. Unter Umständen ist auch für ein grösseres Polizeiaufgebot zu sorgen.
15	1. d) 1. f)		
16	f)		

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
21			Wichtig ist vor allem, dass die Ordner genau erkennen können, wann die Maximalkapazität des Stadions erreicht ist. Nur so können sie entsprechend reagieren, um eine Überfüllung des Stadions und die damit einhergehende Überlastung des Stadiongebäudes zu verhindern.
24			Das Stadiongebäude muss gemäss Art. 35 für die errechnete Last ausgelegt sein. Dieser Punkt ist im Sicherheitszertifikat zu berücksichtigen.
25	1. a)	Vorbehaltlich der sicheren Maximalkapazität des Stadions dürfen Besucher gratis, ohne Eintrittskarte und in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen werden.	Es ist davon auszugehen, dass während des gesamten Tages Zuschauer kommen und gehen, wobei für besonders populäre Spiele, beispielsweise wenn das Team des Gastgeberlandes beteiligt ist, mit einem höheren Zuschaueraufkommen zu rechnen ist. Entsprechend robust müssen die Zugangskontrollpunkte ausgelegt sein, damit keinesfalls die sichere Maximalkapazität des Stadions überschritten wird. Die folgenden Aspekte sind zu berücksichtigen: • Ein System, das alle Personen zählt, die den Zuschauerbereich betreten und verlassen, muss vorhanden sein. • Der Stadionsicherheitsbeauftragte muss die Besucherströme jederzeit im Blick haben, um eine Überfüllung einzelner Stadionsektoren zu verhindern.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
			• Es muss möglich sein, die Eingänge zu den Zuschauerbereichen zu schliessen, sobald die sichere Maximalkapazität des Stadions erreicht ist; gleichzeitig müssen geeignete, separate Fluchtwege vorhanden sein, auf denen die Zuschauer im Notfall oder unter normalen Umständen das Stadion verlassen können. • Der Zugang zu den Zuschauerbereichen muss jederzeit kontrolliert werden.
26	gesamter Artikel		
29	1. a) 1. g)	eine gültige Eintrittskarte für Stadionbebereiche mit Zugangsbeschränkungen besitzen, den Stadion-Verhaltenskodex einhalten.	
31			Das Stadiongelände muss ab Beginn des Aufbaus ständig durch geeignete Sicherheitsmassnahmen/-dienste geschützt sein. Dieser Schutz schliesst auch das TV-Sendegelände und die Medieneinrichtungen ein.
32	3. 4. 5. 6.		Das Spielfeld eines Beach-Soccer-Stadions darf aufgrund der speziellen Stadionkonstruktion niemals als geeigneter Fluchtweg, sicherer Ort oder angemessen sicherer Ort eingeplant werden. So ist eine ausreichende Zahl von Fluchtwegen vorzusehen, auf denen Zuschauer, Spieler und Offizielle das Stadion verlassen und einen sicheren Ort erreichen können.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
36	2. a) viii)		
45			Besucher, die das Stadion betreten, müssen unbedingt jederzeit über die Zahl der im Zuschauerbereich verfügbaren freien Plätze informiert werden. So kann das Management der Zuschauerströme von den Eingängen zu den Zuschauerbereichen verlagert werden, was dazu beiträgt, Gedränge, Überfüllung einzelner Bereiche und Anstürme zu vermeiden.
56	4. 6. 7.		Das Spielfeld eines Beach-Soccer-Stadions darf aufgrund der speziellen Stadionkonstruktion niemals als geeigneter Fluchtweg, sicherer Ort oder angemessen sicherer Ort eingeplant werden.
62	2.		

FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

Allgemeines

1. Es gilt dieses Reglement, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Streichungen und Einfügungen.

2. Bestimmte Sicherheitsaspekte unterliegen jedoch den besonderen Vorgaben für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft. Weitere Angaben hierzu enthält der vorliegende Anhang, der auf zusätzliche und/oder mindestens zu beachtende Anforderungen eingeht.

3. Obgleich sich das vorliegende Reglement auf ein Stadion bezieht, wird sein Geltungsbereich hiermit auch auf Sporthallen ausgeweitet.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
7		p) Bereiche der Sporthalle, die nicht für den FIFA-Wettbewerb genutzt werden.	
11			Parkplätze, die innerhalb der äusseren Stadioneinfriedung oder im Umkreis von 500 Metern um das Stadion liegen, müssen ebenfalls in der Risikoanalyse und im Stadionsicherheitsplan berücksichtigt werden.
24			Das Sicherheitszertifikat muss sich auf alle Bereiche der Sporthalle beziehen, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.
32			Das Spielfeld darf niemals als sicherer Ort eingeplant werden.
34			FIFA Futsal-Weltmeisterschaften dürfen nur in reinen Sitzplatzhallen ausgetragen werden.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
36			Für die Sporthalle muss ein eigenes VOC eingerichtet werden. Möglicherweise hat das VOC keine direkte Sicht auf das Spielfeld und die Zuschauerbereiche; in diesem Fall ist für eine angemessene Kontrolle des Besucheraufkommens durch Überwachungskameras zu sorgen.
39			Die Innenbeleuchtung der Sporthalle muss an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) angeschlossen sein, damit Stromausfälle auf dem Spielfeld oder auf den Treppen, an den Mundlöchern sowie an den Ein-/Ausgängen vermieden werden.
41			Auch die nicht für den FIFA-Wettbewerb genutzten Bereiche innerhalb der Sporthalle müssen mit Videokameras überwacht werden.
51		1. Die Analyse des Brandrisikos muss alle Bereiche der Sporthalle abdecken, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.	
53			Es ist zu überlegen, ob Branderkennungs- oder Brandmeldesysteme in allen Bereichen der Sporthalle eingesetzt werden, unabhängig von ihrer Nutzung während des FIFA-Wettbewerbs.

Artikel	Löschen	Einfügen	Bemerkungen/Hinweise
54		f) In allen Bereichen der Sporthalle, unabhängig von ihrer Nutzung für den FIFA-Wettbewerb, sind geeignete Brandschutzvorkehrungen gemäss den Bestimmungen des Gastgeberlandes zu treffen.	
56			Das Spielfeld darf niemals als sicherer Ort eingeplant werden.

AUSRÜSTUNGS-REGLEMENT

Artikel	*Seite*
Vorwort/Zweck	7
I. Definitionen	8
II. Allgemeine Bestimmungen	15
1 Anwendungsbereich	15
2 Grundsätze	16
III. Vorgeschriebene Grundausrüstung	17
3 Teile der vorgeschriebenen Grundausrüstung	17
IV. Spielausrüstung	18
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	18
4 Spielausrüstung	18
5 Farben	20
6 Nummern	23
7 Spielernamen	27
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen	29
1. Unterabschnitt: Dekorationselemente und freie Ärmelzone	*29*
8 Dekorationselemente	29
9 Freie Ärmelzone	30
2. Unterabschnitt: Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Spielausrüstung	31
10 Kennzeichen der Mitgliedsverbände	31
11 Kennzeichen auf dem Hemd	32
12 Kennzeichen auf der Hose	37
13 Kennzeichen auf den Stutzen	39

Artikel *Seite*

3. Unterabschnitt: Andere Marken oder Kennzeichen 41
14 FIFA-WM-Abzeichen 41
15 Siegersterne 42
16 Abzeichen für kontinentale Meistertitel 43
17 Spielbezogene Massschneiderung des Hemdes 45
18 Offizielle FIFA-Abzeichen 45

V. Besondere Ausrüstung 46
1. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Spieler 46
19 Grundsatz 46
20 Spielführerbinde 46
21 Torhüterhandschuhe 47
22 Torhütermützen 49
23 Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen 50
24 Stirn- und Schweissbänder 51
25 Kopfbedeckungen 51
26 Spezialausrüstung für medizinische oder leistungsbezogene Zwecke 51
27 Beach-Soccer-Fussverbände und andere Stützverbände 52
28 Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden 52
29 Aufwärmleibchen 53

2. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Einzelpersonen im Spielfeldbereich 54
30 Grundsatz 54
31 Oberteile 55
32 Unterteile 55
33 FIFA-Ausrüstung für Spieloffizielle 56

3. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für andere Personen 58
34 Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger 58

4. Abschnitt: Weitere Ausrüstungsteile 59
35 Fussbälle 59
36 Fussballschuhe 60
37 Schienbeinschützer 60
38 Ausstattung des Spielfelds 60

Artikel *Seite*

VI. Herstellerkennzeichen 61
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 61
39 Arten von Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel 61
40 Grundsatz 62
41 Kein Herstellerkennzeichen als Dekorationselement 63

2. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der Spielausrüstung 64
42 Kennzeichen auf dem Hemd 64
43 Kennzeichen auf der Hose 68
44 Kennzeichen auf den Stutzen 69
45 Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren 71

3. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung der Spieler 72
46 Spielführerbinde, Torhüterhandschuhe, Mützen, Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen, Stirn- und Schweissbänder sowie Kopfbedeckungen 72
47 Spezialausrüstung für medizinische oder leistungsbezogene Zwecke, Beach-Soccer-Fussverbände und ähnliche Teile 73
48 Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden 73
49 Aufwärmleibchen 75
50 Technologielabels und Gütesiegel auf der besonderen Ausrüstung der Spieler 76

4. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung von Einzelpersonen im Spielfeldbereich 78
51 Oberteile 78
52 Unterteile 80

5. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung anderer Personen 82
53 Ballkinder, Spielereskorte und Fahnenträger 82

Artikel *Seite*

6. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf weiteren Ausrüstungsteilen 83
54 Fussbälle 83
55 Fussballschuhe 84
56 Ausstattung des Spielfelds 84

VII. Sponsorwerbung 85
57 Sponsorwerbung von Teams, Spielern und Teamdelegationsmitgliedern 85
58 Sponsorwerbung von Spieloffiziellen 86
59 Sponsorwerbung von Ballkindern, Spielereskorte und Fahnenträgern 86
60 Sponsorwerbung auf der Ausstattung des Spielfelds 86

VIII. Bewilligungsverfahren 87
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 87
61 Bewilligungspflicht 87
62 Spielkommissar 87

2. Abschnitt: Endrunde 88
63 Bewilligungsverfahren 88
64 Wirkung der Bewilligung 89
65 Verfahren bei Nichtbewilligung 90
66 Wirkung der Nichtbewilligung 91
67 Erste Prüfung 91

3. Abschnitt: Vorrunde und andere Spiele 93
68. Besondere Bestimmungen 93
69. Bestimmung der Spielausrüstung 93

IX. Messverfahren 94
70 Messmethode 94

X. Disziplinarverfahren 95
71 Disziplinarwesen 95

Artikel *Seite*

XI. Schlussbestimmungen 96
72 Haftungsausschluss 96
73 Sprachen 96
74 Widersprüchliche Bestimmungen 96
75 Unvorhergesehene Fälle 96
76 Inkrafttreten 97

Anhang A: Liste der Ausrüstungsteile 98

Das FIFA-Ausrüstungsreglement soll allen Mitgliedsverbänden im Sinne der Fairness gleiche Bedingungen garantieren und den Herstellern die Möglichkeit bieten, den Fussball durch schützende und leistungsfördernde Elemente, Ästhetik, Kreativität und Design noch attraktiver zu machen. Im Gegenzug verpflichten sie sich, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

Bei End- und Vorrundenspielen gelten für die Ausrüstung unterschiedliche Vorgaben.

Dieses Reglement soll den Mitgliedsverbänden und Konföderationen zudem als Richtschnur für ihre eigenen Wettbewerbsreglemente dienen. Allgemein gültige und einheitliche Ausrüstungsvorschriften sind im Interesse aller Akteure.

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Ausrüstung: Alle bestehenden oder künftig entworfenen Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile (insbesondere diejenigen, die in Anhang A aufgeführt sind), die von folgenden an einem Spiel beteiligten Personen getragen werden:

a) Spieler
b) Teamoffizielle
c) Spieloffizielle
d) Ballkinder, Spielereskorte und Fahnenträger

Zur Ausrüstung gehören die einzelnen Teile der Spielausrüstung und der besonderen Ausrüstung sowie die Fussballschuhe und die Schienbeinschützer.

Besondere Ausrüstung: Ausrüstungsteile, die nicht zur Spielausrüstung gehören.

Dekorationselement: Darstellung von geometrischen Figuren, Entwürfen und anderen Gestaltungselementen, die gemäss Art. 8 in das Design eines Ausrüstungsteils integriert und dort verwendet werden.

Ellbogen: Derjenige Punkt des Ellbogenbereichs, an dem der Oberarm aufhört und der Unterarm beginnt (siehe Illustrationen in Anhang A).

Endrunde: Abschliessendes Turnier eines FIFA-Wettbewerbs, das in einem von der FIFA bezeichneten Land mit den Mitgliedsverbänden stattfindet, deren Verbandsmannschaften sich in der Vorrunde qualifiziert haben.

Exekutivkomitee: Ausführendes Organ der FIFA.

Farbe: Eine einzelne Farbe aus dem Katalog von Pantone® oder dem Pantone Matching System® (PMS®) oder eine Farbe, die in einem anderen internationalen Farbsystem als eine einzelne Farbe bezeichnet wird. Jede Abweichung von einer Pantone®-Farbe, die weder von der Verwendung verschiedener Materialien bei einem Ausrüstungsteil noch vom Bezug auf ein anderes internationales Farbsystem herrührt, gilt als andere Farbe.

FIFA: Fédération Internationale de Football Association.

FIFA-Wettbewerb: Fussballwettbewerb, an dem die Verbandsmannschaften der Mitgliedsverbände teilnehmen und der von oder unter der Aufsicht der FIFA organisiert wird, einschliesslich der beiden getrennten Phasen eines solchen Wettbewerbs (Vor- und Endrunde).

FIFA-WM-Abzeichen: Von der FIFA entworfenes Abzeichen, das der Gewinner der jeweils letzten Ausgabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Klub-Weltmeisterschaft, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft tragen darf.

Freie Ärmelzone: Freie Fläche von mindestens 12 cm Länge und 8 cm Breite, die zentriert zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen gemäss Art. 9 entlang der Aussennaht jedes Ärmels verläuft. Die freie Ärmelzone ist besonderen Abzeichen vorbehalten, die von der FIFA gegebenenfalls abgegeben werden.

Gründungsjahr: Jahr der offiziellen Gründung eines Mitgliedsverbands, das in einem Schriftzug oder als Zahl abgebildet ist.

Gütesiegel: Logo, Label oder vergleichbares Merkmal eines Herstellers, das für die Echtheit des Ausrüstungsteils bürgt und vor Fälschung schützt.

Hersteller: Unternehmen, das Produkte mit eigenen eingetragenen Warenzeichen für den Sportmarkt entwirft, herstellt (direkt oder durch einen neutralen Lizenznehmer) und verkauft. Lieferanten oder andere Unternehmen, die solche Produkte vertreiben, gelten nicht als Hersteller.

Herstellerkennzeichen: Eingetragenes Warenzeichen eines Herstellers, das gemäss Art. 39 Abs. 1 auf einem Ausrüstungsteil abgebildet ist.

IFAB: International Football Association Board.

Internationale Liste: Liste der internationalen FIFA-Schiedsrichter, die von der FIFA jährlich herausgegeben wird.

Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

Kongress: Oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.

Kontrollierter Stadionbereich: Spielfeldbereich eines Stadions und die Umkleidekabinen der Teams, Tribünen, gemischte Zonen, Interviewräume, Medien- und Fernsehanlagen und VIP-Räume.

Kragenbereich: Das 5 cm breite Band um den Ausschnitt des Hemdes oder Oberteils, das an der Halsöffnung (sofern ein eigentlicher Kragen fehlt) oder am Ansatz eines klar definierten Kragens beginnt (siehe Illustrationen in Anhang A).

Landesname: Offizieller Name des Landes des Mitgliedsverbands, einschliesslich geläufiger Abkürzungen dieses Namens.

Lieferant: Gesellschaft oder andere Organisationsform mit Ausnahme eines Herstellers, die einem Mitgliedsverband oder einem Teamdelegationsmitglied in irgendeiner Form Ausrüstung liefert, abgibt oder bereitstellt.

Medien- und Marketingreglement: Reglement, das von der FIFA erlassen wird und Folgendes regelt:
a) alle zu verwertenden gewerblichen Rechte in Bezug auf eine End- und/oder Vorrunde,
b) die Medien- und Marketingrechte an Spielen bei einer End- und/oder Vorrunde, die zugunsten der FIFA und der Mitgliedsverbände geschützt sind.

Mitgliedsverband: Verband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

Mütze: Jede Kopfbedeckung in Form einer Mütze, eines Huts, einer Wollmütze oder Kappe, einschliesslich sämtlicher Torhütermützen und weiterer Mützen, die von Spielern oder Teamoffiziellen innerhalb des Spielfeldbereichs getragen werden.

Nationalflagge: Offiziell anerkannte Flagge des Landes eines Mitgliedsverbands oder Teile davon in ihrer genauen geometrischen Form oder einer proportionalen Darstellung dieser Form.

Nummernfeld: Bereich, der zwecks Lesbarkeit der Nummer gemäss Art. 6 Abs. 4 auf der Rück- und/oder Vorderseite des Hemdes anzubringen ist.

Offizielle Ausrüstung: Spielausrüstung, die für die Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands für ein Spiel normalerweise erste Wahl ist.

Offizieller Name des Mitgliedsverbands: Die dem FIFA-Generalsekretariat mitgeteilte offizielle Bezeichnung eines Mitgliedsverbands in den nationalen Sprachen des betreffenden Landes oder des Mitgliedsverbands oder in einer anderen offiziellen FIFA-Sprache sowie geläufige und verbreitete Abkürzungen davon.

Offizielles Emblem eines Mitgliedsverbands: Emblem oder Logo (ob eingetragen oder nicht), mit dem sich ein Mitgliedsverband für gewöhnlich gegen aussen darstellt.

Offizielles Maskottchen eines Mitgliedsverbands: Maskottchen (ob eingetragen oder nicht), mit dem sich ein Mitgliedsverband in der Öffentlichkeit für gewöhnlich identifiziert oder das seine Verbandsmannschaft oder ihn selbst vertritt.

Offizielles Symbol eines Mitgliedsverbands: Geläufiges und verbreitetes Symbol oder grafisches Element (ob eingetragen oder nicht) mit Ausnahme des offiziellen Emblems eines Mitgliedsverbands, mit dem der Mitgliedsverband seine Verbandsmannschaft oder sich selbst offiziell darstellt, einschliesslich aller offiziellen nationalen Symbole des Landes des Mitgliedsverbands.

Olympisches Vorrundenspiel: Fussballspiel, das von oder unter der Aufsicht der FIFA im Rahmen der Vorrunde eines Fussballturniers der Olympischen Spiele oder Olympischen Jugendspiele (sofern gegeben) organisiert wird.

Religiöses Symbol: Jede Art von Zeichen, einschliesslich Urformen und Illustrationen, das von einer Religion oder zur Darstellung einer Religion oder einer religiösen Haltung verwendet wird; ausgenommen sind Symbole, die Teil der Nationalflaggen der Länder der Mitgliedsverbände oder der offiziellen Embleme der Mitgliedsverbände sind.

Reserveausrüstung: Spielausrüstung der Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands, die eine andere Farbe aufweist als die offizielle Ausrüstung.

Schulteransatz: Punkt, an dem die Schulter endet und der Oberarm beginnt.

Spiel: Fussballpartie, die im Rahmen eines FIFA-Wettbewerbs oder der Vorrunde des Olympischen Fussballturniers ausgetragen wird.

Spielausrüstung: Für das Spiel erforderliche Ausrüstung bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen.

Spieler: Jeder Fussballer, inkl. Feldspieler, Torhüter und Auswechselspieler, der von einem Mitgliedsverband gemäss massgebendem Wettbewerbsreglement für seine Verbandsmannschaft aufgeboten wird und der FIFA gegebenenfalls auf der Spielerliste zu melden ist.

Spielfeldbereich: Spielfeld und seine unmittelbare Umgebung innerhalb eines Stadions, einschliesslich Tunnels, technischer Zonen und Aufwärmbereiche, aber ohne Stadiontribünen.

Spielkommissar: Offizieller, der von der FIFA ernannt und damit beauftragt wird, die ordnungsgemässe Organisation eines Spiels und die Einhaltung der Vorschriften und Weisungen der FIFA sicherzustellen.

Spieloffizielle: Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle der internationalen Liste, die zusätzlich ernannten Spieloffiziellen sowie gegebenenfalls die fünften Offiziellen und Ersatz-Schiedsrichterassistenten.

Spielregeln: Regelwerk für den Association Football, das vom IFAB erlassen und gegebenenfalls geändert wird, einschliesslich seiner offiziellen Auslegung und der Richtlinien für Schiedsrichter.

Spitzname des Nationalteams: Beschreibung oder Bezeichnung für die Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands, die im Land des Mitgliedsverbands und im Ausland geläufig und verbreitet ist. Ein Slogan, eine Kampagne oder eine ähnliche Botschaft in Verbindung mit einer Verbandsmannschaft oder einem Mitgliedsverband gilt nicht als Spitzname des Nationalteams.

Teamdelegation: Gesamtheit aller Teamdelegationsmitglieder.

Teamdelegationsmitglieder: Spieler und Teamoffizielle eines Mitgliedsverbands.

Teamoffizielle: Trainer, Assistenztrainer, Manager, Medienverantwortliche, medizinische Betreuer (Ärzte, Physiotherapeuten usw.), Vertreter und andere Personen, die sich im Auftrag eines Mitgliedsverbands als Mitglieder einer Teamdelegation im kontrollierten Stadionbereich aufhalten.

Technologielabel: Kennzeichnung, mit der ein Hersteller ein Material ausweist, das bei der Herstellung eines Ausrüstungsteils verwendet wird, oder Begriff, der die Herstellungsweise angibt.

Verband: Fussballverband, der von der FIFA anerkannt wird. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.

Verein: Fussballklub, dessen erste Mannschaft an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft teilnimmt.

Vorrunde: Kontinentale und interkontinentale Qualifikationsphase für die Endrunde eines FIFA-Wettbewerbs, an dem die Verbandsmannschaften aller angemeldeten Mitgliedsverbände teilnehmen. Nach Abschluss der Vorrunde sind die Verbandsmannschaften entweder aus dem FIFA-Wettbewerb ausgeschieden oder für die Endrunde qualifiziert.

Wettbewerbsreglement: Das vom FIFA-Exekutivkomitee erlassene, verbindliche Reglement für einen FIFA-Wettbewerb, in dem die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände geregelt sind, die an der Vor- oder Endrunde des Wettbewerbs teilnehmen.

Auslegung

Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Bezüge auf „einschliesslich“, „inkl.“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnliches sind nicht abschliessend und nicht auf die genannten Beispiele beschränkt.

Wird auf „Tage“ verwiesen, sind Kalendertage und nicht Werktage gemeint.

Bei Bezügen auf „Kapitel“, „Abschnitte“, „Unterabschnitte“, „Artikel“, „Absätze“ und „Anhänge“ sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung die Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte, Artikel, Absätze und Anhänge dieses Reglements gemeint.

Die männliche Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich auf Männer und Frauen, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Alle Anhänge und Illustrationen in diesem Reglement sind fester Bestandteil dieses Reglements.

1 Anwendungsbereich

1.1
Dieses Reglement regelt die Zulassung der gesamten Ausrüstung, die bei einem Spiel innerhalb des Spielfeldbereichs von folgenden Personen verwendet wird:
a) Teamdelegationsmitglieder
b) Spieloffizielle
c) Ballkinder, Spielereskorte und Fahnenträger

1.2
Dieses Reglement ist nicht auf Fussballspiele anwendbar, die bei der Endrunde eines Fussballturniers der Olympischen Spiele oder Olympischen Jugendspiele (sofern gegeben) ausgetragen werden.

1.3
Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen im massgebenden Wettbewerbsreglement, im Medien- und Marketingreglement oder in diesem Reglement gelten für die Endrunde der FIFA Klub-Weltmeisterschaft die Verweise auf Mitgliedsverbände in diesem Reglement analog für die Vereine, die an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft teilnehmen. Dieses Reglement ist nicht auf Fussballspiele von kontinentalen Wettbewerben anwendbar, bei denen die teilnehmenden Vereine der FIFA Klub-Weltmeisterschaft ermittelt werden.

2 Grundsätze

2.1
Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Reglement sowie weitere von der FIFA zu einem beliebigen Zeitpunkt erlassene Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse einzuhalten und sicherzustellen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder dieses Reglement sowie die weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA ebenfalls einhalten.

2.2
Die Mitgliedsverbände sind für die korrekte Anwendung dieses Reglements sowie weiterer Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA verantwortlich und stellen sicher, dass die Hersteller, die ihre Teamdelegation mit Ausrüstung beliefern, dieses Reglement sowie die weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA einhalten.

2.3
Die Mitgliedsverbände stellen ebenfalls sicher, dass alle ihre Teamdelegationsmitglieder dieses Reglement sowie die weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA einhalten.

2.4
Alle Teamdelegationsmitglieder sind verpflichtet, dieses Reglement sowie die weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA einzuhalten.

2.5
Die vorgeschriebene Grundausrüstung ist in Regel 4 der Spielregeln definiert. Gemäss den massgebenden Bestimmungen der Spielregeln entscheidet in erster Instanz der Schiedsrichter, ob bei einem Spiel ein Ausrüstungsteil auf dem Spielfeld zulässig ist oder nicht. Für die Zulassung von Ausrüstungsteilen bei Spielen einer Endrunde gilt das in Kapitel VIII festgelegte Bewilligungsverfahren.

2.6
Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des FIFA-Generalsekretariats auf den Ausrüstungsteilen weder weitere Elemente wie Marken, Merkmale von Mitgliedsverbänden, Herstellern, Lieferanten oder Dritten noch weitere Farben, Nummern, Namen, Abzeichen oder Dekorationselemente zulässig.

3 Teile der vorgeschriebenen Grundausrüstung

3.1
Gemäss Regel 4 der Spielregeln besteht die vorgeschriebene Grundausrüstung eines Spielers aus den folgenden Einzelteilen (gilt nicht für Beach-Soccer):
a) Hemd oder Trikot mit Ärmeln
b) Hose
c) Stutzen (Stulpen)
d) Schienbeinschützer
e) Schuhe

3.2
Die vorgeschriebene Grundausrüstung eines Beach-Soccer-Spielers besteht aus den folgenden Einzelteilen:
a) Hemd oder Trikot mit Ärmeln
b) Hose

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

4 Spielausrüstung

4.1
Jedes Teil der Spielausrüstung muss von allen Spielern einer Verbandsmannschaft einheitlich getragen und vom gleichen Hersteller einheitlich angefertigt werden. Die verschiedenen Teile einer Spielausrüstung dürfen von unterschiedlichen Herstellern stammen.

4.2
Das Innere sämtlicher Teile der Spielausrüstung muss Regel 4 der Spielregeln entsprechen und darf von den Mitgliedsverbänden frei genutzt werden, sofern:

a) ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht das einheitliche Erscheinungsbild gewahrt bleibt und sich die Spieler jederzeit klar unterscheiden lassen und
b) das Innere eines solchen Teils nicht so gestaltet wird, dass es von aussen sichtbar ist.

4.3
Vorbehaltlich der Bewilligung durch die FIFA gemäss Kapitel VIII dürfen sämtliche Teile der Spielausrüstung besondere Leistungs- oder vergleichbare Merkmale aufweisen, die die Leistung der Spieler fördern und/oder deren Gesundheit schützen. Das einheitliche Erscheinungsbild aller Spieler einer Verbandsmannschaft muss jedoch auch mit diesen in die Spielausrüstung eingearbeiteten Merkmalen gewährleistet sein. Das heisst, die Merkmale

a) müssen transparent sein oder die gleiche Farbe aufweisen wie der betreffende Bereich der Spielausrüstung, der mit dem Leistungs- oder Schutzmerkmal versehen ist,
b) dürfen nicht so gestaltet sein oder verwendet werden, dass sie die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht voneinander zu unterscheiden,
c) dürfen keine Kennzeichen enthalten, die auf den Mitgliedsverband oder den Hersteller verweisen,
d) dürfen auf dem entsprechenden Teil der Spielausrüstung nicht als Dekorationselement verwendet werden.

4.4
Sämtliche Teile der Spielausrüstung bestehen aus Schnittteilen, die zusammen ein Hemd (einschliesslich Ärmel, Kragenbereich und Brustbereich), eine Hose (einschliesslich Saum und Hosenbeine) oder Stutzen (einschliesslich des oberen Saums der Stutzen) ergeben. Diese Schnittteile können aus unterschiedlichen Materialien (z. B. Baumwolle oder Polyester) und/oder verschiedenartig gefertigt (z. B. gewoben) sein.

4.5
Schnittteile der Spielausrüstung oder des Materials, das für Nummern, Spielernamen, Abzeichen oder zur Kennzeichnung der Mitgliedsverbände, Hersteller oder von Dritten verwendet wird, dürfen weder aus reflektierendem Material bestehen noch aufgrund äusserer Einflüsse (z. B. Luftdruck, Licht, Temperatur, Wasser oder andere Flüssigkeit) ihre Farbe oder ihr Erscheinungsbild ändern.

5 Farben

5.1
Die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien müssen die beiden Teams samt Feldspielern und Torhütern ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch die von den Feldspielern, Torhütern und Spieloffiziellen getragenen Teile der Spielausrüstung klar voneinander unterscheiden können.

5.2
Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf kein Teil der Spielausrüstung, das von einem Feldspieler oder einem Torhüter getragen wird, mehr als vier Farben aufweisen. Die Farben, die in den Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Herstellerkennzeichen und/oder in anderen Marken oder Merkmalen verwendet werden, zählen nicht zu den Farben der Spielausrüstung.

5.3
Werden für die Aussenseite eines Teils der Spielausrüstung drei oder vier Farben verwendet, muss – mit Ausnahme längs-, quer- oder ähnlich gestreifter oder karierter Hemden mit zwei gleichwertigen Farben – eine der Farben klar hervorstechen, während das entsprechende Teil von den Spielern getragen wird. Bei den übrigen Farben muss es sich klar um Nebenfarben handeln. Die Hauptfarbe muss auf der Rück- und der Vorderseite des betreffenden Teils in gleichem Masse sichtbar sein.

Bei längs-, quer- oder ähnlich gestreiften oder karierten Hemden mit zwei gleichwertigen Farben darf eine dritte oder vierte Farbe auf der Aussenseite des Hemdes das dominante Erscheinungsbild der beiden Farben des Streifen- oder Karomusters nicht beeinträchtigen. Eine der beiden Streifen- oder Karofarben muss auf der Hose oder den Stutzen zudem die Hauptfarbe sein. Längs-, quer- oder ähnlich gestreifte oder karierte Hemden dürfen höchstens zwei gleichwertige Farben aufweisen.

5.4
Ungeachtet von Art. 5 Abs. 2 darf für Nummern und Namen (z. B. Spielername und -nummern) eine fünfte Farbe verwendet werden. Für die Nummern und Namen der Feldspieler eines Teams sind die gleichen hellen oder dunklen Farben zu verwenden, die sich so vom jeweiligen Teil der Spielausrüstung abheben müssen, dass die Nummern und Namen ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht für alle Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien aus der Distanz gut lesbar sind.

Spielausrüstung	Reserveausrüstung	
		5.3 • Gestreiftes Hemd mit zwei gleichwertigen Farben **5.1 und 5.6** • Grundsatz gegensätzlicher Farben (hell und dunkel)
		5.3 • Kariertes Hemd mit zwei gleichwertigen Farben **5.1 und 5.6** • Grundsatz gegensätzlicher Farben (hell und dunkel)
		5.1 und 5.6 • Grundsatz gegensätzlicher Farben (hell und dunkel)
		5.1 und 5.6 • Grundsatz gegensätzlicher Farben (hell und dunkel)

5.5
Die Farben der Spielausrüstung eines Torhüters müssen sich klar von den Farben der Spielausrüstung der Feldspieler seines Teams, der Feldspieler des gegnerischen Teams, des Torhüters des gegnerischen Teams und der Spieloffiziellen unterscheiden. Die Spielausrüstung der Torhüter eines Teams muss identisch sein. Damit sich die Farben der Spielausrüstung eines Torhüters in jedem Fall klar abheben, können die Mitgliedsverbände die Torhüter mit zusätzlicher Reserveausrüstung in unterschiedlichen Farben oder Farbkombinationen ausstatten.

5.6
Die Farben und Farbkombinationen der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung eines Mitgliedsverbands müssen sich ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch gegensätzliche Farben (d. h. helle und dunkle) klar voneinander unterscheiden. Damit sich die offizielle Ausrüstung noch besser unterscheidet und farblich abhebt, können die Mitgliedsverbände eine zusätzliche Reserveausrüstung in anderen Farben oder Farbkombinationen bereithalten. Falls sich die offizielle Ausrüstung, die Reserveausrüstung oder die zusätzliche Reserveausrüstung eines Mitgliedsverbands und des gegnerischen Teams nach vernünftiger Einschätzung der Spieloffiziellen oder des Spielkommissars nicht klar voneinander unterscheiden oder abheben, können die FIFA, die Spieloffiziellen oder der Spielkommissar einen Mitgliedsverband für ein Spiel ausnahmsweise auffordern, Teile der offiziellen Ausrüstung mit Teilen der Reserveausrüstung oder der zusätzlichen Reserveausrüstung zu kombinieren.

5.7
Die Farbe von jeder Art von Klebeband oder ähnlichem Material, das vorübergehend an einem Teil der Spielausrüstung angebracht wird, muss der Farbgruppe der Grundfarbe der Hauptfarbe dieses Teils angehören.

5.8
Vorbehaltlich von Art. 36 Abs. 2 betreffend Fussballschuhen muss die Farbe jedes Ausrüstungsteils, das den Knöchel eines Spielers bedeckt (z. B. Stützen, zusätzliche Stutzen oder Ähnliches) der Farbgruppe der Grundfarbe der Hauptfarbe der Stutzen angehören.

6 Nummern

6.3
Die Nummer muss einfarbig sein und sich farblich vom Hemd abheben.

6.5
Männerhemden:
25–35 cm
Frauenhemden:
20–35 cm

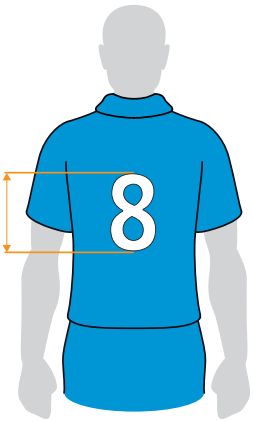

6.3 und 6.4
Auf der Rückseite des Hemdes muss ein Nummernfeld angebracht werden, es sei denn, die Nummer ist nach Einschätzung der FIFA auch sonst aus der Distanz gut lesbar und zu unterscheiden.

6.6
10–15 cm

6.7
10–15 cm

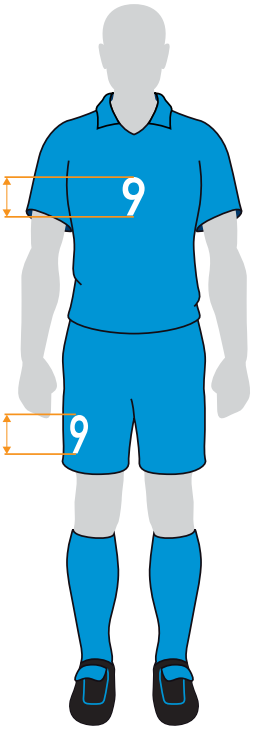

6.3 und 6.4
Auf der Vorderseite des Hemdes kann ein Nummernfeld angebracht werden.

6.6
Schriftstärke: 3–5 cm

6.1
Die Nummerierung der Spieler ist im massgebenden von der FIFA erlassenen Wettbewerbsreglement geregelt.

6.2
Die Nummern müssen auf der Rückseite (zentriert) und auf der Vorderseite (nicht zwingend zentriert) sämtlicher Hemden und auf der Vorderseite sämtlicher Hosen der Spielausrüstung angebracht werden. Art. 6 Abs. 2 gilt nicht für die Nummern auf der Vorderseite von Hemden, die als Spielausrüstung bei Spielen der FIFA Klub-Weltmeisterschaft getragen werden.

6.3
Die Nummern (d. h. eine oder mehrere Ziffern) müssen einfarbig sein oder dürfen derselben Farbgruppe einer Grundfarbe angehören, solange das einfarbige Erscheinungsbild und der farbliche Kontrast zwischen der Schrift der Nummer und dem entsprechenden Teil der Spielausrüstung nach vernünftiger Einschätzung der FIFA gegeben sind. Die Schrift der Nummern auf der Spielausrüstung muss sich ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch helle oder dunkle Farben vom entsprechenden Teil der Spielausrüstung abheben und für alle Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien aus der Distanz gut lesbar sein. Damit die Nummern besser lesbar sind und sich vom entsprechenden Teil der Spielausrüstung abheben, können sie auf einem einfarbigen Feld angebracht und umrahmt oder schattiert werden. Die Nummern auf dem Hemd und der Hose müssen nicht gleichfarbig sein.

6.4
Auf der Rückseite des Hemdes ist ein Nummernfeld anzubringen, es sei denn, die Nummer ist nach Einschätzung der FIFA ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht klar lesbar und aus der Distanz von allen Spielern, Spieloffiziellen, Zuschauern und Medien von den Farben des entsprechenden Teils der Spielausrüstung zu unterscheiden. Auf der Vorderseite des Hemdes und der Hose kann ein Nummernfeld angebracht werden.

Das Nummernfeld muss einfarbig sein, damit die Nummer gut lesbar ist, und darf keine Dekorationselemente aufweisen. Andersfarbige Nadelstreifen von maximal 2 mm Breite dürfen durch das Nummernfeld verlaufen.

Auf der Rückseite des Hemdes wird die Mindestfläche des Nummernfelds durch die Höhe und Breite einer zweistelligen Ziffer bestimmt. Das Feld reicht oben mindestens 2 cm und unten mindestens 3 cm über den höchsten bzw. tiefsten Punkt der beiden Ziffern hinaus. An den Seiten ragt das Feld mindestens je 3 cm über den jeweils äussersten Punkt der Ziffern hinaus. Auf der Vorderseite des Hemdes oder der Hose ist das Nummernfeld so auf die Grösse der Nummer abzustimmen, dass sie ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht gut lesbar ist.

6.5
Bei Spielen von Männern muss die Nummer auf der Rückseite des Hemdes zwischen 25 und 35 cm hoch und zentriert sein.

Bei Spielen von Frauen muss die Nummer auf der Rückseite des Hemdes zwischen 20 und 35 cm hoch und zentriert sein.

Die Nummer muss ungeachtet des jeweiligen Schnitts des Hemdes auch dann vollständig sichtbar sein, wenn das Hemd in der Hose steckt.

6.6
Die Schriftstärke der Nummer auf der Rückseite des Hemdes muss zwischen 3 und 5 cm betragen. Auf der Vorderseite des Hemdes muss die Nummer ungeachtet des jeweiligen Schnitts oder der Grösse des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden und zwischen 10 und 15 cm hoch sein.

6.7
Auf der Vorderseite der Hose darf die Nummer auf einem beliebigen Hosenbein angebracht werden. Sie muss zwischen 10 und 15 cm hoch sein.

6.8
Die Nummern auf Hemden oder Hosen der Spieler einer Verbandsmannschaft müssen einheitlich sein.

6.9
Die Nummern müssen auf der Spielausrüstung fest aufgenäht, aufgebügelt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

6.10
Das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands darf nur in seiner kompletten Ausführung einmal unten an jeder Ziffer der Nummer auf der Rückseite des Hemdes erscheinen, höchstens 5 cm² gross sein und die Lesbarkeit der Nummer nicht beeinträchtigen.

Mit Ausnahme des offiziellen Emblems des Mitgliedsverbands darf eine Nummer kein Kennzeichen des Mitgliedsverbands, Herstellerkennzeichen, Kennzeichen eines Lieferanten oder Element beinhalten oder abbilden, das nach vernünftiger Einschätzung der FIFA einen Bezug zum Mitgliedsverband, Hersteller, Lieferanten, einem Sponsor oder Dritten herstellt.

6.11
Die Nummern auf dem Hemd oder der Hose dürfen Atmungslöcher von höchstens 2 mm Breite aufweisen. Jede Ziffer darf durch Linien von höchstens 2 mm Breite in maximal vier Teile unterteilt sein. Weder die Atmungslöcher noch die durch Linien getrennten Teile dürfen Herstellerkennzeichen, Kennzeichen eines Lieferanten, Sponsor-/Produktwerbung, kommerzielle oder andere Botschaften, Dekorationselemente, Designmerkmale oder andere Elemente aufweisen.

6.10
Das Emblem des Mitgliedsverbands darf einmal unten an jeder Ziffer der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.

max. 5 cm²

7 Spielernamen

7.1
Hemden, die als Teil der Spielausrüstung bei Endrundenspielen verwendet werden, müssen auf der Rückseite mit dem Spielernamen versehen sein. Für Hemden, die als Teil der Spielausrüstung bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen verwendet werden, gilt keine solche Pflicht.
Ist die Rückseite eines Hemdes gemäss Art. 7 Abs. 1 mit dem Spielernamen versehen, gelten die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 bis 7.

7.2
Der Spielername muss mit dem Namen übereinstimmen, der gemäss massgebendem Wettbewerbsreglement auf der Spielerliste angegeben wurde.

7.3
Der Strich jedes Buchstabens des Spielernamens auf dem Hemd muss sich ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch helle oder dunkle Farben vom Hemd abheben und für alle Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien aus der Distanz gut lesbar sein. Damit der Spielername besser lesbar ist und sich vom entsprechenden Teil der Spielausrüstung abhebt, kann er auf einem einfarbigen Feld angebracht und umrahmt oder schattiert werden.

7.4
Die Buchstaben des Spielernamens dürfen keine Kennzeichen des Mitgliedsverbands, Herstellerkennzeichen, Kennzeichen eines Lieferanten, Sponsor-/Produktwerbung, kommerzielle oder andere Botschaften, Dekorationselemente, Designmerkmale oder andere Elemente aufweisen. Sofern die Buchstaben des Spielernamens eine andere Farbe aufweisen als die Nummer auf der Rückseite des Hemdes, gilt die Farbe der Buchstaben des Spielernamens als eine der vier Farben, die gemäss Art. 5 Abs. 2 auf der Aussenseite des Hemdes verwendet werden. In diesem Fall darf eine fünfte Farbe gemäss Art. 5 Abs. 4 nur für die Nummern verwendet werden.

7.5
Der Spielername muss auf der Rückseite des Hemdes oberhalb der Nummer angebracht werden. Die verwendeten Buchstaben müssen zwischen 5 und 7,5 cm hoch und mindestens 4 cm von der Nummer entfernt sein.

7.6
Der Spielername muss in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Phonologische Besonderheiten wie Akzente oder Umlaute sind erlaubt.

7.7
Der Spielername muss auf der Spielausrüstung fest aufgenäht, aufgebügelt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

7.1–7.7
Spielernamen

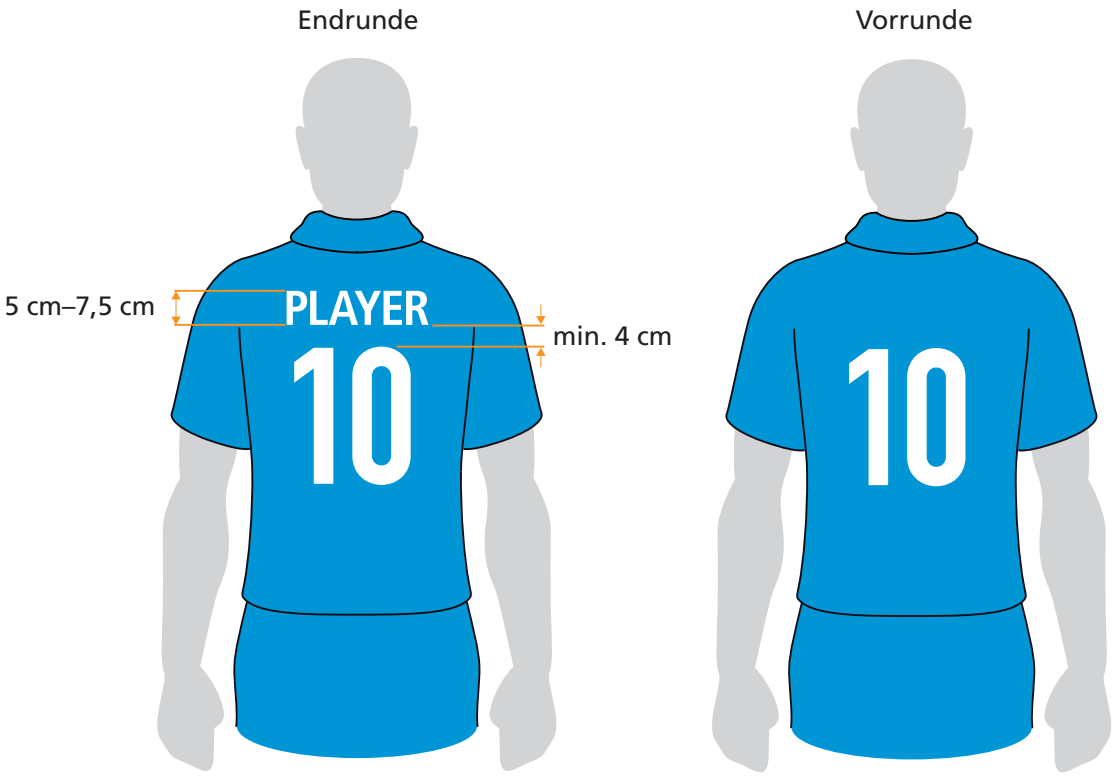

- Bei Vorrundenspielen kann der Spielername auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden, muss aber nicht.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

1. Unterabschnitt: Dekorationselemente und freie Ärmelzone

8 Dekorationselemente

8.1

Teile der Spielausrüstung dürfen Dekorationselemente aufweisen, sofern sie ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht nicht so gestaltet sind oder verwendet werden, dass sie

a) Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams klar voneinander zu unterscheiden oder
b) die Lesbarkeit der Nummern und Spielernamen auf dem Hemd oder der Nummern auf den Hosen beeinträchtigen.

Dekorationselemente dürfen weder durch Farbe noch Grösse noch Position auf einzelnen Teilen der Spielausrüstung hervorstechen und müssen fest an der Spielausrüstung angebracht sein.

8.2

Dekorationselemente auf der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung dürfen identisch sein, solange kein Dekorationselement so gestaltet ist oder verwendet wird, dass es die Unterscheidung zwischen offizieller Ausrüstung und Reserveausrüstung beeinträchtigt.

8.3

Dekorationselemente dürfen Teil einer allgemeinen Produktlinie eines Herstellers sein, sofern sie nicht ein Herstellerkennzeichen, ein Kennzeichen eines Lieferanten, Sponsor-/Produktwerbung, kommerzielle oder andere Botschaften oder andere Elemente, die nach vernünftiger Einschätzung der FIFA einen Bezug zu einem Sponsor, Hersteller oder Lieferanten herstellen (z. B. Slogans), die Form eines Landes, ein religiöses, politisches oder ähnliches Symbol nachzeichnen oder anderweitig erkennen lassen, indem sie eingetragene Warenzeichen oder erkennbare, aber nicht eingetragene Gestaltungselemente abbilden, darstellen oder anderweitig andeuten.

9 Freie Ärmelzone

9.1
Beide Ärmel des Hemdes müssen eine freie Fläche aufweisen, auf der keine Herstellerkennzeichen, Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Teile davon oder ähnliche Elemente wie Marken angebracht werden dürfen. Diese freie Ärmelzone ist besonderen FIFA-Abzeichen vorbehalten. Unmittelbar neben diesen Abzeichen, die ausschliesslich vom FIFA-Generalsekretariat abgegeben werden, dürfen keine anderen Elemente angebracht werden.

Die freie Ärmelzone ist auf jedem Ärmel mindestens 12 cm hoch, 8 cm breit und zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen zentriert. Die freie Ärmelzone muss aus dem gleichen Material (z. B. Baumwolle oder Polyester) bestehen und/oder gleich gefertigt (z. B. gewoben) sein wie der Ärmel.

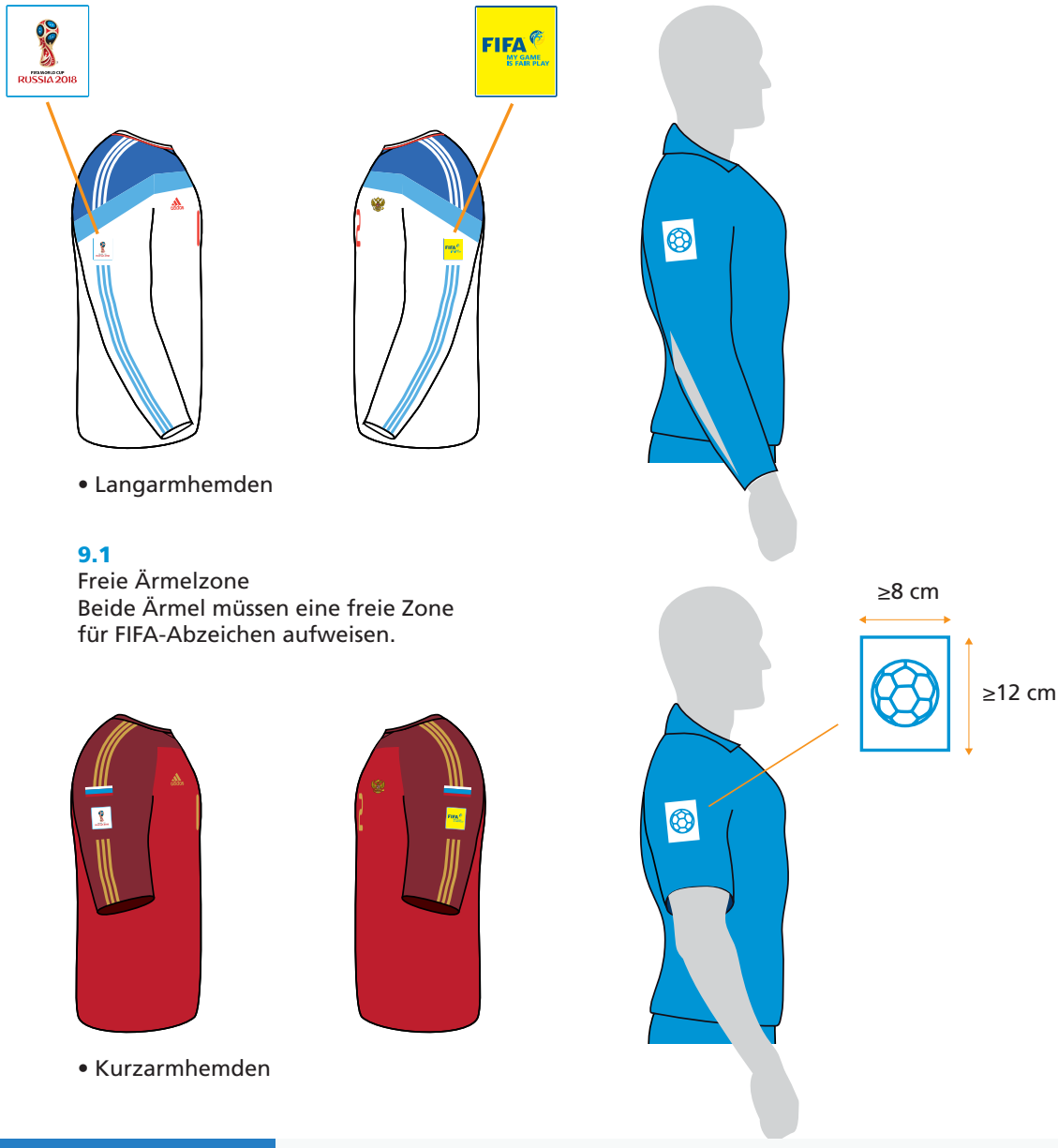

2. Unterabschnitt: Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Spielausrüstung

10 Kennzeichen der Mitgliedsverbände

10.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 11 bis 13 in Bezug auf die einzelnen Teile der Spielausrüstung dürfen die Mitgliedsverbände auf ihrer Spielausrüstung folgende Arten von Kennzeichen anbringen, die auf den Mitgliedsverband verweisen:

a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands
c) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
d) offizieller Name des Mitgliedsverbands
e) Spitzname des Nationalteams
f) Gründungsjahr
g) Landesname
h) Nationalflagge
i) andere Marken und Merkmale (gemäss Art. 14 bis 18) des Mitgliedsverbands, sofern vorhanden

10.2
Sämtliche der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände müssen bei der FIFA eingetragen werden und dürfen keine Herstellerkennzeichen, Kennzeichen eines Lieferanten, Sponsor-/Produktwerbung, kommerziellen oder anderen Botschaften, Dekorationselemente (mit Ausnahme der gemäss Art. 11 Abs. 8 und 9 zulässigen Kennzeichen) oder anderen Elemente beinhalten, abbilden oder anderweitig erkennen lassen, die nach vernünftiger Einschätzung der FIFA einen Bezug zu einem Sponsor, Hersteller oder Lieferanten (z. B. Slogans), Gestaltungsmerkmalen oder anderen Elementen herstellen.

10.3
Mit Ausnahme der Nationalflagge, die als Kennzeichen des Mitgliedsverbands verwendet und vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement in ihrer geometrischen Form und ihrer korrekten Proportion abzubilden ist, gelten für die Form einer der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen keine Beschränkungen.

10.4
Sämtliche in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen dürfen als Abzeichen aufgedruckt, eingewoben oder aufgenäht werden. Sie müssen fest an der Spielausrüstung angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

10.5
Die in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen dürfen weder andere Elemente stören, die zur Identifikation der Spieler auf der Spielausrüstung (z. B. Spielernummer) angebracht sind, noch die klare Unterscheidung der beiden Teams beeinträchtigen. Besonders das Gründungsjahr darf weder durch seine Farbe noch durch seine Position die Nummern auf dem Hemd stören.

10.6
Die Bestimmungen von Art. 10 bis 13 gelten nicht für Herstellerkennzeichen, die in Kapitel VI geregelt sind.

11 Kennzeichen auf dem Hemd

11.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 11 Abs. 2 bis 9 dürfen die Mitgliedsverbände die in Art. 10 Abs. 1 genannten Kennzeichen auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes, in der Kragenzone und/oder an den Ärmeln anbringen.

11.2
Auf der Vorderseite des Hemdes dürfen die Mitgliedsverbände je einmal folgende Arten ihrer Kennzeichen anbringen:
a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Maskottchen oder Symbol des Mitgliedsverbands
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
d) Landesname oder Spitzname des Nationalteams
e) Nationalflagge und/oder
f) andere Marken und Merkmale der Mitgliedsverbände, sofern vorhanden

Die Kennzeichen dürfen nur auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden, die Lesbarkeit der Nummern auf der Vorderseite des Hemdes nicht beeinträchtigen und mit keinen anderen Elementen des Hemdes wie Marken, weiteren Kennzeichen der Mitgliedsverbände, FIFA-WM-Abzeichen oder weiteren in Art. 16 genannten Abzeichen in Berührung kommen. Die Mitgliedsverbände dürfen den genauen Ort der Kennzeichen selbst bestimmen. Werden jedoch sowohl das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands als auch der Landesname angebracht, müssen diese nebeneinander stehen.

11.3
Auf der Rückseite des Hemdes darf unten an jeder Ziffer der Nummer gemäss Art. 6 Abs. 10 einmal das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands angebracht werden.

11.4
Im Kragenbereich (innen oder aussen) darf nur auf der Rückseite zentriert eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden:

a) offizieller Name des Mitgliedsverbands
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
c) Gründungsjahr
d) Landesname
e) Nationalflagge
f) Spitzname des Nationalteams

Das gewählte Kennzeichen darf in ein Dekorationselement eingearbeitet werden, das die Nationalflagge oder Teile davon oder Farben darin abbildet, und muss nicht in der genauen geometrischen Form dieser Flagge gehalten sein. Auf der Vorderseite oder an der Seite des Kragenbereichs (innen oder aussen) sind hingegen keine Kennzeichen der Mitgliedsverbände erlaubt.

11.2, 11.6 und 11.7

Die folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände dürfen mit folgenden Höchstmassen auf dem Hemd angebracht werden (ausgenommen Kennzeichen im Kragenbereich):

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 100 cm²
- offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands: 100 cm²
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 100 cm²
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Spitzname des Nationalteams: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Landesname: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Nationalflagge: 25 cm²

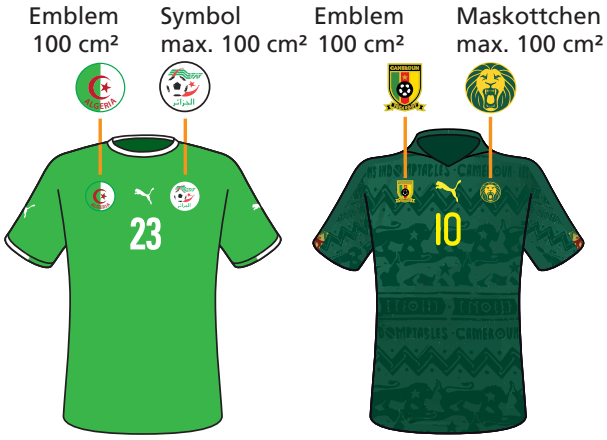

11.5

Zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen darf auf jedem Ärmel einmal die Nationalflagge angebracht werden, solange sowohl bei lang- als auch bei kurzärmligen Hemden an beiden Ärmeln die freie Ärmelzone eingehalten wird.

11.4, 11.6 und 11.7
Im Kragenbereich des Hemdes darf der Name des Mitgliedsverbands, sein Symbol, der Landesname, die Nationalflagge, das Gründungsjahr oder der Spitzname des Nationalteams in einer Grösse von max. 20 cm² angebracht werden. Die Buchstaben des Namens des Mitgliedsverbands, des Landesnamens, Gründungsjahres und Spitznamens des Nationalteams dürfen max. 2 cm hoch sein.

11.5
Als Kennzeichen des Mitgliedsverbands darf auf dem Ärmel nur die Nationalflagge angebracht werden (max. 25 cm²).

11.6
Nationalflagge max. 20 cm²

11.6
Spitzname des Nationalteams max. 20 cm² und Buchstaben max. 2 cm hoch

11.6
Landesname max. 20 cm² und Buchstaben max. 2 cm hoch

11.6
Gründungsjahr max 20 cm² und Buchstaben max. 2 cm hoch

11.6
Symbol max. 20 cm²

11.6
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf dem Hemd gelten folgende Abmessungen:

a)	offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 100 cm², vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 6 Abs. 10 betreffend Nummerierung
b)	offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands:	höchstens 100 cm²
c)	offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 100 cm²
d)	offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²
e)	Spitzname des Nationalteams:	höchstens 12 cm²
f)	Landesname:	höchstens 12 cm²
g)	Nationalflagge:	höchstens 25 cm²
h)	offizieller Name des Mitgliedsverbands, offizielles Symbol des Mitgliedsverbands, Gründungsjahr, Landesname, Nationalflagge und Spitzname des Nationalteams im Kragenbereich:	höchstens 20 cm²

Die Abmessungen anderer Marken und Merkmale der Mitgliedsverbände sind in Art. 14 bis 18 geregelt.

11.7
Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands, des Spitznamens des Nationalteams, des Gründungsjahres (sofern als Schriftzeichen angebracht) und des Landesnamens dürfen höchstens 2 cm hoch sein. Die Ziffern des Gründungsjahres dürfen ebenfalls höchstens 2 cm hoch sein.

11.8
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 8 dürfen die Mitgliedsverbände eine der folgenden Arten ihrer Kennzeichen ganz oder teilweise in Form eines Dekorationselements auf dem Hemd anbringen oder abbilden:
a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands
c) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
d) Nationalflagge

Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position der Dekorationselemente frei wählen, solange diese auf dem entsprechenden Teil gemäss Art. 8 Abs. 1 nicht hervorstechen.

11.9
Ein Kennzeichen des Mitgliedsverbands – d. h. das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands, sein offizielles Maskottchen, sein offizielles Symbol, sein offizieller Name oder der Spitzname des Nationalteams – darf in einem besonderen Herstellungsverfahren als Jacquard-Muster, Prägemuster, Lasergravur oder In-sich-Musterung auf dem Hemd angebracht werden, solange es nicht in Form eines Dekorationselements gemäss Art. 11 Abs. 8 angebracht oder abgebildet wird. Für die Zahl, Grösse und Position des gewählten Kennzeichens des Mitgliedsverbands gelten keine Beschränkungen. Das im besonderen Herstellungsverfahren angebrachte Muster muss in der Farbe der Aussenseite des Teils der Spielausrüstung gehalten sein, auf dem das besagte Muster zu sehen ist. Es darf weder hervorstechen noch eine gegensätzliche Farbe aufweisen noch die Unterscheidung der einzelnen Teile der Spielausrüstung beeinträchtigen.

12 Kennzeichen auf der Hose

12.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf der Hose je einmal folgende Arten ihrer Kennzeichen anbringen:
a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
b) offizieller Name des Mitgliedsverbands
c) Nationalflagge oder Landesname

12.2
Diese dürfen auf der Hose nur auf der Vorder-, nicht aber auf der Rückseite angebracht werden. Die folgenden Kennzeichen (falls gewählt) müssen nebeneinander am unteren Saum des gleichen Hosenbeins angebracht werden:
a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands und/oder
b) offizieller Name des Mitgliedsverbands

Die Nationalflagge, der Landesname, das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands, sein offizielles Symbol oder sein offizieller Name darf am unteren Saum eines Hosenbeins oder vorne in der Mitte des Hosenbunds angebracht werden.

12.3
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Hose gelten folgende Abmessungen:

a)	offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
b)	offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
c)	offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²
d)	Nationalflagge:	höchstens 25 cm²
e)	Landesname:	höchstens 12 cm²

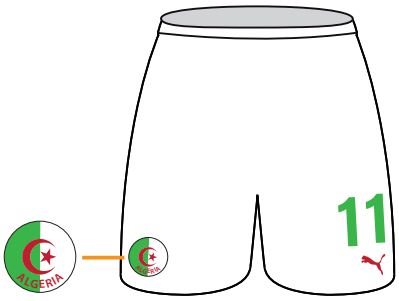

12.3 Symbol
max. 50 cm²

12.3 Emblem
max. 50 cm²

12.3 National-
flagge max. 25 cm²

12.3 Emblem
max. 50 cm²

12.3 Emblem
max. 50 cm²

12.3 und 12.4 Landesname
max. 12 cm² und Buchstaben max. 2 cm hoch

12.1–12.4
Auf der Vorderseite der Hose dürfen auf einem beliebigen Bein die folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände mit folgenden Höchstmassen angebracht werden:
- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Landesname: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Nationalflagge: 25 cm²

12.4
Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

12.5
Ein Kennzeichen des Mitgliedsverbands – d. h. das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands, sein offizielles Maskottchen, sein offizielles Symbol, sein offizieller Name oder der Spitzname des Nationalteams – darf in einem besonderen Herstellungsverfahren als Jacquard-Muster, Prägemuster, Lasergravur oder In-sich-Musterung auf der Hose angebracht werden. Für die Zahl, Grösse und Position des gewählten Kennzeichens des Mitgliedsverbands gelten keine Beschränkungen. Das im besonderen Herstellungsverfahren angebrachte Muster muss in der Farbe der Aussenseite des Teils der Spielausrüstung gehalten sein, auf dem das besagte Muster zu sehen ist. Es darf weder hervorstechen noch eine gegensätzliche Farbe aufweisen noch die Unterscheidung der einzelnen Teile der Spielausrüstung beeinträchtigen.

13 Kennzeichen auf den Stutzen

13.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf beiden Stutzen höchstens zwei gleiche der folgenden Arten ihrer Kennzeichen anbringen:
a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
b) offizieller Name des Mitgliedsverbands
c) Nationalflagge oder Landesname

Die Kennzeichen dürfen an einer beliebigen Stelle einmal auf jedem Stutzen angebracht werden.

13.2
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Stutzen gelten folgende Abmessungen:

a)	offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
b)	offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
c)	offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²
d)	Nationalflagge:	höchstens 25 cm²
e)	Landesname:	höchstens 12 cm²

13.3
Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

13.2
Nationalflagge max. 25 cm²

13.2
Symbol des Mitgliedsverbands max. 50 cm²

13.2
Emblem des Mitgliedsverbands max. 50 cm²

13.2 und 13.3
Landesname max. 12 cm² und Buchstaben max. 2 cm hoch

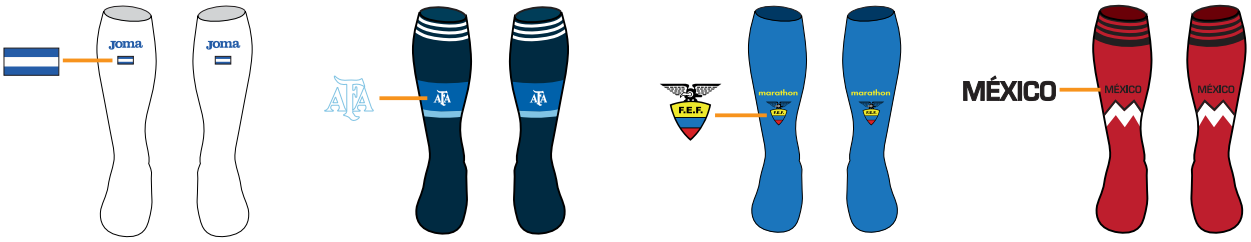

13.1–13.3
Bis zu zwei gleiche der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände dürfen auf jedem Stutzen mit folgenden Höchstmassen angebracht werden:

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Landesname: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Nationalflagge: 25 cm²

3. Unterabschnitt: Andere Marken oder Kennzeichen

14 FIFA-WM-Abzeichen

14.1
Der Mitgliedsverband, der die letzte Ausgabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft gewonnen hat, darf bei allen Spielen seiner entsprechenden Verbandsmannschaft in der von der FIFA vorgegebenen und bereitgestellten Form auf der Vorderseite seines Hemdes auf Brusthöhe das FIFA-WM-Abzeichen tragen. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Ermessen der FIFA misst das WM-Abzeichen 55 x 80 mm.

14.1
FIFA-WM-Abzeichen

14.2
Die Darstellung und die Verwendung des FIFA-WM-Abzeichens müssen von der FIFA schriftlich bewilligt werden und unterliegen den jeweils geltenden detaillierten Anweisungen, die von der FIFA erlassen und gegebenenfalls überarbeitet werden.

14.3
Art. 14 gilt analog für den Verein, der die letzte Ausgabe der FIFA Klub-Weltmeisterschaft gewonnen hat, so dass der amtierende Klub-Weltmeister bei allen seinen Spielen auf der Vorderseite seines Hemdes das FIFA-WM-Abzeichen tragen kann.

15 Siegersterne

15.1
Die Mitgliedsverbände, deren A-Verbandsmannschaft der Männer oder Frauen eine oder mehrere Ausgaben der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft gewonnen hat, dürfen auf Teilen der Spielausrüstung dieser A-Verbandsmannschaft für jeden von dieser Mannschaft gewonnenen Titel bei der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft einen fünfzackigen Stern oder ein anderes Symbol gemäss Anweisung der FIFA anbringen. Innerhalb eines solchen fünfzackigen Sterns oder anderen Symbols gemäss Anweisung der FIFA darf der Mitgliedsverband auf das Jahr verweisen, in dem er den entsprechenden FIFA-Wettbewerb gewonnen hat (z. B. „1994“ oder „94“).

Für die Zahl und Gestaltung der fünfzackigen Sterne oder anderen Symbole gemäss Anweisung der FIFA auf der Spielausrüstung gelten für jede A-Verbandsmannschaft, die eine oder mehrere Ausgaben der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft gewonnen hat, eigene Bestimmungen (z. B. auf dem Hemd der A-Verbandsmannschaft der Männer darf kein fünfzackiger Stern für die Titel der A-Verbandsmannschaft der Frauen, des Futsal-Nationalteams oder des Beach-Soccer-Nationalteams oder umgekehrt angebracht werden). Ungeachtet dessen dürfen die Zahl und Gestaltung der fünfzackigen Sterne oder anderen Symbole gemäss Anweisung der FIFA, die für die Titel der jeweiligen A-Verbandsmannschaft der Männer oder Frauen stehen, auch auf Teilen der Spielausrüstung anderer Verbandsmannschaften derselben Kategorie angebracht werden (z. B. dürfen die Jugendteams der Männer für jede Ausgabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, die die A-Verbandsmannschaft der Männer gewonnen hat, einen fünfzackigen Stern tragen, analog die Jugendteams der Frauen für jeden Titel der A-Verbandsmannschaft der Frauen bei der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™).

15.2

Der (die) fünfzackige(n) Stern(e) ist (sind) wie folgt anzubringen:

a) auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe unmittelbar neben dem offiziellen Emblem des Mitgliedsverbands

b) auf der Vorderseite der Hose unmittelbar neben dem offiziellen Emblem des Mitgliedsverbands und/oder

c) auf den Stutzen

15.3

Art. 15 gilt nicht für Vereine, die eine oder mehrere Ausgaben der FIFA Klub-Weltmeisterschaft gewonnen haben.

15.1 und 15.2

Siegerstern der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™,

der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™,

der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

und der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

16 Abzeichen für kontinentale Meistertitel

16.1

Ein Mitgliedsverband, der Titelträger eines Kontinentalwettbewerbs ist, der den in Art. 15 Abs. 1 genannten FIFA-Wettbewerben entspricht, darf bei allen Vorrundenspielen ein offizielles Abzeichen oder eine sonstige von der jeweiligen Konföderation entworfene Auszeichnung tragen, sofern:

a) alle massgebenden Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt eingehalten werden und

b) dieses offizielle Abzeichen oder diese sonstige Auszeichnung in keiner Form kommerzielle Inhalte oder Werbung für Sponsoren, Produkte, Hersteller, Lieferanten oder Dritte beinhaltet.

Ein solches offizielles Abzeichen oder eine solche sonstige Auszeichnung muss auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe oder an einem Ärmel des Hemdes zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen angebracht werden. Dabei ist sowohl bei lang- als auch bei kurzärmligen Hemden an beiden Ärmeln die freie Ärmelzone einzuhalten. Das offizielle Abzeichen oder die sonstige Auszeichnung darf höchstens 55 x 80 mm gross sein.

Bei Endrundenspielen dürfen die Hemden der Mitgliedsverbände mit keinen Auszeichnungen, Zeichen, Abzeichen oder sonstigen Symbolen versehen sein, die den Mitgliedsverband als Titelträger eines Kontinentalwettbewerbs ausweisen.

16.2
Abgesehen von den in Art. 15 erwähnten Siegersternen im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft oder der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft, dürfen Teile der von den Mitgliedsverbänden verwendeten Spielausrüstung mit keinen Auszeichnungen, Zeichen, Abzeichen oder sonstigen Symbolen versehen sein, die auf frühere (d. h. keine aktuellen) Titelgewinne bei Fussballwettbewerben verweisen.

17.1 und 17.2
Ein Hemd darf für ein Spiel mit folgenden Informationen massgeschneidert werden:

- Ländernamen oder Nationalflaggen
- Spieldatum
- Name der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird

17 Spielbezogene Massschneiderung des Hemdes

17.1
Das Hemd darf für ein Spiel mit den folgenden Spielinformationen versehen werden:
a) Ländernamen oder Nationalflaggen der beiden Teams
b) Spieldatum und/oder
c) Name der Stadt und/oder des Landes, in der/dem das Spiel ausgetragen wird

Die Mitgliedsverbände dürfen keine Teile der Spielausrüstung mit dem offiziellen Namen des jeweiligen FIFA-Wettbewerbs oder einer Abwandlung, Abkürzung oder Übersetzung davon versehen.

17.2
Sämtliche Spielinformationen dürfen allein auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden und höchstens eine Fläche von 50 cm² bedecken. Die verwendeten Buchstaben/Ziffern dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

18 Offizielle FIFA-Abzeichen

18.1
Die Mitgliedsverbände müssen auf der rechten freien Ärmelzone die offiziellen Abzeichen anbringen, die vom FIFA-Generalsekretariat für den jeweiligen FIFA-Wettbewerb abgegeben werden.

18.2
Die FIFA kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass ein zweites offizielles Abzeichen, das ebenfalls vom FIFA-Generalsekretariat zur Verfügung gestellt wird (z. B. Fairplay-Abzeichen, Abzeichen für eine offizielle Kampagne usw.), auf der linken freien Ärmelzone angebracht wird.

1. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Spieler

19 Grundsatz

19.1
Mit Ausnahme der nachfolgenden besonderen Ausrüstungsteile dürfen gemäss Regel 4 der Spielregeln nur weitere Ausrüstungsteile verwendet werden, die allein dazu dienen, den Spieler zu schützen, und weder den Spieler selbst noch andere Spieler gefährden. Sämtliche besonderen Ausrüstungsteile müssen aus einem für den Träger, die anderen Spieler und die Spieloffiziellen ungefährlichen Material gefertigt sein. Sämtliche besonderen Ausrüstungsteile müssen von der FIFA und/oder den Spieloffiziellen des jeweiligen Spiels geprüft und bewilligt werden.

19.2
Von Feldspielern, Torhütern oder Spieloffiziellen getragene besondere Ausrüstungsteile dürfen die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien nicht daran hindern, die beiden Teams ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht klar voneinander zu unterscheiden.

19.3
Schnittteile oder das Material der besonderen Ausrüstung oder der in Art. 35 bis 38 genannten weiteren Ausrüstungsteile dürfen weder aus reflektierendem Material bestehen noch aufgrund äusserer Einflüsse (z. B. Luftdruck, Licht, Temperatur, Wasser oder andere Flüssigkeit) ihre Farbe oder ihr Erscheinungsbild ändern.

20 Spielführerbinde

20.1
Bei Endrundenspielen dürfen allein die Spielführerbinden der FIFA verwendet werden. Die FIFA kann zwei Spielführerbinden in gegensätzlichen Farben oder unterschiedlicher Ausführung abgeben.

20.2
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen müssen die Spielführerbinden in einer Hauptfarbe oder ausnahmsweise in den Farben der Nationalflagge gehalten sein, die sich klar von der Farbe der Ärmel des Hemdes des Spielers abheben. Die Spielführerbinde ist ein eigenes, nicht mit dem Hemd zusammenhängendes Teil der Ausrüstung.

20.3
Die Spielführerbinden dürfen nach Einschätzung der FIFA keine Kennzeichen des Mitgliedsverbands (mit Ausnahme der Nationalflagge), Herstellerkennzeichen, Kennzeichen eines Lieferanten oder Sponsors, Dekorations- oder sonstigen Elemente wie Marken, Botschaften oder Slogans beinhalten oder erkennen lassen. Ausgenommen davon ist das Wort „Kapitän" oder eine beliebige Abkürzung oder Übersetzung davon.

21 Torhüterhandschuhe

21.1
Die Torhüter dürfen beliebig farbige Handschuhe tragen. Die Handschuhe des Torhüters sind ein eigenes, nicht mit dem Hemd zusammenhängendes Teil der Ausrüstung. Die Torhüter eines Teams dürfen unterschiedliche Handschuhe vom gleichen oder von verschiedenen Herstellern tragen.

21.2
Der Name gemäss Art. 7 Abs. 2 und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf beiden Handschuhen je einmal angebracht werden.

21.3
Die Mitgliedsverbände dürfen auf jedem Torhüterhandschuh eine der folgenden Arten ihrer Kennzeichen anbringen:
a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
d) Nationalflagge
e) Landesname

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle des Handschuhs einmal angebracht werden.

21.4
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Handschuhen des Torhüters gelten folgende Abmessungen:

a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²
d) Nationalflagge:	höchstens 25 cm²
e) Landesname:	höchstens 12 cm²

21.5
Die Buchstaben des Namens des Torhüters, des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

21.6
Die Bestimmungen von Art. 21 gelten nicht analog für Handschuhe, die gemäss Art. 23 von Feldspielern oder Teamoffiziellen getragen werden.

21.3 und 21.4 Nationalflagge max. 25 cm²

21.2 Buchstaben des Namens des Torhüters max. 2 cm hoch

21.2–21.5
Der Name und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf beiden Handschuhen je einmal angebracht werden. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 2 cm hoch sein.

Eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände darf auf jedem Handschuh mit folgenden Höchstmassen angebracht werden (gleiches Kennzeichen auf beiden Handschuhen):

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Landesname: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Nationalflagge: 25 cm²

21.3 und 21.4 Emblem max. 50 cm²

21.2 Ziffern der Nummern des Torhüters max. 2 cm hoch

22 Torhütermützen

22.1
Jeder Torhüter darf ungeachtet der herrschenden Verhältnisse eine beliebig farbige Mütze tragen. Die Torhüter eines Teams dürfen unterschiedliche Mützen tragen.

22.2
Jede Mütze, die von einem Torhüter innerhalb des Spielfeldbereichs getragen wird, muss vom Hersteller eines anderen Teils der Spielausrüstung stammen.

22.3
Der Name gemäss Art. 7 Abs. 2 und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf der Mütze einmal angebracht werden. Die Ziffern der Nummer des Torhüters dürfen maximal 2 cm hoch sein.

22.4
Die Mitgliedsverbände dürfen auf jeder Mütze eine der folgenden Arten ihrer Kennzeichen anbringen:
a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
d) Nationalflagge
e) Landesname

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle einmal angebracht werden.

22.5
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Mütze gelten folgende Abmessungen:

a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²
d) Nationalflagge:	höchstens 25 cm²
e) Landesname:	höchstens 12 cm²

22.6
Die Buchstaben des Namens des Torhüters, des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

22.7
Die Bestimmungen von Art. 22 Abs. 1 bis 6 gelten analog für Mützen, die von Feldspielern oder Teamoffiziellen getragen werden.

22.4 und 22.5
Emblem max. 50 cm²

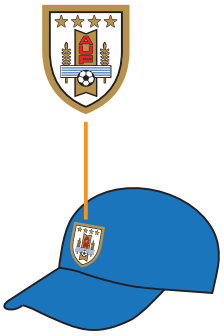

22.4 und 22.5 Nationalflagge max. 25 cm²

22.3 Buchstaben des Namens des Torhüters max. 2 cm hoch

22.3
Der Name und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf der Torhütermütze angebracht werden. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 2 cm hoch sein.

22.4–22.6
Eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände darf auf der Mütze mit folgenden Höchstmassen angebracht werden:

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm²
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Landesname: 12 cm² (Buchstaben max. 2 cm hoch)
- Nationalflagge 25 cm²

23 Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen

23.1
Feldspieler und Teamoffizielle dürfen Handschuhe tragen. Die Handschuhe sind ein eigenes, nicht mit dem Hemd zusammenhängendes Teil der Ausrüstung. Alle Handschuhe, die von Feldspielern oder Teamoffiziellen getragen werden, müssen schwarz oder in der Farbgruppe der Grundfarbe der Hauptfarbe der Ärmel des Hemdes gehalten sein. Sie müssen vom Hersteller eines anderen Teils der Spielausrüstung stammen.

23.2
Auf den Handschuhen der Feldspieler darf weder der Name noch eine Abkürzung davon noch die Nummer eines Spielers angebracht werden.

23.3
Die Mitgliedsverbände dürfen auf jedem Handschuh eines Feldspielers oder Teamoffiziellen an einer beliebigen Stelle einmal eines ihrer Kennzeichen anbringen. Dieses darf höchstens 12 cm² gross sein.

24 Stirn- und Schweissbänder

24.1
Die Spieler dürfen ein Stirn- oder Schweissband tragen. Darauf darf weder der Name noch eine Abkürzung davon noch die Nummer eines Spielers angebracht werden.

24.2
Auf jedem Stirn- oder Schweissband dürfen die Mitgliedsverbände an einer beliebigen Stelle einmal eines ihrer Kennzeichen anbringen. Dieses darf höchstens 12 cm² gross sein.

25 Kopfbedeckungen

25.1
Für die Verwendung sämtlicher Kopfbedeckungen mit Ausnahme von Mützen (vgl. Art. 22), Stirnbändern (vgl. Art. 24) oder einem medizinisch indizierten Kopfschutz (vgl. Art. 26) gelten die Bestimmungen von Regel 4 der Spielregeln. Auf einer Kopfbedeckung darf weder der Name noch eine Abkürzung davon noch die Nummer eines Spielers angebracht werden.

25.2
Kopfbedeckungen dürfen weder mit Kennzeichen der Mitgliedsverbände noch mit sonstigen Elementen wie Marken, Zeichen, Botschaften oder Slogans versehen sein.

26 Spezialausrüstung für medizinische oder leistungsbezogene Zwecke

26.1
Spezialausrüstung, die von Spielern zu medizinischen oder leistungsbezogenen Zwecken getragen wird, z. B. Kopfschutz, Gesichtsmasken, Knie- und Ellbogenschoner, (Sonnen-)Brillen, Schienen oder elektronische Leistungs- und Aufzeichnungsgeräte, können von der FIFA nach Prüfung des eingereichten Materials und vorbehaltlich von Regel 4 der Spielregeln zugelassen werden.

26.2
Auf Spezialausrüstung, die von Spielern zu medizinischen oder leistungsbezogenen Zwecken getragen wird, dürfen weder der Name noch eine Abkürzung davon noch die Nummer eines Spielers noch Kennzeichen der Mitgliedsverbände noch sonstige Elemente wie Marken, Zeichen, Botschaften oder Slogans angebracht werden.

27 Beach-Soccer-Fussverbände und andere Stützverbände

27.1
Beach-Soccer-Fussverbände, andere Stützverbände, zusätzliche Stutzen oder ähnliche Teile können von der FIFA nach Prüfung des eingereichten Materials und vorbehaltlich von Regel 4 der Beach-Soccer-Spielregeln zugelassen werden.

27.2
Auf Beach-Soccer-Fussverbänden, anderen Stützverbänden, zusätzlichen Stutzen oder ähnlichen Teilen dürfen weder Kennzeichen der Mitgliedsverbände noch der Name noch eine Abkürzung davon noch die Nummer eines Spielers noch Dekorationselemente angebracht werden, die zu sehen sind, wenn ein Spieler das entsprechende Teil trägt.

28 Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden

28.1
Spieler dürfen unter der Spielausrüstung Teile wie Unterwäsche, T-Shirts, Büstenhalter, Thermohosen oder jede Art von kühlender Funktionswäsche tragen. Diese können separate Teile oder am Hemd oder an der Hose fest angebracht sein. Die Farbe solch sichtbarer Teile muss der Farbgruppe der

Grundfarbe der Hauptfarbe des dazugehörenden Teils (z. B. Ärmel oder Beine) der Spielausrüstung angehören. Wenn ein Spieler als Spielausrüstung ein kurzärmliges Hemd und darunter ein langärmliges T-Shirt trägt, muss dieses gleich aussehen wie die langärmligen Hemden anderer Spieler desselben Teams.

28.2
Auf Teilen, die unter der Spielausrüstung sichtbar sind, dürfen keine Kennzeichen der Mitgliedsverbände oder sonstigen Elemente wie Marken, Zeichen, Botschaften oder Slogans zu sehen sein.

28.3
Die Bestimmungen von Art. 28 gelten nicht analog für Spezialausrüstung, die von Spielern gemäss Art. 26 zu medizinischen oder leistungsbezogenen Zwecken getragen wird.

29 Aufwärmleibchen

29.1
Bei Endrundenspielen kann die FIFA die Verwendung von Aufwärmleibchen beschränken. In diesem Fall gibt sie jedem teilnehmenden Mitgliedsverband eine ausreichende Anzahl Aufwärmleibchen in gegensätzlichen Farben ab, die die Verbandsmannschaften vor und während der Spiele sowie bei offiziellen Trainingseinheiten tragen müssen. Sieht die FIFA von einer solchen Beschränkung ab, gelten für alle Endrundenspiele die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2.

29.2
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Teams Aufwärmleibchen tragen. Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien müssen diese ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht farblich von den Hemden der Spielausrüstung der beiden Teams und der Spieloffiziellen klar unterscheiden können. Die Mitgliedsverbände dürfen auf den Aufwärmleibchen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten ihrer Kennzeichen anbringen und die Zahl, Grösse und Position dieser Kennzeichen frei wählen.

2. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Einzelpersonen im Spielfeldbereich

30 Grundsatz

30.1
Die Bestimmungen von Art. 30 bis 33 gelten für sämtliche Teile der besonderen Ausrüstung, die von Spielern, Spiel- und Teamoffiziellen während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel im Spielfeldbereich getragen werden.

30.2
Falls sich die Spielausrüstung der beiden Teams, die Ausrüstung der Spieloffiziellen und Teile der besonderen Ausrüstung, die von Auswechselspielern oder Teamoffiziellen während eines Spiels im Spielfeldbereich getragen werden, nach vernünftiger Einschätzung der FIFA, der Spieloffiziellen oder des Spielkommissars nicht klar voneinander unterscheiden oder abheben, können die FIFA, die Spieloffiziellen oder der Spielkommissar die Auswechselspieler und/oder Teamoffiziellen auffordern, Aufwärmleibchen zu tragen, damit sich die Spielausrüstung und die Ausrüstung der Spieloffiziellen klar von den fraglichen Teilen der besonderen Ausrüstung unterscheiden und abheben.

30.3
Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Wettbewerbsreglemente und/oder Medien- und Marketingreglemente erlassen, die Sondervorschriften für die besondere Ausrüstung enthalten, die von Spielern, Spiel- und Teamoffiziellen während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel im kontrollierten Stadionbereich getragen wird.

31 Oberteile

31.1
Spieler (z. B. während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel), Spiel- und Teamoffizielle dürfen im Spielfeldbereich Oberteile tragen (z. B. Trainingsjacken, Regenjacken, Winterjacken, Jacken zur Hymne, Mäntel, T-Shirts, Hemden vor den Spielen, Trainingsleibchen, Pullover oder Polohemden).

31.2
Die Mitgliedsverbände dürfen auf Oberteilen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten ihrer Kennzeichen anbringen und die Zahl, Grösse und Position dieser Kennzeichen frei wählen.

32 Unterteile

32.1
Spieler (z. B. während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel), Spiel- und Teamoffizielle dürfen im Spielfeldbereich Unterteile tragen (z. B. Trainingshosen, Regenhosen, Shorts oder Winterhosen).

32.2
Die Mitgliedsverbände dürfen auf Unterteilen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten ihrer Kennzeichen anbringen und die Zahl, Grösse und Position dieser Kennzeichen frei wählen.

31 und 32
Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf Ober- und Unterteilen

33 FIFA-Ausrüstung für Spieloffizielle

33.1
Die FIFA stellt allen Spieloffiziellen exklusiv eine vollständige Ausrüstung des offiziellen FIFA-Lieferanten in verschiedenen Farben zur Verfügung.

33.2
Während der Aufwärmphase sowie vor und während des Spiels dürfen die für das jeweilige Spiel aufgebotenen Spieloffiziellen nur diese von der FIFA abgegebene Ausrüstung tragen. Spieloffizielle dürfen keine anderen Ausrüstungsteile tragen.

33.3
Bei einem Spiel müssen alle Spieloffiziellen eine gleichfarbige Ausrüstung tragen.

33.4
Die FIFA kann alle Spieloffiziellen dazu verpflichten, bei allen Spielen auf der rechten Vorderseite des Hemdes und/oder auf beiden Ärmeln des Hemdes bestimmte FIFA-Abzeichen (z. B. Fairplay-Abzeichen oder „Handschlag für den Frieden"-Abzeichen) oder die offiziellen Abzeichen zu tragen, die vom FIFA-Generalsekretariat exklusiv für den entsprechenden FIFA-Wettbewerb abgegeben werden. Die FIFA darf die Zahl und genaue Position dieser Abzeichen frei wählen.

Bei sämtlichen Spielen müssen die Hemden aller Spieloffiziellen auf der linken Vorderseite zudem mit dem entsprechenden FIFA-Abzeichen für Spieloffizielle (Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Futsal oder Beach-Soccer) versehen sein.

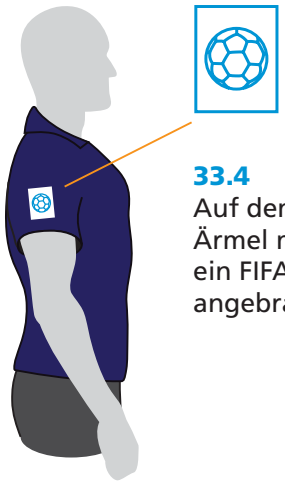

33.4
Auf dem rechten Ärmel muss u. U. ein FIFA-Abzeichen angebracht werden.

33.4
Auf der rechten Tasche des Hemdes muss u. U. ein FIFA-Abzeichen angebracht werden.

33.4
FIFA-Schiedsrichterabzeichen

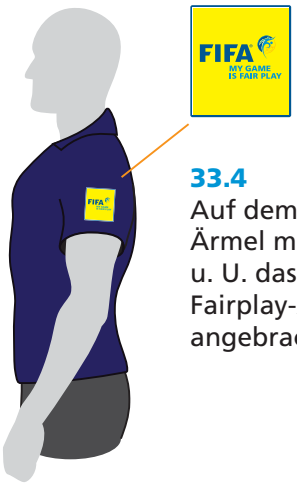

33.4
Auf dem linken Ärmel muss u. U. das FIFA-Fairplay-Abzeichen angebracht werden.

3. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für andere Personen

34 Ballkinder, Spielereskorte und Fahnenträger

34.1
Die FIFA stellt den Ballkindern, der Spielereskorte (sofern gegeben) und den Fahnenträgern bei allen Endrundenspielen exklusiv die gesamte Ausrüstung zur Verfügung.

34.2
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Ballkinder eine besondere Ausrüstung tragen. Diese muss eine Hauptfarbe aufweisen und sich für die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht farblich klar von den Hemden der Spielausrüstung der beiden Teams und der Spieloffiziellen abheben.

34.3
Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Medien- und Marketingreglemente erlassen, die Sondervorschriften für die besondere Ausrüstung enthalten, die von Ballkindern, der Spielereskorte und den Fahnenträgern im Spielfeldbereich getragen wird.

4. Abschnitt: Weitere Ausrüstungsteile

35 Fussbälle

35.1
Für die Verwendung von Fussbällen gelten die Bestimmungen von Regel 2 der Spielregeln.

35.2
Fussbälle dürfen an beliebigen Stellen beliebig viele Dekorationselemente in jeglicher Grösse aufweisen.

35.3
Abgesehen von Endrunden, für die die FIFA exklusiv die Fussbälle zur Verfügung stellt, dürfen die Fussbälle bei allen Spielen eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände aufweisen:
a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle einmal angebracht werden.

35.4
Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Fussbällen gelten folgende Abmessungen:

a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:	höchstens 50 cm²
c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:	höchstens 12 cm²

35.5
Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands dürfen höchstens 2 cm hoch sein.

36 Fussballschuhe

36.1
Für die Verwendung von Fussballschuhen gelten die Bestimmungen von Regel 4 der Spielregeln.

36.2
Falls sich die Farbe der Aussenseite des Teils der Fussballschuhe, der den Knöchel bedeckt, nach vernünftiger Einschätzung der FIFA, der Spieloffiziellen oder des Spielkommissars nicht klar von der Hauptfarbe der Stutzen des gegnerischen Teams unterscheidet oder abhebt, können die FIFA, die Spieloffiziellen oder der Spielkommissar den Spieler auffordern, die fragliche Fläche vorübergehend mit einem Klebeband oder ähnlichem Material abzudecken, dessen Farbe der Farbgruppe der Grundfarbe der Hauptfarbe der Stutzen des Spielers angehören muss.

36.3
Die Spieler eines Teams dürfen nach Belieben verschiedenartige Fussballschuhe verschiedener Hersteller tragen.

37 Schienbeinschützer

37.1
Für die Verwendung von Schienbeinschützern gelten die Bestimmungen von Regel 4 der Spielregeln.

37.2
Die Spieler eines Teams dürfen nach Belieben verschiedenartige Schienbeinschützer verschiedener Hersteller tragen.

38 Ausstattung des Spielfelds

38.1
Für die Ausstattung des Spielfelds mit Toren, Tornetzen, Fahnenstangen und Fahnen gelten die Bestimmungen von Regel 1 der Spielregeln.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

39 Arten von Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel

Arten eingetragener Warenzeichen

a	ADIDAS	LOTTO	NIKE	PUMA	UMBRO	JOMA	NEW BALANCE	UNDER ARMOUR	UHLSPORT
b									
c	adidas TECHFIT								
d	adidas	lotto	NIKE	PUMA	umbro	joma	new balance	UNDER ARMOUR	uhlsport
e	adidas			PUMA	umbro	joma®	new balance	UNDER ARMOUR	uhlsport

39.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf Ausrüstungsteilen folgende Arten von Herstellerkennzeichen anbringen:
a) Name („Wortmarke“)
b) Logo („Bildmarke“)
c) Produktlinie („Wortmarke, Bildmarke oder zusammengesetzte Wort-/Bildmarke“)
d) figuratives Logo („Wort-/Bildmarke“)
e) Schriftzug („Wortmarke“ in einer bestimmten Schrift)

39.2
Die Mitgliedsverbände dürfen bei jeder Art von Herstellerkennzeichen gemäss Art. 39 Abs. 1 höchstens drei verschiedene eingetragene Warenzeichen anbringen.

39.3
Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Ausrüstungsteile in Art. 40 bis 56 dürfen die Mitgliedsverbände Ausrüstungsteile auch mit Technologielabels und Gütesiegeln versehen.

39.4
Lieferanten dürfen auf Ausrüstungsteilen keine Kennzeichen oder sonstigen erkennbaren Marken, Technologielabels oder Gütesiegel anbringen.

40 Grundsatz

40.1
Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel dürfen nicht so gestaltet sein oder verwendet werden, dass sie Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht klar voneinander zu unterscheiden.

40.2
Bei sämtlichen Arten von Herstellerkennzeichen dürfen die Mitgliedsverbände nur Warenzeichen der Hersteller anbringen, für die die Hersteller Markenschutz besitzen. Technologielabels und Gütesiegel müssen keine eingetragenen Warenzeichen sein.

40.3
Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel dürfen auf dem jeweiligen Ausrüstungsteil keine anderen Kennzeichen (z. B. Nummer oder Name des Spielers, Kennzeichen des Mitgliedsverbands oder FIFA-WM-Abzeichen) beeinträchtigen oder berühren.

40.4
Sämtliche Arten von Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegeln dürfen als Abzeichen aufgedruckt, eingewoben oder aufgenäht werden. Sie müssen fest an der Spielausrüstung angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

40.5
Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel dürfen weder aus reflektierendem Material bestehen noch aufgrund äusserer Einflüsse (z. B. Luftdruck, Licht, Temperatur, Wasser oder andere Flüssigkeit) ihre Farbe oder ihr Erscheinungsbild ändern.

40.6
Jede Art von Herstellerkennzeichen darf an folgenden Stellen der Spielausrüstung als In-sich-Musterung angebracht werden:
a) auf Knöpfen an der Kragenöffnung des Hemdes
b) an Verschlüssen wie Reissverschlüssen

Dies jedoch nur, soweit keine Verletzungsgefahr besteht und aus der Distanz kein Herstellerkennzeichen zu erkennen ist.

41 Kein Herstellerkennzeichen als Dekorationselement

41.1
Dekorationselemente dürfen keine Herstellerkennzeichen oder anderen eingetragenen Warenzeichen beinhalten und auch sonst keinen direkten Bezug zum Hersteller oder zu einer Produktlinie des Herstellers herstellen oder ein Herstellerkennzeichen erkennen lassen.

41.2
Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Art einer Darstellung auf einem Ausrüstungsteil entscheidet allein das FIFA-Generalsekretariat, ob diese Darstellung als Herstellerkennzeichen, Dekorationselement oder als ein anderes zulässiges Element zu betrachten ist. Der Mitgliedsverband kann aufgefordert werden, beim Hersteller eine Stellungnahme zu einer solchen Klassifizierung einzuholen.

2. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der Spielausrüstung

42 Kennzeichen auf dem Hemd

42.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 42 und 45 dürfen die Mitgliedsverbände auf der Vorderseite und an den Ärmeln des Hemdes alle Arten von Herstellerkennzeichen anbringen.

42.2
Die Mitgliedsverbände dürfen auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe einmal eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen und seine genaue Position frei wählen.

42.3
Die Mitgliedsverbände dürfen zusätzlich in Form eines Bandes an einer der folgenden Stellen das Herstellerlogo (Bildmarke) anbringen:
a) entlang des Saums jedes Ärmels
b) zentriert entlang der Aussennaht jedes Ärmels (vom Kragen oben über die Schulter bis zum Saum des Ärmels ohne die freie Ärmelzone)
c) zentriert entlang der Aussennaht am Rumpfteil

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden oder höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

Jedes Herstellerlogo, das an einer der in lit. b und c genannten Stellen einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos in ein solches Band eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nach Einschätzung der FIFA nicht den Eindruck erwecken, dass auf der Vorderseite des Hemdes zusätzlich zum Herstellerkennzeichen, das gemäss Art. 42 Abs. 2 auf Brusthöhe angebracht ist, ein weiteres Herstellerkennzeichen steht. Das Herstellerlogo, das in ein solches Band auf dem Hemd (getragen von einem Spieler in aufrechter Position mit angelegten Armen) eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nur teilweise sichtbar sein. Voll sichtbar darf es nur wie folgt sein:

a) von der Seite, wenn ein Herstellerlogo an den Ärmeln des Hemdes angebracht ist
b) direkt von oben, wenn ein Herstellerlogo auf den Schultern des Hemdes angebracht ist

42.4

Für die Herstellerkennzeichen auf dem Hemd gelten folgende Abmessungen:

a) Herstellerkennzeichen auf der Vorderseite des Hemdes:	höchstens 20 cm²
b) Herstellerlogo in Form eines Bandes:	höchstens 8 cm breit

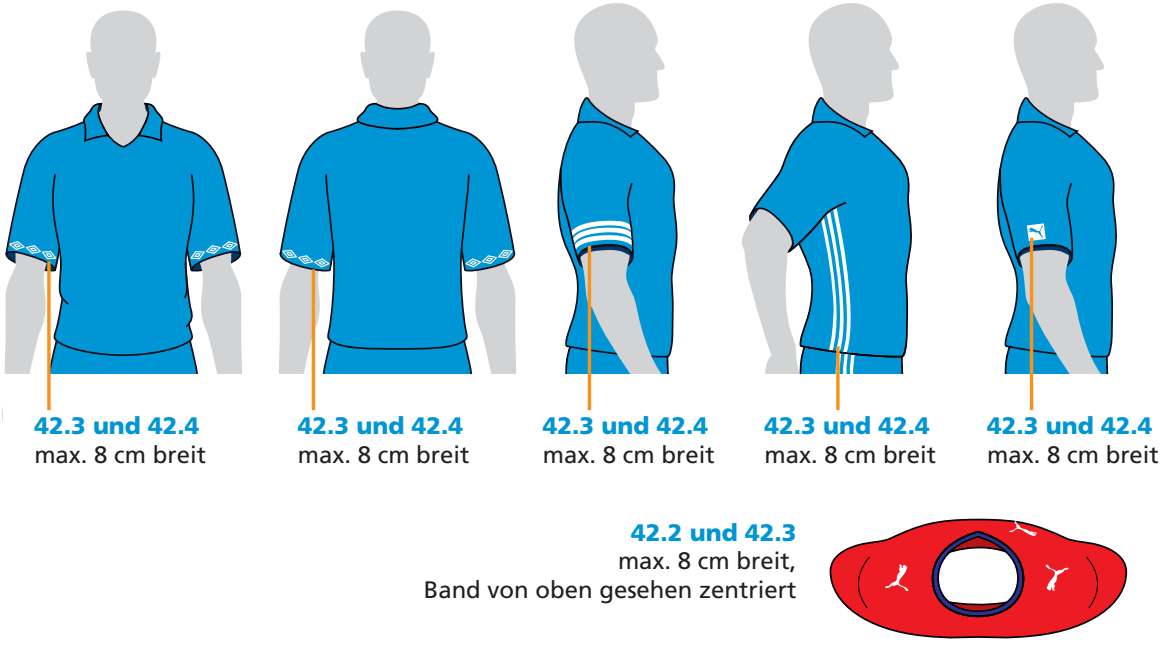

42.5
Im Kragenbereich des Hemdes sind alle Arten von Herstellerkennzeichen verboten.

42.6
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 42 Abs. 7 dürfen die Mitgliedsverbände auf dem Hemd ein Technologielabel anbringen. Das obere Ende eines solchen Technologielabels darf höchstens 15 cm vom unteren Saum des Hemdes entfernt sein. Das Label darf höchstens 10 cm² gross sein.

42.7
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 42 Abs. 6 dürfen die Mitgliedsverbände auf dem Hemd bis zu zwei Gütesiegel anbringen. Für die Position und Grösse der Gütesiegel gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird nur ein Gütesiegel angebracht, darf das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Saum des Hemdes entfernt sein. Das Siegel darf höchstens 10 cm² gross sein, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm².
b) Werden zwei Gütesiegel angebracht, gilt Art. 42 Abs. 7 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite, kleinere Siegel darf höchstens 5 cm² gross sein und an einer beliebigen Stelle auf dem Hemd mit Ausnahme des Kragen-, Brustbereichs und der Ärmel angebracht werden.

42.6
Technologielabels

max. 10 cm²
max. 15 cm vom unteren Saum des Hemdes

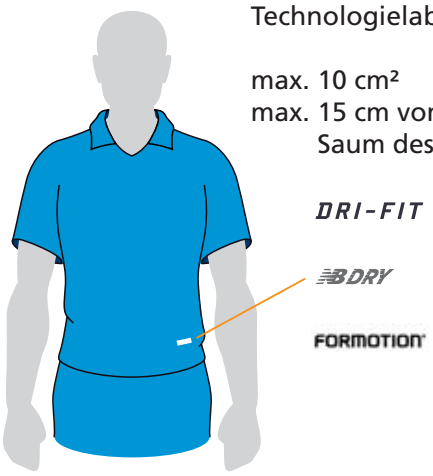

42.7
Gütesiegel

max. 10 cm²
max. 15 cm vom unteren Saum des Hemdes

Hersteller	Technologielabels	Gütesiegel
adidas	climacool adizero	
Nike	DRI-FIT	AUTHENTIC 000000789 2016
Puma	CELL COOL	
Umbro	CLIMATE CONTROL, MOTION CONTROL	umbro OFFICIAL LICENSED PRODUCT
New Balance	DRY	new balance 100% AUTHENTICATED PRODUCT 123456789XX
Under Armour	coldgear®	

43 Kennzeichen auf der Hose

43.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 43 und 45 dürfen die Mitgliedsverbände auf beiden Hosenbeinen je eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen und seine genaue Position selbst bestimmen.

43.2
Die Mitgliedsverbände dürfen zusätzlich einmal auf der Vorder- oder Rückseite der Hose oder in Form eines Bandes an einer der folgenden Stellen der Hose das Herstellerlogo (Bildmarke) anbringen:
a) entlang des unteren Saums jedes Beins
b) entlang der Aussennaht jedes Beins

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden oder höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

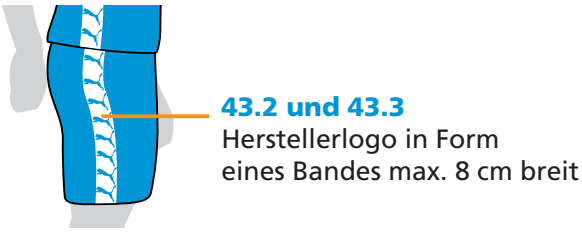

Jedes Herstellerlogo, das an einer der in lit. b genannten Stellen einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos in ein solches Band eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nach Einschätzung der FIFA nicht den Eindruck erwecken, dass auf der Vorderseite der Hose zusätzlich zum gemäss Art. 43 Abs. 1 angebrachten Herstellerkennzeichen ein weiteres Herstellerkennzeichen steht. Das Herstellerlogo, das in ein solches Band auf der Hose (getragen von einem Spieler in aufrechter Position) eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nur teilweise und allein von der Seite voll sichtbar sein.

43.3
Für die Herstellerkennzeichen auf der Hose gelten folgende Abmessungen:

a)	Herstellerlogo:	höchstens 20 cm²
b)	Herstellerlogo in Form eines Bandes:	höchstens 8 cm breit

43.4
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 43 Abs. 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf der Hose ein Technologielabel anbringen. Das obere Ende eines solchen Technologielabels darf entweder höchstens 5 cm vom unteren Saum des Hosenbeins oder höchstens 5 cm unter dem Hosenbund angebracht werden. Das Label darf höchstens 10 cm² gross sein.

43.5
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 43 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf der Hose ein Gütesiegel anbringen. Das obere Ende eines solchen Gütesiegels darf entweder höchstens 5 cm vom unteren Saum des Hosenbeins oder höchstens 5 cm unter dem Hosenbund angebracht werden. Das Siegel darf höchstens 10 cm² gross sein, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm².

44 Kennzeichen auf den Stutzen

44.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 44 Abs. 1 bis 4 dürfen die Mitgliedsverbände jeden Stutzen mit höchstens zwei Arten von Herstellerkennzeichen versehen. Diese sind horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Saum des Stutzens anzubringen.

44.2
Das Herstellerlogo (Bildmarke) darf zusätzlich einmal auf jedem Stutzen oder in Form eines Bandes am oberen Saum jedes Stutzens angebracht werden. Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf nur einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden oder höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

44.3
Die Mitgliedsverbände dürfen auf jedem Stutzen zusätzlich am Fussteil unterhalb des Knöchels eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen. Dieses zusätzliche Herstellerkennzeichen darf nicht sichtbar sein, wenn Fussballschuhe getragen werden, und höchstens 20 cm² gross sein.

44.4
Für die Herstellerkennzeichen auf den Stutzen gelten folgende Abmessungen:

a) Herstellerlogo:	höchstens 20 cm² für ein einzelnes Herstellerlogo oder max. 10 cm² für zwei Herstellerlogos
b) Herstellerlogo in Form eines Bandes:	höchstens 5 cm breit

Die genannten Abmessungen basieren auf einem neuen, ungetragenen Stutzen.

44.1, 44.2 und 44.4
Herstellerlogo in Form eines Bandes max. 5 cm breit

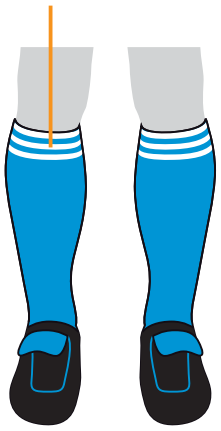

44.1, 44.2 und 44.4
Herstellerlogo in Form eines Bandes max. 5 cm breit

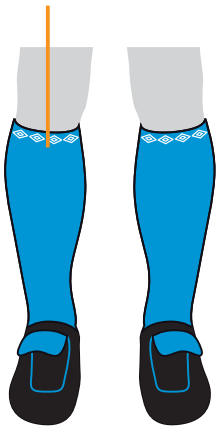

44.1 und 44.4
max. 20 cm² für ein einzelnes Logo oder max. je 10 cm² für zwei Herstellerlogos

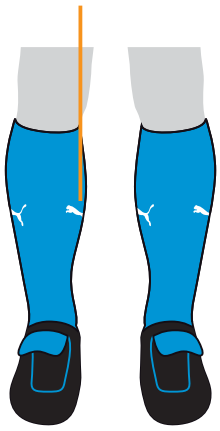

45 Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren

45.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf dem Hemd und/oder der Hose in einem besonderen Herstellungsverfahren als Jacquard-Muster, Prägemuster, Lasergravur oder In-sich-Musterung eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen. Jedes andere besondere Herstellungsverfahren muss von der FIFA schriftlich bewilligt werden. Das mit einem besonderen Herstellungsverfahren angebrachte Herstellerkennzeichen darf höchstens 20 cm² gross sein. Für die Zahl und Position des Herstellerkennzeichens gelten keine Beschränkungen.

45.2
Das in einem besonderen Herstellungsverfahren angebrachte Muster muss in die Hauptfarbe und/oder in eine der Nebenfarben des jeweiligen Teils der Spielausrüstung eingearbeitet sein. Es darf weder hervorstechen noch eine gegensätzliche Farbe aufweisen noch die Unterscheidung der einzelnen Teile der Spielausrüstung beeinträchtigen.

3. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung der Spieler

46 Spielführerbinde, Torhüterhandschuhe, Mützen, Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen, Stirn- und Schweissbänder sowie Kopfbedeckungen

46.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf jedem der folgenden Teile der besonderen Ausrüstung der Spieler eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen:
a) Torhüterhandschuhe
b) Mütze
c) Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen
d) Stirn- oder Schweissband

Die Mitgliedsverbände dürfen auf Kopfbedeckungen – abgesehen von Mützen und Stirnbändern – keinerlei Herstellerkennzeichen oder Kennzeichen eines Lieferanten anbringen.

46.2
Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Herstellerkennzeichens auf den in Art. 46 Abs. 1 genannten Teilen der besonderen Ausrüstung frei wählen. Die Herstellerkennzeichen auf den einzelnen Teilen dürfen höchstens je 20 cm² gross sein.

46.3
Für die Spielführerbinde gilt Art. 20 Abs. 3.

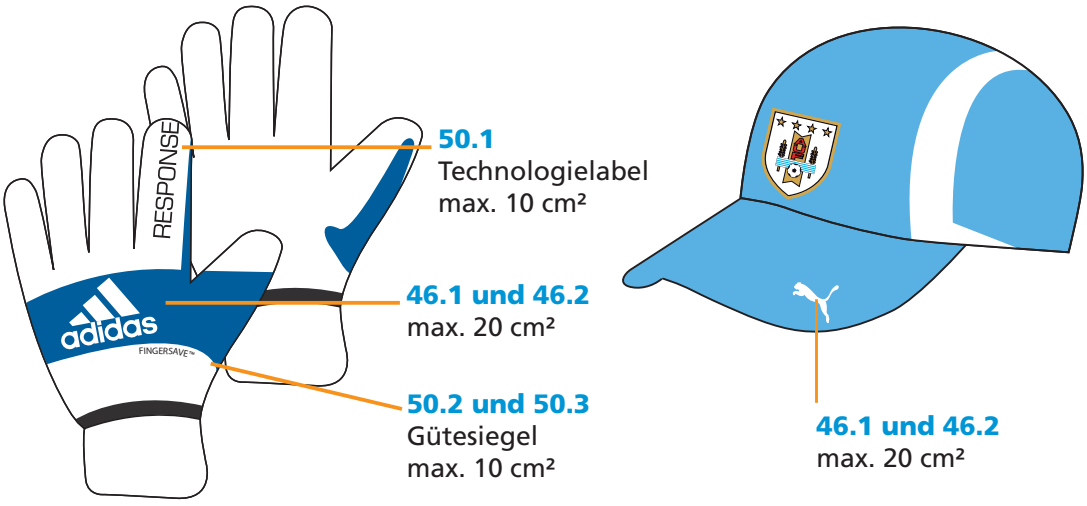

47 Spezialausrüstung für medizinische oder leistungsbezogene Zwecke, Beach-Soccer-Fussverbände und ähnliche Teile

47.1
Mit Ausnahme eines Herstellerkennzeichens in Form einer In-sich-Musterung, das nicht sichtbar ist, wenn die Spieler die Spezialausrüstung für medizinische oder leistungsbezogene Zwecke, die Beach-Soccer-Fussverbände, zusätzlichen Stutzen oder ähnlichen Teile tragen, dürfen solche Teile mit keinerlei Herstellerkennzeichen, Kennzeichen von Lieferanten oder anderen erkennbaren Marken oder Kennzeichen des Herstellers, Lieferanten oder Dritter versehen sein.

48 Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden

48.1
Die Mitgliedsverbände dürfen auf Unterwäsche, T-Shirts, Büstenhaltern oder jeglicher kühlender Funktionswäsche zwei Arten von Herstellerkennzeichen anbringen, je ein Kennzeichen auf der Vorder- und der Rückseite des jeweiligen Teils. Das jeweilige Herstellerkennzeichen darf höchstens 20 cm² gross und ungeachtet von äusseren Einflüssen (z. B. Luftdruck, Licht, Temperatur, Wasser oder andere Flüssigkeit) nicht sichtbar sein, wenn das entsprechende Teil unter einem Hemd getragen wird.

48.2
Die Mitgliedsverbände dürfen auf Thermohosen am rechten oder linken Bein eine Art von Herstellerkennzeichen anbringen. Dieses darf höchstens 20 cm² gross sein. Hängen die Thermohosen fest mit den Hosen zusammen, gelten die Bestimmungen von Art. 43, so dass auf den Thermohosen kein weiteres Herstellerkennzeichen angebracht werden darf.

48.3
Die Bestimmungen von Art. 48 gelten nicht analog für die Spezialausrüstung, die von Spielern gemäss Art. 47 zu medizinischen oder leistungsbezogenen Zwecken getragen wird.

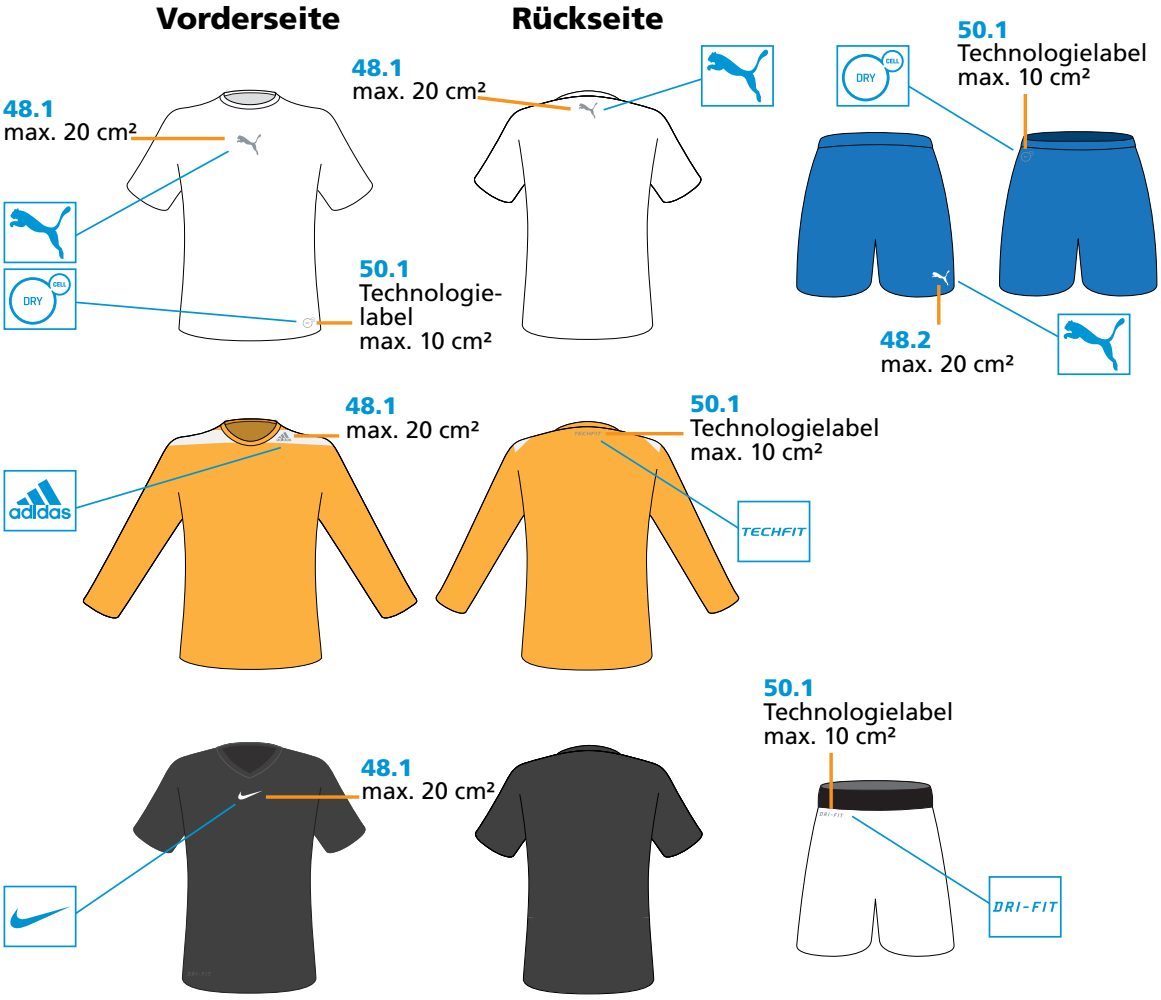
Vorderseite
Rückseite
48.1
max. 20 cm²
48.1
max. 20 cm²
50.1
Technologie-
label
max. 10 cm²
DRY
50.1
Technologielabel
max. 10 cm²
48.2
max. 20 cm²
48.1
max. 20 cm²
50.1
Technologielabel
max. 10 cm²
adidas
TECHFIT
48.1
max. 20 cm²
50.1
Technologielabel
max. 10 cm²
DRI-FIT

49 Aufwärmleibchen

49.1
Für alle Arten von Herstellerkennzeichen auf den Aufwärmleibchen gelten die Bestimmungen von Art. 49 Abs. 2, es sei denn, die FIFA gibt den teilnehmenden Mitgliedsverbänden für Endrundenspiele eigene Aufwärmleibchen ab.

49.2
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Mitgliedsverbände auf der Vorder- und der Rückseite der Aufwärmleibchen zwei Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Diese dürfen höchstens je 100 cm² gross sein.

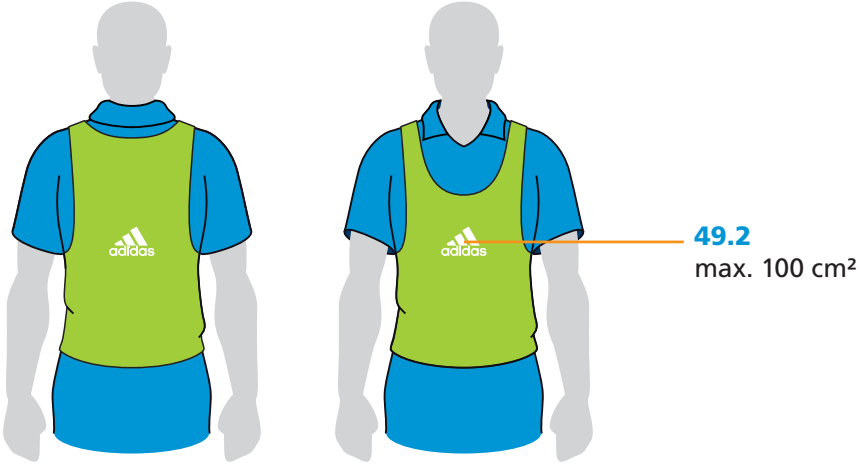

50 Technologielabels und Gütesiegel auf der besonderen Ausrüstung der Spieler

50.1
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 50 Abs. 2 dürfen die Mitgliedsverbände auf den folgenden Teilen der besonderen Ausrüstung der Spieler ein Technologielabel anbringen:
a) Torhüterhandschuhe
b) Mütze
c) Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen
d) Stirn- oder Schweissband
e) Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden
f) Beach-Soccer-Fussverband oder anderer Stützverband

Das Label darf höchstens 10 cm² gross sein. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologielabels auf dem jeweiligen Teil der Spezialausrüstung frei wählen.

Die Mitgliedsverbände dürfen auf Kopfbedeckungen – abgesehen von Mützen – keine Art von Technologielabels anbringen.

50.2
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 50 Abs. 1 dürfen die Mitgliedsverbände auf den folgenden Teilen der besonderen Ausrüstung der Spieler bis zu zwei Gütesiegel anbringen:
a) Torhüterhandschuhe
b) Mütze
c) Handschuhe der Feldspieler
d) Stirn- oder Schweissband
e) Teile, die unter der Spielausrüstung getragen werden
f) Beach-Soccer-Fussverband oder anderer Stützverband

Die Mitgliedsverbände dürfen auf Kopfbedeckungen – abgesehen von Mützen – keinerlei Gütesiegel anbringen.

50.3

Für die Position und Grösse der Gütesiegel gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird nur ein Gütesiegel gewählt, darf dieses an einer beliebigen Stelle angebracht werden. Das Siegel darf höchstens 10 cm² gross sein, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm².

b) Werden zwei Gütesiegel angebracht, gilt Art. 50 Abs. 3 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite, kleinere Siegel darf höchstens 5 cm² gross sein und an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

4. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung von Einzelpersonen im Spielfeldbereich

51 Oberteile

51.1

Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 51 Abs. 1 bis 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf jedem Oberteil (z. B. Trainingsjacken, Regenjacken, Winterjacken, Mäntel, T-Shirts, Hemden vor den Spielen, Trainingsleibchen, Pullover oder Polohemden) bis zu fünf beliebige Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Darin eingeschlossen sind höchstens zwei Bänder von Herstellerlogos (Bildmarke), die an einer der folgenden Stellen anzubringen sind:

a) entlang des Saums jedes Ärmels
b) entlang der Aussennaht jedes Ärmels

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden oder höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

51 und 52
Höchstens fünf Arten von Herstellerkennzeichen dürfen auf jedem Ober- und Unterteil angebracht werden.

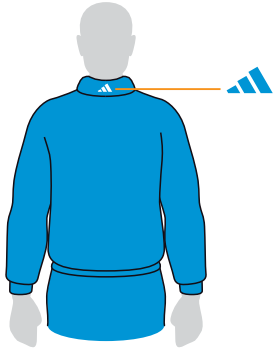

51.2
Herstellerkennzeichen im Kragenbereich eines Oberteils muss zentriert sein, max. 20 cm²

51.3 und 52.2
Herstellerlogo in Form eines Bandes max. 8 cm breit

51 und 52
max. 20 cm² (auf Ober- und Unterteilen)

51.2
Im Kragenbereich darf das Herstellerkennzeichen nur zentriert auf der Rückseite oder, falls ein Kragen fehlt, an einer ähnlichen Stelle angebracht werden. Auf der Vorderseite und an den Seiten des Kragenbereichs sind keine Herstellerkennzeichen erlaubt.

51.3
Für die Herstellerkennzeichen auf Oberteilen gelten folgende Abmessungen:

a)	einzelnes Herstellerkennzeichen:	höchstens 20 cm²
b)	Herstellerlogo in Form eines Bandes:	höchstens 8 cm breit

51.4
Zusätzlich zu den fünf Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 51 Abs. 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf Oberteilen ein Technologielabel anbringen. Das Label darf höchstens 10 cm² gross sein. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologielabels auf dem jeweiligen Oberteil frei wählen.

51.5
Zusätzlich zu den fünf Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 51 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf Oberteilen bis zu zwei Gütesiegel anbringen. Für die Position und Grösse der Gütesiegel gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird nur ein Gütesiegel angebracht, darf das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Saum des Oberteils entfernt sein. Das Siegel darf höchstens 10 cm² gross sein, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm².

b) Werden zwei Gütesiegel angebracht, gilt Art. 51 Abs. 5 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite, kleinere Siegel darf höchstens 5 cm² gross sein und an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

52 Unterteile

52.1
Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 52 Abs. 1 bis 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf jedem Unterteil (z. B. Trainingshose, Regenhose, Shorts oder Winterhose) bis zu fünf beliebige Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Darin eingeschlossen sind höchstens zwei Bänder von Herstellerlogos (Bildmarke), die an einer der folgenden Stellen anzubringen sind:
a) entlang des unteren Saums jedes Beins
b) entlang der Aussennaht jedes Beins

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden oder höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

52.2
Für die Herstellerkennzeichen auf Unterteilen gelten folgende Abmessungen:

a) einzelnes Herstellerkennzeichen:	höchstens 20 cm²
b) Herstellerlogo in Form eines Bandes:	höchstens 8 cm breit

52.3
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 52 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf Unterteilen ein Technologielabel anbringen. Das Label darf höchstens 10 cm² gross sein. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologielabels auf dem jeweiligen Unterteil frei wählen.

52.4
Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 52 Abs. 3 dürfen die Mitgliedsverbände auf Unterteilen bis zu zwei Gütesiegel anbringen. Für die Position und Grösse der Gütesiegel gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird nur ein Gütesiegel angebracht, darf das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Saum des Unterteils entfernt sein. Das Siegel darf höchstens 10 cm² gross sein, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm².
b) Werden zwei Gütesiegel angebracht, gilt Art. 52 Abs. 4 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite, kleinere Siegel darf höchstens 5 cm² gross sein und an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

5. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung anderer Personen

53 Ballkinder, Spielereskorte und Fahnenträger

53.1
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Ober- und Unterteile der besonderen Ausrüstung, die von Ballkindern, der Spielereskorte und den Fahnenträgern getragen wird, gemäss Art. 51 und 52 mit Herstellerkennzeichen versehen sein.

6. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf weiteren Ausrüstungsteilen

54 Fussbälle

54.1
Bei Endrundenspielen werden die Fussbälle exklusiv von der FIFA bereitgestellt.

54.2
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen darf auf den Fussbällen eine Art von Herstellerkennzeichen angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl der Wiederholungen und die genaue Position der verwendeten Herstellerkennzeichen frei wählen.

Das gewählte Herstellerkennzeichen darf in einer Wiederholung unterschiedlich gross sein, höchstens jedoch eine Fläche von je 50 cm² bedecken.

54.3
Zusätzlich darf auf den Fussbällen der jeweilige Ballname angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl der Wiederholungen und die genaue Position des Namens frei wählen.

Der Name des Fussballs darf in einer Wiederholung unterschiedlich gross sein, höchstens jedoch eine Fläche von je 50 cm² bedecken.

54.4
Ferner dürfen die Mitgliedsverbände auf Fussbällen die Spielunterlage/Sparte, für die der Ball hergestellt wurde (z. B. Rasen, Kunstrasen, Halle oder Sand), und Qualitätsgarantien des Herstellers vermerken.

54.2 und 54.3
max. 50 cm²

55 Fussballschuhe

55.1
Vorbehaltlich von Art. 36 Abs. 2 dürfen die Hersteller die Art und Grösse der Herstellerkennzeichen, erkennbaren Marken und weiteren Designelemente auf von Spielern und Spieloffiziellen getragenen Fussballschuhen frei wählen, einschliesslich der Anzahl Wiederholungen und der Position auf den Fussballschuhen.

56 Ausstattung des Spielfelds

56.1
Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Mitgliedsverbände auf allen Teilen der Ausstattung des Spielfelds (Tore, Tornetze, Fahnenstangen und Fahnen) ein Herstellerkennzeichen des Herstellers des jeweiligen Teils der Ausstattung anbringen. An den Toren darf das gewählte Herstellerkennzeichen jedoch nur an der Rückseite der Torpfosten oder der Querlatte angebracht werden.

56.2
Die Herstellerkennzeichen auf den einzelnen Teilen dürfen höchstens 12 cm² gross sein.

56.3
Zwecks Erfüllung regionaler Standards dürfen auf den Toren neben dem Herstellerkennzeichen auch die entsprechende amtliche Nummer und das Jahr, in dem der Torrahmen hergestellt wurde, vermerkt werden.

57 Sponsorwerbung von Teams, Spielern und Teamdelegationsmitgliedern

57.1
Bei allen Spielen sind auf allen Teilen der Spielausrüstung, die im Spielfeldbereich verwendet oder dorthin gebracht werden (dauerhaft oder vorübergehend), sämtliche Arten von Werbung für Sponsoren, Produkte, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus), Lieferanten oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, gewerblichen oder persönlichen Aussagen, Bilder und/oder anderen Botschaften streng verboten.

Bei der FIFA Klub-Weltmeisterschaft dürfen sich die teilnehmenden Vereine gemäss den Vorschriften und Weisungen, die von der FIFA für die betreffende Ausgabe der FIFA Klub-Weltmeisterschaft erlassen werden, an Sponsor-/Produktwerbung beteiligen.

57.2
Auf allen Teilen der besonderen Ausrüstung oder weiteren Ausrüstungsteilen, die im Spielfeldbereich verwendet oder dorthin gebracht werden (dauerhaft oder vorübergehend), sind sämtliche Arten von Werbung für Sponsoren, Produkte, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus), Lieferanten oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, gewerblichen oder persönlichen Aussagen, Bilder und/oder anderen Botschaften wie folgt verboten:

a) bei allen Endrundenspielen innerhalb des gesamten kontrollierten Stadionbereichs und
b) bei allen Vorrundenspielen auf dem Spielfeld

57.3
Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Wettbewerbsreglemente sowie Medien- und Marketingreglemente erlassen, die Sondervorschriften für Werbung für Sponsoren, Hersteller oder Dritte auf der besonderen Ausrüstung für den kontrollierten Stadionbereich enthalten.

58 Sponsorwerbung von Spieloffiziellen

58.1
Bei allen Spielen sind auf allen Ausrüstungsteilen der Spieloffiziellen sämtliche Arten von Werbung für Sponsoren, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus), Lieferanten oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, gewerblichen oder persönlichen Aussagen, Bilder und/oder anderen Botschaften streng verboten.

59 Sponsorwerbung von Ballkindern, Spielereskorte und Fahnenträgern

59.1
Bei allen Spielen sind auf allen Ausrüstungsteilen, die Ballkinder, die Spielereskorte und die Fahnenträger verwenden oder tragen, sämtliche Arten von Werbung für Sponsoren (über die gemäss Regel 1 der Spielregeln zulässige Sponsorwerbung hinaus), Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus), Lieferanten oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, gewerblichen oder persönlichen Aussagen, Bilder und/oder anderen Botschaften streng verboten.

60 Sponsorwerbung auf der Ausstattung des Spielfelds

60.1
Gemäss dem Abschnitt „Kommerzielle Werbung“ des Teils „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien für Schiedsrichter“ der Spielregeln sind auf dem Spielfeld alle Arten kommerzieller Werbung verboten. Folglich ist auf der Ausstattung des Spielfelds keinerlei kommerzielle Werbung erlaubt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

61 Bewilligungspflicht

61.1
Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, bei der Ausrüstung für Spiele dieses Reglement sowie die weiteren anwendbaren Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA einzuhalten.

61.2
Für sämtliche Ausrüstungsteile, die bei einer Endrunde eingesetzt werden, müssen die Mitgliedsverbände bei der FIFA gemäss Art. 63 bis 67 eine Bewilligung einholen.

61.3
Unbeschadet des Grundsatzes von Art. 2 Abs. 5, wonach der Schiedsrichter gemäss den massgebenden Bestimmungen der Spielregeln in erster Instanz über die Verwendung sämtlicher Ausrüstungsteile auf dem Spielfeld entscheidet, und vorbehaltlich einer ausdrücklichen Aufforderung der FIFA an einen Mitgliedsverband, bestimmte Ausrüstungsteile zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen, können die Mitgliedsverbände auch für Ausrüstungsteile, die bei Vorrundenspielen oder Olympischen Vorrundenspielen eingesetzt werden, eine Bewilligung einholen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 63 bis 67.

62 Spielkommissar

62.1
Der Spielkommissar meldet dem FIFA-Generalsekretariat alle Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Vorschriften, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA während eines Spiels bei einem FIFA-Wettbewerb oder eines Olympischen Vorrundenspiels. Der Spielkommissar darf notfalls strittige Ausrüstungsteile gegen Quittung beschlagnahmen und dem FIFA-Generalsekretariat zusammen mit einem schriftlichen Bericht vorlegen.

2. Abschnitt: Endrunde

63 Bewilligungsverfahren

63.1
Das FIFA-Generalsekretariat ist für die Bewilligung sämtlicher Ausrüstungsteile zuständig, die bei Endrundenspielen eingesetzt werden. Bewilligungen werden vom FIFA-Generalsekretariat ausschliesslich schriftlich erteilt.

63.2
Binnen der im massgebenden Wettbewerbsreglement genannten oder von der FIFA anderweitig mitgeteilten Frist muss jeder Mitgliedsverband, der an der jeweiligen Endrunde teilnimmt, beim FIFA-Generalsekretariat ein physisches Muster der gesamten Ausrüstung (d. h. alle Teile der Spielausrüstung und der besonderen Ausrüstung), einschliesslich der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung für Feldspieler und Torhüter, einreichen. Alle Muster der Spielausrüstung müssen der FIFA mit einer Nummer und dem Namen eines Spielers gemäss Art. 6 und 7 und in der Ausfertigung vorgelegt werden, wie sie bei den Spielen verwendet wird. Das FIFA-Generalsekretariat erteilt ohne physische Muster und allein auf der Grundlage elektronischer Zeichnungen keine Bewilligungen.

63.3
Für jede Endrunde kann die FIFA einen Ausrüstungstag veranstalten, an dem alle Ausrüstungsteile für diese Endrunde geprüft und gegebenenfalls bewilligt werden. Bei einem solchen Ausrüstungstag müssen die Mitgliedsverbände, die an dieser Endrunde teilnehmen, gemäss Art. 63 Abs. 2 ein Muster der gesamten Ausrüstung zur Bewilligung vorlegen.

63.4
Allein das FIFA-Generalsekretariat entscheidet über die Bewilligung von Ausrüstungsteilen für Endrundenspiele und hält sich dabei an alle massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement sowie alle weiteren anwendbaren Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA. Der Entscheid des FIFA-Generalsekretariats wird den jeweiligen Mitgliedsverbänden schriftlich mitgeteilt.

63.5
Die Mitgliedsverbände dürfen bei Endrundenspielen nur Ausrüstungsteile verwenden, die von der FIFA schriftlich bewilligt wurden.

63.6
Die Mitgliedsverbände müssen auf dem offiziellen Anmeldeformular für die jeweilige Endrunde die Farben ihrer Spielausrüstung, einschliesslich der offiziellen Ausrüstung und sämtlicher Sätze der Reserveausrüstung, vermerken. Die Mitgliedsverbände können auf dem offiziellen Anmeldeformular eine Reserveausrüstung angeben, die ausschliesslich bei bestimmten Endrundenspielen (z. B. bei einem möglichen Finale) zum Einsatz kommt. Dessen ungeachtet liegt es im vernünftigen Ermessen der FIFA, der Spieloffiziellen oder des Spielkommissars, die Ausrüstung dieses Mitgliedsverbands in diesem (diesen) bestimmten Spiel(en) festzulegen.

63.7
Allein die FIFA entscheidet, ob die Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands bei einem Endrundenspiel die offizielle Ausrüstung, die Reserveausrüstung oder eine Kombination der beiden trägt.

64 Wirkung der Bewilligung

64.1
Eine Bewilligung des FIFA-Generalsekretariats entbindet den Mitgliedsverband in keiner Weise von seinen Pflichten und seiner Haftung kraft dieses Reglements und stellt vorbehaltlich von Art. 64 Abs. 3 kein Präjudiz für künftige Bewilligungsanträge desselben oder eines anderen Mitgliedsverbands dar.

64.2
Die Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, dass bei Spielen nur vom FIFA-Generalsekretariat bewilligte Ausrüstungsteile verwendet werden. Wird ein von der FIFA bewilligtes Ausrüstungsteil vom Mitgliedsverband, vom Hersteller oder von einem Dritten nachträglich in irgendeiner Form abgeändert, wird die Bewilligung der FIFA mit sofortiger Wirkung automatisch ungültig, so dass der Mitgliedsverband das abgeänderte Ausrüstungsteil ab sofort nicht mehr verwenden darf.

64.3
Sämtliche bewilligten Ausrüstungsteile dürfen auch bei anderen Endrunden im gleichen Kalenderjahr verwendet werden. Der Mitgliedsverband ist einzig verpflichtet, dem FIFA-Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen, bei welcher Endrunde er die bereits bewilligten Ausrüstungsteile verwenden wird, und zu bestätigen, dass alle Ausrüstungsteile mit den bereits bewilligten Teilen identisch sind.

65 Verfahren bei Nichtbewilligung

65.1
Verweigert das FIFA-Generalsekretariat für ein Ausrüstungsteil die Bewilligung, muss es diesen Entscheid in der entsprechenden Mitteilung an den Mitgliedsverband schriftlich begründen.

65.2
Erhält ein Mitgliedsverband für ein Ausrüstungsteil, das bei einer Endrunde eingesetzt werden soll, vom FIFA-Generalsekretariat keine Bewilligung, kann er entweder:

a) den Entscheid des FIFA-Generalsekretariats bei der Marketing- und Fernsehkommission der FIFA anfechten, die in der Sache rechtskräftig entscheidet. Der Mitgliedsverband muss seine Beschwerde schriftlich begründen und binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids des FIFA-Generalsekretariats einreichen. Die Marketing- und Fernsehkommission teilt dem Mitgliedsverband binnen 30 Tagen nach Zustellung der Beschwerde schriftlich den rechtskräftigen Entscheid samt Begründung mit; oder
b) beim FIFA-Generalsekretariat ein geändertes Muster des beanstandeten Ausrüstungsteils zur neuerlichen Prüfung einreichen. Das FIFA-Generalsekretariat entscheidet daraufhin, ob das geänderte Ausrüstungsteil gemäss Art. 63 bewilligt wird.

65.3
Die Bestimmungen von Art. 65 finden keine Anwendung, wenn die FIFA, die Spieloffiziellen oder der Spielkommissar die Spieler im Zusammenhang mit einem Spiel auffordert:

a) Teile eines Ausrüstungsteils vorübergehend mit Klebeband oder ähnlichem Material abzudecken und/oder
b) Teile der offiziellen Spielausrüstung mit Teilen der Reserveausrüstung oder der zusätzlichen Reserveausrüstung zu kombinieren.

66 Wirkung der Nichtbewilligung

66.1
Verweigert das FIFA-Generalsekretariat für ein Ausrüstungsteil die Bewilligung, darf der Mitgliedsverband das fragliche Teil bei keinen Endrundenspielen verwenden.

67 Erste Prüfung

67.1
Mitgliedsverbände können beim FIFA-Generalsekretariat direkt oder über ihre Hersteller jederzeit Ausrüstungsteile für eine erste Prüfung einreichen.

67.2
In diesem Fall prüft das FIFA-Generalsekretariat nach eigenem Ermessen und gemäss allen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement sowie allen weiteren anwendbaren Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüssen der FIFA das eingereichte Ausrüstungsteil und teilt dem Mitgliedsverband mit Kopie an den jeweiligen Hersteller binnen 30 Tagen nach Zustellung des fraglichen Ausrüstungsteils seinen Entscheid schriftlich mit. Jegliche Antwort des FIFA-Generalsekretariats in Ermangelung physischer Muster und allein auf der Grundlage elektronischer Zeichnungen gilt weder als Bewilligung noch als Vorentscheid und ist für die FIFA folglich nicht bindend.

67.3
Ein Vorentscheid entbindet den Mitgliedsverband in keiner Weise von seiner Pflicht, für die Endrunde das Bewilligungsverfahren gemäss Art. 63 und 65 zu befolgen. Dessen ungeachtet gilt ein Vorentscheid des FIFA-Generalsekretariats sowohl für die Vor- als auch für die Endrunde des entsprechenden FIFA-Wettbewerbs.

3. Abschnitt: Vorrunde und andere Spiele

68 Besondere Bestimmungen

68.1
Die Mitgliedsverbände müssen auf dem offiziellen Formular sämtlicher Vorrundenspiele oder Olympischer Vorrundenspiele die Farben ihrer Spielausrüstung, inkl. offizieller Ausrüstung und Reserveausrüstung, vermerken.

68.2
Die Mitgliedsverbände dürfen bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen nur die auf dem offiziellen Formular angegebenen Teile der Spielausrüstung verwenden.

69 Bestimmung der Spielausrüstung

69.1
Können die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien nach Einschätzung der Spieloffiziellen oder des Spielkommissars die Spielausrüstung der beiden Teams bei den herrschenden Verhältnissen wie Wetter und Licht nicht klar voneinander unterscheiden, weisen die Spieloffiziellen oder der Spielkommissar das Heimteam an, die offizielle Ausrüstung zu verwenden, während das Gastteam entweder die Reserveausrüstung oder eine Kombination der beiden Ausrüstungen tragen muss. In Ausnahmefällen können beide Teams angewiesen werden, die Farben zu wechseln.

70 Messmethode

70.1
Alle vorgeschriebenen Elemente eines Teils der Spielausrüstung wie Nummern oder Spielernamen und Komponenten solcher Elemente wie Striche oder Atmungslöcher werden erst gemessen, wenn sie fest am entsprechenden Teil angebracht sind. Um die Mindestgrössen einzuhalten, die in diesem Reglement für die vorgeschriebenen Elemente auf Teilen der Spielausrüstung festgelegt sind, können die Mitgliedsverbände für die jeweiligen Elemente leicht grössere Grössen vorsehen.

70.2
Alle Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Herstellerkennzeichen und sonstigen Elemente auf Ausrüstungsteilen werden nach der kleinsten und einfachsten geometrischen Form (Quadrat, Rechteck, Dreieck oder Kreis) gemessen, wobei die Grösse jeweils nach der anwendbaren mathematischen Formel berechnet wird.

70.3
Für die Flächenberechnung sämtlicher Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Herstellerkennzeichen und sonstigen Elemente auf Ausrüstungsteilen wird die grösste Ausdehnung des betreffenden Kennzeichens oder Elements zwischen den äussersten Rändern gemessen. Ausnahmsweise können die Kennzeichen oder Elemente in mehrere einzelne geometrische Formen unterteilt werden.

70.4
Die Mitgliedsverbände können der FIFA für die Vermessung von Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Herstellerkennzeichen oder sonstigen Elementen, die keine Standardform aufweisen, einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Jedes vorgeschlagene Verfahren muss vom FIFA-Generalsekretariat geprüft und schriftlich bewilligt werden.

70.5
Die Produktlinie (gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c) und das figurative Logo (gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d) werden als mehrere einzelne geometrische Formen berechnet, wenn die verschiedenen Elemente solcher Herstellerkennzeichen mehr als 0,5 cm voneinander entfernt sind.

71 Disziplinarwesen

71.1
Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Vorschriften, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement und allen massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt.

72 Haftungsausschluss

72.1
Die FIFA übernimmt gegenüber den Mitgliedsverbänden keine Haftung für Verluste, Gebühren, Schäden oder sonstige Kosten, die als Folge oder in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

73 Sprachen

73.1
Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

73.2
Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Wortlauts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

74 Widersprüchliche Bestimmungen

74.1
Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Wettbewerbs- und/oder dem Medien- und Marketingreglement für einen FIFA-Wettbewerb einerseits und diesem Reglement andererseits ist das Wettbewerbs- und/oder das Medien- und Marketingreglement für den jeweiligen FIFA-Wettbewerb massgebend. Die abweichenden Bestimmungen in diesem Reglement gelten als entsprechend geändert.

75 Unvorhergesehene Fälle

75.1
Das FIFA-Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

76 Inkrafttreten

76.1
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 25. September 2015 genehmigt und trat am 1. Oktober 2015 in Kraft.

76.2
Dieses Reglement ersetzt die am 19. März 2010 genehmigte und seit 1. April 2010 geltende Fassung.

Zürich, September 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der geschäftsführende Präsident:
Issa Hayatou

Der geschäftsführende Generalsekretär:
Markus Kattner

Liste der Ausrüstungsteile

1. Teile der Spielausrüstung

1.1 Hemd oder Trikot (in diesem Reglement als „Hemd“ bezeichnet)
1.2 Hose (oder Trainingshose für Torhüter)
1.3 Stutzen oder Stulpen (in diesem Reglement als „Stutzen“ bezeichnet)

2. Teile der besondere Ausrüstung

2.1 Spielführerbinde
2.2 Torhüterhandschuhe
2.3 Mützen
2.4 Handschuhe von Feldspielern und Teamoffiziellen
2.5 Stirnband
2.6 Schweissband
2.7 Kopfbedeckungen
2.8 Spezialausrüstung für medizinische Zwecke
2.9 Spezialausrüstung für leistungsbezogene Zwecke
2.10 Beach-Soccer-Fussverbände und andere Stützverbände
2.11 Unterwäsche
2.12 T-Shirt
2.13 Büstenhalter
2.14 Thermohose
2.15 Kühlende Funktionswäsche
2.16 Aufwärmleibchen
2.17 Pullover
2.18 Polohemd, inkl. Hemd, das vor einem Spiel getragen wird, und Trainingsleibchen
2.19 Jacke, inkl. Winterjacke, Regenjacke, Jacke zur Hymne und Mantel
2.20 Regenbekleidung und Poncho
2.21 Trainingsanzug, inkl. Ober- und Unterteil, Regenhose, Shorts und Winterhose

3. Weitere Ausrüstungsteile

3.1 Fussball
3.2 Fussballschuhe
3.3 Schienbeinschützer
3.4 Ausstattung des Spielfelds

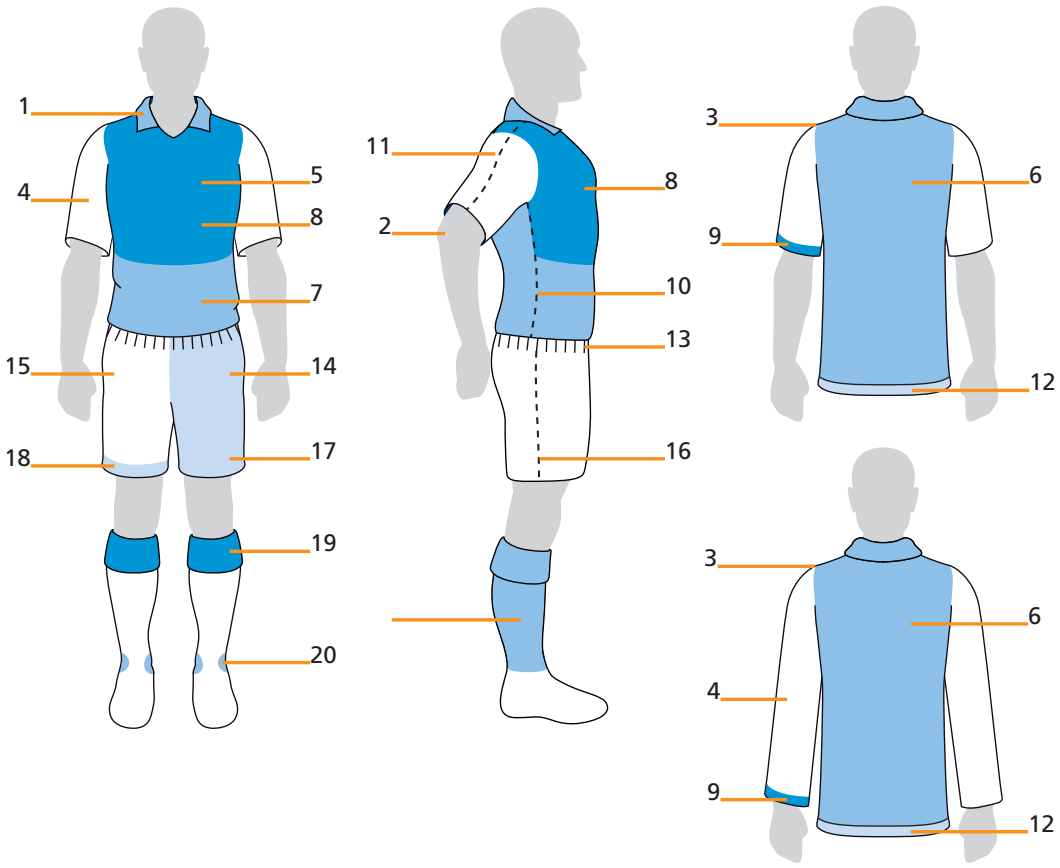

Vorderseite

Rückseite

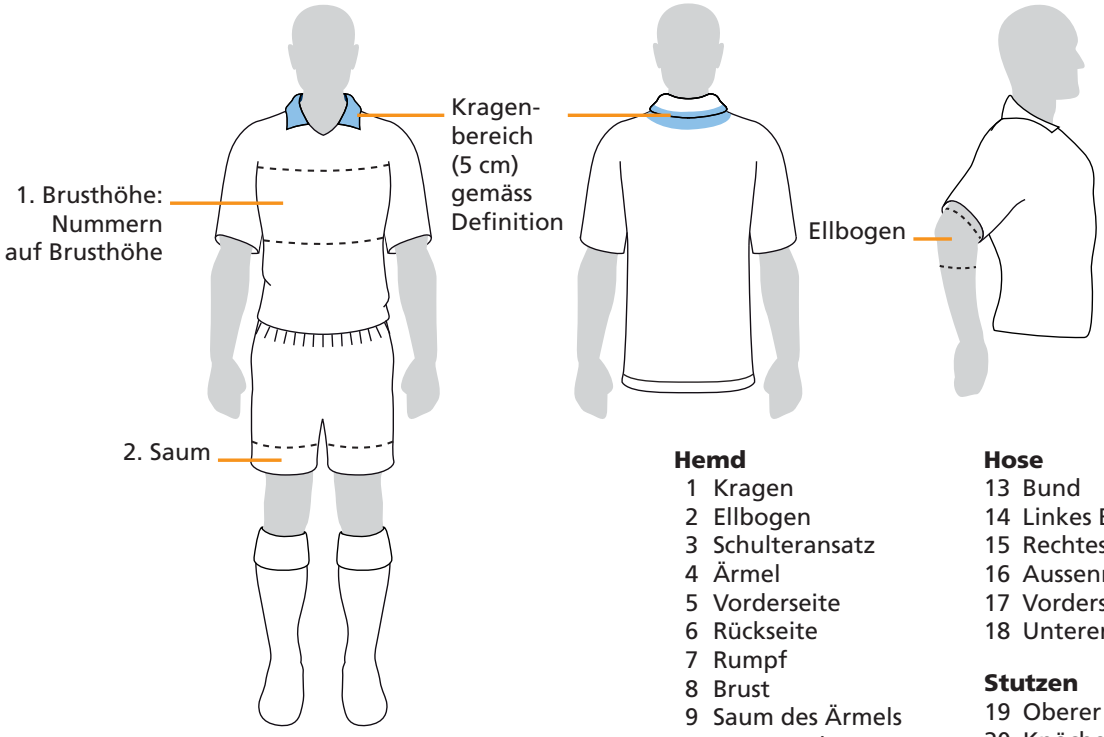

Hemd
1 Kragen
2 Ellbogen
3 Schulteransatz
4 Ärmel
5 Vorderseite
6 Rückseite
7 Rumpf
8 Brust
9 Saum des Ärmels
10 Aussennaht
11 Ärmelnaht
12 Unterer Saum

Hose
13 Bund
14 Linkes Bein
15 Rechtes Bein
16 Aussennaht
17 Vorderseite
18 Unterer Saum

Stutzen
19 Oberer Saum
20 Knöchel

Reglement für das FIFA-Forward-Entwicklungs-programm

Forward 2.0

2 Reglement für das FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm – Forward 2.0

Das FIFA-Forward-Programm hat in der globalen Fussballförderung eine neue Ära eingeläutet. Mit zusätzlichen Investitionen verstärkt die FIFA das Fundament für das Wachstum des Fussballs, damit noch viel mehr Mädchen und Jungen getreu dem FIFA-Motto „Living Football" mitspielen können.

Das FIFA-Forward-Programm bietet den Rahmen und die Mittel, die ein modernes Entwicklungsprogramm auszeichnen, d. h.:

- mehr Geld für die Förderung des Fussballs in den Mitgliedsverbänden
- mehr Wirkung dank massgeschneiderten und zielgerichteten Plänen
- mehr Kontrollen, damit alle Mittel zweckmässig genutzt werden

Die individuelle Zielvereinbarung zwischen der FIFA und jedem Mitgliedsverband und jeder Konföderation bildet weiterhin die Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung von Forward 2.0. Sie fasst alle massgeschneiderten Leistungen der FIFA zusammen, sodass der Fussball die Unterstützung erhält, die er angesichts der Bedürfnisse vor Ort benötigt.

Ein weiterer Fokus ist die stärkere und bessere Kontrolle unserer Entwicklungsarbeit, indem die Ausgaben genauer kontrolliert werden und über die Wirkung der Entwicklungsgelder detailliert Rechenschaft abgelegt werden muss.

Die FIFA investiert mehr denn je in die Fussballförderung:

- bis zu USD 1 Million pro Jahr für jeden Mitgliedsverband zur Deckung der Betriebskosten, verbunden mit Anreizen zur Verbesserung der Betriebsstandards
- bis zu USD 2 Millionen über den gesamten Zyklus 2019–2022 für jeden Mitgliedsverband für spezifische Fussballprojekte z. B. in den Bereichen Infrastruktur, Frauen- und Jugendfussball gemäss Zielvereinbarung
- USD 12 Millionen pro Jahr für jede Konföderation für Fussballprojekte
- bis zu USD 1 Million pro Jahr für jeden Zonen-/Regionalverband für Männer-, Frauen- und Jugendturniere

Besonders bedürftige Mitgliedsverbände kommen zudem in den Genuss von Fussballausrüstung sowie von Beiträgen an die Reisekosten der Nationalteams, zur Verbesserung ihrer IT-Infrastruktur und zur Weiterbildung ihres Personals durch Kompetenzförderung und Know-how-Transfer.

Alle Mitgliedsverbände, die nicht auf die gesamten Fördermittel angewiesen sind, werden gebeten, in Absprache mit der FIFA einen Teil anderen Mitgliedsverbänden zu überlassen.

Gemeinsam mit der globalen Fussballgemeinschaft setzt sich die FIFA dafür ein, dass der Fussball sein Potenzial überall ausschöpfen kann und alle getreu dem FIFA-Motto „Living Football" mitspielen können.

FIFA-Präsident
Gianni Infantino

PRÄAMBEL

Das FIFA-Entwicklungsprogramm zählt insofern zu den Schwerpunkten der FIFA-Gesamtstrategie, als die Existenz der FIFA auf der Mission beruht, den Fussball überall und für alle zu fördern (Zweck der FIFA ist u. a. gemäss Art. 2 lit. a und lit. f der FIFA-Statuten, „den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme“ und „den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden“).

Mit dem Erlass dieser neuen Version des Reglements für das FIFA-Entwicklungsprogramm am 26 Oktober 2018 (auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 11 und 12 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 lit. f der FIFA-Statuten) bekräftigt der Rat mit Nachdruck und Überzeugung sein Engagement zur weltweiten Förderung eines Fussballs, der sich durch noch mehr Fairness, Solidarität und Gleichberechtigung auszeichnet.

Dieses Reglement ist ein Gemeinschaftswerk der FIFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Konföderationen mit einer gemeinsamen Zukunftsvision: den Fussball wirkungsvoll zu fördern.

INHALT

Artikel 1	Anwendungsbereich	6
Artikel 2	Ziele	6
Artikel 3	Begünstigte	6
Artikel 4	Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen	7
Artikel 5	Pflichten der FIFA	8
Artikel 6	Finanzielle Bestimmungen gemäss Forward 2.0	8
Artikel 7	Verfahren	15
Artikel 8	Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen	19
Artikel 9	Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände	23
Artikel 10	Zahlungen	23
Artikel 11	Verrechnung	24
Artikel 12	Steuern und Abgaben	24
Artikel 13	Kosten und Gebühren	24
Artikel 14	Finanzielle Berichterstattung	24
Artikel 15	Statutarische Buchprüfung	25
Artikel 16	Zentrale FIFA-Buchprüfung	26
Artikel 17	Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung	27
Artikel 18	Organisation	29
Artikel 19	Unvorhergesehene Fälle	31
Artikel 20	Anwendbares Recht	31
Artikel 21	Massgebende Sprache	31
Artikel 22	Übergangsbestimmungen	31
Artikel 23	Genehmigung und Inkrafttreten	32

1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement definiert die finanziellen, technischen und personellen Leistungen, die im Rahmen des FIFA-Entwicklungsprogramms Forward (nachfolgend Forward-Programm) für den Vierjahreszyklus vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 (nachfolgend Forward 2.0) gewährt werden, sowie die Pflichten der beteiligten Parteien.

2 Ziele

Das im Mai 2016 lancierte Forward-Programm (Forward 1.0) bietet den Mitgliedsverbänden und Konföderationen finanzielle, technische und personelle Leistungen zur Weiterentwicklung und Förderung des Fussballs aller Stufen auf ihrem Gebiet. Forward 2.0 verfolgt dieselben Ziele.

Mithilfe des Forward-Programms sollen die Mitgliedsverbände und die Konföderationen den Fussball in sämtlichen Formen, inkl. Futsal und Beach-Soccer – vom Kinder- bis zum Elitefussball, für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer – sowie ihre Führungs-, Management- und Verwaltungssysteme weiterentwickeln, stärken und optimieren, um sich besser zu organisieren und zu professionalisieren und so effizienter, transparenter und eigenständiger zu werden.

Das Forward-Programm bietet den Mitgliedsverbänden und Konföderationen massgeschneiderte Unterstützung, die gemäss Analyse ihrer Bedürfnisse und Prioritäten bei der Fussballförderung und auf der Grundlage einer entsprechenden Zielvereinbarung (nachfolgend Zielvereinbarung) mit der FIFA für den Vierjahreszyklus vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 individuell abgestimmt ist. Die Zielvereinbarung muss von der Entwicklungskommission bewilligt werden.

3 Begünstigte

1.
Begünstigte von Forward 2.0 sind alle Verbände, die FIFA-Mitglied sind.

2.
Weitere Begünstigte sind die von der FIFA anerkannten Konföderationen sowie die Zonen-/Regionalverbände, die von ihrer Konföderation anerkannt werden und bei Inkrafttreten dieses Reglements den Status einer juristischen Person haben.

3.
Im Sinne der Solidarität können Mitgliedsverbände und Konföderationen beim FIFA-Generalsekretariat beantragen, alle oder einen Teil der Mittel aus Forward 2.0, auf die sie Anspruch haben, anderen Mitgliedsverbänden oder Konföderationen zu überlassen. Jeder Betrag, der abgetreten werden soll, muss ungeachtet der Höhe von der Entwicklungskommission bewilligt werden. Die Bedingungen werden vom FIFA-Generalsekretariat in der Vereinbarung geregelt, die für jede Abtretung abzuschliessen ist.

4.
In Ausnahme- und Einzelfällen können auch Fussballverbände, die Wettbewerbe und/oder Fussballprojekte organisieren, aber nicht FIFA-Mitglied sind, im Rahmen von Forward 2.0 begünstigt werden. Diese müssen vom FIFA-Generalsekretariat vorgeschlagen und von der Entwicklungskommission zugelassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten mutatis mutandis für jede solche Partei.

4 Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1.
Dank der Pyramidenstruktur der FIFA und ihres auf Solidarität ausgerichteten Organisationsmodells sind die Mitgliedsverbände und Konföderationen an den Einnahmen aus der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ beteiligt. Eine solche Beteiligung ist ein Recht und kein Privileg. Der entsprechende Anteil wird im Rahmen von Forward 2.0 wieder in den Fussball investiert, sofern dieses Reglement, insbesondere Art. 8, eingehalten wird.

2.
Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf einen „Fussballgrundbedarf“, um den Fussball auf ihrem Gebiet zu fördern und ihren lizenzierten oder nicht lizenzierten Spielern für die Ausübung ihres Sports ansprechende Bedingungen zu bieten. Forward 2.0 ist Ausdruck dieser Philosophie.

3.
Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf Beratung und fortwährende Unterstützung seitens der FIFA, insbesondere beim Verfassen und Umsetzen der mit der FIFA im Rahmen von Forward 2.0 abgeschlossenen Zielvereinbarung.

5 Pflichten der FIFA

1.
Die FIFA hat ein offenes Ohr für ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen und steht in deren Dienst, insbesondere bei der Umsetzung von Forward 2.0, und sorgt so dafür, dass das Programm den Bedürfnissen der einzelnen Begünstigten Rechnung trägt.

2.
Die FIFA ist zu einer professionellen, unparteiischen und transparenten Verwaltung von Forward 2.0 verpflichtet.

3.
Das FIFA-Generalsekretariat beantwortet jede schriftliche Mitteilung eines Mitgliedsverbands und/oder einer Konföderation zu Forward 2.0 binnen fünf Werktagen.

4.
Die regionalen FIFA-Entwicklungsbüros ermöglichen eine angemessene direkte Kommunikation und helfen den Mitgliedsverbänden dabei, ihre Anträge und Antworten an das FIFA-Generalsekretariat zu beschleunigen, den Fussball lokal zu fördern und ihre Projekte vor Ort umzusetzen.

6 Finanzielle Bestimmungen gemäss Forward 2.0

1.
Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jedem Mitgliedsverband unter Forward 2.0 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 zur Förderung, Verbreitung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen ein Beitrag von bis zu USD 6 Millionen (d. h. eine Erhöhung um USD 1 Million im Vergleich zum vorherigen Zyklus) gewährt.

2.
Konkret hat jeder Mitgliedsverband Anspruch auf:

a. bis zu USD 1 Million pro Jahr für Betriebskosten

b. bis zu USD 2 Millionen für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für spezifische Projekte

3.
Betriebskostenbeiträge:

a. USD 500 000 pro Jahr (Auszahlung jeweils im Januar) zur Deckung der Betriebskosten des Mitgliedsverbands, einschliesslich folgender Kosten:

   i. Führungs-, Struktur- und Verwaltungskosten
   ii. Kosten für die Nationalteams
   iii. Kosten für nationale Wettbewerbe
   iv. Kosten für ständiges Personal und technischen Stab
   v. Kosten für das Finanzmanagement (Buchprüfungen)
   vi. Kosten für Website und andere Kommunikationsplattformen
   vii. Kosten für die Schulung wichtiger Fussballakteure (Funktionäre, technischer Stab, ehrenamtliche Helfer usw.)

b. Bis zu USD 500 000 pro Jahr (Auszahlung jeweils im Juli), sofern der Mitgliedsverband:

   i. regelmässig landesweite Männerwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) organisiert, die wie folgt stattfinden:

      1. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
      2. mit mindestens zehn (10) Teams
      3. mit mindestens 90 Spielen

   ii. regelmässig landesweite Frauenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) organisiert, die wie folgt stattfinden:

      1. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
      2. mit mindestens zehn (10) Teams
      3. mit mindestens 90 Spielen

   iii. ein aktives A-Nationalteam der Männer hat, das im betreffenden Jahr mindestens vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen hat

   iv. ein aktives A-Nationalteam der Frauen hat, das im betreffenden Jahr mindestens vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen hat

   v. Juniorenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) in mindestens zwei Alterskategorien (z. B. U-15 und U-17) organisiert, die wie folgt stattfinden:

1. landesweit oder regional
2. mit mindestens zehn (10) Juniorenteams pro Alterskategorie
3. mit mindestens 90 Spielen pro Alterskategorie
4. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten

vi. Juniorinnenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) in mindestens zwei Alterskategorien (z. B. U-15 und U-17) organisiert, die wie folgt stattfinden:

1. landesweit oder regional
2. mit mindestens zehn (10) Juniorinnenteams pro Alterskategorie
3. mit mindestens 90 Spielen pro Alterskategorie
4. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten

vii. aktive Juniorennationalteams in mindestens zwei Alterskategorien hat, die im betreffenden Jahr mindestens je vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen haben

viii. aktive Juniorinnennationalteams in mindestens zwei Alterskategorien hat, die im betreffenden Jahr mindestens je vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen haben

ix. für die Spielerregistrierung und das Wettbewerbsmanagement über ein funktionstüchtiges und regelmässig aktualisiertes IT-System verfügt (das von der FIFA bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt wird)

x. ein bewährtes Programm zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern betreibt, das:

1. für das Schiedsrichterwesen einen vollamtlichen Leiter mit entsprechender Schiedsrichtererfahrung beschäftigt,
2. jährlich mindestens zehn (10) Schiedsrichterworkshops/-seminare vorsieht, die vom Mitgliedsverband in den verschiedenen Kategorien durchgeführt werden,
3. auch Schiedsrichterinnen einbezieht.

c. Für jeden der zehn Punkte in Abs. 3 lit. b dieses Artikels, die ein Mitgliedsverband jedes Jahr vorweisen kann, wird ein Betrag von bis zu USD 50 000 ausgezahlt. Die Mitgliedsverbände bestätigen der FIFA bis 31. Mai jeden Jahres, welche dieser Aktivitäten sie im entsprechenden Jahr ausführen. Beträge für Kriterien, die nicht erfüllt sind, werden weder auf das nächste Jahr noch auf den nächsten Zyklus übertragen.

4.
Projektbeiträge:

a. Bis zu USD 2 Millionen für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für massgeschneiderte Projekte, die auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedsverbände gemäss der entsprechenden Zielvereinbarung abgestimmt sind.

b. Die Projekte müssen insbesondere folgende Bereiche betreffen:

   i. Fussballinfrastruktur (z. B. Spielfelder inkl. Beleuchtung, technische Zentren, Trainingsanlagen, Stadien, Verbandssitz)

   ii. andere Projekte, sofern der Mitgliedsverband über mindestens folgende Infrastruktur verfügt:

      1. ein Stadion/Spielfeld, das die FIFA-Standards zur Austragung internationaler Spiele erfüllt
      2. einen geeigneten Verbandssitz
      3. ein funktionstüchtiges technisches Zentrum

   iii. Weitere Projekte können in den folgenden Bereichen beantragt werden:

      1. strategische Bereiche (z. B. Strategie und Planung, Führung oder rechtliche Belange)
      2. organisatorische Bereiche (z. B. Weiterbildung von Führungskräften, Liga- und Klubmanagement, Marketing und Ertragsgenerierung, Veranstaltungs- und Wettbewerbsmanagement, Finanzmanagement, Bewirtschaftung von Anlagen, Stadien und Sicherheit, soziale Verantwortung, IT)
      3. Sportbereiche (z. B. Ausbildung technischer Direktoren, Trainer- und Schiedsrichterausbildung, Jugendfussball, Frauenfussball, nationale Wettbewerbe, Trainingszentren, Beach-Soccer und Futsal)

5.
Auf Wunsch des Mitgliedsverbands kann der Betriebskostenbeitrag ganz oder teilweise für spezifische Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 4 verwendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Mitgliedsverband hat in jedem der vier vorangehenden Jahre alle zehn Punkte von Art. 6 Abs. 3 lit. b für die zweite Auszahlung des Betriebskostenbeitrags erfüllt.

b. Der Antrag ist berechtigt (z. B. weil das Projekt bei Kosten von über USD 2 Millionen für den Mitgliedsverband ein wichtiges Vermächtnis darstellt).

c. Der Antrag wurde von der Entwicklungskommission bewilligt.

6.
Auf Wunsch des Mitgliedsverbands können die Mittel für spezifische Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 4 ganz oder teilweise für die Deckung seiner Betriebskosten verwendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Mitgliedsverband verfügt über mindestens ein Stadion/Spielfeld, das die FIFA-Standards zur Austragung internationaler Spiele erfüllt, einen geeigneten Verbandssitz und ein funktionstüchtiges technisches Zentrum.

b. Der Antrag ist berechtigt (z. B. weil die Grösse des Landes bei der Durchführung von Wettbewerben Mehrkosten bedingt).

c. Der Antrag wurde von der Entwicklungskommission bewilligt.

7.
Im Rahmen von Forward 2.0 stellt die FIFA den Mitgliedsverbänden zwecks professioneller Organisation und reibungslosem Betrieb zudem die folgenden IT-Instrumente kostenlos zur Verfügung:

a. Connect-Plattform für die sichere und präzise elektronische Registrierung aller Fussball-Anspruchsgruppen

b. Connect-ID zur Vermeidung von Doppelregistrierungen von Spielern

c. ITMS für den Abschluss und die Abgleichung internationaler Transfers

d. DTMS für den Abschluss und die Abgleichung nationaler Transfers

Die FIFA kann die Mitgliedsverbände bei der Evaluation und dem Betrieb bereits bestehender IT-Systeme und -Instrumente unterstützen. Mittel aus Forward 2.0 dürfen nicht für den Kauf oder die Wartung ähnlicher IT-Instrumente (wie oben aufgeführt) verwendet werden.

8.
Die FIFA entsendet zudem Experten und organisiert Schulungen in den Bereichen Fussballförderung und -verwaltung, um den Mitgliedsverbänden dabei

zu helfen, eine eigene Entwicklungsstrategie zu erarbeiten und diese danach umzusetzen. Die FIFA und der begünstigte Mitgliedsverband identifizieren gemeinsam anhand der abgeschlossenen Zielvereinbarung die Fachbereiche, die erforderlichen Begleitmassnahmen, einen Aktionsplan und die Ziele. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit diesen Experten und Schulungsmassnahmen gehen zulasten der FIFA. Die FIFA bestimmt ausserdem für jeden entsandten Experten und jede organisierte Schulung die erforderlichen Kontrollmassnahmen. Die FIFA koordiniert Praktika von Verbandsangestellten und Funktionären (aus den Bereichen Fussballförderung und -verwaltung) bei anderen Mitgliedsverbänden oder Konföderationen zwecks Kompetenzförderung, Know-how-Transfer und Weiterbildung.

9.
Forward 2.0 gewährt bestimmten Mitgliedsverbänden unter der Voraussetzung der Einhaltung dieses Reglements zudem wie folgt Reise- und Ausrüstungsbeiträge:

a. Beitrag von bis zu USD 200 000 pro Jahr und Mitgliedsverband zur Deckung der Reise- und Unterkunftskosten der Nationalteams bei Auswärtsspielen, wobei nur Mitgliedsverbände begünstigt werden, die im Sinne von lit. c dringend auf Hilfe angewiesen sind.

b. Beitrag von bis zu USD 200 000 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für Grundausrüstung (z. B. gesamte Spielkleidung für die Nationalteams, Bälle, gesamte Spielkleidung für die Junioren- und/oder Juniorinnenteams, die an Meisterschaften teilnehmen, Trainingsausrüstung inkl. Minitore, Überziehleibchen) an die Mitgliedsverbände, die im Sinne von lit. c dringend auf Hilfe angewiesen sind.

c. Als dringend auf Hilfe angewiesen im Sinne dieses Absatzes gilt ein Mitgliedsverband, wenn seine Einnahmen jährlich nicht mehr als USD 4 Millionen betragen. Massgebend sind die Einnahmen die im jährlichen statutarischen Buchprüfungsbericht zum Vorjahr, der der FIFA jeweils bis zum 30. Juni vorzulegen ist, aufgeführt sind. Die Entwicklungskommission kann die Obergrenze für die Einnahmen ändern und/oder für beide Beiträge zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

d. Die genannten Reisebeiträge werden jährlich im Januar ausgezahlt; die Ausrüstungsbeiträge werden in zwei gleichen Teilzahlungen jeweils im Januar 2019 und im Januar 2021 ausgezahlt, sofern der Mitgliedsverband die unter lit. c genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Beträge können weder auf das nächste Jahr noch auf den nächsten Zyklus übertragen werden.

10.
Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jeder Konföderation unter Forward 2.0 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 zur Förderung, Verbreitung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen ein Beitrag von USD 48 Millionen gewährt. Die Auszahlung erfolgt in gleichen halbjährlichen Teilzahlungen jeweils im Januar und Juli jeden Jahres. Die Einzelheiten zur Verwendung dieser Mittel durch die Konföderationen sind schriftlich zu regeln und der FIFA jährlich bis zum 28. Februar (für das Vorjahr) vorzulegen, damit die Mittel effektiv gemäss den in diesem Absatz festgelegten Zielen und den Bestimmungen dieses Reglements genutzt werden. Mit diesen Mitteln dürfen die Konföderationen ihren Mitgliedsverbänden dabei helfen, Initiativen zur Fussballförderung gemäss deren langfristigen Strategien (mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass diese Mittel von der FIFA stammen) umzusetzen, und ihre Organisation stärken.

11.
Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jedem Zonen-/Regionalverband, der von seiner Konföderation bei Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt wird und bei Inkrafttreten dieses Reglements den Status einer juristischen Person hat, unter Forward 2.0 ein Beitrag von bis zu USD 1 Million pro Jahr gewährt. Die Mittel sind für die Organisation von Männer-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenwettbewerben bestimmt und werden jeweils im Januar jeden Jahres an die betreffende Konföderation ausgezahlt. Diese darf die Mittel nur an Zonen-/Regionalverbände ausschütten, die im entsprechenden Jahr mindestens einen Frauenwettbewerb und je zwei Junioren- und Juniorinnenwettbewerbe (für Nationalteams oder Vereine) organisieren. Ist dies nicht der Fall, werden die zugesprochenen Mittel für jeden fehlenden Wettbewerb um je USD 200 000 gekürzt. Die korrekte Mittelverwendung und die Freigabe der Zahlungen an die Zonen-/Regionalverbände, die Mitgliedsverbände, die ein Turnier ausrichten, und/oder die teilnehmenden Teams gemäss den regionalen Vereinbarungen für ein Turnier obliegen den Konföderationen, wobei diese der FIFA bis 1. Februar des Folgejahres Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen müssen. Die Mittel können nicht auf Folgejahre übertragen werden. Nicht genutzte Mittel sind der FIFA zurückzuzahlen. Die FIFA kann den entsprechenden Betrag auch von künftigen Zahlungen an die Konföderation abziehen.

7 Verfahren

Die Mitgliedsverbände, Konföderationen und alle anderen möglichen Begünstigten müssen sich für Forward 2.0 an ein genau definiertes Verfahren halten, das die folgenden fünf Stufen umfasst:

1. Vorbereitung – Zielvereinbarung

Mithilfe der FIFA bestimmen die Mitgliedsverbände und Konföderationen anhand einer Beurteilung der Lage des Fussballs auf ihrem Gebiet, einschliesslich möglicher Besuche von Vertretern des FIFA-Generalsekretariats vor Ort, ihre Bedürfnisse und Prioritäten für die Fussballförderung. Die Bedürfnisse und Prioritäten für den Vierjahreszyklus 2019–2022 werden in einer Zielvereinbarung festgehalten, die spätestens bis 30. Juni 2019 mit der FIFA abzuschliessen ist (d. h. sowohl vom Mitgliedsverband oder von der Konföderation und der FIFA unterzeichnet sowie von der Entwicklungskommission bewilligt). Ohne Zielvereinbarung werden nach diesem Stichtag unter Forward 2.0 keine Mittel ausgezahlt.

2. Anträge – Mittelfreigabe

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Die Betriebskostenbeiträge werden jeweils im Januar und Juli direkt auf das Bankkonto, das der Mitgliedsverband eigens für das Forward-Programm eingerichtet hat, überwiesen. Die beiden Zahlungen erfolgen wie folgt:

- Die erste Zahlung von USD 500 000 wird ohne Erfordernis eines Antrags, eines Gesuchs oder einer formellen Bewilligung jeweils im Januar freigegeben.

- Die zweite Zahlung erfolgt nach Massgabe von Art. 6 Abs. 3 lit. b. Der Mitgliedsverband übermittelt dem FIFA-Generalsekretariat jeweils bis 31. Mai alle Informationen für die Freigabe der zweiten Zahlung, wie sie in den von der Entwicklungskommission bewilligten und dem Mitgliedsverband in einem Zirkularschreiben zugestellten Formularen verlangt werden.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Der Mitgliedsverband muss zusammen mit der FIFA einen Projektantrag, einschliesslich eines Zeitplans für die Projektrealisierung und der finanziellen Details, erstellen (zwingend einzureichen sind das Standardformular und Belege).

3. Bewilligung

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b)

Das FIFA-Generalsekretariat prüft anhand der vom Mitgliedsverband jeweils bis zum 31. Mai eingereichten Informationen und Unterlagen, ob die in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben für die Freigabe von Betriebskostenbeiträgen von bis zu USD 500 000 im Juli erfüllt sind.

Wenn das FIFA-Generalsekretariat anhand der vom Mitgliedsverband eingereichten Informationen und Unterlagen zum Schluss kommt, dass die in Art. 6 Abs. 3 lit. b dieses Reglements festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, leitet es die nächsten Schritte zur Freigabe der Mittel ein. Das FIFA-Generalsekretariat ist befugt, weitere Informationen und Unterlagen zu verlangen.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Das FIFA-Generalsekretariat prüft den Antrag und erstellt zu Händen der Entwicklungskommission einen Bericht. Die Kommission entscheidet über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget ab USD 300 000, das FIFA-Generalsekretariat über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget von unter USD 300 000.

Die Entwicklungskommission erhält den genannten Bericht mindestens eine Woche vor der Sitzung, bei der der entsprechende Antrag behandelt und darüber entschieden wird.

Die Entwicklungskommission oder gegebenenfalls das FIFA-Generalsekretariat prüft, ob der Antrag des Mitgliedsverbands die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt und entscheidet nach Zugang des Antrags des Mitgliedsverbands binnen folgender Fristen über dessen Bewilligung oder Ablehnung:

- 60 Tage bei Projekten mit einem Budget ab USD 300 000
- 30 Tage bei Projekten mit einem Budget von unter USD 300 000

Die Entwicklungskommission kann so oft wie nötig als Ausschuss tagen, damit die von Mitgliedsverbänden eingereichten Anträge fristgerecht geprüft und gegebenenfalls bewilligt werden können.

Jede Ablehnung eines Antrags durch die Entwicklungskommission muss begründet werden, damit der betreffende Mitgliedsverband die erforderlichen Schritte ergreifen kann, um sein Projekt in zumutbarer Frist anzupassen und erneut einzureichen.

Jeder Beschluss muss dem betreffenden Mitgliedsverband vom FIFA-Generalsekretariat mitgeteilt werden.

Die Lieferung von Fussball-Grundausrüstung (Bälle, Überziehleibchen usw.), das Entsenden von technischen FIFA-Experten und die Organisation von Schulungen und Ausbildungskursen in den Bereichen Fussball und Fussballverwaltung müssen nicht von der Entwicklungskommission bewilligt werden. Die entsprechenden Anträge können vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt werden.

4. Realisierung

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Nach der Bewilligung des Antrags gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a ergreift das FIFA-Generalsekretariat die erforderlichen Massnahmen zur Freigabe der Mittel.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Sobald ein Projekt von der Entwicklungskommission oder gegebenenfalls vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt wurde, stellt das FIFA-Generalsekretariat binnen zehn Tagen eine schriftliche Bewilligung aus, die die Hauptpflichten des Mitgliedsverbands sowie die für das Projekt vereinbarten Etappenziele und Zahlungen aufführt. Die Bewilligung ist vom jeweiligen Präsidenten und/oder Generalsekretär binnen 30 Tagen nach Eingang beim betreffenden Mitgliedsverband ordnungsgemäss gegenzuzeichnen.

Das Projekt wird vom Mitgliedsverband mit der Unterstützung aller beteiligten Parteien (z. B. Unternehmen, Hersteller, Auftragnehmer, Lieferanten

oder Berater) realisiert. Das FIFA-Generalsekretariat ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Mittel gemäss den in der Bewilligung festgelegten finanziellen Bestimmungen auf das Forward-Programm-Bankkonto des Mitgliedsverbands zu überweisen.

Mitgliedsverbände müssen für Dienstleistungen ab USD 50 000 von Parteien wie Unternehmen, Herstellern, Auftragnehmern, Lieferanten oder Beratern im Rahmen von Forward 2.0 Angebote von mindestens drei verschiedenen Anbietern einholen und diese Angebote oder den Nachweis für ein wettbewerbliches Vergabeverfahren vorlegen.

Falls die Verträge mit den betreffenden Parteien direkt von der FIFA abgeschlossen werden (z. B. bei einem Projekt für ein Kunstrasenfeld), gilt Folgendes:

- Die FIFA schliesst mit allen betroffenen Parteien eine Vereinbarung ab, in der sich diese verpflichten, die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit dem Projekt zu entschädigen und schadlos zu halten.

- Die Zahlungen werden von der FIFA gemäss den entsprechenden vertraglichen Bedingungen direkt an die Vertragsparteien geleistet.

Für jeden Vertrag, mit dem die FIFA oder der Mitgliedsverband eine finanzielle Verpflichtung von USD 300 000 oder mehr eingeht, muss eine Ausschreibung durchgeführt werden.

Die Konföderationen und alle anderen möglichen Begünstigten sind analog zur Durchführung einer Ausschreibung oder zur Einholung von Offerten verpflichtet, wenn externe Dritte bestimmte Leistungen erbringen müssen.

5. Kontrolle

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Verwendung der Mittel und beaufsichtigt das Kontroll- und Buchprüfungsverfahren gemäss Art. 14, 15, 16 und 17.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Verwendung der Mittel und gewährleistet die Aufsicht über das Projekt. Es achtet darauf, dass der Mitgliedsverband alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen. Es kann vor Ort jederzeit den Projektstand begutachten, um zu überprüfen, ob das Projekt den festgelegten Zielen und den abgeschlossenen Vereinbarungen entspricht.

Der Mitgliedsverband erstattet der FIFA regelmässig Bericht (Berichte über die wichtigsten Projektphasen und Schlussbericht).

Am Ende des Vierjahreszyklus 2019–2022 überprüft das FIFA-Generalsekretariat zusammen mit dem betreffenden Mitgliedsverband, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, woraufhin der Mitgliedsverband der Entwicklungskommission zur Information einen schriftlichen Bericht vorlegt.

8 Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1.
Sämtliche von Forward 2.0 begünstigten Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen:

a. in Bezug auf die Verwendung der zugesprochenen Mittel und die Realisierung des Projekts jederzeit voll mit der FIFA zusammenarbeiten, indem sie der FIFA u. a. alle erforderlichen Informationen und schriftlichen Belege im Zusammenhang mit der Verwendung der zugesprochenen Mittel und der Realisierung des Projekts vorlegen,

b. die Zielvereinbarung und das Projekt von ihrem Exekutivorgan bewilligen lassen und ihre Generalversammlung darüber informieren, was im entsprechenden Protokoll, das der FIFA vorgelegt werden muss, zu vermerken ist,

c. eine kompetente Person bestimmen, die die Einhaltung der Zielvereinbarung und die zu realisierenden Projekte kontrolliert,

d. bei einer Bank im Land, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, für die Mittel aus Forward 2.0 ein eigenes Bankkonto eröffnen, das auf ihren Namen (d. h. auf den Namen des Mitgliedsverbands oder der Konfö-

deration) und direkt zu ihren Gunsten läuft. Dies kann das Bankkonto sein, das bereits für das Forward-Programm des am 31. Dezember 2018 endenden Zyklus verwendet wird.

Das FIFA-Generalsekretariat überweist sämtliche Mittel aus Forward 2.0 auf das Forward-2.0-Konto der jeweils berechtigten Mitgliedsverbände und Konföderationen.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen tätigen alle Zahlungen im Rahmen von Forward 2.0 direkt vom Forward-2.0-Konto. Mittel, die bis zum Ende des Vertragsverhältnisses nicht aufgebraucht wurden, bleiben bis zur gänzlichen Verwendung auf dem Forward-2.0-Konto.

Das Forward-2.0-Konto darf unter keinen Umständen einen Negativsaldo aufweisen (überzogen sein) oder verpfändet sein. Die FIFA kann jederzeit einen Auszug des Forward-2.0-Kontos verlangen,

e. ihre Jahresrechnung durch den statutarischen Buchprüfer prüfen lassen. Der statutarische Buchprüfer i) wird von der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation ernannt, ii) prüft die vom Exekutivorgan des Mitgliedsverbands oder der Konföderation genehmigte Jahresrechnung, die gemäss geltenden Buchprüfungsstandards erstellt wurde, und iii) legt der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation einen Prüfbericht vor,

f. einen Generalsekretär, einen technischen Direktor und einen Entwicklungsdirektor beschäftigen,

g. auf ihrer Website oder anderen Plattformen (einschliesslich FIFA.com) eine Zusammenfassung ihrer Jahresrechnung und ihres Tätigkeitsberichts veröffentlichen,

h. die von der FIFA festgelegten Fristen einhalten,

i. die FIFA über sämtliche Schwierigkeiten bei der Vorbereitung oder Realisierung des Projekts, den festgelegten und vereinbarten Zielen oder der Verwendung der zugesprochenen Mittel informieren,

j. die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts oder beim Verfolgen der festgelegten Ziele entschädigen und schadlos halten,

k. möglichst viele lokale Partner (Sponsoren, Behörden) am Projekt und/oder an der Umsetzung der Zielvereinbarung beteiligen, um etwaige fehlende Mittel aufzubringen,

l. bei der zuständigen staatlichen Stelle eine Bewilligung für die Einfuhr der für die Projektrealisierung von den Herstellern erforderlichen Produkte einholen sowie die administrativen Vorkehrungen erleichtern,

m. der FIFA dabei helfen, die Umsetzung des Projekts und der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele sowie die Verwendung der zugesprochenen Mittel nach Massgabe des Beschlusses der Entwicklungskommission zu kontrollieren und zu überwachen,

n. die Projekte und die Verwendung der zugesprochenen Mittel in ihren Ländern oder geografischen Regionen in den Blickpunkt rücken,

o. für jedes vollständig abgeschlossene Projekt und am Ende des Vierjahreszyklus 2019–2022 einen Schlussbericht vorlegen,

p. die Nulltoleranzpolitik der FIFA gegenüber jeder Art von versuchter oder verübter Korruption befolgen, ungeachtet der örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit und egal, ob dieser Versuch oder diese Tat im betreffenden Land gesetzlich zulässig ist oder toleriert wird oder nicht verfolgt werden kann. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen die FIFA umgehend informieren, wenn ein Fussballoffizieller durch günstige Beschlüsse, Informationen, Abstimmungen oder eine andere Art der Bevorteilung für sich oder andere Personen einen Vorteil erlangt oder versucht hat, eine solchen zu erlangen,

q. alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschliesslich solcher zum Vertraulichkeits-, Daten- und Persönlichkeitsschutz,

r. das internationale Arbeitsrecht einhalten, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

s. die Einhaltung und Förderung der Grundsätze des Diskriminierungsverbots, von Vielfalt, Barrierefreiheit und Inklusion sowie der Menschenrechte für alle gewährleisten,

t. Massnahmen treffen, um Kinder und Minderjährige vor möglichem Missbrauch zu schützen und ihr Wohlergehen im Fussball zu fördern,

u. jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen kann,

v. die Verwendung von Bargeld vermeiden,

w. sämtliche Belege über alle Ausgaben und Zahlungen mit Forward-Mitteln aufbewahren,

x. die Forward-Mittel ausschliesslich für den vereinbarten Zweck verwenden,

y. bei wesentlichen Änderungen am Projekt die Bewilligung der Entwicklungskommission einholen,

z. angemessene Verfahren erlassen, insbesondere für Ausschreibungen, um Lieferanten und Subunternehmer in Bezug auf ihr soziales Engagement und Umweltbewusstsein einschätzen und auswählen zu können,

aa. den ökologischen Fussabdruck ihrer Projekte ermitteln und mindern und sorgsam mit Ressourcen umgehen, um eine nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung zu fördern,

Bei einem Infrastrukturprojekt gelten zusätzlich folgende Pflichten:

bb. die Kontakte zu den Unternehmen erleichtern, die mit der Projektrealisierung beauftragt sind,

cc. der FIFA die betreffende Bescheinigung oder den betreffenden Auszug aus dem nationalen Grundbuch, der den Mitgliedsverband als Besitzer des Grundstücks ausweist, und Vereinbarungen über Schenkungen, die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken vorlegen. Die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken müssen mindestens 20 Jahre gültig sein,

dd. sich vergewissern, dass das Projekt nach der Realisierung wirklich zweckmässig genutzt wird,

ee. in künftige Budgets die Kosten für den Unterhalt des Projekts und damit verbundene Posten einkalkulieren (einschliesslich der Kosten für das Personal, das für den Betrieb der Anlage nötig ist),

ff. eine Versicherung abschliessen, die eine vollständige Deckung des Wiederbeschaffungswerts der Güter garantiert.

2.
Die Entwicklungskommission kann in berechtigten Fällen eine Entbindung von bestimmten Pflichten gewähren, solange dies weder gesetzliche Vorschriften noch moralische Regeln verletzt und der Fussballförderung dient.

9 Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände

Das für die Zonen-/Regionalverbände geltende Verfahren, die Pflichten der Zonen-/Regionalverbände und alle anderen Punkte im Zusammenhang mit der in Art. 6 Abs. 11 festgelegten Mittelvergabe werden von der Entwicklungskommission in Absprache mit den betreffenden Konföderationen und unter Einhaltung dieses Reglements geregelt.

10 Zahlungen

1.
Zahlungen werden nach Massgabe der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen geleistet. Ausnahmen für Zahlungen ausserhalb der Bestimmungen des geltenden Reglements sind nur in begründeten Fällen und auf vorherigen Beschluss der Entwicklungskommission und der Finanzkommission möglich.

2.
Falls ein Mitgliedsverband oder eine Konföderation nicht alle ihm oder ihr in einer Periode aus Forward 2.0 zustehenden Mittel bezieht, wird der Restbetrag bis 31. Dezember 2024 übertragen, vorbehaltlich von Art. 6 Abs. 3 lit. c, Abs. 9 lit. d und Abs. 11. Mittel, die dem Mitgliedsverband oder der Konföderation unter Forward 1.0, d. h. im ersten Zyklus des Forward-Programms (gemäss dem Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward, Ausgabe 2016), zugesprochen wurden (einschliesslich Mittel für Zonen-/Regionalverbände) und nicht bezogen wurden, werden bis 31. Dezember 2020 übertragen. Reise- und Ausrüstungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9, die in der entsprechenden Periode nicht bezogen wurden, werden nicht übertragen.

11 Verrechnung

Die FIFA darf jegliche Forderungen gegenüber einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation mit Zahlungen verrechnen, die kraft dieses Reglements an den jeweiligen Mitgliedsverband oder die jeweilige Konföderation geleistet werden.

12 Steuern und Abgaben

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen sämtliche Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren, die im Zusammenhang mit Mitteln aus dem Forward-Programm anfallen, selbst begleichen. Diese Steuern, Abgaben oder Gebühren müssen von den Mitgliedsverbänden und den Konföderationen in ihren Anträgen aufgeführt werden. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen solche Steuern und Abgaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäss den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften begleichen und dem FIFA-Generalsekretariat einen entsprechenden Zahlungsbeleg vorlegen, wobei das FIFA-Generalsekretariat berechtigt ist, zusätzliche Informationen über die entsprechenden Steuern und Abgaben zu verlangen.

13 Kosten und Gebühren

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen tragen alle im Rahmen des Forward-Programms anfallenden Ausgaben und Kosten, einschliesslich Rechts-, Verwaltungs-, Bank- und Wechselgebühren.

14 Finanzielle Berichterstattung

1.
Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen über die Verwendung aller FIFA-Mittel aus dem Forward-Programm jährlich in einem Berichtspaket Rechenschaft ablegen. Dieses ist bis 30. Juni des Jahres, das auf das zu prüfende Jahr folgt, beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen. Das Berichtspaket umfasst folgende Unterlagen:

a. sämtliche Berichtsformulare (gemäss FIFA-Vorlagen)

b. die letzte Jahresrechnung und den entsprechenden Prüfbericht des statutarischen Buchprüfers

c. das Protokoll des Kongresses oder der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation, bei dem/der der statutarische Buchprüfer ernannt wurde, sowie das Protokoll des Kongresses oder der Generalversammlung, bei dem/der der statutarische Buchprüfer die entsprechenden Berichte vorgelegt hat

d. Bankauszüge des Forward-Bankkontos des Mitgliedsverbands oder der Konföderation sowie ernannte Bevollmächtigte

e. Tätigkeitsbericht über die Verwendung der Mittel (gemäss FIFA-Vorlagen)

2.
Sofern die genannten Unterlagen nicht jeweils bis zum 30. Juni eingereicht werden, werden die Mittel gemäss Art. 17 nur eingeschränkt freigegeben. Darüber hinaus kann auch die Audit- und Compliance-Kommission oder gegebenenfalls ein anderes zuständiges Organ wie die Ethikkommission zusätzliche angemessene Massnahmen ergreifen.

3.
Das FIFA-Generalsekretariat kann jederzeit Berichte, weitere Informationen und/oder Prüfungen betreffend die Verwendung der im Rahmen von Forward 2.0 zugesprochenen Mittel verlangen. Der Mitgliedsverband oder die Konföderation ist verpflichtet, diese vorzulegen und Zugang zu allen massgebenden Unterlagen zu gewähren. Darüber hinaus kann auch die Audit- und Compliance-Kommission oder gegebenenfalls ein anderes zuständiges Organ wie die Ethikkommission zusätzliche angemessene Massnahmen ergreifen. Bei Verweigerung der Zusammenarbeit in dieser Hinsicht werden sofort alle Zahlungen ausgesetzt.

15 Statutarische Buchprüfung

1.
Mitgliedsverbände und Konföderationen, die Mittel aus dem Forward-Programm erhalten haben, müssen einen gemäss lokalen Vorschriften qualifizierten statutarischen Buchprüfer mit prüfungsbezogenen Dienstleistungen für ihre Jahresrechnungen und Finanzen, einschliesslich der von der FIFA erhaltenen Mittel, beauftragen.

2.
Alle Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen dem FIFA-Generalsekretariat jedes Jahr den Namen ihres statutarischen Buchprüfers mitteilen.

3.
Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com die von den einzelnen Mitgliedsverbänden und Konföderationen gemeldeten Namen der statutarischen Buchprüfer.

4.
Die Kosten der statutarischen Buchprüfung gehen zulasten der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen. Falls ein Mitgliedsverband diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken kann, dürfen dazu die Betriebskostenbeiträge von Forward 2.0 verwendet werden.

16 Zentrale FIFA-Buchprüfung

1.
Für jedes Geschäftsjahr führt das FIFA-Generalsekretariat bei allen Mitgliedsverbänden und Konföderationen, die im Vorjahr Mittel aus Forward 2.0 erhalten haben, eine zentrale FIFA-Buchprüfung durch.

2.
Der zentrale FIFA-Buchprüfer führt auf der Grundlage der jährlichen Anweisungen der FIFA zwischen dem 1. Juli und 30. August jedes Jahres prüfungsbezogene Dienstleistungen zu den von der FIFA gewährten Mitteln des Vorjahres durch und legt dem FIFA-Generalsekretariat zu sämtlichen geprüften Mitgliedsverbänden und Konföderationen je einen Bericht mit den entsprechenden Ergebnissen vor.

3.
Die jährliche zentrale FIFA-Buchprüfung umfasst mindestens:

a. die Vorgaben von Art. 8,

b. Abweichungen bei der Verwendung der Betriebskostenbeiträge gegenüber den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3,

c. die Verwendung der Reise- und Ausrüstungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9.

4.
Das FIFA-Generalsekretariat kann im Rahmen der zentralen FIFA-Buchprüfung die einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, sämtliche Belege und/oder Unterlagen einzureichen, die es im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.

5.
Das FIFA-Generalsekretariat kann für die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen einen Berater ernennen, der uneingeschränkten Zugang zu allen Konten und Unterlagen erhalten muss, die das FIFA-Generalsekretariat im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.

6.
Die FIFA trägt die Kosten für die zentrale FIFA-Buchprüfung.

17 Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung

1.
Wenn das FIFA-Generalsekretariat aufgrund des gemäss Art. 14 vorgelegten Berichtspakets, des Berichts des zentralen FIFA-Buchprüfers gemäss Art. 16 Abs. 2, des Berichts des statutarischen Buchprüfers gemäss Art. 15 oder anderer Informationen, die es erhalten oder von denen es Kenntnis erlangt hat, zum Schluss kommt, dass i) die Mittel aus dem Forward-Programm nicht in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem bewilligten Antrag verwendet wurden, ii) die Transaktionen im Zusammenhang mit den Mitteln aus dem Forward-Programm nicht ordnungsgemäss aufgezeichnet und belegt wurden und/oder iii) Hinweise auf anderweitige Verstösse gegen die Bestimmungen und Reglemente der FIFA oder gegen das Gesetz vorliegen, informiert das FIFA-Generalsekretariat die Audit- und Compliance-Kommission.

2.
Die in diesem Reglement geltenden Transparenz- und Rechenschaftspflichten gelten insbesondere dann als verletzt, wenn die zuständigen Organe einen solchen Verstoss feststellen, vor allem aber in folgenden Fällen:

a. Verletzung der Pflichten der Mitgliedsverbände gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d und e sowie Art. 14

b. schwerwiegende Verstösse gegen Art. 8 Abs. 1 lit. v, w und x

3.
In diesen Fällen trifft die Audit- und Compliance-Kommission zur Sicherung der im Rahmen von Forward 2.0 zugesprochenen Mittel geeignete Massnahmen. Sie kann insbesondere:

a. die Freigabe von Zahlungen an die Mitgliedsverbände und Konföderationen einschränken,

b. bis auf Weiteres die Aussetzung aller neuen Zahlungen und Überweisungen an die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anordnen,

c. das FIFA-Generalsekretariat oder eine vom FIFA-Generalsekretariat beauftragte Drittpartei anweisen, bei den betreffenden Mitgliedsverbänden und Konföderationen jederzeit Kontrollen und Buchprüfungen durchzuführen. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen zu diesem Zweck uneingeschränkten Zugang zu Jahresrechnungen, Verträgen und anderen massgebenden Unterlagen wie Sitzungsprotokollen gewähren. Die FIFA übernimmt sämtliche Kosten für solche Buchprüfungen und ist rückwirkend ab 1. Januar 2016 zu solchen Buchprüfungen befugt,

d. die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, der FIFA die bezogenen Beträge zurückzuzahlen,

e. andere geeignete Massnahmen treffen.

4.
Bei Verdacht auf Betrug oder einen anderen Verstoss gegen dieses Reglement, die FIFA-Statuten oder andere massgebende Reglemente kann das FIFA-Generalsekretariat den Fall zur Prüfung weiterer möglicher Massnahmen zudem an das zuständige FIFA-Rechtsorgan überweisen. Das zuständige FIFA-Rechtsorgan kann gegen den Mitgliedsverband oder die Konföderation und/oder die verantwortlichen natürlichen Personen des Mitgliedsverbands oder der Konföderation auf der Grundlage des FIFA-Disziplinarreglements und/oder des FIFA-Ethikreglements einen Entscheid erlassen.

5.
Die Freigabe der Mittel bleibt so lange eingeschränkt, bis ein Entscheid der Audit- und Compliance-Kommission vorliegt, wobei der Begünstigte gleichzeitig einen Plan mit Abhilfemassnahmen befolgen und umsetzen sollte. Dieser wird vom FIFA-Generalsekretariat erarbeitet und dem Begünstigten übermittelt.

6.
Bei Meldung eines hinreichend glaubwürdigen Verdachts oder Beweises für die Zweckentfremdung von Mitteln durch natürliche Personen (entweder zur persönlichen Bereicherung oder in einem Umfang, der ein unnötiges Risiko für die finanzielle Lage des Begünstigten, den Ruf des Begünstigten und/oder den Ruf der FIFA darstellt) setzt das FIFA-Generalsekretariat die Freigabe von For-

ward-Mitteln unverzüglich bis auf Weiteres aus, benachrichtigt die Ethikkommission sowie die Audit- und Compliance-Kommission und wartet auf weitere Anweisungen. Falls eines der beiden Organe eine forensische Prüfung anordnet, ist diese binnen 30 Tagen in Auftrag zu geben und binnen 60 Tagen nach dem entsprechenden Auftrag abzuschliessen. Die Audit- und Compliance-Kommission erlässt spätestens einen Monat nach Vorliegen der Ergebnisse der forensischen Prüfung einen Entscheid.

7.
Wenn ein Fall nach Massgabe von Abs. 5 dieses Artikels vorliegt oder die Freigabe der Mittel länger als ein Jahr eingeschränkt wird, kann die Audit- und Compliance-Kommission folgende Empfehlungen erlassen:

a. Durchführung einer forensischen Prüfung durch einen unabhängigen Buchprüfer, der vom FIFA-Generalsekretariat auf Kosten des Begünstigten beauftragt wird

b. Einschränkung der Bewilligung von Projekten und der Freigabe von Mitteln (z. B. durch den Ausschluss bestimmter Tätigkeitsfelder oder durch die Begrenzung des Betrags, der monatlich, vierteljährlich oder jährlich freigegeben wird)

c. Abzug eines bestimmten Betrags (z. B. des Betrags, der vom Begünstigten nicht gesichert wurde und zum Verlust von Forward-Mitteln führte) vom Anspruch des Begünstigten und/oder Empfehlung an das FIFA-Generalsekretariat, die Rückzahlung dieses Betrags mit allen rechtlichen Mitteln einzufordern

d. gänzliche Aussetzung der Zahlungen an den Begünstigten

e. andere geeignete Massnahmen

18 Organisation

1. Entwicklungskommission

Gemäss Art. 42 der FIFA-Statuten und den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements beaufsichtigt die Entwicklungskommission Forward 2.0 und nimmt die Pflichten und Aufgaben wahr, die in den massgebenden Bestimmungen und diesem Reglement festgelegt sind.

2. FIFA-Generalsekretariat

a. Das FIFA-Generalsekretariat amtet als Sekretariat der Entwicklungskommission, nimmt die in diesem Reglement festgelegten Pflichten und Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Entwicklungskommission aus.

b. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com für jeden Mitgliedsverband, jede Konföderation und jeden Zonen-/Regionalverband eine Zusammenfassung der gesamten Entwicklungsarbeit.

c. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht die Namen der lokalen Lieferanten, die von der FIFA im Namen der Mitgliedsverbände und/oder der Konföderationen im Rahmen des Forward-Programms beauftragt wurden.

d. Das FIFA-Generalsekretariat spricht sich mit den Konföderationen ab, um mit den Entwicklungsprogrammen eine grössere Wirkung zu erzielen.

3. Statutarischer Buchprüfer

a. Der statutarische Buchprüfer ist der externe, unabhängige Buchprüfer, der über die lokal vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt und im Auftrag der Generalversammlung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation die vom Exekutivorgan des betreffenden Mitgliedsverbands oder der betreffenden Konföderation genehmigte Jahresrechnung gemäss geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen prüft und der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation anschliessend Bericht erstattet.

b. Die statutarische Buchprüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation gemäss seinen/deren Statuten durch einen externen, unabhängigen Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen.

4. Zentrale FIFA-Buchprüfung

Der zentrale FIFA-Buchprüfer, d. h. der statutarische Buchprüfer der FIFA oder eine andere renommierte Buchprüfungsgesellschaft, die vom FIFA-Generalsekretariat beauftragt wird, überprüft die Beteiligung der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen am Programm gemäss Art. 16. Eine Prüfung kann eine vereinbarte Prüfungshandlung oder eine andere Kontrollleistung sein, die gemäss internationalen Prüfungs-, Kontroll- und Ethiknormen und schweizerischen Prüfungsstandards vorgenommen wird.

19 Unvorhergesehene Fälle

Der FIFA-Rat ist befugt, über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu entscheiden.

20 Anwendbares Recht

Dieses Reglement unterliegt Schweizer Recht.

21 Massgebende Sprache

Das vorliegende Reglement wurde auf Englisch verfasst und auf Deutsch, Französisch und Spanisch übersetzt. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Sprachversionen ist der englische Text massgebend.

22 Übergangsbestimmungen

1.
Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (Ausgabe 2016) ersetzt und aufgehoben. Alle Projekte und/oder Zahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden und nur Mittel aus dem vorangehenden Zyklus des Forward-Programms (Forward 1.0) verwenden, unterliegen dem Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (Ausgabe 2016), mit Ausnahme von Art. 13–17, die mit sofortiger Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements gelten.

2.
Die im Rahmen von Forward 1.0 zugesprochenen Beiträge und Mittel, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht verwendet werden – unabhängig davon, ob sie bereits an die entsprechenden Mitgliedsverbände und/oder Konföderationen ausgezahlt wurden – oder unzweckmässig genutzt werden, sind an die FIFA zurückzuzahlen oder werden vom Betrag, der ihnen für den Zyklus 2019–2022 zusteht, abgezogen.

3.
Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2019 neue Zielvereinbarungen abschliessen.

4.
Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen ihren statutarischen Buchprüfungsbericht und ihren Tätigkeitsbericht nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1 lit. g für das Jahr 2018 und danach jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres veröffentlichen.

23 Genehmigung und Inkrafttreten

1.
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 26. Oktober 2018 in Kigali (Ruanda) genehmigt.

2.
Es gilt für die Geschäftsperiode, die am 31. Dezember 2022 endet.

3.
Es tritt sofort in Kraft.

Kigali, 26. Oktober 2018

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

FIFA-Datenschutzreglement

Ausgabe Oktober 2019

INHALT *Seite*

1 Präambel 4
2 Definitionen 4
3 Anwendungsbereich 7
4 Datenverarbeitung 8
1. Grundsätze 8
2. Besondere Kategorien personenbezogener Daten 10
5 Rechte betroffener Personen 10
6 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittparteien/ Datenverarbeitung durch Drittparteien 12
7 Grenzüberschreitende Offenlegung 13
1. Grundsätze 13
2. Fehlen eines angemessenen Datenschutzes im Ausland 13
8 Organisationsinterne Verarbeitungsrichtlinien 13
1. Pflichten 13
2. Prozessverantwortlicher 14
3. Datenverzeichnis 14
4. Kontrollen durch den Prozessverantwortlichen 14
9 Anforderungen an die Informationssicherheit 14
10 Datensicherheitsvorfall 15
11 Datenschutzbeauftragter (DSB) 15
12 Schlussbestimmungen 16
1. Offizielle Sprachen 16
2. Sanktionen 16
3. Inkrafttreten 16

Hinweis:
Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1 Präambel

Die FIFA legt grossen Wert darauf, die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen, mit dem sie interagiert, zu achten und personenbezogene Daten entsprechend zu schützen. Dieses Reglement definiert die Grundsätze der Datenverarbeitung, die Übermittlung von Daten innerhalb sowie zwischen der FIFA, deren Mitgliedsverbänden und sämtlichen Organisationen, auf die dieses Reglement anwendbar ist, den Standard zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie die Rechte aller betroffenen Personen.

Bei ihrer operativen Tätigkeit verarbeitet die FIFA verschiedene Arten personenbezogener Daten. Mit diesem Reglement will die FIFA:

- einen Standard für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen,
- Vorkehrungen treffen, um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch eine unsachgemässe Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden.

Neben diesem Reglement sind auch alle massgebenden Datenschutzgesetze anwendbar, die insbesondere auch dann einzuhalten sind, wenn sie strengere Vorschriften vorsehen als dieses Reglement.

2 Definitionen

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Anwendbare Datenschutzgesetze
Das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und, soweit für eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten massgebend, alle anderen anwendbaren Datenschutzgesetze einschliesslich sämtlicher Änderungen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten
Alle personenbezogenen Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer oder biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Betroffene Person
Identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert oder ausgesondert werden kann.

Datensicherheitsvorfall
Jede Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, die für die FIFA, eine andere Organisation oder eine betroffene Person ein Risiko darstellen kann.

Drittpartei
Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die weder als Organisation noch als betroffene Person gilt, sowie Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung einer Organisation befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

DSG
Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) einschliesslich sämtlicher Änderungen.

EDÖB
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter.

Einwilligung
Jede freiwillig, konkret, informiert und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung einer betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Bestätigung, mit der sie ihr Einverständnis mit der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Ausdruck bringt.

FIFA
Fédération Internationale de Football Association. Im Sinne dieses Reglements fallen auch die FIFA-Tochtergesellschaften unter den Begriff „FIFA“.

FIFA-Tochtergesellschaft
Juristische Person, die ganz oder teilweise der FIFA gehört oder von dieser kontrolliert wird (indem die FIFA die Mehrheit besitzt).

Mitgliedsverband
Nationaler Fussballverband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

Offenlegung/offenlegen
Übermittlung personenbezogener Daten oder Bereitstellen des Zugriffs auf personenbezogene Daten, z. B. durch das Gewähren der Einsichtnahme, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Organisationseinheit
Mit „Organisation" ist die FIFA, ein beliebiger Mitgliedsverband oder ein Mitglied eines Mitgliedsverbands gemeint, während sich „Einheit" auf einen einzelnen hierarchischen Bereich der internen Struktur einer Organisation bezieht.

Personenbezogene Daten
Sämtliche Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen.

Profiling
Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die personenbezogene Daten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte zu einer natürlichen Person verwendet, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person.

Prozessverantwortlicher
Person, die gemäss hierarchischer Organisation der FIFA, der Mitgliedsverbände und deren Mitglieder für eine Verarbeitung verantwortlich ist. Wenn der Prozessverantwortliche nicht bestimmt wurde oder werden kann, gilt als Prozessverantwortlicher die Person, die für die Organisationseinheit verantwortlich ist, die die Verarbeitung für ihre Zwecke oder zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten nutzt.

Reglement
Vorliegendes FIFA-Datenschutzreglement.

Verarbeitung/verarbeiten
Jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen mit personenbezogenen Daten oder Sätzen personenbezogener Daten – ob mit oder ohne automatisierte Verfahren – wie das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Ändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in anderer Form, Abgleichen oder Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten.

3 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet uneingeschränkt auf alle Tätigkeiten der FIFA Anwendung.

Dieses Reglement ist auch auf alle Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder anwendbar. Die Mitgliedsverbände müssen dafür sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder dieses Reglement einhalten. Auf Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder findet dieses Reglement aber nur insofern Anwendung, als sie:

- für, im Auftrag von oder mit der FIFA personenbezogene Daten verarbeiten,
- personenbezogene Daten mit der FIFA, anderen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedern oder mit Drittparteien im Auftrag der FIFA austauschen oder diesen übermitteln,
- Infrastruktur nutzen, die die FIFA ihren Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern zwecks Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung stellt.

Nicht anwendbar ist dieses Reglement hingegen, wenn Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder personenbezogene Daten unter folgenden kumulativen Voraussetzungen verarbeiten:

- mit ihrer eigenen Infrastruktur
- für ihre eigenen Zwecke
- eigenständig

4 Datenverarbeitung

1. Grundsätze

Die FIFA verarbeitet personenbezogene Daten gemäss folgenden Grundsätzen. Personenbezogene Daten müssen:

- gegenüber der betroffenen Person rechtmässig, nach Treu und Glauben sowie transparent verarbeitet werden,

Beispiel: *Personenbezogene Daten werden rechtmässig, nach Treu und Glauben sowie transparent verarbeitet, wenn ein Veranstaltungsticket anhand des Vornamens, des Namens, des Geschlechts, des Geburtsdatums und der Postadresse einem Käufer zugewiesen und diesem zugestellt wird, sofern dem Käufer mitgeteilt wurde, welche personenbezogenen Daten für welchen Zweck genutzt werden.*

- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht auf eine Art und Weise verarbeitet werden, die diesen Zwecken entgegensteht. Die Weiterverarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zwecks wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder für statistische Zwecke gilt als mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar,

Beispiel: *Wenn für den Kauf eines Veranstaltungstickets allein zwecks Ausstellung dieses Tickets Daten erhoben werden und der Käufer nicht über eine weitere Verwendung seiner personenbezogenen Daten informiert wurde, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, wie den Weiterverkauf an einen offiziellen Sponsor für Marketingzwecke, verwendet werden.*

- angemessen, erheblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, auf das notwendige Mass beschränkt sein,

Beispiel: *Alle personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, müssen dem Zweck dienen, für den sie erhoben wurden. Neben den für den ursprünglichen Zweck nötigen Daten dürfen keine weiteren personenbezogenen Daten erhoben und weiterverarbeitet werden.*

- sachlich richtig und wo nötig auf dem neusten Stand sein. Es sind alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, damit personenbezogene Daten, die in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,

Beispiel: *Alle personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig sein. Betroffene Personen können verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten berichtigt werden. Soweit möglich und zweckmässig kann der Prozessverantwortliche Instrumente vorsehen, über die die betroffenen Personen auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen, diese überprüfen und berichtigen können.*

- derart gespeichert werden, dass betroffene Personen nur so lange, wie es für die Zwecke erforderlich ist, identifiziert werden können. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, solange diese ausschliesslich zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zwecks wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder für statistische Zwecke verarbeitet werden und zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, wie von den anwendbaren Datenschutzgesetzen vorgeschrieben, geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden,

Beispiel: *Der Prozessverantwortliche muss gegebenenfalls zusammen mit anderen Organisationseinheiten die maximale Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten festlegen und den entsprechenden Beschluss dokumentieren.*

- mithilfe geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen auf eine Art und Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung sowie vor einem versehentlichen Verlust oder einer versehentlichen Zerstörung oder Schädigung.

Beispiel: *Geeignete organisatorische Massnahmen können etwa die Einrichtung interner Prozesse zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze sein, u. a. durch die vertragliche Verpflichtung von ehrenamtlichen Helfern, Angestellten und Auftragnehmern zur rechtmässigen Verarbeitung von Daten, den Erlass interner Vorschriften sowie die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Schulungen.*

- Zugriff auf personenbezogene Daten dürfen nur solche Personen haben, die diese Daten für ihre Arbeit benötigen (Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“).

Beispiel: *Der Zugriff auf Personaldaten ist auf Personen zu beschränken, die für das Personalwesen Daten bearbeiten (Personalabteilung).*

- Jede Organisation muss dafür sorgen, dass die gesamte Infrastruktur, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt wird, gemäss neustem Stand mit wirtschaftlich verhältnismässigen technischen und organisatorischen Massnahmen geschützt wird, wobei die Risiken einer unrechtmässigen Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen zu berücksichtigen sind.

2. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, d. h. Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, sind vor unbefugtem Zugriff besonders zu schützen.

Alle Personen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, sind ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines streng vertraulichen Verfahrens mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten hinzuweisen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur an Drittparteien übermittelt werden, wenn dafür rechtliche Gründe oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen.

5 Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

Beispiel: *Vor der Erhebung personenbezogener Daten muss der betroffenen Person mitgeteilt werden, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke erhoben werden. Die entsprechenden Informationen müssen einfach abrufbar sein oder öffentlich vorliegen, leicht zugänglich sowie klar verständlich und einfach geschrieben sein.*

- Recht auf Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die von ihnen erfasst wurden. Ein Antrag auf Zugriff muss binnen 30 Tagen eingereicht werden. Betroffene Personen, die Zugriff auf ihre Daten beantragen, müssen sich identifizieren können. Die Art der Identifizierung muss in Bezug auf die personenbezogenen Daten, auf die eine betroffene Person Zugriff verlangt, verhältnismässig sein. Soweit machbar, technisch angemessen und wirtschaftlich verhältnismässig sollten alle betroffenen Personen über eine Web-Schnittstelle, die über ausreichende Sicherheits- und Authentifizierungsmechanismen verfügt, Zugriff auf ihre Daten haben.

Betroffene Personen dürfen Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten die fragliche Organisation für welche Zwecke verarbeitet. Um zu gewährleisten, dass die Person, die Auskunft verlangt, wirklich die betroffene Person ist, die sie vorgibt, sind Authentifizierungsmechanismen vorzusehen. Für den Zugriff auf sensible Daten müssen strengere Authentifizierungsmechanismen bestehen. So kann etwa eine Kopie eines offiziellen Identifikationsdokuments (staatlich ausgestellter Personalausweis, Reisepass, Fahrausweis) verlangt werden. Auch die Übermittlung eines solchen Identitätsnachweises muss ausreichend gesichert werden. Für den Zugriff auf weniger sensible Daten innerhalb einer Web-Applikation reichen hingegen die Logindaten der betroffenen Person. In diesem Fall sollte den betroffenen Personen in der Web-Applikation Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten gewährt werden. Allgemein gilt, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten in einer Web-Applikation (Forum, Web-Shop mit Kundenberechtigungsnachweis etc.) den Zugriffsprozess vereinfachen kann.

- Recht auf Berichtigung, wenn von ihnen erfasste personenbezogene Daten falsch oder unvollständig sind.

Betroffene Personen dürfen ihren Namen, ihre Adresse etc. oder andere personenbezogene Daten ändern, wenn diese aus irgendeinem Grund falsch erfasst wurden.

- Recht auf Vergessen, d. h., Recht zu verlangen, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die eine Organisation von ihnen besitzt, gelöscht werden.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Instrumente vorzusehen, die personenbezogene Daten entweder unwiderruflich löschen oder anonymisieren. Auch pseudonymisierte Daten sind als personenbezogene Daten zu betrachten.

- Recht auf Einschränkung (d. h. Verhinderung) der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen.

Wenn eine betroffene Person gegen eine Organisation rechtliche Schritte einleiten will, kann sie eine Einschränkung der Nutzung personenbezogener Daten verlangen, bis die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der fraglichen Daten bestätigt oder verneint wurde.

- Recht auf Übertragung von Daten (d. h. Recht auf Erhalt einer Kopie personenbezogener Daten zur Nutzung bei anderen Dienstleistungserbringern oder Organisationen).

Betroffene Personen haben das Recht, eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format zu exportieren. Wenn eine Web-Applikation Zugriff auf personenbezogene Daten bietet, kann es sinnvoll sein, auf der entsprechenden Seite eine Exportfunktion für die abgerufenen Daten vorzusehen.

- Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und den zuständigen Gerichten gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen Beschwerde einzureichen.

- Recht auf Genugtuung und, sofern gegeben, auf Schadenersatz bei Verstössen gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze.

- Recht, eine menschliche Überprüfung gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu verlangen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auch automatisierte Entscheidungen und Profiling umfasst und die fragliche automatisierte Entscheidung gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet.

6 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittparteien/ Datenverarbeitung durch Drittparteien

Personenbezogene Daten dürfen an Drittparteien übermittelt werden, sofern die Verarbeitung gemäss diesem Reglement erfolgt und weder gesetzliche noch vertragliche Geheimhaltungspflichten eine solche Übermittlung verbieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittparteien muss derart gestaltet sein, dass die jeweilige Drittpartei die Daten gemäss den Anweisungen des Übermittlers verarbeitet.

7 Grenzüberschreitende Offenlegung

1. Grundsätze

Eine grenzüberschreitende (d. h. über die Schweiz hinaus) Offenlegung personenbezogener Daten (einschliesslich der Gewährung eines Fernzugriffs) ist zulässig, sofern im fraglichen Land gemäss der Staatenliste des EDÖB ein angemessener gesetzlicher Datenschutz gewährleistet ist.

2. Fehlen eines angemessenen Datenschutzes im Ausland

Eine grenzüberschreitende Offenlegung personenbezogener Daten in Ländern ohne angemessenen Datenschutz ist gestattet, sofern alternativ:

a) dieses Reglement eingehalten wird,
b) mit dem Empfänger vertragliche oder anderweitig rechtswirksame hinreichende Garantien vereinbart wurden,
c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
d) die Verarbeitung personenbezogener Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung eines Vertrags steht und es sich um personenbezogene Daten des Vertragspartners handelt,
e) es zur gerichtlichen Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
f) die Offenlegung innerhalb derselben juristischen Person oder desselben Unternehmens erfolgt und die anwendbaren internen Datenschutzrichtlinien angemessenen Schutz bieten.

8 Organisationsinterne Verarbeitungsrichtlinien

1. Pflichten

Jede Organisation muss die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Reglements und der anwendbaren Datenschutzgesetze zu gewährleisten, und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter geschult werden und dieses Reglement einhalten. Sie muss die Art, den Zweck und die Gründe der von ihr vorgenommenen Verarbeitung, die zwecks Einhaltung dieses Reglements getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sowie alle anderen für eine bestimmte Verarbeitung massgebenden Informationen dokumentieren.

2. Prozessverantwortlicher

Jede Organisation muss interne Richtlinien erlassen, damit für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ein Prozessverantwortlicher feststeht.

3. Datenverzeichnis

Jede Organisation muss ein Verzeichnis über ihre Verarbeitungsprozesse führen, das folgende Angaben beinhaltet:

- Name und Kontaktangaben der für die Verarbeitung zuständigen Person
- Beschreibung der Verarbeitung
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen
- Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten
- besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- Bezeichnung von Drittländern (d. h. Gerichtsbarkeiten und internationale Organisationen ausserhalb der Schweiz)
- Kategorien von Empfängern in Drittländern
- Sicherheitsmassnahmen bei Empfängern in Drittländern
- Name des Auftragsverarbeiters
- Titel/Version des Vertrags mit dem Auftragsverarbeiter
- Dauer der Datenspeicherung
- technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen

4. Kontrollen durch den Prozessverantwortlichen

Der Prozessverantwortliche muss die Angaben im Datenverzeichnis regelmässig überprüfen.

9 Anforderungen an die Informationssicherheit

Alle personenbezogenen Daten müssen gegen das Risiko eines Verlusts der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit geschützt werden. Organisationen müssen alle nötigen, wirtschaftlich verhältnismässigen technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss neustem Stand ergreifen und interne Richtlinien zur Informationssicherheit erlassen und durchsetzen.

10 Datensicherheitsvorfall

Jeder Verlust der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, die für die FIFA, eine andere Organisation oder eine betroffene Person ein Risiko darstellen kann, ist als Datensicherheitsvorfall zu behandeln. Jeder Datensicherheitsvorfall, der in den Anwendungsbereich dieses Reglements fällt, muss per E-Mail (alert@fifa.org) gemeldet werden.

Jede Organisation muss ein eigenes Team einsetzen, das gegen Datensicherheitsvorfälle vorgeht. Alle Organisationen und Datenbesitzer müssen klare Verfahren festlegen, damit Datensicherheitsvorfälle zuerst intern und schliesslich der FIFA unverzüglich gemeldet werden. Wenn eine andere Organisation einen Datensicherheitsvorfall einer Behörde melden muss, die gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen für den entsprechenden Vorfall zuständig ist, muss auch die FIFA entsprechend unterrichtet werden.

11 Datenschutzbeauftragter (DSB)

Die FIFA hat einen DSB eingesetzt. Betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Reglements Rechte ausüben möchten, können sich per E-Mail (dataprotection@fifa.org) an den DSB wenden.

Der DSB organisiert, analysiert und kontrolliert unabhängig die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und insbesondere dieses Reglements.

12 Schlussbestimmungen

1. Offizielle Sprachen
Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen oder spanischen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

2. Sanktionen
Jeder Verstoss gegen dieses Reglement kann Sanktionen nach Massgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze, der FIFA-Statuten und aller anderen FIFA-Reglemente nach sich ziehen.

3. Inkrafttreten
Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 24. Oktober 2019 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Shanghai, 24. Oktober 2019

Für den FIFA-Rat:

President:
Gianni Infantino

Generalsekretärin:
Fatma Samoura

10.19 HD 100 EGS/wer/dro

Reglement

für die Aufnahme von
Verbänden in die FIFA

Seite	Artikel	
33	1	Grundsatz
33	2	Aufnahmegesuch
34	3	Inhalt des Aufnahmegesuches
37	4	Generell
38	5	FIFA-Kommission der Verbände
38	6	Unterstützung
38	7	Inspektionen
38	8	Konföderationen
39	9	Schlussbericht
39	10	FIFA-Exekutivkomitee
39	11	Auskunft
40	12	Inkrafttreten

English version	1
Version française	11
Versión española	21
Deutsche Fassung	**31**

Gestützt auf Artikel 10 der FIFA-Statuten und Artikel 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten erlässt das FIFA-Exekutivkomitee die nachfolgenden Bestimmungen:

1 Grundsatz

Ein Verband, der Mitglied der FIFA werden will, hat bei der FIFA ein Aufnahmegesuch einzureichen, das detaillierte Informationen über seine Organisation, seine Sportinfrastruktur und sein Gebiet enthält.

2 Aufnahmegesuch

1. Das Aufnahmegesuch ist mit einem geeigneten Kommunikationsmittel (auch in elektronischer Form) beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen. Das Aufnahmegesuch ist auf alle Fälle noch schriftlich einzureichen mit sämtlichen Originaldokumenten und -berichten als Anlage.

2. Das FIFA-Generalsekretariat prüft das Aufnahmegesuch auf Vollständigkeit. Ist das Aufnahmegesuch nicht vollständig, wird es an den Gesuchsteller mit Fristansetzung zur Nachbesserung zurückgeschickt. Der Gesuchsteller hat innerhalb von zwölf Monaten nach der Einreichung bei der FIFA ein vollständiges Aufnahmegesuch vorzulegen. Ist diese Frist ungenützt verstrichen, wird das Aufnahmegesuch zurückgewiesen, und der Gesuchsteller kann innerhalb von zwölf Monaten nach der Rückweisung kein neues Aufnahmegesuch bei der FIFA einreichen.

3. Aufnahmegesuche, die nicht beim FIFA-Generalsekretariat eingereicht werden, sind ungültig.

4. Das FIFA-Generalsekretariat informiert schriftlich die geografisch zuständige Konföderation und die FIFA-Kommission der Verbände über den Eingang eines Aufnahmegesuches.

3 Inhalt des Aufnahmegesuches

1. Das Aufnahmegesuch ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen und muss zwingend Berichte und Dokumente zu den nachfolgend aufgeführten Punkten enthalten. Aufnahmegesuche, die den Anforderungen dieses Artikels nicht entsprechen, gelten als unvollständig. Die Dokumente und Berichte sind im Original einzureichen.

a) Dokumente, die zeigen, dass der Gesuchsteller ein Land gemäss Art. 10 der FIFA-Statuten vertritt;

b) Dokumente, die belegen, dass der Gesuchsteller den Fussball in seinem Land organisiert und kontrolliert (Art. 10 Abs. 1 der FIFA-Statuten);

c) Dokumente, die aufzeigen, dass die Organe des Gesuchstellers in freien Wahlen bestimmt worden sind (Art. 17 der FIFA-Statuten). Insbesondere sind Kopien der Protokolle der Versammlung des gesetzgebenden Organs des Gesuchstellers während der letzten zwei Jahre vor der Einreichung des Aufnahmegesuchs einzureichen. Weiter ist eine Liste mit den Namen der Personen beizulegen, die in die Organe des Gesuchstellers gewählt wurden und den Gesuchsteller rechtsverbindlich gegenüber der FIFA vertreten können;

d) Dokumente, die über die interne Organisation des Gesuchstellers Aufschluss geben (zum Beispiel über die Organisation der Verwaltung mit Organigramm, die Anzahl der Mitarbeiter mit Funktionsbeschreibung);

e) Dokumente, die über die Stellung des Gesuchstellers als Sportorganisation innerhalb der Gesetzgebung des Landes Auskunft geben (Verfassung des Staates, Auszüge aus den entsprechenden Gesetzen, staatliche Weisungen, Subventionen des Staates, Mitgliedschaft in anderen Sportorganisationen des Landes usw.);

f) Dokumente, die über die administrative Infrastruktur des Gesuchstellers und über die interne Organisation des Gesuchstellers Aufschluss geben (Sitz des Gesuchstellers, Eigentumsverhältnisse, Postadresse, Anzahl funktionierender Telefon- und Telefaxleitungen, E-Mail-Adressen und Website). Der Gesuchsteller muss zwingend sicherstellen, dass ihm täglich Postsendungen zugestellt werden können und er mindestens über eine dauernd funktionierende Telefon- und Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse verfügt;

g) Bericht über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Land des Gesuchstellers;

h) Bericht über Unterkünfte an möglichen Spielorten für Gastmannschaften, Offizielle, Fans, Medienvertreter und andere Gäste aus dem Ausland. Der Bericht muss auch Angaben über die Anzahl Betten in den Hotels der verschiedenen Kategorien enthalten;

i) Bericht über das Verkehrsnetz (Anzahl nationaler und internationaler Flughäfen, Bahn- und Busnetz etc.);

j) Bericht über die sportliche Infrastruktur im Land des Gesuchstellers (Anzahl Fussballplätze, Art der Plätze (Rasen- oder Kunstrasen, Hart-, Sandplatz usw.), Anzahl Fussballstadien mit einem Fassungsvermögen von über 3000 Zuschauern (mit oder ohne Flutlicht));

Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl Fussballstadien, in denen gemäss den Richtlinien der FIFA internationale Fussballspiele ausgetragen werden können.

2. Bewertung der Qualitätsstandards solcher Stadien.

3. Anzahl Fussballplätze, auf denen Fussballspiele der Meisterschaft des Gesuchstellers ausgetragen werden können.

4. Anzahl Fussballplätze, auf denen Fussball trainiert werden kann;

k) Bericht über die Anzahl eingeschriebener aktiver Fussballer (Männer und Frauen), aufgeteilt in die verschiedenen Kategorien (Berufsfussballer, Amateure, Senioren, Junioren usw.);

l) Bericht über die Anzahl der dem Gesuchsteller angeschlossenen Klubs (Berufsklubs oder Amateurklubs);

Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl Fussballklubs mit Berufsfussballern (Männer und Frauen),

2. Anzahl Fussballklubs mit Amateurfussballern (Männer und Frauen),

3. Anzahl Fussballklubs mit Juniorenfussballern (10–20 Jahre) (Jungen und Mädchen);

m) Bericht über die vom Gesuchsteller organisierten Wettbewerbe mit Angaben zu den Wettbewerben für Berufs- und Amateurfussballer der verschiedenen Kategorien. Der Bericht hat detaillierte Informationen über alle Wettbewerbe, an denen Berufsfussballer beteiligt sind, zu enthalten (insbesondere betreffend Finanzen);

n) Bericht über die beim Gesuchsteller registrierten Schiedsrichter. Der Bericht muss über die Art der Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter Auskunft geben;

o) Bericht über die beim Gesuchsteller registrierten Trainer und Instrukteure. Der Bericht muss über die Art der Aus- und Weiterbildung der Trainer Auskunft geben;

p) Bericht über die Auswahlmannschaften, die den Gesuchsteller in offiziellen Wettbewerben der FIFA und seiner Konföderation vertreten können;

q) Erklärung, dass die Organe des Gesuchstellers jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA-Organe einhalten;

r) Erklärung, jederzeit die Spielregeln einzuhalten;

s) Bestätigung, dass alle Streitigkeiten zum Aufnahmeverfahren vom Sportschiedsgericht (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) entschieden werden;

t) Bestätigung der Konföderation, dass der Gesuchsteller Mitglied der Konföderation ist;

u) alle weiteren Informationen und Dokumente, die für die Beurteilung des Aufnahmegesuches wichtig sind.

2. Dem Aufnahmegesuch sind weiter die gültigen Statuten und Reglemente des Gesuchstellers beizulegen.

4 Generell

Für die administrative Behandlung des Aufnahmegesuches sind die FIFA-Kommission der Verbände und die geografisch zuständige Konföderation zuständig. Die FIFA-Kommission der Verbände arbeitet während der Dauer des Aufnahmeverfahrens eng mit der geografisch zuständigen Konföderation zusammen. Sie stimmen gegenseitig ab, welche begleitenden Massnahmen, Besuche und Kontrollen im Laufe des Verfahrens beim Gesuchsteller gemacht werden sollen.

5 FIFA-Kommission der Verbände

Die FIFA-Kommission der Verbände prüft in Zusammenarbeit mit dem FIFA-Generalsekretariat die Vollständigkeit des Aufnahmegesuches. Ein vollständiges Aufnahmegesuch wird an die geografisch zuständige Konföderation des Gesuchstellers weitergeleitet.

6 Unterstützung

Der Gesuchsteller wird von der FIFA-Kommission der Verbände auf Verlangen während der Dauer des Aufnahmeverfahrens unterstützt.

7 Inspektionen

Die FIFA-Kommission der Verbände und die Konföderation können die Arbeit des Gesuchstellers jederzeit vor Ort überprüfen. Der Gesuchsteller hat ihnen in diesem Falle jegliche Unterstützung zu gewähren.

8 Konföderationen

Die Konföderation erstellt zu Händen der FIFA einen Bericht mit ausführlichen Angaben zur Funktionsweise des Gesuchstellers, einschliesslich einer Bestätigung, dass der Gesuchsteller gemäss geltenden Statuten und Reglementen der Konföderation derzeit Mitglied der Konföderation ist.

9 Schlussbericht

Der Schlussbericht der Konföderation wird der FIFA-Kommission der Verbände zur Beratung und Empfehlung unterbreitet. Die Kommission der Verbände teilt ihren Befund dem FIFA-Exekutivkomitee mit.

10 FIFA-Exekutivkomitee

Das FIFA-Exekutivkomitee unterbreitet in der Folge das entsprechende Aufnahmegesuch, verbunden mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung, dem nächsten FIFA-Kongress.

11 Auskunft

Die FIFA und die Konföderation können während der Dauer des Aufnahmeverfahrens jederzeit vom Gesuchsteller weitere Informationen und Dokumente einfordern.

12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 21. März 2013 erlassen und tritt sofort in Kraft. Es kann jederzeit vom FIFA-Exekutivkomitee abgeändert werden.

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Joseph S. Blatter	Jérôme Valcke

NB: Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts des vorliegenden Reglements ist der englische Text massgebend.

11.13 rva 500 TRE/spr/lsc

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1691

Zürich, 2. September 2019
GS/csh/slo

Art. 42 des FIFA-Disziplinarreglements und Art. 38bis des FIFA-Ethikreglements: Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei seiner Sitzung am 3. Juni 2019 in Paris hat der FIFA-Rat die Ausgabe 2019 des FIFA-Disziplinarreglements und einige Änderungen am FIFA-Ethikreglement verabschiedet, die Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, Rechtsbeistand und einen Pro-bono-Anwalt gewähren.

Im Folgenden werden die Konzepte des Rechtsbeistands und Pro-bono-Anwalts nach Massgabe von Art. 42 des FIFA-Disziplinarreglements und Art. 38bis des FIFA-Ethikreglements erläutert, damit Sie etwaige diesbezügliche Anfragen beantworten können.

Rechtsbeistand

Die FIFA bekennt sich zur Wahrung der Rechte von Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um sich vor der FIFA-Disziplinarkommission, der FIFA-Berufungskommission und der Ethikkommission angemessen zu verteidigen. Art. 42 des FIFA-Disziplinarreglements und Art. 38bis des FIFA-Ethikreglements gewähren drei Arten von Rechtsbeistand:

- Befreiung des Antragstellers von den betreffenden Verfahrenskosten
- Ernennung eines Pro-bono-Anwalts zur Unterstützung des Antragstellers
- Erstattung verhältnismässiger Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, falls nötig (sowie der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des Pro-bono-Anwalts)

Mitgliedsverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen, die keine natürlichen Personen sind, wird kein Rechtsbeistand gewährt.

Pro-bono-Anwalt

Die FIFA erstellt derzeit eine entsprechende Liste und achtet darauf, dass nur unabhängige Anwälte mit angemessener Erfahrung und Fachwissen in Fussball-/Sportrecht ausgewählt werden.

Alle Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, können sich bis **30. September 2019** bei der FIFA (disciplinary@fifa.org) mittels Motivationsschreiben und Lebenslauf als Pro-bono-Anwalt bewerben:

- aktive Tätigkeit als Sportanwalt in einem Unternehmen und/oder einer Kanzlei, mindestens sieben Jahre Erfahrung im Sportrecht

- drei bis fünf Jahre Erfahrung mit Sportorganisationen
- drei bis fünf Jahre Erfahrung im Sportschiedswesen
- gute Kenntnisse in zwei offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Spanisch, Französisch und/oder Deutsch) als Vorteil

Alle Pro-bono-Anwälte müssen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit an höchste Integritäts- und Lauterkeitsstandards halten.

Sie werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Die FIFA kann ihnen allerdings verhältnismässige Reise- und Unterbringungskosten erstatten.

Antragsverfahren

Rechtsbeistand und ein Pro-bono-Anwalt sind unter Angabe der Gründe per E-Mail bei der FIFA (disciplinary@fifa.org) zu beantragen. Jeder Antragsteller muss dazu zum Nachweis seiner finanziellen Verhältnisse alle nötigen Informationen offenlegen.

Das FIFA-Sekretariat der Disziplinar- oder der Ethikkommission entscheidet nach eigenem Ermessen über die Anträge. Wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Antragsteller genügend finanzielle Mittel hat, wird der Antrag abgelehnt.

Der entsprechende Entscheid der FIFA ist rechtskräftig und nicht anfechtbar. Der Antragsteller kann jedoch um eine Neubeurteilung seines Antrags ersuchen, wenn sich seine finanzielle Situation nach der ersten Prüfung des Antrags erheblich verschlechtert.

Sobald ein Verfahren eröffnet wird, kann der jeweilige Beschuldigte Rechtsbeistand und einen Pro-bono-Anwalt beantragen. Auch wenn jederzeit im Verlauf eines Verfahrens ein Rechtsbeistand und ein Pro-bono-Anwalt beantragt werden können, wird empfohlen, entsprechende Anträge so früh wie möglich einzureichen.

Zusätzliche Informationen und Anfragen

Informationen zum FIFA-Rechtsbeistandssystem und eine Liste der Pro-bono-Anwälte werden zu gegebener Zeit auf legal.fifa.com veröffentlicht.

Bis dahin steht Ihnen für Fragen Carlos Schneider, Leiter der Disziplinarabteilung und Leiter des Sekretariats der Untersuchungskammer der Ethikkommission, unter carlos.schneider@fifa.org gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Alasdair Bell
Stellvertretender Generalsekretär (Administration)

Kopie an:
- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Disziplinarkommission
- Berufungskommission
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum

FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr.1689

Zürich, 21. August 2019
GS/emo/gra

Art. 13 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten – Vorschläge der FIFA-Administration im Zusammenhang mit Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten („Verfahrensordnung") kann die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien in einem Streitfall in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus schriftliche Vorschläge zur Berechnung der geschuldeten Beträge unterbreiten.

Im Sinne eines effizienten Verfahrens hat die FIFA Art. 13 der Verfahrensordnung erlassen, um bei Streitfällen in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung kann die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien in einem Streitfall schriftliche Vorschläge unterbreiten. Sind die Parteien mit einem solchen Vorschlag einverstanden oder nehmen sie innerhalb der massgeblichen Frist zum Vorschlag nicht Stellung, wird dieser binnen 15 Tagen nach Zustellung endgültig und verbindlich.

Art. 13 der Verfahrensordnung hält insbesondere fest:

13 Vorschläge der FIFA-Administration

1. In Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt oder in denen eine klare Rechtsprechung der KBS besteht, kann die FIFA-Administration (Abteilung für den Status von Spielern) den Parteien schriftlich unpräjudizielle Vorschläge betreffend die im konkreten Streitfall geschuldeten Beträge und deren Berechnung vorlegen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen fünfzehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich einen

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

formellen Entscheid des zuständigen Gremiums verlangen können, ansonsten der Vorschlag als akzeptiert und verbindlich erachtet wird.

2. Verlangt eine Partei einen formellen Entscheid, wird das Verfahren gemäss den Vorschriften der vorliegenden Verfahrensordnung weitergeführt.

Mit Art. 13 der Verfahrensordnung können zahlreiche Streitfälle in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus schnell und effizient beigelegt werden.

In Anbetracht des Vorstehenden, wird die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern ab sofort Art. 13 der Verfahrensordnung auf sämtliche Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus anwenden, denen prima facie keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt.

Das Verfahren in solchen Fällen ist wie folgt:

a. Einreichen von Klagen

Klagen betreffend Ausbildungsentschädigung und/oder Solidaritätsmechanismus müssen von den Parteien nach wie vor gemäss Art. 1 Abs. 1 des Anhangs 6 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement") über das Transferabgleichungssystem („TMS") eingereicht werden. Eine Klage muss sämtliche Dokumente und Angaben gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 des Anhangs des Reglements und Art. 9 Abs. 1 der Verfahrensordnung enthalten.

Sobald der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern eine vollständige Klage vorliegt, prüft sie, ob i) keine komplexe Sach- oder Rechtslage besteht und ii) prima facie sämtliche regulatorischen Voraussetzungen auf Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung oder einen Solidaritätsbeitrag vorliegen.

b. Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern gemäss Art. 13 der Verfahrensordnung und/oder Stellungnahme des beklagten Vereins

Sind beide Bedingungen erfüllt, leitet die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern die Klage an die beklagte Partei weiter und unterbreitet gleichzeitig allen Parteien über das Transferabgleichungssystem einen schriftlichen Vorschlag, der je nach Fall (Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeitrag) folgende Angaben enthält:

- Datum und Vereine, die am Transfer beteiligt sind, auf den sich die Klage bezieht
- die im Zusammenhang mit dem Transfer des Spielers gezahlten Summen
- Datum der Registrierung des Spielers beim Kläger gemäss dem mit der Klage eingereichten offiziellen Spielerpass

FIFA

- Datum der massgebenden Spielzeit
- Prozentsatz, auf den der Kläger Anspruch hat
- Datum der Registrierung des Spielers beim Beklagten
- Trainingskategorie des Klägers und/oder des Beklagten
- Die Beträge der Ausbildungsentschädigung oder des Solidaritätsbeitrags, die gemäss Art. 20 bzw. 21 des Reglements geschuldet werden

Nachdem der Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern den Parteien via TMS zugestellt wurde, haben die Parteien **15 Tage** Zeit, um den Vorschlag entweder anzunehmen oder begründet abzulehnen. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag ab, wird das Verfahren gemäss den massgebenden Bestimmungen der Verfahrensordnung weitergeführt. Lehnt der beklagte Verein den Vorschlag ab, muss er innerhalb der genannten Frist zum Fall Stellung nehmen.

Vorschläge der FIFA-Abteilung für den Transfer von Spielern stehen immer unter dem Vorbehalt eines formellen Entscheids seitens der zuständigen Instanz, sollte eine der beiden Parteien den Vorschlag ablehnen.

Wenn keine der beiden Parteien den Vorschlag der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern **binnen 15 Tagen nach Mitteilung via TMS** ablehnt, wird der Vorschlag für alle Parteien verbindlich.

Bitte beachten Sie, dass Vereine und Mitgliedsverbände gemäss Art. 2 Abs. 1 des Anhangs 6 des Reglements die Registerkarte „Klagen" im TMS in regelmässigen Intervallen von maximal drei Tagen überprüfen müssen.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Alasdair Bell
Stellvertretender Generalsekretär (Administration)

FIFA

Kopie an:
- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Disziplinarkommission
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1686

Zürich, 8. August 2019
GS/emo/pas

Art. 24bis des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern - Vollstreckung von finanziellen Entscheiden durch die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im FIFA-Zirkular Nr. 1625 mitgeteilt, hat der FIFA-Rat bei seiner Sitzung am 16. März 2018 in Bogotá (Kolumbien) einige Änderungen am Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement") verabschiedet, die am 1. Juni 2018 in Kraft traten.

Eine wesentliche Änderung war die Einführung von Art. 24bis des Reglements, der die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS), die Kommission für den Status von Spielern und die jeweiligen Richter („Entscheidinstanzen") ermächtigt, die Sanktionen gegen Spieler und Vereine zu beschliessen, die finanzielle Entscheide dieser Entscheidinstanzen nicht befolgen. Dadurch soll primär gewährleistet werden, dass Entscheide rasch und ohne unnötige Verzögerungen vollstreckt werden.

Art. 24bis des Reglements gilt für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler und Streitigkeiten zwischen Vereinen, die der FIFA ab dem 1. Juni 2018 unterbreitet wurden, sowie für Streitigkeiten betreffend Solidaritätsbeitrag und Ausbildungsentschädigung, falls der Spieler ab dem 1. Juni 2018 beim neuen Verein registriert wurde.

Art. 24bis gilt nicht für Entscheide, durch die gemäss Art. 17 des Reglements sportliche Sanktionen (Registrierungsverbot oder Sperre für offizielle Spiele) verhängt wurden, die weiterhin durch die Disziplinarkommission vollstreckt werden.

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

Sanktionen gemäss Art. 24bis des Reglements sind Teil des materiellen Entscheids in der Streitsache. Folglich ist eine etwaige Berufung gegen einen Entscheid, einschliesslich gegen die Anwendung von Art. 24bis des Reglements, gemäss Art. 58 der FIFA-Statuten innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des anzufechtenden Entscheids einzureichen.

Durchsetzung von Art. 24bis des Reglements

Wortlaut von Art. 24bis des Reglements:

Art. 24bis Vollstreckung von finanziellen Entscheiden

1. *Bei der Verurteilung einer Partei (Verein oder Spieler) zu einer Geldzahlung (ausstehende Forderung oder Entschädigung) an eine andere Partei (Verein oder Spieler) legt die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) auch die Folgen des Verzugs der Zahlung der fälligen Beträge fest.*

2. *Diese Folgen sind im Dispositiv aufzuführen und lauten wie folgt:*

Gegen einen Verein: ein bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültiges Verbot, national und international neue Spieler zu registrieren. Das Registrierungsverbot, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal drei volle aufeinanderfolgende Registrierungsperioden gelten.

Gegen einen Spieler: eine bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültige Sperre für offizielle Spiele. Die Sperre für offizielle Spiele, einschliesslich möglicher sportlicher Sanktionen, darf für maximal sechs Monate gelten.

3. *Bei Zahlung der fälligen Beträge wird das Verbot oder die Sperre aufgehoben, auch wenn diese noch nicht zur Gänze verbüsst ist.*

4. *Das Verbot oder die Sperre tritt in Kraft, wenn die fälligen Beträge nicht binnen 45 Tage gezahlt werden, nachdem der Gläubiger dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben geliefert hat und der massgebende Entscheid rechtskräftig wird.*

a. Grundlegende Prinzipien

i. Der Entscheid muss rechtskräftig und verbindlich sein.

Die 45-tägige Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Gläubiger nach Mitteilung des Entscheids dem Schuldner die massgebenden Bankangaben geliefert hat.
Ein finanzieller Entscheid kann nur vollstreckt werden, wenn er rechtskräftig und verbindlich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die Vollstreckung eines finanziellen Entscheids im Sinne von Art. 24bis des Reglements bei einem Antrag auf Begründung oder einer Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) umgehend auszusetzen ist, bis der Entscheid rechtskräftig und verbindlich ist.

ii. Der Gläubiger muss dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben liefern.

Nach Mitteilung eines finanziellen Entscheids muss der Gläubiger **dem Schuldner direkt** und unverzüglich das Bankkonto angeben, auf das der fällige Betrag zu überweisen ist. Zudem muss der Gläubiger die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern über den Beginn der 45-tägigen Frist informieren, in der der Schuldner die Zahlung leisten muss.

Die Abteilung für den Status von Spielern agiert keinesfalls als Vermittler, um dem Schuldner die massgebenden Bankangaben weiterzuleiten.

Sind die fälligen Beträge auf ein Konto eines Rechtsvertreters zu überweisen, ist dies in einer spezifischen, kürzlich ausgestellten und ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmacht klar festzuhalten.

iii. Der Schuldner muss der FIFA binnen 45 Tagen mitteilen, dass er die Zahlung geleistet hat.

Um unnötige Vollstreckungen zu verhindern, muss der Schuldner der Abteilung für den Status von Spielern mitteilen, dass er den dem Gläubiger geschuldeten Betrag fristgerecht überwiesen hat. Nach Erhalt dieser Mitteilung bittet die Abteilung für den Status von Spielern den Gläubiger, den Zahlungseingang **binnen der nächsten fünf Tage** zu bestätigen. Erhält die Abteilung für den Status von Spielern vom Gläubiger binnen fünf Tagen eine Bestätigung des Zahlungseingangs oder keine Antwort, schliesst sie den Fall ab.

Erhält die Abteilung für den Status von Spielern binnen 45 Tagen keine Mitteilung vom Schuldner, tritt das Verbot oder die Sperre in Kraft.

b. Vollstreckung

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze hat die Vollstreckung von finanziellen Entscheiden gemäss Art. 24bis des Reglements wie folgt abzulaufen:

i. Der Gläubiger hat der FIFA einen Beleg vorgelegt, dass er dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben geliefert hat.

Sobald die Abteilung für den Status von Spielern vom Gläubiger über die Lieferung der Bankangaben an den Schuldner informiert wurde, kann sie wie erwähnt die 45-tägige Zahlungsfrist für den Schuldner festlegen.

Erhält die Abteilung für den Status von Spielern binnen dieser Frist keinen Beleg des Schuldners, dass dieser die Zahlung gemäss Entscheid ordnungsgemäss geleistet hat, teilt sie dem Schuldner mit, dass das Verbot oder die Sperre in Kraft getreten ist.

ii. Der Gläubiger hat der FIFA keinen Beleg vorgelegt, dass er dem Schuldner die für die Zahlung erforderlichen Bankangaben geliefert hat.

Ohne Beleg des Gläubigers für die Lieferung der Bankangaben kann die Abteilung für den Status von Spielern weder die 45-tägige Zahlungsfrist festlegen noch die Vollstreckung der Sanktionen gemäss Art. 24bis des Reglements veranlassen.

iii. Mitteilung über Verhängung eines Verbots oder einer Sperre an den betreffenden Mitgliedsverband

Wird ein Registrierungsverbot verhängt, muss die Abteilung für den Status von Spielern dies dem betreffenden Mitgliedsverband umgehend schriftlich mitteilen, woraufhin der Verband die Durchsetzung des Verbots auf nationaler und internationaler Ebene gewährleisten muss. Dasselbe gilt bei einer Sperre für offizielle Spiele für einen Spieler. Ferner werden Registrierungsverbote ins Transferabgleichungssystem (TMS) aufgenommen.

iv. Vollständige Zahlung nach Inkrafttreten eines Verbots oder einer Sperre

Das Verbot oder die Sperre wird umgehend aufgehoben, sobald der **vollständige** Betrag (zuzüglich etwaiger Zinsen) gemäss dem rechtskräftigen und verbindlichen Entscheid überwiesen wurde. In diesem Fall teilt die Abteilung für den Status von Spielern dies dem betreffenden Mitgliedsverband umgehend mit und sorgt bei einem Registrierungsverbot dafür, dass die entsprechende Information im TMS aktualisiert wird.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an:
- FIFA-Rat
- Konföderationen
- FIFA-Disziplinarkommission
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum

FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1635

Zürich, 8. Juni 2018
GS/MAV/kop

Internationaler Transfer von Spielern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das administrative Verfahren, das für den internationalen Transfer von Spielern gilt, sowie insbesondere auf Flüchtlinge und „geschützte Personen" sowie Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement"), wonach die zwingenden Dokumente rechtzeitig ins internationale Transferabgleichungssystem (ITMS) hochgeladen werden müssen, vor allem der vom Spieler und seinem ehemaligen Verein unterzeichnete Nachweis, dass kein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten (TPO) des Spielers besteht.

Flüchtlinge und „geschützte Personen"

Grundsätzlich muss bei jedem Transfers eines Spielers (ob minderjährig oder über 18 Jahre alt), der aus humanitären Gründen international umzieht, d. h. in Situationen, in denen der Spieler insofern aus humanitären Gründen aus dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, flüchten muss, als sein Leben oder seine Freiheit dort aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder einer bestimmten politischen Überzeugung bedroht ist, und von dem daher keine Rückkehr in dieses Land erwartet werden kann, beim Verband seines ehemaligen Vereins eine internationale Freigabe in Form eines internationalen Freigabescheins (ITC) einholen.

Dabei muss allerdings garantiert werden, dass sich der Verband, der den Spieler für einen seiner Mitgliedsvereine registrieren will, die massgebenden Bestimmungen zum administrativen Verfahren für den internationalen Transfer von Spielern hält (vgl. insbesondere Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3, Anhang 3a und Art. 2 Abs. 2 des Reglements) und das ITC-Verfahren weder den staatlichen Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt, noch dessen ehemaligem Verein einen Anhaltspunkt für den Aufenthaltsort des Spielers liefert, da dies die Sicherheit des Spielers und seiner Familie gefährden könnte.

In Abweichung von der strikten Anwendung der massgebenden Bestimmungen des Reglements muss der Verband des Vereins, für den der betreffende Spieler registriert werden soll, direkt **bei der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern („FIFA-Abteilung") um eine Intervention ersuchen** (indem er eine E-Mail mit den massgebenden PDF-Dateien an psdfifa@fifa.org schickt),

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

statt beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt und dem der ehemalige Verein angehört, den ITC anzufordern. Zusammen mit dem Ersuchen um Intervention muss der neue Verband die massgebenden Belege vorlegen, um nachzuweisen, dass dem betreffenden Spieler im Ankunftsland von den zuständigen Behörden wirklich der Status einer schutzbedürftigen Person zuerkannt wurde.

Nach Erhalt der Belege wird die FIFA-Abteilung mit der Intervention beginnen und den mutmasslichen ehemaligen Verband kontaktieren, der üblicherweise am Verfahren zur Ausstellung eines ITC beteiligt wäre. Die FIFA-Abteilung erkundigt sich beim Verband, ob der betreffende Spieler wirklich bei einem seiner Mitgliedsvereine registriert war, ohne offenzulegen, bei welchem Verband und Verein der Spieler registriert werden soll. Sollte die FIFA-Abteilung vom ehemaligen Verband keine Antwort erhalten, muss sie davon ausgehen, dass der betreffende Spieler nie bei diesem Verband registriert war.

Erhält sie vom ehemaligen Verband während dieses Verfahrens keine Antwort (siehe obiger Absatz) oder eine negative Antwort (Bestätigung, dass kein Eintrag zu einer Registrierung des Spielers besteht), darf der Verband, der den Spieler registrieren will, nach Bestätigung seitens der FIFA-Abteilung die Registrierung des Spielers vornehmen, ohne dass der ehemalige Verband einen ITC ausstellen muss oder ein Entscheid des Einzelrichters der Kommission für den Status von Spielern zur möglichen Registrierung des Spielers für dessen neuen Verein erforderlich ist, sofern alle anderen im Reglement festgelegten Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind.

Sollte der ehemalige Verband der FIFA-Abteilung jedoch mitteilen, dass der Spieler für einen seiner Mitgliedsvereine registriert war, und dafür entsprechende schriftliche Belege vorlegen, wird die FIFA-Abteilung den Fall dem Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern zur Begutachtung und formellen Entscheidung hinsichtlich der Bewilligung der Registrierung des Spielers für dessen neuen Verein vorlegen, ohne dabei jedoch den Aufenthaltsort des Spielers zu nennen.

Dieses Verfahren gilt im Rahmen des Elferfussballs oder anderweitig für alle weiblichen und männlichen Flüchtlinge und „geschützten Personen“, egal ob sie als Berufs- oder Amateurspieler registriert sind.

Ungeachtet dessen und im Sinne der Vollständigkeit ist zu beachten, dass ein Spieler, der seine Fussballtätigkeit bei seinem ehemaligen Verein mehr als 30 Monate vor der Beantragung der Registrierung für einen neuen Verein bei einem neuen Verband beendet hat, nicht mehr beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und seinem ehemaligen Verein als registriert gilt (vgl. Art. 4 des Reglements). Eine Registrierung für den neuen Verein würde folglich keine Ausstellung eines ITC bedingen (Erstregistrierung des Spielers).

Um mögliche Sicherheitsgefahren für Minderjährige und deren Familien auszuschliessen, möchten wir schliesslich auf folgenden Fall hinweisen: Wenn ein Verband für einen Minderjährigen, der aus humanitären Gründen umzieht, vor dessen internationalem Transfer (sofern er zuvor beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder einem anderen Verband registriert war) über das ITMS ein Gesuch einreicht, hat der ehemalige Verband keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen, wird zu keiner Stellungnahme aufgefordert und nicht über den Entscheid des Ausschusses der Kommission für den Status von Spielern informiert (siehe Dokument „FIFA-TMS-Version 7.7 – Übersicht“ vom 23. Februar 2017).

Redliches Bemühen um Nachweis, dass kein TPO besteht

Wir verweisen im Weiteren auf Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 des Reglements, wonach alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines ITC ermöglichen, vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, geprüft und abgeglichen werden müssen. Gemäss besagten Bestimmungen muss der neue Verein bei der Eingabe der massgebenden Daten je nach gewähltem Instruktionstyp die entsprechenden zwingenden Dokumente hochladen.

Laut den besagten Bestimmungen ist ein vom Spieler und seinem ehemaligen Verein unterzeichneter Nachweis, dass kein TPO besteht, ein zwingendes Dokument, das vom neuen Verein bei allen Transferinstruktionstypen hochgeladen werden muss. Wenn es dem neuen Verein nicht gelingt, diesen TPO-Nachweis vom ehemaligen Verein zu erhalten, muss er in der betreffenden Transferinstruktion zumindest einen Beleg hochladen, wonach er sich redlich bemüht hat, diesen TPO-Nachweis beim ehemaligen Verein einzuholen (siehe TMS-Newsletter Nr. 111 vom 15. November 2017).

Um mögliche Missverständnisse in diesem Zusammenhang zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, dass der entsprechende Beleg für das redliche Bemühen seitens des neuen Vereins zum Erhalt dieses TPO-Nachweises vom ehemaligen Verein **binnen einer vom betreffenden Verband festgelegten Registrierungsperiode** in der betreffenden Transferinstruktion hochzuladen ist.

*****

Um ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten und mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem massgebenden Registrierungsverfahren zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Mitgliedsvereine entsprechend zu informieren.

Bei weiteren Fragen zu den genannten Punkten steht Ihnen die FIFA-Abteilung gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Konföderationen

FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1628

Zürich, 9. Mai 2018
GS/jca/jud

Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements – Neues Verfahren der FIFA-Disziplinarkommission im Zusammenhang mit säumigen Klubs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht wissen, ist die FIFA-Disziplinarkommission auch für die Vollstreckung von Entscheidungen von Organen, Kommissionen und Instanzen der FIFA oder nachfolgender Berufungsverfahren des CAS zuständig. Zu diesem Zweck wurde Art. 64 des FIFA-Disziplinarreglements (FDR) erlassen und wird seither konsequent und systematisch angewandt.

In den letzten Jahren hat die FIFA-Disziplinarkommission festgestellt, dass eine sehr hohe Zahl von Fussball-Interessengruppen, hauptsächlich Klubs, Entscheidungen missachten, insbesondere solche der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten und der Kommission für den Status von Spielern. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der FIFA-Disziplinarkommission seit Mai 2017 befugt, in solchen Fällen alleine zu entscheiden, womit die Verfahren beschleunigt und mehr Fälle pro Jahr behandelt werden können. Im März 2018 wurde vom FIFA-Rat im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ferner ein neuer Art. 24bis erlassen, der am 1. Juni 2018 in Kraft treten wird. Darin werden die FIFA-Entscheidungsinstanzen – je nach Fall die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter – ermächtigt, gegen Spielern und Klubs, die eine finanzielle Entscheidung nicht befolgen, Sanktionen zu verhängen. Solch mögliche Sanktionen sind Teil der materiellen Entscheidung in der Streitsache.

Ungeachtet dessen und angesichts der Tatsache, dass die neuen Bestimmungen erst auf Klagen anwendbar sind, die ab 1. Juni 2018 eingereicht werden, und einen beschränkten Anwendungsbereich haben (d. h. säumige Spielern und Klubs), muss eine erhebliche Zahl von Fällen weiterhin von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

Aus diesem Grund hat die FIFA-Disziplinarkommission beschlossen, das bestehende Verfahren zu stärken, damit alle Entscheidungen von Organen, Kommissionen und Instanzen der FIFA nach Erlass umgehend vollzogen werden, ohne dass die FIFA-Disziplinarkommission tätig werden muss.

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

In diesem Sinne sei auf Art. 64 FDR verwiesen:

„1. Wer einer anderen Partei (z. B. einem Spieler, einem Trainer oder einem Klub) oder der FIFA eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von einem Organ, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder in einem nachfolgenden Berufungsverfahren des CAS verurteilt wurde (finanzielle Entscheidung), ganz oder teilweise vorenthält, oder wer eine andere (nicht finanzielle) Entscheidung eines Organs, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder des CAS in einem nachfolgenden Berufungsverfahren nicht respektiert:

a) wird wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe belegt;

b) erhält von den Rechtsorganen der FIFA eine letzte Frist, um den geschuldeten Betrag zu bezahlen oder die (nicht finanzielle) Entscheidung zu respektieren;

c) (nur für Klubs) wird ermahnt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung oder Nichtrespektierung der Entscheidung vor Ablauf dieser letzten Frist ein Punktabzug oder der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse erfolgt. Zudem kann eine Transfersperre ausgesprochen werden;

d) (nur für Verbände) wird ermahnt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung oder Nichtrespektierung der Entscheidung vor Ablauf dieser letzten Frist weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden. Zudem kann ein Ausschluss von einem FIFA-Wettbewerb verhängt werden.

2. Lässt der Klub diese letzte Frist ungenutzt verstreichen, wird der entsprechende Verband aufgefordert, die angedrohten Sanktionen in die Tat umzusetzen.

3. Im Falle eines Punktabzugs muss die Verhältnismässigkeit zwischen dem geschuldeten Betrag und der Anzahl der abgezogenen Punkte gegeben sein.

4. Gegen natürliche Personen kann zudem ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit ausgesprochen werden. […]"

A. Jetziges Verfahren

Wenn ein Klub des Verstosses gegen Art. 64 FDR in Bezug auf eine finanzielle Entscheidung für schuldig befunden wird, gilt derzeit folgendes Standardverfahren:

1. Die FIFA-Disziplinarkommission verhängt gegen den Schuldner eine Sanktion in Form einer Geldstrafe und gewährt diesem eine letzte Frist zur Begleichung seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger. Dem Schuldner wird darüber hinaus u. a. mitgeteilt, dass auf Antrag des Gläubigers ein Punktabzug verhängt wird, sollte die Schuld nicht binnen der gesetzten Frist beglichen werden.

2. Missachtet der Schuldner die Entscheidung auch binnen dieser letzten Frist, fordert das Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission den Verband des Schuldners auf Antrag des Gläubigers schriftlich auf, den entsprechenden Punktabzug vorzunehmen.

3. Wurde die Schuld auch nach der Vollstreckung dieser Sanktionen noch nicht beglichen, wird der Fall auf Antrag des Gläubigers erneut an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen, damit diese gegebenenfalls den Zwangsabstieg der ersten Mannschaft des Schuldners in eine tiefere Spielklasse verfügen kann.

B. Neues Verfahren

Zwecks dahingehender Stärkung des Vollzugs von Entscheidungen von FIFA-Organen, dass säumige Klubs ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern umgehend nachkommen, hat die FIFA-Disziplinarkommission am dargelegten Verfahren einige Änderungen beschlossen. Diese betreffen insbesondere den oben genannten Punkt 2.

i. Überblick

Bei einem Verstoss gegen Art. 64 FDR gilt neu folgendes Verfahren:

1. Die Disziplinarkommission wendet weiterhin unverändert Abs. 1a an und verhängt gegen den Schuldner eine Sanktion. So wird dieser u. a. zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt und erhält zur Begleichung seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger eine letzte Frist. Zusätzlich zur Geldstrafe verhängt die FIFA-Disziplinarkommission einen Abzug von Punkten und/oder eine Transfersperre, der/die nach Ablauf der letzten Frist in Kraft treten würde. Der Schuldner hat folglich die Möglichkeit, diese zusätzlichen Sanktionen zu vermeiden, indem er seine Schuld gegenüber dem Gläubiger binnen dieser letzten Frist begleicht.

2. Wurde die Schuld auch nach Ablauf dieser letzten Frist noch nicht beglichen, muss der Verband des Schuldners prüfen, ob die Entscheidung binnen dieser Frist vollzogen wurde, und, sollte dies nicht der Fall sein, **automatisch** den Abzug von Punkten und/oder das Verbot, für eine oder mehrere vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden national und international neue Spieler zu registrieren, vollstrecken.

3. Wurde die Schuld auch nach Verbüssen aller sportlichen Sanktionen noch nicht vollständig beglichen, kann der Gläubiger schriftlich beantragen, dass der Fall erneut der FIFA-Disziplinarkommission unterbreitet wird, damit diese zusätzliche Sanktionen bis hin zum Zwangsabstieg der ersten Mannschaft des Schuldners in eine tiefere Spielklasse verhängen kann.

ii. Vollstreckung sportlicher Sanktionen im Rahmen des neuen Verfahrens

a. Abzug von Punkten

Der betreffende **Mitgliedsverband muss eine solche Sanktion** am Tag nach Ablauf der entsprechenden Frist **automatisch[1] vollstrecken**, es sei denn, der Schuldner legt sowohl dem Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission als auch dem betreffenden Mitgliedsverband Beweise vor, wonach die fällige Schuld vor Ablauf der letzten Frist beglichen wurde (z. B. Zahlungsbeleg). In diesem Fall muss der Zahlungseingang vom Gläubiger bestätigt werden.

Der Punktabzug wird vollstreckt (und auch später nicht mehr aufgehoben), selbst wenn der Schuldner die Entscheidung nach Ablauf der letzten Frist doch noch vollzieht.

Wenn der Punktabzug nach dem letzten Spiel des Schuldners der fraglichen Spielzeit vollstreckt werden muss (weil die letzte Frist erst danach abläuft), wird die Sanktion auf die nächste Spielzeit übertragen.

Sollte es ein Mitgliedsverband unterlassen, die fragliche Sanktion automatisch zu vollstrecken und dem Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission einen Beleg für den massgebenden Punktabzug vorzulegen, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, das bis zum Ausschluss von allen FIFA-Wettbewerben führen kann.

b. Transfersperre

Sofern der Schuldner keine Belege für die Zahlung des fälligen Betrags vorlegen kann, **verhängt das Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission im Transferabgleichungssystem automatisch** eine Transfersperre ab dem ersten Tag der nächsten Registrierungsperiode nach Ablauf der letzten Frist. Der betreffende **Mitgliedsverband muss diese Sanktion auf nationaler Ebene automatisch[1] vollstrecken**. Der Schuldner darf in einem solchen Fall erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende Sanktion vollständig verbüsst hat.

Eine Transfersperre darf vor deren Ende sowohl national als auch international nur von der FIFA-Disziplinarkommission aufgehoben werden, nachdem der Gläubiger den Zahlungseingang bestätigt hat.

Sollte es ein Mitgliedsverband unterlassen, die fragliche Sanktion auf nationaler Ebene automatisch zu vollstrecken und dem Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission einen Beleg für

[1] Nach Ablauf der letzten Frist muss der Mitgliedsverband i) alle internen Verfahren einleiten, die für eine rasche Vollstreckung der Sanktion erforderlich sind, oder ii) bei Fehlen eines internen Verfahrens die Sanktion umgehend vollstrecken.

Der Mitgliedsverband muss folglich nach Ablauf der letzten Frist von sich aus handeln, da er vom Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission nicht mehr dazu aufgefordert wird.

FIFA

die Vollstreckung der Transfersperre vorzulegen, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, das bis zum Ausschluss von allen FIFA-Wettbewerben führen kann.

iii. Wirkung der Vereinbarung eines Vergleichs und/oder eines Zahlungsplans während des Disziplinarverfahrens

Schliesslich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die FIFA-Disziplinarkommission keine finanziellen Entscheidungen von Organen, Kommissionen oder Instanzen der FIFA oder nachfolgender Berufungsverfahren des CAS mehr vollzieht, wenn die Parteien nach Mitteilung einer solchen Entscheidung einen Vergleich und/oder einen Zahlungsplan vereinbaren.

In diesen Fällen führt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien insofern automatisch zur Einstellung des Disziplinarverfahrens und Forderungen aus der Verletzung solcher Vereinbarungen müssen bei der Kommission für den Status von Spielern oder gegebenenfalls bei der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten oder bei den zuständigen nationalen oder internationalen Instanzen, auf die sich die Parteien verständigt haben, geltend gemacht werden.

Die genannten Verfahrensänderungen finden ab 23. Mai 2018 auf alle Disziplinarfälle ungeachtet des Datums der Verfahrenseröffnung Anwendung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an: - FIFA-Disziplinarkommission
- Kommission für den Status von Spielern

FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1609

Zürich, 8. Dezember 2017

GS/MAV/ktm/jca

FIFA TMS – Administratives Sanktionsverfahren: Änderung des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hintergrund

wie Sie wissen, ist das Transferabgleichungssystem (TMS) seit 1. Oktober 2010 im FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement") verankert.

Das TMS ist bei allen internationalen Transfers von männlichen Berufsspielern und ab dem 1. Januar 2018 auch bei allen weiblichen Spielern (siehe FIFA Circular 1601) im Rahmen des Elferfussballs zwingend anzuwenden. Insbesondere Anhang 3 des Reglements regelt, *inter alia*, die Pflichten der Verbände und Vereine bezüglich der Nutzung des TMS bei der Abwicklung internationaler Transfers von Berufsspielern.

2011 kam die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass einige Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des TMS, die in Anhang 3 des Reglements festgeschrieben sind, technischer oder geringfügiger Natur sind. Die Verletzung dieser Pflichten ist ein klarer Verstoss gegen die Bestimmungen von Anhang 3 des Reglements und hat für den entsprechenden internationalen Transfer sofortige negative Folgen.

Zirkular Nr. 1259 (7. April 2011) – Delegation und Einführung des ASV

Mit Zirkular Nr. 1259 vom 7. April 2011 wurden die FIFA-Mitgliedsverbände über einen Beschluss der FIFA-Disziplinarkommission hinsichtlich der Verletzung der in Anhang 3 verankerten Pflichten informiert. Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens ermächtigte die FIFA-Disziplinarkommission die FIFA TMS GmbH, in zehn Kategorien von Vergehen gegen Anhang 3 des Reglements kraft des administrativen Sanktionsverfahrens (ASV) Sanktionen zu verhängen. Diese können eine Warnung, Ermahnung und/oder Geldstrafe von bis zu CHF 14 000 umfassen.

Zirkular Nr. 1478 (6. März 2015) – Ausweitung des ASV

Im März 2015 wurden die Mitgliedsverbände in Zirkular Nr. 1478 vom Beschluss der FIFA-Disziplinarkommission unterrichtet, aufgrund der zunehmenden Nutzung des TMS seit April 2011 das ASV zu überarbeiten und auszuweiten und so die Vorschriften bei den Fussball-Anspruchsgruppen besser durchzusetzen. Die FIFA-Disziplinarkommission weitete das ASV folglich von 10 auf 14 Kategorien aus. Die Sanktionen konnten unverändert eine Warnung, Ermahnung und/oder Geldstrafe von bis zu CHF 14 000 umfassen.

FIFA

ASV-Prozess

- Jetziges Verfahren

Seit der Einführung im April 2011 gilt folgender ASV-Prozess:

i. Bei einem der 14 ASV-Verstösse wird die FIFA TMS GmbH (heute FIFA-Abteilung für Transfers und Compliance (TMS) („TMS Compliance")) den Verstoss zuerst dem Verband oder dem Verein melden und von der Partei binnen einer bestimmten Frist eine Stellungnahme verlangen (ASV-Fall). TMS Compliance fordert die Parteien zudem auf, ihr fehlbares Verhalten zu ändern.

ii. TMS Compliance kann daraufhin gegebenenfalls ein oder mehrere administrative Sanktionsschreiben (ASS) verfassen und darin gemäss ihren Befugnissen Sanktionen verfügen. Im entsprechenden ASS wird die Partei über ihre Rechte aufgeklärt: Sie kann die Sanktion akzeptieren oder aber die verhängte Sanktion zurückweisen und die Eröffnung eines ordentlichen Disziplinarverfahrens gemäss FIFA-Disziplinarreglement verlangen. Unterzeichnet die Partei das ASS, wird die Sanktion ab Datum der Unterschrift wirksam.

iii. Wenn die Partei die von TMS Compliance verhängte Sanktion akzeptiert, die Sanktion vollzieht und das Vergehen im TMS berichtigt, wird der Fall abgeschlossen.

iv. Versäumt es die Partei, auf das ASL zu antworten, die Strafe zu akzeptieren und/oder die Geldstrafe zu zahlen oder das Vergehen im TMS zu berichtigen, wird der Fall zur Beurteilung und Entscheidung an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen.

v. Das Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission führt daraufhin die nach seinem Ermessen nötigen Untersuchungen durch und leitet ein offizielles Disziplinarverfahren ein.

vi. Schliesslich unterbreitet das Sekretariat den Fall der FIFA-Disziplinarkommission, die eine angemessene Strafe nach Massgabe des FIFA-Disziplinarreglements verhängen kann.

- Neues Verfahren

Zur schnelleren Erledigung der ASV-Fälle und mit Blick auf eine reibungslose und reglementskonforme Abwicklung internationaler Transfers hat die FIFA-Disziplinarkommission beschlossen, TMS Compliance direkt und allein mit der administrativen Arbeit im Zusammenhang mit den Untersuchungen in den oben genannten Fällen zu betrauen. Die einzige Änderung im oben dargelegten Verfahren betrifft Ziff. v, die wegfällt.

Unter dem neuen Verfahren wird **TMS Compliance** in Fällen, in denen es eine Partei versäumt, auf das ASL zu antworten, die Strafe zu akzeptieren und/oder die Geldstrafe zu zahlen oder das Vergehen im TMS zu berichtigen, **der betreffenden Anspruchsgruppe (Verein oder Verband) in einem zusätzlichen und endgültigen Schreiben mitteilen, dass der ASV-Fall direkt der FIFA-Disziplinarkommission unterbreitet wird**. Das Sekretariat der FIFA-Disziplinarkommission muss folglich nicht mehr von sich aus tätig werden. Im zusätzlichen und

FIFA

endgültigen Schreiben wird der betreffenden Anspruchsgruppe mitgeteilt, wann der ASV-Fall vor der FIFA-Disziplinarkommission verhandelt wird und bis wann sie bei der FIFA-Disziplinarkommission ihre abschliessende Stellungnahme einreichen muss.

Die Fälle werden der FIFA-Disziplinarkommission weiterhin von deren Sekretariat unterbreitet. Dieses unterstützt die FIFA-Disziplinarkommission dabei, alle Elemente eines ordentlichen Verfahrens zu befolgen, bevor auf der Grundlage der von TMS Compliance zum konkreten ASV-Fall erstellten Akte ein Entscheid gefällt wird.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Marco Villiger
Stellvertretender Generalsekretär (Administration)

Kopie an: - Disziplinarkommission

FIFA
For the Game. For the World.

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1587

Zürich, 13. Juni 2017
GS/MAV/kop

Internationale Transfers minderjähriger Berufsspieler

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das administrative Verfahren für den internationalen Transfer minderjähriger Spieler, die bei einem Verband für einen Verein als Berufsspieler registriert werden sollen.

Um mögliche diesbezügliche Missverständnisse zu verhindern, möchten wir im Folgenden die Auslegung der anwendbaren Bestimmungen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement") erläutern.

Bekanntlich muss jeder internationale Transfer eines minderjährigen Spielers vom Ausschuss der Kommission für den Status von Spielern („Ausschuss") bewilligt werden, ehe ein internationaler Freigabeschein (ICT) beantragt werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Bitte beachten Sie, dass Art. 19 Abs. 4 des Reglements weder den Inhalt noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen einschränkt, wonach ein Verein, der einen minderjährigen Spieler als Berufsspieler registrieren möchte, **während einer der massgebenden Registrierungsperioden alle zwingenden Daten und alle zwingenden Dokumente** ins Transferabgleichungssystem (TMS) **eingeben** bzw. **hochladen muss**, um die Informationen zu belegen, die er beim Anlegen der entsprechenden Transferinstruktion eingegeben hat. Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten folglich für die Registrierung jedes Spielers, egal ob dieser minderjährig ist oder nicht.

Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3 Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements, wonach u. a. alle Daten zur Transferinstruktion, die dem neuen Verband die Beantragung eines ITC ermöglichen (auch für einen minderjährigen Berufsspieler), vom Verein, der den (minderjährigen) Spieler registrieren will, während einer von diesem Verband festgelegten Registrierungsperiode ins TMS eingegeben werden müssen. Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp vor dem Ende der jeweiligen Registrierungsperiode alle zwingenden Dokumente hochladen. Das Einholen einer Bewilligung beim Ausschuss entbindet den neuen Verein weder von den genannten Pflichten noch von der Einhaltung der erforderlichen Fristen.

Hinsichtlich der erwähnten Bestimmungen des Reglements möchten wir präzisieren, dass der Verein, der den minderjährigen Spieler als Berufsspieler registrieren möchte, die entsprechenden Daten im TMS sofort bestätigen und abgleichen muss, wenn der Entscheid zur Bewilligung des massgebenden Gesuchs durch den Ausschuss vorliegt. Dieser Entscheid wird dem jeweiligen Verband über das TMS mitgeteilt.

FIFA

Der jeweilige Verband muss zudem den Entscheid des Ausschusses, der ihm über das TMS mitgeteilt wird, sofort an seine betreffenden Mitgliedsvereine weiterleiten (vgl. Anhang 2 Art. 2 des Reglements).

Da gemäss Art. 19 Abs. 4 des Reglements die Bewilligung des Ausschusses vor dem Gesuch zur Ausstellung eines ITC für einen minderjährigen Spieler vorliegen muss, könnte die Zeitspanne, die für die Behandlung des entsprechenden zu einem Entscheid des Ausschusses führenden Minderjährigengesuchs erforderlich ist, ein Einreichen des ITC-Gesuchs durch den betreffenden Verband nach dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode gegebenenfalls rechtfertigen.

Falls der Ausschuss einen Entscheid getroffen und dem jeweiligen Verband während der massgebenden Registrierungsperiode mitgeteilt hat, sodass der neue Verein die massgebenden Daten vor dem Ende der Registrierungsperiode nicht nur ins TMS eingeben, sondern auch bestätigen und abgleichen muss, damit der neue Verband den ITC für den minderjährigen Spieler im TMS rechtzeitig beantragen kann, d. h. vor dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 5 sowie Anhang 3 Art. 8.1 Abs. 2 des Reglements), darf der neue Verband den ITC für den minderjährigen Spieler nicht ausserhalb der massgebenden Registrierungsperiode beantragen.

Falls der entsprechende Entscheid des Ausschusses nach dem Ende der massgebenden Registrierungsperiode getroffen und dem betreffenden Verband mitgeteilt wurde, darf der neue Verein die entsprechenden Daten nach dem Ende dieser Registrierungsperiode im TMS bestätigen und abgleichen, und der neue Verband darf den ITC ausserhalb der massgebenden Registrierungsperiode beantragen.

Angesichts dessen und um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der massgebenden Bestimmungen des Reglements und des entsprechenden Registrierungsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Präzisierungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Mitgliedsvereine, insbesondere diejenigen, die minderjährige Spieler als Berufsspieler verpflichten wollen, entsprechend zu informieren.

Bei Fragen zu den genannten Punkten steht Ihnen die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Marco Villiger
Stellvertretender Generalsekretär

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Konföderationen

FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1576

Zürich, 10. März 2017
GS/MAV/ktm/kop/jca

Beschränkte Befreiung für Minderjährige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäss Art. 19 Abs. 4 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Folgenden das „Reglement") müssen sämtliche internationalen Transfers von minderjährigen Spielern im Sinne von Art. 19 Abs. 2 und sämtliche Erstregistrierungen von minderjährigen Spielern im Sinne von Art. 19 Abs. 3, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten, sowie sämtliche Erstregistrierungen ausländischer minderjähriger Spieler, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt haben, in dem sie sich registrieren lassen möchten (im Folgenden die „Fünf-Jahre-Regel"), vom Ausschuss, der dafür von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzt wurde (im Folgenden der „Ausschuss für den Status von Spielern"), bewilligt werden.

Aufgrund der Vielzahl von Erstregistrierungen und internationalen Transfers (ausländischer) minderjähriger Spieler auf Amateurstufe hat die Kommission für den Status von Spielern am 28. Oktober 2009 (siehe FIFA-Zirkular Nr. 1209 vom 30. Oktober 2009) zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs des Systems zum Schutz Minderjähriger beschlossen, dass ein Mitgliedsverband unter bestimmten Voraussetzungen beim Ausschuss für den Status von Spielern schriftlich eine beschränkte Befreiung beantragen kann. Eine beschränkte Befreiung entbindet den Mitgliedsverband von der Pflicht, für minderjährige Amateurspieler, die bei reinen Amateurvereinen registriert werden wollen, beim Ausschuss für den Status von Spielern über das Transferabgleichungssystem (TMS) gemäss Art. 19 Abs. 4 sowie Anhang 2 des Reglements eine formelle Bewilligung zu beantragen.

Reine Amateurvereine und Amateurspieler

Reine Amateurvereine sind Vereine, die ausschliesslich Amateurspieler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Reglements registrieren können. Ein Amateurspieler ist ein Spieler, der über keinen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit nicht mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Wenn bei einem Verein auch nur ein Berufsspieler registriert ist, gilt er nicht mehr als reiner Amateurverein. Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Reglements). Für jede Registrierung eines minderjährigen (Amateur-)Spielers bei einem Profiverein, bei keinem reinen Amateurverein oder einem Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu

FIFA

einem Profiverein, muss deshalb beim Ausschuss für den Status von Spielern über das TMS weiterhin ein Minderjährigengesuch eingereicht werden.

Beantragung einer beschränkten Befreiung

Für eine beschränkte Befreiung muss beim Ausschuss für den Status von Spielern ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- Grund für die Gewährung einer beschränkten Befreiung (einschliesslich u. a. der Arbeitsbelastung aufgrund von Minderjährigengesuchen und der Zahl der Minderjährigen, die wahrscheinlich unter die beschränkte Befreiung fällt)
- Informationen zur Ligastruktur, d. h. Angabe, welche Ligen Profi- und welche reine Amateurligen sind. Wenn in einer Liga sowohl Amateur- als auch Profivereine oder Vereine, die keine reinen Amateurvereine sind, spielen, ist anzugeben, welche der massgebenden Vereine reine Amateurvereine sind und welche nicht.
- Erklärung des Verhältnisses zwischen dem Verband und den Fussballligen sowie den diesen angegliederten Amateur- und Regionaldivisionen hinsichtlich des Registrierungsverfahrens

Elemente der beschränkten Befreiung

Eine beschränkte Befreiung ist in der Regel nur für eine bestimmte Zeitspanne gültig. Danach wird die Situation des jeweiligen Mitgliedsverbands vom Ausschuss für den Status von Spielern überprüft. Bislang hat der Ausschuss eine beschränkte Befreiung jeweils für zwei Jahre gewährt.

Gemäss der massgebenden Entscheidung muss jeder Mitgliedsverband, der in den Genuss einer beschränkten Befreiung kommt, der FIFA regelmässig (z. B. alle sechs Monate) einen Bericht vorlegen. Darin sind die minderjährigen Spieler, die in der fraglichen Zeitspanne auf der Grundlage der beschränkten Befreiung registriert wurden, die entsprechenden Vereine sowie alle nachfolgenden nationalen und internationalen Transfers der genannten Spieler aufzuführen. Anzugeben sind auch Einzelheiten zu den jeweiligen minderjährigen Spielern (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Nationalität) und die jeweiligen Ausnahmen von Art. 19 Abs. 2 des Reglements oder die Fünf-Jahre-Regel (vgl. Art. 19 Abs. 3 und 4 des Reglements), auf deren Grundlage der Mitgliedsverband den minderjährigen Spieler registriert hat. Ein Muster für den entsprechenden Bericht liegt diesem Schreiben bei.

Der Bericht muss mindestens die im beiliegenden Muster aufgeführten Angaben enthalten und vom jeweiligen Mitgliedsverband als PDF abgespeicherte Excel-Datei (nicht als eingelesenes PDF) ins TMS hochgeladen werden. Ebenfalls zu beachten sind die detaillierten Vorgaben, die der Ausschuss für den Status von Spielern in seinem Entscheid zur Gewährung einer beschränkten Befreiung festlegt und von jedem Mitgliedsverband beim Ausfüllen des Berichts einzuhalten sind.

Nutzung der beschränkten Befreiung

Bei minderjährigen Spielern, die kraft einer beschränkten Befreiung registriert werden, nimmt der Ausschuss für den Status von Spielern im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren für Minderjährigengesuche nach Massgabe von Art. 19 Abs. 4 des Reglements keine Analyse und Prüfung der Beweisunterlagen vor. FIFA TMS kontrolliert aber die Angaben in den Berichten zur beschränkten

FIFA

Befreiung und kann je nach Umständen einen Mitgliedsverband auffordern, die Unterlagen einzureichen, auf deren Grundlage minderjährige Spieler registriert wurden.

Ein Mitgliedsverband, dem eine beschränkte Befreiung gewährt wurde, muss insbesondere dafür sorgen, dass die Grundsätze zum Schutz Minderjähriger gemäss Art. 19 und 19bis des Reglements gewahrt und eingehalten werden. Ein Mitgliedsverband darf die beschränkte Befreiung deshalb nur zur Registrierung minderjähriger Spieler nutzen, die zweifelsfrei unter den Wortlaut der Ausnahmen von Art. 19 Abs. 2 des Reglements oder der Fünf-Jahre-Regel gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4 des Reglements fallen. Der „Leitfaden für das Gesuch eines minderjährigen Spielers", der auf FIFA.com zu finden ist, definiert u. a. die konkreten Fälle, in denen ein Mitgliedsverband für die Registrierung minderjähriger Spieler die beschränkte Befreiung nutzen darf (in Entbindung von der allgemeinen Pflicht, beim Ausschuss für den Status von Spielern ein Gesuch einzureichen).

Der Mitgliedsverband muss sich bei der Nutzung der beschränkten Befreiung stets den Zweck der genannten Bestimmungen vor Augen führen, d. h. die Wahrung der Interessen der minderjährigen Spieler und deren Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch in fremden Ländern. Die FIFA will minderjährigen Spielern zwar eine angemessene und stabile Entwicklung sichern, minderjährige Amateurspieler wegen administrativer Auflagen aber nicht daran hindern, für reine Amateurvereine zu spielen.

Die Hauptsorge der FIFA gilt daher nicht der Registrierung minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine, sondern der **Nutzung einer beschränkten Befreiung zur Erleichterung der Registrierung minderjähriger Spieler für einen Profiverein oder einen Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein**. Die FIFA achtet in Bezug auf Compliance deshalb in erster Linie auf mögliche nachfolgende Transfers minderjähriger Spieler von reinen Amateur- zu Profivereinen (oder Vereinen mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein).

Angesichts dessen hält es die FIFA nicht für nötig, dass Mitgliedsverbände, denen eine beschränkte Befreiung gewährt wurde, von ihren Vereinen für die **erstmalige Registrierung** minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine die gleichen Unterlagen verlangen wie für die Eingabe von Minderjährigengesuchen beim Ausschuss für den Status von Spielern. Mit der beschränkten Befreiung darf ein Verband minderjährige Amateurspieler nach eigenem Ermessen und auf eigene Haftung (innerhalb der genannten Schranken und im Bewusstsein um den Zweck der massgebenden Bestimmungen) registrieren. Der Verband sollte deshalb selbst festlegen dürfen, welche Unterlagen für die Prüfung der Gesuche für die erstmalige Registrierung minderjähriger Amateurspieler für reine Amateurvereine einzureichen sind. Er könnte von seinen Vereinen beispielsweise eine vom Spieler, von dessen Eltern und dessen neuem Verein unterzeichnetes Dokument verlangen, in dem die Parteien das Vorliegen der Ausnahme des Reglements bestätigen, auf der die erstmalige Registrierung des Spielers für einen reinen Amateurverein beruht. Der Verband könnte sich darin zudem das Recht vorbehalten, im Zweifelsfall weitere Unterlagen einzufordern. Ungeachtet dessen wird die FIFA weiterhin kontrollieren, ob die Verbände und Vereine die massgebenden Vorgaben hinsichtlich der erstmaligen Registrierung minderjähriger Amateurspieler kraft einer beschränkten Befreiung einhalten, und gegebenenfalls Untersuchungen und Sanktionen durch die zuständigen Instanzen veranlassen.

Die jeweiligen Mitgliedsverbände (und Vereine) tragen aber stets die Verantwortung für den Nachweis, dass eine **nachfolgende Registrierung** eines im Bericht zur beschränkten Befreiung genannten

FIFA

minderjährigen Spielers für einen Profiverein (oder einen Verein mit einer rechtlichen, finanziellen oder tatsächlichen Beziehung zu einem Profiverein) sämtliche Voraussetzungen von Art. 19 des Reglements erfüllt. Sollte ein Mitgliedsverband bei der Prüfung eines Gesuchs für einen nachfolgenden Transfer eines minderjährigen Spielers zum Schluss kommen, dass die Voraussetzungen der Ausnahme, auf die sich der Verein bei der ersten Registrierung stützt, nicht erfüllt sind, muss er das Gesuch für die nachfolgende Registrierung des minderjährigen Spielers ablehnen, diesen entregistrieren und die Vereine möglicherweise sanktionieren oder den Fall der FIFA melden.

Wir sind überzeugt, dass die Ausführungen zur Nutzung der beschränkten Befreiung dazu beitragen werden, die Ziele der Regelungen zum Schutz Minderjähriger zu erreichen.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Disziplinarkommission
Berufungskommission
Konföderationen

LEGAL

Übersicht

Gesamte Anzahl der Registrierungen unter der Beschränkten Befreiung	*Hier gesamte Anzahl der unter der Beschränkten Befreiung registrierten Spieler eingeben*

Bericht über die Registrierung von Spielern unter der Beschränkten Befreiung für die Zeitspanne XX/XX/XXXX bis XX/XX/XXXX

	SPIELER				REGISTRIERUNG			EHEMALIGER VERBAND
	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität	Name Klub	Datum der Registrierung	Ausahme (Art. 19 Abs. 2, 3 und 4 des Reglements)	
1	Müller	Peter	16.01.2004	NAM	Amateur District Kickers	03.10.2016	Artikel 19.2 a)	Namibia Football Association
2	James	Selena	30.07.2001	DEN	Malmö Football For Fun	01.08.2016	Artikel 19.2 c)	Dansk Boldspil-Union
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								

Überblick

Gesamte Anzahl Folgetransfers	*Hier gesamte Anzahl der natianlen / internationalen Folgetransfers eingeben*

Bericht über die nationalen / internationalen Folgetransfers von Spielern für die Zeitspanne XX/XX/XXXX bis XX/XX/XXXX

	SPIELER				EHEMALIGER KLUB		NEUER KLUB			FOLGETRANSFER	
	Nachname	Vorname	Geburts-datum	Nationalität	Name	Status	Name	Status	Verband	Art des Transfers	Datum
1	James	Selena	30.07.2001	DEN	Ystad Sunday Kickers	Amateur	Racing City FC	Professionell	/	Nationaler Transfer	31.12.2016
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											

FIFA®

For the Game. For the World.

AN DIE MITGLIEDER DER FIFA

Zirkular Nr. 1249

Zürich, 6. Dezember 2010
GS/oon

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Ausbildungsentschädigung und Kategorisierung der Vereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Beschluss des FIFA-Exekutivkomitees bei der Sitzung vom 28. und 29. Oktober 2010 im Home of FIFA erinnern wir hiermit alle Mitgliedsverbände an bestimmte Grundsätze und Richtlinien, die betreffend Ausbildungsentschädigung bei der Kategorisierung ihrer Mitgliedsvereine gelten.

Anhang 4 Art. 4 Abs. 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern lautet wie folgt:

> *„Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen."*

Nach Rücksprache mit allen Anspruchsgruppen, d. h. Verbänden, Vereinen und Ligen sowie Spielervereinigungen, wies die FIFA den einzelnen Mitgliedsverbänden die verfügbaren Kategorien zu. Die betreffende Einteilung wird allen Mitgliedsverbänden jährlich per Zirkular mitgeteilt. Die letzte diesbezügliche Mitteilung erfolgte mit Zirkular Nr. 1223 vom 29. April 2010.

Die Grundlage für die Einteilung der einzelnen Vereine in die verschiedenen Trainingskategorien geht auf die Ausführungsbestimmungen der Ausgabe 2001 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zurück und wurde den Mitgliedsverbänden mit Zirkular Nr. 799 vom 19. März 2002 erneut in Erinnerung gerufen.

Auch wenn die massgebenden Grundsätze im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern inzwischen nicht mehr ausdrücklich verankert sind, sind sie noch immer anwendbar und blieben in den letzten Jahren unverändert. Bei der Einteilung der Vereine in die verfügbaren Trainingskategorien gelten für die Verbände daher vollumfänglich die folgenden Kriterien:

./..

FIFA®
For the Game. For the World.

Kategorie 1 (Topniveau, d. h. hochwertiges Trainingszentrum):

- Alle Vereine der ersten Division der einzelnen Mitgliedsverbände, die im Durchschnitt ähnlich viel ins Training der Spieler investieren.

Kategorie 2 (ebenfalls Profivereine, aber auf einem tieferen Niveau):

- Alle Vereine der zweiten Division der Mitgliedsverbände mit Vereinen der Kategorie 1 und alle Vereine der ersten Division aller anderen Länder mit Profifussball.

Kategorie 3:

- Alle Vereine der dritten Division der Mitgliedsverbände mit Vereinen der Kategorie 1 und alle Vereine der zweiten Division aller anderen Länder mit Profifussball.

Kategorie 4:

- Alle Vereine der vierten und tieferen Divisionen der Mitgliedsverbände mit Vereinen der Kategorie 1, alle Vereine der dritten und tieferen Divisionen aller anderen Länder mit Profifussball und alle Vereine der Länder mit ausschliesslich Amateurfussball.

Bei diesen Richtlinien besteht eine gewisse Flexibilität. Ein Verein einer tieferen Division kann beispielsweise in eine Kategorie mit Vereinen einer höheren Division eingeteilt werden, wenn er ähnlich viel ins Training junger Spieler investiert wie die Vereine in dieser Kategorie.

Das FIFA-Exekutivkomitee nahm zudem zur Kenntnis, dass sich die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) seit einiger Zeit mit immer mehr Fällen konfrontiert sieht, in denen die tatsächliche Einteilung eines bestimmten beklagten Vereins (z. B. Vereine der ersten Division von Verbänden ohne hochwertige Trainingszentren, aber mit etabliertem Profifussball, die statt in die Kategorie 2 in die Trainingskategorie 3 oder gar 4 eingeteilt wurden) klar von den oben genannten Richtlinien abweicht. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Änderung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, wonach sich die Ausbildungsentschädigung für den ehemaligen Verein des Spielers grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand errechnet, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte (vgl. Anhang 4 Art. 5 Abs. 1 des betreffenden Reglements). Gemäss Anhang 4 Art. 2 Abs. 2 lit. ii des genannten Reglements wird ferner keine Ausbildungsentschädigung geschuldet, wenn der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird.

Bei solch offensichtlichen Abweichungen wendet die KBS – ungeachtet der abweichenden Einteilung der Kategorie durch den Mitgliedsverband – üblicherweise die gemäss Richtlinien geltende Trainingskategorie an.

Angesichts dessen und mit Blick auf die Bedeutung einer angemessenen Kategorisierung der Vereine für eine faire und gut funktionierende Anwendung des gesamten Ausbildungsentschädigungssystems hielt es das FIFA-Exekutivkomitee für angemessen, die KBS zu ermächtigen, die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung an die FIFA-Disziplinarkommission zu überweisen, sollte sie einen klaren, systematischen Missbrauch des Systems feststellen.

FIFA®
For the Game. For the World.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Markus Kattner
Stellvertretender Generalsekretär

Kopie an:
- FIFA-Exekutivkomitee
- Konföderationen
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- FIFPro

Legal

100 YEARS FIFA 1904 - 2004

FIFA
For the Good of the Game

To the members of FIFA
and the confederations

Circular no. 1010

Zurich, 20 December 2005

Art. 60, par. 3 (c) of the FIFA Statutes – independent and duly constituted arbitration tribunal

Dear Sir or Madam,

FIFA is frequently asked by its members which criteria must be fulfilled for an arbitration tribunal to be classed as independent and duly constituted under the terms of art. 60, par. 3 (c) of the FIFA Statutes (previous version: art. 60, par. 2 (c)).

FIFA has consequently addressed these queries and determined that the terms 'independent' and 'duly constituted' in accordance with art. 60, par. 3 (c) of the FIFA Statutes require that an arbitration tribunal meet the minimum (international) procedural standard as laid down in several laws and rules of procedure for arbitration tribunals. This **minimum procedural standard** comprises the following conditions and principles:

- ***Principle of parity when constituting the arbitration tribunal***
  The parties must have equal influence over the appointment of arbitrators. This means for example that every party shall have the right to appoint an arbitrator and the two appointed arbitrators appoint the chairman of the arbitration tribunal. The parties concerned may also agree to appoint jointly one single arbitrator. Where arbitrators are to be selected from a predetermined list, every interest group that is represented must be able to exercise equal influence over the compilation of the arbitrator list.

- ***Right to an independent and impartial tribunal***
  To observe this right, arbitrators (or the arbitration tribunal) must be rejected if there is any legitimate doubt about their independence. The option to reject an arbitrator also requires that the ensuing rejection and replacement procedure be regulated by agreement, rules of arbitration or state rules of procedure.

- ***Principle of a fair hearing***
  Each party must be granted the right to speak on all facts essential to the ruling, represent its legal points of view, file relevant motions to take evidence and participate in the proceedings. Every party has the right to be represented by a lawyer or other expert.

FIFA
For the Good of the Game

- ***Right to contentious proceedings***
  Each party must be entitled to examine and comment on the allegations filed by the other party and attempt to rebut and disprove them with its own allegations and evidence.

- ***Principle of equal treatment***
  The arbitration tribunal must ensure that the parties are treated equally. Equal treatment requires that identical issues are always dealt with in the same way vis-à-vis the parties.

The members of FIFA and the confederations are obliged to ensure compliance with the foregoing minimum standard at all times when establishing or recognising an arbitration tribunal in accordance with art. 60, par. 3 (c) of the FIFA Statutes. Members may, of course, provide for additional requirements with a view to reinforcing the independence and due constitution of the arbitration tribunal.

In certain cases, FIFA reserves the right to examine the minimum procedural standard required for arbitration tribunals in view of art. 60, par. 3 (c) of the FIFA Statutes.

Please do not hesitate to contact FIFA if you have any further queries concerning the independent and duly constituted arbitration tribunal.

Thank you for giving your attention to the foregoing and, where necessary, carrying out appropriate adaptations.

Yours faithfully,
FEDERATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Urs Linsi
General Secretary

cc:- FIFA Executive Committee

Standard-Statuten

ZWECK DER STANDARD-STATUTEN

Die Statuten sind das Fundament eines jeden Verbandes, denn sie regeln seine Aktivitäten und Organisation. Dabei muss ein Verband stets darauf achten, dass seine Statuten im Einklang mit den FIFA-Statuten sind.

Aus diesem Grund hat die FIFA 2001 beschlossen, Standard-Statuten auszuarbeiten, die eine weit reichende Modernisierung der Statuten ihrer Mitglieder und folglich die Verbesserung der Verwaltung des Fussballs in den einzelnen Ländern und die Stärkung der in den FIFA-Statuten enthaltenen Grundsätze zum Ziel haben.

Das Inkrafttreten der neuen FIFA-Statuten am 1. Januar 2004, die eine Reihe neuer Artikel und Grundsätze enthalten, machte eine Überarbeitung der FIFA-Standard-Statuten erforderlich, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder ihre Statuten entsprechend anpassen.

In diesem Zusammenhang hat die FIFA die geltenden Statuten ihrer Mitglieder auf mögliche Diskrepanzen hin geprüft. Die Ergebnisse dieser Auswertung und unsere Erfahrung mit den alten FIFA-Standard-Statuten sind in die neue Version eingeflossen, die sich benutzerfreundlicher und übersichtlicher präsentiert.

Die Standard-Statuten enthalten alle Bestimmungen, die in eine Satzung gehören, die diesen Namen auch verdient. Aus diesem Grund fordern wir die Verbände auf, diese Standard-Statuten eingehend zu studieren und gegebenenfalls fehlende Artikel und Prinzipien in ihre Statuten einzufügen – ihnen und dem Fussball zuliebe.

Joseph S. Blatter
Präsident

Urs Linsi
Generalsekretär

Zürich, Juni 2005

INHALT

Kapitel	Artikel	Seite
Standard-Statuten		
	Zweck der Standard-Statuten	
		3
	Inhalt	
		4–5
	Standard-Statuten	
		6
	Definitionen	
		7
I.	Allgemeine Bestimmungen	
	1–8	8–11
II.	Mitgliedschaft	
	9–17	12–18
III.	Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder	
	18	19
IV.	Organisation	
	19–63	20–45
	A. Kongress	*21*
	B. Exekutivkomitee	*29*
	C. Präsident	*33*
	D. Dringlichkeitskomitee	*35*
	E. Ständige Kommissionen	*36*
	F. Generalsekretariat	*42*
	G. Rechtsorgane	*44*

Einleitende Bemerkungen

1 Im vorliegenden Text werden folgende Begriffe verwendet:

– „X" steht für den Namen, die Abkürzung oder das Akronym des Verbandes, der von diesem selbst zu wählen ist.

– Bei einer Reihe von Begriffen, die der Verband selbst bestimmen kann, werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

  - „Kongress" stellvertretend für „Kongress", „Generalversammlung", „Delegiertenversammlung" oder eine andere beliebige Bezeichnung;

  - „Exekutivkomitee" stellvertretend für „Exekutivkomitee", „Exekutivbüro", „Zentralbüro" oder eine andere beliebige Bezeichnung;

  - „Liga" stellvertretend für „Liga", „Regionalverband" oder eine andere beliebige Bezeichnung für eine Abteilung oder Einheit, die dem Verband unterstellt ist.

2 Die in den Standard-Statuten genannten Mehrheiten sind Empfehlungen. Es steht jedem Verband frei, für einen gültigen Beschluss oder eine gültige Wahl eine absolute Mehrheit (50 % + 1) oder eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit festzuschreiben.

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

… [Abkürzung oder Akronym des Verbandes]: vollständiger Name des Verbandes

FIFA: Fédération Internationale de Football Association.

Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband, der Mitglied der FIFA ist.

Liga: eine einem Verband untergeordnete Organisation.

Regionalverband: eine einem Verband untergeordnete Organisation.

Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

Klub: Mitglied eines Fussballverbands (der Mitglied der FIFA ist).

Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Klubs.

Spieler: ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

Kongress: das oberste Organ von X.

Exekutivkomitee: das Exekutivorgan von X.

Mitglied: eine juristische oder natürliche Person, die vom Kongress in X aufgenommen wurde.

Association Football: das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.

IFAB: International Football Association Board.

Ordentliche Gerichte: staatliche Gerichte, die öffentlich- und privatrechtliche Streitfälle behandeln.

Schiedsgericht: privates Gericht, das an die Stelle eines ordentlichen Gerichtes tritt.

CAS: Court of Arbitration for Sport (Tribunal Arbitral du Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz).

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz und Rechtsform

Dieser Artikel regelt den Namen, den Sitz und die Rechtsform des Verbandes. Der Verband soll des Weiteren seine Mitgliedschaft und die damit zusammenhängenden Pflichten definieren. Der Verband kann ebenfalls seine Fahne, sein Emblem, sein Logo und seine Abkürzung festlegen und diese rechtlich schützen, indem sie bei den zuständigen nationalen und internationalen Behörden für geistiges Eigentum registriert werden.

1 X ist eine private Organisation mit Vereinscharakter [genaue Rechtsform vom Verband gemäss nationalem Recht zu definieren] in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von … [Name des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat] [gegebenenfalls hinzuzufügen: „und registriert in …" [Name des Ortes/der Stadt, in der der Verband seinen Sitz hat]]. Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

2 Der Sitz ist in … [Name des Ortes oder der Stadt, Adresse].

3 X ist ein Mitglied der FIFA und von … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation].

4 Die Fahne von X ist … [vom Verband zu vervollständigen].

5 Das Emblem von X ist … [vom Verband zu vervollständigen].

6 Das Logo von X ist … [vom Verband zu vervollständigen].

7 Die Abkürzung von X lautet … [vom Verband zu vervollständigen].

8 Die Fahne, das Emblem, das Logo und die Abkürzung sind rechtlich bei … [zuständige nationale und internationale Behörde für geistiges Eigentum] registriert.

Artikel 2 Zweck

Dieser Artikel legt den Zweck des Verbandes fest.

Der Zweck von X ist:

a) den Fussball fortlaufend zu verbessern, ihn auf dem Gebiet von X zu verbreiten, zu regeln und zu kontrollieren, wobei Fairness und der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden sollen, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;

b) das Organisieren nationaler Wettbewerbe im Association Football in all seinen Formen, indem soweit erforderlich die Zuständigkeitsbereiche der Ligen, die dem Verband angehören, genau festgelegt werden;

c) das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;

d) der Schutz der Interessen seiner Mitglieder;

e) die Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, der … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X sowie der Spielregeln, wobei sicherzustellen ist, dass diese auch von den Mitgliedern von X eingehalten werden;

f) das Unterbinden von Methoden oder Praktiken, die die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten;

g) die Kontrolle und Überwachung jeglicher Freundschaftsspiele, die auf dem Gebiet von X ausgetragen werden;

h) die Pflege internationaler Sportbeziehungen im Zusammenhang mit dem Association Football in all seinen Formen;

i) die Durchführung von internationalen und anderen Wettbewerben;

j) … [mögliche weitere Zwecke, die vom Verband zu definieren sind].

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Neutralität und Nichtdiskriminierung

Politische und religiöse Neutralität sowie der Kampf gegen Rassismus und die Ahndung jeglicher Form von Diskriminierung sind für die FIFA überaus wichtig.

1 X ist politisch und religiös neutral.

2 Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspension und des Ausschlusses verboten.

Artikel 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

Ein Verband kann eine Bestimmung betreffend Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und aller am Fussball beteiligten Parteien in seine Statuten aufnehmen. Ein Verband kann zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen seinen Mitgliedern insbesondere aufgrund von Verstössen gegen die Spielregeln oder die Reglemente des Verbands entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Instrumente zur Verfügung stellen.

1 X fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern, Klubs, Offiziellen, Spielern und in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2 Alle am Fussball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Grundsätze des Fairplay, der Loyalität und der Integrität zu verpflichten.

3 X stellt zur Lösung jeglicher interner Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern, Klubs, Offiziellen und Spielern von X entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

Artikel 5 Spieler

1 Das Exekutivkomitee von X regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf ihren Transfer.

2 Die Spieler sind in Übereinstimmung mit den Reglementen von X zu registrieren.

Artikel 6 Spielregeln

X und all seine Mitglieder haben Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.

Artikel 7 Verhalten von Organen und Offiziellen

Die Organe und die Offiziellen von X halten sich bei ihrer Tätigkeit an die Statuten, Reglemente, Weisungen, Entscheide und den Ethikkodex der FIFA, von … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation, soweit vorhanden] und von X [soweit vorhanden].

Artikel 8 Offizielle Sprachen

1 … [vom Verband zu vervollständigen] ist (sind) die offizielle(n) Sprache(n) von X. Offizielle Dokumente und Texte sind in dieser (diesen) Sprache(n) abzufassen. [Im Falle unterschiedlicher Auslegung der Texte in den einzelnen Sprachen ist der … (Sprache einfügen) Text massgebend.]

2 … [vom Verband zu bestimmen] ist (sind) die offizielle(n) Sprache(n) des Kongresses.

II. MITGLIEDSCHAFT

Dieses Kapitel legt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes sowie die Regeln betreffend Aufnahme, Suspension, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern aus dem Verband fest. Grundsätzlich sind Klubs Mitglieder eines Verbandes, es ist aber auch möglich, dass Ligen, Regionalverbände, andere am Fussball beteiligte Vereinigungen und Einzelpersonen Mitglieder eines Verbandes werden können, sofern der Kongress einer Aufnahme zustimmt. Die Klubs können über ihre Mitgliedschaft bei einer Liga oder einem Regionalverband, der dem Verband angehört, indirekt Mitglied des betreffenden Verbandes werden. Ein Verband kann verschiedene Mitgliederkategorien festlegen, wobei für alle Mitglieder einer Kategorie die gleichen Rechte und Pflichten zu gelten haben. Ein Verband legt die Bedingungen betreffend Mitgliedschaft selbst fest. Der Kongress als oberstes Organ des Verbandes entscheidet allein über die Aufnahme, die Suspension oder den Ausschluss eines Mitglieds.

Artikel 9 Aufnahme, Suspension und Ausschluss

1 Der Kongress entscheidet über die Aufnahme, Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

2 Die Aufnahme kann gewährt werden, sofern der Gesuchsteller die Bedingungen von X erfüllt.

3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber X oder anderen Mitgliedern von X, hat jedoch die Einbusse aller Rechte im Zusammenhang mit X zur Folge.

Artikel 10 Aufnahme

1 Mitglieder von X sind:

a) Klubs,

b) Regionalverbände,

c) Ligen,

d) Spielervereinigungen,

e) Schiedsrichtervereinigungen,

f) Trainervereinigungen,

g) … [vom Verband zu vervollständigen].

2 Jede juristische oder natürliche Person, die Mitglied von X werden will, hat beim Generalsekretariat von X ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

3 Diesem sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

a) ein Exemplar ihrer rechtsgültigen Statuten und Reglemente;

b) eine Erklärung, in dem sie sich verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Entscheide von X, der FIFA und … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den eigenen Mitgliedern, Klubs, Offiziellen und Spielern ebenfalls eingehalten werden;

c) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, die geltenden Spielregeln einzuhalten;

d) eine Erklärung, in der sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts von X (sofern vorhanden) und des Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne in Übereinstimmung mit diesen Statuten anerkennt;

e) eine Bestätigung, wonach sie auf dem Gebiet von X ansässig und registriert (sofern rechtlich erforderlich) ist;

f) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, alle offiziellen Heimspiele auf dem Gebiet von X auszutragen;

Kapitel	Artikel	Seite
V.	Finanzen	
	68–74	49–51
VI.	Wettbewerbe und Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen	
	75–78	52–53
VII.	Internationale Spiele und Wettbewerbe	
	79–81	54
VIII.	Schlussbestimmungen	
	82–84	55

g) eine Bestätigung, wonach ihre rechtliche Zusammensetzung eine von externen Einheiten unabhängige Beschlussfassung ermöglicht;

h) eine Liste ihrer Offiziellen mit Angabe der zeichnungsberechtigten Personen, die befugt sind, mit Drittparteien rechtsverbindliche Vereinbarungen abzuschliessen;

i) eine Erklärung, in der sie sich verpflichtet, Freundschaftsspiele nur mit der vorgängigen Genehmigung von X zu organisieren oder an diesen teilzunehmen;

j) eine Kopie des Protokolls ihres letzten Kongresses oder ihrer Gründungsversammlung;

k) … [gegebenenfalls weitere Unterlagen].

4 Dieser Artikel berührt den Status der bestehenden Mitglieder nicht.

Artikel 11 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuches

1 Das Aufnahmeverfahren ist in einem vom Exekutivkomitee von X genehmigten Sonderreglement geregelt.

2 Das Exekutivkomitee beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller kann seinen Antrag im Kongress begründen.

3 Das neue Mitglied erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimmberechtigt und erhalten ebenfalls umgehend das passive Wahlrecht.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

1 Die Mitglieder von X haben die folgenden Rechte:

a) Teilnahme am Kongress von X, vorgängige Zustellung der Tagesordnung, fristgemässe Einladung zum Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;

b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;

c) Kandidaten zur Wahl in alle Organe von X vorzuschlagen;

d) über die offiziellen Organe von X über die Angelegenheiten von X informiert zu werden;

e) Teilnahme an Wettbewerben (sofern vorhanden) und/oder anderen Sportveranstaltungen, die von X organisiert werden;

f) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und Reglementen von X hervorgehen.

2 Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in diesen Statuten und der massgebenden Reglemente.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder von X haben folgende Pflichten:

a) die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass diese auch von ihren Mitgliedern eingehalten werden;

b) die Wahl ihrer Entscheidungsorgane zu gewährleisten;

c) Teilnahme an Wettbewerben (sofern vorhanden) und anderen Sportveranstaltungen, die von X organisiert werden;

d) Bezahlung des Mitgliederbeitrages;

e) die vom IFAB festgelegten Spielregeln einzuhalten und mittels einer Statutenbestimmung sicherzustellen, dass diese auch von ihren Mitgliedern eingehalten werden;

f) statutarisch festzuschreiben, dass jegliche zu schlichtende Streitigkeiten, in die der Verband oder eines seiner Mitglieder in Bezug auf die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation], von X oder der Ligen involviert ist, ausschliesslich in die Zuständigkeit des entsprechenden Schiedsgerichts der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] oder von X fallen und der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist;

g) X jegliche Statuten- und Reglementsänderungen sowie eine Auflistung aller Offiziellen oder zeichnungsberechtigten Personen bekannt zu geben, die mit Drittparteien rechtsverbindliche Vereinbarungen abschliessen dürfen;

h) keine sportlichen Beziehungen mit nicht anerkannten Einheiten oder suspendierten oder ausgeschlossenen Mitgliedern zu unterhalten;

i) die Grundsätze von Loyalität, Integrität und Fairplay mittels einer Statutenbestimmung einzuhalten;

j) die unter Art. 10 Abs. 3 aufgeführten Bedingungen während der Dauer der Mitgliedschaft einzuhalten;

k) ein Mitgliederregister zu führen und dieses regelmässig zu aktualisieren;

l) alle anderen Pflichten einzuhalten, die sich aus den Statuten und anderen Reglementen der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und X ergeben.

2 Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäss diesen Statuten.

Artikel 14 Suspension

1 Für die Suspension eines Mitglieds ist der Kongress zuständig. Ein Mitglied, welches die Mitgliedschaftspflichten wiederholt und schwer verletzt, kann jedoch vom Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung

suspendiert werden. Die Suspension gilt bis zum nächsten Kongress, sofern diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht aufgehoben wird.

2 Eine Suspension muss am nächsten Kongress durch … [Mehrheit vom Verband zu bestimmen, z. B. eine Dreiviertelmehrheit] der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension als aufgehoben.

3 Mit einer Suspension verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4 Mitglieder, die während … [Anzahl Jahre vom Verband zu bestimmen] aufeinander folgenden Jahren an keinen Sportveranstaltungen von X teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Ebenso werden ihre Vertreter nicht gewählt oder ernannt, bis die diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

Artikel 15 Ausschluss

1 Der Kongress kann ein Mitglied ausschliessen:

a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber X;

b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen oder Entscheide der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und von X;

c) … [aus weiteren vom Verband zu bestimmenden Gründen].

2 Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (50 % + 1) der im Kongress stimmberechtigten Mitglieder notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 16 Austritt

1 Ein Mitglied kann auf das Ende von … [vom Verband zu bestimmen, z. B. Kalenderjahr] austreten. Die Austrittserklärung muss beim Generalsekretariat spätestens … [vom Verband zu bestimmen, z. B. sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres] eintreffen.

2 Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber X und den übrigen Mitgliedern von X erfüllt hat.

Artikel 17 Status von Klubs, Ligen, Regionalverbänden und anderen Vereinigungen von Klubs

1 Klubs, Ligen, Regionalverbände oder andere Vereinigungen von Klubs, die X angeschlossen sind, sind X untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die vorliegenden Statuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Klubs und Vereinigungen fest. Ihre Statuten und Reglemente müssen vom Exekutivkomitee von X genehmigt werden.

2 Die X angeschlossenen Klubs und Vereinigungen treffen alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die von ihnen gewählte Rechtsform.

3 Sofern die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte, dürfen weder natürliche noch juristische Personen (Holding und Tochtergesellschaften eingeschlossen) die Kontrolle über mehr als einen Klub oder eine Vereinigung ausüben.

III. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER

Ein Verband kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds verleihen.

Artikel 18 Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

1 Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um den Fussball verdient gemacht haben.

2 Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Exekutivkomitee zu.

3 Der Ehrenpräsident oder das Ehrenmitglied kann am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. ORGANISATION

Artikel 19 Organe (des Verbandes)

Die Organe sind die wichtigsten Teile eines Verbandes. Ohne sie kann er weder existieren noch handeln. Nur die Organe oder Personen, die von diesem ermächtigt wurden, können für den Verband rechtsverbindlich handeln. Aus diesem Grund muss ein Verband ein gesetzgebendes, ausführendes und administratives Organ sowie Rechtsorgane bestimmen. Die Zuständigkeiten dieser Organe müssen genau definiert werden, wobei sie sich nicht überschneiden dürfen. Ein Verband muss die Gewaltentrennung und die Einhaltung der Grundsätze der Corporate Governance (z. B. „Checks and Balances") gewährleisten. Analog zu den FIFA-Statuten werden diese Organe im Folgenden als Kongress, Exekutivkomitee, Ständige Kommissionen, Generalsekretariat, Disziplinar- und Berufungskommission bezeichnet. Aus Sicht der FIFA ist die Einsetzung weiterer Organe, z. B. eines regionalen Kongresses oder eines regionalen Exekutivkomitees, nicht erforderlich.

1 Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2 Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ.

3 Die Ständigen sowie die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen das Exekutivkomitee bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Funktionsweise sind in den vorliegenden Statuten und/oder speziellen Reglementen, die vom Exekutivkomitee erlassen werden, festgelegt.

4 Das Generalsekretariat ist das administrative Organ.

5 Die Disziplinar- und die Berufungskommission sind die Rechtsorgane.

6 Die Organe von X werden von X unabhängig und in Übereinstimmung mit dem in den vorliegenden Statuten festgeschriebenen Verfahren gewählt oder ernannt.

A. KONGRESS

Dieses Kapitel regelt die Zusammensetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben des Kongresses, des obersten und gesetzgebenden Organs des Verbandes. Die FIFA empfiehlt, jedes Jahr einen Ordentlichen Kongress durchzuführen. Ein Ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied (gegebenenfalls einer jeden Mitgliederkategorie) die gleiche Anzahl Delegierte und Stimmen. Die erforderlichen Mehrheiten und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse sind in den Statuten von X festzulegen.

Artikel 20 Definition und Zusammensetzung des Kongresses

1 Der Kongress ist die Versammlung, bei der alle Mitglieder von X regelmässig zusammentreten. Er ist das oberste und gesetzgebende Organ von X. Einzig ein Kongress, der regelmässig einberufen wird, ist befugt, Beschlüsse zu fassen.

2 Ein Kongress kann ein Ordentlicher oder Ausserordentlicher Kongress sein.

3 Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

4 Der Kongress kann Beobachter ernennen, die am Kongress teilnehmen dürfen, jedoch nicht das Wort ergreifen dürfen und auch kein Stimmrecht haben.

5 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. ORGANISATION

Artikel 21 Delegierte und Stimmen

1 Der Kongress setzt sich aus … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierten zusammen. Die Delegierten sind wie folgt verteilt:

a) … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jeden Klub;

b) … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jeden Regionalverband;

c) … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Delegierte für jede Liga;

d) … [vom Verband zu vervollständigen].

2 Die Delegierten müssen dem Mitglied angehören, das sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Mitglieds bestimmt oder gewählt worden sein. Auf Anfrage ist dies zu belegen.

3 Die Delegierten einer Mitgliederkategorie haben im Kongress die gleiche Anzahl Stimmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

4 Das Exekutivkomitee und der Generalsekretär nehmen am Kongress teil, haben aber kein Stimmrecht. Während der Dauer ihres Mandates können Mitglieder des Exekutivkomitees nicht zu Delegierten ihres Verbandes bestimmt werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Kongress hat die folgenden Befugnisse:

a) Annahme oder Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten oder der Geschäftsordnung des Kongresses;

b) Bestimmung von … [Anzahl vom Verband zu bestimmen) Mitgliedern, die mit der Prüfung des Protokolls beauftragt werden, und Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;

c) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees;

d) Bestimmung der Stimmenzähler;

e) Genehmigung der Jahresrechnungen;

f) Genehmigung des Budgets;

g) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Präsidenten;

h) Bezeichnung der unabhängigen Buchprüfungsstelle auf Vorschlag des Exekutivkomitees;

i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;

j) auf Antrag des Exekutivkomitees Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder eines Ehrenmitglieds;

k) Aufnahme, Suspension oder Ausschluss eines Mitglieds;

l) Absetzung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs von X;

m) Auflösung von X;

n) Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten,

o) … [gegebenenfalls weitere Punkte].

IV. ORGANISATION

Artikel 23 Beschlussfähigkeit des Kongresses

1 Der Kongress kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die absolute Mehrheit (50 % + 1) der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

2 Ist der Kongress nicht beschlussfähig, findet 24 Stunden [oder eine andere vom Verband zu bestimmende Frist] später ein zweiter Kongress mit der gleichen Tagesordnung statt.

3 Eine Beschlussfähigkeit ist für den zweiten Kongress nur für Punkte auf der Tagesordnung zwingend, die die Änderung der Statuten von X, die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees, die Absetzung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs von X, den Ausschluss eines Mitglieds von X oder die Auflösung von X betreffen.

Artikel 24 Beschlüsse des Kongresses

1 Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, erfordern gültige Beschlüsse eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Massgebend zur Bestimmung der Mehrheit sind die abgegebenen und gültigen Stimmen. Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

2 Alle Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrages festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

Artikel 25 Wahlen

1 Wahlen erfolgen geheim.

2 Für eine Wahl ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit (50 % + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls weiteren Wahlgängen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3 Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die geringste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

Artikel 26 Ordentlicher Kongress

1 Der Ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt.

2 Das Exekutivkomitee legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens … [vom Verband zu bestimmen, z. B. drei Monate] im Voraus schriftlich informiert.

3 Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Tätigkeitsbericht des Präsidenten, die Jahresrechnungen, den Bericht der Buchprüfungsstelle und weitere entsprechende Unterlagen.

Artikel 27 Tagesordnung des Ordentlichen Kongresses

1 Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivkomitees und der Mitglieder. Vorschläge, die ein Mitglied dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens … [vom Verband festzulegen, z. B. zwei Monate] vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

[2] Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Punkte:

a) Feststellung, wonach die Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses den Statuten von X entspricht;
b) Genehmigung der Tagesordnung;
c) Ansprache des Präsidenten;
d) Bestimmung der Mitglieder zur Prüfung des Protokolls;
e) Bestimmung der Stimmenzähler;
f) Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern (sofern notwendig);
g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
h) Tätigkeitsbericht des Präsidenten (Bericht über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);
i) Vorlage der konsolidierten und revidierten Bilanz und der Erfolgsrechnung;
j) Genehmigung der Jahresrechnungen;
k) Genehmigung des Budgets;
l) Aufnahme von Verbänden (sofern notwendig);
m) Abstimmung über die Vorschläge auf Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses (sofern notwendig);
n) Prüfung der Vorschläge der Mitglieder und des Exekutivkomitees;
o) Bezeichnung einer unabhängigen Buchprüfungsstelle auf Vorschlag des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
p) Absetzung einer Person oder eines Gremiums (sofern notwendig);
q) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
r) jegliche weitere Vorschläge der Mitglieder oder des Exekutivkomitees von X.

[3] Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. drei Viertel] der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

[4] Der Kongress entscheidet nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 28 Ausserordentlicher Kongress

1 Ein Ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden.

2 Das Exekutivkomitee kann einen Ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. ein Fünftel) der Mitglieder von X dies schriftlich beantragen. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein Ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuches stattzufinden. Wird kein Ausserordentlicher Kongress einberufen, können die Mitglieder, die einen solchen beantragt haben, selbst einen Kongress einberufen. In letzter Instanz können sich die Mitglieder an die FIFA wenden.

3 Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. einen Monat] vor dem Datum des Ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen.

4 Wird ein Ausserordentlicher Kongress auf Initiative des Exekutivkomitees einberufen, so obliegt diesem die Erstellung der Tagesordnung. Wird ein Ausserordentlicher Kongress auf Ersuchen der Mitglieder einberufen, so muss die Tagesordnung die Punkte enthalten, die von den betreffenden Mitgliedern vorgebracht wurden.

5 Die Tagesordnung eines Ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

Artikel 29 Änderung der Statuten [der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses]

1 Der Kongress ist für die Änderung der Statuten [soweit vorhanden der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses] zuständig.

2 Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim

Generalsekretariat eingereicht werden. Ein durch ein Mitglied eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens ... [Anzahl durch den Verband zu bestimmen] weitere Mitglieder schriftlich unterstützt wird.

3 Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (50 % + 1) der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress anwesend sein.

4 Ein Vorschlag auf Änderung der Statuten ist angenommen, wenn … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, drei Viertel der anwesenden Mitglieder werden empfohlen] der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5 Vorschläge auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

6 Ein Vorschlag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Artikel 30 Protokoll

Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich. Das Protokoll ist durch die dafür gewählten Mitglieder zu prüfen und beim nächsten Kongress zu genehmigen.

Artikel 31 Inkrafttreten der Beschlüsse

Kongressbeschlüsse treten für die Mitglieder … [Anzahl Tage vom Verband zu bestimmen, z. B. 60 Tage] nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt fest.

B. EXEKUTIVKOMITEE

Die folgenden Artikel regeln die Zusammensetzung und die Befugnisse des Exekutivkomitees.

Artikel 32 Zusammensetzung

1 Das Exekutivkomitee setzt sich aus … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen:

- 1 Präsidenten,
- … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Vizepräsidenten,
- … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern.

2 Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Kongress gewählt. Jeder Kandidat für das Amt eines Mitglieds des Exekutivkomitees muss von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen werden.

3 Die Amtsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Die Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen höchstens … [Alter vom Verband zu bestimmen] und nicht jünger als … [Alter vom Verband zu bestimmen] Jahre alt sein. Sie müssen bereits im Fussball tätig gewesen, dürfen nicht vorbestraft sein und müssen auf dem Gebiet von X Wohnsitz haben.

5 Die Bewerbungen sind beim Generalsekretariat von X einzureichen. Die offizielle Kandidatenliste muss den Mitgliedern von X zusammen mit der Tagesordnung des Kongresses, bei dem das Exekutivkomitee gewählt wird, zugestellt werden.

6 Ein Mitglied des Exekutivkomitees darf nicht gleichzeitig einem Rechtsorgan von X angehören.

7 Wird eine Position im Exekutivkomitee frei, hat das Exekutivkomitee diese bis zum nächsten Ordentlichen Kongress, bei dem für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt wird, neu zu besetzen.

IV. ORGANISATION

Artikel 33 Sitzungen

1 Das Exekutivkomitee tritt mindestens … [vom Verband zu bestimmen, z. B. zweimal] pro Jahr zusammen.

2 Die Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von … [vom Verband zu bestimmen, z. B. 50 % der Mitglieder des Exekutivkomitees] hat er innerhalb von 21 Tagen zwingend eine Sitzung einzuberufen.

3 Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees müssen dem Generalsekretariat die Punkte, die sie auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, mindestens 14 Tage [oder andere vom Verband zu bestimmende Periode] vor der Sitzung unterbreiten. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern des Exekutivkomitees mindestens sieben Tage [oder andere vom Verband zu bestimmende Periode] vor der Sitzung zugestellt werden.

4 Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

5 Die Sitzungen des Exekutivkomitees sind nicht öffentlich. Das Exekutivkomitee darf aber Dritte zur Sitzung einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben, sich mit der Erlaubnis des Exekutivkomitees aber zu Wort melden dürfen.

Artikel 34 Befugnisse des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee:

a) entscheidet in allen Fällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fallen oder welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind;

b) bereitet den Ordentlichen und Ausserordentlichen Kongress von X vor und beruft diesen ein;

c) ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Ständigen Kommissionen;

d) ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Rechtsorgane;

e) beschliesst bei Bedarf die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen;

f) erstellt die Organisationsreglemente der Ständigen Kommissionen und der Ad-hoc-Kommissionen;

g) ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär nimmt von Amtes wegen an allen Sitzungen der Kommissionen teil;

h) schlägt dem Kongress die unabhängige Buchprüfungsstelle vor;

i) bestimmt den Ort und die Daten der Wettbewerbe von X sowie die Anzahl der teilnehmenden Teams;

j) ernennt die Trainer der Auswahlteams und den technischen Mitarbeiterstab;

k) genehmigt das interne Organisationsreglement von X;

l) stellt die Umsetzung der Statuten sicher und beschliesst Massnahmen zu deren Durchsetzung;

m) kann eine Person oder ein Organ absetzen oder ein Mitglied von X bis zum nächsten Kongress provisorisch suspendieren;

n) kann Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an andere Organe von X oder Drittparteien delegieren.

Artikel 35 Beschlüsse

1 Das Exekutivkomitee kann nur in Anwesenheit von … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, die einer Mehrheit gleichkommen muss] Mitgliedern tagen.

2 Für die Beschlüsse des Exekutivkomitees gilt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

des Präsidenten den Ausschlag. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

3 Mitglieder des Exekutivkomitees müssen in den Ausstand treten, falls ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.

4 Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

5 Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten umgehend in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch das Exekutivkomitee.

Artikel 36 Absetzung einer Person oder eines Organs

1 Der Kongress kann eine Person oder ein Organ absetzen. Das Exekutivkomitee kann die Absetzung einer Person oder eines Organs auf die Tagesordnung des Kongresses setzen. Das Exekutivkomitee kann eine Person oder ein Organ provisorisch absetzen. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees darf darum ersuchen, einen Antrag auf Absetzung auf die Tagesordnung des Exekutivkomitees oder des Kongresses zu setzen.

2 Der Antrag auf Absetzung muss begründet sein. Er wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugestellt.

3 Die betreffende Person oder das betreffende Organ dürfen sich verteidigen.

4 Wird am Antrag auf Absetzung festgehalten, entscheidet der Kongress oder das Exekutivkomitee mittels geheimer Abstimmung. Für die Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

5 Bei einer (provisorischen) Absetzung ist die betreffende Person oder das betreffende Organ umgehend seines Amtes oder seiner Ämter zu entheben.

C. PRÄSIDENT

Dieser Artikel regelt die Aufgaben, Befugnisse und die Wahl des Präsidenten von X als dessen rechtlicher Vertreter.

Artikel 37 Präsident

1 Der Präsident vertritt X rechtlich.

2 Er ist im Besonderen verantwortlich für:

a) die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;

b) die Sicherstellung des effizienten Betriebs der Organe von X in Übereinstimmung mit den in den vorliegenden Statuten genannten Zielen;

c) die Kontrolle der Arbeit des Generalsekretariats;

d) die Beziehungen zwischen X und seinen Mitgliedern, der FIFA, ... [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation], politischen Instanzen und anderen Organisationen.

3 Der Präsident hat allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen.

4 Der Präsident führt den Vorsitz beim Kongress, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und Dringlichkeitskomitees und jener Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.

5 Der Präsident stimmt im Exekutivkomitee mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

6 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der amtsälteste anwesende Vizepräsident seine Aufgaben.

7 Die weiteren Kompetenzen des Präsidenten sind im internen Organisationsreglement von X festgehalten.

IV. ORGANISATION

Artikel 38 Kandidaten für das Amt des Präsidenten

1 Der Präsident wird vom Kongress für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, in dem der Präsident gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Für die Wahl des Präsidenten sind im ersten Wahlgang ... [Anzahl Stimmen vom Verband zu bestimmen, empfohlen ist eine Zweidrittelmehrheit] der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit (50 % + 1) der abgegebenen Stimmen. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

3 Kandidaten für das Amt des Präsidenten können nur von den Mitgliedern von X vorgeschlagen werden. Die Mitglieder müssen dem Generalsekretariat den Namen des Kandidaten für das Amt des Präsidenten von X mindestens … [vom Verband zu bestimmen, z. B. zwei Monate] Monat(e) vor dem Kongress schriftlich mitteilen.

4 Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder spätestens … [vom Verband zu bestimmen, z. B. einen Monat] Monat(e) vor dem Kongress über die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

5 Übt der Präsident sein Amt endgültig nicht mehr aus oder ist er an der Ausübung verhindert, so wird er bis zum nächsten Kongress durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten.

Artikel 39 Vertretung und Unterschrift

Der Präsident vertritt X rechtlich und ist für X zeichnungsberechtigt. Das Exekutivkomitee kann bezüglich der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung von Amtsträgern ein internes Organisationsreglement erlassen, insbesondere für den Fall der Abwesenheit des Präsidenten und für alle wichtigen Geschäfte von X.

D. DRINGLICHKEITSKOMITEE

Ein Verband kann ein Dringlichkeitskomitee einsetzen, das alle Geschäfte behandelt, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen.

Artikel 40 Dringlichkeitskomitee

1 Das Dringlichkeitskomitee behandelt alle Geschäfte, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen. Das Komitee besteht aus dem Präsidenten von X und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. fünf] Vertretern der Mitglieder. Die Vertreter werden vom Exekutivkomitee für … [Anzahl vom Verband zu bestimmen, z. B. vier Jahre] bestimmt.

2 Die Sitzungen des Dringlichkeitskomitees werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert das Exekutivkomitee unverzüglich über die vom Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide.

3 Die durch das Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide sind an der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees zu bestätigen.

4 Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, wird er durch den amtsältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

E. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Diese Artikel regeln die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Ständigen Kommissionen. Der Verband kann so viele Kommissionen einsetzen, wie erforderlich sind.

Artikel 41 Ständige Kommissionen

1 Die Ständigen Kommissionen von X sind:

a) Finanzkommission;

b) Interne Audit-Kommission;

c) Organisationskommission für die Wettbewerbe von X;

d) Kommission für Technik und Entwicklung;

e) Schiedsrichterkommission;

f) Kommission für rechtliche Angelegenheiten;

g) Kommission für Frauenfussball;

h) Kommission für Juniorenfussball;

i) Kommission für Futsal;

j) Sportmedizinische Kommission;

k) Kommission für den Status von Spielern;

l) Kommission für Ethik und Fairplay;

m) Medienkommission;

n) Fussballkommission;

o) Strategiekommission;

p) Marketing- und Fernsehausschuss;

q) … [vom Verband zu vervollständigen].

2 Die Vorsitzenden und die Vizevorsitzenden der Ständigen Kommissionen müssen Mitglieder des Exekutivkomitees sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden der Internen Audit-Kommission, die nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sein dürfen. Die

Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag der Mitglieder oder des Präsidenten von X ernannt. Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

3 Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss dem entsprechenden Organisationsreglement, das vom Exekutivkomitee erlassen wird.

4 Der Vorsitzende legt in Absprache mit dem Generalsekretär die Daten der Sitzungen fest, stellt die Erledigung aller Aufgaben sicher und erstattet dem Exekutivkomitee Bericht.

5 Jede Kommission kann dem Exekutivkomitee Änderungen ihres Reglements vorschlagen.

Artikel 42 Finanzkommission

Die Finanzkommission überwacht die finanzielle Führung und berät das Exekutivkomitee in finanziellen Fragen und Fragen der Vermögensverwaltung. Weiter analysiert sie das vom Generalsekretär erstellte Budget und die Jahresrechnungen von X und unterbreitet diese dem Exekutivkomitee zur Genehmigung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 43 Interne Audit-Kommission

Die Interne Audit-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft im Auftrag des Exekutivkomitees die Berichte der externen Buchprüfer. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

IV. ORGANISATION

Artikel 44 Organisationskommission für die Wettbewerbe von X

Die Organisationskommission für die Wettbewerbe von X organisiert gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und den für die Wettbewerbe von X geltenden Reglementen die Wettbewerbe von X. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 45 Kommission für Technik und Entwicklung

Die Kommission für Technik und Entwicklung beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden Aspekte des Fussballtrainings und der technischen Weiterentwicklung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 46 Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung der Spielregeln. Sie bezeichnet für die Spiele der Wettbewerbe von X die Schiedsrichter, organisiert in Zusammenarbeit mit der Verwaltung von X das Schiedsrichterwesen und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 47 Kommission für rechtliche Angelegenheiten

Die Kommission für rechtliche Angelegenheiten beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden rechtlichen Probleme im Fussball und der Entwicklung der Statuten und Reglemente von X und seinen Mitgliedern. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 48 Kommission für Frauenfussball

Die Kommission für Frauenfussball organisiert die Frauenfussball-Wettbewerbe von X und behandelt alle im Zusammenhang mit dem Frauenfussball stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 49 Kommission für Juniorenfussball

Die Kommission für Juniorenfussball organisiert die Juniorenwettbewerbe von X und behandelt alle im Zusammenhang mit dem Juniorenfussball stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 50 Kommission für Futsal

Die Kommission für Futsal organisiert die Futsal-Wettbewerbe von X und behandelt alle mit Futsal im Zusammenhang stehenden Fragen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 51 Sportmedizinische Kommission

Die Sportmedizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Fragen des Fussballs. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

IV. ORGANISATION

Artikel 52 Kommission für den Status von Spielern

1 Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Transferreglements gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen Wettbewerbe von X fest. Das Exekutivkomitee kann die Rechtsprechungs-Kompetenz der Kommission für den Status von Spielern in einem eigenen Reglement festlegen. Die Kommission für den Status von Spielern setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

2 Streitigkeiten in Bezug auf den Status von Spielern zwischen dem Verband, den Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern werden gemäss den vorliegenden Statuten von einem Schiedsgericht entschieden.

Artikel 53 Kommission für Ethik und Fairplay

Die Kommission für Ethik und Fairplay beschäftigt sich mit allen Fragen der Ethik im Fussball und der Förderung des Fairplay. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 54 Medienkommission

Die Medienkommission beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen der Medien bei Veranstaltungen von X und pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen Medienorganisationen. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 55 Fussballkommission

Die Fussballkommission beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und den Beziehungen zwischen den Klubs, Ligen, Mitgliedern, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und der FIFA. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 56 Strategiekommission

Die Strategiekommission beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 57 Marketing- und Fernsehausschuss

Der Marketing- und Fernsehausschuss berät das Exekutivkomitee bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Verträge zwischen X und seinen Marketing- und Fernsehpartnern und analysiert die ausgearbeiteten Marketing- und Fernsehstrategien. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und … [Anzahl vom Verband zu bestimmen] Mitgliedern zusammen.

Artikel 58 Ad-hoc-Kommissionen

Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeitspanne Ad-hoc-Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder werden vom Exekutivkomitee ernannt. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen sind in einem besonderen Reglement geregelt, das vom Exekutivkomitee erlassen wird. Die Ad-hoc-Kommissionen sind direkt dem Exekutivkomitee unterstellt.

F. GENERALSEKRETARIAT

Dieses Kapitel regelt die Aufgaben und Arbeit des Generalsekretariats, des administrativen Organs, und des Generalsekretärs, des Geschäftsführers des Generalsekretariats. Er wird vom Exekutivkomitee ernannt.

Artikel 59 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs alle administrativen Geschäfte von X. Die Mitglieder des Generalsekretariats sind an das interne Organisationsreglement von X gebunden und erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach bestem Gewissen.

Artikel 60 Generalsekretär

1 Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Generalsekretariats.

2 Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen.

3 Er ist verantwortlich für:

a) die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees gemäss den Vorgaben des Präsidenten;

b) die Teilnahme am Kongress und an den Sitzungen des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der Ständigen und der Ad-hoc-Kommissionen;

c) die Organisation des Kongresses und der Sitzungen des Exekutivkomitees sowie anderer Organe;

d) die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der Ständigen sowie der Ad-hoc-Kommissionen;

e) die Verwaltung und getreue Buchführung von X;

f) die Korrespondenz von X;

g) die Beziehungen zu den Mitgliedern, den Kommissionen, zur FIFA und … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation];

h) die Organisation des Generalsekretariats;

i) die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats;

j) Vorschlag beim Präsidenten von Kandidaten für einen Direktorenposten.

4 Der Generalsekretär darf weder Kongressdelegierter noch Mitglied eines Organs von X sein.

G. RECHTSORGANE

Dieses Kapitel regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechtsorgane. Empfohlen wird die Einsetzung von zwei Rechtsorganen: einer Disziplinar- und einer Berufungskommission. Die Disziplinarkommission befasst sich mit internen Verstössen gegen die Reglemente der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] und von X (z. B. Statuten, Disziplinarreglement, Spielregeln, sonstige Reglemente). Bei der Berufungskommission von X kann gegen Entscheide der Disziplinarkommission Berufung eingelegt werden.

Artikel 61 Rechtsorgane

1 Die Rechtsorgane von X sind:

a) die Disziplinarkommission,

b) die Berufungskommission.

2 Die Zuständigkeit und Verfahren dieser Organe sind im Disziplinarreglement von X festgehalten, das dem FIFA-Disziplinarreglement entsprechen muss.

3 Die Rechtsprechungs-Kompetenz anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.

4 Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen gleichzeitig keinem anderen Organ von X angehören.

Artikel 62 Disziplinarkommission

1 Die Disziplinarkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.

[2] Die Kommission handelt nach dem Disziplinarreglement von X. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Disziplinarreglement von X alleine entscheiden.

[3] Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Offizielle, Spieler, Klubs, Spiel- und Spielervermittler die in den Statuten und dem Disziplinarreglement von X festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

[4] Vorbehalten bleibt die disziplinarische Kompetenz des Kongresses und des Exekutivkomitees in Bezug auf die Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 63 Berufungskommission

[1] Die Berufungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.

[2] Die Kommission handelt nach dem Disziplinarreglement von X. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Disziplinarreglement von X alleine entscheiden.

[3] Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission zuständig, die nicht endgültig sind.

IV. ORGANISATION

Artikel 64 Disziplinarmassnahmen

Im Sinne der Einheitlichkeit werden die Verbände gebeten, die in den FIFA-Statuten beschriebenen Disziplinarmassnahmen zu übernehmen.

Die Disziplinarmassnahmen sind im Besonderen:

1 gegen natürliche und juristische Personen:

a) Ermahnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

d) Rückgabe von Preisen

2 gegen natürliche Personen:

a) Verwarnung

b) Feldverweis

c) Spielsperre

d) Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen

e) Stadionverbot

f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehender Tätigkeit

3 gegen juristische Personen:

a) Transfersperre

b) Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit

c) Austragung eines Spieles auf neutralem Platz

d) Sperre eines Stadions

e) Annullierung eines Spielergebnisses

f) Ausschluss

g) Forfait-Niederlage

h) Abzug von Punkten

i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

Artikel 65 Schiedsgerichtsbarkeit

Der Verband kann ein Schiedsgericht einsetzen, das für alle internen Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern zuständig ist, die nicht in die Gerichtsbarkeit seiner Rechtsorgane fallen.

X setzt ein Schiedsgericht ein, das für alle internen nationalen Streitigkeiten zwischen X, seinen Mitgliedern, Spielern, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittlern zuständig ist, die nicht in die Gerichtsbarkeit seiner Rechtsorgane fallen. Die Zusammensetzung, die Gerichtsbarkeit und die Verfahrensregeln dieses Schiedsgerichts werden in einem besonderen Reglement geregelt, das vom Exekutivkomitee erlassen wird.

Artikel 66 Gerichtsbarkeit

1 Für X, seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittler ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den vorliegenden Statuten und den FIFA-Reglementen ausdrücklich genannten Fälle. Jegliche Auseinandersetzungen sind den zuständigen Instanzen der FIFA, … [Abkürzung oder Akronym der entsprechenden Konföderation] oder von X zu unterbreiten.

2 X ist für interne nationale Streitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von X, zuständig. Die FIFA ist für internationale Streitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Verbände und/oder Konföderationen, zuständig.

Artikel 67 Court of Arbitration for Sport

1 Gemäss Art. 59 und 60 der FIFA-Statuten kann gegen letztinstanzliche FIFA-Entscheidungen einzig beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) Berufung eingelegt werden. Das CAS behandelt jedoch keine Berufungen in Zusammenhang mit Verstössen gegen die Spielregeln, Sperren von bis zu vier Spielen oder bis zu drei

Monaten sowie Entscheiden eines unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgerichts eines Verbandes oder einer Konföderation.

[2] X verpflichtet sich, jegliche letztinstanzliche Entscheidungen eines FIFA-Organs oder des CAS vollumfänglich anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittler diese ebenfalls befolgen.

V. FINANZEN

Dieses Kapitel regelt die finanziellen Aspekte wie Geschäftsperiode, Ertrag, Aufwand, Buchprüfungsstelle, Mitgliederbeiträge, Verrechnung und Abgaben.

Artikel 68 Geschäftsperiode

1 Die Geschäftsperiode von X beträgt … [vom Verband zu bestimmen, z. B. ein Jahr] Jahr und beginnt am … [vom Verband zu bestimmen, z. B. 1. Januar] und endet am [vom Verband zu bestimmen, z. B. 31. Dezember].

2 Die Einnahmen und Ausgaben von X sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.

3 Der Generalsekretär ist für die Erstellung von konsolidierten Jahresrechnungen von X mit seinen Tochtergesellschaften auf den … [vom Verband zu bestimmen, z. B. 31. Dezember] verantwortlich.

Artikel 69 Ertrag

Der Ertrag von X besteht insbesondere aus:

a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;

b) den Einkünften im Zusammenhang mit den Marketingrechten, deren Inhaber X ist;

c) den Geldstrafen, die von den zuständigen Organen verhängt werden;

d) aus anderen Beiträgen und Einkünften in Übereinstimmung mit dem Zweck von X.

V. FINANZEN

Artikel 70 Aufwand

X trägt:

a) die Ausgaben gemäss Budget;

b) andere Ausgaben, die vom Kongress genehmigt und vom Exekutivkomitee im Rahmen seiner Befugnisse verursacht werden;

c) alle anderen Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Zweck von X.

Artikel 71 Unabhängige Buchprüfungsstelle

Die unabhängige Buchprüfungsstelle, die vom Kongress bezeichnet wird, prüft die von der Finanzkommission genehmigte Rechnung gemäss den massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und erstellt zu Händen des Kongresses einen Bericht. Die Buchprüfungsstelle wird für … [Periode vom Verband zu bestimmen] gewählt. Das Mandat kann erneuert werden.

Artikel 72 Mitgliederbeitrag

1 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am … [vom Verband zu bestimmen] fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu bezahlen, der sie aufgenommen hat.

2 Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle … [vom Verband zu bestimmen] Jahre auf Vorschlag des Exekutivkomitees durch den Kongress festgesetzt. Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich und beträgt höchstens … [vom Verband zu bestimmen].

Artikel 73 Verrechnung

X kann seine Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

Artikel 74 Abgaben

X darf bei seinen Mitgliedern eine Abgabe für Spiele erheben.

VI. WETTBEWERBE UND RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN

Artikel 75 Wettbewerbe

1 X organisiert und koordiniert die folgenden offiziellen Wettbewerbe, die auf seinem Gebiet ausgetragen werden:

… [vom Verband zu vervollständigen, z. B. Meisterschaft, Pokalwettbewerb].

2 Das Exekutivkomitee kann die Organisation von Wettbewerben an die untergeordneten Ligen delegieren. Die von den Ligen organisierten Wettbewerbe dürfen die von X organisierten Wettbewerbe nicht konkurrieren. Die von X organisierten Wettbewerbe geniessen Vorrang.

3 Das Exekutivkomitee kann hierzu ein spezielles Reglement erlassen.

Artikel 76 Lizenzierung von Klubs

Das Exekutivkomitee von X erlässt ein Reglement bezüglich eines Lizenzierungssystems für Klubs, das die Teilnahme von Klubs an den Wettbewerben von X regelt.

Artikel 77 Rechte

1 X und seine Mitglieder sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, welche an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen und Urheberrechte.

2 Das Exekutivkomitee entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Das Exekutivkomitee entscheidet, ob es diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

Artikel 78 Genehmigung

X und seine Mitglieder sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

VII. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

Artikel 79 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1 Die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsauswahlen und zwischen Liga- und/oder Klubteams liegt in der alleinigen Befugnis der FIFA. Solche Spiele oder Wettbewerbe bedürfen der vorgängigen Zustimmung des FIFA-Exekutivkomitees und gegebenenfalls gemäss FIFA-Reglementen der zuständigen Konföderation.

2 X ist an den koordinierten internationalen Spielkalender der FIFA gebunden.

Artikel 80 Kontakte

X darf gegen Verbände, die nicht Mitglied der FIFA oder provisorisches Mitglied einer Konföderation sind, ohne vorgängige Genehmigung der FIFA weder Spiele austragen noch mit ihnen sportliche Kontakte unterhalten.

Artikel 81 Genehmigung

Klubs, Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die X angeschlossen sind, dürfen ohne die vorgängige Genehmigung von X, des anderen Verbandes und der FIFA weder einem anderen Verband angehören noch an Wettbewerben auf dem Gebiet eines anderen Verbandes teilnehmen. Vorbehalten sind ausserordentliche Umstände.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Kapitel regelt unvorhergesehene Fälle, Fälle höherer Gewalt, die Auflösung von X und das Inkrafttreten der Statuten von X.

Artikel 82 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Artikel 83 Auflösung

1 Die Auflösung von X bedarf einer Zweidrittelmehrheit [oder einer anderen Mehrheit gemäss nationaler Gesetzgebung] aller Mitglieder von X und ist bei einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongress zu beschliessen.

2 Im Falle einer Auflösung von X geht das Vermögen an ... [vom Verband zu bestimmen] über. … verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung von X als „bonus pater familiae". Der Kongress, bei dem die Auflösung beschlossen wird, kann mit einer Zweidrittelmehrheit [oder einer anderen Mehrheit gemäss nationaler Gesetzgebung] aber auch einen anderen Begünstigten bestimmen.

Artikel 84 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden beim Kongress vom … [vom Verband anzugeben] in … [vom Verband anzugeben] angenommen und treten am .. [vom Verband anzugeben] in Kraft.

Standard-Wahlordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikel		Seite
STANDARD-WAHLORDNUNG			61
A.	PRÄAMBEL (EINLEITENDE BEMERKUNGEN)		64
B.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		65
	1	Geltungsbereich	65
	2	Grundsätze, Pflichten und Rechte der Parteien, staatliche Einmischung	65
C.	WAHLKOMMISSION		67
	3	Grundsätze	67
	4	Wahl	67
	5	Zusammensetzung	68
	6	Aufgaben der Kommission	69
	7	Einberufung und Beschlussfähigkeit	70
	8	Entscheide	70
D.	KANDIDATUREN		71
	9	Kriterien	71
	10	Einreichen der Kandidatur	71
	11	Prüfung der Kandidaturen	71
	12	Berufungsverfahren	71
	13	Veröffentlichung der endgültigen und offiziellen Liste	72

Kapitel	Artikel	Seite
E.	WAHLVERFAHREN	73
	14 Einberufungsfrist für die Wahlversammlung	73
	15 Aufgaben der Kommission	73
	16 Wahlzettel	73
	17 Wahlurne	73
	18 Wahlkabine	74
	19 Wahl	74
F.	AUSZÄHLUNG DER STIMMEN	75
	20 Allgemeine Bestimmungen, Entscheidung bei strittigen Fällen	75
	21 Ungültige Wahlzettel	75
	22 Rechtschreibefehler	76
	23 Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses	76
	24 Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses	77
	25 Überprüfung des Wahlverfahrens	77
	26 Inkrafttreten	77
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	78
	Verstösse, Rechte der FIFA, Aufbewahrung von Dokumenten, nicht geregelte Fälle	78

A. PRÄAMBEL (EINLEITENDE BEMERKUNGEN)

Die Durchführung von verbandsinternen Wahlen erfordert ein langes und komplexes Verfahren, das u. a. Folgendes umfasst:

a) gründliche Kenntnis der Statuten und der internen Verfahrensordnung des Verbands,

b) Ausschreibung der Wahlen,

c) Prüfung der Kandidaturen,

d) Rechtsmittel,

e) Veröffentlichung der offiziellen Liste der Kandidaten,

f) technische und logistische Organisation der Wahlen (Einberufung der Wahlversammlung, Beschaffung der Wählerliste, von Wahlzetteln und Urnen, Auszählung der Stimmen, Protokoll usw.),

g) Abgabe allgemeiner Informationen zur Wahl an die Verbandsmitglieder, Regierungsstellen, Medienvertreter usw.

Dieses Verfahren ist von jedem Verband strikte einzuhalten, damit sichergestellt wird, dass die Wahlen transparent und demokratisch ablaufen. Insbesondere gilt:

a) exakte Einhaltung der Statuten und Reglemente der FIFA, der vorliegenden Wahlordnung, der anwendbaren Bestimmungen der Statuten und Reglemente des betreffenden Mitgliedsverbands und der betreffenden Konföderation, sofern diese den FIFA-Bestimmungen nicht widersprechen,

b) Vermeidung von Interessenkonflikten, die die Objektivität der Wahl in Frage stellen könnten,

c) vorausschauende Planung und Organisation der Wahlen.

Die Grundsätze dieser Standard-Wahlordnung wurden vom FIFA-Kongress am 30. und 31. Mai 2007 in Zürich genehmigt. Die Standard-Wahlordnung dient als Vorlage für die Wahlordnung, die jeder FIFA-Mitgliedsverband erlassen muss. Sie wurde in der vorliegenden Form vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 genehmigt und trat sofort in Kraft.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (z. B. Vorstand, Exekutivkomitee), gegebenenfalls der Generalversammlung, der Rechtsorgane, der Wahlkommission und der Wahlberufungskommission.

Diese Verfahrensordnung kommt auch für die Wahlen von Mitgliedern in sämtliche dem Verband untergeordnete Stellen (z. B. Ligen, Regionalverbände und assoziierte Mitglieder) zur Anwendung, deren Reglemente und Verfahren ausschliesslich der Kontrolle durch den Verband unterliegen.

Artikel 2 Grundsätze, Pflichten und Rechte der Parteien, staatliche Einmischung

1. Für das Wahlverfahren der FIFA-Mitgliedsverbände gelten ausnahmslos die demokratischen Grundsätze der Gewaltentrennung, Transparenz und Öffentlichkeit.

2. Staatliche Einflussnahme auf das Wahlverfahren und die Zusammensetzung des Wahlgremiums (Versammlung oder Kongress) eines FIFA-Mitgliedsverbands ist verboten. Daher finden staatliche Wahlbestimmungen auf die Wahl von wählbaren Organen eines FIFA-Mitgliedsverbands keine Anwendung. Ebenso müssen die Wahlbestimmungen eines Verbands nicht von einem staatlichen Organ genehmigt werden. Folglich gilt:

   a) In Übereinstimmung mit dieser Wahlordnung und den übrigen FIFA-Bestimmungen passt der FIFA-Mitgliedsverband die Wahlbestimmungen für die zu wählenden Organe an und genehmigt diese.

   b) Die Wahlordnung der Mitgliedsverbände regelt u. a. mindestens die Anzahl Mitglieder und gegebenenfalls Wahlen der Generalversammlung, die Fristen, Voraussetzungen, Bestim-

mungen sowie die Bekanntgabe der endgültigen Liste der Kandidaten, das Wahlverfahren, die Wahlzettel, Urnen und Wahlkabinen, die Bekanntgabe der Ergebnisse sowie die Kontrolle des Verfahrens und Berufungen.

c) Die FIFA-Mitgliedsverbände informieren die FIFA einen Monat im Voraus über die Wahl ihrer zu wählenden Organe, die Einberufung der Wahl und die Wahlbestimmungen. Weiter haben sie der FIFA die Dauer der Wahl und die Amtszeiten mitzuteilen. Die Mitgliedsverbände sind ebenfalls verpflichtet, der FIFA umgehend jede staatliche Einflussnahme auf das Wahlverfahren zu melden.

d) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Wahlordnung bleiben die gewählten Organe der Mitgliedsverbände bis Abschluss des Wahlverfahrens im Amt.

C. WAHLKOMMISSION

Artikel 3 Grundsätze

1. Die Wahlkommission („die Kommission") ist für die Durchführung der Wahl und Überwachung des Wahlverfahrens zuständig. Sie trifft in dieser Funktion sämtliche erforderlichen Entscheidungen.[1]

2. Die Mitglieder der Kommission dürfen gleichzeitig nicht Mitglieder des geschäftsführenden Organs sein.

3. Die Kommissionsmitglieder sind Bona-fide-Mitglieder des Verbands.

4. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten und sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des laufenden Verfahrens einzustellen, wenn sie:
   a) selber für ein Amt kandidieren,
   b) mit einer Person, die für ein solches Amt kandidiert, verwandt oder verschwägert sind,
   c) in irgendeiner Funktion für die Regierung arbeiten.

5. In einem solchen Fall hat das Kommissionsmitglied sein Amt unverzüglich niederzulegen und wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

Artikel 4 Wahl

1. Gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Wahlordnung wird die Kommission bei der letzten ordentlichen Generalversammlung vor der Wahlversammlung des geschäftsführenden Organs durch die Generalversammlung oder das Organ, das diese zwischen Kongressen vertritt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Generalversammlung oder das Organ, das diese zwischen Kongressen vertritt, wählt ebenfalls drei Ersatzmitglieder für die Kommission sowie drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für die Wahlberufungskommission.

[1] *Im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, dass die Wahlkommission auch die Aufgaben und Zuständigkeiten übernimmt, die in gewissen Verbänden noch von einem Wahlbüro wahrgenommen werden, das am Tag des Wahlkongresses ernannt wird.*

2. Die Kommissionsmitglieder können nicht wiedergewählt werden.

3. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt bei der ordentlichen Generalversammlung, die der Generalversammlung, bei der das geschäftsführende Organ gewählt wird, mindestens sechs Monate vorausgehen muss.[2]

Artikel 5 Zusammensetzung

1. Die Kommission besteht mindestens aus sieben und höchstens aus neun Mitgliedern und muss innerhalb des Mitgliedsverbands gebildet werden.

2. Die Kommission besteht aus:
   a) einem Vorsitzenden
   b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) einem bis fünf Mitgliedern

3. Der Generalsekretär des Verbands ist auch Sekretär der Kommission. Er nimmt an der Arbeit der Kommission beratend teil, stellt die Logistik sicher und ist für die Verwaltung besorgt.

4. Die Kommission ernennt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Mitglieder der Kommission, die für ein anderes Amt kandidieren oder ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, haben ihr Amt niederzulegen. Ein Mitglied, das zurücktritt, wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

6. Die Mitglieder der Kommission müssen ihre Kandidatur für ein anderes Amt offiziell bekanntgeben, damit die vorstehend erwähnte Ersatz-

[2] *Die Wahl durch die Generalversammlung gewährleistet mehr Transparenz und Objektivität. Eine Ernennung der Wahlkommission durch den Präsidenten oder das Exekutivkomitee ist insofern weniger demokratisch, als sich der Präsident und/oder einige Mitglieder des Exekutivkomitees erneut für ein Amt zur Wahl stellen können.*

Die Generalversammlung, die mindestens sechs Monate vor der Wahlversammlung stattfinden muss, sollte jedoch nicht zu früh angesetzt werden, da die Verbandsmitglieder bereits wissen sollten, ob sie für ein Amt kandidieren wollen oder nicht.

wahl reibungslos, ohne Zeitdruck und somit ohne Einfluss auf den Ausgang der Wahl des Exekutivkomitees durchgeführt werden kann.

7. Die Kommission kann jederzeit durch Mitglieder des Generalsekretariats unterstützt werden, sofern diese nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Artikel 6 Aufgaben

1. Die Kommission ist für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlversammlung zuständig. Dazu gehören insbesondere:
   a) die strikte Anwendung der Verbandsstatuten und -reglemente,
   b) die strikte Einhaltung der Statuten, Richtlinien und Reglemente der FIFA sowie der Bestimmungen des betreffenden Mitgliedsverbands und der betreffenden Konföderation, sofern diese den FIFA-Bestimmungen nicht widersprechen,
   c) die strikte Anwendung der Wahlordnung,
   d) die strikte Anwendung der für Wahlen statutarisch festgelegten Fristen,
   e) die Abgabe von Informationen an die Generalversammlung, Regierungsstellen, Medien und Öffentlichkeit,
   f) der Kontakt mit Regierungsstellen (falls erforderlich),
   g) die Einhaltung des Kandidaturverfahrens (Eröffnung, Mitteilung, Beurteilung, Veröffentlichung der offiziellen Liste usw.),
   h) die administrative und technische Organisation der Wahlversammlung,
   i) die Erstellung der Wählerliste gemäss den Verbandsstatuten,
   j) die Prüfung der Identität der Wahlberechtigten unter der Aufsicht des zu diesem Zweck ernannten Notars,
   k) die Durchführung des Wahlverfahrens (vgl. Art. 15),
   l) alle übrigen Aufgaben, die für den reibungslosen Ablauf des Wahlverfahrens erforderlich sind.

2. Für die Logistik ist der Verband zuständig.

C. WAHLKOMMISSION

Artikel 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Kommission darf nur tagen und Entscheidungen treffen, wenn sie vom Vorsitzenden ordnungsgemäss einberufen wurde.

2. Die Kommission ist mit der absoluten Mehrheit der Kommissionsmitglieder beschlussfähig.

Artikel 8 Entscheide

Alle Entscheide der Kommission erfolgen mittels absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Entscheide der Kommission werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Kommission unterzeichnet wird. Berufung gegen Kommissionsentscheide können nur bei der Wahlberufungskommission des Mitgliedsverbands eingelegt werden. Ausgeschlossen ist damit die Berufung solcher Entscheide vor einem anderen Organ, insbesondere einem staatlichen Organ.

D. KANDIDATUREN

Artikel 9 Kriterien

Die Kriterien für eine Kandidatur werden durch diese Wahlordnung und die Verbandsstatuten festgelegt und müssen mit den Statuten und Reglementen der FIFA in Einklang stehen.

Artikel 10 Einreichen der Kandidatur

Die Kandidaten haben ihre Unterlagen bis spätestens XXX Tage[3] vor der Generalversammlung per Einschreiben an das Generalsekretariat des Verbands zu schicken oder dort gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Artikel 11 Prüfung der Kandidaturen

1. Die Kommission prüft die Kandidaturen innerhalb von XXX Tagen nach Ablauf der Eingabefrist.

2. Die Kommission informiert die Kandidaten innerhalb der gleichen Frist von XXX Tagen über ihren Entscheid.

3. Die Liste mit den Kandidaten wird veröffentlicht.

Artikel 12 Berufungsverfahren

1. Die Wahlberufungskommission setzt sich aus den drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung zusammen mit den Mitgliedern der Kommission gewählt wurden. Mindestens eines dieser drei Mitglieder muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

[3] *Es gelten die gleichen Fristen wie in den Verbandsstatuten. Im Sinne einer optimalen Organisation der Generalversammlung empfiehlt es sich, ausreichend lange Fristen zu setzen.*

2. Berufungen müssen begründet werden und sind innerhalb einer Frist von XXX Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Kommission per Einschreiben an das Generalsekretariat des Verbands zu senden oder dort gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

3. Die Wahlberufungskommission prüft die Berufungen innerhalb von XXX Tagen nach dem Eintreffen derselben beim Generalsekretariat.

4. Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und unterliegen keinerlei staatlicher Kontrolle.

Artikel 13 Veröffentlichung der endgültigen und offiziellen Liste

Die endgültige und offizielle Liste der Kandidaten wird allen Mitgliedern der Generalversammlung und bei Bedarf den zuständigen Regierungsstellen bis spätestens XXX Tage vor der Wahlversammlung zugestellt. Die Liste wird zudem in der Presse veröffentlicht.

E. WAHLVERFAHREN

Artikel 14 Einberufungsfrist für die Wahlversammlung

Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt in der in den Statuten festgelegten Frist. Die Einberufung ergeht an sämtliche Mitglieder der Generalversammlung und bei Bedarf an die zuständigen Regierungsstellen. Die Einberufung ist zudem zwingend in der Presse zu veröffentlichen.

Artikel 15 Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a) Kontrolle des Wahlverfahrens bei der Wahlversammlung gemäss Wahlregister, das die Kommission erstellt hat,

b) Auszählung der Wahlzettel,

c) Beurteilung der Gültigkeit/Ungültigkeit der abgegebenen Wahlzettel,

d) abschliessende Beurteilung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren bei der Wahlversammlung,

e) Erstellung des offiziellen Wahlprotokolls sowie dessen Zustellung an sämtliche Mitglieder und an die zuständigen Regierungsstellen,

f) Bekanntgabe der offiziellen Ergebnisse,

g) bei Bedarf: Organisation einer Medienkonferenz.

Artikel 16 Wahlzettel

1. Der Generalsekretär des Verbands erstellt unter Aufsicht und Verantwortung der Kommission die Wahlzettel. Diese müssen klar und leserlich gedruckt sein.

2. Die Wahlzettel müssen für jeden Wahlgang eine andere Farbe aufweisen.

Artikel 17 Wahlurne

1. Vor Beginn des Wahlverfahrens ist die nach Möglichkeit durchsichtige Wahlurne den Mitgliedern der Generalversammlung offen zu präsen-

tieren. Anschliessend wird sie verschlossen und gut sichtbar in der Nähe der Kommissionsmitglieder aufgestellt.

2. Während der Wahl wird die Urne von einem Kommissionsmitglied beaufsichtigt.

Artikel 18 Wahlkabine

In der Nähe der Wahlurne und der Kommissionsmitglieder sind nach Möglichkeit Wahlkabinen einzurichten, damit die wahlberechtigten Mitglieder ihren Wahlzettel unbeaufsichtigt ausfüllen können.

Artikel 19 Wahl

1. Der Vorsitzende der Kommission erläutert das Wahlverfahren (Wahlurne, Wahlzettel, ungültige und leere Wahlzettel, Auszählung, erforderliche Mehrheit, Ergebnisse usw.) und verweist auf die anwendbaren statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Vorsitzende der Kommission ruft alle wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung der Reihe nach auf und lädt sie ein, sich in den vorderen Teil des Saals zu begeben, wo die Wahl erfolgt.

3. Das aufgerufene Mitglied begibt sich in den vorderen Teil des Saals und erhält dort gegen Unterschrift seinen Wahlzettel.

4. Das aufgerufene Mitglied füllt seinen Wahlzettel in der zu diesem Zweck eingerichteten Wahlkabine aus.

5. Das aufgerufene Mitglied wirft seinen Wahlzettel in die Wahlurne, setzt seine Unterschrift in das Wahlregister und kehrt an seinen Platz zurück.

6. Die Auszählung der Stimmen erfolgt, sobald sämtliche wahlberechtigten Mitglieder ihren Wahlzettel in die Wahlurne geworfen haben. Ein Mitglied der Kommission öffnet die Urne und entnimmt ihr die Wahlzettel. Damit beginnt die Auszählung der Stimmen.

F. AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

Artikel 20 Allgemeine Bestimmungen, Entscheidung bei strittigen Fällen

1. An der Auszählung der Stimmen nehmen nur Mitglieder der Kommission teil. Sämtliche Handlungen (Öffnung der Urne, Ermittlung der Anzahl Wahlzettel, Auszählung der Stimmen usw.) müssen von allen Mitgliedern der Generalversammlung mitverfolgt werden können.

2. In strittigen Fällen bezüglich Gültigkeit/Ungültigkeit eines Wahlzettels, Gültigkeit/Ungültigkeit eines Wahlgangs, Wortlaut des Wahlprotokolls, Bekanntgabe der Ergebnisse oder anderer Aspekte im Zusammenhang mit dem Auszählungsverfahren entscheidet die Kommission endgültig.

Artikel 21 Ungültige Wahlzettel

1. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

   a) nicht mit der von der Kommission festgelegten offiziellen Kennzeichnung versehen ist,

   b) andere Angaben als Namen von Kandidaten enthält,

   c) unleserlich und/oder durchgestrichen ist,

   d) Erkennungszeichen aufweist.

2. Der Vorsitzende der Kommission vermerkt auf der Rückseite des ungültigen Wahlzettels (in Rot), weshalb dieser ungültig ist, und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

3. In strittigen Fällen bezüglich Gültigkeit/Ungültigkeit eines Wahlzettels, Gültigkeit/Ungültigkeit eines Wahlgangs, Wortlaut des Wahlprotokolls, Bekanntgabe der Ergebnisse oder anderer Aspekte im Zusammenhang mit dem Auszählungsverfahren entscheiden die Mitglieder der Kommission endgültig.

F. AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

Artikel 22 Rechtschreibfehler

Enthält ein Wahlzettel Rechtschreibfehler, darf er nur dann für ungültig erklärt werden, wenn die Stimme durch den Fehler nicht eindeutig einem der offiziellen Kandidaten zugeordnet werden kann.

Artikel 23 Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses

1. Nach Öffnung der Urne zählen die Mitglieder der Kommission laut die Anzahl Stimmzettel und überprüfen ihre Gültigkeit. Ist die Anzahl eingeworfener Wahlzettel gleich gross oder geringer als die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel, ist die Wahl gültig. Ist die Anzahl grösser, wird der Wahlgang für ungültig erklärt und gemäss den vorstehenden Bestimmungen umgehend wiederholt.

2. Nach der Überprüfung der Anzahl Wahlzettel zählen die Mitglieder der Kommission die Stimmen für die einzelnen Kandidaten aus.

3. Nach erfolgter Auszählung und einer Nachkontrolle gibt der Kommissionsvorsitzende das Ergebnis vor der Generalversammlung offiziell bekannt.

4. Ist ein zweiter (weiterer) Wahlgang nötig, erfolgt dieser gemäss den vorstehenden Bestimmungen. Die Mitglieder der Generalversammlung sollten zudem über die statutarischen Bestimmungen für einen zweiten Wahlgang und alle weiteren Wahlgänge informiert werden (z. B. Änderung der erforderlichen Mehrheit, Ausscheiden von Kandidaten).

Artikel 24 Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses

1. Nach jedem Wahlgang gibt der Kommissionsvorsitzende das Ergebnis der Generalversammlung offiziell bekannt. Das Wahlprotokoll wird erstellt und von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet.

2. Das endgültige Wahlprotokoll wird sämtlichen Mitgliedern der Generalversammlung und bei Bedarf den Regierungsstellen zugestellt. Es wird im Beschlussverzeichnis der Generalversammlung abgelegt.

Artikel 25 Überprüfung des Wahlverfahrens

Ein Notar oder ein anderer qualifizierter Jurist, der vor Gericht zugelassen ist, wohnt der Generalversammlung bei und erstellt ein Wahlprotokoll. Ihm obliegt insbesondere die Prüfung der Identität der Wählenden und die Überprüfung des ordnungsgemässen Ablaufs der Wahl.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde vom betreffenden legislativen Organ am XXX in XXX verabschiedet und trat sofort in Kraft.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verstösse, Rechte der FIFA, Aufbewahrung von Dokumenten, nicht geregelte Fälle

1. Die Nichtanwendung dieser Wahlordnung durch die Mitgliedsverbände gilt als schwerer Verstoss gegen Art. 13 der FIFA-Statuten und zieht Sanktionen gemäss Art. 14 der FIFA-Statuten oder Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 55 der FIFA-Statuten nach sich.

2. Die FIFA hat jederzeit das Recht, in das Wahlverfahren der Mitgliedsverbände einzugreifen, um sicherzustellen, dass dieses korrekt verläuft und der vorliegenden Wahlordnung sowie den Statuten und Reglementen der FIFA entspricht.

3. Die FIFA kann je nach Fall das Wahlverfahren aussetzen oder für ungültig erklären und/oder in einem Mitgliedsverband eine provisorische Verwaltung einsetzen.

4. Die Kommission übergibt sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit den Wahlen dem Generalsekretariat des Verbandes, das die Dokumente bei Bedarf an die zuständigen Stellen weiterleitet und sie archiviert.

5. Für sämtliche Fälle im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Organisation der Wahlversammlung, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind, ist die Kommission zuständig.

6. Für sämtliche Fälle im Zusammenhang mit dem Ablauf der Wahl der Wahlversammlung, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind, ist die Kommission zuständig.

7. Bei der Ausübung ihrer Aufgabe haben sich die Mitglieder der Kommission vollkommen neutral zu verhalten.

Zürich, 29. Oktober 2007

FÜR DAS EXEKUTIVKOMITEE DER FIFA

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Standardreglement für die nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS)

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikel	Seite
STANDARDREGLEMENT FÜR DIE NATIONALE KAMMER ZUR BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN (NKBS)		
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	65
	1 – Zuständigkeit der NKBS	65
	2 – Anwendbares Recht	65
B.	BEFUGNISSE	66
	3 – Zusammensetzung	66
	4 – Zuständigkeit	66
	5 – Sitz	67
	6 – Unvereinbarkeit	67
	7 – Verfahrenssprache	67
	8 – Schweigepflicht	67
	9 – Ausstand	67
	10 – Ablehnungsentscheid	68
C.	PARTEIEN	69
	11 – Parteieigenschaft	69
	12 – Verfahrensgrundrechte	69
	13 – Vertretung	69
D.	VERFAHRENSHANDLUNGEN UND FRISTEN	70
	14 – Form der Verhandlung	70
	15 – Bekanntgabe der Verfahrenshandlungen	70
	16 – Fristeinhaltung	70
	17 – Fristenberechnung	70
	18 – Verlängerung und Wiederherstellung von Fristen	71
	19 – Schriftsätze	71

Kapitel	Artikel	Seite
E.	BEWEISVERFAHREN UND PLÄDOYERS	73
	20 – Mündliche Verhandlung, Verhandlungsprotokoll	73
	21 – Beweismittel	73
	22 – Mitwirkungspflichten der Parteien	74
	23 – Erscheinungspflicht	74
	24 – Zeugenbefragung	74
	25 – Sachverständigengutachten	75
	26 – Vorbringen von Unterlagen	75
	27 – Abschluss der Beweisaufnahme	76
	28 – Plädoyers	76
F.	URTEILSFINDUNG	77
	29 – Entscheide	77
	30 – Form und Inhalt des Entscheids	77
	31 – Eröffnung des Entscheids	77
	32 – Verfahrenskosten	78
	33 – Veröffentlichung	78
	34 – Rechtsmittel	78
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	79
	35 – Haftungsausschluss	79
	36 – Annahme und Inkrafttreten	79

PRÄAMBEL

Die Pyramide des Weltfussballs stützt sich auf zwei wichtige Mitspieler in unserem Sport. Es sind dies die Spieler als Akteure auf dem Feld und die Klubs, die als Betreiber von Teams die Wettbewerbe der Verbände und Ligen erst möglich machen.

Im Profifussball werden die Beziehungen zwischen Klubs und Spielern durch Arbeitsverträge geregelt und sind wie überall im Leben nicht vor Streit gefeit.

2001 hat die FIFA im Sinne eines einfachen und effizienten Systems zur Beurteilung und Lösung von Streitfällen die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen, die als Schiedsgericht dank der paritätischen Vertretung von Klubs (Arbeitgeber) und Spielern (Arbeitnehmer) beiden Parteien ein schnelles und kostengünstiges Instrument zur Beilegung von internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bietet. Die Kammer lässt das verfassungsmässige Recht, in arbeitsrechtlichen Streitfällen andere anerkannte Instanzen anzurufen, unbeschadet und bietet vielmehr zusätzlich ein fussballspezifisches Gefäss, das den Umständen im heutigen Fussball Rechnung trägt.

Die Kammer hat sich seit ihrer Einsetzung im Jahr 2002 überaus bewährt, indem sie mit einer fundierten Rechtsprechung die Rechtssicherheit gefördert hat.

National gesehen verfügen derzeit nur sehr wenige Mitgliedsverbände über eine nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten oder über gleichwertige Organe, die die Kriterien von Art. 22 lit. b des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern erfüllen. Dies bedeutet, dass die überwältigende Mehrheit der internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten fällt und die meisten „nationalen“ Fälle deshalb nicht zu einer angemessenen Lösung kommen.

Mit dem Ziel, die Beziehungen innerhalb des Fussballs zwischen den Klubs und Spielern (Arbeitgeber und -nehmer) zu modernisieren und Aufgaben der FIFA den Mitgliedsverbänden zu übertragen, haben die Taskforce „For the Good of the Game“ und insbesondere ihre Arbeitsgruppe Politik dieses Standardreglement für die nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten ausgearbeitet, das auf den Grundsätzen der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, allen voran der paritätischen Vertretung von Spielern und Klubs, basiert.

Die in diesem Reglement enthaltenen Grundsätze wurden am 30./31. Mai 2007 vom FIFA-Kongress in Zürich verabschiedet.

Das Reglement wurde am 29. Oktober 2007 vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zuständigkeit der NKBS

Die nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) ist ermächtigt, über Streitigkeiten zwischen einem Klub und einem Spieler hinsichtlich der Arbeit oder Vertragsstabilität sowie über Streitigkeiten zwischen Klubs desselben Verbandes betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag zu entscheiden.

Artikel 2 Anwendbares Recht

In der Ausübung ihrer Rechtsprechungskompetenz wendet die NKBS die Statuten und Reglemente des Verbandes an, namentlich diejenigen, die auf der Grundlage der FIFA-Statuten und der FIFA-Reglemente genehmigt wurden. Soweit der Verband seine Pflichten in diesem Bereich noch nicht erfüllt hat, finden die FIFA-Statuten und die FIFA-Reglemente analog Anwendung. Die NKBS berücksichtigt ebenfalls alle massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze (insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts) und/oder Tarifverträge sowie die Besonderheit des Sports.

B. BEFUGNISSE

Artikel 3 Zusammensetzung

1. Die NKBS setzt sich für ein erneuerbares Mandat von vier Jahren zusammen:

   a) aus einem Vorsitzenden und einem Vizevorsitzenden, die einstimmig von den Spieler- und Klubvertretern aus einer durch das Exekutivkomitee des Verbands erstellten Liste von mindestens fünf Personen gewählt werden,

   b) aus drei bis zehn Spielervertretern, die auf Vorschlag von der FIFPro angehörenden Spielervereinigungen oder, in Ermangelung dieser, auf der Grundlage eines durch die FIFA und die FIFPro genehmigten Auswahlverfahrens gewählt oder ernannt werden,

   c) sowie aus drei bis zehn Klubvertretern, die auf Vorschlag der Klubs oder der Ligen gewählt oder ernannt werden.

2. Vorsitzender und Vizevorsitzender der NKBS müssen ausgebildete Juristen sein.

3. Die NKBS darf nicht mehr als ein Mitglied desselben Klubs umfassen.

4. Die Sitzungen der NKBS finden mit mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, statt. Das Kollegium muss sich in jedem Fall zu gleichen Teilen aus Spieler- und Klubvertretern zusammensetzen.

Artikel 4 Zuständigkeit

1. Die NKBS prüft ihre Zuständigkeit von Amts wegen.

2. Für den Fall, dass sich die NKBS für nicht zuständig erklärt, wird sie die Angelegenheit von Amtes wegen unverzüglich an das ihrer Auffassung nach zuständige Organ übertragen und die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.

Artikel 5 Sitz

Grundsätzlich finden die Verhandlungen und die Beratungen der NKBS am Hauptsitz des Verbands statt.

Artikel 6 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der NKBS dürfen nicht einem Exekutivorgan des Verbands angehören.

Artikel 7 Verfahrenssprache

Das Verfahren erfolgt in einer der offiziellen Sprachen des Verbandes.

Artikel 8 Schweigepflicht

Die Mitglieder der NKBS sind im Hinblick auf alle Tatsachen, über die sie in Ausübung ihres Amts Kenntnis erlangen, an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie bewahren insbesondere über den Inhalt der Beratungen Stillschweigen.

Artikel 9 Ausstand

1. Soweit berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit eines Mitglieds der NKBS bestehen, muss sich dieses Mitglied unverzüglich selbst ablehnen. Dies trifft insbesondere zu:

   a) in Streitfällen, an dem ihm ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse oder ein Interesse in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person zukommt;

b) im Falle einer Beteiligung seines Klubs oder bei Bestehen einer Familienbindung (Ehegatte, Elternteil oder Verwandtschaft in gerader Linie seitens einer der Parteien oder dessen Vertreter), eines Abhängigkeitsverhältnisses zu, einer engen Freundschaft oder einer persönlichen Feindschaft mit einer der Parteien oder seinem Vertreter.

2. Ein solches Mitglied hat dem Vorsitzenden der NKBS die Ausstandsgründe umgehend mitzuteilen.

3. Ein Mitglied der NKBS kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unbefangenheit und/oder seiner Unabhängigkeit bestehen. Ein Ablehnungsbegehren ist schriftlich unter Rechtsausschlussfolgen innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Kenntnis vom Ablehnungsgrund an die NKBS zu richten. Der Antrag ist durch eine präzise Sachverhaltsdarstellung zu begründen und entsprechend zu beweisen.

Artikel 10 Ablehnungsentscheid

1. Erhebt ein Mitglied der NKBS gegen das Ablehnungsbegehren Einwände, so entscheidet die NKBS unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

2. Wird dem Ablehnungsbegehren während eines Verfahrens stattgegeben, so werden alle Vorgänge, an denen das abgelehnte Mitglied beteiligt war, ausser Kraft gesetzt.

3. Gegen einen Ablehnungsentscheid können Rechtsmittel nach Art. 34 dieses Reglements eingelegt werden, gegebenenfalls verbunden mit Rechtsmitteln gegen den Sachentscheid.

C. PARTEIEN

Artikel 11 Parteieigenschaft

Parteien sind Klubs und Spieler, die dem Verband angehören.

Artikel 12 Verfahrensgrundrechte

Die Parteien verfügen über die verfahrensrechtlichen Garantien, insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung und auf rechtliches Gehör (namentlich das Recht, Erklärungen abzugeben, das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen, das Recht darauf, eine Beweiserhebung durchführen zu lassen und an dieser mitzuwirken sowie das Recht auf eine begründete Entscheidung).

Artikel 13 Vertretung

Die Parteien können sich durch einen professionellen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen. Das Organ kann von dem Vertreter die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis seiner Eigenschaft verlangen.

D. VERFAHRENSHANDLUNGEN UND FRISTEN

Artikel 14 Form der Verhandlung

Das Verfahren ist schriftlich. E-Mails sind nicht zulässig.

Artikel 15 Zustellung der Akten

Die Zustellung der Akten erfolgt an die von den Parteien genannte Anschrift. Eine Zustellung gegenüber den Vertretern der Parteien ist ebenfalls gültig. Die Zustellung erfolgt in einer Form, die den Nachweis des Empfangs ermöglicht.

Artikel 16 Fristeinhaltung

1. Verfahrenshandlungen sind innerhalb der durch die Reglemente oder durch die NKBS festgesetzten Fristen vorzunehmen. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht erfolgt und durch eine Empfangsbestätigung des Verbandssekretariats oder den Poststempel bestätigt wurde.

2. Den Beweis für die Fristeinhaltung hat der Absender zu erbringen.

3. Die durch die NKBS festgelegten Fristen sollen in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig Tage dauern. Bei Dringlichkeit können Fristen auf bis zu 24 Stunden herabgesetzt werden.

4. Sind die Folgen der Nichteinhaltung einer Frist nicht in diesem Reglement geregelt, so werden diese durch die NKBS festgesetzt.

Artikel 17 Fristenberechnung

1. Die von den Parteien einzuhaltenden Fristen beginnen am Folgetag des Empfangs der Bekanntgabe durch die Parteien zu laufen. Arbeitsfreie

Tage und Feiertage am Wohnsitz der benachrichtigten Partei werden in den Fristen berücksichtigt.

2. Die Frist verstreicht am letzten Tag um Mitternacht. Fällt der letzte Tag der Frist am Wohnsitz der benachrichtigten Partei auf einen arbeitsfreien Tag oder einen Feiertag, so läuft die Frist am ersten darauf folgenden Werktag ab.

Artikel 18 Verlängerung und Wiederherstellung von Fristen

1. Die zwingenden in diesem Reglement festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.

2. Die im Rahmen dieses Reglements dem Ermessen der NKBS anheim gestellten Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch gestellt worden ist. Eine Fristverlängerung kann nur einmal beantragt werden.

3. Wenn eine Partei oder ein Vertreter ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten, kann die Frist auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn das Gesuch innerhalb von drei Tagen nach dem Wegfall des Hinderungsgrunds gestellt wird.

Artikel 19 Schriftsätze

1. Die Parteien verfassen ihre Schriftsätze in einer der offiziellen Sprachen des Verbandes. Diese haben folgende Angaben zu erhalten:

   a) Name, Vorname, Eigenschaft, Wohnsitz des Antragstellers oder seines Vertreters,

   b) eine knappe Sachverhaltsdarstellung,

   c) die Parteianträge,

   d) ihre Rechtsbehelfe,

D. VERFAHRENSHANDLUNGEN UND FRISTEN

e) sowie alle sich in ihrem Besitz befindlichen Beweismittel (streitrelevante Originalunterlagen, Namen und Anschrift von anderen in verschiedener Funktion an den Streitigkeiten beteiligten natürlichen oder juristischen Personen usw.) sowie ihre Beweisangebote,

f) den Streitwert, insbesondere wenn es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt.

2. Der Schriftsatz ist mit Datum zu versehen, zu unterschreiben und in zwei Exemplaren einzureichen.

3. Die NKBS bestätigt dem Antragsteller schriftlich den Empfang seines Antrags, der vorab in ein mit Nummern versehenes und von dem Vorsitzenden der NKBS abgezeichnetes Register eingetragen wird.

4. Unvollständige Schriftsätze, Schriftsätze, die in einer anderen als der offiziellen Sprache abgefasst sind, sowie nicht unterzeichnete oder durch einen nicht bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Schriftsätze gehen an den Absender zurück. Die NKBS gewährt sodann eine knappe Frist, innerhalb deren die Unterlagen vervollständigt werden müssen, mit der Androhung, dass der Antrag bei Nichtbefolgung nicht berücksichtigt wird.

5. Steht dem Eintreten auf einen Antrag nichts entgegen, wird er der Gegenpartei bzw. den von der Eingabe Betroffenen unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung zugestellt. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung unbenützt, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen nach dem Ermessen der NKBS angeordnet.

E. BEWEISVERFAHREN UND PLÄDOYERS

Artikel 20 Mündliche Verhandlung, Verhandlungsprotokoll

1. Die NKBS kann die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorladen, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass die Streitigkeit urteilsfähig ist.

2. Ist eine Anhörung anberaumt, bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Parteien und gegebenenfalls den Zeugen und Sachverständigen zu unterzeichnen. Mit der Protokollierung kann ein externer Sekretär beauftragt werden, der denselben Pflichten wie die Mitglieder der Instanz, insbesondere der Schweigepflicht, unterliegt.

Artikel 21 Beweismittel

1. Die NKBS bedient sich bei der Beweisaufnahme folgender Mittel:
   a) Befragung der Parteien;
   b) Zeugenbefragung;
   c) Sachverständigengutachten;
   d) Vorbringen von Unterlagen;
   e) aller sonstigen Mittel, die sie für sachdienlich hält.

2. Die NKBS ist in der Beweiswürdigung frei. Sie entscheidet auf der Grundlage ihrer Rechtsüberzeugung.

3. Die Partei, die eine Tatsache behauptet, trägt die Beweislast hierfür.

4. Die NKBS kann ebenfalls von den Parteien nicht angebotene Beweismittel beiziehen, sofern sie dies für notwendig erachtet.

5. Ist die Abnahme von angebotenen Beweismitteln mit Kosten für Zeugen oder Sachverständige verbunden, sind diese vom Antragsteller zu tragen.

6. Die NKBS kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer der Parteien die Abnahme von angebotenen Beweismitteln ablehnen, wenn diese

ihrer Ansicht nach nicht streiterheblich sind, keinen Bezug zu dem behaupteten Sachverhalt aufweisen oder diese das Verfahren unnötigerweise verzögen würden.

Artikel 22 Mitwirkungspflichten der Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.

2. Im Falle mangelnder Sorgfalt durch die Parteien, kann der Vorsitzende der NKBS nach vorheriger Verwarnung eine Strafe in Höhe von bis zu [durch den Verband festzulegen] verhängen.

3. Versäumen die Parteien eine Mitwirkung, so entscheidet die NKBS auf der Grundlage der ihr vorliegenden Unterlagen.

Artikel 23 Erscheinungspflicht

1. Alle Personen, die den Statuten und Reglementen des Verbandes unterliegen, müssen einer etwaigen Vorladung durch die NKBS Folge leisten, aus welchen Gründen diese auch immer erfolgt.

2. Nur die folgenden Personen können sich einer Vorladung widersetzen:

   a) der Ehegatte, ein Elternteil oder Angehöriger in direkter Linie der Partei,

   b) im Hinblick auf die Angelegenheit an das Berufs- oder Amtsgeheimnis gebundene Personen.

Artikel 24 Zeugenbefragung

1. Die NKBS überprüft zunächst die Identität der Zeugen. Sie klärt diese über die Folgen einer Falschaussage auf.

2. Die NKBS übernimmt selbst die Zeugenbefragung. Sie gibt der Partei die Gelegenheit, Zeugen zur näheren Ausführung oder Vervollständigung ihrer Aussagen aufzufordern, nachdem sie über die Zulässigkeit der gestellten Fragen entschieden hat.

3. Nach der Befragung lesen die Zeugen ihre Aussage und versehen diese mit ihrer Unterschrift.

Artikel 25 Sachverständigengutachten

1. Bedarf die Klärung oder Würdigung des Sachverhalts besonderer Kenntnisse, so kann die NKBS den Rat eines Sachverständigen einholen. Dieser erstellt innerhalb der durch die NKBS festgesetzten Frist ein schriftliches Gutachten. Er kann auch während der mündlichen Verhandlung befragt werden.

2. Die NKBS kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer der Parteien:
   a) zusätzliche Auskünfte des Sachverständigen anfordern,
   b) im Falle eines unvollständigen, unklaren oder widersprüchlichen Gutachtens die Erstellung eines neuen Gutachtens durch einen anderen Gutachter in Auftrag geben.

3. Die Bestimmungen betreffend den Ausstand finden analog auf die Ablehnung von Sachverständigen Anwendung.

Artikel 26 Vorbringen von Unterlagen

1. Jede Partei oder jede den Statuten und Reglementen des Verbandes unterliegende dritte Person kann von der NKBS dazu verpflichtet werden, streiterhebliche Unterlagen in ihrem Besitz beizubringen.

2. Die Parteien sind berechtigt, diese Unterlagen einzusehen, es sei denn, es besteht ein erhebliches Interesse daran, dass diese geheim bleiben. Eine Unterlage, in die einer Partei keine Einsicht gewährt wurde, kann nur gegen diese verwendet werden, wenn die NKBS ihr den Inhalt der Unterlage im Wesentlichen vermittelt und ihr Gelegenheit gegeben hat, sich hierzu zu äussern.

E. BEWEISVERFAHREN UND PLÄDOYERS

Artikel 27 Abschluss der Beweisaufnahme

Nach der Beweiserhebung erklärt die NKBS die Beweisaufnahme für abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt kann ihr von den Parteien keine neue Tatsache und kein neues Beweismittel mehr vorgelegt werden.

Artikel 28 Plädoyers

Die zu einer Verhandlung erscheinende Partei kann ihren Standpunkt vortragen. Sodann erklärt der Vorsitzende der NKBS die Verhandlung als geschlossen.

F. URTEILSFINDUNG

Artikel 29 Entscheide

Die NKBS fällt ihren Entscheid nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende sowie jedes anwesende Mitglied haben je eine Stimme. Alle Anwesenden haben ihre Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Entscheid kann auch auf schriftlichem Weg gefällt werden (Zirkularbeschluss).

Artikel 30 Form und Inhalt des Entscheids

Die NKBS fällt einen schriftlichen Entscheid. Dieser enthält folgende Angaben:

a) Datum des Entscheids,

b) Namen der Mitglieder der Kammer,

c) Namen der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter,

d) die Anträge der Parteien,

e) eine tatsächliche und rechtliche Begründung,

f) das Dispositiv einschliesslich der Verteilung etwaiger Kosten,

g) die Unterschrift des Vorsitzenden der NKBS, der den Vorsitz hatte,

h) einen Hinweis auf die vorhandenen Rechtsmittel (Form, Organ und Rechtsmittelfrist).

Artikel 31 Eröffnung des Entscheids

1. Nach Fällung des Entscheids übermittelt die NKBS dem Sekretariat des Verbandes diesen schriftlich. Das Sekretariat stellt den Entscheid den Parteien oder ihren Vertretern unverzüglich in Schriftform zu.

2. In dringenden Fällen ist es ausreichend, wenn ein Entscheid den Parteien nur im Dispositiv zugestellt wird; die Begründung dieses Entscheids ist innerhalb von 20 Tagen nachzuliefern.

3. Der Entscheid gilt als den Parteien zugegangen, sobald sie dieser per Post oder Fax erreicht. Die Zustellung eines Entscheids gegenüber einem Vertreter der betroffenen Parteien ist gültig.

Artikel 32 Verfahrenskosten

Die Verfahren der NKBS sind unentgeltlich. Sie berechtigen zu keiner Verfahrenskostenerstattung mit Ausnahme der in Art. 21 Abs. 5 genannten Kosten.

Artikel 33 Veröffentlichung

Entscheide von öffentlichem Interesse können aufgrund einer Entscheidung der NKBS in der von ihr bestimmten Form nach Anonymisierung der Parteien vom Verband veröffentlicht werden.

Artikel 34 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheide der NKBS können letztinstanzlich vor der durch den Verband anerkannten nationalen Schiedsinstanz auf der Grundlage der FIFA-Richtlinien Rechtsmittel eingelegt werden. In Ermangelung einer derartigen Instanz und für eine Übergangszeit können Rechtsmittel bei jeder von der FIFA anerkannten und mit der FIFPro konformen Schiedsinstanz eingelegt werden.

2. Die Rechtsmittelfrist von 21 Tagen beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidausfertigung.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 Haftungsausschluss

Vorbehaltlich grober Fehler ist eine persönliche Haftung der Mitglieder der NKBS sowie ihres Sekretariats für alle im Zusammenhang mit einem Verfahren begangenen Handlungen und Unterlassungen ausgeschlossen.

Artikel 36 Annahme und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde vom [aufgrund der Verbandsstatuten zuständiges Organ] genehmigt.

2. Das vorliegende Reglement tritt am XX.XX.XXXX [vom Verband anzugeben] in Kraft und ist auf alle Verfahren anwendbar, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements angestrengt werden.

Fédération Internationale de Football Association